

Markus Klein /
Martin Schubert (Hg.)

Die Herausforderungen und Gefahren durch „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ wurden lange unterschätzt. Die Krisen der jüngeren Vergangenheit offenbarten, wie Angebote von Verschwörungsideolog:innen an die Bedürfnisse zahlreicher Menschen andocken, wie wirkmächtig Erzählungen sind, die „dunkle Mächte“ als Schuldige benennen, und wie schnell sich individuelle Radikalisierungen vollziehen können. Der Blick auf die Probleme wie die Phänomene selbst haben sich weiterentwickelt. Nach drei Auflagen des Handbuchs „Reichsbürger“ trägt die vollständig überarbeitete Neuauflage den Entwicklungen Rechnung. Der Band klärt differenziert über „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ und Verschwörungsgläubige, ihre Hintergründe und Handlungsweisen auf. Es werden rechtliche und psychologische Aspekte berücksichtigt und das Lagebild in Brandenburg dargestellt. Die Beiträge wollen denen Unterstützung geben, die sich im beruflichen, politischen oder persönlichen Umfeld mit Szeneangehörigen auseinandersetzen müssen. Sie sollen Anregungen und Hilfestellungen erhalten, um die eigenen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern.

Demokratiefeindliche Realitätsflucht



Gefördert durch:



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

In Kooperation mit:



Markus Klein / Martin Schubert (Hg.)

Demokratiefeindliche Realitätsflucht:

Reichsbürger, Selbstverwalter,
Verschwörungsgläubige

Problemlagen und Handlungsoptionen



ISBN 978-3-00-076908-5

Reichsbürger, Selbstverwalter, Verschwörungsgläubige

Markus Klein, Martin Schubert (Hg.)

**Demokratiefeindliche Realitätsflucht:
Reichsbürger, Selbstverwalter, Verschwörungsgläubige**

Problemlagen und Handlungsoptionen

Gefördert durch:

Land Brandenburg,
Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Bundesprogramm „Demokratie leben“

Vollständig überarbeitete Neuauflage von: Dirk Wilking (Hg.),
„Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Aufl. (Potsdam 2017)

Potsdam, 2022

demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung
Demokratie und Integration Brandenburg e.V.

Zum Jagenstein 1

14478 Potsdam

Tel.: +49 331 7406246

E-Mail: geschaeftsstelle@big-demos.de

www.gemeinwesenberatung-demos.de

Titelbild: Katia Vásquez Pacheco

Lektorat: Mario Carl, Dr. Helga Völkening

Satz: Ralph Gabriel, Berlin

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

ISBN 978-3-00-076908-5

Inhalt

<i>Markus Klein, Martin Schubert</i> Vorwort	7
<i>Daniel Krüger</i> „Systemausstieg“ und „Freiheitskampf“. Aktuelle Entwicklungen der Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“	11
<i>Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen, Franziska Koch</i> Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“: Eine Szene zwischen rechtem Verschwörungsgeist, Gewalt- bezügen und Anschlussfähigkeit an ökologisch-esoterische „Bio-Limo-Milieus“	23
<i>Jan-Gerrit Keil</i> „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht im Spannungsfeld zwischen klinischem Wahn und Rollenspiel	85
<i>Jan-Gerrit Keil</i> Zur Rolle der Verschwörungsnarrative im „Reichsbürger“-Milieu	153
<i>Christa Caspar, Reinhard Neubauer, Hartmut Unger</i> „Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt“. Wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen	173
<i>Gerhard Wetzel</i> Staatsleugner als Herausforderung für die Justiz?	287
<i>Torsten F. Barthel</i> Fotografieren und Filmen – Unfreiwillige „Behördenauftritte“ im Internet	323
<i>Joana-Eve Edge, Lisa Grünbaum</i> Chancen, Grenzen und Flexibilität von Verwaltungshandeln – „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ und Co. stellen uns auf die Probe	335

<i>Steffi Bahro</i>	
„Wach endlich auf!“ – Verschwörungsideologische Beeinflussung in Familien, familiäre Konfliktkonstellationen und Radikalisierung von Familienangehörigen	351
<i>Janek Buchheim</i>	
Was tun bei verschwörungsideologisch bedingten Konflikten im sozialen Nahfeld?	417
<i>Adam Ashab, Caspar Schliephack</i>	
Verschwörungserzählungen auf Arabisch in Deutschland – ein ignoriertes Problem?	435
<i>Simon Gauseweg</i>	
Das sogenannte „Königreich Deutschland“	469
<i>Laura Schenderlein</i>	
Diffus und demokratiefeindlich – Überlegungen zu Schnittstellen zwischen „Reichsbürgern“ und Anastasia	511
Verzeichnis der Autoren und Herausgeber	525

Vorwort

Der vorliegende Band ist die vollständig überarbeitete Neuauflage unseres Handbuchs „Reichsbürger“. Die vorherigen drei Auflagen zeichneten sich durch eine sehr hohe Nachfrage aus. Kaum erschienen, waren die Handbücher vergriffen. Aus Sicht der Herausgeber lässt sich der Erfolg auf zwei Gründe zurückführen: die hohe mediale Präsenz des Themas sowie die inhaltliche Ausrichtung des Handbuchs.

Das Handbuch zielt einerseits darauf ab, die Phänomene wertfrei, ohne Effekthascherei und präzise aus verschiedenen Blickwinkeln zu beschreiben. Andererseits handelt es sich um ein Handbuch, das mit konkreten Praxisbeispielen, Empfehlungen und Hinweisen die Handlungssicherheit interessierter Leser:innen unmittelbar stärken will. Diese inhaltliche Ausrichtung wurde in der Neuauflage beibehalten.

Das Phänomen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ wurde in Deutschland lange Zeit unterschätzt und kaum ernst genommen. Dies war auch in Brandenburg der Fall. Das Land Brandenburg begann jedoch früher als andere, sich mit der Thematik zu befassen. Die frühzeitige Auseinandersetzung ist der Kooperation zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen zu verdanken. Dirk Wilking, der frühere Herausgeber dieses Handbuchs und ehemalige Leiter von demos, und Winfriede Schreiber, die ehemalige Leiterin des Verfassungsschutzes in Brandenburg, sind 2010 in die Gemeinde Plattenburg in der Prignitz gefahren. Dort hatte das Mobile Beratungsteam von demos seinen ersten großen „Reichsbürger“-Fall. Eine Gruppierung namens „Fürstentum Germania“ hatte sich im Ort niedergelassen, gründete in einem verfallenen Haus einen eigenen „Staat“ und beschäftigte die Gemeindeverwaltung in hohem Maße.

Es entstand eine bis heute bestehende Zusammenarbeit von Mitarbeiter:innen des Verfassungsschutzes Brandenburg, brandenburgischer Landes- und Kommunalverwaltungen, dem Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag Brandenburg, der Landespolizei, der Hochschule der Polizei, dem Brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung – demos, der Brandenburgischen Kommunalakademie und dem Niederlausitzer Studieninstitut. Aus dieser Kooperation resultierte eine seitdem regelmäßig stattfindende Reihe von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter:innen von Verwaltungen zu verschiedenen spezifischen Themen des Rechtsextremismus, die „Oranienburger Reihe“. Das erste Highlight dieser Veranstaltungsreihe

war der erste Durchgang zum Thema „Reichsbürger“. Sämtliche Veranstaltungen zu diesem Thema sind ausgebucht, bis zum heutigen Tage.

Aus dieser eingeübten Kooperation entwickelte sich eine Gruppe von Autor:innen, die auf den hohen und noch steigenden Bedarf nach Informationen zu „Reichsbürgern“ und dem Umgang damit reagieren wollten. Dirk Wilking, Heiko Homburg, Michael Hüllen, Reinhard Neubauer, Jan-Gerrit Keil und Christa Caspar bildeten eine disziplinübergreifende Expert:innengruppe, die die Idee eines Handbuchs entwickelte und in die Tat umsetzte. Bis auf den verstorbenen Dirk Wilking, dessen Aufgabe Martin Schubert übernahm, sind diese Expert:innen in der Auseinandersetzung mit „Reichsbürgern“ in Brandenburg der Antrieb für unser Handbuch.

Seit der ersten Auflage ist viel passiert: In Brandenburg und auch in anderen Bundesländern ist das Problembewusstsein und die Aufmerksamkeit hinsichtlich „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ gewachsen. Viele Einrichtungen und Dienststellen haben die Dringlichkeit der Auseinandersetzung mit dem Phänomen erkannt, sich informiert und ihre Mitarbeitenden fortbilden lassen. Als Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung sind wir froh, dass wir gemeinsam mit unseren Kooperationspartner:innen zur gesteigerten Sensibilität und zum geschärften Blick auf die eigenen Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ beitragen konnten.

Spätestens seit am 19. Oktober 2016 im bayerischen Georgensmünd bei einer polizeilichen Beschlagnahmung von Waffen im Haus eines „Reichsbürgers“ ein Polizeibeamter tödlich und mehrere seiner Kollegen schwer verletzt wurden, ist einer breiten Öffentlichkeit das Potenzial zur Radikalisierung aus dem Glauben an Verschwörungserzählungen offenbar geworden. Der tragische Vorfall hatte Signalwirkung für die sicherheitsbehördliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen. Bereits im November 2016 erklärte der damalige Bundesinnenminister „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zum Sammelbeobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden. Auch die Bemühungen, Personen aus dem Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ etwaige waffenrechtliche Erlaubnisse zu entziehen, wurden verstärkt.

In den Folgejahren gewannen die Verfassungsschutzbehörden bundesweit neue Zahlen und Erkenntnisse zum Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Gleichzeitig wuchs die Szene an. Die öffentliche und mediale Beachtung der Problematik nahm deutlich zu. Mittlerweile können Nachrichtenmeldungen zu einzelnen Fällen im Zusammenhang mit „Reichsbürgern“ tagelang die Schlagzeilen bestimmen, wie zuletzt das Ermittlungsverfahren gegen eine Gruppe, die sich um den Angehörigen eines Adelsgeschlechts organisierte und mutmaßlich Pläne zum gewaltsamen Umsturz der Bundesrepublik entwickelt haben soll.

Doch nicht nur konspirativ agierende Kreise, die sich vernetzen und bewaffnen, um die bestehende politische Ordnung anzugreifen, stellen eine ernstzunehmende Bedrohung für das Gemeinwesen dar. Es sind vor allem die vielen Zumutungen und Kraftproben an der Basis unseres Zusammenlebens, die unsere Demokratie herausfordern. Nach wie vor sehen sich Mitarbeiter:innen der kommunalen Verwaltungen nachhaltig belastet durch das Agieren von Personen, die für sich in Anspruch nehmen, außerhalb der geltenden Rechtsordnung zu stehen. Für die einzelne Mitarbeiterin oder den einzelnen Mitarbeiter ist der Kontakt mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ vor allem leidig und ermüdend, mitunter beängstigend, wenn Drohungen oder Übergriffe hinzukommen. Diesen Menschen eine Unterstützung und Orientierung in entsprechenden Auseinandersetzungen zu bieten, ist Anspruch unserer Arbeit und dieses Buches.

Die COVID-19-Pandemie und die Veränderungen, die das Alltagsleben und das soziale Gefüge „über Nacht“ ereilten, haben die Verbreitung von Verschwörungserzählungen begünstigt. Die Pandemie hatte tiefgreifende Auswirkungen auf die Gesellschaft und private Beziehungen, sie hat weltweit Unsicherheit und Angst ausgelöst. Menschen suchten nach Erklärungen und einfachen Antworten für die komplexe Krise. Die schnelle Verbreitung von Desinformationen über soziale Medien und fehlende Medienkompetenz trugen zur Popularität von Verschwörungserzählungen bei. Im sozialen Nahfeld, zum Beispiel in Familien und Freundeskreisen, führten unterschiedliche Meinungen zu COVID-19-Maßnahmen und zu Verschwörungserzählungen vielfach zu Spannungen und Konflikten. Familienfeiern konnten zu ernststen Zerwürfnissen führen. Mit dem Aufbau der Beratungsstelle MITMENSCH reagierten wir im Jahr 2021 auf diese Entwicklungen und den wahrnehmbar gestiegenen Unterstützungsbedarf von Menschen, deren Angehörige oder Freund:innen sich in die Sphäre der Verschwörungserzählungen und -ideologien begeben hatten. Die Erfahrungen, die MITMENSCH seither sammeln durfte, fließen in zwei Artikel dieses Handbuches ein, das nun umfangreicher auch das Thema Verschwörungserzählungen und -ideologien beinhaltet.

Bedanken möchten wir uns bei allen, die engagiert und geduldig an der Entstehung dieses Buches mitgewirkt haben, sei es durch das Verfassen eines Artikels, das Einbringen eigener Expertisen oder wohlwollende kollegiale Unterstützung. Ein besonderer Dank gilt Dr. Helga Völkening und Mario Carl, die durch ihre Lektorate maßgeblich zum Gelingen beigetragen haben. Der Band wurde gefördert vom Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und von der Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“. Ohne diese finanzielle und die aktive Unterstützung aus den Ministerien, den Verwaltungen und Behörden des Landes Brandenburg sowie der Landkreisverwaltung Potsdam-

Mittelmark und der Staatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt hätte es dieses Buch nicht gegeben. Ihnen allen: Herzlichen Dank!

Zu guter Letzt der Hinweis, dass die Aufsätze die Auffassungen der verschiedenen Autor:innen beziehungsweise Institutionen wiedergeben. Die Entscheidung, ob und welche geschlechterrepräsentierende Schreibweise verwendet wird, haben wir in der Autonomie der Autor:innen belassen.

Daniel Krüger

„Systemausstieg“ und „Freiheitskampf“. Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen der Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“

Können Sie sich an Wolfgang Ebel (*1939, †2014) erinnern? Er gilt als Erfinder des Konzepts der „Kommissarischen Reichsregierung“ (KRR). Mitte der 1980er Jahre erklärte er sich im West-Berliner Zehlendorf zum „Generalbevollmächtigten“ für das Deutsche Reich und blieb fast 30 Jahre selbsternannter Reichskanzler. In Vorträgen und Fortbildungen nehmen wir seine Biografie als Beispiel für den Werdegang eines Akteurs der Szene, deren Angehörige gemeinhin als „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ bezeichnet werden. Wolfgang Ebel war bis 1980 Angestellter des DDR-Unternehmens Deutsche Reichsbahn in West-Berlin. Die Ost-Reichsbahn betrieb aus wirtschaftlichen und politischen Gründen seit der Nachkriegszeit auch die S-Bahn in West-Berlin. 1980 streikten die West-Berliner S-Bahn-Mitarbeiter, die im Westen nicht in das Sozialsystem und gewerkschaftliche Organisation eingebunden waren, gegen ihre Arbeitsbedingungen. Der Streik wurde niedergeschlagen und als einer der Streikführer verlor Ebel seinen Job und jede finanzielle Unterstützung – sein Weg vom Reichsbahner zum „Reichskanzler“ wurde vielfach dargestellt.¹

An seiner Geschichte lässt sich die Dynamik von persönlichen Fehlentscheidungen, Scheitern am System, Egozentrik, wahnhaften Vorstellungen und magischem Denken zeigen. Der Prototyp seiner „Regierung“ entwickelte abstruse Thesen, provozierte, beschäftigte Behörden und schuf ganz eigene Geschäftsmodelle. Ebel und seine KRR zeigten aber auch, wie die Szene in jener Phase öffentlich wahrgenommen wurde. Sie reichte als Material für satirische Medienberichte.²

Seitdem haben sich die Verhältnisse geändert. Seit Ende der 1990er Jahre ist die Szene vielfältiger und größer geworden; sie ist immer wieder in Bewegung. Ein Grund waren die Möglichkeiten des medialen Wandels, der es Kleinst-

¹ Vgl. dazu z. B. den Dokumentarfilm „Der amtierende Reichskanzler“ (2003) von Dennis Siebold, unter <https://www.youtube.com/watch?v=WTXx47bZccM>, Stand der Abfrage: 1.12.2022.

² Vgl. Behrend, Georg (2001): Mordversuch in Linie 48. Aus dem Leben des amtierenden deutschen Reichskanzlers Wolfgang Gerhard Günter Ebel, in: Titanic – Das endgültige Satiremagazin, Heft 1/2001, S. 60 ff.

gruppen und Einzelakteuren erlaubte, im World Wide Web Öffentlichkeiten für ihre Pamphlete und Welterklärungen zu schaffen. Konkurrenzen zwischen Akteuren und Spaltungen von Gruppen trugen zu einer Dynamisierung bei. Schließlich gewannen verwandte Ideen und Handlungsansätze aus dem anglo-amerikanischen Raum an Einfluss, sodass naturrechtliche Vorstellungen oder Konzepte des „Sovereign Citizen Movement“ und der „Freemen of the Land“ sich in Deutschland in der „Selbstverwalter“-Szene niederschlugen.

Protestwellen der vergangenen Jahre – die Montagsmahnwachen 2014, PEGIDA ab 2014, Querdenken ab 2020, die pro-russischen Proteste 2022 – boten Betätigungsfelder und Möglichkeiten für Interaktion und Resonanz. Die Szene ist heute eingebunden in einen Komplex von Desinformationskampagnen, Verschwörungserzählungen, „alternativen Fakten“, Falschmeldungen und gezielten Versuchen politischer Akteure, gesellschaftliche Kommunikation zu stören.

Eine Zäsur in der öffentlichen Wahrnehmung des Problems markierte der Polizistenmord in Georgensgmünd am 19. Oktober 2016. Wolfgang P. erschoss einen Beamten der bayerischen Polizei und verletzte drei weitere, als das Spezialeinsatzkommando (SEK) Waffen des Täters beschlagnahmte. Zuvor hatte in Sachsen-Anhalt am 25. August 2016 Adrian U. eine Schusswaffe gegen ein SEK eingesetzt, um die Zwangsräumung seines Grundstücks zu verhindern. Beide Täter waren radikalisierte „Reichsbürger“. Die Taten lösten eine Debatte aus, in deren Folge sich sowohl die sicherheitsbehördlichen Einschätzungen als auch die medialen Bewertungen der Szene änderten.

In den folgenden Ausführungen will ich darstellen, wie wir die Phänomene und Entwicklungen als Berater in den Mobilien Beratungsteams (MBT) Brandenburg wahrnehmen.³ Wir beraten Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen, Bürger, Initiativen und Vereine zu ihren Fragen und Anliegen in der Auseinandersetzung mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ – in der Regel gibt es dafür konkrete Anlässe.

I. Wer oder was ist ein „Reichsbürger“?

Die Verwendung des Begriffs „Reichsbürger“ stellt uns dabei vor Herausforderungen. Als eine Sammelbezeichnung wird er der Heterogenität der Szene nicht gerecht. Er ist eine Bezeichnung von außen – eine Minderheit in der

³ Dank gilt Joana-Eve Edge und Philipp Külker vom MBT Angermünde für ihre Anregungen und die gemeinsamen Überlegungen.

Szene würden sich selbst so nennen.⁴ Als Schlagwort in öffentlichen Debatten funktioniert er eher als reduzierte moralische Kategorisierung, statt als Werkzeug der Problemanalyse. In Beratungen und Fortbildungen zum Thema schlagen wir vor, die Szene umfassender zu betrachten und zu beschreiben – im Hinblick auf ihre ideologische Ausrichtung (einschließlich der Widersprüche), ihre materiellen und ideellen Attraktivitätsmomente, ihre Begründungen sowie das Agieren der konkreten Akteure.

1. Ideologische Ausrichtung

Will man es sich einfach machen, erklärt man, „Reichsbürger“ seien Rechtsextremisten, die das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 wiedererlangen wollen. Allerdings träfe die Beschreibung „rechtsextremistisch“ und „geschichtsrevisionsistisch“ nur auf einen kleinen Teil der Szene zu, auf den Großteil nicht. Gerade dort, wo auf das Deutsche Reich Bezug genommen wird, steht nicht in Frage, dass es fortbesteht. Im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht und dessen Urteil vom 21. Dezember 1972 sieht man aber als „Reichsbürger“ nicht die Bundesrepublik Deutschland als neu organisierten Staat identisch mit dem Staat Deutsches Reich, sondern ersetzt sie durch eigene Imaginationen.

Das ideologische Fundament der Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ lässt sich mit den Begriffen „anti-etatistisch“, „ego-zentrisch“ und „heterodox“ umreißen. Im Kern richten sich die Überzeugungen gegen eine bestehende Staatlichkeit – das kann allgemein oder spezifisch gemeint sein. Es ist ein Angebot an alle, die versuchen, aus einem staatlichen System auszuweichen, es zu leugnen oder es zu bekämpfen. Der eigene Vorteil, die eigene Sicht der Welt, die eigenen Regeln sind dabei das Maß der Dinge. Geprägt wird diese Ideenwelt durch eine Vielzahl von Verschwörungserzählungen, durch eigenwillige und abwegige Interpretationen von juristischen Sachverhalten sowie durch Ausstiegstopien.

In der Art ideologisch bestimmt als auch relativ offen zu sein, bietet Anknüpfungsmöglichkeiten für unterschiedliche Einstellungen: rechtsextremistisch, antidemokratisch, antisemitisch, (rechts-)libertär, esoterisch, bis hin zu alternativ und kapitalismuskritisch. Als verbindende Motive erscheinen die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie die Selbststilisierung als „Systemaussteiger“ oder „Freiheitskämpfer“.

⁴ In der Beratung zur direkten Kommunikation mit Szeneangehörigen würden wir empfehlen, den Begriff *nicht* zu verwenden, um eine Eskalation und eine ausufernde Diskussion über historisches deutsches Staatsangehörigkeitsrecht zu vermeiden.

2. Attraktivität

Im Sinne seiner Überzeugungen aktiv werden zu können, ist sicherlich ein Attraktivitätsmoment. Aber auch darüber hinaus macht die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Versprechen auf materiellen und ideellen Gewinn. Sie bietet einen Rahmen für – teils betrügerische – Geschäftsmodelle, die es Einzelnen ermöglichen, Geld zu verdienen. Die Spanne reicht vom Verkauf von Fantasiedokumenten, über Fantasiewährungen, die zwar erworben, aber nicht zurückgetauscht werden können, Seminar- und Vortragsangebote mit szenetypischen Inhalten, Spendensammlungen unter den Anhängern, bis zum Einwerben von größeren Summen für vorgebliche Geldanlagen – Letzteres insbesondere beim „Königreich Deutschland“.⁵

Sich in dieser Form auch finanziell in die Bewegung einzubringen, geschieht häufig ebenfalls aus einer monetären Hoffnung heraus, nämlich mit dem vermeintlichen „Systemausstieg“ keine Rechnungen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Bußgelder, Geldstrafen zahlen zu müssen. Darüber hinaus erscheint als häufiges Motiv, einen Ausweg aus juristischen Auseinandersetzungen finden zu wollen. Die Selbstermächtigung, sich aus dem und über das „System“ zu stellen, ist ein starker Antrieb. Fantasetitel geben der eigenen Existenz eine Bedeutung, wenn zumindest eine Handvoll Leute daran glaubt. Und nicht zuletzt bieten Provokation und Destruktion ein Ventil für die Frustrationen des eigenen Daseins.

3. Topoi

Gräbt man sich durch die diversen, teils konkurrierenden Welterklärungen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“, trifft man auf ein wiederkehrendes Muster, das in Variationen alle Begründungen aufgreift: die Ablehnung und Delegitimierung der bestehenden staatlichen Ordnung und die Legitimierung der eigenen Ordnung. Im Wesentlichen sind es drei Topoi, die wiederholt werden: Der Bundesrepublik Deutschland würde die staatliche Souveränität fehlen. Deutschland hätte derzeit keine gültige Verfassung. Es würde eine (überkommene) alternative Rechtsordnung bestehen, auf die man sich individuell berufen müsse, um sich gegen die abgelehnte Ordnung durchzusetzen.

Die Punkte lassen sich ohne Weiteres widerlegen. In der Diskussion komplexer juristisch-historischer Sachverhalte mit Szeneangehörigen ist man allerdings mit einer Art „Schwurbel-Jura“ konfrontiert. Laienhaft werden kor-

⁵ Vgl. zum „Königreich Deutschland“ den Beitrag von Simon Gauseweg in diesem Band.

rekte juristische Sachverhalte aus ihrem Kontext gelöst, oberflächlich und eigensinnig interpretiert, sinnenstellend verkürzt sowie mit Falschinformationen und sachfremden Einsprengseln angereichert.

4. Interagieren mit Behörden

Die Interaktion der Szene mit dem Staat, das heißt seinen Behörden und deren Mitarbeitern, basiert auf dieser Weltsicht und der Überschätzung der eigenen Rolle. Sie ist – in veränderlichen Anteilen – bestimmt durch Agitation, Verweigerung und Aggression. Die Agitation folgt der Logik, sich gegen eine beständige Realität behaupten zu müssen. Behördenvertreter mit Erklärungen zu adressieren, dass sie quasi nicht existent seien, zielt weniger darauf, diese zu überzeugen, ihre Tätigkeit einzustellen. Vielmehr dient das Senden von Pamphleten, die Beschäftigung mit überbordendem Schriftverkehr und unsinnigen Anträgen und Widersprüchen der Vergewisserung der eigenen Realität. Der demokratische Rechtsstaat existiert – so ist man gefangen darin, das Gegenteil zu behaupten. Hinzu kommt, die eigenen Überzeugungen durch Taten, durch aktives Handeln zu untermauern – und sei es durch das massenhafte Senden von Faxen. Ein Effekt ist, Behörden mit Unsinn zu beschäftigen und damit zumindest zu versuchen, Einfluss auf ihre Arbeit und Ressourcen auszuüben.

Der „Systemausstieg“ braucht eine gleichermaßen symbolische wie praktische Erklärung. Die Verweigerung der Zugehörigkeit wird üblicherweise durch die Rückgabe oder Zerstörung des Personalausweises ausgedrückt. Die Praxis der Verweigerung finanzieller oder anderer rechtlich begründeter Forderungen reicht von obskuren Verfahren, zugestellte Post zu ignorieren, über die Erklärung der eigenen Nicht-Zugehörigkeit und damit angeblichen Nicht-Zuständigkeit der Behörden, bis zu umfangreichen Erläuterungen der eigenen „rechtlichen“ Vorstellungen. In der Regel führen diese Versuche zu Zwangsmaßnahmen. Letztere bergen ein Eskalationspotenzial im Zusammenspiel von ideologisch begründeter Gegnerschaft zu Behördenvertretern und der staatlichen Intervention in einem persönlichen Bereich, den „Reichsbürger“ mit hohem Aufwand als autonom deklarieren. Generell ist zu beobachten, dass die Ablehnung des Staates verbunden ist mit einer Abwertung der Menschen, die in Behörden tätig sind, und einhergeht mit einem aggressiven Auftreten ihnen gegenüber. Das kann sich verbal zeigen und übergreifend sein, zum Beispiel mit unberechtigten Foto- und Filmaufnahmen. Es kann auch zu persönlichen Angriffen eskalieren, zu unberechtigten finanziellen Forderungen, zu Nachstellungen im privaten Bereich oder sogar zu körperlichen Angriffen. Diese Angriffe haben immer zwei Dimensionen: Sie richten sich konkret gegen einen Menschen, seine

Privatsphäre und psychische und physische Unversehrtheit und sie richten sich gegen einen Menschen als Repräsentanten des Staates und so gegen den Staat selbst.

II. Entwicklungen und Herausforderungen

Seit dem Auftritt der Gruppierung „Fürstentum Germania“ in der Gemeinde Plattenburg 2009 berät das MBT in Brandenburg zum Umgang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“.⁶ Wir haben Fortbildungen durchgeführt und zu konkreten Anlässen beraten. In der Zusammenarbeit mit unseren Beratungsnehmern konnten wir die Entwicklung der Szene und der Auseinandersetzung mit ihr beobachten und begleiten. Wir können sagen: Die Kompetenzen in Brandenburger Behörden im Umgang mit der Szene haben sich im vergangenen Jahrzehnt deutlich erweitert. In kommunalen Verwaltungen sind es häufig die Mitarbeiter im Kassen- und im Vollstreckungsbereich, die die Klientel gut kennen und sich eine entsprechende Handlungspraxis erarbeitet haben. Herausforderungen entstehen, wenn wegen personeller Veränderungen Erfahrungen noch fehlen oder wenn Szeneaktivitäten in neuen Bereichen bemerkbar werden. Darüber hinaus zeigte die Szene in den letzten Jahren Trends, die das Spektrum der Herausforderungen vergrößern. Diese Entwicklungen ersetzen nicht die bisherigen Organisations- und Handlungsansätze von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“, sondern erweitern sie.

1. Diskursverbreiterung

Wie bereits oben angemerkt, waren „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Protesten ab 2014 – Montagsmahnwachen, PEGIDA, Querdenken, pro-russische Versammlungen – präsent. Die Proteste waren nicht deckungsgleich mit der Szene, nicht einmal maßgeblich von ihr organisiert, aber sie boten ein Aktionsfeld, unabhängig von dem je spezifischen Thema. Das Verbindende

⁶ Vgl. Schlamann, Gabriele (2010): Die Auseinandersetzung mit dem „Fürstentum Germania“ in der Gemeinde Plattenburg 2009; in: Wilking, Dirk/Kohlstruck, Michael (Hg.): demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung. Einblicke III. Ein Werkstattbuch, Potsdam, S. 125 ff. Vgl. auch Wilking, Dirk (2017): Die Anschlussfähigkeit der „Reichsbürger“ im ländlichen Raum aus Sicht der Mobilen Beratungsteams im Brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung; in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S. 221 ff.

unter den Protestakteuren war die Idee einer Fundamentalopposition und eine geteilte Praxis der Desinformation. Die Ideen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ fanden in Versammlungen und Informationskanälen eine (begrenzte) Resonanz. Vor allem stellten sie einen Katalog an Verschwörungserzählungen im Sinne einer grundsätzlichen Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates zur Verfügung. In Teilen der Protestmilieus fanden insbesondere die Behauptungen der fehlenden staatlichen Souveränität sowie der fehlenden Verfassung Deutschlands Eingang in die Begründung des politischen Handelns. Zur Frage, ob und in welchem Umfang die Szene für sich selbst mobilisieren konnte, haben wir keine Daten. Zu beobachten ist allerdings, dass das Publikum für „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sozial vielfältiger geworden ist. Herausfordernd ist hier die individuelle Abgrenzung im Einzelfall und die Abschätzung des jeweiligen Handlungsrahmens.

Ein Phänomen in der Verbreiterung des Diskurses sind einzelne Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten oder Funktionen ein spezifisches Publikum ansprechen können und Ideen aus der Szene aufgreifen, verbreiten und gegebenenfalls verstärken. Im Herbst 2021 wurde der Fall eines Stadtverordneten einer brandenburgischen Stadt bekannt, der vor dem Amtsgericht erklärt hatte, die preußische Staatsangehörigkeit zu besitzen und nicht zum Rechtskreis der Bundesrepublik zu gehören. Der Fall ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Auch wenn es in seiner Widersprüchlichkeit schwer nachvollziehbar ist, können zum einen einzelne gewählte Vertreter Positionen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in den politischen Raum einbringen. Zum anderen setzte die Stadtverordnetenversammlung praktisch und symbolisch eine Grenze und stimmte für die Abwahl des Betroffenen als stellvertretender Vorsitzender der kommunalen Vertretung.

2. Diskursbeschleunigung

Auf der Basis der Annäherung verschiedener protest- und verschwörungserzählerischer Milieus sowie der gemeinsamen Leugnung von staatlicher Souveränität und Verfassung entstehen Agitations- und Organisationsmodelle, die nicht den herkömmlichen Ansätzen der Szene, wie der Erfindung von Pseudo-Staaten, entsprechen müssen. Zugleich können sie aber über Online-Kanäle schnelle Verbreitung finden und eine größere Dynamik entfalten. Ein Beispiel dafür war die „SHAEF-Gruppe“. Das „Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force“ (SHAEF) war das Oberkommando der West-Alliierten im Zweiten Weltkrieg. Es wurde 1945 aufgelöst. Ab Frühjahr 2020 verbreitete ein selbsternannter „Major Jansen“ über den Messenger-Dienst Telegram, dass SHAEF existieren würde, die Regierungshoheit in Deutschland hätte und

er von Donald Trump zum SHAEF-Commander ernannt worden wäre. Der „Major“ mixte Narrative von „Reichsbürgern“, QAnon und Trumpismus; auch psychotische Einflüsse lagen nahe. Der Kanal fand eine fünfstellige Zahl von Abonnenten. Die Selbstermächtigung als SHAEF diente insbesondere der Ablehnung von Corona-Maßnahmen. Die SHAEF-Anhänger produzierten entsprechende Vorlagen, die dann als Schreiben bei Schulen und Verwaltungen eingingen. Es sind Fälle dokumentiert, dass Menschen sich in kurzer Zeit derart in den SHAEF-Wahn verstiegen haben, dass sie ihre berufliche, wirtschaftliche oder soziale Existenz verloren.⁷ Der falsche „Major“ produzierte zudem konkrete Bedrohungen, indem er persönliche Todesurteile gegen Politiker, Beamte und andere aussprach. Ende 2021 wurde er festgenommen, im August 2022 wurde er gerichtlich für schuldunfähig erklärt und seine Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung angeordnet.

Die Szene entwickelt in ihrem Kampf gegen Behörden immer wieder Erklärungen und Methoden, die dann regelmäßig scheitern. Allerdings kann einige Zeit vergehen, bis dieses Scheitern allgemein klar wird. Eine Masche muss sich etablieren und verbreiten, sie muss als Problem erkannt werden und Verfahren müssen in Gang kommen. Bis zu einer merkbaren Reaktion wertet die Szene in der Zwischenzeit ihr Vorgehen als erfolgreich und verbreitet es weiter. Die beschleunigte Verbreitung von Widerstandsmethoden, Verschwörungserzählungen und Ausstiegsmodellen birgt die Möglichkeit, mit ihnen mehr Menschen zu erreichen, bis sie sich als gescheitert erweisen. Zudem kann eine fehlgeschlagene Masche zügig durch eine nächste ersetzt werden.

3. Politische Organisationsmodelle und professionalisierte Geschäfte

Die Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ist keine einheitliche Organisation, vielmehr eine Ansammlung von (Kleinst-)Gruppen und Individuen, die grundlegende Erklärungsmuster ihres Handelns teilen, sich in ihrem Handeln aber unterscheiden. Neben Individualausstiegen sind die „Klassiker“ der Organisation weiterhin, eine Pseudo-Verwaltung einer vormaligen staatlichen Ordnung oder einen Fantasie-Staat zu gründen. Mit Staatlichkeit und Verwaltung hat das nichts zu tun, gibt den Akteuren aber einen organisatorischen Rahmen, eine Gruppenidentität und die Möglichkeit, sich Pseudo-Titel und -Funktionen zu verleihen. In den vergangenen Jahren konnten wir jedoch auch Organisationsansätze sehen, deren Wirkung darüber hinaus geht:

⁷ Vgl. t-online vom 5.12.2021: Wienand, Lars: Mit vollem Tempo in die Ausweglosigkeit, unter https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_91252740/shaef-glaeubigemit-vollem-tempo-in-die-ausweglosigkeit-.html, Stand der Abfrage: 1.12.2022.

- a) Für eine sicherheitsrelevante Entwicklung steht die Festnahme von Mitgliedern der Gruppierung „Patriotische Union“ im Dezember 2022. Die Gruppe soll Umsturzpläne verfolgt und dafür unter anderem eine Erstürmung des Bundestages vorbereitet haben. Die ideologisch ähnliche Gruppe „Vereinte Patrioten“, die eine Entführung des Bundesgesundheitsministers geplant haben soll, wurde im April 2022 zerschlagen. In die Überzeugungen solcher militanter Kleingruppen fließen Ideen aus der Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ein. Einzelne Akteure waren bereits in der Szene aktiv. Sie nehmen zudem andere verschwörungsmithische und esoterische, teils auch rechtsextremistische und pro-russische Einflüsse auf und leiten daraus die Notwendigkeit und die Selbstbeauftragung für einen Staatsstreich ab. Die Umsturzpläne bleiben Fantasie, aus ihnen erwachsen aber reale Gefährdungen. Es wurden Waffen beschafft, einzelne Akteure verfügen über militärische Erfahrungen, die ideologisch begründete Selbstermächtigung und Tag-X-Szenarien verstärken einen Handlungsdruck. Daraus entstehende Eskalationen gefährden Leben und Gesundheit von Menschen.
- b) Ein Merkmal der Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ist ihre organisatorische Fragmentierung. Es gibt nicht die eine Organisation, sondern eine Vielzahl an teils konkurrierenden Ansätzen und Gruppen. Es gab und gibt immer wieder Akteure mit dem Anspruch überregionaler Bedeutung, der aber begrenzt wird durch mangelnde Kompetenz, fehlendes Personal und die Bedingungen der Szene. Wir konnten aber in den vergangenen Jahren auch Versuche beobachten, die „Kleinstaaterei“ der Szene mit der Simulation übergeordneter Instanzen zu überwinden.

Ein Beispiel ist die Gruppierung „Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD). Sie entstand 2018/19 aus einer Kerngruppe um Sascha H. und gibt vor, sich auf das „Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst“ von 1916 zu berufen. Aus einer zivilen Dienstpflicht im Ersten Weltkrieg, deren Umsetzung das Preußische Kriegsministerium verantwortete, erhebt sich der heutige VHD zu einer eigenständigen Organisation mit einem „Generaldirektor“. Auffällig ist hier der Versuch eines systematischen Organisationsaufbaus, regional gegliedert anhand der vormaligen 24 Armeekorpsbezirke des Deutschen Reiches. In fast allen Regionen sind Aktivitäten des VHD festzustellen, das heißt Gruppentreffen, Schulungen und Ähnliches. An solchen Treffen nimmt eine ein- bis niedrig zweistellige Zahl von Personen teil. Regional sind jeweils Kleingruppen in zwei- bis niedrig dreistelliger Größe dem VHD zugehörig. Diese Zahlen sind offensichtlich gering und der VHD ist selbstverständlich von denselben Friktionen betroffen wie der Rest der Szene, deren Heterogenität weiter besteht. Bemerkenswert ist allerdings

das überregional ähnliche Agieren der Kleingruppen und die Orientierung an einem gemeinsamen „Konzept“.

- c) Im Vergleich zum Geschäft, mittels Farbdrucker und Laminiergerät produzierte Fantasieausweise zu verkaufen, haben sich insbesondere mit der Gruppierung „Königreich Deutschland“ (KRD) die geschäftlichen Aktivitäten der Szene erheblich ausgeweitet und professionalisiert.⁸ Mit seiner „Gemeinwohlfkasse“ suggeriert das KRD, eine Bank zu betreiben – man könne dort ein „Konto“ eröffnen und Geld einzahlen. Real daran ist die Möglichkeit, dem KRD Geld zu überlassen. Dafür erhält man die Versprechen, dass das Geld sicher und steuerfrei sei sowie für das „Gemeinwohl“, das heißt Vorhaben des KRD, eingesetzt werde. Die nicht unerheblichen Mittel fließen in Immobilienprojekte des KRD, die allerdings absehbar scheitern dürften, weil der Kapitalbedarf der erforderlichen Sanierungen deutlich höher liegt. Außerdem ist davon auszugehen, dass mit den Geldeinzahlungen KRD-Aktivist*innen ihren Lebensunterhalt verdienen. Da es sich bei den „Konten“ reell um Kapitalüberlassungsverträge handelt, fließt das Geld weiterhin für falsche Versprechungen nur in eine Richtung. Man kann das KRD auch als ein Unternehmen verstehen, in dem einige zentrale Figuren ein überregionales Netzwerk gebildet haben, um haltlose Versprechungen zu produzieren, Menschen dafür anzuwerben und ihnen ihr Geld abzunehmen.

4. Raumnahme

Der eingangs genannte Wolfgang Ebel inszenierte seine „Kommissarische Reichsregierung“ noch aus einer kleinen Wohnung in Berlin-Zehlendorf. Aus den Dynamiken der folgenden Jahrzehnte haben sich jedoch Phänomene entwickelt, die weitaus mehr Raum nehmen. Das Anwachsen der Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“, Gewalttaten aus der Szene und Konflikte, die sie produziert, verschaffen ihr eine öffentliche Aufmerksamkeit. Die kritische Auseinandersetzung mit den Phänomenen ist mehr geworden.

Raumnahme ist aber auch materiell zu verstehen. Einzelne Gruppierungen verbinden die Ideologie von Staatsleugnung und -ausstieg mit Grund- und Immobilienerwerb. Aus solchen Siedlungsideen entstehen selbstverständlich keine staatlichen Gebilde, aber – gerade im ländlichen Raum und in kleineren Gemeinden – Konflikte. Der Siedlungsaufbau zielt auf ideologische Geschlossenheit und Abgrenzung vom bestehenden Gemeinwesen. Versuche,

⁸ Vgl. zum KRD den Beitrag von Simon Gauseweg (Fn. 5) in diesem Band.

dörfliche Strukturen zu dominieren, richten sich gegen das Gemeinwesen und seine Bürger. Insbesondere im Zusammenhang mit Siedlungsbestrebungen waren entrüstete Strategien zu beobachten, etwa dass bestehende Vereine beeinflusst und für Interessen der Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ funktionalisiert wurden. Darüber hinaus sind Topoi ihrer Ideologie fester Bestandteil von Verschwörungserzählungen. Sie können als Alltagserscheinungen in Familien, in Schulen, Arbeits- und Freizeitkontexten auftauchen und sorgen dann für Konflikte.

III. Fazit

Die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ist Teil einer politischen Entwicklung, die den demokratischen Rechtsstaat in Frage stellen will. In der Interaktion mit anderen politischen Akteuren finden ihre Ideen Anklang bei Menschen, die sich als Teil einer Fundamentalopposition verstehen, die aus individuellen Motiven Wege suchen, gesetzliche Vorgaben und andere Regeln zu umgehen, oder die aus der Betätigung in der Szene einen persönlichen materiellen oder ideellen Mehrwert ziehen. Die Szene hat sich diversifiziert und agiert in Teilen professionalisierter. Sie hat mehr Anhänger gefunden und zugleich mehr Aufmerksamkeit von Sicherheitsbehörden und kritischer Öffentlichkeit. Die Beiträge des vorliegenden Bandes zeigen das. Sie stellen aber auch dar, dass die langfristig notwendige Auseinandersetzung mit den Herausforderungen möglich ist.

Michael Hüllen, Heiko Homburg,
Christian Saßmannshausen, Franziska Koch

Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“: Eine Szene zwischen rechtem Verschwörungsgeist, Gewaltbezügen und Anschlussfähigkeit an ökologisch- esoterische „Bio-Limo-Milieus“

I. Einleitung

Im beschaulichen Rutenberg, einem Ortsteil von Lychen in Brandenburg, wurde jüngst ein König gesichtet. Im brandneuen BMW mit weißen Lederpolstern fuhr dieser auf der Dorfstraße im August 2022 standesgemäß vor. Die Legende will es, dass der Mann, der sein dunkles, zurückgegeltes Haar zum Pferdeschwanz gebunden hatte, zusammen mit einer Frau in einem Brautkleid ähnlichen Outfit dem Wagen entstieg. „König Peter I.“, das selbsternannte Oberhaupt des sogenannten „Königreichs Deutschland“ (KRD), befand sich zu dieser Zeit wohl bei einer Ortsbegehung einer neuen Liegenschaft in der Uckermark. Hier am Kronsee will Peter Fitzek ein weiteres sogenanntes „Gemeinwohldorf“ (GWD) seines Königreiches aufbauen. Man munkelt, er sei über einen Mittelsmann irgendwie in das Projekt Naturscheune im Dorf involviert. Auf diesem Genossenschaftshof sollten ein Bioladen, ein Café, Seminarräume und Übernachtungsmöglichkeiten entstehen. Der Tischler und andere Dorfbewohner, bei denen diese Szene und die vermeintlichen Expansionsabsichten des KRD ein gewisses Unbehagen erzeugt haben, luden auf Grund der Vorgänge im Dorf im Dezember 2022 zu einer Informationsveranstaltung in die örtliche evangelische Dorfkirche. Dabei ordnete der Brandenburgische Verfassungsschutz die Entwicklungen in einen größeren Zusammenhang ein: Das „Königreich Deutschland“ wird als extremistische Bestrebung dem Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zugerechnet. Diese Gruppierung versuche seit geraumer Zeit, vor allem in ostdeutschen Bundesländern Immobilien, Grundstücke und landwirtschaftliche Nutzflächen mit der Hilfe von Vereinen und Mittelsmännern unbemerkt zu erwerben. Der Besitzer der Naturscheune bestritt daraufhin jegliche Verbindung zum KRD. Jedoch findet sich auf der Webseite des Hofes die Bezeichnung für die Naturscheune als „WaldGartenBau – Staatsbetrieb im KRD“, was für das glatte Gegenteil sprechen würde. Jetzt organisieren sich die Einwohner, um die Genossenschaft und ihre Gemeinde zu retten: Sie wollen kein Reich, keinen König, keine

Sekte und keine Systemaussteiger in Rutenberg. Doch schleichend und unbemerkt leise setzt sich die extremistische Gruppierung in der Genossenschaft ins gemachte Nest.¹ Nun ist es an Kommune, Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden, sich diesen Vorgängen entschlossen entgegenzustellen.

Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ hat in den vergangenen Jahren an keinerlei extremistischer Durchschlagskraft verloren. Die Szene ist facettenreicher und umtriebiger geworden. Die Ereignisse in Lychen markieren ein neuerliches Kapitel in der Auseinandersetzung mit der Szene im Land Brandenburg. Dabei spiegeln sie lediglich einen Bruchteil der Szeneaktivitäten wider. Daher werfen Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern einen dezidierten Blick auf das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. In Brandenburg informiert der Verfassungsschutz regelmäßig die Zivilgesellschaft und Kommunen im Land, um sie in der Auseinandersetzung mit diesem extremistischen Phänomen zu unterstützen. Denn seit Jahren belästigen Personen aus dem „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieu immer wieder kommunale Verwaltungsbedienstete. Teilweise werden diese auch massiv bedroht. Ebenso geraten Richter, Staatsanwälte, Justizbedienstete und Polizisten verstärkt ins Visier dieser Szene. Deshalb werden bekannte Akteure dieses Extremismusphänomens von den Behörden auf waffenrechtliche Erlaubnisse hin überprüft, um diese gegebenenfalls zu entziehen und so den Waffenbesitz dieser Personen unterbinden zu können.

Das Gesamtmilieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ setzt sich aus Vereinen, Personennetzwerken und Einzelpersonen zusammen. Dabei nennen diese Akteure oft ganz unterschiedliche Motive und Begründungen, weshalb sie die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen, sich als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb bereit sind, Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung der Bundesrepublik zu begehen. Diese Verstöße können teils auch in Gewaltakten gipfeln, wie verschiedene bundesweite Beispiele belegen (siehe unten). Ein Grund, weshalb es bislang in Brandenburg noch zu keiner einschneidenden Gewalttat in diesem Milieu gekommen ist, ist unter anderem der umfängli-

¹ Vgl. rbb24 vom 8.12.2022: Huth, Peter/Russew, Georg-Stefan: „Völkische Landnahme“ in der Uckermark. Unterhält der „König von Deutschland“ einen Außenposten in Lychen?, unter <https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2022/12/brandenburg-uckermark-lychen-rutenberg-koenig-von-deutschland-voelkische-landnahme.html>, Stand der Abfrage: 12.12.2022; vgl. Gegenrede vom 19.12.2022: „Königreich Deutschland“ fasst Fuß in der Uckermark, unter http://www.gegenrede.info/news/2022/lesen.php?datei=221219_01, Stand der Abfrage: 20.12.2022; vgl. Webseite der Naturscheune unter <http://rutenberg.info/>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

chen und erfolgreichen Aufklärungsarbeit zu verdanken: Seit mehr als zehn Jahren leisten verschiedene Institutionen und Behörden in der Auseinandersetzung mit diesem Phänomen in Brandenburg eine intensive Beratungs- und Unterstützungsarbeit. Allein der Verfassungsschutz Brandenburg hat in den Jahren von 2017 bis 2022, trotz Corona-Einschränkungen, rund 110 Informations- und Beratungsveranstaltungen mit rund 4.750 Personen, mehrheitlich Bedienstete der Landes- und Kommunalverwaltungen, durchgeführt sowie frühzeitig Informationsmaterialien verbreitet.² Gleichzeitig führen das brandenburgische Landeskriminalamt (LKA) und das Mobile Beratungsteam von „demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung“ ebenfalls regelmäßig Informationsveranstaltungen durch.³ Darüber hinaus wurde und wird der Landtag Brandenburg umfassend über „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ informiert.⁴

Dem ungeachtet birgt das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ auch im Land Brandenburg ernstzunehmende Radikalisierungspotenziale. Exemplarisch hierfür steht der Fall der Gruppierung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) und deren Gründerin und Führungskraft Heike Werding. Im März 2020 wurde der Verein von Bundesinnenminister Seehofer verboten und aufgelöst. Daraufhin fanden in zehn Bundesländern, darunter auch Brandenburg, Hausdurchsuchungen bei zahlreichen führenden Vereinsmitgliedern statt. Die Gruppe GdVuSt war zuvor durch die Bedrohung des Brandenburger Justizministers, zahlreiche Sachbeschädigungen, versuchte Nötigungen, Erpressungen und Freiheitsberaubungen aufgefallen. Knapp zweieinhalb Jahre später musste sich Werding vor Gericht verantworten und wurde im November 2022 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Trotz des Vereinigungsverbots war sie weiterhin für die

² Hierbei sind nur Veranstaltungen erfasst, die sich explizit auf „Reichsbürger“ beziehen. Die Zahl der Informationsveranstaltungen, die „Reichsbürger“ im Kontext aller Extremismusformen in Brandenburg berücksichtigt, liegt noch weitaus höher. Zudem wurden aktuelle Materialien zum Thema vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg / Abteilung Verfassungsschutz sowie vom Bundesamt für Verfassungsschutz veröffentlicht.

³ Vgl. zur „Reichsbürger“-„Bewegung“ aus der Sicht des Mobilen Beratungsteams in Brandenburg: Wilking, Dirk (2017): Die Anschlussfähigkeit der „Reichsbürger“ im ländlichen Raum aus der Sicht des Mobilen Beratungsteams im Brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“ – Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S. 221 (221 ff.).

⁴ Dazu wird beispielsweise die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) regelmäßig durch den Verfassungsschutz informiert. Zudem werden Anfragen aus dem parlamentarischen Raum zum Thema (vgl. z. B. Kleine Anfrage 2210, Landtag Brandenburg, Drucksache 6/5320 und die Antwort der Landesregierung, Landtag Brandenburg, Drucksache 6/5483) beantwortet.

Gruppe tätig, verbreitete auf ihrem Blog und über die sozialen Medien ihre antisemitischen und extremistischen Haltungen sowie Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen. Zudem wurde sie wegen Volksverhetzung und Missbrauchs von Berufsbezeichnungen verurteilt.⁵ Dieser Fall verdeutlicht, zu welchen Auswüchsen die extremistischen Orientierungen mancher Gruppen und ihrer Führungsfiguren führen können und welches Gefährdungspotenzial sie für Behörden, staatliche Funktionsträger und die Gesellschaft als Ganzes bedeuten können.

Dieser Artikel wird eine Bestandsaufnahme dieses Extremismusphänomens vornehmen. Dabei greift der Beitrag unter anderem Fragestellungen auf, die häufig bei Informationsveranstaltungen und im Austausch mit Bürgern und Kommunen aufkamen, wie beispielsweise: Was macht „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zu Extremisten? Welche Rolle spielt Gewalt in diesem Milieu und welches Ziel verfolgen die Akteure? Diese und weiterführende Fragen werden aus einer Verfassungsschutz-Perspektive und mithilfe konkreter Untersuchungsmethoden aus der Extremismusforschung beantwortet werden. Grundlage sind hunderte Hinweise zum Phänomen aus Brandenburg, die zu dieser Problematik dem Verfassungsschutz vorliegen. Auf dieser Grundlage und unter Verwendung weiterer öffentlich zugänglicher Quellen wird zunächst eine Definition dieses extremistischen Spektrums vorgenommen. Zudem werden Geschichtsnarrative dieses Milieus eingängiger betrachtet. Hierbei handelt es sich um eine Art historische Gegenerzählung, die ideengeschichtlich stark im Rechtsextremismus verwurzelt, aber auch mit verschwörungsideologischen Versatzstücken durchsetzt ist. Daran anschließend werden mittels eines Kriterienkatalogs typische extremistische Strukturmerkmale aus der eher dünnen und fragmentarischen Ideologie der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ aufgezeigt. Anschließend folgt ein Lagebild zur aktuellen Situation im Land Brandenburg, um die wichtigsten Gruppierungen dieses Milieus aus Sicht des Verfassungsschutzes hervorzuheben.⁶ Abschlie-

⁵ Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat vom 19.3.2020, unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/verbot-reichbuergervereinigung.html>, Stand der Abfrage: 23.11.2022; vgl. Tagesspiegel vom 5.9.2019: Jansen, Frank: „Geeinte deutsche Völker und Stämme“: Razzia bei Reichsbürgern, unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/razzia-bei-reichsbuergern-3167659.html>, Stand der Abfrage: 23.11.2022; Tagesspiegel vom 23.11.2022: Berliner Reichsbürger-Chefin verurteilt: Heike Werding muss über drei Jahre in Haft, unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-reichsbuerger-chefin-verurteilt-heike-werding-muss-uber-drei-jahre-in-haft-8911618.html>, Stand der Abfrage: 23.11.2022.

⁶ Die Autoren sprechen sich für die Bezeichnung „Milieu“ anstatt „Bewegung“ aus. Damit sind lose Personennetzwerke Gleichgesinnter, die ähnliche Werthaltungen, Grundeinstel-

ßend werden neue Trends, Tendenzen und Herausforderungen hinsichtlich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Brandenburg insbesondere am Beispiel des „Königreichs Deutschland“ kurz skizziert und letztlich ein Ausblick auf zukünftige Herausforderungen und mögliche Gefahrenmomente für staatliche Verwaltungen, Amtsträger und unsere offene Gesellschaft gegeben.

Unseren Betrachtungen in diesem Beitrag liegt sowohl ein juristisches Extremismusverständnis der Verfassungsschutzbehörden als auch ein politikwissenschaftlicher Extremismusbegriff zugrunde, die beide in der Analyse zusammengeführt werden sollen. Mittels wissenschaftlicher Kategorien, die im Folgenden noch näher ausgeführt werden, lassen sich die politischen Wirkungsabsichten ideologischen Denkens deuten und daraufhin überprüfen, ob sie auf die Ablösung des demokratischen Rechtsstaates (z. B. durch ein autoritäres System) abzielen. Dieser breitere Analyseansatz ermöglicht eine Einschätzung, ob das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ über vereinzelte Gewalttaten hinaus langfristig weiteres Radikalisierungspotenzial in sich birgt.⁷

II. Was sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“? Eine definitorische Annäherung

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ werden von den Sicherheitsbehörden als Extremisten eingestuft. Unter Extremismus werden im Kontext der Verfassungsschutzgesetze von Bund und Ländern alle extremistischen Bestrebungen, im Sinne politischer Personenzusammenschlüsse sowie Einstellungen und Ideologien, verstanden, die sich unter anderem gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) richten. Gleiches gilt für Bestrebungen, die entweder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind oder sich gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten. Zur fdGO werden gemeinhin folgende Grundprinzipien gezählt:

lungen und Mentalitäten teilen, gemeint; vgl. Hradil, Stefan (2006): Soziale Milieus – eine praxisorientierte Forschungsperspektive, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Heft 44-45/2006, S.3 ff., unter <https://www.bpb.de/system/files/pdf/NBSZ1X.pdf>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

⁷ Vgl. Freitag, Jan (2014): „Reichsbürger“. Eine Bedrohung für die Demokratie oder lächerliche Verschwörungstheoretiker? Das Beispiel Brandenburgs, in: Backes, Uwe/Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard (Hg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie, 26. Jahrgang, Baden-Baden, S. 155 ff.

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Die Szene der „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ ist personell sehr heterogen. Jedoch sind Akteure und Gruppierungen in diesem Bereich seit Jahren sehr gut über Social-Media-Kanäle und verschiedene Messenger-Dienste vernetzt.

Aber was genau sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“? Die hier zugrundeliegende Definition bildet die Arbeitsgrundlage für Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern. Demnach sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“:

„Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.“⁸

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ unterscheiden sich hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Handlungsweisen sowie ihrer vielfältigen Auslegungen bezüglich der Ablehnung des deutschen Staates. Obwohl eine trennscharfe Differenzierung zwischen den beiden Erscheinungsformen nicht immer mög-

⁸ Bundesamt für Verfassungsschutz (2022): Verfassungsschutzbericht 2021, Berlin, S.32. Die Definition der Landeskriminalämter unterscheidet sich von dieser Definition nur unwesentlich.

lich ist, beziehen sich „Reichsbürger“ in der Regel auf das historische Deutsche Reich in seinen unterschiedlichen Grenzen (z. B. von 1871 bzw. 1918) als Sehnsuchtsort, den es wiederherzustellen gilt. Dabei argumentieren sie durchweg revisionistisch und sind der Auffassung, eine über die Abstammung ererbte, „latente, verborgene Staatsangehörigkeit“ mache sie zu Angehörigen dieses Reiches. Die Bundesrepublik hingegen erachten sie nicht als souveränen Staat, sondern als ein Geschäftsmodell namens „BRD GmbH“, das zur Ausplünderung des Volkes existiere. Deshalb sei dieser Staat nach ihrer Ansicht illegitim. Aus diesem Grund sind für „Reichsbürger“ alle Gesetze, amtliche Bescheide und Gerichtsurteile der Bundesrepublik Deutschland null und nichtig. Diese Auffassungen existieren bereits seit über 40 Jahren in einem Milieu, das sich über selbst hergestellte Fantasie-Dokumente definiert, die deren Anhänger als Teil des Deutschen Reiches ausweisen sollen (siehe *Abbildung 1* und *3*). Lange Zeit galt die „Exil-Regierung Deutsches Reich“, die sich 2012 von der „Exilregierung Deutsches Reich“ abgespalten und im Nachgang neu aufgestellt hat, als führende Organisation in diesem Spektrum.⁹ Mittlerweile spielt sie jedoch keine nennenswerte Rolle mehr und Organisationen wie der „Vaterländische Hilfsdienst“, die „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ und das „Königreich Deutschland“ sind derzeit in Brandenburg die führenden Kräfte der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene.

Alternativ zur Vorstellung eines Deutschen Reiches erklären andere Teile dieses Milieus, die sogenannten „Selbstverwalter“, ihre eigenen Wohnungen, Häuser und Grundstücke zu angeblich souveränen Gebieten oder Staaten. Diese markieren sie mitunter durch Grenzlinien und erfinden eigene Staatswappen. Diese alternativen Staatsideen sind von naturrechtlichen Vorstellungen geprägt, die mit einem demokratischen Rechtsstaat nicht kompatibel sind. Dabei nehmen sie für sich in Anspruch – zum Teil unter Bezugnahme auf universell geltende Menschenrechte –, aus der Bundesrepublik austreten zu können und reklamieren eine rechtliche Autonomie für sich. Eine Loslösung vom demokratischen Rechtsstaat über den Erwerb von Grundstücken und Immobilien wird symbolisch und öffentlichkeitswirksam gezielt umgesetzt.

Ein einschlägiges Beispiel für diese Orientierung stellt die Gruppierung „Königreich Deutschland“ dar, die sich 2012 in der Lutherstadt Wittenberg gegründet hat. Sie wird dem „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieu zugeordnet.¹⁰ Die von diesen Gruppen eigens dafür geschriebenen „Verfassungen“

⁹ Bis zum Verbot der Gruppierung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (März 2020) und der Inhaftierung von Werding, der Gründerin und Führungsfigur der Gruppe, spielte diese ebenfalls eine bedeutsame Rolle in der Szene.

¹⁰ Siehe dazu unter VII.

dokumentieren in der Regel deutlich, wie fundamental dieses Milieu die bestehende freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt. Der Rechtsstaat in Form einer unabhängigen Justiz hat in den auf Fehlinterpretationen fußenden natur- und vernunftrechtlichen Vorstellungen dieser Aktivisten keinen Platz. Daher geraten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ mit den Gesetzen der Bundesrepublik in Konflikt und belästigen und nötigen Gerichte, Gerichtsvollzieher, Polizei sowie Finanz- und Kommunalbeamte mit ihren Eingaben.

In den Anfangsjahren – als Wissenschaftler und Sicherheitsbehörden erstmals versuchten, „die“ Szene zu definieren – wurde der Personenkreis von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ oft als verwirrte „Spinner“ abgetan und damit (unfreiwillig) verharmlost. Erfahrungen mit geschäftsunfähigen oder psychotischen Einzelpersonen aus diesem Milieu verstärkten diese Tendenz.¹¹ Zudem gibt es auf diversen Szene-Plattformen im Internet ein scheinbar undurchdringliches Dickicht oftmals skurril anmutender politischer Überzeugungen, was eine konkrete ideologische Einordnung des Milieus oftmals schwierig macht. Nachdem „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in der Vergangenheit jedoch mehrfach durch Gewalttaten auffällig geworden sind, hat sich die Wahrnehmung der Sicherheitsbehörden diesbezüglich grundlegend verändert. Einschlägige Ereignisse, die das Gewaltpotenzial der Szene deutlich offenbarten und zu einem grundlegenden Umdenken geführt haben, waren unter anderem:

- tätlicher Übergriff gegen einen Gerichtsvollzieher in Radeburg (2012)¹² und damit in Verbindung stehende Waffenfunde in Zwickau (beide Sachen),
- Gewalttat eines „Reichsbürgers“ gegen Polizisten in Reuden (Sachsen-Anhalt, 2016),
- Ermordung eines SEK-Beamten in Georgensmünd durch ein Mitglied der „Reichsbürger“-Szene (Bayern, 2016),
- Amok-Autofahrt, bei der mehrere Polizisten verletzt wurden (Baden-Württemberg, 2022),
- Schusswechsel in Boxberg, bei dem ein „Reichsbürger“ mehrere Polizisten verletzte (Baden-Württemberg, 2022).¹³

¹¹ Vgl. taz vom 15.8.2000: Gessler, Phillip: Die Reichsminister drohen mit dem Tod, unter <https://taz.de/Die-Reichsminister-drohen-mit-dem-Tod!/1217553/>, Stand der Abfrage: 22.11.2022.

¹² Dieser Übergriff ging am 23.11.2012 von der mittlerweile zerschlagenen Gruppierung „Deutsche Polizei Hilfswerk“ (DPHW) aus.

¹³ Vgl. Tagesspiegel vom 7.12.2022: Reichsbürger-Bewegung: Zunehmend gewaltbereit, unter <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/reichsbuerger-chronik-101.html>, Stand der Abfrage: 10.12.2022.



Abbildung 1: Fantasieausweis des „Königreichs Deutschland“

Aufgrund dieser und anderer Vorfälle nehmen auch Medien und die Öffentlichkeit das Phänomen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zunehmend anders wahr und es ist Gegenstand umfangreicher medialer Berichterstattung und gesellschaftlichen Interesses geworden. Dabei standen häufig der politische Fanatismus und die Waffenaffinität, die einen Teil dieses Milieus kennzeichnen, im Fokus der Aufmerksamkeit.¹⁴ Im Jahr 2022 werden der Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ bundesweit etwa 1.350 extremistische Straftaten zugerechnet. Darunter finden sich insgesamt 286 Gewalttaten. Hierzu zählen vor allem Erpressungsdelikte (203 Fälle) und Widerstandsdelikte (67 Vorfälle). Verübte Gewalttaten der Szene haben in den vergangenen fünf Jahren stetig zugenommen. Rund zehn Prozent der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ werden als gewalttätige, gewaltbereite, gewaltunterstützende oder auch gewaltbefürwortende Personen eingeschätzt.¹⁵ Gewaltakte, die oftmals Ausfluss kruder Vorstellungen und Orientierungen darstellen, können als ein Teil eines ideologischen Kulturkampfes verstanden werden, der die Bundesrepublik Deutschland und ihre rechtsstaatlichen Fundamente infrage stellt und letztlich zu überwinden sucht.

¹⁴ Vgl. Berliner Zeitung vom 8.12.2022: Haak, Julia: Reichsbürger unter Waffen? Beunruhigende Befunde, unter <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/reichsbuerger-unter-waffen-beunruhigende-befunde-li.295487>, Stand der Abfrage: 10.12.2022. Zu waffenrechtlichen Aspekten siehe den Beitrag von Christa Caspar, Reinhard Neubauer und Hartmut Unger in diesem Band.

¹⁵ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Reichsbürger und Selbstverwalter: Zahlen und Fakten, unter https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/reichsbuerger-und-selbstverwalter/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html, Stand der Abfrage: 10.12.2022.

III. Hauptlinien des Kulturkampfes der Reichsbürger

Gerade die Hauptlinien dieses Kulturkampfes bilden das ideologische Fundament der Konfrontation und den Ausgangspunkt für den Aktivismus der Szene. Zweifelsohne wirken für die Mehrheit der Menschen in Deutschland realitätsferne Vorstellungen, wie die Bundesrepublik Deutschland sei kein Staat und das Ausstellen von Fantasie-Dokumenten, äußerst abwegig. Jedoch finden sich im Internet und in den sozialen Medien unzählige Inhalte und extremistische Ansprachen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, die auf Menschen mit bestimmten Dispositionen und Prägungen eine große Anziehung ausüben können. Dabei können deren Motive für eine Hinwendung zu diesen extremistischen Haltungen sehr unterschiedlich gelagert sein: Ökonomisches Scheitern, gesundheitliche und familiäre Probleme, biografische Brüche und Lebenskrisen oder auch eine erlittene narzisstische Kränkung sowie reale Ungleichbehandlungserfahrungen können auslösende Faktoren für Radikalisierungs- und Hinwendungsprozesse zum Extremismus darstellen. Wie in anderen Radikalisierungsverläufen finden solche Entwicklungen oft im Kontext von als grundlegend empfundenen gesellschaftlichen Umbrüchen statt. Entsprechende extremistische Orientierungen verfangen dann besonders gut, wenn sie Haltungen und Werte aufgreifen, die nach persönlichem Empfinden der jeweiligen Person nicht mehr in ausreichendem Maße gesellschaftlich und medial abgebildet oder gar tabuisiert werden.¹⁶ Das betrifft insbesondere pluralistische Gesellschaften, die einem stetigen Werte- und Einstellungswandel unterworfen sind. Dieser kontinuierliche Veränderungsdruck überfordert viele Menschen, während sich andere sogar ganz offensiv diesen Veränderungsprozessen entgegenstellen.

Bei der Suche nach Halt und Orientierung geht es daher auch immer ein wenig darum, der Welt einen scheinbar neuen übergeordneten Sinn zu verleihen. Solch ein Sinngebungs- und Anerkennungs-vakuum wird in diesem Phänomenbereich häufig durch niedrigschwellige, eingängige verschwörungsideologische Erklärungen gefüllt. Solche Einstellungen können sich weiter verfestigen und dann im Verlauf kaum noch korrigierbar sein. Wie auch bei anderen Extremismusformen sind Menschen in vergleichbaren Situationen und mit ähnlichen Dispositionen empfänglich für extremistische Ansprachen. Die „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene unterbreitet in solchen Momenten willkommene Vernetzungsmöglichkeiten mit Menschen,

¹⁶ Vgl. Parsons, Talcott (1964): Social Strains in America, in: Bell, Daniel (Hg.): The Radical Right, Garden City/USA, S. 209 ff. Zum Umgang mit verschwörungsideologisch bedingten Konflikten in der Praxis siehe den Beitrag von Janek Buchheim in diesem Band.

die ähnliche Ängste und Haltungen haben. Damit sind bestimmte Verläufe nahezu vorprogrammiert: verstärkter Kontakt zur Szene und erste Bekundungen der Szenezugehörigkeit. Beispielsweise werden dann oft erste Fantasie-Dokumente im Internet erworben oder eine Reichsflagge im Vorgarten oder in der Laubenkolonie gehisst. Andere versehen ihre Grundstücke und Gärten mit Schildern mit Warnhinweisen auf „exterritoriales Gebiet“. Dem schließen sich oft gemeinsame provokative „Behördengänge“ mit erfahrenen „Reichsbürgern“ an oder es werden Stammtische und Informationsveranstaltungen von „Selbstverwaltern“ besucht. Der Briefkasten samt Namensschild wird demontiert. Zum Schluss werden eigene Visitenkarten mit Fantasiefunktionen des „Reichsbürger“-Milieus gedruckt. Mittels dieser oder vergleichbarer Aktionsformen werden die verschwörungsideologischen Vorstellungen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sozial wirksam und die sich radikalierenden Personen docken somit immer näher an das Milieu an. Dadurch verändern sich nachhaltig politische Wahrnehmungen sowie das gesellschaftliche Handeln der betroffenen Personen.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ befinden sich somit in einer Art politisch-kulturellem Grundkonflikt, der sich im Land Brandenburg zum einen im Gegensatz zwischen zentrumsnah-städtischen und eher peripher-ländlichen Regionen manifestiert. Zum anderen richtet sich die Agitation der „Reichsbürger“ pauschal gegen die politischen und medialen Eliten sowie das bestehende politische System. Beiden wird abgesprochen, die „wahren Interessen“ des deutschen Volkes zu vertreten. Gerade im ländlichen Raum fühlt man sich vom politischen Berlin und der Landeshauptstadt alleingelassen und oft nicht gehört.¹⁷ Den sozialwissenschaftlichen Theoriemodellen folgend sind diejenigen eher bereit, systemfeindliche Reaktionen zu äußern, die sich aufgrund von gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen in einer schwächeren Position befinden. Viele der in den Verwaltungen eingehenden Schreiben aus diesem Milieu deuten darauf hin, dass die Absender personifizierte „Blitzableiter“ für aufgestauten Frust suchen und sich daher den Be-

¹⁷ Vgl. Zick, Andreas/Küpper, Beate (Hg.) (2021): Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21, Bonn; vgl. Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller, Ayline/ Brähler, Elmar (Hg.) (2022): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus Studie 2022, Leipzig; vgl. Pecker, Katrin (2010): Wo wird rechtsextrem gewählt? Ein Kurzbericht zu den Landtagswahlergebnissen rechtsextremer Parteien in Brandenburg, in: Wilking, Dirk/Kohlstruck, Michael (Hg.): Einblicke III. Ein Werkstattbuch, Potsdam, S. 175 ff. Vgl. auch die umfangreichen Einstellungsanalysen zur Demokratie in Brandenburg bei Niedermayer, Oskar/Stöss, Richard (2008): Einstellungen zur Demokratie in Berlin und Brandenburg 2002-2008 und Gesamtdeutschland 2008, Berlin.

hördenmitarbeitern gegenüber gern demonstrativ abfällig über das politische System „BRD GmbH“ äußern.¹⁸ Außerdem berichten betroffene Mitarbeiter von einem grundlegend aggressiven Auftreten von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ihnen gegenüber. Besonders Leidtragende sind hierbei oft Gerichtsvollzieher, Mitarbeiter im kommunalen Außendienst und die Polizei. Trotz allem beteuern „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ immer wieder, nicht extremistisch zu sein.

Aus Sicht des Verfassungsschutzes Brandenburg sind die Narrative von „Reichsbürgern“ oder „Selbstverwaltern“ alles andere als legitime Systemkritik, denn sie kollidieren mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der von ihnen geschürte Zweifel an der Souveränität bzw. der Legitimität der Bundesrepublik Deutschland gepaart mit dem Glauben an die Fortexistenz des Deutschen Reiches sollen die verfassungsmäßige Ordnung des demokratischen Rechtsstaates delegitimieren. Und letztlich streben Gruppierungen aus diesem Milieu dessen völlige Überwindung an.

IV. Historisch-fiktionale Gegenerzählungen der „Reichsbürger“ als ideologisches Grundkonstrukt

1. Geschichtsrevisionistische Mythen

In der gesellschaftlich-politischen Auseinandersetzung bedienen sich „Reichsbürger“ als eine Art ideologischem Fundament einer Reihe von historisch-fiktionalen Gegenerzählungen. Diese Narrative und ideologischen Rückgriffe wirken in der Gesamtschau eher eklektisch und sind historisch meist nicht schlüssig. Argumentativ orientieren sich viele „Reichsbürger“ an geschichtlichen Gegenerzählungen des Rechtsextremismus. Diese existieren bereits seit dem 19. Jahrhundert in der „völkischen und antisemitischen Bewegung“ und entfalten weiterhin eine Wirkungsmacht im Denken heutiger Rechtsextremisten.¹⁹ Diese Gegenerzählungen bilden die ideologische

¹⁸ Zur „Reichsbürger“-Rhetorik siehe Keil, Jan-Gerrit (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel – das Phänomen der „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“ – Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S. 54 (64 ff.). Zu Ansätzen und einer übergreifenden Vernetzung innerhalb der Verwaltung bei diesen Problemfällen siehe den Beitrag von Joana-Eve Edge und Lisa Grünbaum in diesem Band.

¹⁹ Vgl. Winkler, Heinrich August (2010): Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik, München, S. 229 ff. Zu rechtsextremistischen Geschichtsnarrativen siehe Botsch, Gideon (2011): Die historisch-fiktionale Gegenerzählung des radikalen Nationalismus. Über

Rahmung für Angehörige des „Reichsbürger“-Milieus. Sie beruhen auf autoritären, ethnisch-nationalistischen sowie kollektivistischen Wertvorstellungen und bemühen in weiten Teilen postfaktische historische Fantasieerzählungen, die oftmals im Widerspruch zu historischen Befunden zur deutschen Geschichte stehen. Diejenigen, die diese historisch-fiktionalen Gegennarrative verbreiten, haben indes keinerlei Interesse an historischen Fakten und an der ausgewogenen Darstellung geschichtlicher Entwicklungsprozesse. Vielmehr nutzen sie Gegenerzählungen rein manipulativ. Dabei bestehen die geäußerten Auffassungen größtenteils aus rechtsextremistischen Ideologiefragmenten, geschichtsrevisioinistischen Mythen sowie Verschwörungsfantasien. Diese pseudo-historischen Narrative werden von Anhängern der „Reichsbürger“-Szene jedoch wie selbstverständlich geglaubt und verbreitet, obwohl sie häufig widersprüchlich sind.²⁰ Im Folgenden werden die wichtigsten Erzählstränge kurz dargestellt.

a) *Die Erzählung von der Fortexistenz des Deutschen Reiches*

„Reichsbürger“ konfrontieren Verwaltungen in Brandenburg immer wieder mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR aus dem Jahr 1973. Daraus führen sie meist die nachfolgende Passage an:

„Das Grundgesetz [...] geht davon aus, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort [...], besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. [...] Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde

den rechtsextremen Zugriff auf die deutsche Geschichte, in: Fröhlich, Claudia/Heinrich, Horst-Alfred/Schmid, Harald (Hg.): Jahrbuch für Politik und Geschichte, Band 2, Stuttgart, S. 27 (30).

²⁰ Gideon Botsch bezeichnet diese als Collagen „montiert mit Spekulationen, Mutmaßungen, widerlegbaren Thesen und teilweise auch mit Phantasien“, Botsch (Fn. 19), S. 28 ff. Zu einer kriminologischen Perspektive auf die Motivbilder und -ebenen verschiedener Narrative siehe den Beitrag von Jan-Gerrit Keil, Zur Rolle der Verschwörungsnarrative im „Reichsbürger“-Milieu? in diesem Band. Zu verschwörungsideologisch geprägten Konfliktkonstellationen siehe den Beitrag von Steffi Bahro in diesem Band.

nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert [...] Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches [...].“²¹

Bemerkenswert hierbei ist, dass „Reichsbürger“ bewusst einen entscheidenden Teil des Zitats aussparen, den letzten Satz aus dem Urteil:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘, – in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘ [...].“²²

„Reichsbürgern“, die diesen fiktionalen Gegenerzählungen verhaftet sind, unterläuft aufgrund von möglichen Wissensdefiziten oder auch aus schierer Ignoranz ein entscheidender Denkfehler: Das „Deutsche Reich“ existiere als Staat fort und die „Bundesrepublik Deutschland“ sei nicht dessen Rechtsnachfolger. Zu diesem Schluss kommen sie nur, weil sie den entscheidenden Zusatz in ihrer Argumentation einfach ausblenden.

Die politische Vorstellungswelt vieler „Reichsbürger“ ist an einen zentralen Mythos des Rechtsextremismus geknüpft, dem *„pathetischen Reichsmythos“*, *„als sei [...] Deutschland [...] nicht ein Nationalstaat unter anderen, sondern eben ‚das Reich‘, ein Staat von höherer Würde und Weihe [...].“²³* Für die damaligen rechtsextremistischen Parteien war die nationale Oppositionsfrage der Ansatzpunkt, um eine Massenbasis für den angestrebten Systemwechsel aufzubauen. Die Erzählung von der Fortexistenz des Deutschen Reiches jenseits der Bundesrepublik Deutschland ist von Rechtsextremisten im Laufe der Nachkriegsjahrzehnte zu einer wiederkehrenden Kampagne etabliert worden, immer mit dem Ziel, der Bundesrepublik die Legitimation zu entziehen.²⁴

²¹ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S.1 ff. = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1973, S.1539 ff.

²² Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages (2007): Zum rechtlichen Fortbestand des „Deutschen Reichs“ – Dokumentation, WD 3 – 292/07, Berlin, S. 3, unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/659208/bb1b8014f97412b4439d024bcdb79896/WD-3-292-07-pdf-data.pdf>, Stand der Abfrage: 22.11.2022.

²³ Graf von Kielmansegg, Peter (1969): Vom Nationalismus zum Konzept des „blockfreien“ Europas, in: Schweitzer, Carl-Christoph (Hg.): Eiserne Illusionen. Wehr- und Bündnisfragen in den Vorstellungen der extremen Rechten nach 1945, Köln, S. 85 ff.

²⁴ Vgl. Stöss, Richard (2005): Rechtsextremismus im Wandel, Berlin, S. 197.

b) Die Erzählung vom fehlenden Friedensvertrag

Aus der historischen Tatsache, dass Deutschland im Mai 1945 bedingungslos kapitulierte, aber zwischen Deutschland und seinen Kriegsgegnern nach dem Zweiten Weltkrieg kein eigentlicher Friedensvertrag²⁵ geschlossen wurde, leiten „Reichsbürger“ eine angeblich fehlende Legitimation der Bundesrepublik ab und bilden Fantasiegebilde, wie z. B. „Kommissarische Reichsregierungen“ oder „Exilregierungen“. Auch diese historisch-fiktionale Gegenerzählung entspringt einer rechtsextremistischen Gedankenwelt. Seit den 1960er Jahren versuchen Rechtsextremisten, die bedingungslose Kapitulation Deutschlands im Zweiten Weltkrieg zu einem Waffenstillstand umzudeuten. Als einer der ersten verbreitete der Rechtsextremist Manfred Roeder (1929-2014) diese Geschichtsfälschung: So soll Adolf Hitler testamentarisch Großadmiral Karl Dönitz (1891-1980) als Reichspräsidenten eingesetzt haben, der noch immer das rechtmäßige Staatsoberhaupt Deutschlands bilde. Da statt eines Friedensvertrages angeblich nur ein Waffenstillstand geschlossen worden sei, bestehe das Deutsche Reich in seinen Grenzen fort. Nachdem Dönitz mitgeteilt hatte, er betrachte sich nicht als Reichspräsident, schlussfolgerte Roeder, dass „nur eine neue, originäre Übernahme der Reichsvertretung in Frage“²⁶ komme. Im Mai 1975 gründete Roeder die „Freiheitsbewegung Deutsches Reich“ (FDR), die sich zur Vertreterin des Deutschen Reiches mit ihm als „Reichspräsidenten“ und „Reichsverweser“ erklärte. „Kommissarische Reichsregierungen“ und „Exilregierungen“ haben später diese Symboliken übernommen und teilweise neu interpretiert.

c) Die Erzählung von der fehlenden Souveränität Deutschlands

Basierend auf der vorigen Erzählung behaupten „Reichsbürger“, Deutschland sei nicht souverän und die Alliierten hielten das Land immer noch besetzt. Folglich könnten nur die Alliierten deutsches Regierungshandeln legitimieren. Diese Argumentation knüpft abermals an eine der rechtsextremistischen, historisch-fiktionalen Gegenerzählungen an. Die These richtet sich primär gegen die „Besatzungsmächte“ und die „politische Elite“ der Bundesrepublik. Für rechtsextremistische Verfechter dieser Erzählung seien deutsche Politiker bloße Handlanger der Amerikaner, die die Vernichtung des Deutschen Reiches be-

²⁵ Der Zwei-plus-Vier-Vertrag bzw. der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, der im September 1990 unterzeichnet wurde, gilt als endgültige Friedensregelung zwischen Deutschland und den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs.

²⁶ Mecklenburg, Jens (1996): Handbuch deutscher Rechtsextremismus, Berlin, S.514 f.; Stöss, Richard (1989): Die extreme Rechte in der Bundesrepublik. Entwicklung, Ursachen, Gegenmaßnahmen, Opladen, S.163 f.

absichtigten. Gleichzeitig stelle die Teilung Deutschlands einen willkürlichen Akt dar, ebenso wie der Verzicht auf die deutschen Ostgebiete. Solange der im Potsdamer Abkommen angekündigte Friedensvertrag mit Deutschland nicht geschlossen sei, bestehe das Deutsche Reich als Ganzes fort und die Machtausübung der Besatzungsmächte sei illegal.²⁷ Die Rechtsextremisten fordern stattdessen einen Volksstaat, welcher die deutschen Interessen vertrete.

2. Rechtsextremistische Ideologieelemente: Die Erzählung von der Staatenlosigkeit

Überall in Deutschland versuchen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, in Archiven ihre deutsche Abstammung, also ihre sogenannte „Blutlinie“, bis in die Zeiten des Deutschen Reiches von 1871 bis 1913 nachzuverfolgen. Die dahinterstehende Erzählung besagt, dass alle Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht seit der Abdankung von Kaiser Wilhelm II. im Jahr 1918 keinen Bestand hätten, weil ab diesem Zeitpunkt kein deutscher Staat mehr rechtmäßig existent gewesen sei. Damit wären alle Deutschen seit der Weimarer Republik bewusst staatenlos gehalten worden. Mit dem Nachweis der deutschen Abstammung würden sie sich wieder auf eine andere staatliche Ebene stellen und zunächst einen fehlenden Friedensvertrag mit den alliierten ehemaligen Kriegsgegnern aushandeln und das Deutsche Reich als sogenannte „Abstammungsgemeinschaft“ wiederbeleben. Mit dieser Erzählung schließen sich „Reichsbürger“ rechtsextremistischen Vorstellungen einer „organischen Demokratie“²⁸ und ethnisch homogenen Volkskonzepten an. Da die Protagonisten aus dem „Reichsbürger“-Milieu zugleich eine konstitutionelle Monarchie einfordern, liegt die Vermutung nahe, dass sie sich an chauvinistisch-nationalistischen Vorstellungen aus der Zeit des Deutschen Kaiserreichs orientieren.²⁹

3. Verschwörungsideologische Erzählung von der „fehlenden Autorität des Nationalstaates“

Die Verschwörungserzählung von der „*fehlenden Autorität des Nationalstaates*“ ist von den sogenannten „souveränen Bürgern“ (Sovereign Citizens) in

²⁷ Vgl. Stöss (Fn. 24), S. 38.

²⁸ Der Begriff bezeichnet eine Gemeinschaft von Staatsbürgern, die durch eine gemeinsame Abstammung miteinander verbunden sind und somit eine „organische Einheit“ des politischen Gemeinwesens bilden.

²⁹ Vgl. Winkler (Fn. 19), S. 254 ff.

den USA entlehnt³⁰ und nimmt bei den Aktivitäten des hiesigen Milieus der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ eine zentrale Funktion ein. Dies ist der Fall, wenn legitime Staatsautorität, wie etwa Bußgelder oder Steuerzahlungen, abgewehrt werden soll. Orientiert an naturrechtlichen Vorstellungen erklärt beispielsweise die amerikanische Gruppierung „One People’s Public Trust“, die die Legitimität aller Nationalstaaten infrage stellt und Ableger in Österreich und Deutschland hat:

„Kein Mensch und kein System kann einem anderen Menschen Rechte vergeben, die er oder es selbst nicht selbst besitzt, da niemand über dem Menschen stehen kann, außer der Schöpfung, der Natur, aus welcher der Mensch als deren Schöpfung hervorgegangen ist. Die einzige Rechtsebene des lebendigen Menschen ist das Naturrecht!“³¹

Als Folge einer solchen naturrechtlichen Argumentation erklären sich die Anhänger – abgesehen davon, dass sie horrende Pfändungsforderungen gegenüber öffentlichen Verwaltungen erheben – oftmals als „natürliche Personen“ und erkennen Verwaltungsbedienstete, die sie als „juristische Personen“ ansehen, die Bundesrepublik und ihre gesamte Rechtsordnung nicht mehr an. Verwaltungsmitarbeiter wundern sich dann oft über Schreiben, die mit „Mann aus der Familie...“ oder „Frau aus der Familie...“ unterzeichnet und zusätzlich mit einem „Blutsdaumen“ vom Unterzeichnenden und manchmal sogar von weiteren „Zeugen“ gestempelt sind.³² Oftmals bezeichnen sich die Absender als „geistig lebendige natürlich-freie Menschen auf Erden in der Welt im ewigen Schöpferbund, Mensch nach § 1 BGB“ und legen ihren Schreiben „Internationale Geburtsurkunden“, „Heimatscheine“ und „Lebenderklärungen“ bei (siehe *Abbildung 2*). Mittlerweile ist die Annahme, man könne für sich eine Art parallelgesellschaftliche Realität konstituieren, wenn man den Übergang von einer „juristischen“ zu einer „natürlichen Person“ vollzieht (siehe *Abbildung 3*), zu einem allüberwölbenden Konsens im Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ geworden.

³⁰ Zu den „souveränen Bürgern“ (USA) vgl. Stahl, Trystan/Homburg, Heiko (2017): „Souveräne Bürger“ in den USA und deutsche „Reichsbürger“ – ein Vergleich hinsichtlich Ideologie und Gefahrenpotenzial, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“ – Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S. 267 ff.; Sarteschi, Christine M. (2020): Sovereign Citizens: A Psychological and Criminological Analysis, Cham.

³¹ Unter OPPT-INFOs – Begriffe und Definitionen – Hintergründe und Materialien – OPPT-INFOs – frei und bewusst leben, Stand der Abfrage: 31.7.2022.

³² Der „Blutsdaumen“ ist ein in roter Tinte auf Papier „gestempelter“ Daumenabdruck.

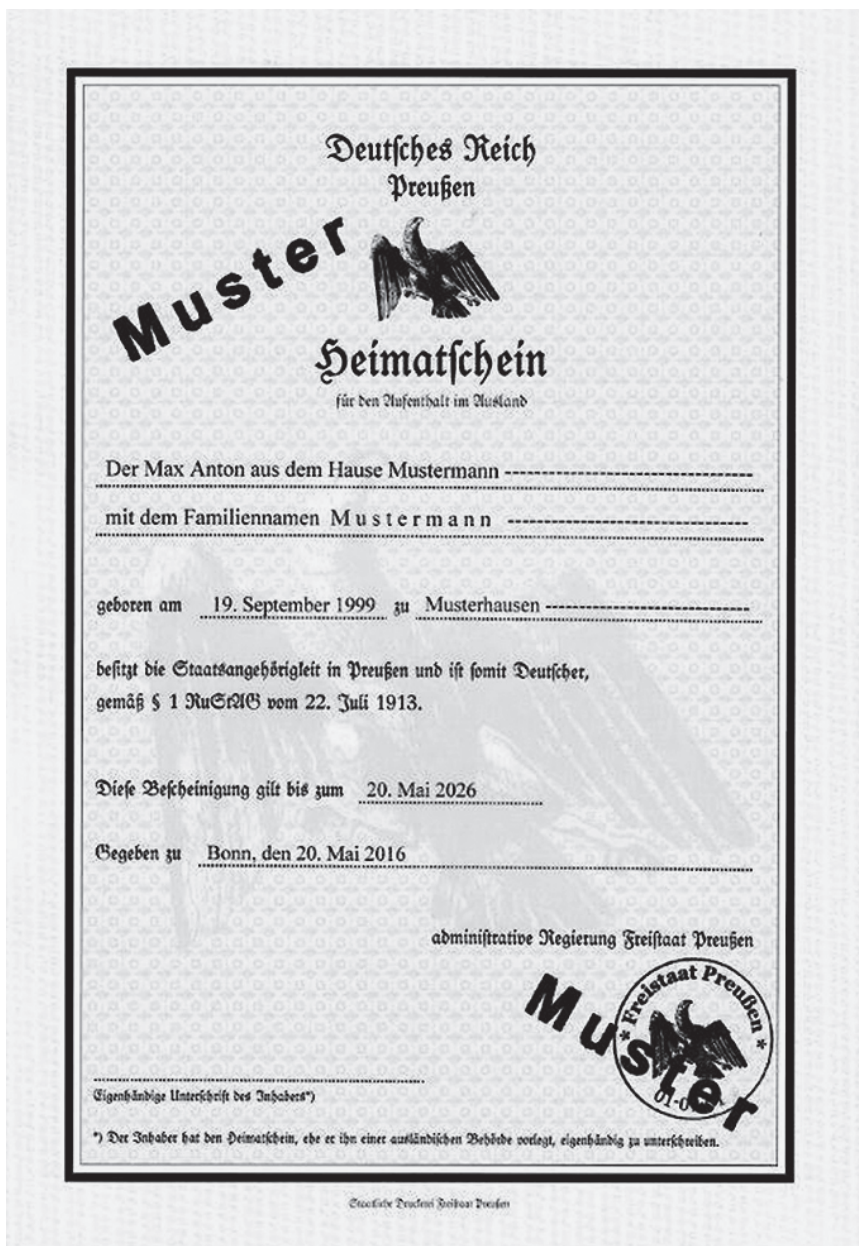


Abbildung 2: Heimatschein (Muster) Freistaat Preußen – Provinz Brandenburg³³

³³ Unter <http://provinz-brandenburg.org/ausweisdokumente/>, Stand der Abfrage: 31.7.2022.

Milieukonsens

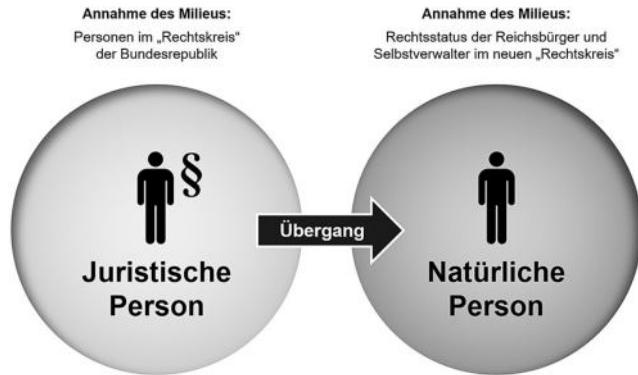


Abbildung 3: Grafik Milieukonsens (MIK)

Revisionistische Organisationen, wie „Bismarcks Erben – Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHF), profitieren von der Aneignung solcher parallelgesellschaftlichen Vorstellungen. Sie propagieren, man sei als Mitglied des VHF Staatsangehöriger des Deutschen Reiches und lebe in der Bundesrepublik nur unter einem „Belagerungszustand“. Natürlich steckt hinter dieser Maskerade der Versuch, sich Steuerzahlungen, Bußgeldern oder sonstiger Gebühren zu entledigen. Der Milieukonsens von der angeblich „fehlenden Autorität des Staates“ birgt generell die Gefahr, sich Organisationen anzuschließen, die einen eigenen „Rechtekreis“ propagieren wie etwa das „Königreich Deutschland“ oder schlimmer noch, unter Anwendung von Gewalt das Recht auf eine andere Realität durchzusetzen versuchen. Letzteres kann der Fall sein, wenn Organisationen, wie etwa der VHF, ihren Anhängern permanent vermitteln, dass das Deutsche Reich sich seines Belagerungszustandes erwehren müsse.

4. Anschlussfähige Schlussfolgerungen: Die Erzählung von der „BRD GmbH“ und der Verschwörung gegen das deutsche Volk

Aus all dem eben aufgeführten schlussfolgern „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, dass die Bundesrepublik entweder ein Unternehmen („BRD-GmbH“), ein durch die BRD verwaltetes Gebiet oder, wie eben dargestellt, revisionistisch orientiert, das belagerte Deutsche Reich sei. Diese Schlussfolgerungen sind durchaus anschlussfähig an antisemitische Verschwörungs-

mythen. Die Behauptung von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“, Deutschland sei eigentlich eine Firma namens „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“ mit Sitz in Frankfurt am Main,³⁴ soll der Bundesrepublik in erster Linie in polemischer Weise die Staatlichkeit und Legitimität absprechen. Gleichzeitig wird hiermit auch an das antisemitische Narrativ der „jüdischen Weltherrschaft“ und „jüdischen Finanzwirtschaft“ angedockt. Das antisemitische Narrativ von einer geheimen jüdischen Verschwörung zur Vernichtung des deutschen Volks reicht noch vor die Zeit des Nationalsozialismus zurück, wobei häufig von einer jüdisch-bolschewistisch-kapitalistischen Weltverschwörung gesprochen und diese mystifiziert wurde. Personifiziert wurde dieser Verschwörungsmythos durch „den Juden“ als Hauptfeind. Nachfolgende verschwörungsideologische Anreicherungen dieses Mythos raunen von der Existenz einer jüdischen „Weltregierung“. Zu dieser angeblichen Weltregierung würden jüdische Banken der amerikanischen Ostküste und insbesondere die Familie Rothschild zählen, die sich gegen Deutschland verschworen hätten. Damit soll die Assoziation geweckt werden, die korrumpierten, politischen Eliten in Deutschland seien „national unzuverlässig“ und verrieten die eigentlichen Interessen des deutschen Volkes.³⁵ Auch bei den „Selbstverwaltern“ nimmt diese Verschwörungsfantasie eine zentrale Rolle ein.

V. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ – Ideologische Feinde einer offenen Gesellschaft

Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, davon zeugen von ihnen verfasste Schreiben, Publikationen und sonstige Verlautbarungen, verfügt über keine geschlossene, vielmehr über eine fragmentarische und als äußerst dünn zu bezeichnende Ideologie.³⁶ Einige der wenigen programma-

³⁴ Vgl. zur „BRD GmbH“: Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“ – Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S. 149 ff. sowie Stahl/Homburg (Fn. 30), S. 277.

³⁵ Vgl. z.B. Scheuch, Erwin K./Klingemann, Hans-Dieter (1967): Theorie des Rechtsradikalismus in westlichen Industriegesellschaften, in: Ortlieb, Heinz-Dietrich/Molitor, Bruno (Hg.): Hamburger Jahrbuch für Wirtschaft- und Gesellschaftspolitik, 12. Jahrgang, Tübingen, S. 13 f. Zu verschwörungsideologisch geprägten Konfliktkonstellationen siehe den Beitrag von Steffi Bahro in diesem Band.

³⁶ Vgl. Priester, Karin (2007): Populismus. Historische und aktuelle Erscheinungsformen, Frankfurt am Main, New York.

tischen Dokumente sind unter anderem die „21 Punkte zur tatsächlichen Situation in Deutschland“, die Veröffentlichung „Die ‚BRD‘-GmbH“ oder die sogenannte Verfassung des „Königreichs Deutschland“.³⁷

Dennoch sind die publizierten Materialien dieses Milieus alles andere als harmlos. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass bestimmte politische Positionen der „Reichsbürger“-Szene tief im Rechtsextremismus verwurzelt sind. Dies wird allerdings von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ immer vehement in Abrede gestellt. Aus der Perspektive einer streitbaren Demokratie ist es jedoch viel entscheidender, was jemand ist, als das, was er zu sein glaubt oder vorgibt zu sein. Dafür werden typische „Strukturmerkmale extremistischer Doktrinen“ herangezogen, um die Ideologie der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zu analysieren.³⁸

1. Strukturmerkmal: Dogmatischer Absolutheitsanspruch

Wie auch bei Extremisten anderer Phänomenbereiche manifestiert sich bei „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ein dogmatischer Absolutheits- und Wahrheitsanspruch, der in einer kompromisslosen Kritikimmunität gipfelt. Neben vielen anderen verworrenen Auffassungen herrscht die Überzeugung, jeder Deutsche besäße eine latente, „verborgene“ Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches, die über Abstammung vererbbar sei. Damit könne das Deutsche Reich „wiedererweckt“ und wiederhergestellt werden.³⁹ Die Gruppierung „Bundesstaat Deutschland“ orientiert sich zum Beispiel am Abstammungsprinzip und formuliert dies in ihrem „Verfassungsentwurf“ wie folgt:

³⁷ Vgl. unter <https://sonnenstaatland.wordpress.com/2013/04/05/21-punkte-zur-tatsaechlichen-situation-in-deutschland-analyse-aufklarung/>, Stand der Abfrage: 30.3.2022; vgl. Maurer, Klaus (2016): Die „BRD“-GmbH oder zur völkerrechtlichen Situation in Deutschland und den sich daraus ergebenden Chancen für ein neues Deutschland, 3. Auflage, o.O., unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/verfassung.html>, Stand der Abfrage: 30.3.2022. Die Verfassung in der Version von 2013 findet sich in englischer, französischer, niederländischer, polnischer und russischer Sprache. Ebenso ist die Verfassung in Buchform erhältlich.

³⁸ Diese Analyse basiert eher auf einem politikwissenschaftlichen Extremismusbegriff und lehnt sich weniger an ein normatives Verständnis von Extremismus an, das in den Sicherheitsbehörden vorherrscht. Vgl. zu den nachfolgenden Merkmalen Pfahl-Traughber, Armin (2010): Gemeinsamkeiten im Denken der Feinde einer offenen Gesellschaft. Strukturmerkmale extremistischer Doktrinen, in: Pfahl-Traughber, Armin (Hg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung, Jg. 2009/2010, Brühl, S. 9 ff.

³⁹ Dazu werden Anhänger der „Bewegung“ zur „Ahnenforschung“ aufgefordert und die Abstammung durch Dokumente wie Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunden belegt. Vgl. unter <http://reichsmeldestelle.org>, Stand der Abfrage: 18.12.2022.

„Jeder Mensch, welcher den Nachweis der Abstammung durch Geburt in einem Bundesstaat (Preußen, Bayern, Hessen, Sachsen, Württemberg, [sic] etc.) erbracht hat, ist gleichzeitig auch Staatsangehöriger des Bundesstaat [sic] Deutschland.“⁴⁰

Ebenso erhält man nach Auffassung der Gruppierung „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ die Staatsangehörigkeit,

„im deutschen Rechtskreis über den Vater, wenn die Eltern verheiratet waren. Deshalb heißt es nicht umsonst Vaterland, weil man das Recht auf dieses Land vom Vater übergeben bekommt. Im Vergleich dazu, leiten die Juden von der Mutter die Nachfolge ab, da sie kein Land ihr eigen [sic.] nennen konnten, denn sie haben größere Pläne.“⁴¹

Die Ideologie der „Reichsbürger“ basiert mehrheitlich auf einer Vorstellung von Abstammung und Ethnie als konstituierendes Element des angestrebten wiederhergestellten Deutschen Reiches, das an die Stelle der Bundesrepublik und damit auch an die Stelle der freiheitlichen demokratischen Grundordnung treten soll.

2. Strukturmerkmal: Identitäre Gesellschaftskonzeption

Gleichermaßen ist das Denken der Szene von einer identitären Gesellschaftskonzeption geprägt, die kollektivistisch den Einzelnen als Teil einer Gruppe, des Volkes oder des Reiches aufgehen sieht. Diesem Kollektiv muss sich das Individuum bedingungslos unterordnen. Derartige Auffassungen richten sich gegen den Pluralismus als Bestandteil einer offenen Gesellschaft. Zentral ist hierbei eine Fixierung auf das Konzept von „Einheit“: Regierende und Regierte bilden eine Einheit. Personen mit abweichenden Auffassungen müssen sich fügen oder aus dieser Gemeinschaft entfernt werden. Diese Vorstellungen stellen klar ein autoritäres Staatsverständnis dar. Ein Beispiel hierfür bilden Vorstellungen aus der sogenannten Verfassung des „Königreichs Deutschland“.⁴²

⁴⁰ § 82 eines „Verfassungsentwurfs“, unter <https://www.verfassunggebende-versammlung.com/was-ist-eine-vv/verfassungsentwurf/>, Stand der Abfrage: 23.12.2017 (aktuell nicht mehr abrufbar).

⁴¹ Unter <http://provinz-brandenburg.org/2018/02/03/preussische-verfassungsgrundsuetze/>, Stand der Abfrage: 12.12.2022. Die Vergabe der Staatsbürgerschaft an Ausländer sei nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

⁴² Vgl. dazu auch den Beitrag von Simon Gauseweg in diesem Band.

3. Strukturmerkmal: Dualistischer Rigorismus

Eng verbunden mit einem Absolutheits- und Wahrheitsanspruch ist das Merkmal des dualistischen Rigorismus. Dieser bezeichnet in extremistischen Ideologien den Hang zur unnachgiebigen Polarisierung. Dabei werden einerseits die eigenen Auffassungen als allein richtig verstanden und andererseits andersdenkende Positionen als verwerflich diffamiert. Solche Einstellungen bringen oftmals Verschwörungsmythen und dämonisierte Feindbilder hervor. Dies ist auch im Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ einschlägig. So wird oft auf diverse Verschwörungsfantasien mit antisemitischen Narrativen zurückgegriffen und vielfältige Feindbilder werden von außen und in den eignen Reihen konstruiert. Dies kann mit Hilfe antisemitischer Narrative ebenso gegen interne Kritiker oder auch gegen demokratisch gewählte Regierungen gerichtet werden.

4. Strukturmerkmal: Holistische Steuerungsabsichten

Unter holistischen Steuerungsabsichten wird der Anspruch von Extremisten verstanden, ganzheitliche Aussagen über die Beschaffenheit von Gesellschaften zu machen. Daraus leiten sie häufig den Anspruch auf eine totale Steuerung der Gesellschaft ab. Als exemplarisch für das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ kann die angestrebte Überwindung der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung gelten.⁴³ Solche Auffassungen sollen die Gesellschaft ganzheitlich prägen, was notwendigerweise auch drastischere Maßnahmen zur Umsetzung solcher Ziele nach sich ziehen kann. Die umfangreichen Waffen- und Munitionsfunde der vergangenen Jahre könnten womöglich auf weitergehende Absichten der Szene hindeuten.

5. Strukturmerkmal: Fundamentale Verwerfung

Die fundamentale Verwerfung bezieht sich auf die rigorose Ablehnung des Verfassungsstaates mit seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung

⁴³ In einem Flugblatt beschreibt zum Beispiel der Verein „RSV-Brandenburg“ die Bundesrepublik als „BRD GMBH“, die im Namen Deutschlands hohe Schulden aufgenommen habe und wobei es sich offenkundig um ein „Kasperletheater“ handle, das Demokratie und freie Wahlen vorgaukle. Wer dieses Unrecht erkenne und sich dagegen auflehnen wolle, müsse andere darüber aufklären und „dann als Gruppe direkten Einfluß auf die unterste Verwaltungsebene Bürgermeister ausüben“, unter <http://rsv-brandenburg.de/dokument/ordner/dl.php?datei=51>, Stand der Abfrage: 23.12.2017 (aktuell nicht mehr offen einsehbar).

und stellt somit ein extremistisches Schlüsselmerkmal dar. Im extremistischen Denken stellt die bestehende politische und soziale Ordnung etwas fundamental Schlechtes dar, die zugunsten eines anderen idealisierten Staats- und Gesellschaftsmodells überwunden werden müsse. Dies trifft auch auf „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zu: Der angebliche „Scheinstaat“ Bundesrepublik wird als fundamental illegitim und verkommen erachtet. Die Zielsetzung der „Reichsbürger“-Agitation ist die Beseitigung des fremden Feindstaates durch die Gründung von „Staatenbünden“. An die Stelle der bestehenden Ordnung soll letztlich ein wie auch immer geartetes Reichsfantasiegebilde treten. Damit sind sie extremistische Bestrebungen, *„die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben.“*⁴⁴

6. Strukturmerkmal: Gewalttätigkeit

Der extremistische Charakter einer Bestrebung lässt sich oftmals nicht nur aus politisch-programmatischen Orientierungen und Zielsetzungen ableiten, sondern auch aus den Mitteln sowie den Aktionsformen. Dabei spielt der Gewaltbezug eine zentrale Rolle. Grundsätzlich können „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ als eine Bestrebung mit erheblichem Gewaltpotenzial betrachtet werden.⁴⁵ Bundesweit beläuft sich das gewaltorientierte Personenpotenzial der Szene auf etwa 2.300 im Jahr 2022 (2021: 2.100). Das gewaltorientierte Personenpotenzial der Szene ist derzeit mit rund zehn Prozent der Szene zu beziffern.⁴⁶ Neben einer generellen Waffenaffinität des Milieus gehören in Teilen der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene Gewaltandrohungen bereits seit Längerem zum politischen Handlungsfeld.⁴⁷

⁴⁴ § 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (BbgVerfSchG) vom 5.4.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.6.2021, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I/21, Nr.20.

⁴⁵ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (2022): Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2021 – Pressefassung, Potsdam, S.152 ff.

⁴⁶ Dazu zählen Gewalttäter sowie Personen, die bislang durch Drohungen oder gewaltbefürwortende Äußerungen auffallen, vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2022): Verfassungsschutzbericht 2021, Berlin, S.103.

⁴⁷ Bundesweit kam es bis Ende 2022 bei mindestens 1.100 Personen aus der „Reichsbürger“-Szene zu Entziehungen waffenrechtlicher Erlaubnisse. Nach wie vor verfügen etwa 400 Personen über eine waffenrechtliche Erlaubnis (vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz [Fn. 46], S.113). Zu waffenrechtlichen Aspekten siehe den Beitrag von Christa Caspar, Reinhard Neubauer und Hartmut Unger in diesem Band.

Bislang neigen jedoch eher Einzelpersonen zur konkreten Gewaltanwendung. Als aktuelle Beispiele hierfür können die Gewalttaten von der Amok-Autofahrt des Manfred J., der einen Polizisten schwer verletzt hat (Februar 2022), und der Schusswechsel in Boxberg, bei dem ein „Reichsbürger“ mehrere Polizisten verletzt hat (April 2022, beide Baden-Württemberg), genannt werden.⁴⁸ Ebenso deutet die „Patriotische Union“ um Heinrich XIII. Prinz Reuß, die im Dezember 2022 wegen des Verdachts auf einen vermeintlichen Staatsstreich festgenommen wurde, auf eine gewaltbereite Gruppierung im Milieu der „Reichsbürger“ hin. Allerdings dauern die Ermittlungen bislang noch an.⁴⁹

Grundsätzlich muss aufgrund des renitenten Verhaltens gegenüber staatlichen Behörden und Amtsträgern innerhalb der Szene immer wieder mit Radikalisierungsschüben gerechnet werden. Aus Äußerungen von einzelnen „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in den sozialen Netzwerken lässt sich zudem schlussfolgern, dass der Tod von Polizisten von manchen in der Szene als Folge subversiver Aktivitäten einkalkuliert wird.

VI. Lagebild aus Sicht des Verfassungsschutzes Brandenburg

1. Soziodemografische Merkmale

Die Zahl der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Brandenburg ist in den vergangenen Jahren angewachsen. Belief sich deren Zahl 2017 noch auf 560 Personen, so verzeichnete der brandenburgische Verfassungsschutz im Jahr 2022 für Brandenburg 650 „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Davon weisen etwa zehn Prozent Bezüge zum Rechtsextremismus auf. Bundesweit gehören etwa 23.000 Personen der Szene an (Stand Dezember 2022).⁵⁰

⁴⁸ Vgl. Tagesschau vom 7.12.2022: Reichsbürger-Bewegung: Zunehmend gewaltbereit, unter <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/reichsbuerger-chronik-101.html>, Stand der Abfrage: 8.12.2022.

⁴⁹ Vgl. rbb vom 10.12.2022: 25 Festnahmen in „Reichsbürger“-Szene – Gruppe soll Staatsumsturz geplant haben, unter <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/12/razzia-berlin-deutschland-terroristische-vereinigung-reichsbuerger-querdenker-umsturz.html>, Stand der Abfrage: 11.12.2022; hr vom 8.12.2022: Razzia gegen Reichsbürger: Wer ist Heinrich XIII. Prinz Reuß?, unter <https://www.hessenschau.de/panorama/wer-ist-reichsbuerger-heinrich-xiii-prinz-reuss-v3,reichsbuerger-prinz-100.html>, Stand der Abfrage: 11.12.2022.

⁵⁰ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: „Reichsbürger und Selbstverwalter“: Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker, unter https://www.verfassungsschutz.de/DE/the-men/reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-und-selbstverwalter_node.

Die meisten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind älter als 40 Jahre und männlich (67 Prozent). Die zuständigen Waffenbehörden haben seit 2016 mehr als 1.000 Akteuren der Szene ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen. Dennoch verfügen immer noch zahlreiche Personen aus diesem Spektrum über eine oder mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse.⁵¹ Das Phänomen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ taucht primär im ländlichen Raum in Brandenburg auf. Auch wenn alle 14 Landkreise und die vier kreisfreien Städte mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ konfrontiert sind, zeichnen sich regionale Schwerpunkte ab: Insbesondere die südlich und östlich gelegenen Regionen Brandenburgs haben ein hohes Aufkommen an „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“. Dabei dominiert der Landkreis Oberhavel, gefolgt von den Landkreisen Barnim und Potsdam-Mittelmark sowie von den Landkreisen Uckermark, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz. Die meisten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Brandenburg sind autarke Einzelpersonen oder gehören zu kleineren, eher unstrukturierten Personenzusammenschlüssen, die regional- und ortsbezogen in den letzten Jahren durch Nachbarschafts- und Kennverhältnisse Netzwerke herausgebildet haben. In *Abbildung 4* wird die regionale Verteilung dieses Milieus aus Sicht des Verfassungsschutzes Brandenburg dargestellt.⁵²

Mit dem „Königreich Deutschland“ (KRD) hat ein neuer Akteur die Bühne in Brandenburg betreten. In Lychen (Uckermark) ist diese Gruppierung bestrebt, Strukturen herauszubilden und längerfristig Fuß zu fassen. Zuvor gab es nur im Land verstreute Einzelpersonen des KRD. Mit dem „Königreich Deutschland“ hat die brandenburgische „Reichsbürger“-Szene neue Impulse und eine veränderte Qualität erhalten, da sie an ganz andere Milieus und Zielgruppen anschlussfähig ist. Dieser Trend wird in diesem Artikel noch eingehender betrachtet.

2. Revisionistische Gruppierungen

„Reichsbürger“ in ihrer heutigen Ausprägung sind ein bereits bekanntes Phänomen der letzten 40 Jahre. Ideologisch und hinsichtlich ihrer symbolischen Aktionsformen sind sie, wie bereits oben beleuchtet, historisch und ideenge-

html, Stand der Abfrage: 10.12.2022. Zur Entstehung von Mischszenen in Brandenburg siehe den Beitrag von Laura Schenderlein in diesem Band.

⁵¹ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2022): Verfassungsschutzbericht 2021, Berlin, S.109.

⁵² Vgl. zur „Reichsbürger“-„Bewegung“ aus der Sicht des Mobilien Beratungsteams in Brandenburg: Wilking, Dirk (Hg.) (2017): „Reichsbürger“ – Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S.221 ff.

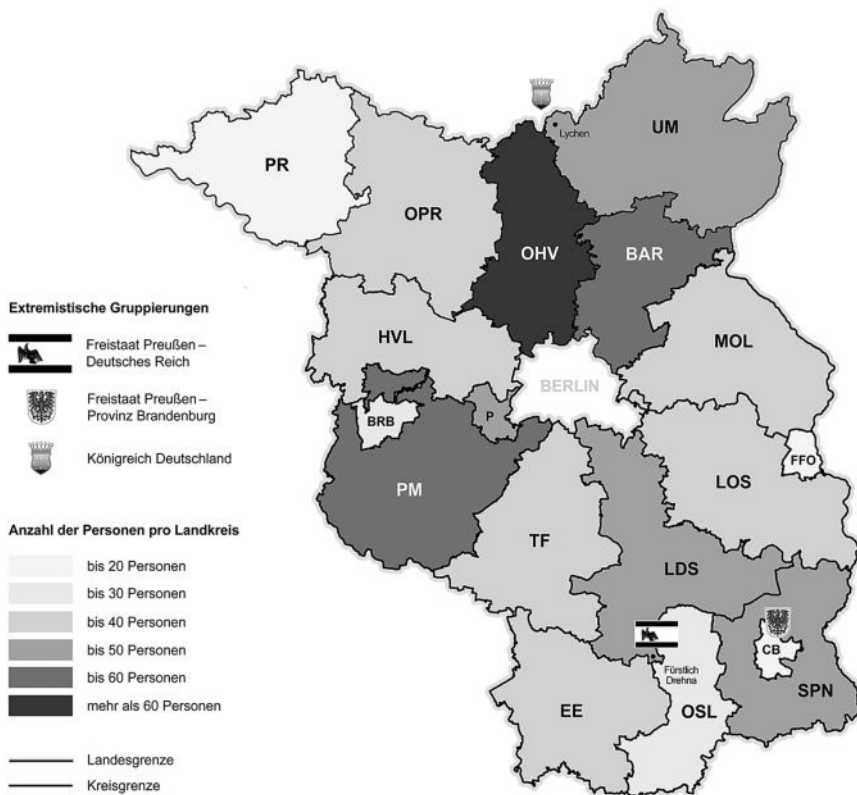


Abbildung 4: Übersichtskarte zur Verteilung der „Reichsbürger“ im Land Brandenburg im Jahr 2022⁵³

schichtlich im Rechtsextremismus verwurzelt. In Brandenburg sind folgende Gruppierungen regelmäßig und vereinzelt auch überregional aktiv:

- „Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD), „Preußisches Institut“, „Bismarcks Erben“ und „Ewiger Bund“,
- „Königreich Deutschland“ (KRK),
- „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“,
- „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) (*verboten*),
- „Indigenes Volk Germaniten“,
- „Freistaat Preußen | Administrative Regierung und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reiches“.

⁵³ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45).

Teile des Milieus sind den Verfassungsschutzbehörden schon seit den 1980er Jahren als rechtsextremistische „Kommissarische Reichsregierungen“ (KRR) bekannt und haben die Szene insgesamt deutlich geprägt.⁵⁴ Sie waren Teil der rechtsextremistischen Kampagne zur Wiederherstellung des Deutschen Reiches und bildeten bis zur Wiedervereinigung Deutschlands einen der Agitationsschwerpunkte im Rechtsextremismus. Später erweiterte sich das Spektrum der „Reichsbürger“ durch eine Reihe revisionistisch orientierter rechtsextremistischer Vereinigungen, die weitaus zielgerichteter an einer Erneuerung der Reichsidee arbeiteten.⁵⁵ Trotz mancher ideologischer Gemeinsamkeiten waren „Reichsbürger“ jedoch innerhalb der rechtsextremistischen Szene weitgehend isoliert. In erster Linie ist das auf politisches Unvermögen, elitäres Sendungsbewusstsein sowie kurioses Verhalten (Uniformen, Fantasiepapiere usw.) zurückzuführen. Aus diesen Gründen vermieden große Teile des rechtsextremistischen Spektrums zu viel diskreditierende Nähe.⁵⁶

Die erste Gruppierung, die hier kurz vorgestellt werden soll, bekennt sich offen zu Haltungen, die gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind. So erkennt der **„Vaterländische Hilfsdienst“ (VHD)** wie alle „Reichsbürger“-Gruppierungen weder die Bundesrepublik noch deren Exekutiv-Befugnisse an. Angestrebt wird die Wiederherstellung des Deutschen Kaiserreiches von Oktober 1918. Hierzu sollen sich deutsche Staatsangehörige, die sich mit „Abstammungsnachweis“ beim VHD melden sollen, zusammentun, um ihre jeweiligen Gemeinden zu reorganisieren.⁵⁷ Die Gruppierung gliedert sich in insgesamt 24 „Armeekorpsbezirke“ nach dem Vorbild von 1914. Der III. Armeekorpsbezirk betrifft das Gebiet Berlin/Brandenburg. Dort ist der VHD durch die Verbreitung von Broschüren und Flugblättern aktiv. Ansonsten zeigt sich eine rege Präsenz im Internet.⁵⁸ Ebenso finden

⁵⁴ „Kommissarische Reichsregierungen“ und „Reichsbürger“ wurden in den Verfassungsschutzberichten des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg in regelmäßigen Abständen immer wieder erwähnt.

⁵⁵ Dazu gehörten die „Reichsdeutsche Bewegung“ des Rechtsextremisten Reinhold Oberlercher und deren Nachfolger „Deutsches Kolleg“. Auch die „Reichsbürgerbewegung“ (RBB) des Rechtsextremisten Horst Mahler zählte dazu. Zugleich war in Brandenburg die revisionistische Gruppierung „Europäische Aktion“ (EA) mit Sitz in Frankfurt (Oder) aktiv, vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 84 f.

⁵⁶ Vgl. Pfahl-Traughber, Armin (1998): „Konservative Revolution“ und „Neue Rechte“. Rechtsextremistische Intellektuelle gegen den demokratischen Verfassungsstaat, Opladen, S. 184 ff.

⁵⁷ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 89; Vgl. die Homepage „Ewiger Bund“: Broschüre – Der Vaterländische Hilfsdienst im Jahr 2020, ohne Datum, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

⁵⁸ Der eigene YouTube-Kanal wurde jedoch 2022 eingestellt. Seitdem werden die Videos auf eigenen Plattformen angeboten (vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg [Fn. 45], S. 89).

regelmäßig realweltliche Treffen der Anhänger des VHD statt. 2022 waren es nach eigenen Angaben des VHD mehr als zehn Veranstaltungen in Brandenburg, wobei der auch in Brandenburg verortete III. Armeekorpsbezirk zu den aktiveren zählt.

Die aktivste und eine der größten Vereinigungen im „Reichsbürger“-Milieu in Deutschland war lange Zeit der 2014 gegründete „Freistaat Preußen“ mit Sitz in Cottbus. Die Organisation fiel durch die Ablehnung des Grundgesetzes und geschichtsrevisionistische Thesen auf, die in „Preußenrunden“ und Seminaren regional verbreitet wurden. Allerdings stellte der „Freistaat Preußen“ seine Aktivitäten nach einer polizeilichen Maßnahme und aufgrund interner Querelen ein. Letztlich kam es im Jahr 2017 zur Spaltung:⁵⁹ Einige Personen aus dem Geflecht rund um die Gruppierung gründeten den **„Freistaat Preußen – Deutsches Reich“**, welcher heute noch unter der Bezeichnung **„Freistaat Preußen / Administrative Regierung und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reiches“** aktiv ist. Sie unterhalten aus Brandenburg heraus Beziehungen zu Gruppierungen mit ähnlichen Namen aus dem gesamten Bundesgebiet wie „Bundesstaat Bayern“, „Bundesstaat Sachsen“ oder „Bundesstaat Baden“. Teilweise verschicken diese Zusammenschlüsse gemeinsame „Anordnungen“ an Verwaltungen in ganz Deutschland.⁶⁰ Eine weitere Nachfolgeorganisation des „Freistaat Preußen“ ist die **„Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“** mit Sitz in Cottbus.⁶¹

Weitere strukturierte Organisationsformen in Brandenburg sind die Gruppierungen **„Indigenes Volk Germaniten“**, **„Geeinte deutsche Völker und Stämme“** sowie das **„Königreich Deutschland“**. Diese Gruppierungen lehnen sich ideologisch an die „Reichsbürger“-Argumentation der vermeintlichen Illegitimität der Bundesrepublik an, allerdings postulieren sie im Gegensatz zu anderen nicht das Fortbestehen des Deutschen Reiches. So betrachten sich beispielsweise die „Germaniten“ als indigenes Volk, weshalb sie ihren eigenen Staat gründen wollen. „Germaniten“ sind bisher deutschlandweit vornehmlich dadurch auffällig geworden, dass sie die Arbeit von Gerichtsvollziehern behindern und Gerichtsverhandlungen gestört haben. In Brandenburg

⁵⁹ Siehe dazu unter VII. 1. Die Aktivisten der Gruppierung etablierten einige Jahre lang von Potsdam und Cottbus aus ein Netzwerk über die Grenzen Brandenburgs hinaus. Zudem kam es bereits zu Waffenfunden: vgl. Der Westen vom 1.11.2016: SEK-Kräfte stellen bei „Reichsbürgern“ Waffen sicher, unter <https://www.derwesten.de/panorama/sek-kräfte-stellen-bei-reichsbuergern-waffen-sicher-id12322873.html>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

⁶⁰ Vgl. Amtsblätter des „Staatenbundes Deutsches Reich“, unter <http://www.freistaat-preussen-info.world/>, Stand der Abfrage: 15.12.2022.

⁶¹ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 88.

kam es zu massenhaftem Versand umfangreicher Schreiben an Verwaltungsbehörden.⁶²

Die Gruppierung „**Geeinte deutsche Völker und Stämme**“ (**GdVuSt**) wurde im brandenburgischen Landkreis Oberhavel 2017 ins Leben gerufen. Deren Anhänger verschickten eine Vielzahl an Schreiben an staatliche Stellen. Bis zu ihrem Verbot 2020 vertrat die Gruppierung die Auffassung, es gäbe eine „*Staatsform im höchsten Recht*“. Dies sei „*der Naturstaat, der im engen und harmonischen Zusammenhang mit dem Grund und Boden steht, auf dem er wirkt. Ein freier Zusammenschluss von Menschen, die sich ihrer Zusammengehörigkeit bewusst sind und unter Achtung der Natur diesen Staat auf dessen Boden errichtet haben.*“⁶³ Am 19. März 2020 wurde der Verein vom Bundesinnenminister verboten. Damit wurde erstmals ein überregional aktiver Personenzusammenschluss aus dem Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ aufgelöst. Konsequenterweise fanden am Tag des Verbots in Brandenburg und in neun weiteren Bundesländern Hausdurchsuchungen statt. Trotz des Verbotes waren auch im Jahr 2022 Nachfolgeaktivitäten der **GdVuSt** wahrnehmbar.⁶⁴ Auf eine kurze Ausführung der Gruppierung „Königreich Deutschland“ wird hier verzichtet, da diese unten als Fallbeispiel noch ausführlich betrachtet wird.

3. Regionale, unstrukturierte „Reichsbürger“-Milieus

Neben diesen Zusammenschlüssen haben sich in vielen Teilen Brandenburgs kleinere, unstrukturierte regionale „Reichsbürger“-Milieus herausgebildet. Oft handelt es sich um Menschen, die dem politischen System den Rücken gekehrt haben.⁶⁵ Daher kann ein Teil dieses „Reichsbürger“-Spektrums unter

⁶² Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 90.

⁶³ Homepage „Geeinte deutsche Völker und Stämme“, ohne Datum, Stand der Abfrage: 14.3.2020. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des Verbots der Gruppierung ist deren Homepage nicht mehr abrufbar.

⁶⁴ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 91.

⁶⁵ Vgl. zur Abwendung vom politischen System in Brandenburg Botsch, Gideon (2011): Die extreme Rechte als „nationales Lager“ – „Versäulung“ im lebensweltlichen Milieu oder Marsch in die Mitte der Gesellschaft?, in: Kopke, Christoph (Hg.): Die Grenzen der Toleranz. Rechtsextremes Milieu und demokratische Gesellschaft in Brandenburg. Bilanz und Perspektiven, Potsdam, S. 57 ff. Auch Botsch verweist mit Blick auf verschiedene Studienergebnisse darauf, dass sich bestimmte Milieus in den ostdeutschen Bundesländern von den etablierten Parteien nicht mehr vertreten fühlen. Vgl. zur Hinwendung zum Milieu der „Reichsbürger“ in Brandenburg Feist, Mario (2010): Das „Fürstentum Germania“ – „Nicht rechts, nicht links, sondern vorne“, in: Wilking/Kohlstruck (Fn. 17), S. 109 ff.

den Begriffen Staatsverdrossenheit und Protest subsumiert werden.⁶⁶ Ersterer impliziert die mangelnde Anerkennung oder sogar Ablehnung des demokratischen Systems mitsamt seiner Verwaltung. An deren Stelle soll ein monarchisches System treten und in diesem Milieu sind kollektivistische Vorstellungen weit verbreitet. Bei Letzterem fallen Akteure dieses unstrukturierten Milieus in erster Linie durch ihre Zuwiderhandlungen gegen staatliche Verwaltungsvorgänge auf. Sie lehnen hartnäckig die Zahlung von Bußgeldern, kommunalen Gebühren, Rundfunkbeiträgen und ihren Steuern ab. Dazu richten sie umfangreiche Schreiben an die Kommunal- und Steuerverwaltungen. Auch Gerichte und andere Behörden sind betroffen. In diesen Schreiben bemängeln sie oft aus ihrer Sicht fehlende Unterschriften oder fehlende Rechtsgrundlagen. Das hat unmittelbare Konsequenzen: Es fallen hohe Mahngebühren an, Pfändungen, Gerichtsverfahren, Erzwingungshaft stehen ins Haus oder Kraftfahrzeuge werden stillgelegt.⁶⁷ Aber in diesen Prozessen müssen die kommunalen Mitarbeiter im Innen- wie im Außendienst oft dem hohen Druck und teilweise der Übergriffigkeit des Milieus standhalten. Zu den regionalen, unstrukturierten Milieus zählen in Brandenburg auch jene, die behaupten, sie seien aus der Bundesrepublik „ausgetreten“ und praktizierten nun „Selbstverwaltung“. Hinzu kommt ein größeres Umfeld politischer Sympathisanten. Als Mitläufer oder Trittbrettfahrer versenden sie gelegentlich Briefe an Verwaltungen. Vorlagen dafür finden sich zuhauf im Internet.

Zudem lässt sich immer wieder in diesen unstrukturierten Milieus die Bildung loser Netzwerke beobachten, die über die Grenzen der Bundesländer hinweg miteinander kooperieren. Sie halten teilweise in sozialen Netzwerken mit eigenen Videokanälen oder Internetpräsenzen zueinander Kontakt. So waren unter anderem auch „Reichsbürger“ am 29. August 2020 an der zeitweisen Erstürmung der Reichstagstreppe in Berlin maßgeblich beteiligt. Proteste gegen Corona-Schutzmaßnahmen haben der Szene neue Akteure zugeführt. Bemerkenswert ist das sehr hohe Mobilisierungspotenzial sowie die gegenseitige Unterstützungsbereitschaft in diesem Milieu. Dies zeigte sich in den vergangenen Jahren unter anderem bei Gerichtsverhandlungen gegen Anhänger der Szene, die dann zum Teil nur mit erheblichem Einsatz von Sicherheitspersonal durchgeführt werden konnten.⁶⁸

⁶⁶ Vgl. grundlegend Fuchs, Dieter (1989): Die Unterstützung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Opladen.

⁶⁷ Zu Handlungsempfehlungen für den Außendienst und die Vollstreckung siehe Caspar/Neubauer (Fn. 34), S. 191 ff.

⁶⁸ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 92; vgl. auch den Beitrag von Gerhard Wetzel in diesem Band.

4. Milieumanager

Eine dritte Gruppe, die in Brandenburg eine Rolle spielt, kann als Milieumanager bezeichnet werden. Damit sind Personen gemeint, die ein eigennütziges Interesse daran haben, dass die Unterstützung für das politische System der Bundesrepublik nachlässt. Dabei sind diese „Manager“ nicht zwingend (Rechts-)Extremisten, vielmehr verfolgen sie häufig bewusst eine legalistische Strategie.⁶⁹ Politische Krisensituationen wie die Euro- und Flüchtlingskrise, die Corona-Pandemie oder der Ukraine-Krieg bilden ihre Geschäftsgrundlage. Durch öffentliche Auftritte und Vorträge schüren sie Ängste und Erschüttern das Vertrauen ihrer Zuhörer in den Staat und seine Handlungsfähigkeit. Geld verdienen sie hierbei durch den Verkauf von Dienstleistungen: „Rechts- und Steuerberatung“, Seminarplätze, Geldanlagen, Bücher, Zeitschriften und andere Publikationen. Ebenso nutzen diese „Manager“ in der Szene beliebte Online-Formate für ihren eigenen Profit. Bei Vorträgen oder auf „Montagsdemonstrationen“ verbreiten sie einschlägige Verschwörungsmythen. Dabei üben die meisten Milieumanager von außen Einfluss auf Brandenburg aus.

VII. Zwei Fallbeispiele für antidemokratische Bestrebungen innerhalb des „Reichsbürger“-Milieus: etablierte Kräfte und neue Player

Im Folgenden werden zwei Fallbeispiele vorgestellt, die im Bundesland Brandenburg zentrale Akteure verkörpern. Sie verdeutlichen, wie heterogen und divers die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ hinsichtlich ihrer Inszenierung, extremistischen Ansprache und der potenziellen Andockfähigkeit bis in die Mitte der Gesellschaft geworden ist.

1. Fallbeispiel: „Freistaat Preußen“ und Nachfolgeorganisation „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“

Die Gruppierung fällt regelmäßig mit revisionistischen und antisemitischen Äußerungen in den von ihr verbreiteten Schreiben auf. So sind dort häufig Begriffe des rechtsextremistischen Spektrums wie „Bevölkerungsaustausch“ oder „Völkermord an den Deutschen“ zu finden. Zudem behauptet die Gruppe, dass die Bundesrepublik Deutschland zum einen nicht das Recht habe, deut-

⁶⁹ Vgl. zur legalistischen Strategie Pfahl-Traughber, Armin (2004): Rechtsextremismus. Eine kritische Bestandsaufnahme nach der Wiedervereinigung, Bonn, S.25.

sche Pässe auszustellen. Zum anderen müsste der Staat Preußen erst einer Ansiedlung von Flüchtlingen zustimmen. Darüber hinaus fordert die „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ die Rückkehr zu den Staatsgrenzen von 1914. Das bedeutet, dass Teile von Frankreich, Tschechien und Polen wieder zum „Reich“ gehören sollen.

Die fremdenfeindliche Ideologie der Gruppierung „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ wird unter anderem in einem im Juli 2022 veröffentlichten Schreiben deutlich. Darin heißt es:

„Wir Preußen respektieren jeden Menschen auf dieser Erde, weil es der Wille des Schöpfers war, jeden Menschen nach seinem Ebenbild zu erschaffen, jeder Rasse ein Territorium zuzuweisen und durch geografische Barrieren voneinander zu trennen, in welchen diese nach ihrer Art, in Glück und Frieden leben können. Jeder, der diese Ordnung des Schöpfers durch Vermischung zerstört oder diesen Kräften hilft oder auch nur tatenlos zusieht, muss der Gegenpol des Schöpfers sein und auf der Seite der Satanisten stehen.“⁷⁰

Verquer wird später hinzugefügt: *„Wir Preußen sind keine nationalsozialistischen Nigger der BRD.“⁷¹* Ebenso wird das politische System der Bundesrepublik Deutschland verunglimpft. So heißt es, man werde *„weiter [...] den Völkermord, welchen die Schergen der [...] BRD [...] täglich begehen, dokumentieren“.⁷²* Die „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ wirbt zudem für ein identitäres Politikverständnis. Dieses Konzept geht von einer strikten Einheit der Regierenden und Regierten aus und zielt auf die Schaffung eines homogenen Volkes ab. Dieses ist typisch für viele „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnen sie als *„BRD-GmbH“* und deren staatlichen Institutionen als deren (Unter-)Firmen.

Wie bereits erwähnt, wurde die Gruppierung „Freistaat Preußen“ 2014 gegründet. Im Jahr 2017 spaltete sie sich aufgrund interner Streitigkeiten und einer Polizeimaßnahme in zwei Vereinigungen auf. Eine Fraktion gründete den **„Freistaat Preußen – Deutsches Reich“**. Die andere Fraktion nannte sich

⁷⁰ Homepage „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ vom 8.7.2022, 9.7.2022: Antwort auf „Reichsbürger“-Artikel der LR, Stand der Abfrage: 12.12.2022 (Zitate wurden orthographisch und syntaktisch angepasst).

⁷¹ Homepage „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ (Fn. 70). (Auch hier fand eine orthographische Anpassung statt).

⁷² Homepage „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ vom 10.12.2022: Denkschrift zu Prinz Heinrich XIII., Stand der Abfrage: 12.12.2022.

„**Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen**“. Zu den mit letzterem verbundenen Strukturen gehört die „Stadtgemeinde Cottbus“.

Die Vereinigung „Freistaat Preußen“ war in Brandenburg gut vernetzt und konnte in einigen Regionen des Landes Aktivisten aus regionalen Milieus in Cottbus, Potsdam und Brück (Landkreis Potsdam-Mittelmark) an sich binden. Gemessen an der Zahl der Mitglieder und Sympathisanten, etwa 200 Personen, gehörte die Vereinigung auch zu den größten Vereinigungen des „Reichsbürger“-Milieus in ganz Deutschland. Davon stammten die meisten aus Brandenburg, ein geringer Anteil aus Berlin, Sachsen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Vereinigung „Freistaat Preußen“ wurde organisatorisch aus Cottbus gesteuert. Von dort wurden bundesweit Gruppierungen, acht „Provinzen“, aus dem Norden und Westen Deutschlands mit Unterlagen (z. B. mit Fantasiepapieren) versorgt.⁷³ Weitere regionale Schwerpunkte des „Freistaates Preußen“ lagen in Potsdam sowie in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Dahme-Spreewald.

Die Gruppierung organisierte sich bundesweit durch aufwendig und relativ professionell wirkende Internetauftritte. Dort wurden Bekanntmachungen, skurrile „Urteile“ aus der eigenen Organisation und Anordnungen veröffentlicht. Verwiesen wurde unter anderem auch auf Publikationen wie „Das Deutschland Protokoll“.⁷⁴ Zudem konnten Fantasiepapiere wie ein „*Staatsangehörigkeitsausweis*“ erworben werden, wobei in diesem Fall eine Kopie des Personalausweises und „*Abstammungsnachweise bis mindestens 1913*“ beizufügen waren. Laut „*vorläufiger Gebührenordnung des Freistaat Preußen*“ wurden für dieses wertlose Stück Papier 35 Euro berechnet.⁷⁵ Des Weiteren wurden diverse vorgefertigte Vordrucke beispielsweise zur „Rückgabe des Personalausweises“ zum freien Download angeboten.⁷⁶ Ferner präsentierte sich die Gruppierung auf Facebook, Twitter, YouTube und Scribd.

Ideologisch finden sich bei der Gruppierung nahezu alle Argumentationsmuster wieder, welche das „Reichsbürger“-Milieu prägen: Die Bundesrepublik Deutschland sei kein souveräner legitimer Staat, ein Friedensvertrag fehle und daher bestünde nach wie vor der Kriegszustand. Außerdem sei der

⁷³ Alle Provinzen unterstanden einer „Administrativen Regierung Freistaat Preußen“, die in Rheinland-Pfalz ansässig war. Daneben gab es eine „Stabsstelle“, die sich „*Auswärtiges Amt Freistaat Preußen*“ nannte. Dort waren mehrheitlich Brandenburger tätig.

⁷⁴ Vgl. Hill, Ralf Uwe (2007): Das Deutschland Protokoll, o.O.

⁷⁵ Unter <http://freistaat-preussen.info/service/geb%C3%BChrenordnung.html>, Stand der Abfrage: 15.11.2016 (aktuell nicht mehr abrufbar).

⁷⁶ Vgl. unter <http://freistaat-preussen.info/download-bereich/category/5-textvorlagen.html>, Stand der Abfrage: 15.11.2016 (aktuell nicht mehr abrufbar).

„Freistaat Preußen“ nach dem Zweiten Weltkrieg völkerrechtswidrig aufgelöst worden. Die Anhänger betrachteten ihren „Freistaat“ als souverän und sahen sich mitsamt ihres „Freistaates“ einstweilig im Exil. Mitarbeitern öffentlicher Verwaltungen wurde „illegales Handeln“, „Amtsmissbrauch“ und „Amtsanmaßung“ vorgeworfen.

Ideologisch war der „Freistaat Preußen“ revisionistisch orientiert. Auf der Homepage hieß es:

„Über das 3. Reich können und wollen wir an dieser Stelle nicht viel schreiben. Wichtig zu wissen ist, dass die meisten Bücher sehr einseitig und verfälscht die Geschichte wiedergeben [...] Im Gegensatz zur [sic] einer Diktatur, haben die Nationalsozialisten nicht die ‚Macht‘ ergriffen, sondern Adolf Hitler wurde vom deutschen Volk in freier Selbstbestimmung [...] gewählt [...] Von einer Nazi-Diktatur kann daher wohl kaum die Rede sein!“⁷⁷

Auch bei dessen Nachfolgeorganisation „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ ist das nicht anders. Sie setzt allerdings andere Akzente und hebt vor allem auf die Vernichtung der Deutschen und der „weißen Rasse“ durch externe Mächte, die von willfährigen Handlangern im Inneren unterstützt werden. Dabei schimmern auch antisemitische Einstellungen der Gruppierung durch. In einem Posting auf der Webseite veröffentlichte die Gruppierung im März 2022 folgendes Statement mit Bezug zum Ukrainekrieg:

„Denn der Ursprung der NATO sind die Siegermächte, welche immer noch den Feindstaat Deutschland, siehe UN, bekämpfen und schädigen, wo immer es möglich ist. Nur wer die Geschichte kennt, wird sich im Heute auskennen. Seit über 1000 Jahren, mit dem Beginn der Christianisierung, geht es hier nur um die Ausrottung der weißen Rasse. Erfolgreich werden sie wieder aufeinander gehetzt bis sich die letzten 8% der Weltbevölkerung selbst auslöschen. Von dem Holocaust der Inquisition über alle Kriege bis heute, ist dieser rote Faden klar und deutlich erkennbar. Der Deutsche ist in diesem Theater der größte Kasper. Denn am liebsten und voller Inbrunst für Ruhe und Ordnung zu sorgen vergreift er sich schon immer an den eigenen Mitmenschen. Er hat sich schon immer gut gefühlt, bei der Obrigkeit zu buhlen. Dabei war es egal ob er eine

⁷⁷ Unter <http://www.freistaat-preussen.info>, Stand der Abfrage: 15.11.2016 (aktuell nicht mehr abrufbar).

*Hexe, Linke oder Reichsbürger verfolgt und angezeigt hat. Die Schergen des jeweiligen Systems, dreschen dann mit Vorliebe auf die vom System Stigmatisierten ein.*⁷⁸

Die „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ zeigt in diesem Posting klar ihr verfassungsfeindliches Politikverständnis, indem sie die Abschaffung eines homogenen Volkes und die Bekämpfung Deutschlands durch externe und interne Feinde beklagt. Die Verharmlosung der Singularität des Holocaust durch die Gleichsetzung mit anderen geschichtlichen Ereignissen offenbart ebenso wie die Verbreitung offensichtlicher Verschwörungstheorien bezüglich einer angeblichen „Ausrottung der weißen Rasse“ die extremistische Ideologie der Gruppierung.

Daran zeigt sich, dass beim „Freistaat Preußen“ und seiner Nachfolgeorganisation „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ durchaus Bezüge zu klassischen rechtsextremistischen Ideologieelementen vorhanden waren bzw. immer noch vorhanden sind. Dennoch lassen sich fast alle der oben vorgestellten Strukturmerkmale extremistischer Doktrinen nachweisen: dogmatischer Absolutheitsanspruch, identitäre Gesellschaftskonzeption, dualistischer Rigorismus, holistische Steuerungsabsichten und fundamentale Verwerfung – all dies erfüllte der „Freistaat Preußen“ bzw. erfüllt die „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“. Ebenso lassen sie sich am Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetz (BbgVerfSchG) und damit am normativ ausgerichteten Extremismusbegriff messen. Danach handelt es sich beim „Freistaat Preußen“ und seiner Nachfolgeorganisation nicht nur um einen Zusammenschluss verhaltensauffälliger Einzelpersonen. Vielmehr sind beide als Personenzusammenschlüsse zu verstehen, die ziel- und zweckgerichtete, aktive Verhaltensweisen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung aufwiesen bzw. immer noch entfalten.

2. Fallbeispiel: „Königreich Deutschland“ – erhöhte Reichweite durch Anschlussfähigkeit an urban-bürgerliche „Bio-Limo“-Milieus

a) Das Königreich Deutschland als Zäsur in der Szene: Landnahme, moderne Ansprache und hohe Anschlussfähigkeit

Seit mehr als einem Jahrzehnt sind das „Königreich Deutschland“ (KRD) und seine Vorläuferorganisation von Sachsen-Anhalt aus bundesweit aktiv. Im Jahr

⁷⁸ Homepage „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“ vom 11.3.2022: Offener Brief an die Volksvertreter anlässlich Ukrainekrieg, Stand der Abfrage: 23.10.2022.

2022 hat die Gruppierung nun auch in Brandenburg als neuer Akteur die Bühne betreten. Im Folgenden soll diese Gruppierung näher in den Blick genommen und der Frage nachgegangen werden, inwiefern dieser Akteur innerhalb der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene aufgrund bestimmter Charakteristika im Ideologiekonstrukt, der Inszenierung und Ansprache sowie der propagierten Aktivismusformen eine gewisse Zäsur verkörpert und damit womöglich zukünftig ganz andere Teile der Bevölkerung mit seiner extremistischen Ansprache erreichen kann und dort vielfältig andockfähig ist.

b) Den Koch zum König machen

Im Juli 2009 gründete der Koch und Esoteriker Peter Fitzek den Verein **„Neu-Deutschland“** mit Hauptsitz in der Lutherstadt Wittenberg in Sachsen-Anhalt. Knapp drei Jahre später wurde im September 2012 der Fantasiestaat **„Königreich Deutschland“** aus der Wiege gehoben. In einer aufwendig inszenierten Krönungszeremonie in der Lutherstadt Wittenberg wurde Fitzek als dessen Oberhaupt zum *„König Peter I.“* gekrönt.⁷⁹ Für Außenstehende mag die davon existierende Videosequenz der Zeremonie surreal-skurriel oder sogar lächerlich anmuten. Die Anwesenden hingegen versuchen, während der Investitur einen heiligen Ernst auszustrahlen und wirken bemüht würdevoll. Fitzek vor einem zum Altar umdekorierten Tisch stehend, empfängt vom Zeremonienmeister und den acht anwesenden jungen Erwachsenen nacheinander die Reichsinsignien. Daraufhin wird die „Gründungsurkunde“ feierlich verlesen, der König setzt sich auf den Thron und lässt sich von allen Anwesenden huldigen.⁸⁰

Diese Zeremonie setzt symbolisch den Grundstein einer Vision vom „Gemeinwohlstaat Königreich Deutschland“. Dieser wird hier eng mit der Figur Fitzeks verbunden, der teils wie ein Sektenführer anmutet. Gleichzeitig wird damit eine Expansions- und Siedlungsstrategie „von unten“ in einen sehr nahbaren Aktivismus gegossen, der Selbstwirksamkeitserfahrungen verspricht

⁷⁹ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 90. Daneben war Fitzek als Küchenleiter, Karatelehrer und Videothekar tätig; vgl. Mitteldeutsche Zeitung vom 14.9.2012: Könauf, Steffen: 47-Jähriger gründet sein eigenes Königreich, unter <https://www.mz.de/mitteldeutschland/gesellschaft-47-jahriger-grundet-sein-eigenes-konigreich-2153121>, Stand der Abfrage: 17.6.2022.

⁸⁰ Vgl. Webseite „Königreich Deutschland“: Königreich Deutschland – Krönungszeremonie – Kommentare und Bewertung erwünscht (mit Audio-Kommentar von Fitzek), unter <https://www.youtube.com/watch?v=wnNl6g2j4aE>, Stand der Abfrage: 30.3.2022; vgl. auch Bundesamt für Verfassungsschutz: Das „Königreich Deutschland“ – Staatssimulation von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“, unter <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-staatssimulation.html>, Stand der Abfrage: 12.2.2022.

und nicht zuletzt deshalb ein Attraktivitätsmoment des KRД begründet.⁸¹ Das ausgerufene Königreich versteht sich vom eigenen Selbstverständnis her als ein „völkerrechtskonformer neuer deutscher Staat“, der sich auch eine eigene „Verfassung“ gegeben hat. Dieses Dokument liegt in mehreren Sprachen, wie Englisch, Niederländisch, Polnisch und Russisch, vor, was nicht zuletzt Ausdruck eines für Extremisten typischen Sendungsbewusstseins verkörpert.⁸² Darin finden sich Ausführungen zu „Grundrechten“, „staatsbürgerlichen Rechten“, zur „Ausgestaltung der staatlichen Organe und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, Rechte der Staatsangehörigen“ und zur „Geld-, Währungs- und Finanzverfassung“.⁸³ Laut Aussage von „König Peter I.“ solle diese konstitutionelle Monarchie für eine gewisse Übergangszeit bestehen, bis ein „Staatsrat“ eingerichtet sei, der dann offiziell einen König wählt. Somit übernimmt Fitzek bis dahin als „Oberster Souverän“ treuhänderisch alle Aufgaben des KRД.⁸⁴

c) *Ideologischer Gemischtwarenladen, „Gemeinwohl“-Postulat und „System“-Ausstieg*

Mit der Ausrufung des Königreichs und durch die dargelegte „Verfassung“ wird im Jargon des KRД ein „neuer Rechtskreis“ begründet, der als Gegenstruktur und -kultur zur bestehenden Staatsordnung der Bundesrepublik etabliert wird, um diese letztlich zu überwinden. Damit entfaltet das „Königreich Deutschland“ für seine „Staatsbürger“, „Staatszugehörigen“ und „-angehörigen“ sowie potenziellen Neuanhänger eine utopische Vision, der Schaffung eines „ersten wirklichen Gemeinwohlstaats“.⁸⁵ Dabei handelt es sich gemäß

⁸¹ Damit wird in Teilen die Idee völkischer Siedlungsprojekte reaktiviert, aber strategisch in einen neuen Kontext gesetzt.

⁸² Vgl. unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/verfassung.html>, Stand der Abfrage: 12.2.2022.

⁸³ Zur Verfassung und der Grundkonstitution des KRД siehe den Beitrag von Simon Gauseweg in diesem Band.

⁸⁴ Vgl. Webseite „Königreich Deutschland“: Königreich Deutschland– Krönungszeremonie (Fn. 80) sowie Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 80). Siehe dazu auch den Beitrag von Simon Gauseweg in diesem Band.

⁸⁵ Vgl. Homepage KRД: <https://koenigreichdeutschland.org/de/>, Stand der Abfrage: 12.2.2022. Auf der Webseite und in Publikationen des KRД werden die Begriffe „Rechtskreis“ und „Rechtekreis“ synonym verwendet, wenn auch letzterer häufiger Verwendung zu finden scheint. Das KRД unterscheidet zwischen „Staatszugehörigen“ und „-angehörigen“ sowie „(Staats-)Bürgern“: „Staatszugehöriger“: stellt gemäß KRД die „erste und einfachste Verbindung“ mit diesem dar und sei mit einer „Vereinsmitgliedschaft“ vergleichbar. Dies wird durch eine Abgabe einer Erklärung erreicht, dass man die Vision der Organisation teile. „Staatsangehöriger“: als nächste Stufe könne die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland beantragt werden, wenn man die Verfassung verstehe und

eigener Aussage beim „Königreich Deutschland“ um eine „Basisdemokratie in Verbindung mit einer Räterepublik und einem repräsentativen König“.⁸⁶ Nach eigenem Empfinden geht das KRD „in allen Bereichen neue Wege“ und steht letztlich:

„für einen Neuanfang des deutschen Staates nach den Grundsätzen des Völkerrechts und der Völkerfreundschaft. Es bietet praktische Lösungen für alle aktuellen systemischen, menschlichen und gesellschaftlichen Probleme: Von einem zins- und schuldfreien Geldwesen und einem autarken Wirtschaftskreislauf bis hin zu einem erneuerten, ganzheitlichen Gesundheits- und Bildungswesen.“⁸⁷

Dieser „Neuanfang“ und die vermeintlich dargebotene Lösung aller Probleme ist ideologisch vage und in alle Richtungen äußerst flexibel offengehalten. Was auf den ersten Blick wie ein ideologischer Gemischtwarenladen (Basisdemokratie – Räterepublik – Monarchie) anmutet, ist Teil einer ausgeklügelten Rekrutierungs- sowie Expansionsstrategie. Sie bietet wie auch andere Inszenierungen des KRD in der Anwerbung eine enorme Flexibilität. Damit ist die (extremistische) Ansprache an vielerlei Ideen und Bedürfnisse potenzieller Anhänger aus höchst unterschiedlichen Milieus anschlussfähig und verfänglich: Seien es kapitalismuskritische Haltungen, der Wunsch nach der Abkehr vom Materialismus unserer Konsumwelt, das Verlangen nach einer Gemeinschaft von Gleichgesinnten, die gemeinsam etwas erschaffen, das Verlangen nach mehr politischer Teilhabe oder die Umsetzung einer spirituellen, ökologisch-nachhaltigen Lebensweise. All dies oder der Wunsch der Entschleunigung des digitalisierten Alltags sowie der Rückkehr zur Natur und einem Leben im nachhaltigen Einklang mit dieser, können in der Vision „Gemeinwohlstaat“ vermeintlich eine Umsetzung finden. Daneben bietet das Konstrukt KRD im Bereich des Aktivismus die Möglichkeit, gemeinsam etwas Neues, „Reines“ zu schaffen, das alle Übel und Probleme des bestehenden Systems überwin-

Teil des Staatsvolks werden wolle. Zu einem späteren Zeitpunkt erhalte man auch die Möglichkeit, durch eine Prüfung den Status eines „(Staats-)Bürgers“ (Erwerb des aktiven und passiven Wahlrechts) oder „Deme“ (höchster Status für Personen ab 24. Lebensjahr nach Ablegen aller Prüfungen und einjähriger Ausübung eines öffentlichen Amtes) zu erlangen. Dies bildet das Dreiständesystem des KRD aus Staatsvolk (= Staatsangehöriger), (Staats-)Bürger und Deme. Vgl. Webseite des Königreich Deutschlands, unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/staatszugehoerigkeit-staatsangehoerigkeit.html>, Stand der Abfrage: 12.2.2022 und vgl. Verfassung KRD (2021): Art. 57 und 58, unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/verfassung.html>, Stand der Abfrage: 12.2.2022.

⁸⁶ Homepage KRD (Fn. 85), Stand der Abfrage: 12.2.2022.

⁸⁷ Homepage KRD (Fn. 85), Stand der Abfrage: 12.2.2022.

det und das Ziel verfolgt, „starke Gemeinschaften auf[z]ubauen!“⁸⁸ Dies offeriert dem Einzelnen eine konkrete Selbstwirksamkeitserfahrung und macht die Vision unmittelbar erlebbar, denn jeder kann „aktiv und gemeinsam mit anderen an einer positiven Erneuerung dieser Gesellschaft mitwirken [...] – hin zu einer echten Gemeinschaft von Menschen.“⁸⁹ Zentral in diesem offenen, teils sehr luftigen Ideologiegebäude ist die Idee des „Gemeinwohls“, das im Weiteren noch eingehender betrachtet werden wird.

Diesem Postulat und der Schaffung einer Gemeinschaft, die diese Vision gemeinsam realisiert, wohnt ein expliziter Expansionsgedanke inne. Denn das angestrebte Königreich – dies unterscheidet das KRD von anderen „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Gruppierungen – wird nicht nach einem geplanten Putsch oder System-Umsturz von oben implementiert. Vielmehr inszeniert es sich nach außen als Endpunkt einer Graswurzelbewegung, in der gleichwohl Fitzek und dessen Umfeld im Inneren die Zügel klar und fest in der Hand halten. Das KRD soll unter Aufsicht des selbsternannten Königs weitgehend von unten wachsen, sich immer weitere Territorien aneignen, neue Anhänger rekrutieren und letztlich das „alte System“ vollends ersetzen – eine Strategie, die auch aus anderen Extremismusformen nicht ganz unbekannt ist.⁹⁰ Damit ist das KRD von Anfang an auf Expansion ausgerichtet gewesen und versucht seit seiner Gründung, in verschiedenen Regionen Deutschlands Fuß zu fassen. Erklärtes Ziel ist die Schaffung von Parallelstrukturen zur Bundesrepublik Deutschland. Das postulierte Gegenmodell dafür ist der „Gemeinwohlstaat“ – ein Modell, das vermeintlich einen Ausstieg aus dem „alten System“ ermöglichen soll. Unter dem Deckmantel, alternative Wohnkonzepte zu leben und ökologische Landwirtschaft für die Eigenversorgung zu betreiben, werden sogenannte „Gemeinwohldörfer“ (GWD) gegründet und der Siedlungsgedanke vorangetrieben. Dahinter steckt die Idee, unabhängig von der Bundesrepublik auf „eigenem Territorium“ ein autarkes, sich selbstversorgendes Gebiet zu schaffen. Für die Realisierung dieses Ziels versucht das KRD, im ganzen Bundesgebiet Immobilien und landwirtschaftliche Flächen zu erwerben, um so das „Staatsgebiet“ zu erweitern und den Aufbau eines autarken Wirtschafts-

⁸⁸ Homepage KRD (Fn. 85), Stand der Abfrage: 12.2.2022.

⁸⁹ Homepage KRD (Fn. 85), Stand der Abfrage: 12.2.2022.

⁹⁰ Auch der „Gang durch die Institutionen“ und die Erlangung einer Kulturhegemonie, die manche linksextremistischen Bewegungen einem revolutionären Ansatz entgegengesetzten, könnten hier genannt werden. Er findet sich auch in Ansätzen und Aktionsformen der frühen Muslimbruderschaft wieder: eine „Islamisierung der Gesellschaft“ durch gewaltfreie Aktionsformen (z. B. Bildungsarbeit und karitative Arbeit), um letztlich die Herrschaft im Staate zu erlangen, statt gewaltsam revolutionär sich die Staatsmacht anzueignen und top down eine islamische Ordnung zu etablieren.

kreislaufs zu befördern. Vor diesem Vorgehen warnte der Verfassungsschutz Brandenburg mehrfach.⁹¹

Als Grundstein der Expansion besitzt das Königreich seit Jahren eine Immobilie in der Lutherstadt Wittenberg, die als Hauptsitz der Gruppierung dient.⁹² Seit dem Jahr 2021 intensivierte das KRd seine Expansionsbemühungen. Für die Schaffung von „Gemeinwohldörfern“ versuchten die Akteure und ihre Mittelsmänner, veräußerbare Immobilien und landwirtschaftliche Flächen zu erwerben. Dazu wurden verschiedene Vereine ins Leben gerufen, die geeignete Liegenschaften aufspüren sollten. Mittels dieser Strukturen und Strohmannern ist es in der Vergangenheit möglich gewesen, das hintergründige Wirken des KRd bei Anfragen gegenüber Kommunen oder Privateigentümern (vorerst) zu verschleiern. Die Vereine und ihre Vertreter sind an Objekten interessiert, die bestimmte Parameter für die angestrebte Eigenversorgung erfüllen (siehe unten).⁹³ Diese Bemühungen waren letztlich von Erfolg gekrönt: So hat die Gruppierung Anfang des Jahres 2022 beispielsweise in Sachsen das Schloss Bärwalde (Landkreis Görlitz) erworben, wo die Gründung eines „Gemeinwohldorfs“ derzeit realisiert wird. Ebenso ist Anfang Februar 2022 das Wolfsgrüner Schlößchen und das über 50.000 Quadratmeter große Grundstück im Wert von 2,3 Millionen Euro in Eibenstock-Wolfsgrün (beide Erzgebirgskreis/Sachsen) in den Besitz des „Königreichs“ übergegangen.⁹⁴ Dort ist ein „Seminar- und Gesundheitszentrum“ eingerichtet worden.⁹⁵ Mit all diesen Immobilienzuleufen sollen autarke Strukturen etabliert werden, um sukzessive nach dem Schneeballprinzip ein eigenverwaltetes „Staatsgebiet“ aufwachsen zu lassen.⁹⁶

⁹¹ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 29.

⁹² Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 80), unter <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-staatssimulation.html>, Stand der Abfrage: 14.2.2022.

⁹³ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 90.

⁹⁴ Vgl. DIE ZEIT vom 29.4.2022: Lenze, Dominik: Zwei Schlösser für einen falschen König, unter https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-04/reichsbuerger-sachsen-schloesser-koenigreich-peter-fitzek?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F, Stand der Abfrage: 12.11.2022.

⁹⁵ Dort findet bereits der Seminarbetrieb statt und auf dem Grundstück befinden sich noch ein Hotel – sowie Landwirtschafts-, Wald- und Wasserflächen. Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 80), unter <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-staatssimulation.html>, Stand der Abfrage: 12.11.2022.

⁹⁶ Vgl. unter https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/reichsbuerger-und-selbstverwalter/begriff-und-erscheinungsformen/2021-begriff-und-erscheinungsformen_artikel.html;jsessionid=48A8E43DAC96A54A60C409DC91369BA9.intranet662, Stand der Abfrage: 12.11.2022.

Auch wenn das „Königreich Deutschland“ bis 2022 in Brandenburg lediglich durch Einzelpersonen aktiv war, waren in der Vergangenheit auch in Brandenburg Anhänger des „Königreichs Deutschland“ auf der Suche nach Liegenschaften. Fündig sind sie schließlich in Lychen (Landkreis Uckermark) geworden. Dort versucht – wie im Eingangsbeispiel beschrieben – das KRD, seit Mitte 2022 durch die Übernahme einer finanziell angeschlagenen Genossenschaft Fuß zu fassen. Diese verfügt über 44 Hektar landwirtschaftliche Fläche, Wege und Wald. Ebenso ist von einem KRD-Anhänger eine weitere Immobilie erworben worden und es gab Bestrebungen, den Dorfgasthof zu erwerben. Damit strebt die Gruppierung nun auch in Brandenburg ganz konkret nach einem autarken Gebiet, separiert von der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Wunsch nach Selbstversorgung, das unabhängig vom bestehenden Wirtschaftssystem der Euro-Zone funktioniert.⁹⁷ Mit Unterstützung der Mobilen Beratungsteams des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung hat der Verfassungsschutz Brandenburg frühzeitig den Kontakt mit lokalen Entscheidungsträgern aufgenommen, vor Ort informiert und sensibilisiert.⁹⁸

d) *Gemeinwohl-Konzept, „Systemausstieg“ und (wahre) „Menschwerdung“*
Das Konzept des Gemeinwohls spielt sowohl in der Ideologie und dem Aktivismus des Königreichs als auch für das erfolgreiche Werben neuer Mitglieder eine zentrale Rolle. In der weiteren Umsetzung wird die Vision zum Aufbau eines „Königreichs“ als „Gemeinwohlstaat“ durch verschiedene Institutionen durchbuchstabiert: Es sollen „Gemeinwohldörfer“ sowie „Gemeinwohlrestaurants“ und „Gemeinwohlkassen“ geschaffen bzw. weiter ausgebaut werden. Diese bilden zusammen mit anderen Strukturen, wie der „Deutschen Heilfürsorge“ (eine Art alternative Krankenkasse), einer „Rentenkasse“, einem „Meldeamt“ und einer „Königliche Reichsbank“, die als „Staatsbank“ des KRD ausgewiesen wird, das organisatorische Fundament der neuen Ordnung. Damit simuliert das „Königreich Deutschland“ ein vermeintlich autarkes Staatswesen im Entstehen, das unabhängig von Strukturen in der Bundesrepublik funktioniert. In seiner Web-Inszenierung betont das „Königreich Deutschland“ immer wieder diesen „Gemeinwohlcharakter“. Besonders an-

⁹⁷ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 30. „Autark“ im Verständnis des KRD zielt auf einen hohen Anteil an Eigenversorgung seiner Anhänger mit biologisch angebauten Lebensmitteln und mit Energie oder auf die Einrichtung von Gesundheitshäusern, Geburtshäusern und Elternschulen ab, vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 80), unter <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-staatssimulation.html>, Stand der Abfrage: 5.12.2022.

⁹⁸ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 91.

schaulich lässt sich dieses zentrale Konzept am Beispiel des „Gemeinwohldorfes“ (GWD) verdeutlichen, das als Keimzelle einer KRD-Siedlungs- und Expansionsstrategie verstanden werden kann. Bevor das GWD als zentrales Element der Ideologie und der aktivistischen Raumnahme eingehender betrachtet wird, ist es sinnvoll, das Konzept des Gemeinwohls etwas genauer in den Blick zu fassen.



Abbildung 5: Anzeige Weg in den Gemeinwohlstaat (Screenshot KRD-Webseite)⁹⁹

e) Exkurs: Untiefen des Gemeinwohl-Konzepts

Das Konstrukt des Gemeinwohls ist als Konzept beim KRD überaus offengehalten und vermag, als Projektionsfläche für vielfältige Bedürfnisse zu fungieren. Damit sind vermutlich auch Menschen erreichbar, die vom Habitus und ihrer Lebensführung her weit vom klassischen Bild eines „Reichsbürgers“ entfernt scheinen und die sich selbst in der Mitte der Gesellschaft und womöglich sogar links-ökologisch verorten. Dabei ist gerade diese Ambivalenz des Konzepts von Gemeinwohl problematisch, da es einerseits bei ganz unterschiedlichen Menschen verfängt, aber andererseits auch die Gefahr der totalitären Umdeutung in sich trägt. Das Prinzip des Gemeinwohls blickt ideengeschichtlich auf eine lange Tradition zurück – ob nun als zentraler Bestandteil einer katholischen Soziallehre, die auf Thomas von Aquin rückverweist, oder als grundlegendes Prinzip unseres Grundgesetzes bzw. unzähliger Länderverfassungen. Gemeinwohl steht dabei abstrakt als Interesse der Gesellschaft und bildet einen Gegenpol zu Partikularinteressen des Einzelnen oder bestimmter sozialer Gruppen. Dabei besteht jedoch Uneinigkeit darüber, ob *sui generis* ein abstraktes Gemeinwohl existiere oder ob Gemeinwohl die Summe von Einzelinteressen oder eben das Endprodukt eines Aushandlungsprozesses von widerstreitenden Interessen ist, also somit einen Interes-

⁹⁹ Unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

sensausgleich darstelle. Trotz aller positiven Aspekte der Gemeinwohl-Idee, die gesellschaftlichen Ausgleich und Gerechtigkeit betont, bietet das Konzept extremistischen Bewegungen die Möglichkeit, einen rigorosen Kollektivismus und die bedingungslose Unterordnung des Einzelnen unter ein postuliertes Gemeinwohl zu formulieren und diese dann vehement einzufordern. Ebenso soll der Verweis auf das Gemeinwohl dem eigenen, undemokratischen Handeln, das vorgeblich nach einem höheren Wohl strebt, Legitimität verleihen. Ferner bewerten extremistische Gemeinwohl-Konzepte häufig den „Nettonutzen“ des Individuums für die gesamte Gemeinschaft und im Umkehrschluss wird utilitaristisch nur bestimmten Personengruppen zugebilligt, am gemeinen Wohl teilzuhaben.

Extremisten verschiedener Couleur, ob nun im Rechtsextremismus oder auch im Islamismus, nutzen die Umdeutung des Gemeinwohlprinzips für ihre Zwecke. Erstere knüpfen an Vorstellungen an, die eine lange Tradition im völkischen Denken haben und im Nationalsozialismus konkreten Ausdruck fanden. Gemeinwohl, Gemeinschaft oder ähnliche Begrifflichkeiten „zählen zu den am häufigsten gebrauchten Begriffen in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Führererlassen und Direktiven“¹⁰⁰ in der Zeit des Nationalsozialismus. So finden sich bereits im nationalsozialistischen Parteiprogramm von 1920 Ideen nach der Maxime: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“. Damit werden gemeinhin individuelle Rechte und Interessen verbrämt und zugunsten der sogenannten Volksgemeinschaft negiert und eingehegt. In dieser Logik kann auch nur, wer der Volksgemeinschaft angehört, an deren Gemeinwohl teilhaben.

Der Unterordnung unter das Kollektiv wohnt somit ein totalitärer Geist inne. Denn es bleibt letztlich unklar, wer überhaupt definiert, worin das Wohl der Gemeinschaft konkret besteht und feststellt, wer diesem zuwiderhandelt. Und gerade diese Vagheit des Konzepts öffnet Tür und Tor dafür, Pluralität, Demokratie und Freiheit unter dem Postulat des Gemeinwohls zu negieren oder massiv zu beschränken. Ansätze dieses Denkens sind auch im Gemeinwohl-Konzept des KRd identifizierbar, das kollektivistisch den Einzelnen der Gemeinschaft unterordnet. Zugleich sollen die Anhänger einer sektenähnlichen Führungsfigur folgen, die das Gemeinwohl definiert und im „neuen Rechtskreis“ das gemeine Wohl nur bestimmten Menschen, je nach ihrem erworbenen Status, zukommen lässt.¹⁰¹

¹⁰⁰ Stolleis, Michael (1974): Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin, S. 79.

¹⁰¹ Vgl. dazu auch den Beitrag von Simon Gauseweg in diesem Band.

f) *„Vision wird Tat im Gemeinwohldorf“: Die ideologische und aktivistische Keimzelle des Königreichs*

Unabhängig von extremistischen Gefahren, die das Gemeinwohl-Konzept in sich trägt, ist es in Form des sogenannten „Gemeinwohldorfs“ (GWD) die ideologische und aktivistische Keimzelle des KRd. Das GWD bildet ein zentrales Vehikel zur Realisierung der Utopie eines zu erschaffenden „Königreichs“. Durch das „Gemeinwohldorf“ verbindet die Gruppierung theoretische Visionen mit konkretem Aktivismus, was das KRd in die Formel *„Vision wird Tat im Gemeinwohldorf“*¹⁰² gießt. Solche Slogans nutzt die Gruppierung gemeinhin zur Ansprache und Gewinnung neuer Anhänger. Denn das Konzept des GWD kann sicherlich ein hohes Anziehungspotenzial entfalten. Dabei wird insbesondere darauf abgehoben, dass dort eine neue Lebensweise praktiziert werden könne, die Freiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärkt, Kindern ein kreatives Aufwachsen mit Lernfreude und Selbstvertrauen ermögliche. Das GWD wird als ein klarer Gegenentwurf zum „alten System“ inszeniert, das von zunehmender Spaltung und Ellenbogenmentalität geprägt sei und in dem nach KRd-Ansicht ohnehin *„Profitinteressen [...] über dem Wohl von Mensch und Natur“*¹⁰³ stünden. Zudem gäbe es im KRd eine *„neue Art des Miteinanders im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben [...], das auf Kooperation und Vertrauen basiert. Konkurrenzdruck, Hamsterrad und Wachstumszwang werden nicht mehr nötig sein.“*¹⁰⁴

Im Zentrum der Siedlungsstrategie sowie der geplanten Landnahme strebt das KRd die Gründung von Dorfprojekten unterschiedlicher Größe an, in denen mehrere hundert Menschen leben sollen. Dazu bedürfe es nach KRd-Sicht engagierter Menschen, die eine Vision teilten sowie geeigneter Standorte und Finanzmittel zum Aufbau. Potenzielle neue Mitglieder werden mit dieser Art der Ansprache beispielsweise auf der Webseite aktiv adressiert. Dort können sich Interessierte unkompliziert online per Formular zur Mitwirkung anmelden.¹⁰⁵ Die Teilhabe an diesen Dorfgemeinschaften steht nur

¹⁰² Webseiten KRd: Vision wird Tat im Gemeinwohldorf: Kooperation und Vertrauen statt Macht- und Profitinteressen!, unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/vision-wird-tat-im-gemeinwohldorf-kooperation-und-vertrauen-statt-macht-und-profitinteressen.html>; <https://krdtube.org/w/cTKWUvywbtcJqNnegHgoj>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

¹⁰³ Unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/dorfprojekt-1802.html>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

¹⁰⁴ Unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/vision-wird-tat-im-gemeinwohldorf-kooperation-und-vertrauen-statt-macht-und-profitinteressen.html>; <https://krdtube.org/w/cTKWUvywbtcJqNnegHgoj>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

¹⁰⁵ Vgl. unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/vision-wird-tat-im-gemeinwohldorf-kooperation-und-vertrauen-statt-macht-und-profitinteressen.html>; <https://krdtube.org/w/cTKWUvywbtcJqNnegHgoj>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

Staatsangehörigen des KRd offen. Anfangs müssen sie eine Probezeit absolvieren, um die Kerngemeinschaft kennenzulernen und um zu prüfen, ob man eine gemeinsame Wertebasis teile.¹⁰⁶ Die Kerngemeinschaft des KRd lebe bislang als „Wohn- und Arbeitsgemeinschaft“ in Gemeinwohldörfern „bereits im Kleinen unsere Vision einer geldfreien menschlichen Gemeinschaft.“¹⁰⁷ Langfristig, postuliert das KRd, würden „sich in Zukunft ganze Gemeinden zum Beitritt entschließen“.¹⁰⁸ Die allmähliche „Staatswerdung“ und Expansion des Königreichs ist mit dem Erwerb von Liegenschaften, dem Aufbau oder Übertritt von Dörfern und dem zunehmenden Ausstieg von immer mehr Menschen aus dem „alten System“ verbunden.

Als Zielsetzung dieser dörflichen Strukturen setzt das KRd auf Eigenversorgung, sowohl mit ökologischen Lebensmitteln als auch bei der Energie. Bei Ersterem soll mit regionalen Bio-Landwirten kooperiert werden. Bei Letzterem soll die KRd-Energiewende auf dezentralen, umweltfreundlichen Energiequellen basieren. Damit wird eine Unabhängigkeit von der „Euro-Wirtschaft und alten Systemstrukturen“ angestrebt. Gemäß der KRd-Ansprache soll Nachhaltigkeit auch alle Gebäude und Unterkünfte prägen, die nur mit natürlichen Baustoffen errichtet werden. Ferner soll in Gesundheitshäusern ein kostenloses Gesundheitssystem geboten werden sowie Geburtshäuser und Elternschulen eingerichtet werden. Dort sollen (impf-)freie Lernorte für Kinder entstehen.¹⁰⁹ Bei der Suche nach Objekten legt das KRd bestimmte Kriterien zur Geländeauswahl zugrunde, wie zum Beispiel: Größe der Liegenschaft (ca. 5 Hektar Größe), Wald auf oder nahe dem Gelände, Zugang zu Wasser (z. B. Fluss, See etc.), existierende Gebäude, die umgehend bezogen und genutzt werden können und Freiflächen, auf denen neue Gebäude entstehen oder die als landwirtschaftliche Nutzflächen dienen können.¹¹⁰

Die geschickte Inszenierung des vermeintlichen Nutzens der „Gemeinwohldörfer“ zeigt ein Werbevideo auf „krdtube“, dem YouTube-ähnlichen Kanal des KRd. Im Video schaut sich der Moderator das neue Projekt ge-

¹⁰⁶ Vgl. Homepage KRd: Dein Weg in das Gemeinwohldorf!, unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/2934.html>, Stand der Abfrage: 14.10.2022. Allerdings werden Staatszugehörige vom KRd ermutigt, sich an den Wochenenden an den Renovierungs- und Aufbauarbeiten tatkräftig zu beteiligen.

¹⁰⁷ Homepage KRd: Die Projekte und das Leben im Dorf, unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/2937.html>, Stand der Abfrage: 14.10.2022.

¹⁰⁸ Unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/2937.html>, Stand der Abfrage: 14.10.2022.

¹⁰⁹ Vgl. unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/2937.html>, Stand der Abfrage: 14.10.2022.

¹¹⁰ So könnte ein Objekt aussehen: siehe unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/2935.html>, Stand der Abfrage: 5.11.2022.

meinsam mit Peter Fitzek an. En détail wird den Zuschauern das Vehikel der KR-D-Utopie nähergebracht, indem Prinzipien und Grundsätze des „Gemeinwohldorfs“ ganz nebenbei im Video erklärt werden. Gleichzeitig werden dessen Ausmaße den Zuschauern durch Drohnenaufnahmen vor Augen geführt. Dabei wird auf gesunde, unbelastete Lebensmittel und artgerechte Tierhaltung ohne Antibiotika verwiesen, die das Projekt erwirtschaftet. Damit beabsichtigt das KR-D, ein Gegenbild zu gesellschaftlichen Kontroversen wie beispielsweise um den vermeintlich im Zuge des „Great Reset“ vorangetriebenen Verzehr von Insekten als Eiweiß- und Fleischersatz oder mRNA-Impfstoffen im Fleisch sowie andererseits gegen eine kapitalistische Agroindustrie zu formulieren.¹¹¹ Auch in anderen KR-D-Videos wird unter dem Motto „Wir planen Dorfprojekte für freie Menschen!“ auf Eigenversorgung gesetzt, so dass sie in Zukunft „unabhängig von alten Systemstrukturen“ leben können.¹¹²



Abbildung 6: Draufsicht Kanzleileihngut Halsbrücke (Screenshot KR-D-Webseite)¹¹³

¹¹¹ Vgl. Webseite KR-D: 121 Hektar für mehr Autarkie im Gemeinwohlstaat Königreich Deutschland, unter <https://krdtube.org/w/cG8SU5mmZbMSHKtEnJYYmB>, Stand der Abfrage: 5.11.2022.

¹¹² Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 90. Vgl. „Königreich Deutschland“ vom 14.5.2021: Wir planen Dorfprojekte für freie Menschen! (Fn. 85), Stand der Abfrage: 12.11.2022.

¹¹³ Webseite KR-D: 121 Hektar für mehr Autarkie im Gemeinwohlstaat Königreich Deutschland, unter <https://krdtube.org/w/cG8SU5mmZbMSHKtEnJYYmB>, Stand der Abfrage: 14.11.2022.

Wie auch in anderen Extremismusformen wird immer wieder ideologisch die bestehende Ordnung dämonisiert und die Missstände des bestehenden Systems hervorgehoben: Ob Rechtsextremisten das Ende des Volkes durch „Umvolkung“ und den „großen Austausch“ sehen oder Islamisten die westlichen Gesellschaften und die diesseitige Welt, die „dunya“, als moralisch verkommen und gegen die Gesetze Gottes gerichtet beschreiben, was für alle im Höllenfeuer enden müsse – immer wieder greifen Extremisten dabei durchaus reale, gesellschaftliche Probleme auf, was ihre Ansprache und ihre extremistische Utopie für viele Menschen als Lösung von Problemen einleuchtend und attraktiv erscheinen lässt. Jedoch blenden sie oft den weiteren sozialen Kontext aus und überspitzen in der Problembeschreibung im Sinne ihrer ideologischen Grundausrichtung zumeist maßlos. Letztlich wird, wie beim KRd auch, die angestrebte, neue Ordnung als Sehnsuchtsort und Heilsversprechen inszeniert. Im Falle des KRd wird dies zusätzlich noch mit dem Rückgriff auf Verschwörungsnarrative wie den „Great Reset“, antisemitische Stereotype und das Postulat der „Menschwerdung“ ideologisch weiter aufgeladen: Denn erst im Übertritt zum neuen System, oder im KRd-Jargon: den „Weg von der Person zum Mensch“ gehen durch den „Systemausstieg“ hin zur Staatsangehörigkeit, werde man von einer bloßen Person zum (freien) Menschen.¹¹⁴ Diese Befreiung und „Menschwerdung“ wird mit dem Motiv der Rückkehr und Reinigung verbunden, handelt es sich doch dabei um die „Wiederherstellung eines Naturzustandes der Harmonie und des Menschseins, der uns abhandengekommen“¹¹⁵ sei. Damit betrete die betreffende Person einen „neuen Rechtekreis, der das Gemeinwohl über Macht- und Profitinteressen stellt.“¹¹⁶ Dieser vermeintliche Ausstieg aus dem System wird mit Seminaren,

¹¹⁴ Das Postulat der „Menschwerdung“ durch den Systemausstieg und den Eintritt in das KRd findet sich an vielen Stellen, siehe u. a. Webseite KRd: Staatsangehörigkeitsprüfung von der Person zum Mensch, unter <https://www.youtube.com/watch?v=iQ4V5CD-YaQ>, Stand der Abfrage: 12.12.2022; zu Verschwörungsmmythen siehe u. a. Online-Seminar: Systemausstieg als Alternative zum Great-Reset, unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/great-reset-webinar.html>, Stand der Abfrage: 12.12.2022. Fitzek verbreitet antisemitische Verschwörungsmmythen, wie z. B. in seinen Auslassungen zu „Chabad“, einer „messianisch-jüdischen Endzeitsekte“, die nach Fitzek als kleine Gruppe die Welt steuere und Herrscher wie Biden, Putin und Selenskyj beeinflusse. Diese Familienclans beuteten das Volk in Deutschland, USA, Russland oder auch Ukraine aus, vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: „Reichsbürger und Selbstverwalter“: Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker (Fn 50).

¹¹⁵ Webseite KRd: Staatsangehörigkeitsprüfung von der Person zum Mensch, unter <https://www.youtube.com/watch?v=iQ4V5CD-YaQ>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

¹¹⁶ Webseiten KRd: Vision wird Tat im Gemeinwohldorf: Kooperation und Vertrauen statt Macht- und Profitinteressen!, unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/vision-wird-tat-im-gemeinwohldorf-kooperation-und-vertrauen-statt-macht-und-profitinteressen.html>; <https://krdtube.org/w/cTKWUVywbtcEjQnNegHgoj>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

wie beispielsweise „Systemausstieg als Alternative zum Great-Reset“, ideologisch und praktisch vorbereitet und „Konversionsvideos“ wie beispielsweise von Anne erzählen und zeigen den Weg zum Ausstieg und die Prüfung, die vor der eigentlichen Aufnahme ins KRД steht.¹¹⁷ Am Ende wird ein Zertifikat zur sogenannten „Beurkundung der Lebendgeburt“ ausgehändigt. Mittels dieser Seminare, die den Weg in die Freiheit ebnen sollen, generiert das Königreich und mit ihm dessen König beachtliche finanzielle Einnahmen.



Abbildung 7: Online-Seminar: Systemausstieg als Alternative zum Great Reset¹¹⁸

Der Ausstieg aus dem System ist aber nicht nur auf die betreffende Person beschränkt, sondern auch Kinder können, wenn beide Elternteile einverstanden sind, Teil des KRД werden. Mit der Idee des Systemausstiegs und den Beitritt zum „Königreich“ suggeriert das KRД in „Reichsbürger“-Manier *fälschlicherweise seinen angeblichen Staatsangehörigen und -bürgern, sie könnten sich der Geltung der deutschen Gesetze entziehen*¹¹⁹ und seien damit von

¹¹⁷ Im Video erzählt Anne ihre Geschichte zum KRД und die Doku begleitet sie bei ihrer Prüfung, vgl. Webseite KRД: Staatsangehörigkeitsprüfung von der Person zum Mensch, unter <https://www.youtube.com/watch?v=iQ4V5CD-YaQ>, Stand der Abfrage: 14.12.2022. Vgl. Online-Seminar: Systemausstieg als Alternative zum Great-Reset, unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/great-reset-webinar.html>, Stand der Abfrage: 14.12.2022.

¹¹⁸ Unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/great-reset-webinar.html>, Stand der Abfrage: 14.12.2022.

¹¹⁹ Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 80), unter <https://www.verfassungsschutz.de/Shared-Docs/hintergruende/DE/reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-staatssimulation.html>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.



Abbildung 8: Beurkundung der Lebendgeburt „Anna“ (Screenshot KRD-Video)¹²⁰

¹²⁰ Screenshot: <https://www.youtube.com/watch?v=iQ4V5CD-YaQ>, Stand der Abfrage: 14.12.2022.

Pflichten und Lasten (z. B. Gesetzen, Vorschriften oder Steuern der Bundesrepublik) entbunden und alleinig der Verfassung des „neuen Rechtekreises“ unterworfen. Dieses Sich-Entziehen vom alten System wird häufig auf Kinder ausgedehnt, die beispielsweise der Schulpflicht entzogen werden oder wie im „Konversionsvideo“ von Anne thematisiert, in einer weiteren Eskalationsstufe als Kind „frei geboren“ würden: Das bedeutet, das Kind wird mittels einer Hausgeburt „außerhalb des gängigen, alten Systems“ zur Welt gebracht, nicht vom Staat erfasst und bei staatlichen Stellen registriert. Dann lebt es quasi von Geburt an im System des KRД und erhält das Fantasiedokument einer sogenannten „*Lebendgeburturkunde*“. Damit wird der Systemausstieg bei einer neuen Generation von Kindern zu einem Systementzug.¹²¹

g) Attraktivitätsmomente der KRД-Ansprache: Utopisch-erlebbarer Aktivismus mit Selbstwirksamkeitsversprechen

Das „Königreich Deutschland“ ist nicht nur der jüngste Akteur dieser Szene in Brandenburg, vielmehr verkörpert es ideologisch, aktivistisch und in seiner Außendarstellung eine vorgebliche Frische und Zukunftszugewandtheit, die das KRД von anderen Gruppierungen des Milieus der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ unterscheidet. Diese divergierende Ansprache könnte Ausgangspunkt für einen gesteigerten Zulauf in der Zukunft sein. Sieht man die Mitgliederstruktur und medialen Auftritte von Gruppierungen wie „Die Exil-Regierung Deutsches Reich“, „Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD) oder auch von Gruppierungen wie „Provinz Brandenburg – Freistaat Preußen“, dann erfüllen diese das gängige Klischee der „Reichsbürger“ als oft verschrobene, ältere Herren, die mit ihren kruden Ideen und Aktivitäten eher Kopfschütteln als viele neue Anhänger erreichen könnten. Exemplarisch hierfür kann die Inszenierung der Neujahrsansprache des selbsternannten Reichskanzlers Schittke

¹²¹ Im Video wird klar hervorgehoben, dass das KRД Hausgeburten durch die Begleitung mit einer Hebamme unterstützt. Zugleich wird von einer Krankenhausgeburt abgeraten, da diese eine Registrierung nach sich ziehe oder Konflikte mit dem Jugendamt zur Folge hätte. Nach Aussage von Marco Ginzel lebe bereits ein „*freies Kind*“ im KRД. Vgl. KRД: Staatsangehörigkeitsprüfung von der Person zum Mensch, unter <https://www.youtube.com/watch?v=iQ4V5CD-YaQ>, Stand der Abfrage: 15.11.2022. Das KRД erstellt wie auch andere Gruppierungen der „Reichsbürger“-Szene Fantasiedokumente wie „Reisepässe“, „Staatsangehörigkeitsurkunden“ oder veränderte Kfz-Kennzeichen und bietet diese gegen „Gebühr“ seinen Anhängern zum Kauf an. Damit soll die bewusste Lossagung vom deutschen Staat nach außen verdeutlicht werden, vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 80), unter <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-staatssimulation.html>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.



Abbildung 9: KRD-Werbebild mit jugendlichem Antlitz¹²²



Abbildung 10: Screenshot Neujahrsansprache Reichskanzler Schittke der Exilregierung Deutsches Reich¹²³

¹²² Unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/das-sind-wir.html>, Stand der Abfrage: 13.12.2022.

¹²³ Unter <https://www.youtube.com/watch?v=L6-rYN7iPeE>, Stand der Abfrage: 13.12.2022.

stehen.¹²⁴ Ganz anders inszeniert sich das KRД in seinen Werbevideos: Während viele der anderen beschriebenen Organisationen in ihrem öffentlichen Auftritt und ihrer Anhängerstruktur oftmals ein wenig verstaubt und altbacken wirken und aufgrund dessen nur kleinere Zielgruppen mit ihrer Ansprache erreichen können, greift das „Königreich Deutschland“ in ganz neue und oft jüngere Milieus. Die Inszenierungen auf der Internetseite und auf den Social-Media-Kanälen richten sich gezielt an junge Erwachsene sowie Familien und zeigen mehrheitlich junge Menschen, die esoterisch-ökologisch und fast hip wirken. Damit soll in der Außendarstellung ein neues Bild des „Reichsbürgers“ transportiert werden. Ferner grenzt sich das KRД in „Konversionsvideos,“ wie das von Anne, dezidiert vom etablierten Bild der Reichsbürger ab.¹²⁵

Was das „Königreich Deutschland“ zudem merklich von anderen Gruppierungen ihres Milieus unterscheidet, ist eine Orientierung, die weniger einen abstrakten Blick zurück vollzieht und die Wiederherstellung des Kaiserreiches in bestimmten historischen Grenzen (z. B. von 1871) postuliert, sondern eine Vision für eine neue, bessere Welt bietet, die als Siedlungsprojekt „von unten“ propagiert wird. Aus der Summe von vielen entstehenden sogenannten „Gemeinwohldörfern“ soll ein bislang territorial unbestimmtes Königreich erwachsen und die Utopie einer neuen Ordnung nach und nach Wirklichkeit werden. Damit weist die Vision mit umgekehrten Vorzeichen quasi progressiv in die Zukunft und wird damit zu einem „Heilsversprechen“, an dem die KRД-Anhänger Anteil haben und mitgestalten können. Das Erfolgsmodell ist gerade dieser vom KRД geprägte Stil: Online-Propaganda in Form von Videos mit Slow-Motion-Sequenzen, unterlegt mit sanfter Instrumentalmusik im „Amélie“-Stil, die die Vision von gemeinschaftlichem Staat- aufbau inszeniert und ein hohes Maß an Selbstwirksamkeitserfahrungen für potenzielle Anhänger verspricht. Dies verkörpert sowohl einen entscheidenden Aspekt des Attraktivitätsmoments dieser Bewegung als auch die Gefahr, die von ihr ausgeht. Gerade die Verbindung aus der werbewirksamen Inszenierung konkreten Tuns und gleichzeitiger ideologischer Vagheit, die viele verschiedene Milieus mit eigenen Bedürfnissen und Sehnsüchten anzusprechen weiß, stellen zwei zentrale Aspekte für den potenziellen Erfolg dieser

¹²⁴ Vgl. unter https://www.facebook.com/heuteshow/videos/der-selbsternannte-reichskanzler/10154005321845986/?locale=de_DE, Stand der Abfrage: 14.12.2022.

¹²⁵ So betont die Interviewte im Gespräch, dass „das KRД nichts mit Reichsbürgern zu tun habe, wie man sich das vorstellt: kriminelle Energien, Gewalt, enger Horizont, enger Verstand – es ist eher das Gegenteil“, unter <https://www.youtube.com/watch?v=iQ4V5CD-YaQ>, Stand der Abfrage: 15.11.2022.



Abbildung 11: „Vision wird Tat im Gemeinwohldorf: Kooperation und Vertrauen statt Macht- und Profitinteressen!“ (Screenshot)¹²⁶

Bewegung dar und bergen somit die zukünftige Gefahr, dass sich noch mehr Menschen aus der Mitte der Gesellschaft dem KRD anschließen könnten.

Gut illustriert wird die Art der Ansprache und die Tonalität des KRD durch das Werbevideo „Davor warnt der Verfassungsschutz?! Gemeinwohlorientierte Dorfprojekte“. Im Video, untermalt mit sanfter Musik, kommen Anhänger und Interessierte, die im Dorfprojekt zu Aufräum- und Renovierungsarbeiten zusammengekommen sind, zu Wort. Dies sind in der Video-Inszenierung meist junge Menschen, vom Outfit eher alternativ-ökologisch und vom Habitus her bildungsbürgerlich. Über weite Strecken wirken die Aussagen wie vertonte KRD-Werbebrochüren. Eine „O-Ton-Collage“ solcher Äußerungen aus dem Video vermittelt einen guten Eindruck, welche Kernbotschaften vom KRD dabei gesendet und welche Zielgruppen hier anvisiert werden sollen:

¹²⁶ Unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/vision-wird-tat-im-gemeinwohldorf-kooperation-und-vertrauen-statt-macht-und-profitinteressen.html>, Stand der Abfrage: 15.11.2022.

Beispielvideo: KR-D-Inszenierung eines lebensnahen Aktivismus

Zu Beginn verkündet eine Stimme aus dem Off den KR-D-Aufbau-Gedanken: „Hier wird was komplett anders aufgebaut.“ Das bestätigt anschließend ein junger Mann im roten Fleecehoodie: „Da gibt es einfach nix anders, was irgendwie Vergleichbares erreicht hätte.“ Später ergänzt er: „Was mich sehr zuversichtlich macht ist, dass einfach schon total viel geschaffen worden ist, wirklich auch Strukturen, die seinesgleichen [ihresgleichen sic.] suchen.“ Ein Mann mit leicht ergrautem Bart im ökologisch-dynamischem Outfit unterbricht die gemeinschaftliche Arbeit, um zu betonen: „Wir leben das hier schon, man spürt, dass das Gemeinwohl in der Luft liegt“ und später lässt das KR-D-Video ihn sagen: „Die einzige Möglichkeit für einen friedvollen Übergang ist, dass man halt parallel was Neues schafft.“ Ein Jugendlicher mit Hipster-Zopf kontrastiert das „alte System“ mit der neuen KR-D-Welt: „Ich sehe auch, dass die ganze Welt da draußen zusammenbricht, und was sich hier gerade so aufbaut und festigt. Das gibt mir auch ein bisschen so einen Halt.“ Dieses Lebensgefühl teilen auch andere. Ein Mann schildert seine Eindrücke: „Bewusst werden, Leben bewusst gestalten, [...] dass man sich selber entwickelt“ und eine junge Frau mit Wollmütze und Schal meint: „Ich guck mir hier einfach die Leute an und fühl mich rein wie hier die Atmosphäre ist, dann komm ich zu dem Schluss, dass ich mich hier sehr wohl und sicher fühle und eigentlich mehr ich selbst sein kann, als woanders.“ Und um noch die möglichen KR-D-Zweifler unter den Zuschauern zu gewinnen, sagt ein Mann mit Wollpulli und Fellkragen: „Ich bin neugierig, unvoreingenommen bin ich reingekommen, und guck mir das an, hör mir das an von allen anderen, wie das bei denen läuft, was sie darüber denken. Im Internet haben wir so vieles drin, ich will's jetzt erleben!“ Und mit den Worten, „ich will's jetzt erleben,“ verweist das Video auf das Tun, den erlebbaren Aktivismus und den KR-D-Slogan: *Vision wird Tat*. Dabei packt auch der „König“ im Video selbst an, der Baumstämme schleppt und davon spricht, dass man ein eigenversorgtes Dorf anstrebe. Gegen Ende hebt der junge Mann im roten Fleecehoodie auf die Selbstwirksamkeitserfahrung beim Tun ab und meint: „So handwerkliche Arbeit, da sieht man sofort das Ergebnis. Ist cool [...] nicht nur reden und träumen, sondern es in die Tat umsetzen.“¹²⁷

¹²⁷ Vgl. Webseite KR-D: Davor warnt der Verfassungsschutz?! Gemeinwohlorientierte Dorfprojekte, unter <https://krdtube.org/w/sjqn2b1kNdFtU3nbweyubG?start=1m34s>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

Diese Video-Sequenzen zeigen, wie fein austariert und vielseitig die Ansprache ist. Die Menschen, die diese Sätze sagen und von der KR-D-Ideologie beseelt scheinen, sind meist jung und mittleren Alters und könnten rein optisch auch einem Workshop des BUND oder einem Grünen- oder ÖDP-Ortsverband angehören. Zur Ansprache neuer Anhänger nutzt das „Königreich Deutschland“ vor allem Online-Kommunikationstools. Das Einfallstor zur KR-D-Parallelgesellschaft verkörpert die primäre Webseite des „Königreichs“ und von dort finden sich Verweise auf vielfältige Social-Media-Kanäle und Messenger-Dienste, unter anderem auf Telegram und Facebook.¹²⁸ Ferner betreibt das KR-D mit „KR-D-Tube“ eine eigene Video-Plattform und bietet einen Online-Marktplatz „Kauf das Richtige“ (KadaRi), der Ebay-Kleinanzeigen nachempfunden ist. Dies sind Strukturen, die im Geldsektor beispielsweise mit der Pseudo-Währung „E-Mark“ eine Entsprechung in den Parallelstrukturen findet.¹²⁹

Auf diesem Wege werden Menschen mit Bedürfnissen, Defiziten, biographischen Brüchen oder die einfach auf der Suche nach Sinngebung sind, von diesen Ansprachen adressiert. Oft stoßen Personen in akuten Lebenskrisen im *„digitalen Raum immer häufiger ungefiltert auf extremistische Strukturen“*,¹³⁰ die vermeintlich versprechen, vorhandene Sehnsüchte zu befriedigen und einfache Problemlösungen zu bieten. Gleichermäßen versucht das KR-D offensiv, Selbstständige und Gewerbetreibende zu ködern und diese zu überzeugen, ihr Unternehmen ins KR-D zu überführen. Zudem sollen Personen gefunden werden, die ein Unternehmen im angeblich neuen Rechtskreis eröffnen. Dazu verspricht das „Königreich“ *„ein steuerfreies Wirtschaftssystem, verminderte Sozialabgaben“* sowie ein *„autarkes und geschlossenes zinsfreies Geldsystem“*.¹³¹ Diese Behauptungen sind vollkommen irreführend, da der Beitritt zum „Königreich“ niemanden von der Steuerabgabepflicht in der Bundesrepublik entbindet.¹³² Das Werben von Anhängern und Investoren erfolgt über regelmäßige Veranstaltungen, wie sogenannte Unternehmerseminare, Messen oder *„Tage der offenen Tür“* im

¹²⁸ Der reichweitenstärkste Kanal „Königreich Deutschland“ hat etwa 10.700 Follower.

¹²⁹ Vgl. dazu den Beitrag von Simon Gauseweg in diesem Band.

¹³⁰ Keil (Fn. 18), S. 107.

¹³¹ Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 31. Vgl. Homepage des „Königreichs Deutschland“, unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

¹³² Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, unter https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/reichsbuerger-und-selbstverwalter/begriff-und-erscheinungsformen/2021-begriff-und-erscheinungsformen_artikel.html;jsessionid=48A8E43DAC96A54A60C409DC91369BA9.intranet662, Stand der Abfrage: 12.12.2022



Abbildung 12: KR-D-Seminarangebot (Screenshot)¹³³

KR-D-Hauptquartier.¹³⁴ Diese Gelegenheiten nutzen Akteure des KR-D gezielt zur extremistischen Ansprache, um Interessierten die Ideologie der „Reichsbürger“ näherzubringen. Letztlich sollen Menschen vom Systemausstieg und zum „Übertritt“ in das KR-D animiert werden.¹³⁵ Dies geschieht zudem in einer neuen und eigenen Sprache, die ganz eigentümliche Phrasen, Formeln und Formulierungen hervorbringt.¹³⁶ Diese kennen wir auch aus anderen Extremismusformen. Sie versprechen Distinktionsgewinn, markieren Szenezugehörigkeit und suggerieren, dass etwas Neues im Werden ist.

Mit dieser Ansprache scheint das Königreich Deutschland bislang recht erfolgreich zu sein und verzeichnet stetige Zuwächse. Die Gruppierung selbst spricht von mehr als 5.000 Staatsangehörigen, -zugehörigen und -bürgern – rund 710 davon zählt die Gruppierung zu ihrem Staatsvolk (Stand Dezember

¹³³ Unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/systemausstieg.html>, Stand der Abfrage: 18.11.2022.

¹³⁴ Vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Fn. 45), S. 91. Vgl. Homepage Königreich Deutschland: Ausbildung zum lizenzierten Vortragsredner und Seminarleiter, ohne Datum, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

¹³⁵ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 80), unter <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-staatssimulation.html>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

¹³⁶ Es ist quasi eine neue Sprache für eine neu zu erschaffende Welt, mit Formulierungen wie z. B.: man „betritt einen neuen Rechtekreis“, Kinder werden „frei geboren“ und man könne „von der Person zum Mensch“ werden.

2022). Damit ist das KRd eine der mitgliederstärksten „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Organisationen bundesweit.¹³⁷ Über die sozio-ökonomische Zusammensetzung der Anhängerschaft wissen wir bislang wenig. Wenn man allerdings der Inszenierung der KRd-Videos Glauben schenken darf, dann scheint die Gruppierung in die gebildete, bürgerliche Mitte der Gesellschaft mit spirituell-ökologischen Einstellungen und teils mit Querdenker-Einschlag auszugreifen sowie ein primär junges Publikum anzusprechen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das KRd optisch wie sprachlich klar mit den Stereotypen des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus bricht und neue Zielgruppen anvisiert. Die KRd-Gesamtinszenierung als Heilsversprechen der Utopie eines entstehenden Königreichs, an dem alle mittun können, scheint für viele Menschen äußerst attraktiv zu sein. Gleichzeitig sind solche Bestrebungen Beleg dafür, dass der demokratische Rechtsstaat bei einigen Bürgern an Bindungskraft eingebüßt hat. Angehörige dieser Szene wollen nicht mehr Bürger der Bundesrepublik Deutschland sein und unterstreichen das mit einer fundamentalen Verweigerungshaltung. Gerade in dieser Abkehrbewegung bietet das „Königreich Deutschland“ mit einem sehr vagen, flexiblen Ideologiegebäude eine Projektionsfläche für Menschen mit ganz unterschiedlichen Bedürfnissen. Zudem ist diese ideologische Flexibilität und Offenheit der extremistischen Ansprache bis in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähig und imstande, gerade auch in junge, urban-esoterische „Bio-Limo-Milieus“ auszugreifen. Dabei irritiert man in der Ansprache nicht gleich mit antisemitischen Haltungen, die beispielsweise Fitzek vertritt, Querdenker-Ansprachen oder durch Verschwörungsmythen wie dem „Great Reset“. Dies wird im Außenauftritt vorerst bewusst ausgespart, um Interessierte nicht zu verschrecken. Stattdessen wird vom KRd ein erlebbarer Aktivismus suggeriert. Gerade die propagierte Arbeit im „Gemeinwohldorf“ und in dem gemeinschaftlichen Aufbau des „Königreichs“ konkretisiert diesen erlebbaren Aktivismus und den Wunsch nach einem bewussten, nachhaltigen Leben im Einklang mit Mitmensch und Natur. Diese Idee einer solidarischen Gemeinschaft und der Aufbau einer neuen Welt, die Parallel- und Gegenwelt zur bundesrepublikanischen Realität erschafft, die *„da draußen zusammenbricht“*,¹³⁸ bildet zwei-

¹³⁷ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 80), unter <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-staatssimulation.html>, Stand der Abfrage: 12.12.2022.

¹³⁸ Webseite KDR: Davor warnt der Verfassungsschutz?! Gemeinwohlorientierte Dorfprojekte, unter <https://krdtube.org/w/sjqn2b1kNdFtU3nbweyubG?start=1m34s>, Stand der Abfrage: 14.12.2022.

felsohne ein zentrales Attraktivitätsmoment des „Königreichs Deutschland“.¹³⁹ Diese persönlichen Wünsche und Sehnsüchte potenzieller Neuanhänger gießt die KRD-Propaganda letztlich in ein utopisches Heilsversprechen, das jedem ein hohes Maß an Selbstwirksamkeitserfahrung verspricht. Dies begründet nicht zuletzt die große Anziehungskraft des KRD. All diese Aspekte lassen befürchten, dass das KRD in Zukunft hinsichtlich Anhängerschaft, Finanzkraft und Liegenschaften weiter aufwachsen wird, indem es noch mehr Menschen aus der Mitte als Anhänger und Unterstützer zu gewinnen vermag. Inwieweit das Auftreten des KRD dann konfrontativer gegenüber Staat und Behörden werden wird, bleibt abzuwarten. Das KRD wirkt in der Außendarstellung überaus harmonisch. Jedoch haben Fitzek und sein engster Kreis diese sektenähnliche Gruppierung im Inneren uneindeutig und mit fester Hand unter Kontrolle.

VIII. Fazit

Die Betrachtung des „Reichsbürger“-Milieus in Brandenburg zeigt zum einen auf, wie tief die Ansichten und Haltungen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ideologisch im rechtsextremistischen Denken verwurzelt sind. Dies belegen die einzelnen Elemente ihrer historisch-fiktionalen Gegenerzählungen aus geschichtsrevisionistischen Mythen und erfundener, post-faktischer Narrative, die vermehrt mit verschwörungsideologischen Versatzstücken und antisemitischen Stereotypen durchsetzt sind. Diese erleichtern es dem Milieu, an politik- bzw. staatsverdrossene Stimmungen in der Bevölkerung anzuknüpfen. Ebenso sind Aktionsformen, Taktiken und Methoden rechtsextremer Propaganda deutlich sichtbar. Dazu zählen das weitere Anheizen einer bestehenden Krisenstimmung durch die permanente und systematische Abwertung der parlamentarischen Demokratie sowie der ständigen Diffamierung und Delegitimierung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner Vertreter. Dies wird sicherlich zum Anwachsen des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus in Brandenburg und andernorts beigetragen haben. Darüber hinaus werden potenzielle Anhänger mit der Aussicht auf Zugang zu exklusiven, geheimen Informationen geködert sowie dem vermittelten Gefühl, einer Avantgarde anzugehören, die *„Einsicht in Zusammenhänge hat, welche anderen verborgen bleiben“*.¹⁴⁰

¹³⁹ Diesen Geist tragen ebenso kommunistische Utopien in sich, strahlen völkische Siedlungsgemeinschaften aus oder ging auch vom selbsternannten „Islamischen Staat“ in Syrien und Irak und der Vision des neu entstehenden Kalifats aus.

¹⁴⁰ Botsch (Fn. 19), S. 37.

Daneben existieren noch unzählige weitere Motive, sich diesen Gruppierungen anzuschließen. Sie können individuellen Bedürfnissen und Defiziten geschuldet sein, die politischer, wirtschaftlicher, aber auch psychosozialer Natur sind. Oft befinden sich Menschen, die für solch extremistische Ansprachen empfänglich sind, in tiefgreifenden Lebenskrisen und sind sowohl online als auch in der analogen Welt auf der Suche nach Identität und Sinnstiftung. Dabei bündelt die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ganz unterschiedliche Menschen: manche in wirtschaftlichen oder gar gesundheitlichen Nöten, Frustrierte, Neugierige, ausstiegsbereite Abenteurer, Romantiker und Esoteriker, aber teils auch knallharte Rechtsextremisten oder eben Glücksritter, die das Milieu als Geschäftsmodell für sich entdeckt haben. Daher ist per se nicht jeder Szeneaktivist automatisch als ein (Rechts-)Extremist zu werten. Je länger er sich jedoch im Milieu bewegt, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass er den dort vorherrschenden (rechts-)extremistischen und verschwörungstheoretischen Grundton verinnerlicht. Gemeinsam wird die Überzeugung, die Bundesrepublik Deutschland existiere gar nicht oder sei illegitim, kultiviert oder zumindest die Überzeugung genährt, man könne aus ihr wie aus einem Verein einfach austreten und sich aller Pflichten entledigen.

Angehörige dieses Milieus leben in einer Parallelwelt. Diese zunehmende Distanz zu Staat und Gesellschaft wird von den jeweiligen Gruppierungen weiterhin befeuert. Gerade im Internet wird ein Ideologiegebäude gezimmert, das revisionistisch-rechtsextremes Gedankengut mit Verschwörungsextremismus und antisemitischen Narrativen verschmilzt. Dies geht mit einem verinnerlichten Wahrheits- und Absolutheitsanspruch einher und der Abwertung des bestehenden Staates. Außerhalb der eigenen Parallelwelt herrsche nach Ansicht der Szene Lug und Trug, sei ein System am Werk, das von korrupten Eliten im Auftrag verborgener, fremder Mächte gesteuert, sich gegen den Menschen an sich und das „deutsche Volk“ richte. Nur die Angehörigen der Szene seien die Erleuchteten, die die verborgenen Zusammenhänge und Mechanismen zu erkennen vermögen. Durch missionarischen Eifer müsste diese die „Schlaf-Schafe“ der Mehrheitsgesellschaft aufrütteln und zum Systemausstieg oder Widerstand gegen das System ermutigen. Wenn solche wirr erscheinenden, auf rechtsextremistischen Kernideologemen beruhenden Verschwörungsmilieus Zulauf haben, verliert die Demokratie an einer sehr sensiblen Stelle immer weiter an Bindungs- und Integrationskraft. Denn diese Kreise richten ihre Weltsichten nicht nur nach innen. Sie sind von einem missionarischen Sendungsbewusstsein beseelt und nutzen die Mittel der offenen Gesellschaft für die Etablierung ihrer Gegenöffentlichkeit, Schaffung von Parallelstrukturen und einem Vorantreiben der Tendenz zur Systemdistanz. Ab einem

bestimmten Punkt erzwingen sie so die Auseinandersetzung über ihre verworrenen Thesen und suchen die (vereinzelt auch gewaltsame) Konfrontation mit dem Staat, dessen Verwaltungsvertreter sowie der Zivilgesellschaft. Und ab exakt diesem Zeitpunkt werden ihre Verschwörungsfantasien Bestandteil des Diskurses und der gesellschaftlichen Auseinandersetzung selbst. Für den Staat, seine Sicherheitsbehörden und die Gesellschaft sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ eine große Herausforderung. Wenn es einzelnen Milieumanagern, sogenannten „Exilregierungen“ oder größeren Milieus gelingt, die Aktivisten tief in diese parallele, von anderen nicht nachzuvollziehende Deutungswelt einzubinden, dann besteht die Gefahr, dass sich dieses Lager weiter verfestigt und verschließt.

Weiterhin hat das Beispiel des „Königreichs Deutschland“, das im gesamten Bundesgebiet und zuletzt auch in Brandenburg eine dezidierte Expansions- und Siedlungspolitik verfolgt, verdeutlicht, dass hier ein Akteur im Milieu weiterhin an Bedeutung gewinnt, der eine gewisse Zäsur in der Szene verkörpert. Dem KRD gelingt es, durch ideologische Vagheit, die fast schon beliebig erscheint, sowie durch die utopische und nach vorne gerichtete, angeblich progressive Vision der Schaffung eines „Königreichs“ eine Vielzahl unterschiedlicher Gruppen von Menschen zu adressieren. Diesen macht die Gruppierung ein Angebot, das für ihre ganz unterschiedlichen Bedürfnisse und Defizite vermeintlich als Lösung erscheint. Gleichzeitig verkörpert die Gruppierung mit einem spirituell-religiösen und esoterischen Fundament in Verbindung mit der charismatischen Guru-Figur Fitzeks eine Art Sekte, die für Menschen mit bestimmten Dispositionen eine große Attraktivität darstellt. Die ideologische Flexibilität gepaart mit einem erlebbaren Aktivismus im „Gemeinwohldorf“, der ein hohes Maß an Selbstwirksamkeitserfahrung und eine Art Heilsversprechen in Aussicht stellt, hat das KRD das Potenzial, in neue soziale Gruppen in der Mitte der Gesellschaft, insbesondere in ökologisch-bewegte, esoterisch-urbane „Bio-Limo-Milieus“ auszugreifen und dort hohe Anziehungskraft zu entfalten. Gleichzeitig ist das Risiko nicht gering, dass sich Menschen, die finanzielle Ängste und Nöte verspüren, im Kontext sich verschärfender multipler Krisen alternativer Lebensformen und Geldanlagen zuwenden und für die falschen und leeren Versprechungen des KRD vom vermeintlichen „Systemausstieg“ empfänglich sein könnten. Dies könnte der Organisation in Zukunft eine Reihe neuer Sympathisanten und Anhänger

zutreiben sowie das sogenannte „Königreich Deutschland“ territorial weiter kontinuierlich aufwachsen lassen.

Da die meisten „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Narrative Merkmale des extremistischen Denkens aufweisen und gezeigt werden konnte, dass einzelne Gruppierungen durchaus rechtsextremistische Ideologie-Versatzstücke verbreiten, besteht die Gefahr, dass sich der Aktionismus und die Aggressionen in diesem Milieu weiterhin verstärken.¹⁴¹ Als Indizien einer weiterführenden Radikalisierung der Szene lassen sich vermehrt Bedrohungen, vereinzelte Waffenfunde und tätliche Übergriffe gegenüber Staatsbediensteten sowie Gewaltakte zum Beispiel von Georgensmünd, Reuden oder Boxberg identifizieren. Verfassungsschutz, Polizei und die Zivilgesellschaft müssen das „Reichsbürger“-Milieu weiterhin im Blick behalten und Radikalisierungstendenzen entschieden begegnen. Die nachrichtendienstliche Beobachtung der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ wird dabei eine wichtige Hilfestellung sein. Hierbei gilt es aber auch, gerade in Kooperation mit Akteuren der Zivilgesellschaft, Kommunen und kommunale Mandatsträger in der Auseinandersetzung mit diesem extremistischen Milieu zu unterstützen.

¹⁴¹ Vgl. Freitag, Jan/Hüllen, Michael/Krüger, Yasemin (2017): Zur Entwicklung der Ideologie der „Reichsbürger“, in: Backes, Uwe/Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard (Hg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie, 29. Jahrgang, Baden-Baden, S. 159 ff.

„Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht im Spannungsfeld zwischen klinischem Wahn und Rollenspiel

I. Einleitung

Das Phänomen des „Reichsbürgertums“¹ als Zusammenschluss einer in sich homogenen Gruppe oder gar politischen Bewegung mit einem übergeordneten gleichlautenden Ziel zu bezeichnen, ist kaum möglich. Trotz der sehr unterschiedlichen und verschiedenartigen Ausprägungen kann man aber von einem Milieu Gleichgesinnter sprechen, die sich durch wiederkehrende Argumentations- und Verhaltensmuster auszeichnen. Dabei lassen sich phänomenologisch mindestens vier größere Subgruppen unterscheiden, die jedoch nicht exklusiv zu verstehen sind, da Mehrfachzuordnungen und fließende Übergänge im Milieu die Regel sind:

- Zuerst gibt es die traditionellen nationalistisch geprägten „Reichsbürger“, nach deren Empfinden das Deutsche Reich und damit auch das „Dritte Reich“ nie untergegangen ist. Sie fallen zumeist durch eine eindeutig rechtsextrem geprägte Einstellung auf.²
- Eine weitere Gruppierung bilden die sich selbst als staatenlose Aussteiger bezeichnenden „Selbstverwalter“, die sich nicht mehr weiter zum Personalbestand der „BRD GmbH“ zählen lassen wollen.³

¹ Vgl. im Einzelnen Hüllen, Michael/Homburg, Heiko (2017): „Reichsbürger“ zwischen zielgerichtetem Rechtsextremismus, Gewalt und Staatsverdrossenheit, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S. 15 ff. sowie den Beitrag von Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen und Franziska Koch in diesem Band.

² In Ausnahmefällen wird diese Einstellung auch in einer Art Täter-Opfer-Umkehr verschleiert, indem die genau gegenteilige Meinung vertreten wird, dass man eben jenes zu Unrecht immer noch weiterbestehende „Dritte Reich“ oder den angeblich „neuen“ Faschismus bekämpfen müsse, da sonst niemand diesen Missstand erkennen würde. Dabei identifizieren sich die Protagonisten nicht selten mit Widerstandskämpfern wie z. B. Sophie Scholl von der Weiße Rose. So zum Beispiel der ehemalige NPD-Funktionär und verurteilte „PMK-Straftäter Rechts“ Rüdiger Klasen (Jahrgang 1967), der inzwischen unter dem Namen Rüdiger Hoffmann firmiert und seine Homepage als vermeintliche Satireseite schützt, vgl. unter <https://staatenlos.info>, Stand der Abfrage: 5.8.2022.

³ Vgl. zur „BRD GmbH“ Hüllen/Homburg (Fn. 1), S. 29 f. bzw. in diesem Band Hüllen/Homburg/Saßmannshausen/Koch (Fn. 1); Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam,

- In die dritte Kategorie fallen die selbsternannten Monarchen und Stifter eigener Königreiche oder Fürstentümer sowie eine Vielzahl von Verschwörungsfanatikern und Anhängern weiterer esoterischer und sektiererischer Ideen, die eine Kleingruppe von Anhängern um sich herum geschaffen haben.⁴
- Die letzte Gruppe bilden unternehmerisch orientierte Milieumanager,⁵ die die „Reichsbürger“-Ideologie mehr oder weniger teilen, um Gleichgesinnten das Geld aus der Tasche zu ziehen. Sie bieten diesen Devotionalien in Form von „Reichsausweisen“, Fantasiewährungen, „Lebenderklärungen“ sowie ihre Beratungsdienstleistungen kommerziell an. Außerdem werden öffentlichkeitswirksam Internetplattformen und Infokanäle betrieben und der Community bereitgestellt.

Was alle Gruppen als gemeinsames Bestimmungsstück eint und damit die Szene trotz ihrer Heterogenität zusammenbindet, ist die Negierung der Bundesrepublik Deutschland als rechtmäßiger Staat. Es besteht der gemeinsame Wunsch, kein Bürger und keine Bürgerin dieses Landes mehr sein zu wollen, sondern einem eigenständigen Staatsgebilde anzuhängen. Bei der Frage, was das denn für ein Staatsgebilde sein sollte, herrschen aber bereits große Unterschiede. Der geteilte Hauptbestandteil ihrer Identität ist somit eine Nicht-Zugehörigkeit aus der sich eine Nicht-Identität bzw. eine Gegen-Identität konstituiert, womit ein

S. 119 ff. (149 ff.) bzw. den Beitrag von Christa Caspar, Reinhard Neubauer und Hartmut Unger in diesem Band; Stahl, Trystan/Homburg, Heiko (2017): „Souveräne Bürger“ in den USA und deutsche „Reichsbürger“ – ein Vergleich hinsichtlich Ideologie und Gefahrenpotenzial, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S. 263 ff. (273).

⁴ Mitunter verbindet sich das eine auch mit dem anderen. So beansprucht der Reichskanzler der „Exilregierung Deutsches Reich“, Norbert Schittke, gleichzeitig noch einen Adelstitel des englischen Königshauses für sich. In einem Schreiben an die Polizeidirektion West des Landes Brandenburg zur angeblichen Einführung neuer Kfz-Kennzeichen durch die „Exilregierung Deutsches Reich“ aus dem Jahr 2013 unterzeichnete Norbert Schittke (Jahrgang 1942) als „Fürst Norbert Schittke zu Romkerhall (Ritterhof) Reichskanzler der Exilregierung Germane/Deutsches Reich und Zuständiger des Germane/Deutsches Reich – Kaiserreich, Prinz des Hauses Hannover und Haus Windsor, deutsches Stammland der Dynastie, eine jüngere Nebenlinie der ernestinischen Wettiner. Ist das Herzogentum Sachsen-Coburg und Gotha, danach Haus Hannover, mit König Georg V., auch König des Hauses Windsor alles rein deutsch. Bei Rückfragen bitte an Kontaktbüro s.o.“. Die Vielzahl der Ämter und das übertriebene Streben nach Anerkennung und Reputation drängen sich einem hier schon beim ersten Durchlesen unmittelbar und in aller Deutlichkeit auf. Vgl. zur „Exilregierung Deutsches Reich“ Hüllen/Homburg (Fn. 1), S. 35 und S. 46 bzw. in diesem Band Hüllen/Homburg/Saßmannshausen/Koch (Fn. 1); Schulze, Alexander (2015): Die „Reichsbürger“-Bewegung in Sachsen, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“. Ein Handbuch, 2. Auflage, Potsdam, S. 197 ff. (197 f.).

⁵ Vgl. zu den Milieumanagern Hüllen/Homburg (Fn. 1), S. 39 f. bzw. in diesem Band Hüllen/Homburg/Saßmannshausen/Koch (Fn. 1).

wesentlicher Punkt in Bezug auf die Psychogenese und mögliche Psychopathologie der „Reichsbürger“ bereits herausgestellt wäre.

Dieser Beitrag hat es sich zur Aufgabe gemacht, zunächst auf der beschreibenden Ebene eine phänomenologische Sichtweise bezüglich häufiger Aktionsformen und prototypischer Interaktionen mit Behörden vonseiten der „Reichsbürger“ zu liefern. Im anschließenden Teil werden die vermuteten dahinterliegenden innerpsychischen Prozesse näher beleuchtet. In der Auseinandersetzung mit der Psychogenese der „Reichsbürger“ gilt es, das ganze Kontinuum von ideologisch geprägter und provokanter Inszenierung auf der einen Seite und krankhaftem Wahn ohne jede Realitätseinsicht auf der anderen Seite darzustellen. Ein besonderes Augenmerk soll auf die Rolle von Verschwörungsmythen und häufigen Verschwörungsnarrativen innerhalb des „Reichsbürger“-Milieus gelegt werden. Zusammenfassend wird anhand eines prototypischen Verlaufsmodells auch auf die wenigen, aber tragischen Fälle eingegangen, in denen Konfrontationen mit „Reichsbürgern“ zur Gewalteskalation geführt haben.⁶

Im Ergebnis soll der Leserin und dem Leser eine vertiefte Problemsicht und ein Gefühl geschaffen werden, wie Anhänger der „Reichsbürger“-Szene ihrer Psyche nach „ticken“. Betroffene, die während ihrer Behördenarbeit mit „Reichsbürgern“ interagieren, erhalten im Schlussteil des Textes einzelne konkrete Handlungsempfehlungen aus psychologischer Sicht für einen professionelleren Umgang in der Auseinandersetzung mit dieser speziellen Klientel.⁷

II. Phänomenologie der „Reichsbürger“

1. Gewöhnliche Aktionsformen der „Reichsbürger“

Aus Sicht der Brandenburger Polizei lassen sich vier Hauptbetätigungsfelder der „Reichsbürger“ feststellen, die regelmäßig anzutreffen sind und meist auch in Kombination miteinander auftreten:

- Erstellen und Vertreiben von Fantasiedokumenten,
- Übernahme von Fantasieämtern und Vortäuschung hoheitlicher Befugnisse,
- Vielschreiberei,
- Ablehnung der Zahlung von Steuern und kommunalen Abgaben sowie Widerstandshandlungen gegen hoheitliche Maßnahmen.

⁶ Siehe dazu unter III. 3. b).

⁷ Vgl. zu Handlungsempfehlungen aus juristischer Sicht Caspar/Neubauer (Fn. 3), S. 164 ff. bzw. in diesem Band Caspar/Neubauer/Unger (Fn. 3).

a) Erstellen und Vertreiben von Fantasiedokumenten

Zur Stiftung einer eigenen, neuen, von der Bundesrepublik unabhängigen Identität erschaffen sich die „Reichsbürger“ Fantasiedokumente, die ihre eigene Staatsform legitimieren sollen. Dies umfasst in erster Linie die Ausweispapiere, die dann mit Vorliebe „*Personenausweis*“ anstatt – wie gemeinhin üblich – Personalausweis genannt werden.⁸ Sie möchten damit betonen, dass sie sich nicht als Personal der „BRD GmbH“ bezeichnen lassen wollen. Ebenso findet man häufig Führerscheine, Amtsausweise für Fantasieämter (z. B. „Reichskanzler“ und „Reichsaußenminister“), eigene Briefmarken, Stempel und neue Kfz-Kennzeichen bzw. zum Teil überklebte Kfz-Kennzeichen, die kein EU-Zeichen mehr enthalten. Eine besondere Bedeutung unter den Fantasiedokumenten kommt der sogenannten „*Lebenderklärung*“ zu. Mit diesem Dokument glauben „Reichsbürger“ aus dem Rechtssystem der Bundesrepublik aussteigen zu können, indem sie sich unter ein vermeintliches Naturrecht stellen, welches sie vom Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und Strafgesetzbuch (StGB) befreien würde. Nicht selten kommen zu den selbstgebastelten Dokumenten dann auch noch originale Stempel, Symbole oder Briefmarken aus dem „Dritten Reich“ zur Anwendung. Die territoriale Ausdehnung des beanspruchten Reichsgebietes wird dabei zumeist in der Ausdehnung der Grenzen des NS-Reiches von 1937 dargestellt.

Auf der Ebene der Akteure lassen sich hier grundsätzlich zwei Gruppen unterscheiden:

- die Gruppe der Vertreiber und Anbieter sowie
- die Gruppe der Anwender und Käufer solcher Devotionalien.

Während Letztere sich diese Fantasiedokumente entweder selbst basteln oder bei anderen „Reichsbürgern“ gegen Geld beschaffen müssen, bieten Erstere dieses Material zum Kauf an und betreiben zumindest in kleinem Umfang Handel damit. Für eine „*Lebenderklärung*“ werden marktüblich schnell 500 Euro aufgerufen, was bei einem Materialeinsatz von ein paar Bögen Papier und roter Tinte für die „*Blutsdaumenabdrücke*“ der Zeugen eine nicht unerhebliche Gewinnspanne darstellt. Entsprechend sind auch eigene finanzielle Interessenlagen anzunehmen, so dass man von Milieumanagern sprechen kann.

⁸ Siehe z. B. zum Fantasieausweis der „Exilregierung Deutsches Reich“ die *Abbildung 2* bei Hüllen/Homburg (Fn. 1), S.22 bzw. in diesem Band Hüllen/Homburg/Saßmannshausen/Koch (Fn. 1).

b) *Übernahme von Fantasieämtern und Vortäuschung hoheitlicher Befugnisse*
Einhergehend mit der Ausstattung von Fantasiedokumenten kommt es gehäuft auch zu einer Übernahme dazugehöriger Fantasieämter und der Vortäuschung hoheitlicher Befugnisse. Die Personen bezeichnen sich als „Reichskanzler“, „Reichsminister“, „Generalstaatsanwalt“, „König von Deutschland“ oder „Polizeipräsident“. Der Fantasie sind hier praktisch keine Grenzen gesetzt. Auffällig ist die große Diskrepanz zwischen Schein und Sein. Trotz real meist sozial und beruflich mehrfach gescheiterter Existenz⁹ werden ausnahmslos Ämter und Mandate mit hoher und höchster Reputation angestrebt, die qua Amt eine größtmögliche Autorität verbreiten sollen. Kurios wird die Situation insofern, als es dadurch zu einer starken Vermehrung von Ämtern kommt. Zum einen beanspruchen die meisten Personen gleich mehrere bedeutende Ämter für sich – getreu dem Motto: „Viel hilft viel!“. Zum anderen lässt sich dadurch ein inflationärer Aufwuchs an nebeneinander bestehenden „Exilregierungen“ bzw. „Ersatzregierungen“ verzeichnen.¹⁰ Dieser ergibt sich daraus, dass pro Regierung ja jedes hohe Amt nur einmal zur Verfügung steht und somit der Nachfrage nur unter Abspaltung oder Neugründung weiterer Staatsformen und Regierungsgelände begegnet werden kann. Es liegt somit in der Natur der Sache, dass sich die Einzelbewegungen untereinander mehr spalten als einigen, und jeder dieser Fantasiestaaten letzten Endes fast ausschließlich aus Regierungsmitgliedern ohne jedwedes Volk besteht. Die Mehrzahl der Ämter bezieht sich vorrangig auf repräsentative Rollen und wird schon aufgrund der real nicht vorhandenen Exekutivmöglichkeiten wenig funktional gelebt. Zwar werden pro forma Regierungssitzungen abgehalten, diese haben aber lediglich für die anwesenden Regierungsmitglieder selbst eine Relevanz und dienen mehrheitlich der internen Organisation im Sinne eines Vereinstreffens. Außenwirkungen sind mit den Ämtern in der Regel nicht verbunden, sodass der Tatbestand der Amtsmaßnahme gemäß § 132 des Strafgesetzbuches (StGB) normalerweise nicht erfüllt ist. Eine Ausnahme bildete hier das im Jahr 2012 in Sachsen gegründete „Deut-

⁹ Eigene Untersuchungen durch Interviews über „Reichsbürger“-Karrieren haben gezeigt, dass oft ein mehrmaliges, mindestens aber doppeltes Scheitern in den Berufsbiographien zu finden ist. Mit dem zweiten Scheitern wurde die Bedrohung des Selbstwertes und die existenzielle Krise dann so groß, dass den Betroffenen die Hinwendung zur „Reichsbürger“-Ideologie als rettender Anker erschien. Vgl. Rabe, Benjamin/Biedermann, Jürgen/Keil, Jan-Gerrit (2021): „Randfiguren“, „Getriebene“ und „Schreiberlinge“ – Eine qualitative Forschung zu den Ursachen für die Hinwendung zur Szene der „Reichsbürger/Selbstverwalter“, in: Stember, Jürgen (Hg.): Neue Erkenntnisse und Ansätze im Polizei-, Verwaltungs- und öffentlichen Finanzmanagement – Herausragende Abschlussarbeiten der Hochschulen für den öffentlichen Dienst, Baden-Baden, S. 347 ff.

¹⁰ Vgl. Hüllen/Homburg (Fn. 1), S. 33 ff. und S. 46 ff. sowie der Beitrag von Hüllen/Homburg/Saßmannshausen/Koch (Fn. 1) in diesem Band.

sche Polizei Hilfswerk“ (DPHW), das im Sinne einer Bürgerwehr für „Reichsbürger“ gegründet wurde.¹¹ Die Mitglieder statteten sich in diesem speziellen Fall mit eigenen Uniformen und Dienstausweisen aus und äußerten explizit den Wunsch, auch exekutiv tätig zu werden. Vereinzelt kam es tatsächlich zu tätlichen Übergriffen auf Gerichtsvollzieher während deren Amtsausübung, da die Vollstreckung seitens der Mitglieder des DPHW als vermeintliche rechtlose „Plünderer“ betrachtet wurde.¹² Während das DPHW seine vermeintlich rolenlegitimierte Amtsmacht ausnutzt, um als Hilfspolizei im Sinne der eigenen Rechtsauffassung zu agieren und somit staatliche Ansprüche abzuwehren, kann bei Peter Fitzek und seinem „Königreich Deutschland“ ein Missbrauch des Fantasietitels „König von Deutschland“ zum Zwecke der Bereicherung an seinen „Untertanen“ angenommen werden.¹³ Ihm wurden ein Verstoß gegen das Kreditwesengesetz (KWG) und Untreue in 27 Fällen zur Last gelegt, denn er soll mittels einer Fantasiebank insgesamt 1,3 Mio. Euro seiner „Kunden“ in den Jahren 2009 bis 2013 veruntreut haben.¹⁴ Das Landgericht Halle (Saale) hat gegen Peter Fitzek mit Urteil vom 15.3.2017¹⁵ eine Haftstrafe von drei Jahren und acht Monaten verhängt.¹⁶ Inzwischen wieder auf freiem Fuß, hat er mit dem Geld seiner Anhänger das Schloss Bärwalde im Landkreis Görlitz und das Wolfsgrüner Schlösschen im Erzgebirgskreis erworben, um daraus „Gemeinwohldörfer mit Tagungszentren“ zu errichten. Das Modell beruht auf Schenkungen und Überlassungen, so dass nach eigenen Angaben bereits rund eine Million in das Objekt in Bärwalde investiert werden konnte. Einzelpersonen sollen dabei bis zu 370.000 aus privatem Vermögen beigesteuert haben.¹⁷

¹¹ Siehe zu Uniform und Dienstausweis des DPHW die Abbildungen 1 und 2 bei Schulze (Fn. 4). Vgl. zur Aktivität des DPHW in Brandenburg Wilking, Dirk (2017): Die Anschlussfähigkeit der „Reichsbürger“ im ländlichen Raum aus der Sicht des Mobilien Beratungsteams im Brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S.221 ff. (236 f.) und zur Aktivität des DPHW in Sachsen ebenfalls Schulze (Fn. 4).

¹² Vgl. zu den strafrechtlichen Verurteilungen Schulze (Fn. 4).

¹³ Siehe zu Peter Fitzek die Abbildung 4 bei Hüllen/Homburg (Fn. 1), S.43.

¹⁴ Vgl. Pressemitteilung des Landgerichts Halle (Saale) Nr.024/2016 vom 19.9.2016, unter <http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=879817&identifizier=742c92902dd2ce6738cf4e9748776cd0>, Stand der Abfrage: 23.12.2017 und Nr.028/2016 vom 19.10.2016, unter <http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=880353&identifizier=626ea2a35235cd4fcae1fe6b7362e32>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

¹⁵ Vgl. Landgericht Halle (Saale), Urteil vom 15.3.2017 – 13 KLS 20/16, nicht veröffentlicht.

¹⁶ Vgl. unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/peter-fitzek-koenig-von-deutschland-zu-haftstrafe-verurteilt-a-1138903.html>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

¹⁷ Vgl. unter https://www.focus.de/panorama/welt/peter-fitzek-koenig-von-deutschland-kauft-zwei-schloesser-um-reichsbuerger-siedlung-zu-gruenden_id_107948860.html, Stand der Abfrage: 29.8.2022.

c) *Vielschreiberei*

Der dritte große Handlungsbereich der „Reichsbürger“ bezieht sich auf die Vielschreiberei. Mit ausnahmslos sehr langen Textdokumenten – fünf bis zehn Seiten sind hier keine Ausnahme, sondern die Regel – werden Behörden und Amtsträger oder Zivilpersonen, zumeist herausgehobene und bekannte Individuen, mit Beleidigungen, Belehrungen, Beschimpfungen bis hin zur Erpressung und Nötigung überzogen. Nicht selten werden dabei verquere Ideen der eigenen Vorstellungen vom weiterbestehenden Deutschen Reich mit einem fragmentarischen Zitat-Teppich der unterschiedlichsten juristischen und historischen Schriften sowie mehr oder weniger latent vorhandenen, rechtspopulistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Einstellungen verknüpft. Im Einzelfall können diese Schriften durchaus den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB erfüllen. Hauptproblem der Vielschreiberei bleibt aber die generelle Unsinnigkeit des Anliegens, die prinzipielle Unerfüllbarkeit der aufgestellten Forderungen¹⁸ und die damit verbundene Zeit- und Ressourcenverschwendung, die zur Blockierung der Behörden führt. Man muss davon ausgehen, dass zumindest ein Teil der „Reichsbürger“ seine Freude daran hat, die Behörden in ihrer Arbeit zu sabotieren und ihnen bei Nichterfüllung ihrer Wünsche mit drastischen Maßnahmen bis hin zur „Todesstrafe nach Kriegsrecht“ zu drohen.¹⁹

d) *Ablehnung der Zahlung von Steuern und kommunalen Abgaben sowie Widerstandshandlungen gegen hoheitliche Maßnahmen*

Das vierte Handlungsfeld der „Reichsbürger“ betrifft die generelle Ablehnung der Zahlung von Steuern und kommunalen Abgaben. Im Falle der Vollstreckung kann dies auch zu Widerstandshandlungen gegen hoheitliche Maßnahmen und die Staatsgewalt ausufern. In Einzelfällen kommt es dabei auch zu Nötigungen, Bedrohungen und Körperverletzungen. Die schweren gewalttätigen Übergriffe mit Schusswaffengebrauch traten zumeist im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen auf, bei denen die Schuldner am Ende ihrer Schuldenkette bedroht waren, Haus und Hof zu verlieren. Einzelne Protagonisten aus dem „Reichsbürger“-Milieu nahmen auch an der Erstürmung der Reichstagstreppe (29.8.2020) im Umfeld der Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung aus dem so-

¹⁸ So forderte ein „Selbstverwalter“ 2017 in einem Schreiben an den Brandenburgischen Ministerpräsidenten zum Beispiel die Übernahme des Landes Brandenburg und verlangte dafür noch eine Entschädigung von Hundertmillionen Feinunzen in Gold.

¹⁹ Vgl. Caspar/Neubauer (Fn. 3), S.142 ff. sowie in diesem Band Caspar/Neubauer/Unger (Fn.3).

genannten Querdenker-Milieu²⁰ teil. Zudem traten „Reichsbürger“ 2019 im Zusammenhang mit den Umsturzplänen des rechtsextremen Netzwerks „Nordkreuz“²¹, bei der geplanten Entführung des Bundesgesundheitsministers Karl Lauterbach²² und den 2022 aufgedeckten Umsturzplänen der Gruppe „Patriotische Union“ um den zum Putsch entschlossenen Prinzen Heinrich XIII. Reuß auf.²³ Auf diese exponierten Fälle soll am Ende gesondert eingegangen werden, da sie nicht der typischen Behördenkonfrontation entsprechen.²⁴

2. Prototypische Interaktionen der „Reichsbürger“ mit der Polizei oder einer staatlichen Behörde

Obleich es, wie im zweiten und vierten Handlungsfeld beschrieben, in besonderen Fällen auch zu Gewalthandlungen kommen kann, ist die Mehrzahl der „Reichsbürger“ nicht gewalttätig und beschränkt sich auf den passiven Widerstand und das Briefeschreiben.²⁵

Bezüglich der Demografie lässt sich sowohl aus eigenen Daten des Landeskriminalamtes Brandenburg (n=580, Keil 2018²⁶) als auch weiterer Studien,²⁷

²⁰ Zur Vermischung von Querdenker- und „Reichsbürger“-Milieu vgl. Leber, Sebastian (2021): „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ – Einblicke in die Reichsbürger-Szene, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Querdenken – Protestbewegung zwischen Demokratieverachtung, Hass und Aufruhr, Berlin, S. 100 ff.

²¹ Vgl. Tagesspiegel vom 28.6.2019: 200 Leichensäcke und Ätzkalk bestellt – Rechtsextremes Netzwerk plante Attentate auf politische Gegner, unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/rechtsextremes-netzwerk-plante-attentate-auf-politische-gegner-5941297.html>, Stand der Abfrage: 3.10.2022.

²² Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 14.10.2022: Putschversuch mit 75 – geplante Lauterbach-Entführung, unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/terrorismus-reichsbuerger-lauterbach-1.5675141>, Stand der Abfrage: 3.10.2022.

²³ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7.12.2022: Plante Umsturz – Wer ist Heinrich XIII. Prinz Reuß?, unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/reichsbuerger-razzien-wer-ist-heinrich-xiii-prinz-reuss-18518271.html>, Stand der Abfrage: 8.12.2022.

²⁴ Siehe dazu unter III. 3. b).

²⁵ Vgl. Befort, Seraphine/Keil, Jan-Gerrit (2015): Statistische Untersuchung zu 121 in Brandenburg polizeibekannt gewordenen „Reichsbürgern“, Eberswalde (Landeskriminalamt Brandenburg), nicht veröffentlicht.

²⁶ Vgl. Keil, Jan-Gerrit (2018): „Reichsbürger“ und Selbstverwalter – (k)ein Problem der Jugend?, in: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendkriminalrecht, Jahrgang 29, Heft 2/2018, S. 126 ff.

²⁷ Die Befunde korrespondieren bezüglich der Alters- und Geschlechterverteilung eng mit den Zahlen, die wir in den Voraufgaben dieses Werkes für die Jahre 2012-2014 und 2016 aus dem Bereich der Polizei Brandenburgs angeben konnten, so dass von einer Stabilität der Befunde ausgegangen werden kann.

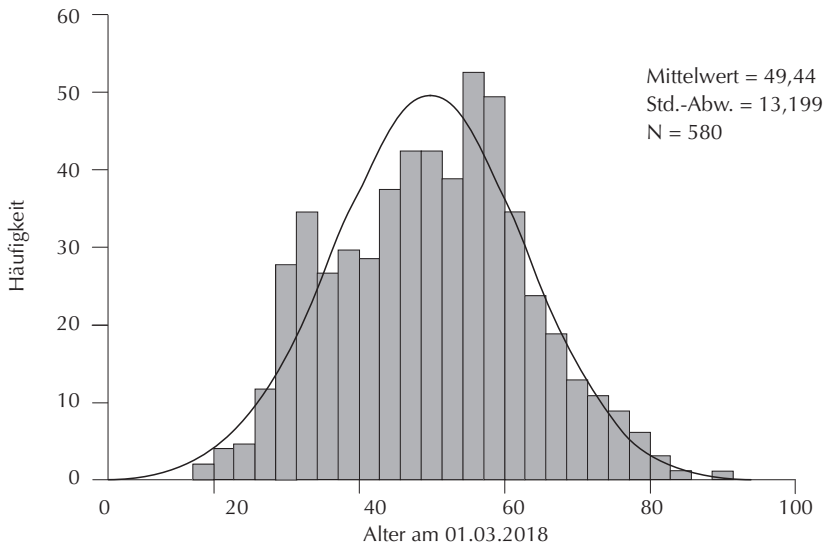


Abbildung 1: Altersverteilung polizeilich bekannter „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ im Land Brandenburg im Jahr 2018²⁸

z. B. im LfV²⁹-Lagebild Sachsen (n=718, Haase, 2018)³⁰ oder durch Presseartikelauswertungen (n=487, Fiebig & Köhler, 2019),³¹ einheitlich ableiten, dass im Mittel jeder zweite „Reichsbürger“ über 50 Jahre (Md=50) alt ist. Die Standardabweichung liegt um die 13 Jahre und der Frauenanteil beträgt zwischen 13% und 29%. Dieser für kriminogene Phänomene relativ hohe Frauenanteil erklärt sich durch das vorgenannte typische „Reichsbürger“-Verhalten, welches in der Regel durch mindere Formen der Gewaltanwendung, dafür aber starke verbale Aggressivität und Vielschreiberei gekennzeichnet ist. Mit ihrem fortgeschrittenen Alter unterscheiden sich „Reichsbürger“ deutlich vom Gros der Durchschnittskriminellen, das sich zwischen 20 und 30 Jahren bewegt. Insbesondere politisch oder religiös motivierte Extremisten und Terroristen weisen in der Phase der Radikalisierung ein deutlich jüngeres Alter auf, so

²⁸ Eigene Darstellung.

²⁹ LfV = Landesamt für Verfassungsschutz.

³⁰ Vgl. Haase, Anna-Maria (2018): „Reichsbürger und Selbstverwalter“ im Kontext politisch motivierter Gewalt in Sachsen, in: Totalitarismus und Demokratie, Jahrgang 15, Heft 1/2018, S. 47 ff.

³¹ Vgl. Fiebig, Verena/Köhler, Daniel (2019): Taten, Täter, Opfer. Eine Studie der Reichsbürgerbewegung auf Grundlage einer Presseauswertung, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (Hg.), Stuttgart.

dass man beim Phänomen „Reichsbürger“ von einem atypischen Extremismus mit einer Radikalisierung in der zweiten Lebenshälfte sprechen sollte.³²

Die meisten Delikte werden als Einzeldelikte jeweils nur von einer Person begangen.³³ Der Anteil alleinstehender, sozial isolierter Personen ohne Arbeit bzw. im Ruhestand oder Vorruhestand scheint deutlich erhöht, es finden sich aber auch immer wieder Ehepaare oder familiäre Dyaden (z. B. Vater und Sohn oder Brüder), die gemeinsam eine Mission verfolgen.³⁴ Bezüglich einer möglichen kriminellen Vorgeschichte zeigte sich gemäß der beschriebenen atypischen Klientel, dass 70 Prozent der auffällig gewordenen „Reichsbürger“ bis dato überhaupt nicht strafrechtlich relevant in Erscheinung getreten war und damit in der ersten Lebenshälfte keinerlei relevante Polizeikontakte hatte.³⁵

Auf der Ebene der Interaktion des „Reichsbürgers“ mit der Polizei oder einer anderen staatlichen Behörde lassen sich proaktive und reaktive Anlässe unterscheiden:³⁶

- Als proaktiv sind „Reichsbürger“ zu bezeichnen, die von sich aus die Behörden aufsuchen oder durch Vielschreiberei mit Nachdruck und Penetranz auf ihre Mission aufmerksam machen wollen. Als Beispiele proaktiver Maßnahmen, die unmittelbar die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich ziehen, sind in Brandenburg in den vergangenen Jahren u. a. folgende aufgetreten: die Abgabe oder Einsendung der Ausweis- oder Führerscheindokumente mit dem Verweis darauf, nun eigene Papiere zu besitzen, das Durchführen eigener Geschwindigkeitskontrollen unter Legitimation mit eigenem Fantasieausweis, Briefe an Landräte, die unverhohlen eine volksverhetzende und rechtsextremistische Gesinnung kundtun, das Zeigen des Hitlergrußes in der Öffentlichkeit. Der Vorteil solcher proaktiver Anlässe liegt darin, dass dem mit dem Vorgang befassten Sachbearbeiter unmittelbar klar wird, dass er hierbei ein „Reichsbürger“-Anliegen auf dem Tisch hat. Er kann sich dementsprechend auch besser vorbereitet verhalten.
- Davon zu unterscheiden wären die reaktiven Anlässe, bei denen „Reichsbürger“ ihrer Vision der Eigenstaatlichkeit zunächst im Stillen und ohne weitere Konfrontation mit den Behörden nachgehen, bis sich zwangsläufig ein

³² Vgl. Keil (Fn.26). Davon ausgehend, dass bei durchschnittlicher Lebenserwartung die rechnerische Lebensmitte ungefähr bei 40 Jahren liegt.

³³ Vgl. Befort/Keil (Fn. 25).

³⁴ Vgl. Befort/Keil (Fn. 25).

³⁵ Vgl. Befort/Keil (Fn. 25).

³⁶ Rund ein Drittel aller Anlässe aus der für Brandenburg von Befort/Keil (Fn. 25) untersuchten Stichprobe waren proaktiver Natur, während zwei Drittel aller Anlässe als reaktiv eingestuft werden konnten. In der Mehrzahl der Fälle gibt es demnach einen Vorlauf in der „Reichsbürger“-Biografie, der den Behördenvertretern zunächst nicht bekannt wird.

Behördenkontakt ergibt. Auffällig werden diese Personen zunächst dadurch, dass sie Steuern und Abgaben verweigern. Es kann auch der Fall sein, dass sich bei zufällig durchgeführten routinemäßigen Verkehrskontrollen angehaltene Fahrer plötzlich mit eigenem Fantasieführerschein zu legitimieren versuchen. Bei unauffälligem Fahrverhalten können solche Fahrer bis zu diesem Ereignis schon mehrere Jahre unbehelligt mit ihren Dokumenten unterwegs gewesen sein. Wird jedoch eine Steuerschuld oder eine Abgabe über Monate und Jahre nicht beglichen, ist es auf Dauer unvermeidlich, dass es zu einer Konfrontation mit dem Gerichtsvollzieher³⁷ bzw. der Polizei kommt. Bei solchen Anlässen kann es dann geschehen, dass der „Reichsbürger“ – in Erwartung des Gerichtsvollziehers argumentativ gut präpariert – diesen verbal zu übertölpeln und mit seinen Verschwörungsfantasien zu verwirren versucht. Nicht selten holt sich der Betroffene weitere Unterstützer aus dem „Reichsbürger“-Milieu, die ihm bei seiner Aktion als Beifallgeber dienen und den Gerichtsvollzieher einschüchtern sollen.³⁸ Hauptziel solcher Aktionen ist es, die Vollstreckung zu verhindern, indem man dem Gerichtsvollzieher vermittelt, er ginge seiner Arbeit ohne legitime Rechtsgrundlage nach. In solchen Fällen ist eine Vorbereitung für den betroffenen Gerichtsvollzieher weitaus schwieriger, da er zum Teil unverhofft und unvorbereitet in diese Situation gerät. Das gilt insbesondere auch für spontan zur Amtsbeihilfe hinzugezogene Polizeistreifen. Zieht der Gerichtsvollzieher nach einem derartigen Erlebnis zunächst einmal unverrichteter Dinge und leicht verwirrt von dannen, wird dieser Zeitaufschub seitens der „Reichsbürger“ schon als Sieg gefeiert. Audiomitschnitte und Amateurvideoaufnahmen solcher Pyrrhussiege werden dann im Internet und auf sozialen Netzwerken der Szene als Motivation und Anschauungsbeispiel für andere „Reichsbürger“ verbreitet. Vor allem das Nichtzahlen von Steuern und Abgaben kann, wenn es sich in der Dorfgemeinschaft herumspricht, durch Nachahmung anderer, die diesen Trick auch einmal benutzen wollen, zu einer lokal begrenzten, punktuellen Verbreitung der „Reichsbürger“-Ideologie in bestimmten ländlichen Milieus beitragen. Dass die „Reichsbürger“ ihre Lage dadurch langfristig eher verschlechtern und die Abgabenlast in Wirklichkeit durch zusätzliche Versäumnis- und Strafgeldern weiter ansteigt, wird dabei in Anbetracht des akut erwirkten Aufschubs leicht übersehen.

³⁷ Gilt in gleicher Weise für die Vollstreckungsdienstkräfte der Verwaltung.

³⁸ Vgl. Keil (Fn. 26). In einem Interview schildert ein damals Szeneangehöriger rückblickend auf seine Radikalisierung eindrücklich, wie er einem solchen Termin mit einem Gerichtsvollzieher erstmalig als eingeladener Unterstützer beiwohnte und bei ihm dadurch der Eindruck verfestigt wurde, dass diese Art der Agitation auch ihm einen Ausweg aus seinen Zahlungsproblemen verheißen könnte.

III. Psychogenese und Psychopathologie der Akteure

Der erste Eindruck, der sich im Umgang mit „Reichsbürgern“ einstellt, ist einer von Skurrilität und Absurdität. Das Auftreten ist oft verschroben, zwanghaft, bemüht und von missionarischem Eifer geprägt. Schnell beschleicht einen der Verdacht, dass diese umgangssprachlich gesprochen doch wohl „nicht ganz richtig ticken würden“, und oftmals entwickeln sich zu Beginn einer solchen Konversation recht humoristische Dialoge. Mit anhaltender Dauer kippt die Stimmung dann schnell ins Negative aufgrund der anhaltenden Penetranz und vollkommenen Ignoranz, mit der die „Reichsbürger“ ihre Ideen vertreten. Beiderseitige Gereiztheit und Aggressivität werden zum vorherrschenden Affekt, bevor es zum unvermeidlichen Abbruch der Kommunikation kommt, da dem Gegenüber von Beginn an nicht an einer konsensuellen Lösung gelegen war bzw. sich die komplett unterschiedlichen vorherrschenden Wahrnehmungen der gesellschaftlichen Realität nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen. Spätestens ab diesem Moment fragt sich der involvierte Behördenmitarbeiter, wie es um die Realitätseinsicht des Gegenübers steht: Ist sich der „Reichsbürger“ seiner Provokation bewusst und genießt diese oder lebt er bereits in einem krankhaften Wahn, den er nur noch mit Gleichgesinnten teilen kann und aus dem er allein den Rückweg in die Realität nicht finden wird? Wie soll man sich gegenüber „Reichsbürgern“ verhalten: als handelte es sich hierbei um politisch motivierte Propagandatäter, um gedankenlose Mitläufer oder um hilfsbedürftige Patienten ohne Krankheitseinsicht?

1. Kasuistik der „Reichsbürger“-Rhetorik anhand eines tragischen „Reichsbürger“-Falls in Brandenburg

Zur Illustration der angerissenen Problematik wird hier – auf das Wesentliche gekürzt – ein Originalanschreiben eines „Reichsbürgers“ – im Folgenden „Reichsbürger“ X³⁹ – aus dem Jahr 2012 an das Justizministerium des Landes Brandenburg im Wortlaut wiedergegeben:⁴⁰

³⁹ „Reichsbürger“ streben vom Grundsatz her danach, Personen des öffentlichen Lebens zu sein. Um ihnen keine Plattform für ihre Selbstaufwertung zu geben und aus Rücksicht auf Familie und Umfeld der entsprechenden Person wurde der Fall hier anonymisiert.

⁴⁰ Fehler in Rechtschreibung und Grammatik wurden aus dem Original übernommen. Die Namen der angesprochenen Amtspersonen und Politiker wurden nicht geändert, da sie Personen des öffentlichen Lebens sind bzw. waren.

„Sehr geehrter Herr MR Küper,
wie Sie ja sicherlich schon bemerkt haben dürften, habe ich als leitender Ermittler im Sektor 13 im Auftrage der Militärstaatsanwaltschaft der SS, sowie für das ‚Reichsamt zur Aufarbeitung von BRD-Staatsterrorismus‘ eine unangemeldete, externe Betriebsprüfung der BRD-Justiz im Land Brandenburg durchgeführt. Im Ergebnis konnte ich erhebliche Mängel feststellen und habe dem zuständigen Justizminister, Herrn Dr. Volkmar Schöneburg, am 19. März 2012 eine Frist bis zum 31. März 2012 gegeben, hierzu in irgend einer Art und Weise Stellung zu beziehen. Leider waren bis heute weder Herr Schöneburg, noch irgendwelche Richter oder Staatsanwälte bereit, im Gütlichem eine Einigung zu erzielen oder ein Gespräch zur Rechtsbereinigung mit der ‚Reichsbürgerbewegung‘ zu suchen, sondern man will ein ‚Problem‘ aussitzen [...] Wir sind nun an einem Punkt angekommen, wo ein Widerstand mit friedlichen Mitteln keinen strategischen oder taktischen Sinn mehr macht. Hiermit gebe ich Ihnen als Referatsleiter für Sicherheitsangelegenheiten des MdJ bekannt, dass der ‚Reichsdeutsche Widerstand‘ über Massenvernichtungswaffen verfügt und diese seit Sommer 2011 auch an reichstreue Gerillaeinheiten im durch die BRD-Verwaltungsorganisation zwangsverwaltetem Reichsgebiet ausgegeben werden. Die hierfür zuständige ‚Schwarmorganisation‘ ist mit geheimdienstlichen Mitteln nicht zu bekämpfen. Aus Referenz 1) erfahren Sie etwas über das Nervengas ‚Soman‘ aus UdSSR Produktion, welches uns Dank unfähiger Politiker in die Hände gefallen ist. Auch die Kampfstoffe ‚Sarin‘, ‚Tabun‘ und ‚VX‘ aus Beständen der IG-Farben sind uns zugänglich und werden an geheimen Orten gehortet [...] Aus Referenz 3) erfahren Sie etwas über taktische, thermonukleare Binärwaffen, welche uns zugänglich sind. Eine Baugruppe dieser binären Fusionswaffe ist bereits seit 2008 in Potsdam als ‚Selbsterstörungsmechanismus‘ in einer Sendeanlage verbaut worden, siehe AG-Potsdam AZ: 37 C 352/11. Vier weitere Baugruppen stehen uns im Sektor 13 frei zur Verfügung. Weitere Baueinheiten dieser Binär-Waffe können bei Bedarf kurzfristig angefordert werden. Hausdurchsuchungen nach diesen Dingen bei Reichsbürgern werden keine Erfolge erbringen, da dieses ‚Teufelszeug‘ aus Sicherheitsgründen nur in auswärtigen Depots mindestens 2 km vom Wohnort des jeweiligen Verfügungs- und Umgangsberechtigten mit Sachkundenachweis deponiert werden dürfen. Die Kommunikation in dieser Angelegenheit erfolgt über einen Passwortschlüssel, welcher weder digital noch in Schriftform hinterlegt worden ist [...] Wie Sie sehen, haben Sie nun als ‚Sicherheitsbeauftragter‘ des MdJ ein paar neue Probleme mehr am Hals.

Viel Spa-SS im ‚Spiel mit dem Untergang‘ wünscht Ihnen der unter Selbstverwaltung stehende Reichsbürger [...]“⁴¹ aus Z.!

im ‚Spiel mit dem Untergang‘ per Eid dienstverpflichtet als

1.) Obergruppenführer der SS-Zeitreisedivision ‚Hans Kammler‘;⁴²

2.) Deportationsbeauftragter der SS im Sektor 13 (Land Brandenburg) und

3.) ‚Gelegenheitsvollstreckter‘ des SS-Sonderkommandos ‚Horst Wessel‘“⁴³

Der Brief ist recht typisch für ein „Reichsbürger“-Anschreiben und enthält die immer wiederkehrenden Versatzstücke der „Reichsbürger“-Rhetorik, weshalb im Folgenden eine nähere Betrachtung vorgenommen werden soll:

An dem Brief imponiert zuallererst die narzisstische Selbstaufwertung, die im Folgenden an einigen Textpassagen herausgearbeitet werden soll. So richtet sich das Schreiben an die Leitungsebene des Ministeriums und erwähnt den damaligen Minister persönlich. Hierdurch wird zum einen die Wichtigkeit des Anliegens für die gesamte Bevölkerung in seiner Bedeutung untermauert und gleichzeitig betont, dass man sich mit der subalternen Sachbearbeiterebene nicht begnügen möchte. Zum anderen kommt es zur genannten Selbstaufwertung der eigenen Person, denn wer mit so wichtigen Personen des öffentlichen Lebens verkehrt, der muss selbst ebenfalls eine bedeutsame Persönlichkeit sein oder ein vermeintlich bedeutsames Anliegen vertreten.

Zweitens enthält der Brief eine unerfüllbare Forderung, die sich nur aus der „Reichsbürger“-Ideologie heraus verstehen lässt. Im vorliegenden Fall forderte der „Reichsbürger“ X, was in dem hier abgedruckten Textauszug nicht enthalten ist, u. a. vom Ministerpräsidenten, Finanzminister und weiteren Amtspersonen aus Brandenburg die Auszahlung eines „Besatzungssoldes“, weil er als „Friedenssoldat“ der „Neuschwabenland-Union (NSU)“⁴⁴ das Land Brandenburg besetzt halte.

⁴¹ Im Original wurde der Brief hier persönlich unterschrieben.

⁴² Der Architekt Hans Kammler war im „Dritten Reich“ zuständig für alle Bauten der Konzentrationslager einschließlich der Gaskammern und Krematorien zur Massenvernichtung.

⁴³ Von KPD-Mitgliedern erschossener Sturmführer der SA, der das nach ihm benannte Horst-Wessel-Lied verfasst hat, welches später zur Parteihymne der NSDAP wurde.

⁴⁴ Neuschwabenland bezeichnet ein Gebiet in der Ostantarktis, das während Antarktisexpeditionen zurzeit des „Dritten Reiches“ erschlossen wurde. In „Reichsbürger“-Kreisen existieren Verschwörungsfantasien, wonach sich im Zweiten Weltkrieg Nationalsozialisten in Neuschwabenland versteckt hätten und seitdem dort im Untergrund weiterkämpfen würden. Die Wortschöpfung „Neuschwabenland-Union“ ermöglicht dem „Reichsbürger“ die Benutzung der Abkürzung „NSU“, welche offensichtlich einen ideologischen Bezug zu der rechtsextremistischen terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) herstellen soll. Dem NSU werden mindestens zehn politisch motivierte Morde in den Jahren 2000 bis 2007 und weitere Sprengstoffanschläge zur Last gelegt.

Um derartigen Forderungen Nachdruck zu verleihen, wird drittens mit drastischen Maßnahmen gedroht. In diesem Fall mit dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen. Über die Verwendung der Drohmittel kommt es zu einer weiteren narzisstischen Aufblähung des eigenen Größenselbst. Denn wer hat schon Verfügungsgewalt über Massenvernichtungswaffen mit Nervengiften wie „Sarin“ und „Tabun“ außer Staatschefs und Diktatoren? Dass damit gleichzeitig das tatsächliche Drohpotenzial maximal geschmälert wird, weil bereits die Wahl der Drohmittel die Realitätsferne deutlich hervortreten lässt, wird billigend in Kauf genommen.

Typisch ist auch der Versuch, dieser Realitätsferne entgegenzutreten, indem der Text mit möglichst vielen solcher echten Begriffe und Floskeln bekannter und aktueller Phänomene aus den Nachrichten und dem öffentlichen Leben angereichert wird. Diese Versatzstücke aus dem Alltag des realen Lebens sollen den Texten Autorität und vor allem Authentizität verschaffen. Beim Leser lässt sich zumindest ein Wiedererkennungseffekt bezüglich einzelner Reizworthülsen dahingehend annehmen, dass er von diesen Dingen in den Nachrichten zumindest schon einmal gehört hat. Zu nennen wären hier z. B. die Erwähnung der Begriffe „Schwarmorganisation“ und „Binär-Waffe“, die als lose Realitätsinseln in den Text eingestreut werden. In anderen Schreiben des „Reichsbürgers“ X tauchen z. B. auch die Begrifflichkeiten „Ego-Shooter“, „Zombies“ und „Breivik“⁴⁵ auf.

Seriosität sollen solche Texte zudem durch die pseudowissenschaftliche und zum Teil pedantische, weitschweifige Art der Schreibweise suggerieren, indem mit möglichst vielen Referenzen, Verweisen, Zitaten und Anhängen gearbeitet wird. Mit Vorliebe werden mehr oder weniger willkürlich Aktenzeichen, Gesetzestexte und Paragraphen eingestreut. Es wird hierbei oftmals versucht, ein sehr distanzierendes Amtsdeutsch bzw. die Behördensprache zu imitieren. Der gesamte Stil bleibt aber fragmentarisch aneinandergereiht und wirkt wenig stringent, vor allem, weil solche Passagen eines möglichst neutral gehaltenen Amtsdeutchs immer wieder von sehr persönlich involvierten und affektgeladenen Textstellen unterbrochen werden, die den Anschein der Sachlichkeit schnell wieder zunichtemachen. Was für den Vielschreiber zählt, ist insgesamt die Masse der Beispiele und Referenzen und nicht ihr inhaltlich widerspruchsfreier logischer Aufbau zu einer schlüssigen Gesamtargumentation.

⁴⁵ Gemeint ist hier der norwegische Rechtsextremist und Terrorist Anders Behring Breivik, der als 32-Jähriger am 22.7.2011 in Oslo und Utøya bei einem Bombenanschlag und anschließendem Amoklauf 77 Menschen umbrachte. Er wurde am 24.8.2012 wegen mehrfachen Mordes zu 21 Jahren Haft und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

Getragen ist das Ganze in der Regel auch von einem belehrenden Impetus und missionarischem Eifer. Dies zeigt sich im vorliegenden Beispiel in der wiederkehrenden Floskel, dort „*erfahren Sie etwas*“ über die verschiedenen Kampfstoffe und Waffen, bzw. dem vorauseilenden Hinweis, dass Hausdurchsuchungen keinen Sinn ergeben würden.

Ziel der meisten „Reichsbürger“-Anschreiben ist neben dem Hauptanliegen, keine Steuern zahlen zu wollen bzw. vorgeblich rechtmäßige Leistungen bekommen zu müssen, immer auch, die eigene „Reichsbürger“-Ideologie zu verbreiten. Dies umfasst auch mehr oder weniger offenkundige Bezüge zum Nationalsozialismus oder zu ähnlich gelagerten völkischen Ideen. Im vorliegenden Fall wird aus der eigenen rechtsextremistischen Gesinnung kein Hehl gemacht. Durch die wiederholte Erwähnung der Abkürzung „SS“ und die Nennung anderer Schriftmarken aus dem „Dritten Reich“ wird ein unmittelbarer Bezug zum Nationalsozialismus hergestellt. Dass die Glaubwürdigkeit der ideologischen Botschaft durch den penetranten missionarischen Eifer in Wirklichkeit überdeckt und tatsächlich eher verhindert wird, ist den Autoren entweder nicht bewusst oder spielt keine große Rolle. Im Vordergrund steht nie die wirkliche Lust am Überzeugen für die eigenen Positionen, sondern das starke Bedürfnis nach Selbstdarstellung und Selbstidentifikation. Das Gefühl, alle seine Argumente abgeladen zu haben, trägt bedeutend mehr zur Psychohygiene des Vielschreibers bei, als sich zu vergewissern, ob diese überhaupt konsensfähig und widerspruchsfrei zum Dialog bereit vorgetragen wurden. Der „Reichsbürger“ benötigt keinen Dialog, da er über Gewissheit verfügt.

Durch die dreifache Signatur erfolgt dann abschließend eine erneute narzisstische Selbstaufwertung, die latent vorhandenen Größenfantasien werden hierbei durch die zwanghafte Häufung von Titeln und Ämtern offenkundig.⁴⁶

Zusammenfassend lassen sich die folgenden Strukturelemente einer prototypischen „Reichsbürger“-Rhetorik bezüglich der Dimensionen Ich-Perspektive, Inhaltsperspektive und formaler Perspektive extrahieren (siehe *Abbildung 2*). Diese induktiv abgeleitete Aufzählung hat nicht den Anspruch, erschöpfend zu sein, kann aber als Anhaltspunkt für die Analyse anderer „Reichsbürger“-Schreiben dienen.

⁴⁶ In einem Brief eines Selbstverwalters an die Brandenburgische Landesregierung aus dem Jahr 2017 wurde der Ministerpräsident Dietmar Woidke zum Beispiel mit „*seine Exzellenz*“ angesprochen und im Gegenzug informierte der Autor in der Absenderzeile darüber, dass er selbst „*Generalbevollmächtigter, Menschenrechtsvertreter, -verteidiger und -berater, Bürgerrechtler, Freier Wissenschaftler, Dipl.-Physiker, Heilpraktiker, Deutscher Souverän und Mensch*“ sei.

Kasuistik der „Reichsbürger“-Rhetorik

Ich-Perspektive des Autors:

- narzisstische Selbstaufwertung
- latenter Größenwahn
- inflationäre Verwendung von Fantasietiteln und Ämtern

Inhaltliche Perspektive auf den Text:

- Aufstellen unerfüllbarer Forderungen
- Androhung drastischer Konsequenzen
- Einbindung aktueller gesellschaftlicher Debatten
- Verwendung von Reizwörtern mit Wiedererkennungswert
- Verweis auf bekannte Verschwörungsfantasien
- Paragrafenverliebtheit und Argumentation mit Gesetzestexten
- belehrender Versuch einer ideologischen Indoktrination von oben
- Verwendung rechtsextremer und nationalistischer Rhetorik

Formale Perspektive auf den Text:

- ausladende Textlänge mit Anhängen, Referenzen und Verweisen
- Imitation von Behördensprache gemischt mit Ich-Botschaften
- pseudowissenschaftlicher Schreibstil
- missionarischer Stil
- Hang zur Weitschweifigkeit
- Hang zur Pedanterie
- fragmentarische Gesamtgestalt und mangelnde Stringenz der Argumentation

Abbildung 2: Prototypische Strukturelemente von „Reichsbürger“-Schreiben⁴⁷

Wie bereits erwähnt, erzeugt das erste Lesen solcher Texte meist eine stark humoreske Note im Erleben des aufgeklärten Betrachters. Die tragische Komponente und die mitunter große innere Not der Akteure zeigen sich jedoch im weiteren Verlauf des Fallbeispiels des „Reichsbürgers“ X: Der „Reichsbürger“ und Vielschreiber X hat sich ein Jahr nach dem hier vorgestellten Brief im April 2013 auf dem Dachboden im Haus seiner Mutter erhängt. Hinterlassen hat er „nur für den Dienstgebrauch“ einen „Frachtbrief zur Restkörper-

⁴⁷ Eigene Darstellung.

beseitigung“, in dem er als Todesursache „*profelaktischer Suizid (Freitod)*“ angibt.⁴⁸ In einem zusätzlichen Abschiedsbrief an seine Familie begründete er sein Vorgehen damit, dass er nun seinen „*bioelektrischen Roboter*“ verlasse und mittels eines „*Raumzeittor[s]*“ in eine „*Ersatzhülle*“ in das Jahr 1940 bis 1945 gereist sei, um dort „*konstruktiv erschaffend tätig zu sein*“. Da ihm dies hier auf Erden in der Jetztzeit nicht möglich sei, habe er „*in Wartung und Reparatur der Hardware nichts mehr investiert*“, er plane aber, im Jahr 2018 „*hier auf der Matrix*“ wieder zu erscheinen.

Man muss kein ausgebildeter klinischer Psychologe oder Psychiater sein, um zu erkennen, dass sich im vorliegenden Fall politische Ideologie mit krankhaftem Wahn überschneidet und die Grenze zu pathologischem Verhalten überschritten ist. Ohne nachträglich eine ausführliche Anamnese betreiben zu wollen und zu können, seien noch kurz die Hintergründe und sozialen Konfliktlagen des „Reichsbürgers“ X in seinem Umfeld etwas näher beleuchtet:

Zum Zeitpunkt des Suizids waren gegen ihn aufgrund seiner Umtriebe als „Reichsbürger“ bei der Brandenburger Polizei im Laufe der Jahre bereits 44 Ermittlungsverfahren anhängig. Zweimal wurde seitens der Polizei über den Sozialpsychiatrischen Dienst eine Einweisung nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)⁴⁹ versucht, weil im Falle der Bedrohung des Ministerpräsidenten wegen der Nichtauszahlung des geforderten Soldes wahnhaftige Gedanken und Ideen bei ihm ausgemacht wurden. Aus polizeilicher Sicht lag beim „Reichsbürger“ X zu diesem Zeitpunkt eine eingeschränkte Schuldfähigkeit vor. Es wurde eingeschätzt, dass er sich aufgrund seines Wahns nicht der Konsequenzen seines Handelns und seiner Taten bewusst sei. Da er im Besitz von Luftdruckgewehren war, wurde Gefahr im Verzug gesehen. Man sah sich polizeilich nicht in der Lage, die weiteren Handlungen des „Reichsbürgers“ X vorzusehen. Die aufnehmende Ärztin diagnostizierte in diesem Fall auch eine wahnhaftige Störung.⁵⁰ Sie konstatierte, dass der „Reichsbürger“ X aufgrund dieser Störung keine Einsichtsfähigkeit in seine Erkrankung habe und er deswegen einer freiwillig

⁴⁸ Alles zitiert aus dem Abschiedsbrief und im Original so falsch geschrieben.

⁴⁹ Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg vom 5.5.2009, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.1.2016, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Nr. 5.

⁵⁰ Im international gültigen statistischen Klassifikationssystem der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme ICD 10 (englisch: international statistical classification of diseases and related health problems) wurde dafür im vorliegenden Fall die Diagnoseziffer F 22.0 vergeben.

ligen Medikation sowie einem weiteren therapeutischen Aufenthalt in der Klinik ablehnend gegenüberstehe. Innerhalb der Anhörung zu einer möglichen Zwangseinweisung durch das Amtsgericht leugnete der „Reichsbürger“ X zwar die Existenz und Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik, gab aber gleichzeitig auch an, er habe mit seinen E-Mails nur provozieren wollen. Er gab eine schriftliche Erklärung dazu ab, solche E-Mails und Provokationen in Zukunft zu unterlassen. Auf dieser Grundlage kam das Amtsgericht Brandenburg an der Havel nach Anhörung des „Reichsbürgers“ X zu der Einschätzung, dass eine ernsthafte, unmittelbare Gefahr als Folge der Krankheitseinwirkung für *„Personen oder öffentliche Sicherheit derzeit noch nicht [zu] erkennen“* sei. Eine medikamentöse Zwangsbehandlung und vorläufige Unterbringung nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz erschien dem Gericht zum damaligen Zeitpunkt, ein Jahr vor dem Suizid, als *„unverhältnismäßig und nicht geboten“*.⁵¹

Hierin werden bereits die Schwierigkeit und Tragik dieser Extremfälle deutlich sichtbar. Grundsätzlich sollte neben der Beurteilung der Fremdgefährdung immer auch die Eigengefährdung der Person bedacht werden. Offenbar ist im vorliegenden Fall verbale Fremdaggression im Laufe der Zeit in destruktive Autoaggression umgeschlagen. Fairerweise lässt sich die damalige Entscheidung jedoch nicht post hoc auf der heutigen Wissensgrundlage beurteilen. Einer Zwangseinweisung stehen immer wichtige Grundrechte bezüglich der Freiheit und der individuellen Ausgestaltung der Persönlichkeit aus dem Grundgesetz gegenüber, welche mit der Gefahr der Eigen- und/oder Fremdgefährdung sorgsam abgewogen werden müssen.⁵² Zusätzlich wäre auch bei einer erkannten Eigengefährdung die Frage nach der akuten Unmittelbarkeit der Gefahr schwer zu beantworten gewesen. Eine allgemeine unspezifizierte Suizidneigung reicht hierbei in der Regel nicht aus.⁵³ Psychische Störungen sind im Gegensatz zu organischen Erkrankungen von außen betrachtet nur schwer in ihrer Gefährlichkeit zu erkennen.⁵⁴ Dies gilt insbesondere für wahnhaftige Störungen, bei denen der Betroffene keine Krankheitseinsicht zeigt. Als problematisch zu werten sind in diesem Fall auch die im

⁵¹ Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Urteil vom 16.3.2012 – 56 XIV 16/12 L, nicht veröffentlicht.

⁵² Vgl. zum Problem der psychiatrischen Diagnostik versus den Grundrechten Fiedler, Peter (2007): Persönlichkeitsstörungen, Weinheim, S.34 f.

⁵³ Vgl. Caspar/Neubauer (Fn. 3), S.189 ff. sowie in diesem Band Caspar/Neubauer/Unger (Fn.3).

⁵⁴ Bei einzelnen psychischen Erkrankungen (z.B. Suchterkrankungen, Essstörungen) kann auch anhand körperlicher Merkmale die Gefährlichkeit erkannt werden, für die Suizidalität gilt das leider nicht.

Wahn selbst getätigten Aussagen und Versprechen des „Reichsbürgers“ X für die Zukunft, mit solchen Provokationen aufzuhören. Im vorliegenden Fall hat er seine „Reichsbürger“-Aktivitäten entgegen seiner schriftlichen Versicherung, diese einzustellen, schon nach kurzer Zeit fortgeführt.

Die soziale Situation des „Reichsbürgers“ X hat sich dahingehend zugespitzt, dass er vermutlich bedingt durch sein politisches Wirken seine Familie zerstört hat. Das Sorgerecht für die beiden Kinder hatte er bereits verloren und die Scheidung lief. Er hatte neben seinen politischen Aktivitäten keine Zeit mehr für eine geregelte Arbeit in seinem Betrieb. Aufgrund seiner wirtschaftlich schlechten Lage musste er trotz seiner 39 Jahre im Haus seiner vom Vater getrenntlebenden Mutter wohnen. Diese versuchte, ihn dahingehend zu beeinflussen, dass er doch endlich zu „spinnen“ aufhören solle, um sein Leben wieder in den Griff zu bekommen. Im Ergebnis hatte sich der „Reichsbürger“ X offenbar in einer für ihn aussichtslosen, sozial isolierten Situation verfangen, aus der ihm in seiner inneren Not offenbar nur der Suizid als Ausweg erschien.

2. Psychopathologie: Gestört, und wenn ja dann wie?

Abseits dieses drastischen und sehr tragischen Einzelfalls wird das offenkundig gestörte Verhältnis mancher „Reichsbürger“ zur Lebensrealität im Allgemeinen kenntlich. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der psychopathologischen Seite des Phänomens der „Reichsbürger“ erscheint dementsprechend gewinnbringend. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zwischen gesund und krank viele qualitative Abstufungen in der Ausprägung einer möglichen Psychopathologie der Betroffenen gibt. Nicht jedem „Reichsbürger“ muss man auch wirklich unterstellen, dass er den – umgangssprachlich ausgedrückten – „Quatsch“, den er erzählt, tatsächlich selbst glaubt. Vielen kann sicherlich wohldurchdachte politische Provokation unterstellt werden. Da der Grat zwischen gesund und krank aber schmal ist und die Übergänge vor allem im Verlauf einer Biografie teilweise fließend sein können (siehe *Abbildung 10*), sollen die in Betracht kommenden Krankheitsbilder an dieser Stelle ausführlicher erläutert werden. Hierfür müssen zunächst die verschiedenen Möglichkeiten der Realitätsverkennung dargestellt werden, um eine differenzialdiagnostische Einschätzung in Abgrenzung von ähnlichen Phänomenen vornehmen zu können.⁵⁵ Im Anschluss werden ausge-

⁵⁵ Allgemeine Grundlage des Abschnitts zur Psychopathologie sind unter anderem die folgenden Quellen: Davison, Gerald C./Neale, John M. (1998): *Klinische Psychologie*, 5. aktualisierte Auflage, Weinheim; Fiedler (Fn. 53); Hoffmann, Sven Olaf/Hochapfel,

hend vom krankhaften Wahn psychotische und neurotische Aspekte der „Reichsbürger“-Problematik erörtert. Ergänzt wird dies durch einen tiefenpsychologisch geprägten Fokus sowie einen identitätstheoretischen Exkurs, der sich derselben Problematik aus einer sozial- und entwicklungspsychologischen Sichtweise annähert.

a) Mechanismen der Realitätsverkenning

Unterschieden werden sollen zunächst drei wichtige Mechanismen der Realitätsverkenning – die illusionäre Wahrnehmung, die Halluzinationen sowie der Wahn – die im Folgenden ausführlicher dargestellt werden.

aa) Illusionäre Wahrnehmung

Illusionäre Wahrnehmung bezeichnet die Verkenning eines an sich vorhandenen Gegenstandes. Dieser wird aber falsch interpretiert. Häufig kommt dies bei kleinen Kindern vor, wenn sie z. B. die im Dunkeln vor dem Fenster ihres Kinderzimmers durch den Wind wiegenden Zweige eines Baumes als Hand eines Monsters interpretieren. Oder es wird beim Laufen durch den Park ein verdächtiges Geräusch oder die Silhouette eines Gebüschs am Wegrand als Verbrecher fehlinterpretiert. Illusionäre Wahrnehmungen sind nur von kurzer Dauer und meist von bestimmten Erwartungshaltungen oder diffuser Angst motiviert. Sie lösen sich bei Aufklärung oder näherem Hinsehen (z. B. durch Betätigung des Lichtschalters) sofort als Täuschung auf. Diese Art von Realitätsverkenning ist vollkommen normal und kommt für „Reichsbürger“-Phänomene nicht in Betracht, da „Reichsbürger“-Konstrukte zu komplex für einfache Fehlwahrnehmungen der Sinne sind. Sie zeigen sich bezüglich ihrer Weltsicht weder einsichtig noch aufklärungsbereit.

bb) Halluzinationen

Halluzinationen bezeichnen Sinnestäuschungen ohne tatsächliche Existenz des Wahrgenommenen. Es gibt optische, akustische, aber auch taktile, gustatorische oder olfaktorische Halluzinationen. Diese sind in der Regel substanzinduziert (z. B. Pharmaka, Drogen), können aber auch aufgrund von hirnganischen Störungen (z. B. durch Tumore) oder im Zusammenhang mit psychotischen Störungen innerhalb eines Wahns auftreten. In der Regel sind Halluzinationen zeitlich begrenzt und ebbten mit dem Substanzabbau auch wieder ab. Wer schon einmal einen Vollrausch hatte, dürfte zumin-

Gerd (1995): Neurosenlehre, Psychotherapeutische und Psychosomatische Medizin, 5. Auflage, Stuttgart; Tölle, Rainer (1996): Psychiatrie, 11. Auflage, Berlin; Wenniger, Gerd (Hg.) (2002): Lexikon der Psychologie, Heidelberg.

dest kurzzeitig derartige Grenzerfahrungen gemacht haben. Da die meisten „Reichsbürger“ in ihrer Realitätsverkenning sehr komplexe und zeitlich stabile Muster produzieren, kommen Halluzinationen als Störungsquelle normalerweise nicht in Betracht. Es sind aber Grenzfälle möglich, bei denen Halluzinationen in einen psychotischen Wahn integriert werden.⁵⁶

cc) Wahn

Wahn bezeichnet eine inhaltliche Denkstörung.⁵⁷ Der Wahn baut sich auf einem unkorrigierbaren Fehlurteil mit Eigenbezug auf. Er ist eine häufige psychotische Begleitsymptomatik der Schizophrenie, insbesondere der paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie, bei der die Betroffenen unter starkem Verfolgungswahn leiden. Aber auch durch Substanzmissbrauch, hirnganische Psychosyndrome oder bei depressiven Erkrankungen kann es zu wahnhaften Störungen kommen (bei Depression sind dies z. B. häufig Kleinheitswahn, Verarmungswahn oder Schuldwahn). Der Inhalt des Wahns beschreibt dabei eine lebensbestimmende falsche Überzeugung des Betreffenden, die nicht mit der sozialen und kulturellen Realität seiner Umwelt in Einklang zu bringen ist. Die drei definierenden Merkmale des Wahns sind subjektive Gewissheit, Unkorrigierbarkeit und Unmöglichkeit. Im Einzelnen:

- *Subjektive Gewissheit*: Der Wahn wird als ich-synton⁵⁸ erlebt. Er bedarf keiner weiteren Überprüfung, da er den Betroffenen selbstevident und vollkommen stimmig erscheint. Obwohl die Wahngedanken auch als von außen kommend erlebt werden können, werden sie als Teil des Ichs unmittelbar real erlebt. Eine gute verbale Umschreibung dieses Phänomens

⁵⁶ So wird z. B. bezüglich der Essensaufnahme häufig von gustatorischen Halluzinationen im Zusammenhang mit einem Vergiftungswahn bei Patienten mit paranoid-halluzinatorischen Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis berichtet.

⁵⁷ Die inhaltlichen Denkstörungen sind abzugrenzen von den formalen Denkstörungen. Bei den formalen Denkstörungen ist der Denkablauf gestört. Die Geschwindigkeit, Stringenz und Kohärenz des Denkens selbst wirken dabei stark verändert. Typische Beispiele formaler Denkstörungen sind Denkverlangsamung, zirkuläres Denken und Grübeln (z. B. bei Depressionen) oder aber Gedankenflucht, zerfahrenes Denken und Wortneubildungen (z. B. bei manischen Erkrankungen oder Schizophrenie). Die formalen Denkstörungen lassen sich von den inhaltlichen Denkstörungen nicht immer trennscharf unterscheiden.

⁵⁸ Ich-Syntonie beschreibt ein zur Person dazugehöriges Erleben, das vom Subjekt als unmittelbar evident wahrgenommen wird. Das Gegenteil wären Zwangsgedanken (z. B. Waschwang). Diese gehören auch zu den inhaltlichen Denkstörungen, werden jedoch als äußerst ich-dyston erlebt. Die Person möchte sich eigentlich nicht permanent die Hände waschen, kann aber den Gedanken daran nicht unterdrücken und muss es dennoch immer wieder tun. Es kommt zu einer aus dem Zwangsgedanken resultierenden Zwangshandlung.

der Gedankeneingebung bietet die Formel: „*Es denkt sich mir.*“. Neben der Gedankeneingebung sind auch die Gedankenausbreitung („*Andere Leute können meine Gedanken auslesen.*“), der Gedankenentzug („*Meine Gedanken werden mir von außen plötzlich aus dem Kopf gestohlen.*“) sowie von außen gemachte Gefühle, Handlungen und Impulse typische Phänomene einer wahnhaften Erkrankung.⁵⁹

- *Unkorrigierbarkeit*: Der Wahnhalt ist immun gegen jede Art der Falsifikation. Die Überzeugung ist auch durch wissenschaftliche Argumente oder erkennbare Lücken zwischen der Wahnwahrnehmung und der geteilten Lebensrealität der umstehenden Personen nicht zu erschüttern.⁶⁰
- *Unmöglichkeit*: Die Inhalte des Wahns sind nicht mit der Lebensrealität in Einklang zu bringen. Es handelt sich um offensichtliche Fehlurteile. Hierbei ist jedoch durchaus Vorsicht geboten. Nicht immer liegt die Mehrheitsgesellschaft in ihren Überzeugungen richtig, wenn man bedenkt, wie lange von der Welt als eine Scheibe ausgegangen wurde.⁶¹

Wenn man die drei gängigen Möglichkeiten der Realitätsverkennung zusammenfasst, ist der Wahn von der Form her eindeutig am besten mit den besonders obskuren Ausformungen der Gedankenwelt von „Reichsbürgern“ in Einklang zu bringen. Der Wahn als inhaltliche Denkstörung kann sich – wie beschrieben – auf viele mögliche Denkinhalte beziehen (z. B. auch auf außerirdische kleine grüne Männchen oder religiöse Inhalte wie den Teufel). Zudem ist der Wahn kein spezifisches psychotisches Phänomen, das nur einem einzigen klinischen Störungsbild zuzurechnen wäre. Es gibt viele mögliche Erkrankungen und Ursachen für die Ausbildung eines Wahns und nicht immer ist eindeutig identifizierbar, was im Einzelfall Ursache und Folge von was ist: der Wahn, die Erkrankung, das traumatische Erlebnis. Am häufigsten ist der paranoid-halluzinatorische Wahn bei Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis, bei denen die Patienten unter massivem Verfolgungswahn und Angstvorstellungen leiden. Sie erleben den

⁵⁹ Vgl. Davison/Neale (Fn. 56), S. 450 f.

⁶⁰ Ein anschauliches Beispiel wäre hier das einer Person, die in ihrem Haus permanent das Wasser aus dem Hahn laufen lässt, weil sie der unumstößlichen Überzeugung ist, alle Geheim- und Nachrichtendienste der Welt würden über ihre Wasserleitung miteinander kommunizieren und die Welt gerate aus den Fugen, sobald sie das Wasser abstellen würde.

⁶¹ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass es mittlerweile Verschwörungsfantasien gibt, die wieder von der Erde als Scheibe ausgehen. Die Idee der flachen Erde ist dabei im „Reichsbürger“-Milieu durchaus beliebt. Im Internet wirbt die „flat earth society“ auf einer eigenen Homepage für neue Anhänger ihres alten Weltbildes, vgl. unter <https://www.tfes.org>, Stand der Abfrage: 7.12.2022.

Wahn dabei als starke, meist bildhaft reale Bedrohung für ihre Person. Andere Wahnvorstellungen (z. B. der bei depressiven Erkrankungen häufiger genannte Schuld- oder Verarmungswahn) stellen eine weniger bildlich greifbare, abstrakt empfundene Gefahr dar. Entscheidend sind dabei keine Halluzinationen, sondern der Wahngedanke an sich, dass der betroffene Patient die innerliche Gewissheit hat, schuld an etwas zu sein oder ganz sicher zu verarmen.

Psychotische Begleiterscheinungen (z. B. optische Halluzinationen oder deutlich häufiger das Stimmenhören) sind somit trotz ihrer großen Auffälligkeit keine definierenden Merkmale des Wahns. Sie müssen nicht vorliegen, um unter einer wahnhaften Störung zu leiden. Auch nehmen Menschen trotz der Wahngedanken noch eine äußere Realität wahr. Sie können bildhaft gesprochen ohne Weiteres in der Lage sein, sich wie jeder gesunde Mensch auch eine Tasse Tee zu kochen. Aus Unwissenheit und Berührungsängsten geht die Allgemeinheit fälschlicherweise schnell davon aus, dass mit einer psychischen Erkrankung immer ein vollkommenes „Verrückt“-Sein einhergeht.

Die Auseinandersetzung des Wahnkranken mit der Realität kann in drei Bereiche gegliedert werden (siehe *Abbildung 3*):

- Der erste Mechanismus ist die normale Wahrnehmung der Welt, die nicht mit dem Wahn in Konflikt steht, wie das Beispiel des Teekochens zeigt (anders wäre dies natürlich, wenn ein Vergiftungswahn angenommen werden würde). Beim Wahnkranken können also gesunde und krankhafte Anteile nebeneinanderher bestehen.
- Der zweite Mechanismus beschreibt die Wahnwahrnehmung. Hierbei existiert ein richtiges Wahrnehmungserlebnis als Grundlage, dieses wird aber durch den Wahn fehlgedeutet und uminterpretiert. Der Gesunde hört z. B. den Glockenschlag einer Kirchturmuh, geht aber nicht davon aus, dass der Glockenschlag ihm gegolten hat und wird für sich rekapitulieren, dass die Uhr wahrscheinlich zu jeder halben Stunde unabhängig von seiner Person einen Glockenschlag macht.⁶² Der wahnhaft Kranke bezieht den Glockenschlag unmittelbar auf sich, erkennt eine verschlüsselte Botschaft darin und kann in der Folge nicht mehr von dieser Vorstellung ablassen. Er baut die Wahrnehmung in seinen Wahn ein. Die Wahnwahrnehmung kann also als ein zweigliedriger Prozess von Realitätswahrneh-

⁶² Ähnlich der illusionären Wahrnehmung, die meist durch in dem Moment vorherrschende starke Affekte oder Kognitionen und Erwartungen getrieben ist. Jedoch lässt sich die Wahnwahrnehmung durch Aufklärung nicht so einfach auflösen wie die illusionäre Wahrnehmung.

mung mit anschließender wahnhafter Überformung dieser Wahrnehmung angesehen werden.

- Der dritte Mechanismus betrifft die Wahnvorstellung, die sich einzig und allein aus dem Wahngedanken speist. Sie ist ein eingliedriger Prozess und bedarf keines echten Wahrnehmungserlebnisses mehr. Wahnvorstellungen sind gravierender zu werten als Wahnwahrnehmungen und deuten auf eine schwerere psychische Störung hin.

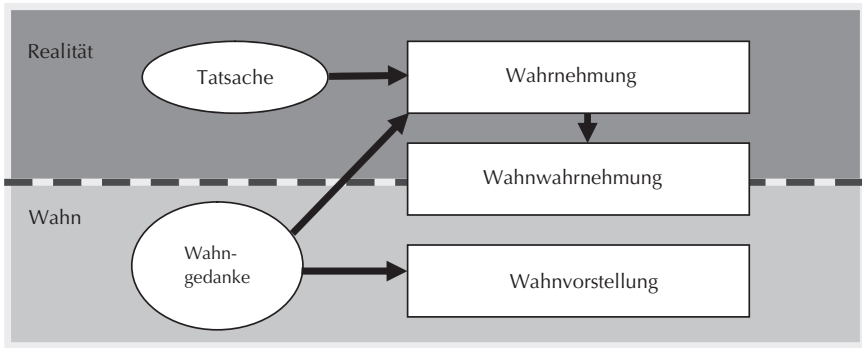


Abbildung 3 Wahnwahrnehmung und Wahnvorstellung⁶³

Außer der Unterscheidung zwischen Wahnwahrnehmung und Wahnvorstellung lässt sich die Schwere eines Wahns auch mit dem subjektiven Grad der Wahngewissheit quantitativ beschreiben. Je stärker die Wahngewissheit ausgeprägt ist, desto schwerwiegender ist die anzunehmende Störung. Der Gesunde kann sein Bezugssystem jederzeit wechseln. So können auch Gesunde mit ihren Gedanken durch Tagträumereien für kurze Zeit der Realität entfliehen, finden aber mühelos den Weg zurück in den normalen Tagesablauf. Je größer die Wahngewissheit ist, desto schwerer fallen dem Wahnkranken der Wechsel des Bezugssystems und die Realitätseinsicht.

Fügen sich mehrere Wahngedanken zu einem großen, in sich stimmigen Gefüge zusammen, spricht man von einem geschlossenen Wahnsystem (siehe *Abbildung 4*). Geschlossene Wahnsysteme sind vollkommen immun gegen jede Form der Realitätseinsicht. Ohne Therapie und in der Regel auch ohne notwendige Medikamentengabe sind sie nicht aufzubrechen.

⁶³ Eigene Darstellung.

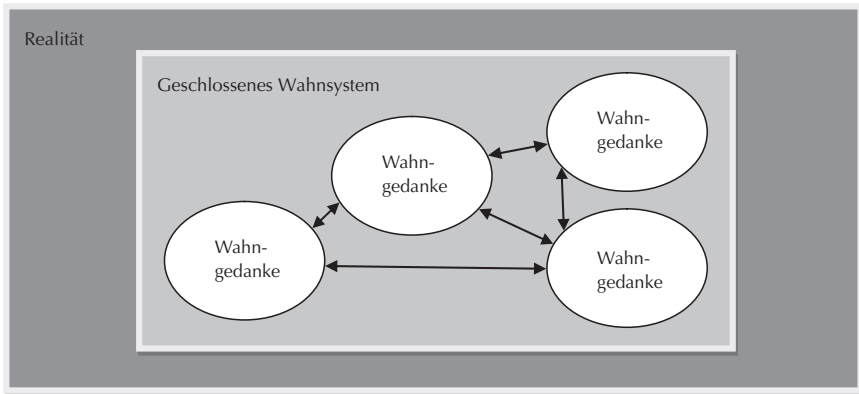


Abbildung 4: Geschlossenes Wahnsystem⁶⁴

dd) Querulantenwahn und Bedeutungswahn

Die selbsternannten Könige und Kanzler aus dem „Reichsbürger“-Milieu können unschwer in die Nähe des Größenwahns gerückt werden. Daneben lassen sich auf der psychologischen Ebene häufig zwei weitere Wahnformen benennen, die sich sowohl im Verhalten als auch den schriftlichen Äußerungen zweifelsohne bei einem Teil der Protagonisten wiederfinden. Dies sind der Bedeutungswahn und der Querulantenwahn (paranoia querulans).

Beim Bedeutungswahn werden Gegenstände, Personen und vor allem Ereignisse unmittelbar auf die eigene Person bezogen. So glaubt jemand zum Beispiel, durch seine Gedanken die Weltpolitik, den Ausgang sportlicher Großereignisse oder die Drehbücher berühmter Hollywoodfilme substantiell mitbeeinflusst, ja sogar gelenkt zu haben. Solche Gedanken finden sich nicht selten in den Manifesten und Abschiedsbriefen psychisch kranker „Reichsbürger“ wieder. So zum Beispiel in dem schon beschriebenen Fall des „Reichsbürgers X“, der vorgab, retrograd noch den Kriegsverlauf des Zweiten Weltkriegs beeinflussen zu wollen und zu können.

Während der Bedeutungswahn klar als wahnhaftige Störung diagnostizierbar ist, liegt der Fall beim Querulantenwahn etwas komplizierter. Beim klassischen Querulanten handelt es sich um eine Person, die aus einer tief empfundenen Unrechtsbehandlung heraus den Klageweg wählt, um Wiedergutmachung zu erfahren. Diese Suche nach Wiedergutmachung ufert in der Folge dann immer mehr aus. Der Streit als solches wird zum Selbstzweck und Lebenssinn, so dass er schlussendlich in einem besessenen Kampf gegen

⁶⁴ Eigene Darstellung.

alles und jeden gipfelt. Deshalb wird der Querulantenwahn mitunter auch nicht den Wahnstörungen zugerechnet, sondern eher als eine fehlgeleitete Charakterentwicklung im Sinne einer querulatorischen Persönlichkeitsstörung gesehen.⁶⁵ Ein bekanntes historisches Literaturbeispiel für solch eine expansive Wahnentwicklung wäre Michael Kohlhaas in der gleichnamigen Novelle von Heinrich von Kleist, der nach einem kleinen Unrecht, das ihm angetan wurde, zur Selbstjustiz greift und nach dem Prinzip handelt: „*fiat iustitia, et pereat mundus*“, d.h., es soll Gerechtigkeit geschehen, und ginge auch die Welt daran zugrunde. Je größer der Widerstand wird, desto mehr steigt der fanatische Eifer an und fühlt sich der Rebell in seinem Kampf mit dem System bestätigt. Es gilt hier das Motto: „*viel Feind, viel Ehr*“,⁶⁶ nach dem besonders die Vielschreiber mit ihrem Anliegen an mehrere Behörden gleichzeitig herantreten und sich dabei durch den umfangreichen Adressatenkreis selbst aufwerten.⁶⁷ Psychodynamisch dürfte dem Querulantenwahn eine nicht eingestandene und somit unbewusst tief verwurzelte Selbstverurteilung zugrunde liegen, die aus der für Zwangscharaktere symptomatischen sehr starken Gewissensausprägung durch ein rigides Über-Ich resultiert.⁶⁸ Das, was sich die Betroffenen selbst vorwerfen (z. B. mangelnder Perfektionismus), wird nach außen projiziert. Sie, die sich selbst für unvollkommen, schlecht und fehlerhaft halten, möchten für gut oder gar grandios und unfehlbar gehalten werden und kämpfen mit krampfhaftem Pedantismus, der sie keinesfalls beliebt macht und für wenig Empathie sorgt, nun verzweifelt darum, einen Weg zu finden, den anderen zu zwingen, sie in ihrem Anliegen anzuerkennen und als Person zu bewundern. Die Selbstachtung, die ich mir nicht zugestehen kann, soll kompensiert werden durch erzwungene Anerkennung vom Gegenüber.

⁶⁵ Vgl. Peters, Uwe Henrik (1990): Wörterbuch der Psychiatrie und Medizinischen Psychologie, 4. Auflage, München.

⁶⁶ Das Sprichwort wird dem Landsknechtführer in kaiserlich-habsburgischen Diensten Georg von Frundsberg (1473-1528) zugeschrieben, vgl. unter https://de.wikipedia.org/wiki/Georg_von_Frundsberg, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

⁶⁷ Insbesondere wird auch gerne an den Papst oder den Vatikan geschrieben, meist werden Einschreiben mit Rückschein verwendet, die Rückscheine werden fein säuberlich archiviert und haben dann den Stellenwert eines Statussymbols oder einer Trophäe für den Schreiber, an dem er sich voller Stolz selbst vergewissern kann, mit was für wichtigen Leuten er in Kontakt ist.

⁶⁸ Über-Ich im Sinne des Freud'schen Instanzenmodells der Psychoanalyse bestehend aus den drei Instanzen Über-Ich, Ich und Es. Das Über-Ich bezeichnet die Struktur zur Gewissensbildung und Normverinnerlichung, die zunächst auf Recht und Gehorsam des Kleinkindes gegenüber der erziehenden Primärperson und in Auseinandersetzung mit dieser gebildet und später internalisiert und auf die gesamte Gesellschaft erweitert wird, vgl. Freud, Sigmund (1990): Abriß der Psychoanalyse. Das Unbehagen in der Kultur, Frankfurt am Main, S. 9 f.

Ein ausgeprägter Querulantenwahn kann schlussendlich dazu führen, dass sich die betroffenen Individuen so in ihren Kämpfen verzetteln, dass am Ende bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Betreuerbestellung und gegebenenfalls sogar die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts⁶⁹ gemäß § 1903 BGB und im Zweifel auch die Geschäftsunfähigkeit wegen psychischer Beeinträchtigung gemäß § 104 Nr. 2 BGB drohen. Dies ist für die Betroffenen doppelt bitter, als sie sich darin in ihren Verschwörungsszenarien, dass sich die ganze Welt gegen sie verbunden habe, nun tatsächlich bestätigt sehen können. Im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung hat dann die Prophezeiung des Ereignisses tragischerweise zum Ereignis der Prophezeiung geführt.⁷⁰

Als Auslöser einer solchen Fehlentwicklung kommen, wie im Falle von Michael Kohlhaas treffend beschrieben, tatsächliche Unrechtsbehandlungen oder Fehler von Behörden zu Anfang eines Konfliktes in Betracht. Jedoch stehen die Reaktionen dann in keinem Verhältnis zu der ursprünglichen Kränkung. Die wenigen empirischen Befunde zur Querulanz decken sich stark mit den Annahmen, die wir hier zum „Reichsbürger“-Milieu vornehmen. Denn die meisten Querulanten sind männlich, mittleren bis fortgeschrittenen Alters, oft alleinstehend und betätigen sich als Dauerkläger und Vielschreiber mit dem Feindbild Behörde, ohne dabei in der Regel über das Verbale hinaus gewalttätig oder gefährlich zu werden.⁷¹ Einzelne „Reichsbürger“-Karrieren imponieren folglich auch durch stark querulatorische Züge. An erster Stelle ist hier Mustafa Selim Sürmeli aus Stade⁷² zu nennen, der zunächst 2006 nach einem 24 Jahre dauernden Klageweg einen Schmerzensgeldprozess vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik gewann und dadurch ermuntert parallel eine steile Karriere zum Milieumanager und Berufsquerulanten gemacht hat. Seitdem bezeichnet er sich als „Europäischer Hochkommissar für Menschenrechte“ mit einem eigenen „Gerichtshof für Menschenrechte“. Ziel seines kleinen Unternehmens ist es, gemeinsam

⁶⁹ Der Einwilligungsvorbehalt bewirkt, dass der Betreute weitgehend einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen gleichgestellt wird und zur Wirksamkeit seiner rechtlichen Willenserklärungen der Genehmigung seines Betreuers in dem Aufgabenkreis bedarf, für den der Betreuer bestellt ist (§ 1903 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 BGB).

⁷⁰ Vgl. Watzlawick, Paul (1988): Anleitung zum Unglücklichsein, München, S. 61.

⁷¹ Vgl. Dietrich, Detlef/Claassen, Bastian (2010): Querulantenwahn, in: Garlipp, Petra/Haltenhof, Horst (Hg.): Seltene Wahnstörungen. Psychopathologie – Diagnostik – Therapie, Heidelberg, S. 133 ff. und Streich, Katrin (2019): Alles andere als witzig, in: Psychologie Heute, Jahrgang 46, Heft 2/2019, S. 73 ff.

⁷² Vgl. Schumacher, Gerhard (2015): Vorwärts in die Vergangenheit – Durchblick durch einige „reichsideologische“ Nebelwände, unter <https://www.sonnenstaatland.com/aufklaerung/vorwaerts-in-die-vergangenheit-buch/>, Stand der Abfrage: 6.9.2022.

mit seinen Anhängern durch verbal aggressive Anrufe, Vielschreiberei und Vor-Ort-Besuche öffentliche Behörden und deren Belegschaft zu traktieren und ihnen permanent die Unrechtmäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland vorzubeten.

Trotz der Strukturähnlichkeit und zweifelsohne vorhandenen Überschneidung zwischen „Reichsbürgertum“ und Querulanz gibt es einige bedeutsame Unterschiede, die bei genauer Betrachtung einander gegenübergestellt werden müssen. So sucht der Querulant eigentlich verzweifelt nach Anerkennung durch den Staat und strebt den Klageweg an. Demgegenüber lehnen „Reichsbürger“ die Gerichtsbarkeit aus ideologischen Gründen per se ab und versuchen, sich der Strafverfolgung durch Nichtanerkennung der Gerichte komplett zu entziehen. Querulanten wollen also Recht bekommen und „Reichsbürger“ Recht haben. Die Perspektive des „Reichsbürgers“ ist eine von oben herab, aus der er verachtend auf den Staat schaut. Der Querulant wähnt sich dagegen in einem subversiven Kampf Davids gegen Goliath, den er mittels einer Rebellion von unten gegen die Obrigkeit führt. Während der Querulant sich oftmals am Ende seines Klageweges finanziell verausgabt hat und dann pleite ist, steht die Insolvenz beim „Reichsbürger“ häufiger als auslösendes Moment bereits am Anfang der Radikalisierung. Natürlich bedienen sich Querulanten, denen jedes Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Querulanz recht ist, auch bei der „Reichsbürger“-Ideologie und umgekehrt nutzen auch „Reichsbürger“ die Bühne der Gerichtsbarkeit, wenn ihnen dadurch Aufmerksamkeit zuteilwird. Dies zeigten beispielsweise die exaltierten Selbstinszenierungen von Adrian Ursache oder dem selbsternannten „König von NeuDeutschland“ Peter Fitzek in ihren Prozessen vor Gericht eindrucksvoll. Am Ende entscheidet sich die Frage nach primärer und sekundärer Problematik im Einzelfall daran, ob das Querulieren selbst oder die „Reichsbürger“-Ideologie die vordringliche Rolle im Sinne einer Ersatzidentität erfüllen.

	Querulanten	„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“
Auslöser	Kränkungserfahrung, verletztes Gerechtigkeitsempfinden, Behördenfehler	Materielle Not, biografischer Bruch (Kränkungserfahrung)
Ideologie	Diffuser Kampf gegen Obrigkeiten	Übergeordnete „Reichsbürger“-Ideologie
Identität	Querulanz als sinnstiftender Lebenszweck	Konstrukt der Eigenstaatlichkeit und Selbstermächtigung als fantasierte Identität

Soziale Rolle	„David gegen Goliath“, Rebellion von unten, Kampfmodus	Sieht sich außerhalb oder oberhalb der sozialen Situation, Aussteiger- und Fluchtmodus
Finanzielle Situation	Verschuldet sich auf dem Klageweg, Pleite am Ende der Auseinandersetzung	Pleite am Anfang der Auseinandersetzung als auslösendes Moment für die Realitätsflucht
Intention	„Recht bekommen“, Anerkennung durch den Staat erfahren	„Recht haben“, Zahlungs- und Pflichtverweigerung, den Staat austricksen

Tabelle 1: Phänomenologie von „Querulanten“ und „Reichsbürgern“ modifiziert nach Keil⁷³

b) Psychologische Besonderheiten der „Reichsbürger“

Ohne Zweifel steht eine wie in dem Fallbeispiel des „Reichsbürgers“ ^{X74} schillernd ausgeprägte wahnhaftige Störung am äußeren Rand des Kontinuums der gesamten „Reichsbürger“-Problematik (siehe *Abbildung 10*). Die Mehrzahl der Akteure ist sich ihrer politischen Provokation bewusst und agitiert ganz gezielt aus einer selbstgewählten Protest- und Widerstandshaltung heraus. Gleichwohl ist natürlich auch bei diesen – als im klinischen Sinne noch gesund geltenden – Überzeugungstätern die Frage erlaubt, welche Ursachen und psychischen Prozesse der Ausbildung einer „Reichsbürger“-Identität zugrunde liegen mögen. Die Übergänge vom politischen Mitläufer zum Radikalen, vom Radikalen hinüber zum fanatischen Extremisten und schlussendlich zum wahnhaft Kranken müssen als fließend betrachtet werden.⁷⁵ Im Fol-

⁷³ Vgl. Keil, Jan-Gerrit (2021): Zur Abgrenzung des Milieus der „Reichsbürger“ – Pathologisierung des Politischen und Politisierung des Pathologischen, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Jahrgang 15, Heft 3/2021, S. 255 ff.

⁷⁴ Siehe dazu unter III. 1.

⁷⁵ Der Radikalismus kann als die abgemilderte Form und Vorstufe des Extremismus angesehen werden. Ein Radikaler möchte die Gesellschaft zwar radikal – dem Wortsinn nach von der Wurzel her – ändern und reformieren, er hat aber nicht die komplette Abschaffung des Gesellschaftssystems im Sinn. Demgegenüber steht der Extremist nicht mehr auf dem Boden der herrschenden Grundordnung und möchte das bestehende System und die geltende Verfassung komplett ersetzen. Dies wird im Alltagssprachgebrauch oft verwechselt, weil sich die Wortmarke „radikal“ für viele Menschen gefährlicher darstellt als das Wort „extrem“. Im Amtsdeutsch der Sicherheitsbehörden hat sich aber seit Ende der 1970er Jahre der Begriff des politischen Extremismus für den politisch motivierten Straftäter durchgesetzt. Es wird jedoch insbesondere in den Medien und bei sozialwissenschaftlichen Diskursen nach wie vor auch der Begriff des Radikalismus verwendet und die inhaltliche Abstufung dabei oft nicht richtig dargestellt. Die grundsätzliche Problematik der Begrifflichkeit des Extremismus liegt darin, dass er wenig qualitative Definitionsmerkmale enthält, sondern in der Regel durch eine Zuschreibung der Mehrheitsgesellschaft über Abweichungen von der Norm rein quantitativ legitimiert wird. Diktatoren wie Hitler, Mussolini, Stalin oder Khomeini selbst würden sich wohl kaum als Extremisten bezeichnen, umgekehrt galten die Vertreter der Weißen Rose im System des Nationalsozialismus

genden sollen Entwicklungswege und psychische Mechanismen aufgezeigt werden, wie ein Individuum über das Stadium politischen Eifers und eine zunehmende Radikalisierung peu à peu bis in einen krankhaften Fanatismus abgleiten kann. Es soll dabei auf mögliche neurotische Besonderheiten der „Reichsbürger“ eingegangen werden, die in vielen Fällen nur Vorstufen oder Teilaspekte psychischer Erkrankungen betreffen und keinen alleinigen Erklärungsanspruch für das gesamte Phänomen haben.

Differenzialdiagnostisch lassen sich die Neurosen von den Psychosen einigermaßen gut abgrenzen. Als Psychosen werden tiefgreifende Bewusstseinsstörungen mit zumindest zeitweiligem Komplettverlust des Realitätsbezugs definiert. Zum psychotischen Phänomen zählt z. B. die schon erwähnte wahnhaftige Störung. Demgegenüber werden Neurosen als psychische Störungen angesehen,

- die überwiegend psychogen und nur zu einem geringeren Anteil somatogen⁷⁶ verursacht sind,
- die sich in Bezug auf ihre pathologische Ausprägung vor allem quantitativ in Bezug auf die Auftretenshäufigkeit des Verhaltens und weniger qualitativ in seiner Art und Weise von der Norm unterscheiden,
- die in der Regel in Bezug auf das soziale Leben deutlich weniger zerstörend wirken als Psychosen und
- bei denen der Klient eine zumindest latent vorhandene Einsichtsfähigkeit in sein Leiden und sein psychisches Problem hat.

Für die „Reichsbürger“, die im Sinne einer Psychose in einem geschlossenen Wahnsystem leben, gilt dagegen, dass diese weder Einsicht in ihre Wahnvorstellungen haben, noch spüren sie einen besonderen Leidensdruck aufgrund ihrer Symptomatik. Auch für diejenigen „Reichsbürger“, die nicht in einem Wahn, sondern in einer gefestigten Ideologie leben, lässt sich auf den ersten Blick kein neurotischer Leidensdruck bezüglich ihrer Vorstellungen erkennen. Für sie ist ihre Welt, so wie sie sich diese erschaffen, ja in Ordnung.

Demgegenüber werden sich die folgenden Ausführungen mit den möglichen neurotischen Charakterdeformationen der „Reichsbürger“-Persönlichkeit befassen. Diese zu erkennen und zu deuten erleichtert später den Umgang mit „Reichsbürgern“, wenn man in der Kommunikation mit „Reichsbürgern“ deren Bedürfnisstrukturen und Besonderheiten im Hinterkopf behält. Es wer-

natürlich als extremistische Terroristen und nicht als überzeugte Pazifisten und Widerstandskämpfer. Extremismus liegt also immer auch im Sinne des Betrachters, was die Kommunikation mit „Reichsbürgern“ verständlicherweise nicht einfacher macht. Vgl. zur Begrifflichkeit von Radikalismus und Extremismus u. a. Jaschke, Hans-Gerd (2006): Politischer Extremismus, Wiesbaden.

⁷⁶ Das heißt: auf körperlich organischen Ursachen beruhend.

den vier Charakterstrukturen hervorgehoben, die sich für die Analyse bewährt haben. Dies sind der zwanghafte, der paranoide, der narzisstische sowie der dramatische Charakter.

aa) Zwanghafte Charakterstruktur

Als typisches Beispiel einer neurotischen Störung seien hier die Zwangsstörungen mit Zwangsgedanken und Zwangsverhalten genannt. Beim Waschzwang hat der Klient z. B. das permanente Bedürfnis, sich zu reinigen, weil er sich möglicherweise vor Mikroben fürchtet. Die Handlung des Händewaschens an sich ist vollkommen normal und gesund, sie unterscheidet sich qualitativ nicht vom menschlichen Normalverhalten. Die Häufigkeit und Gründlichkeit des Händewaschens, bis die Haut sich aufweicht und ablöst, ist dagegen quantitativ stark übersteigert. Der Klient weiß zudem, dass er niemals alle Mikroben wird abwaschen können. Er ist sich bewusst, dass er an den verbleibenden Bakterien keinesfalls sterben wird. Obwohl die betroffene Person sehr unter ihren Zwangsvorstellungen leidet, diese den Alltag behindern, und sie diese auch selbst als fehlerhaft erkennt, gelingt es ihr aber nicht, den Impuls zum Händewaschen zu unterdrücken und erst die Handlung des Waschens verschafft ihr seelische Erleichterung. Die Lebensqualität des Klienten wird zwar zum Teil drastisch eingeschränkt (er kann das Haus nicht ohne Handschuhe verlassen oder nichts anfassen), aber eine Teilhabe am normalen Leben ist immer noch möglich.

Als typische Abwehrmechanismen⁷⁷ für Zwangsneurosen werden u. a. zwei höher entwickelte Formen der Abwehr, die Intellektualisierung und Rationalisierung, aber auch die niedrigeren Mechanismen der Affektisolierung und Reaktionsbildung genannt.⁷⁸ Bei vielen „Reichsbürgern“ lassen sich ein übersteigertes Hang zu hyperkomplexen Verschwörungsfantasien und eine Vorliebe für eher umständliche Erklärungsgebäude erkennen. Ebenso sind sie um einen pseudowissenschaftlichen Schreib- und Argumentationsstil bemüht

⁷⁷ Grundsätzlich verfügt im Sinne der Psychoanalyse jeder gesunde Mensch über eine ganze Reihe von Abwehrmechanismen, um seinen Ich-Kern zu stabilisieren und seinen Selbstwert zu erhalten. Der Mensch bedient sich dabei verschiedener Strategien, mittels derer er die durch die Bedrohung des Ichs und der Herabsetzung des Selbstwertes erzeugte neurotische Angst bekämpfen kann. Abhängig von der Art der neurotischen Angst und vom Charakter des Menschen kommen dabei bestimmte bevorzugte Mechanismen der Abwehr häufiger zur Anwendung als andere. Erst dann, wenn die Wahl dieser einzelnen Abwehrmechanismen massiert und in übersteigertes Form auftritt und es zu einer Einengung der Persönlichkeit kommt, würde man von einer neurotischen Konfliktverarbeitung sprechen.

⁷⁸ Vgl. Hoffmann/Hochapfel (Fn. 56).

und zeigen Anzeichen einer streng pedantischen, rigiden, teilweise aggressiven, vorgeblich sachorientierten und wenig gefühlsbetonten Charakterstruktur. Diese Vorliebe zum Theoretisieren kann als Form der Intellektualisierung verstanden werden. Von Rationalisierung sprechen wir, wenn Rechtfertigungen für das eigene Verhalten vorgebracht werden, die einer kritischen Überprüfung nicht standhalten. So behaupten viele „Reichsbürger“, um dem Vorwurf des skrupellosen Verbrechers zu entgehen, sie mussten die Polizisten angreifen und handelten in Notwehr, weil diese ihre eigene Grundstücks- und damit Landesgrenze überschritten hätten.

Eine spontane, expressive, motorisch lebhafte, beziehungsorientierte Art ist dem Zwangsneurotiker und ähnlich gelagert auch vielen „Reichsbürgern“ also eher fremd. Beobachtbar ist diese Tendenz zur Versachlichung auch am Beispiel des „Reichsbürgers“ X⁷⁹ in dem sehr penibel, technokratisch verfassten „Frachtbrief zur Restkörperbeseitigung“. Im Sinne einer Affektisolierung ist dieser Abschiedsbrief zum eigenen Suizid weitgehend frei von jeglicher Gefühlsäußerung und mutet fast technisch wie eine Gebrauchsanweisung an.

Als letzter typischer Abwehrmechanismus des zwangsneurotischen Charakters bleibt die Reaktionsbildung, bei der ein Impuls in sein komplettes Gegenteil umgekehrt wird.⁸⁰ Hier lassen sich diejenigen „Reichsbürger“ und staatenlosen „Selbstverwalter“ verorten, die eine Vorliebe für esoterische, sektiererische und fantastische Ideen entwickelt haben, die sich der streng logischen Struktur einer politischen oder juristischen Argumentation, die sonst so gerne benutzt wird, verschließen. Der dahinterliegende Reaktionsmechanismus wäre die Umwandlung des übersteigerten Hangs zur Rationalität in eine naive Irrationalität, die sich intellektueller Durchdringung vollkommen entzieht und nur noch geglaubt werden kann. Hierzu zählt z. B. die bekannte verschwörungstheoretische Idee der Bevölkerungsmanipulation durch als Chemtrails bezeichnete Kondensstreifen am Himmel, bei der sich paranoide und esoterische Inhalte miteinander vermischen.

⁷⁹ Siehe dazu unter III. 1.

⁸⁰ So kann der zwanghafte Sauberkeitsfanatiker entgegen der Alltagsvermutung gerade besondere Lust an der Auseinandersetzung mit Schmutz und Dreck empfinden und damit eine vollkommen gegenteilige als die gemeinhin erwartete Verhaltensreaktion zeigen. In den pedantisch aufgeräumten Wohnungen vieler Zwangs Kranker finden sich sogenannte Chaoecken, welche die ansonsten strenge Ordnungsstruktur durchbrechen. Auch der Sammel- und Besitzzwang der Messies endet bekanntlich in zugemüllten Wohnungen, in denen aber immer noch ein System der Ordnung besteht. Chaos und Ordnung bedingen einander in der Psyche der zwangsgestörten Persönlichkeit. Das Umschlagen ins Gegenteil wird dann als Reaktionsbildung bezeichnet. Der Mechanismus kann sich aber auch auf andere Bereiche beziehen. So kann z. B. aus Geiz übersteigerte Güte oder Verschwendung werden und Narzissmus kann in krampfhaften Altruismus umschlagen.

Die beschriebene zwanghafte Charakterstruktur, die sich bei „Reichsbürgern“ oft finden lässt, hat bezüglich der Prognose keine besonders guten Aussichten, was zumeist auch zusätzlich mit dem fortgeschrittenen Alter der Akteure zusammenhängt, da sich Zwangsstörungen mit zunehmendem Lebensalter unbehandelt eher verschlimmern als verbessern.⁸¹ Ein dem zwanghaften Charakter zuordbarer sehr typischer Wahninhalt wäre der oben schon ausführlich beschriebene Querulantenwahn.

bb) Paranoide Charakterstruktur

Neben dem Hang zur Intellektualisierung, Rationalisierung, Affektisolierung und der Reaktionsbildung, die allesamt mit dem zwangsneurotischen Charakter in Verbindung gebracht werden, existieren mit der Projektion und Externalisierung zwei weitere, bei „Reichsbürgern“ sehr häufig anzutreffende zentrale Abwehrmechanismen. Die Projektion als Abwehrmechanismus beschreibt die unbewusste Übertragung eigener Gefühle und Wünsche auf ein Gegenüber; unter Externalisierung wird verstanden, wenn man jemanden Externen vorübergehend für seine eigene Lage verantwortlich macht, um sich selbst zu entschuldigen.⁸² Auch Projektion und Externalisierung dienen der Abwehr von Angst und dem Erhalt des Selbstbildes. Die Projektion ist der zentrale Abwehrmechanismus der paranoiden Charakterstruktur und dient zusammen mit der Externalisierung fast allen Sündenbock-Theorien und Vorurteilen als unbewusstes Gerüst. Projektion und Externalisierung tauchen aber auch im Zusammenhang mit bestimmten Wahninhalten auf.

Als typische Wahninhalte der „Reichsbürger“ sind der (paranoide) Verfolgungswahn und der (megalomane) Größenwahn zu nennen. Der dahinterstehende Mechanismus kann psychodynamisch als zusammenhängende Kette gesehen werden, die kurz beschrieben werden soll: Aus zunächst diffusen Ängsten heraus werden z. B. Ausländer, Juden und der Islam als existenzielle Bedrohung der Gesellschaft identifiziert. Mit der Corona-Pandemie 2020 wurde dann auch der Staat selbst zum Feindbild und durch die Freiheits Einschränkungen als Aggressor erlebt. Die anfangs diffuse Angst wird durch ein neu geschaffenes Feindbild viel besser greifbar, indem sie zu einer ge-

⁸¹ Demgegenüber können sich depressive Neurosen im Alter mitunter auch unbehandelt verbessern, und für narzisstische Störungen steigt im Alter gelegentlich die Therapiebereitschaft an, weil sich die Lücke zwischen grandiosem Idealselbst und realer Kränkung des Ichs bei zunehmendem körperlichen Verfall selbst für den Narzissten immer schwieriger leugnen lässt.

⁸² Vgl. Mentzos, Stavros (1998): Neurotische Konfliktverarbeitung, Frankfurt am Main, S.60 f.

richteten Furcht wird (siehe *Abbildung 5*). Die Angst bekommt ein Gesicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die zugrundeliegenden Urängste in dem schwachen Ich-Kern und der misslungenen Identitätsbildung der Akteure liegen und die Ausbildung der Angst in der Mehrzahl der Fälle gar nicht mit tatsächlichen persönlichen negativen Erfahrungen korrespondiert. Es gilt vielmehr der Teufelskreis aller Phobien: man muss keinen weißen Mäusen oder Ratten begegnen, um die Angst vor ihnen aufrechtzuerhalten.⁸³ Es werden aber auch eigene enttäuschte und unerfüllte Wünsche in die als fremd und feindlich wahrgenommene Außengruppe projiziert, was sich sehr schön an dem Beispiel „*Die Ausländer kommen hierher und nehmen uns unsere Frauen weg!*“ illustrieren lässt, wenn individuelle Misserfolge bei der Partnerwahl der fantasierten Omnipotenz der Ausländer zugeschrieben werden. Steigert sich diese Angst ins Paranoide, kann sich ein Verfolgungswahn ausbilden (siehe *Abbildung 5*), der mit einer realen Bedrohung nicht mehr gekoppelt sein muss, sondern sich nur noch auf eine fiktive Bedrohung bezieht. Diese Konstruktion zeigt sich z. B. auch innerhalb mancher „Reichsbürger“-Ideologie immer wieder sehr deutlich in Form der vielen antisemitischen Verschwörungstheorien bezüglich einer vermeintlichen heimlichen Weltherrschaft der Juden. Um dem nun aufgebauten und konkret gewordenen Angstgebäude zu begegnen, bildet sich im nächsten Schritt ein Größenwahn in Bezug auf die eigene Person heraus. Man gehört zur vermeintlich auserwählten Rasse, sieht sich als Übermensch, Kanzler, Führer, König oder Kaiser und fantasiert sich ein ideales Größenselbst zurecht. Die eigene Überhöhung bedarf somit einer zuvor imaginierten Bedrohung, aus der heraus sie ihre Rechtfertigung bezieht. Die beiden häufigsten Wahnarten der „Reichsbürger“, der Verfolgungswahn und der Größenwahn, bilden somit in der unbewussten „Reichsbürger“-Logik zwei Seiten derselben Medaille ab und bedingen einander oft (siehe *Abbildung 5*). In dem krampfhaften und zwanghaften Bestreben nach Titeln, Ansehen, Status und Aufmerksamkeit vieler „Reichsbürger“ offenbart sich dem sensiblen Beobachter somit die innere Not, Getriebenheit und Verletzlichkeit eines in Wirklichkeit eher schwach ausgebildeten Ichs. Die herrschsüchtige, grandiose und arrogante Attitüde mancher selbsternannter Führungspersönlichkeiten innerhalb der Szene kann somit als Abwehr paranoider Tendenzen interpretiert werden.⁸⁴

⁸³ Eine Phobie ist eine Neurose, bei der sich die Angst im Sinne einer gerichteten Furcht auf ein spezifisches Objekt (z. B. Mäuse, Schlangen) oder eine spezifische Auslösesituation (z. B. Platzangst, Höhenangst) bezieht.

⁸⁴ Vgl. Kernberg, Otto Friedmann (1983): *Borderline-Störungen und pathologischer Narzißmus*, Frankfurt am Main, S. 261 f.

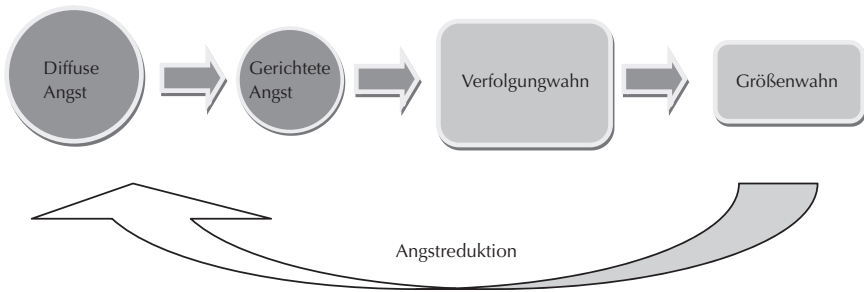


Abbildung 5: Verfolgungswahn und Größenwahn⁸⁵

cc) Narzisstische Charakterstruktur

Damit wäre neben der schon genannten zwanghaften und paranoiden Charakterstruktur der Übergang zur narzisstischen Neurose geschaffen, ohne die man bei der Beschreibung insbesondere der „Amtsträger“ und Anführer im Milieu nicht auskommt. Der narzisstische Charakter weist vor allem auf der Beziehungsebene zu anderen Menschen deutlich weniger Stabilität und Tiefe auf als der zwanghafte Charakter.⁸⁶ Der Narzisst benutzt den anderen überwiegend zum Spiegeln seines Selbst. Einerseits misstraut er seinem Gegenüber, da er es für klein und unvollkommen hält. Andererseits braucht er sein Gegenüber, weil er sich selbst nicht trauen kann und deshalb auf die Bewunderung von außen zu seiner Bestätigung wiederum so dringend angewiesen ist.⁸⁷ Diese Konstellation spiegelt sich in den diversen „Ersatzregierungen“ wider, bei denen die einzelnen „Reichskanzler“ zum Erhalt der eigenen Identität jeweils eine Schar von Jüngern und Bewunderern an sich binden müssen. Meist erschöpft sich diese Anhängerschaft jedoch schon auf die weiteren Kabinettsmitglieder. Mittlerweile besteht durch das Internet allerdings auch

⁸⁵ Eigene Darstellung.

⁸⁶ In Bezug auf die Schwächung des Ichs sind sich der paranoide und der narzisstische Charakter ähnlich, im Gegensatz zum paranoiden Charakter ist aber beim Narzissten vor allem die Beziehung zum Du grundsätzlich gestört, während der Paranoide zwar generell ängstlich im Sinne seiner Paranoia ist, jedoch kein grundlegendes Problem damit hat, ein anderes Subjekt neben sich zu akzeptieren.

⁸⁷ Zur Entstehung des überhöhten Selbstbildes des Narzissten Kernberg (Fn. 85), S. 266: „Die normalerweise bestehende Spannung zwischen Real-Selbst einerseits, Ideal-Selbst und Ideal-Objekt andererseits wird aufgehoben, indem ein aufgeblähtes Selbstkonzept durch Verschmelzung von Realselbst-, Idealselbst- und Idealobjektpräsentanzen errichtet wird, innerhalb dessen diese einzelnen Anteile nicht mehr voneinander zu unterscheiden sind. Inakzeptable Selbstanteile, die sich in dieses grandiose Selbstkonzept nicht einschmelzen lassen, werden verdrängt und zum Teil auf äußere Objekte projiziert, die dafür entwertet werden.“

die Möglichkeit, sich sein Publikum in den sozialen Netzwerken zu suchen, was die Wahrscheinlichkeit, auf Gleichgesinnte zu treffen, deutlich erhöht, da geografische Entfernungen dann keine Rolle mehr spielen.

Der psychodynamische Prozess kann folgendermaßen dargestellt werden: Die mangelnde grundlegende Integration von Ideal- und Realselbst der narzisstischen Neurose wird mit einem aufgeblähten Größenselbst beantwortet, in dem Ideal- und Realselbst miteinander verschmolzen sind. Der Narzisst fürchtet sich davor, sich in Abhängigkeit zum anderen zu begeben, weil er Angst haben muss, dass sein grandioses Idealbild durch den anderen angekratzt werden könnte. Auf diesen Konflikt ist er nicht vorbereitet, er muss den anderen deshalb abwerten. Damit fehlt ihm jedoch die Möglichkeit der Spiegelung seiner vermeintlichen Größe im Gegenüber, und es kann zu depressiven Abstürzen kommen, die erst recht nicht mit seinem grandiosen und unfehlbaren Selbst zu vereinen sind.

Zur Abwehr der Depression muss er sich in Abhängigkeit begeben und Bewunderer suchen, gleichzeitig riskiert er dadurch jedoch, sein grandioses Selbst zu verletzen. Er befreit sich aus dieser Lage, indem es zu einer narzisstischen Kollusion kommt. Der Narzisst sucht sich dabei deutlich schwächere Jünger und Bewunderer, die ihren eigenen nicht gelebten Narzissmus auf den Narzissten delegieren, indem sie diesen anhimmeln. Mittels der Kollusion stabilisiert sich der Narzisst, das Gebäude bleibt aber dennoch fragil. Da er seine Jünger abwerten muss, um ihre Bewunderung anzunehmen, die Bewunderung selbst dadurch aber gleichzeitig auch wieder entwertet, bleibt immer eine Restunzufriedenheit zurück. Der Narzisst ist somit nicht zu einer gleichberechtigten, stabilen und erfüllenden Beziehung fähig. Dass viele „Reichsbürger“ trotz ihrer vorhandenen oberflächlichen Sozialbeziehungen zu Gesinnungsgenossen in der Mehrzahl alleinstehende ältere Männer ohne intakte Familienbeziehungen sind, die sozial und beruflich als gescheitert angesehen werden können, passt diesbezüglich gut in das Bild einer narzisstischen Störung. Insbesondere die Milieumanager und eher weniger die Schar der Mitläufer und Anhänger kämen für eine derartige narzisstische Charakterstruktur, die sich möglicherweise zu einer manifesten narzisstischen Persönlichkeitsstörung entwickeln kann, infrage.⁸⁸ Vor allem die sektenähnlichen Strukturen,

⁸⁸ Die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung sollte immer mit sehr viel Bedacht gewählt werden. Zum einen, weil die Therapierbarkeit der mit diesem Label versehenen Erkrankungen als ausgesprochen schwierig gilt, zum anderen, weil entweder eine Krankheitseinsicht bezüglich des eigenen Leids oder aber eine erhebliche Einschränkung des psychosozialen Funktionsniveaus vorliegen sollte, die eine Integration in die Gesellschaft nicht mehr ermöglicht und/oder auch zur Gefährdung der Person beitragen kann. Altern-

wie sie ein Peter Fitzek um sein vermeintliches Königreich mit sich selbst als Lichtgestalt geschaffen hat, rekurren auf solch ein Prinzip eines narzisstischen Anführers. Aber auch der Wunsch der „Selbstverwalter“, ihre Existenz ganz aus sich allein heraus bestreiten zu wollen, kann auf narzisstische Tendenzen hinweisen.

dd) Dramatische Charakterstruktur

Wenn die Währung des Narzissten die Bewunderung ist, dann ist die Nahrung des dramatischen Persönlichkeitsstils⁸⁹ die Aufmerksamkeit. Der Dramatiker benötigt die Bühne, um sich lebendig zu fühlen und kann der Versuchung nach einem glanzvollen Auftritt nicht widerstehen. So ist es auch zu erklären, dass sich „Reichsbürger“ immer wieder bereitwillig zu Fernsehinterviews von Satire-Magazinen und Nachrichtensendern hinreißen lassen, obwohl ihnen bei nüchterner Bewertung der Situation im Vorhinein klar sein müsste, dass sie mit ihrem Anliegen dort aller Wahrscheinlichkeit nach eher unvorteilhaft dargestellt werden. Viele „Reichsbürger“ fallen durch eine besondere Form der Maskerade mit Uniformen, Schärpen, Wimpeln und Abzeichen auf. Sie gerieren sich als Monarchen mit Reichsapfel, Zepter und Nerz, als handle es sich um die Shakespeareraufführung eines Schultheaters. Sie stehen regelmäßig vor dem Reichstag in putziger Aufmachung und suchen dort in freier Rede ihr Publikum. Dieser Hang zum Auftritt und zur Bühne oder auch vor Gericht befriedigt ihr Bedürfnis nach Aufmerksamkeit, ohne dass es der Sache inhaltlich dient. Der dramatische Persönlichkeitsstil ist durch Extraversion, Infantilität und Egozentrismus geprägt. In der Folge ist sein Kommunikations- und Beziehungsstil von einer großen Unverbindlichkeit und Wechselhaftigkeit gekennzeichnet. Stringente Diskussionen sind kaum möglich, weil stets von einer Sache zur nächsten gesprungen wird; überhaupt sind die Form und der Schein wichtiger als der Inhalt und das Sein. Die Oberfläche ist es, die zählt, und dort macht die „Reichsbürger“-Ideologie mit ihren Fantasieuniformen und Pseudonationalflaggen zur Markierung von Grundstücksgrenzen ein attraktives Angebot für Personen mit dieser Persönlichkeitsdisposition.⁹⁰

falls ist die Diagnose nicht statthaft, da sie im Widerspruch zum Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung gemäß Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) steht, vgl. Fiedler (Fn. 53), S. 34 f.

⁸⁹ Wahlweise wird in der Fachliteratur auch vom histrionischen Persönlichkeitsstil oder früher von der hysterischen Persönlichkeit gesprochen.

⁹⁰ Eine Persönlichkeitsdisposition beschreibt ein situationsstabiles und zeitlich überdauerndes bestimmtes Personenmerkmal, das entwicklungspsychologisch bereits früh im Menschen angelegt und/oder erworben wurde und an dem sich Menschen interindividuell unterscheiden lassen. Bekannte Persönlichkeitsdispositionen sind z. B. die Merkmale der

Nicht selten liegen in Bezug auf den dramatischen und narzisstischen Persönlichkeitsstil Mischtypen vor, die beide Anteile enthalten. Im Unterschied zum Dramatiker würde der Narzisst jedoch sorgsam Auftritte vermeiden, in denen er sich der Lächerlichkeit preisgibt, während der Dramatiker der Bühne auf Grund seiner Geltungssucht einfach nicht widerstehen kann.⁹¹ So können die selbstzerstörerischen Auftritte des Vegan-Kochs Attila Hildmann, der sich im Rahmen der Corona-Pandemie hin zu Verschwörungstheorien und „Reichsbürger“-Inhalten radikalisierte, diesem Typus eines krankhaft gesteigerten Aufmerksamkeitsbedürfnis zugeordnet werden. Am Ende blieb ihm nur noch die Flucht vor der deutschen Justiz in die Türkei und er hatte seine gesamte Existenz als Geschäftsmann vernichtet.⁹² Dramatiker fühlen sich nur wohl, wenn sie im Mittelpunkt stehen und haben oft ein übermäßiges Interesse an Theatralik und einer ausgeprägt zur Schau getragenen Körperlichkeit. Diese war bei Hildmann in seiner zum Teil karnevalesken Aufmachung bis hin zum Posieren mit Waffen vor der Kamera unübersehbar. Weitere Merkmale können Impulsivität und Suggestibilität sein.⁹³ Letztere macht sie besonders anfällig und leichtgläubig gegenüber „Reichsbürger“-Theorien. Auf der anderen Seite nehmen es Dramatiker mit der Wahrheit oft selbst nicht so genau. Eine gute Geschichte ist ihnen allemal mehr wert als eine langweilige wahre Erzählung, Hauptsache sie erzeugen Aufmerksamkeit. Dieser Hang zum Lügen wird als Pseudologie⁹⁴ bezeichnet und stellt neben Verdrängung und Verleugnung der Wahrheit einen der Hauptabwehrmechanismen bei diesem Persönlichkeitsstil dar.

c) Mögliche Psychodynamik der „Reichsbürger“

Zusammenfassend können bei Menschen, die sich von der „Reichsbürger“-Idee angezogen fühlen, anhand der häufig anzutreffenden Abwehrmechanismen oftmals Tendenzen in Richtung einer zwanghaften, paranoiden, narzisstischen und dramatischen Charakterstruktur ausgemacht werden, wobei die letzten beiden häufiger in Kombination anzutreffen sind. Inwieweit sich diese Ausprägungen einer prämorbid⁹⁵ Persönlichkeitsstruktur im Laufe

Extraversion und Introversion, welche beschreiben, ob Menschen gegenüber anderen eine eher nach außen oder innen gewandte Haltung einnehmen.

⁹¹ Vgl. Hoffmann, Jens (2017): Menschen entschlüsseln, München.

⁹² Vgl. unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/fahndung-nach-attila-hildmann-von-justizmitarbeiterin-gewarnt-17612539.html>, Stand der Abfrage: 8.9.2022.

⁹³ Vgl. Fiedler, Peter (2007): Persönlichkeitsstörungen, Weinheim.

⁹⁴ Auch als „pseudologia phantastica“ benannt.

⁹⁵ Prämorbid meint als Vorstufe die bereits erkennbare Akzentuierung einer bestimmten Persönlichkeitsstruktur – der sogenannten Primärpersönlichkeit – vor Manifestierung einer psychischen Erkrankung.

einer Biografie zu einer latenten neurotischen oder möglicherweise auch manifesten Persönlichkeitsstörung ausgeweitet haben, muss im Einzelfall betrachtet werden. Dieser Zusammenhang darf aber keinesfalls im Sinne eines festen Diagnoseschemas überbewertet werden. Die Wahnentstehung selbst lässt zwar auf eine innere Notwendigkeit und gestörte Konfliktbearbeitung bei den Betroffenen schließen, es lassen sich aber kaum spezifische Faktoren im Sinne einer festen Kausalbeziehung konkreter Wahninhalte zu den neurotischen Störungen festmachen. Welche Person welchen Wahn entwickelt und wie dieser dann inhaltlich ausbuchstabiert wird, bleibt ein höchst individuelles Geschehen. Eine manifeste wahnhafte Störung kann neben den Persönlichkeitsstörungen zudem auch durch Substanzmissbrauch, paranoid-halluzinatorische Schizophrenie, endogene Depressionen, Kopfverletzungen, Erbkrankheiten und andere hirnorganische oder degenerative Erkrankungen des zentralen Nervensystems bedingt sein. Es bleibt damit immer dem Einzelfall der Anamnese vorbehalten, einen bekennenden „Reichsbürger“ bezüglich des Grades einer möglicherweise vorliegenden psychischen Erkrankung einzuschätzen

Für ein vertiefendes Problemverständnis auch der prämorbid und somit noch „gesunden“ Persönlichkeitsstruktur, von der wir bei der Mehrzahl aller „Reichsbürger“ ausgehen, mag die *Abbildung 6* zu den psychodynamischen Zusammenhängen dennoch sehr hilfreich sein. Sie hilft, die vorgefundenen Argumentationsmuster nicht nur politisch aus einer „Reichsbürger“-Logik heraus, sondern auch psychisch im Sinne der Bedürfnisstruktur der Betroffenen zu verstehen, und macht diese damit zumindest ein kleines Stück vorhersagbar. Die *Abbildung 6* verdeutlicht zum einen den Übergang von der neurotischen zur psychotischen Konfliktverarbeitung und kann in Bezug auf die drei zentralen Blöcke – Persönlichkeitsstruktur, Abwehrmechanismen und Wahnthemen – auch horizontal gelesen werden. Aufgezeigt werden die für das Erscheinungsbild des „Reichsbürgers“ häufigsten drei und vorstehend beschriebenen Charakterstrukturen der zwanghaften, paranoiden und narzisstischen Persönlichkeit mit den jeweils für sie typischen Abwehrmechanismen und den sich daraus ergebenden spezifischen Wahnthemen. Der zwanghafte Charakter zeigt als Abwehrmechanismus bevorzugt Intellektualisierung (z. B. Verschwörungsfantasien) und entwickelt am ehesten einen Querulantenwahn. Der paranoide Charakter reagiert regelmäßig mit Projektion und Schuldexternalisierung und entwickelt daraus oftmals einen Verfolgungswahn. Der narzisstisch-dramatische Charakter neigt eher zu Idealisierung und Größenwahn. Natürlich kann in einer Person sowohl das eine als auch das andere oder sogar noch darüber Hinausgehendes zusammenkommen, aber die meisten „Reichsbürger“ bewegen sich mit ihrem Auftreten und ihrer Argumentationslogik zu großen Teilen innerhalb dieses Feldes, das bei der Phänomenbeschreibung deswegen hilfreich sein kann.

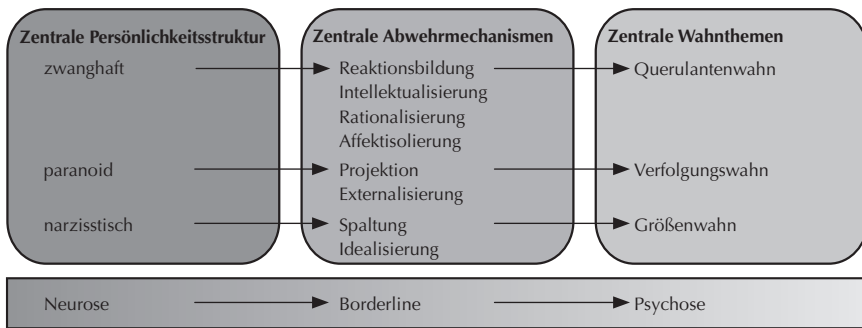


Abbildung 6: Mögliche Psychodynamik der „Reichsbürger“⁹⁶

d) Identitätsbildung

Die bisher vorgestellten Ansätze fußen im Wesentlichen auf Grundüberlegungen der klinischen Psychologie und bezogen sich hier insbesondere auf die Richtung der Tiefenpsychologie. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen die Abwehrmechanismen zum Schutze eines stabilen Ich-Kerns und damit eine sehr personenzentrierte Sichtweise. Ein weiteres bedeutsames hypothetisches Konstrukt, das mehr aus dem Gebiet der Entwicklungs- und Sozialpsychologie stammt, ist das der Identität. Dieses Konzept ermöglicht uns ein besseres Verständnis für die Einbettung des Individuums in seine Umgebung und betont stärker die Rolle des Menschen als soziales Wesen.

Im Folgenden soll zunächst eine normale Identitätsbildung dargestellt werden, bevor die Identitätsbildung bei „Reichsbürgern“ betrachtet wird, um die bisherigen Annahmen über die „Reichsbürger“ mithilfe dieser identitätstheoretischen Sichtweise sinnvoll zu ergänzen. Anschließend wird auf die Ängste der „Reichsbürger“ eingegangen.

aa) Normale Identitätsbildung mit vielen Identitätsressourcen

Ausgangspunkt vieler Überlegungen zum Thema der Identitätsbildung ist die Frage, was eine gelungene Identität darstellt. Von Sigmund Freud ist das geflügelte Wort übertragen, dass der Mensch zwei Dinge, „Lieben und Arbeiten“⁹⁷, gut können muss, womit schon zwei wesentliche Quellen der Identitätsentwicklung genannt wären: die Beziehung und der Beruf. Marie Jahoda betonte zwei weitere Aspekte des Konzepts der Identität, indem sie auf die Kontinuität der Person und ihre Fähigkeit zur Realitätseinsicht ab-

⁹⁶ Eigene Darstellung.

⁹⁷ Freud, Sigmund, zitiert nach Erikson, Erik Homburger (1973): Identität und Lebenszyklus, Frankfurt am Main, S. 116.

stellte. Danach gelingt Identität, wenn „die gesunde Persönlichkeit ihre Umwelt aktiv meistert, eine gewisse Einheitlichkeit zeigt und imstande ist, die Welt und sich selbst richtig zu erkennen.“⁹⁸ Der Entwicklungspsychologe Erik Homburger Erikson gilt als Klassiker der Identitätstheorie. Er fasste das Wesen der Identität in seiner bekannten Definition als die Aufgabe einer Herstellung von Gleichheit und Kontinuität im Wandel für sich selbst und gegenüber seiner Umwelt auf:

„Das bewußte Gefühl, eine persönliche Identität zu besitzen, beruht auf zwei gleichzeitigen Beobachtungen: der unmittelbaren Wahrnehmung der eigenen Gleichheit und Kontinuität in der Zeit, [sic] und der damit verbundenen Wahrnehmung, daß auch andere diese Gleichheit und Kontinuität erkennen.“⁹⁹

Erikson ist es auch zu verdanken, dass Identitätsbildung als ein lebenslanger Prozess betrachtet werden kann, der beim Säugling im zentralen Konflikt zwischen Ur-Vertrauen und Ur-Misstrauen beginnt und sich über alle Entwicklungsstufen bis hin ins hohe Alter fortsetzt.¹⁰⁰

Als Reaktion auf die heutige Pluralisierung der Lebenswelten, die durch die digitale Revolution noch einmal vorangetrieben wird, ist das normative Konsistenzmodell der Identität von Erikson aus dem Mittelstandsmilieu der USA in den 1960er und 1970er Jahren durchaus auf seine Gültigkeit zu hinterfragen. Der Sohn des Königs wird längst nicht mehr automatisch König und der Sohn des Bäckers nicht mehr selbstverständlich Bäcker. Identität muss immer mehr erarbeitet und kann immer weniger übernommen werden. Die Aufgabe der Identitätsarbeit beginnt stets dort, wo die Möglichkeiten der einfachen Identifikation mit einer bestimmten Rolle als Mitglied einer Familie und Zugehörigkeit zu einer Gruppe in Bezug auf Arbeit, Religion, Herkunft oder Nationalität enden. Aus Sicht der Entwicklungspsychologie sind zwei Prozesse zu nennen, welche die Identitätsentwicklung vorantreiben: die Selbsterkenntnis, die ohne den anderen und die soziale Gruppe nicht möglich ist, und die Selbstgestaltung, also das Bemühen, sich in einer bestimmten Weise zu formen und zu präsentieren.¹⁰¹ Die Aufgabe der Identitätsbildung changiert

⁹⁸ Jahoda, Marie (1950): Toward a Social Psychology of Mental Health, in: Symposium on the Healthy Personality, Suppl. II: Problems of Infancy and Childhood, Transactions of Fourth Conference, New York/USA, zitiert nach Erikson (Fn. 98), S. 57.

⁹⁹ Erikson (Fn. 98), S. 18.

¹⁰⁰ Vgl. Erikson (Fn. 98), S. 63 ff.

¹⁰¹ Vgl. Oerter, Rolf/Montada, Leo (2002): Entwicklungspsychologie, Berlin, S. 258 ff.

damit zwischen sozialer Konstruktion auf der einen Seite und personalem Fokus auf der anderen Seite:¹⁰²

- Auf der Ebene der sozialen Konstruktion stehen die Dinge, die wesentlich stärker über Zugehörigkeit zu einer Gruppe bzw. auch Abgrenzung von einer Gruppe definiert werden. Hierzu können u. a. der Beruf, die Religion, die politische Einstellung, der Freundeskreis und die Freizeitaktivitäten gezählt werden. In all diesen Bereichen kann sich der Einzelne mehr oder weniger selbstbestimmt durch freie Wahl verorten, indem er z. B. einen bestimmten Beruf erlernt, einer Partei beitrifft, ein Hobby wählt und sich damit ein soziales Umfeld erschafft.
- Auf personaler Ebene stehen die Voraussetzungen, die weitestgehend gesetzt sind und damit das Vorsoziale bzw. das Gegebene umfassen. So kommt jeder Mensch mit einem Körper, einem Geschlecht, einer Hautfarbe, einer Familie und einer Nationalität auf die Welt. Zwar sind auch diese Singularitätsmerkmale der Persönlichkeit bis zu einem gewissen Grad manipulierbar, dazu bedarf es jedoch größeren Aufwands. Man kann sein Geschlecht operativ umwandeln, seinen Körper durch Tätowierungen, Schmuck, Kleidung oder auch sportliches Training verändern. Wer möchte, kann seinen Wohnort und sogar die Nationalität wechseln. Je größer der Aufwand, desto stärker sind die anzunehmenden Auswirkungen auf das Identitätsgefüge einer Person.

Aus der Ergänzung von personaler Identität und sozialer Gruppenzugehörigkeit entsteht im Sinne von Erikson dann so etwas wie eine integrierte Gesamtidentität: *„Die Ich-Identität entwickelt sich also aus einer gestuften Integration aller Identifikationen; aber auch hier hat das Ganze eine andere Qualität als die Summe seiner Teile.“*¹⁰³ Befindet sich eine Person mit sich im Reinen, so wird sie kaum über ihre Identität nachdenken. Zum Problem wird Identität immer erst in der Krise, wenn man keine stimmige Geschichte mehr darüber erzählen kann, wer man ist.¹⁰⁴

Ausgehend von diesen grundlegenden Überlegungen lässt sich die Identität als ein Netzwerk von Identitätsressourcen darstellen, aus denen der Einzelne seine Identität speisen kann. In der *Abbildung 7* sind diese Zusammenhänge für eine beliebige, gelungene Normalbiografie bildlich aufge-

¹⁰² Vgl. Keupp, Heiner/Ahbe, Thomas/Gmür, Wolfgang/Höfer, Renate/Mitzscherlich, Beate/Kraus, Wolfgang/Straus, Florian (1999): Identitätskonstruktionen. Das Patchwork der Identität in der Spätmoderne, Reinbek, S. 69.

¹⁰³ Erikson (Fn. 98), S. 108.

¹⁰⁴ Vgl. Eickelpasch, Rolf/Rademacher, Claudia (2004): Identität, Bielefeld, S. 5 f.

zeigt. Die personalen Ressourcen sind dabei als dem Ich-Kern näher dargestellt, sie stehen dem Individuum quasi als gegeben zur Verfügung und sind schnell greifbar. Die weiter außen dargestellten Identitätsquellen müssen im Laufe des Lebens peu à peu erschlossen werden.¹⁰⁵ Das Gemisch der Anzahl von Mitgliedschaften und Zugehörigkeiten bzw. Nicht-Mitgliedschaften bildet dann die soziale Identität eines Menschen aus, wobei man hier nach Erikson von einem ganzheitlichen Ansatz ausgehen sollte, bei dem sich soziale und personale Identität gegenseitig ergänzen.¹⁰⁶ Einzelne Identitätsquellen sind als Substitute für andere Identitätsbereiche denkbar, mangelnder beruflicher Erfolg könnte z. B. durch spannende Hobbys und ein erfülltes Familienleben kompensiert werden. Als humoristisches Stichwort mag hier das Jodeldiplom nach Lorient gelten, wenn Frau Hoppenstett feststellt: „Da hab ich was Eigenes“.¹⁰⁷

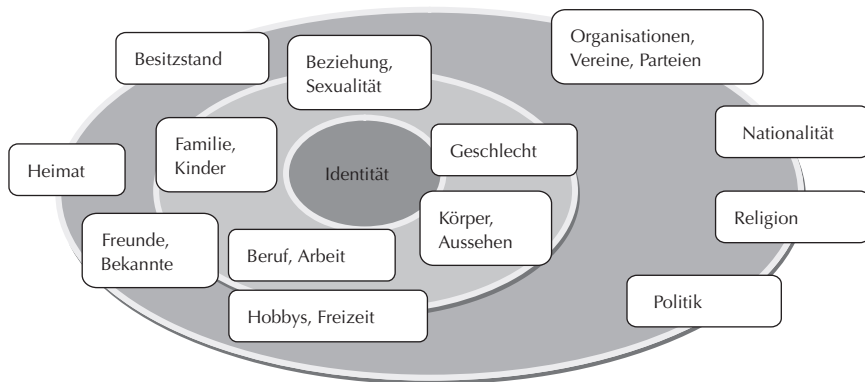


Abbildung 7: Normale Identitätsbildung mit vielen Identitätsressourcen¹⁰⁸

bb) Mögliche Identitätsbildung bei „Reichsbürgern“ als Einsparten-Identität
Konstruiert man nun ein ähnliches Netzwerk von Identitätsquellen für die Identität als „Reichsbürger“, so ist feststellbar, dass sich die nach außen getragene Identität sehr stark an die Identifikation mit dem einen Gedanken

¹⁰⁵ So kann sich z. B. ein lokales Heimatgefühl erst dadurch entwickeln, dass man einerseits tatsächlich eine Weile an einem Ort gelebt hat und dort heimisch geworden ist und andererseits auch schon einmal in der Ferne war, um überhaupt den Unterschied erspüren zu können.

¹⁰⁶ Vgl. Erikson (Fn. 98).

¹⁰⁷ Lorient (2014): Lorient's Dramatische Werke. Texte und Bilder aus sämtlichen Fernsehsendungen, Zürich, S. 167.

¹⁰⁸ Eigene Darstellung.

knüpft, kein Bürger der Bundesrepublik Deutschland und stattdessen ein sozusagen vergessener „Reichsbürger“ zu sein. Diese Idee hat sich im Laufe der Zeit zu einer überwertigen Idee ausgebreitet. Das Konzept der überwertigen Idee beschreibt einen dauerhaft lebensbestimmenden Gedanken, der so starken Einfluss auf das Handeln und Erleben einer Person hat, dass alle anderen Gedanken und Lebensbereiche dadurch verdrängt werden. Die normale Lebensbewältigung leidet, weil nur noch der einen zentralen Idee gehuldigt wird. Diesen Eindruck kann man bei einigen „Reichsbürgern“ durchaus bekommen. Diese stehen nach normalen Gesellschaftsmaßstäben als sozial gescheitert da und stecken alle ihnen noch zur Verfügung stehende Lebensenergie verzweifelt in ihren ideologischen Kampf, anstatt sich zu bemühen, ihre reale Lage zu bessern. Im Endstadium erreicht eine überwertige Idee fast die Stufe des Wahns,¹⁰⁹ meist sind aber nicht alle drei Wahnkriterien – subjektive Gewissheit, Unkorrigierbarkeit und Unmöglichkeit – erfüllt.¹¹⁰ Eine verwirrte oder diffuse Identität gilt als anfälliger für totalitäre Ideen, sie wird in der psychoanalytischen Identitätstheorie als Vorstufe zum politischen Fanatismus gesehen.

„Überall, wo Menschen zutiefst von Angst, Scham oder Wut überflutet werden, der Zusammenhang und Zusammenhalt von Selbst und Welt sich aufzulösen droht, neigen sie zu totalistischen Neuordnungen des Realitätsprinzips. Das zutiefst irritierte Ich baut die Wirklichkeit in einfacheren Kategorien wieder auf, spaltet die Welt, mitunter ganz zufällig, willkürlich in gute und böse Kategorien.“¹¹¹

Demnach wird mangelndes Ur-Vertrauen in die Welt beim Fanatiker durch eine radikale Ideologie ersetzt. Der Kampf um diese Überzeugung wird, wie am Beispiel des Querulanten beschrieben, zum Dreh- und Angelpunkt des eigenen Selbstwertes. Hieraus erklärt sich dann auch die Verbissenheit, mit der manche „Reichsbürger“ ihre Position einer inneren Not gehorchend verteidigen müssen. Angriffe auf die Ideologie und das Weltbild werden als Angriffe auf die eigene Person gedeutet und empfunden.

Der Hauptbestandteil der „Reichsbürger“-Identität ist mit der Gegenidentität zur Bundesrepublik Deutschland benannt. Es findet aber nebenbei

¹⁰⁹ Das Konzept der überwertigen Idee wird als Vorstufe des Wahns, aber auch als Einstieg in den Fanatismus bei Radikalisierungsverläufen angesehen.

¹¹⁰ Siehe dazu unter III. 2. a) cc).

¹¹¹ Conzen, Peter (2005): Fanatismus. Psychoanalyse eines unheimlichen Phänomens, Stuttgart, S. 27.

auch eine ausdrückliche Identifikation mit der Nationalität des Deutschen und der Heimat im Sinne des unmittelbaren Wohnbereichs statt. Das Deutsche gehört in der Regel zu den als personell gegebenen, also vorsozial determinierten und damit nicht zu den selbst erarbeiteten Quellen der Identität. Das ist auch der Grund, warum Stolz auf die eigene Nationalität oft so plakativ ausgedrückt und extra betont werden muss, weil er gerade nicht durch das Individuum selbst erarbeitet wurde.¹¹² Beim fanatischen „Reichsbürger“ rücken die ich-nahen Identitätsquellen (z. B. Körper, Beziehung, Familie) mit der Zeit ebenso in den Hintergrund wie die Umfeldorientierten, erarbeiteten Quellen (z. B. Beruf, Freunde). Vor allem auf die Rolle des mehrfachen beruflichen Scheiterns oder Freisetzung aus dem Beruf durch Verrentung hatten wir hingewiesen.¹¹³ Die Identität verkommt in Ermangelung anderer Ressourcen zur Einsparten-Identität. Diese speist sich allein aus der Ideologieübernahme und ist durch keinerlei eigenes, erarbeitetes Kompetenzerleben mehr gestützt. Der missionarische Eifer, mit dem „Reichsbürger“ für ihre Überzeugung eintreten, ist dabei dem menschlichen Grundbedürfnis nach eigenem Kompetenzerleben geschuldet, für das sich ansonsten durch die thematische Lebenseinengung keine weiteren Betätigungsfelder mehr auftun. Viele Diskussionen mit „Reichsbürgern“ zeichnen sich deshalb durch ein stark theatralisches Element aus. Der „Reichsbürger“ hat seine Rolle gewissenhaft gelernt, er hat möglicherweise sein letztes Geld dafür ausgegeben, Argumentationsschulungen für „Reichsbürger“ zu besuchen, und erprobt sein neu gelerntes Wissen nun auf öffentlicher Bühne. Kommunikativ trainiert überrumpelt er dann den unvorbereiteten Sachbearbeiter mit seinen Phrasen und darf sich für einen kurzen Moment allmächtig und dem Staatsapparat überlegen fühlen.

Im Sinne Kernbergs verschmelzen zum Schluss die übernommene soziale Rolle und die Identität komplett, ähnlich wie es bei der narzisstischen und ganz besonders bei der dramatischen Persönlichkeitsstörung zu beobachten ist.¹¹⁴ Das „Reichsbürger“-Spiel und Identität sind nun eins. Die Rolle des Berufs-„Reichsbürgers“ wird zum Gefängnis der Identität, aus dem der Betroffene nicht mehr ausbrechen kann. Diese Einsparten-Identität wird den Erwartungen der Gesellschaft an eine ausbalancierte Identität in ihrer verengten

¹¹² Nach Erikson (Fn. 98) bildet sich der Stolz insbesondere im Schulalter des Kindes in der Phase Werksinn versus Minderwertigkeitsgefühl aus, wenn das Kind durch positive Beachtung seines Umfeldes lernt, auf eigene Leistungen stolz zu sein. Die Nationalität als determinierte vorsoziale Kategorie bildet keine Grundlage für einen natürlichen Stolz in diesem Sinne.

¹¹³ Vgl. Rabe/Biedermann/Keil (Fn. 9).

¹¹⁴ Vgl. Kernberg (Fn. 85), S. 266.

Eindimensionalität nicht gerecht, wie in der *Abbildung 8* für eine hypothetische „Reichsbürger“-Identität dargestellt.¹¹⁵ Besonders plastisch zeigt sich diese Verengung auf eine substanzlose Scheinkonstruktion bei den geäußerten Größenfantasien über behauptete Adelsabstammungen oder der Beanspruchung von Regierungsämtern. Es ist offenkundig, dass diese Ansprüche einer kritischen Überprüfung in Bezug auf Abstammungslinien oder legitimierte Wahlen nicht standhalten. Was als Rollenspiel beginnen mag, endet in einer Abhängigkeit von der Rolle, weil diese zum Ersatz des Ichs geworden ist, und verliert damit seine spielerische Komponente. So gesehen kann man die „Reichsbürger“-Identität auch als gescheiterten Versuch einer Identitätsbildung ansehen, an dessen Ende eine Einsparten-Identität steht, die das Individuum in seinen Handlungsmöglichkeiten zunehmend einschränkt. Wie sehr sich die Versteifung auf eine überwertige Idee auch im Hinblick auf die Abwertung anderer Identitätsressourcen auswirken kann, wurde durch das Beispiel des Abschiedsbriefes des „Reichsbürgers“ X¹¹⁶ bereits illustriert. Man erinnere sich nur an seine Aussage, dass er in den letzten Jahren „in Wartung und Reparatur der Hardware nichts mehr investiert“ habe. Gemeint war hier mit Hardware der eigene Körper, der durch diese Begriffsmetapher aus der Computersprache weit vom Ich entrückt erscheint.

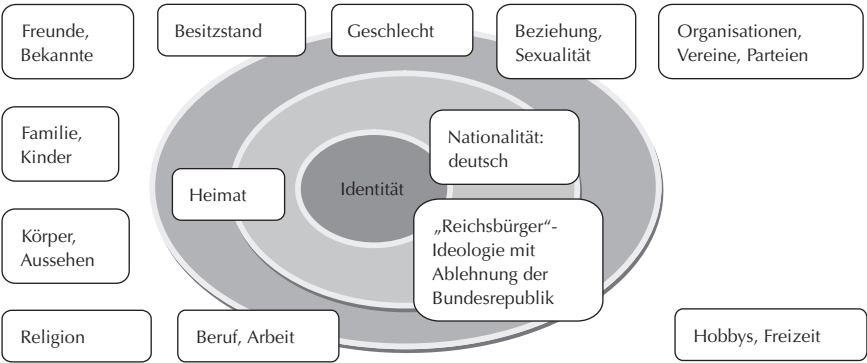


Abbildung 8 Mögliche Identitätsbildung bei „Reichsbürgern“ als Einsparten-Identität¹¹⁷

¹¹⁵ Vgl. zur balancierenden Identität Krappmann, Lothar (2000): *Soziologische Dimensionen der Identität*, Stuttgart, S. 70 f.

¹¹⁶ Siehe dazu unter III. 1.

¹¹⁷ Eigene Darstellung.

e) *Prototypische Psychopathologie der „Reichsbürger“*

Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich zusammenfassend für die Psychopathologie ein Bild des prototypischen „Reichsbürgers“ (siehe *Abbildung 9*).

Prototyp eines „Reichsbürgers“

- in der Mehrzahl männlich, lebensälter
- alleinstehend, sozial distanziert bzw. isoliert
- mehrfach gescheitert in wichtigen Lebensbereichen
- auf Beständigkeit bedacht, wertkonservativ
- narzisstische Persönlichkeit, Egozentrismus, vordergründig übersteigertes Selbstbewusstsein bis hin zu Größenwahn
- dramatische Persönlichkeit, Bedürfnis nach Maskerade, Pomp und Selbstinszenierung
- zwanghafte Persönlichkeit, rechthaberisch, pedantisch, rigide, weit-schweifig
- paranoide Persönlichkeit, Verfolgungswahn, offen für Verschwörungserzählungen
- fanatische Einsparten-Identität in Bezug auf eine überwertige Idee bis hin zum Wahn
- leicht neurotisch gestört bis ernstlich wahnhaft krank
- mangelndes Ur-Vertrauen (Anfälligkeit für Esoterik), Angst vor Kontrollverlust
- schwaches Ich, abgespaltenes starkes Über-Ich¹¹⁸
- Selbstgestaltung wird mit sehr viel Aufwand betrieben, Selbsterkenntnis ist dagegen kaum mehr möglich
- Zeitfokus eher auf die Vergangenheit ausgerichtet mit einer traditionell-antimodernistischen Werthaltung
- in der Regel verbal aggressiv, Fremdaggressionen eher territorial orientiert
- Gefahren: depressiver Zusammenbruch, Autoaggression (Suizid, erweiterter Suizid)

Abbildung 9: Prototypische Psychopathologie der „Reichsbürger“¹¹⁹

Diese Liste ist nicht als exklusiv anzusehen und natürlich ist im Einzelfall immer eine individuelle Betrachtungsweise nötig. Abschließend sei auch aus-

¹¹⁸ In Anlehnung an das psychische Instanzenmodell von Freud mit Ich, Über-Ich und Es.

¹¹⁹ Eigene Darstellung.

drücklich davor gewarnt, dass die Befassung mit der psychopathologischen Seite des Phänomens nicht dazu benutzt werden darf, der politischen Problemanalyse auszuweichen, indem man die „Reichsbürger“ einfach als verrückt abstempelt. Im Freudschen Sinne haben wir schließlich alle unsere Neurosen und Triebkonflikte.¹²⁰ Auch kommen die benannten psychiatrischen Krankheiten in der Allgemeinbevölkerung viel seltener vor als die weiter verbreitete Zustimmung zu den Verschwörungstheorien.¹²¹ Zielstellung der vorgestellten psychologischen Ansätze sollte vielmehr sein, diese als sensibilisierende Konzepte im Hinterkopf zu behalten, um das eine oder andere auf den ersten Blick sehr merkwürdige, teilweise sogar widersprüchliche Verhalten besser verstehen und einordnen zu können. Vieles von dem gezeigten Verhalten lässt sich nur aus der inneren Logik der „Reichsbürger“ begreifen und bezieht sich unmittelbar auf die ideologischen Elemente des Phänomens. So haben „Reichsbürger“ im Sinne ihrer Binnenrationalität gar kein logisches Problem damit, von der Bundesrepublik als in ihrem Sinne illegitimem Staatsgebilde dennoch Sozialleistungen zu beziehen, weil sie diese zu Reparationszahlungen umdeuten, die ihnen zustehen würden.¹²² Ein besseres Verstehen auf individueller Ebene entbindet auch nicht davon, auf gesellschaftlicher Ebene trotzdem nach Erklärungen für das Phänomen an sich zu suchen.

Auf den Punkt gebracht hat dieses Ambivalenzverhältnis zwischen individuell krankhaftem Fanatismus auf der einen und gesellschaftlichem Extremismus auf der anderen Seite der norwegische Friedensforscher Johan Galtung in seiner Beurteilung des militanten Rechtsextremisten und Attentäters Anders Behring Breivik. Galtung schreibt zum Attentat von Utøya:

„Der Fall weist viele Facetten auf: Zum einen ist offenkundig, dass der Attentäter eine starke Politisierung durch islamophobe Kreise erfahren und verinnerlicht hat. Offenkundig sind auch Bestrebungen, ihn für verrückt zu erklären. Aber das hätte zur Folge, dass die politische Dimension und Brisanz, und damit die Verantwortung, den Vorfall angemessen kritisch-konstruktiv zu bearbeiten, verschwinden würde. Breivik zu einem Psychia-

¹²⁰ Vgl. Freud (Fn. 69).

¹²¹ So liegt die Prävalenz für die in Frage kommenden psychiatrischen Krankheitsbilder wie z.B. eine paranoid-halluzinatorische Schizophrenie oder eine narzisstische Persönlichkeitsstörung ungefähr bei 0,5 bis 2% der Gesamtbevölkerung, während die zum „Reichsbürger“-Denken zugehörigen Verschwörungsnarrative je nach Erzählung von bis zu 30% der Normalbevölkerung geteilt werden. Vgl. Fuchs, Thomas (2022): Verschwörungsdanken, Wahn und Virtualität, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Jahrgang 16, Heft 3/2022, S. 190 ff.

¹²² Vgl. zu den Anträgen auf Sozialleistungen Caspar/Neubauer (Fn. 3), S. 198 ff. sowie in diesem Band Caspar/Neubauer/Unger (Fn. 3).

*triefall mit schwieriger Kindheit zu verklären, würde bedeuten, ihn zu einer causa sui zu erklären, als hätte er gänzlich aus sich selbst heraus in einer autistischen Gesinnungsblase seinen Hass und dessen Philosophie generiert. Dass er in einer solchen Blase gelebt hat, ist klar. Aber er hat diese Blase nicht alleine bewohnt.*¹²³

Dem ist auch in Bezug auf die Szene der „Reichsbürger“ nichts hinzuzufügen. Es sind die Milieumanager der Szene und die latenten Vorurteile und Verschwörungsnarrative der Mehrheitsgesellschaft sowie das Gefühl des Individuums von mangelnder Beachtung und Anerkennung durch die Gesellschaft, was zur Ausgestaltung dieser Gesinnungsblase im Falle der „Reichsbürger“-Ideologie beiträgt.¹²⁴

3. Gefährdungsbewertung und Verlaufsprognose

Wie bereits festgestellt, handelt es sich bei der Problematik der „Reichsbürger“ statistisch mehrheitlich um ein Phänomen des mittleren Lebensalters und der zweiten Lebenshälfte.¹²⁵ Somit besteht entwicklungspsychologisch ein großer Unterschied zum jugendlichen politischen Fanatismus, der auch als ein Aufbegehren gegen die Werte und Normvorstellungen der Elterngeneration gedeutet werden kann.¹²⁶ Jugendlicher Fanatismus hat wie Jugenddelinquenz im Allgemeinen die Tendenz, sich mit fortschreitendem Lebensalter zu relativieren. Zwar verbleiben einige Individuen bei ihrer fanatischen Haltung und drohen, sich zu radikalieren, ein Großteil steigt aber aus solchen Bewegungen wieder aus und mäßigt oder revidiert seine Ansichten. Dies geschieht insbesondere oft dann, wenn die betreffende Person eine längerfristige verbindliche Intimbeziehung eingeht, Verantwortung für eigene Kinder zu übernehmen hat sowie beruflich und sozial eingebettet ist. Diese Entwicklungsetappen des mittleren Lebensalters stehen einem radikalisierten Lebensstil per se eher entgegen. So gesehen ist die Problematik der „Reichsbürger“ als Sonderfall im Bereich des politischen Extremismus zu sehen. Unter ihnen finden sich häufig Personen, die mit einem gesellschaftlichen Bedeutungs- und Anerkennungsverlust (z. B. durch Vorruhestand) zu kämpfen haben, die

¹²³ Berliner Zeitung vom 2.8.2011: Galtung, Johan: Der Feind im Innern.

¹²⁴ Bezüglich des Gefühls der Nichtbeachtung des Individuums durch die Gesellschaft spricht Bude, Heinz (2014): Gesellschaft der Angst, Hamburg, S. 58 von einer „postkompetitiven Verbitterungsstörung“.

¹²⁵ Siehe dazu unter II. 2.

¹²⁶ Vgl. Lorenz, Konrad (1973): Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit, München, S. 68 ff.

möglicherweise die Rente in keinem Verhältnis zu dem sehen, was sie nach eigenem Empfinden in die Gesellschaft investiert haben, und die nun auf der Suche nach einem neuen Sinn und Gerechtigkeit im Leben anfällig für die „Reichsbürger“-Ideologie geworden sind. Das gilt ganz besonders, wenn eine finanzielle Notlage dazukommt und durch das „Reichsbürger“-Versprechen hierfür Zahlungsaufschub in Aussicht gestellt wird.

Führt man sich diese biografische Ausgangssituation vor Augen und nimmt das Wissen über die oftmals zwanghaft-narzisstische Charakterstruktur hinzu, dann wird schnell klar, dass die Aussichten in Bezug auf die Verlaufssymptomatik weit pessimistischer eingeschätzt werden müssen als beim jugendlichen Fanatiker. Dies gilt umso mehr, je größer die soziale Isolation ist und je weniger ein gesellschaftliches Korrektiv durch soziale Eingebundenheit seine Wirkung entfalten kann. Es finden sich, wie schon für den Bereich der Verschwörungstheorien generell gezeigt, keine konkreten Hinweise darauf, dass Intelligenz gegenüber der „Reichsbürger“-Symptomatik als Präventivfaktor wirken könnte. Denn unter den bekannten „Reichsbürgern“ sind auch Akademiker, ehemalige Führungspersönlichkeiten und zumindest in ihrer Selbstsicht verkannte Genies vertreten. Besonders offensichtlich wurde dies am 7.12.2022 bei einer Polizeirazzia gegen das Verschwörungsnetzwerk „Patriotische Union“, das einen Putschversuch gegen die Bundesrepublik plante und den adeligen thüringischen Immobilienunternehmer Heinrich XIII. Prinz Reuß als neues Staatsoberhaupt einsetzen wollte. Neben dem Prinzen gehörten zu dem Netzwerk Birgit Malsack-Winkemann, eine Richterin am Landgericht in Berlin und ehemalige AfD-Bundestagsabgeordnete, der ehemalige Bundeswehroberst Maximilian Eder, ein ehemaliger Kommandeur eines Fallschirmjägerbataillons, weitere ehemalige oder noch aktive Soldaten, zum Teil Angehörige des KSK¹²⁷, mehrere Polizisten, ein Koch, ein Jurist, mehrere Lokalpolitiker und weitere Vertreter gutbürgerlicher Berufe¹²⁸ an.¹²⁹

Intelligenz und eine Berufsausbildung sind offensichtlich keine wirksamen Präventivfaktoren. Dem Ansatz der multiplen Identitätsressourcen folgend bieten dagegen Schuldenfreiheit, soziale Eingebundenheit und gesellschaftliche Anerkennung sowohl im Berufsumfeld als auch im Bereich von Hobbys und Freizeit einen sehr guten Schutz. Denn viele der Betroffenen leiden offensicht-

¹²⁷ Das Kommando Spezialkräfte (KSK) ist eine militärische Spezialeinheit der Bundeswehr.

¹²⁸ Vgl. unter <https://www.belltower.news/update-reichsbuerger-razzien-das-breite-netzwerk-der-revolutionsbereiten-reichsbuergerinnen-144131/>, Stand der Abfrage: 9.12.2022.

¹²⁹ Insgesamt wurden am Durchführungstag der Maßnahme am 7.12.2022 von der Polizei 25 Personen festgenommen und 19 inhaftiert, vgl. unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/reichsbuerger-razzia-festnahmen-verhaftungen-1.5710821>, Stand der Abfrage: 9.12.2022.

lich sehr unter einem zum Teil mit der Pensionierung einhergehenden Bedeutungsverlust. Sie empfinden sich durch die Gesellschaft nicht als genug gesehen und wahrgenommen. Das gilt natürlich ganz besonders für scheinbar verbitterte Adelige, wie Prinz Reuß, da gerade der Adel gegenüber früheren Jahrhunderten faktisch eine massive Abwertung der gesellschaftlichen Stellung hinnehmen musste. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Verlauf eher als chronisch fortschreitend dargestellt werden muss. Über Aussteiger aus der Szene ist wenig bis gar nichts bekannt, gleichwohl kann es sie wie auch im Sektenmilieu natürlich geben.¹³⁰ Die Mehrzahl der Fälle verstrickt sich jedoch immer tiefer im Milieu und baut dabei die Brücken ab, die einen Weg zurück in ein bürgerliches Leben weisen könnten. Im allerschlimmsten Fall droht dann – wie im Fall des „Reichsbürgers“ X¹³¹ beschrieben – der tragische Tod durch Suizid.

a) *Die Fälle „Reuden“ und „Georgensgmünd“ im Jahr 2016*

Die Fälle „Reuden“ und „Georgensgmünd“ haben deutlich gemacht,¹³² dass nicht nur Autoaggression, sondern auch fremdaggressive Akte am Ende eines solchen „Reichsbürger“-Weges stehen können. Sicherlich kann man darüber spekulieren, ob es sich beim Schusswaffengebrauch seitens der „Reichsbürger“ in diesen beiden Fällen nicht um fehlgeschlagene „Suicide-by-cop“-Versuche¹³³ gehandelt hat. So oder so lohnt es sich, die Randbedingungen zu analysieren, die zu dieser Eskalation geführt haben, um daraus im Sinne eines Gefahrenmanagements für die Zukunft zu lernen.

Beim Fall „Reuden“ in Sachsen-Anhalt (25.8.2016) drohte dem damals 41-jährigen Adrian U., der sich als Begründer des Ministaates „Ur“ in „Selbstverwaltung“ sah, die Umsetzung einer Zwangsräumung. Er versuchte, sich dieser zu widersetzen, indem er an die 100 Sympathisanten auf seinem Grund-

¹³⁰ Mit einem Aussteiger konnte im Rahmen der Forschung am LKA Brandenburg ein Interview geführt werden. In diesem Fall geschah die Hinwendung zur Reichsbürgerszene vor allem getrieben durch pathologisch gesteigerte, paranoide Angstvorstellungen. Nach Aufenthalt in der Psychiatrie, Gerichtsverhandlung und mit zeitlichem Abstand zur eigenen Tat distanzierte sich die Person auch mit professioneller Hilfe glaubhaft und langfristig von der Ideologie und Szene.

¹³¹ Siehe dazu unter III. 1.

¹³² Vgl. zu den Fällen „Reuden“ und „Georgensgmünd“ auch Hüllen/Homburg (Fn. 1), S. 15 f. sowie in diesem Band Hüllen/Homburg/Saßmannshausen/Koch (Fn. 1).

¹³³ Als „Suicide by cop“ werden erweiterte Suizidhandlungen bezeichnet, bei denen der Täter so lange andere Menschen bedroht oder umbringt, was in der Regel durch Stich- oder Schusswaffen geschieht, bis er während des laufenden Tatgeschehens von den eintreffenden Polizeikräften erschossen wird. Es wird davon ausgegangen, dass der Täter diese Konsequenz durch sein aggressives Verhalten provoziert und seinen Tod dabei bewusst in Kauf nimmt bzw. sogar anstrebt.

stück versammeln konnte. Das SEK wurde mit Steinwürfen der Sympathisanten bedroht, und es kam zu einem Schusswechsel mit Adrian U., in dessen Folge er eine schwere Schussverletzung am Oberkörper erlitt und zwei SEK-Beamte leicht verletzt wurden. Adrian U. wurden versuchter Mord in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG) zur Last gelegt. Das Verfahren vor dem Landgericht Halle (Saale) führte am 17.4.2019 zu einer Verurteilung von sieben Jahren Freiheitsstrafe und ist mit der Ablehnung der Revision vor dem Bundesgerichtshof seit dem 18.5.2020 rechtskräftig.¹³⁴ Adrian U. war „Mister Germany 1998“ und als Unternehmer in der Mobilfunk- und Solarbranche unterwegs. Nach anfänglichen unternehmerischen Erfolgen war er am Ende zunehmend verschuldet und sah sich als Opfer der Banken, was ihn in Berührung mit der „Reichsbürger“-Szene brachte.

Beim Fall „Georgensgmünd“ in Bayern (19.10.2016) sollten beim damals 49-jährigen Wolfgang P. wegen Unzuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG 31 Waffen sichergestellt und eingezogen werden. Wolfgang P. war Anhänger der „Verfassungsgebenden Versammlung“ vom „Bundesstaat Deutschland“, sah sich aber außerdem wie Adrian U. auch als „Selbstverwalter“ in seinem eigenen Mikrostaat „P.“. Wolfgang P., ein geübter Sportschütze und Betreiber einer verschuldeten Kampfschule, eröffnete das Feuer auf das SEK durch die geschlossene Wohnungstür. Vier Polizeibeamte des SEK wurden durch die Kugeln verletzt, wovon einer später seinen schweren Verletzungen erlag. Wolfgang P. konnte leicht verletzt überwältigt werden. Das Landgericht Nürnberg-Fürth verurteilte Wolfgang P. wegen Mordes und zweifach versuchten Mordes am 23.10.2017 zu lebenslanger Haft. Mit Beschluss vom 23.1.2019 wurde die Revision am Bundesgerichtshof verworfen und die Verurteilung rechtskräftig.¹³⁵

Vergleicht man die beiden Fälle, die in zeitlicher Nähe aufeinanderfolgten, so erkennt man, dass die Tat von Reuden für die Tat von Georgensgmünd möglicherweise Vorbildcharakter hatte, da sich Wolfgang P. vor der Eskalation in Reuden auch auf dem Grundstück des Adrian U. aufgehalten hat.¹³⁶ Es fallen mehrere Gemeinsamkeiten auf, die es zu betrachten gilt: In beiden Fällen war das SEK vor Ort, weil auf Seiten der Polizei mit einer möglichen Eskalation bzw. Gegenwehr gerechnet wurde. Beide Täter hatten sowohl Verbindungen zum

¹³⁴ Vgl. unter <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020061.html?nn=13438126>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

¹³⁵ Vgl. unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2019-2&nr=92046&pos=13&anz=15>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

¹³⁶ Vgl. Bildmaterial der ARD-Dokumentation „Reichsbürger gegen den Staat“, ausgestrahlt am 30.11.2016 um 23.15 Uhr.

„Reichsbürger“-Milieu einerseits und verfolgten andererseits darüber hinaus parallel die Idee der „Selbstverwaltung“ von Mikrostaaten auf ihren eigenen Grundstücken. Dies zeigt, wie schwierig die beiden Phänomene im konkreten Fall trennscharf auseinanderzuhalten sind. Beide Täter waren in eine finanzielle und existenzielle Notlage geraten. In beiden Fällen erfolgte der Zugriff auf den Grundstücken der „Reichsbürger“, und diese liefen aus ihrer Sicht Gefahr, das zu verlieren, was ihnen lieb und teuer ist (eigenes Haus und eigene Waffen). In beiden Fällen kam es durch die Widerstandshandlungen der „Reichsbürger“ zu einem proaktiven Schusswechsel gegen das SEK, der unter logischen Gesichtspunkten nicht zu einem Erfolg mit militärischen Mitteln seitens der „Reichsbürger“ führen konnte. In beiden Fällen führten diese Schusswechsel zu lebensgefährlichen Verletzungen, in deren Folge ein Polizeibeamter sterben musste. Über die genannten objektiven Gemeinsamkeiten hinaus sollen an dieser Stelle keine individuellen psychologischen Ableitungen vorgenommen werden.

An die beiden Fälle von „Reuden“ und „Georgensmünd“ sind bestimmte Voraussetzungen geknüpft gewesen: Erstens hatten beide Täter einen legalen oder illegalen Zugang zu Waffen, zweitens lagen existenziell bedrohende, krisenhafte Zuspitzungen ihrer Lebenssituation vor. Dabei ist zu beachten, dass dem „Reichsbürger“-Dasein an sich durch seine Weigerung, Steuern, Abgaben bzw. Schulden zu zahlen, diesbezüglich ein zuspitzendes Element innewohnt. Vielfach sind die Weigerungen, staatliche und private Geldforderungen zu bedienen, nur ein letzter verzweifelter Ausweg, den persönlichen Bankrott hinauszuschieben. Am Ende eines solchen Weges kann dann bei der Vollzugshandlung eine für den Schuldner existenzielle Krise vorliegen, die der „Reichsbürger“, vermeintlich durch seine Ideologie legitimiert, in einer gewalttätigen Eskalation zu lösen versucht. Es sind dann auch Suizidhandlungen oder erweiterte Suizidhandlungen möglich (siehe *Abbildung 9*). Drittens scheint es bis dato für Eskalationen Voraussetzung zu sein, dass der Zugriff auf dem Gelände des „Reichsbürgers“ geschieht und dieser sich in der Selbstverteidigung seines letzten Habes und Gutes wähnt. Vor diesem Hintergrund muss das Bekenntnis zur „Selbstverwaltung“ als problemverschärfender Risikofaktor gewertet werden, da der Idee der „Selbstverwaltung“ meistens ideologische Überlegungen zur Selbstverteidigung¹³⁷ innewohnen, die zu einer

¹³⁷ Vgl. das Risikomodell von de Becker, Gavin (1997): *The Gift of Fear. Survival Signals That Protect Us from Violence*, New York/USA. Nach de Beckers heuristischem Modell liegt eine Hochrisikokonstellation vor, wenn vier Kriterien erfüllt sind. Erstens beginnen die Personen, ihr Verhalten verbal im Vorhinein zu rechtfertigen, was bei „Selbstverwaltern“ unter Berufung auf das Recht zur Selbstverteidigung regelmäßig der Fall ist. Zweitens muss die Situation aus Sicht des Täters alternativlos sein, was bei einer Totalinsolvenz

Beschaffung von Waffen und Sprengstoff, aber auch Konserven und anderem Survival-Equipment führen können. Die Anwesenheit von Sympathisanten kann zusätzlich als problemverschärfend betrachtet werden, da diese beim „Reichsbürger“ im Selbstverteidigungsmodus eine gewisse Erwartungshaltung schüren und gruppendynamische Prozesse in Gang setzen können, welche die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung senken können.

b) Aufgedeckte Verschwörungsnetzwerke mit „Reichsbürger“-Beteiligung in den Jahren 2017 bis 2022

In den letzten Jahren wurden von der Polizei mit der Gruppe „Nordkreuz“¹³⁸ bzw. dem „Hannibal-Netzwerk“¹³⁹ (2017, 2018), der versuchten Entführung des Gesundheitsministers Karl Lauterbach (2022)¹⁴⁰ und dem Putschplan der „Patriotischen Union“ (2022) gleich mehrere rechtsextreme Netzwerke aufgedeckt, an denen maßgeblich auch Personen aus dem „Reichsbürger“-Milieu beteiligt waren. Trotzdem handelt es sich nach bisherigen Maßstäben hierbei nicht um genuin „Reichsbürger“-typische Gewaltformen. Dies hat zwei Gründe. Der erste ist, dass „Reichsbürger“ ihre Eigenstaatlichkeit per Selbstdeklaration bisher regelmäßig auf dem Papier herstellten, ohne dabei zu militärischen Mitteln zu greifen. So kann man im Internet öffentlichkeitswirksame Krönungszeremonien, wie die von Peter Fitzek, bestaunen.¹⁴¹ Die Konstitution der Eigenstaatlichkeit erfolgte aber stets nach dem Muster vollkommener Ignoranz der Bundesrepublik, weil diese entweder als solches gar nicht existiere oder aber im Sinne einer Enklave eine Art Ko-Existenz bestünde.

ebenfalls der Fall sein kann. Drittens muss die Person bereits einen Handlungsplan haben, der die Konsequenzen der Gewaltanwendung bis hin zum eigenen Tod oder Gefängnis-aufenthalt in Kauf nimmt. Dies lässt sich im Einzelfall schwer abschätzen, spiegelt sich mitunter aber auch bereits in den Aussagen der Täter vor der Eskalation wider. So hat sich z. B. Adrian U. schon in den Tagen vor der Schießerei zu diesen Konsequenzen auf seinem YouTube-Kanal explizit geäußert. Die Vorstellungen von den Konsequenzen können dabei auch unreal oder unwahrscheinlich sein, z. B. dass man sich bei einer Schießerei mit dem SEK erfolgreich durchsetzen werde, wie es Adrian U. fantasierte. Viertens sind der Zugang zu Tatmitteln und die Befähigung zur Tat zu überprüfen. Dies wurde bereits erwähnt, und es kann darauf verwiesen werden, dass „Reichsbürger“ nicht selten auch eine Vorliebe für historische Waffen haben.

¹³⁸ Vgl. unter <https://www.stern.de/panorama/stern-crime/gruppe--nordkreuz---rechtsextremewollten-politische-gegner-gezielt-toeten-8787706.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

¹³⁹ Vgl. unter <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-07/nordkreuz-rechtsterrorismustag-x-2017-ermittlungen-bundestag-kleine-anfrage>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

¹⁴⁰ Vgl. unter <https://www.merkur.de/politik/karl-lauterbach-news-entfuehrung-terror-gruppe-details-ermittlungen-corona-plan-talkshow-leugner-91946959.html>, Stand der Abfrage: 2.12.2022.

¹⁴¹ Vgl. unter <https://www.youtube.com/watch?v=4l7rb0JcAmE>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

In beiden Fällen haben sich die bisherigen Milieumanager all ihre Ämter ohne jede äußere Gewaltanwendung verliehen. Einen Staat, der nicht existiert, den muss man schließlich nicht erst beseitigen. Gerade in der vollkommenen Negation des Faktischen lag für viele der besondere Reiz der „Reichsbürger“-Ideologie. Ein militärischer Putschversuch stellt gegenüber dem gewohnten Verfahren somit einen deutlich komplizierteren und aus „Reichsbürger“-Sicht eigentlich unnötigen Umweg dar. Der zweite Grund liegt in der offensichtlichen Bildung von Mischszenen, die über das „Reichsbürger“-Narrativ deutlich hinausreichen. Gerade die Mischung und gegenseitige Befuerung in Bezug auf die Ablehnung der Demokratie und das Feindbild „BRD“ scheint aber ein wesentlicher Grund für die Explosivität dieser Mischszenen zu sein. Im Falle der Gruppe „Nordkreuz“ gab es starke Überschneidungen zur Szene der „Tag-X-Prepper“.¹⁴² Diese fiebern dem Zusammenbruch des demokratischen Systems entgegen und sehen dann ihre Stunde zur Machtübernahme gekommen. Von solch apokalyptischem Gedankengut fühlen sich offensichtlich besonders viele aktive oder ehemalige Angehörige der Armee angesprochen. Im Zustand der Anomie¹⁴³ erhoffen sie sich, mit ihrem militärischen Spezialwissen zu glänzen. Sie sehen sich in leitender Verantwortung und träumen davon, im Gegensatz zu ihrer Funktion als Pensionär oder Reservist, wieder einmal richtig gebraucht zu werden. Nicht die Biographie passt sich an das neue Leben im Ruhestand an, stattdessen wird sich eine Umwelt herbeigewünscht, in welcher die eigene Biographie wieder zu einer gelungenen Passung führt. Auch in der „Patriotischen Union“ imponiert der hohe Anteil an Vertretern von Bundeswehr, Justiz und Polizei. Die Bundesanwaltschaft stellt in Bezug auf die Motive der „Patriotischen Union“ in ihrer Presseerklärung klar, dass es zumindest bei den Vertretern des militärischen Armes¹⁴⁴ in diesem Netzwerk eine sehr starke Hinwendung zur verschwörungstheoretischen QAnon-Erzählung¹⁴⁵ gab:

¹⁴² Zur genauen Motiv-Unterscheidung von „Tag-X-Preppern“ gegenüber normalem angetriebenen „Prepper“-Verhalten ohne Überschneidung zum Rechtsextremismus siehe Keil (Fn. 74).

¹⁴³ Chaotischer Gesellschaftszustand, in dem Gesetze und Normen ihren bindenden Charakter verloren haben.

¹⁴⁴ Namentlich wäre hier vor allem der ehemalige Bundeswehroberst und KSK-Kommandeur Maximilian Eder zu nennen, der aus dem QAnon-Narrativ heraus auch an einer Kindesentführung in der Schweiz beteiligt gewesen sein soll. Vgl. unter <https://www.br.de/nachrichten/bayern/reichsbuerger-vor-weihnachten-wollten-sie-zuschlagen,TPv9vqw>, Stand der Abfrage: 15.12.2022.

¹⁴⁵ Siehe hierzu meinen zweiten Beitrag in diesem Band.

„Die Mitglieder der Gruppierung folgen einem Konglomerat aus Verschwörungsmethoden, bestehend aus Narrativen der sogenannten Reichsbürger sowie QAnon-Ideologie. Sie sind der festen Überzeugung, dass Deutschland derzeit von Angehörigen eines sogenannten ‚Deep state‘ regiert wird. Befreiung verspricht nach Einschätzung der Mitglieder der Vereinigung das unmittelbar bevorstehende Einschreiten der „Allianz“, eines technisch überlegenen Geheimbundes von Regierungen, Nachrichtendiensten und Militärs verschiedener Staaten, einschließlich der Russischen Föderation sowie der Vereinigten Staaten von Amerika.“¹⁴⁶

Als legitimen Ansprechpartner für ihr eigenes Anliegen, eines Systemumsturzes mit Todesopfern, sah die Gruppe derzeit ausschließlich die Russische Föderation an. Diese Beobachtung deckt sich wiederum mit pro-russischen Narrativen, wie man sie bei den sogenannten „Querdenkern“ bereits während der Anti-Coronamaßnahmen-Proteste und später dann im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine¹⁴⁷ erkennen konnte. Weiterhin mischte sich bei den verhinderten Putschisten rechtsextremes Gedankengut aus dem Bereich der Graphologie und Hellseherei dazu. Dass Anhänger einer Verschwörungstheorie in der Regel empfänglich für weitere Verschwörungstheorien sind, hatten wir bereits erwähnt.¹⁴⁸ Die Mischung entscheidet dann über die Toxizität und zunehmende Gewaltbefürwortung. Kommen zur anti-demokratischen „Reichsbürger“-Ideologie die eindeutig gewaltbejahenden Verschwörungsnarrative „Tag X“ und „QAnon“ dazu, potenziert sich die Gefahr. Dabei sieht es im Sinne eine Selektionshypothese stark danach aus, dass die „Reichsbürger“-Erzählung und andere Verschwörungstheorien auf ehemalige Militärangehörige und Waffenträger eine besondere Anziehungskraft ausüben. Offensichtlich tragen die betreffenden Personen dann ihre Waffen und ihre Ideen zum Umgang damit in das Milieu hinein. Weniger Anhaltspunkte gibt es momentan für eine Sozialisationshypothese, wonach die „Reichsbürger“-Ideologie per se eine Waffenaffinität hervorruft und ihre Anhänger militarisiert. Schon deutlich wahrscheinlicher ist hingegen die Hinleitung zu bewaffneter Selbstjustiz durch das QAnon-Narrativ, wie auch die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Erstürmung des Kapitols

¹⁴⁶ Unter <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/Pressemitteilung-vom-07-12-2022.html?nn=1397082>, Stand der Abfrage: 9.12.2022.

¹⁴⁷ Zur Querdenken-Bewegung ausführlich in Benz (Fn. 20).

¹⁴⁸ Vgl. Goertzel, Ted (1994): Belief in Conspiracy Theories, in: Political Psychology, Volume 15, Issue 4/1994, S. 731 ff.

in den USA gezeigt haben.¹⁴⁹ Unter solchen besonderen Voraussetzungen können dann zunächst auf dem Papier Gewaltfantasien und Umsturzpläne entstehen, die eine reale Gewalteskalation unter „Reichsbürger“-Beteiligung auch außerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen befürchten lassen. Diese problematische Tendenz gilt es in Zukunft weiter sorgsam zu beobachten, denn sie würde eine neue Qualität in Bezug auf „Reichsbürger“-Gewalt darstellen. Dabei ist es unerheblich, wie unwahrscheinlich der militärische Erfolg eines solchen Putsches wäre, da gerade bei missglückten Taten überforderter Täter mit Opfern gerechnet werden muss.

In den vorangegangenen Überlegungen zur Phänomenologie wurde herausgearbeitet, dass „Reichsbürger“ in der Regel nicht körperlich aggressiv sind (siehe *Abbildung 9*). Diese Feststellung hat für die Mehrzahl der Fälle vor allem im Zusammenhang mit täglichem Verwaltungshandeln auch in Kenntnis der vorgenannten Extremfälle weiterhin Bestand. Gängiges und bevorzugtes Aktionsmuster der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ist primär verbale und schriftliche Aggression. Dies erfolgt insbesondere in Form von im Internet veröffentlichten Homepages und Kommentaren in sozialen Netzwerken, Massen-E-Mails, Faxen und Briefen.¹⁵⁰ Im Einzelfall sind jedoch im Zusammenhang mit der Durchsetzung staatlicher Maßnahmen auch in Zukunft gewalttätige Eskalationen zu befürchten. Dies gilt vor allem dann, wenn es zu Konflikten auf den eigenen Grundstücken der Betroffenen kommt. Zusätzlich gilt es zu beobachten, inwiefern sich die „Reichsbürger“-Ideologie zunehmend mit anderen verschwörungstheoretischen Erzählungen vermischt und sich dann gegenseitig verstärkend zu einer staatsfeindlichen Einstellung führt, die sich in konspirativen Netzwerken bis hin zu konkreten Umsturzfantasien entwickeln kann.

c) Verlaufsprognose

Im Folgenden wird ein heuristisches Verlaufsmodell vorgestellt, welches die möglichen Etappen einer typischen „Reichsbürger“-Sozialisation nachzeichnet und die vorstehenden Befunde so zusammenfasst, dass eine grobe Orientierungshilfe für den Einzelfall gegeben ist. Inwiefern es nach einer Phase des Zusammenbruchs auch zu einem Ausstiegsszenario oder einer Neuorientierung weg von der „Reichsbürger“-Ideologie kommen kann, muss an dieser

¹⁴⁹ Wenngleich auch hier eingeschränkt werden muss, dass der leichtere Zugang zu Legalwaffen im öffentlichen Raum in den USA glücklicherweise nicht mit Verhältnissen in der Bundesrepublik gleichgesetzt werden kann und das Gefahrenpotential somit auch nicht direkt vergleichbar ist, wie die beiden Ereignisse Kapitol-Erstürmung (6.1.2021) und Reichstagstreppen-Erstürmung (29.8.2020) im Vergleich zeigen.

¹⁵⁰ Solche Postings und Mails enthalten regelmäßig auch Gewaltfantasien.

Stelle unbeantwortet bleiben, da hier über Einzelfälle hinaus noch empirische Daten fehlen.

Phase	Personenebene	Umfeld
Auslösendes Ereignis	Die Person erleidet einen biographischen Bruch, einen beruflichen Bedeutungsverlust, eine andere narzisstische Kränkung, eine reale Ungleichbehandlung und/oder eine selbst- bzw. fremdverschuldete finanzielle Krise.	Das soziale Umfeld ist weitgehend intakt.
Orientierungsphase	Die Person macht durch Freunde, im Internet oder auf Schulungsveranstaltungen Bekanntschaft mit der „Reichsbürger“-Ideologie. Die Ausgangsmotivation liegt in der Hoffnung auf eine Verminderung der Schuldenlast und die Aufwertung der eigenen Person durch die Übernahme eines ideologischen Deutungsrahmens, der der Welt einen neuen übergeordneten Sinn verleiht.	Es werden vor allem über das Internet Kontakte zu anderen „Reichsbürgern“ geknüpft. Das private Umfeld wird möglicherweise auf die „Reichsbürger“-Aktivitäten aufmerksam. Darüber hinaus bleibt die Person unauffällig.
Bekennnisphase	Die Person identifiziert sich zunehmend mit der „Reichsbürger“-Ideologie und betreibt eigenständige Informationssuche im Internet. Es kommt zur konkreten Annäherung an mindestens eine bestimmte Gruppe innerhalb der „Reichsbürger“-Szene. Die Person besorgt sich möglicherweise Fantasiausweise und andere Dokumente aus dem „Reichsbürger“-Portfolio und belegt eventuell weitere Schulungen, was die finanzielle Situation zusätzlich zuspitzen kann.	Die Person fühlt sich einer bestimmten Personengruppe innerhalb der „Reichsbürger“-Szene zugehörig und übernimmt deren Argumentationsmuster. Entweder wendet sich das private Umfeld voller Unverständnis ab oder wird mit einbezogen. Auch das weitere private Umfeld erfährt z. B. durch Aufkleber oder manipulierte Kfz-Kennzeichen von der neuen „Ideologie“, mit der die Person sichtbar nach außen tritt.
Umsetzungsphase	Die Person wendet die gelernte „Reichsbürger“-Rhetorik nun auch öffentlich gegenüber Behördenmitarbeitern an. Es kommt zur demonstrativen Abgabe von offiziellen Ausweisdokumenten wie Personalausweis oder Führerschein unter dem Hinweis, dass man jetzt „Reichsbürger“ sei. Steuern und Abgaben werden verweigert und dies mit „Reichsbürger“-Schreiben begründet.	Auch die Öffentlichkeit erfährt vom „Reichsbürger“-Dasein. In erster Linie sind die Kommunalverwaltungen und Finanzbehörden sowie Gerichtsvollzieher betroffen. Der Freundeskreis verengt sich auf das „Reichsbürger“-Milieu. Teile der Familie und des alten Bekanntenkreises gehen zunehmend auf Distanz.

Widerstandsphase	Die Person häuft weiter aktiv Schulden an und entzieht sich mehrfach geplanten Vollzugshandlungen. Mittels Massen-E-Mails und „Fax-Bomben“ wird der Behörde der „Krieg“ erklärt. Zunehmend werden auch bisher unbeteiligte Behörden und Mitarbeiter in den Papierkrieg einbezogen. Es kommt zu einer Art Vorwärtsverteidigung in Form von Drohschreiben mit imaginären Forderungen an die Politik/Verwaltung. Es kommt auch zu persönlichen Konfrontationen in Bürgersprechstunden oder per Telefonanruf. Die „Reichsbürger“-Rolle wird zur vollumfänglichen Lebensaufgabe. Möglicherweise kommt es zu einem Abdriften in eine psychische Erkrankung mit wahnhafter Symptomatik. Der Widerstand wird in dieser Phase aber nach wie vor passiv und verbal geleistet.	Der „Reichsbürger“ verkehrt fast ausschließlich mit Gleichgesinnten. Die Ausweitung des Papierkriegs auf mehrere Behörden führt dazu, dass die Person kaum mehr Zeit für andere wichtige Dinge und Themen im Leben findet. Zur Unterstützung bei Widerstandshandlungen werden Gesinnungsgenossen in Anspruch genommen.
Eskalationsphase und Zusammenbruch	Die finanzielle Zuspitzung ist unumkehrbar, es droht die Insolvenz. Haus und Hof sind durch Zwangsvollstreckung in Gefahr. Die Situation erscheint ausweglos. Auto- und fremdaggressive Akte sind bei möglichen Vollzugshandlungen nun nicht mehr ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die Person immer mehr in den Modus der „Selbstverwaltung“ und damit auch territorialen Selbstverteidigung wechselt und dementsprechend über Zugang zu Waffen bzw. Tatmitteln verfügt. Eine realistische Gefahreinschätzung durch die Person selbst ist nicht mehr möglich. Sie hat nichts mehr zu verlieren und nimmt eine Eigengefährdung in Kauf. Erfolgt keine aggressive Eskalation, ist dennoch mit einem depressiven Zusammenbruch zu rechnen.	Milieumanager und Führungspersönlichkeiten aus der „Reichsbürger“-Szene lassen von der Person ab, weil dort auch für sie nichts mehr zu holen ist. Die Person ist zunehmend sozial isoliert. Kontakte bestehen mehr oder weniger ausschließlich zu Gleichgesinnten in ähnlich prekären Lagen.

Tabelle 2: Ablaufmodell der Radikalisierungsphasen bei „Reichsbürgern“

IV. Handlungsempfehlungen im Umgang mit „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht

Die Kommunikation des „Reichsbürgers“ ist von vornherein nicht auf eine Konfliktlösung angelegt. Der „Reichsbürger“ will (politischer Provokateur) oder kann (wahnhaft gestörter Fanatiker) nichts zu einer konsensuellen Lösung beitragen. Hieraus ergeben sich mehrere Verhaltensempfehlungen im Umgang und für die Kommunikation mit „Reichsbürgern“.¹⁵¹ Sie betreffen insbesondere eine berufliche Auseinandersetzung im Zuge normalen Verwaltungshandelns und der täglichen Behördenarbeit.

1. Eine inhaltliche Diskussion ist in jedem Falle zu vermeiden!

Dem „Reichsbürger“ ist es wichtig, dass er seine Gedankenwelt entfalten kann und dabei Redezeit für sich gewinnt. Sachliche Argumente des Gegenübers will oder kann er nicht verstehen. Seinem missionarischen Eifer würde durch eine inhaltliche Debatte unnötig Feuer gegeben. Befriedigung zieht er vor allen Dingen aus der Länge des Kommunikationsaktes und weniger aus dessen Gelingen. Der „Reichsbürger“ wird das Gespräch deshalb immer auf die Felder lenken, in denen er sich vermeintlich gut auskennt, und versuchen, sein Gegenüber zu verunsichern. Je überraschter ein Beamter in die „Reichsbürger“-Situation geraten ist, desto eher verfängt er sich dann in der „Reichsbürger“-Rhetorik. Auf gar keinen Fall sollte man Teile der „Reichsbürger“-Logik zum Schein bestätigen („Ja, da haben Sie schon recht, das kommt mir selbst auch komisch vor ...“), in der fälschlichen Hoffnung, dass man dadurch ein besseres Gesprächsklima im Sinne eines Entgegenkommens schaffen würde. Wie bereits erwähnt, ist die Grundsituation der Kommunikation nicht auf Konsens und beiderseitiges Verständnis angelegt. Man verbessert seine Lage so keineswegs und gibt dem „Reichsbürger“ stattdessen das Gefühl, nun Oberwasser zu gewinnen. Aber auch Behördenmitarbeiter, die sehr firm in rechtlichen Dingen und historisch-politisch bewandert sind, sollten tunlichst der narzisstischen Versuchung widerstehen, dem „Reichsbürger“ die Stirn bieten zu wollen. Provokationen dahingehend, dass man ja eigentlich ohne Rechtsgrundlage arbeite und sich gar nicht legitimieren könne, muss man ganz bewusst übergehen, auch wenn es einem unter den Nägeln brennt, dem „Reichsbürger“ einmal die eigene – wirkliche – Sicht der Dinge beizubringen. Man würde damit wiederum nur in die

¹⁵¹ Vgl. zu Handlungsempfehlungen aus juristischer Sicht Caspar/Neubauer (Fn. 3), S. 164 ff. bzw. in diesem Band Caspar/Neubauer/Unger (Fn. 3).

Falle einer Endlosdebatte tappen. Stattdessen gilt es, monoton den eigenen Handlungsauftrag immer wieder in den Vordergrund zu rücken, um hierbei schnell zum Vollzug zu kommen. Dabei sollte man die zu erwartenden Konsequenzen für den „Reichsbürger“ schnell, kurz und prägnant darstellen, bevor sich überhaupt eine inhaltliche Diskussion entwickeln kann.

2. In der Gegenwart der aktuellen Situation bleiben!

Aus den vorgenannten Gründen der Gefahr einer Endlosdebatte ist es trotz aller Unhöflichkeit durchaus legitim, dem „Reichsbürger“ ins Wort zu fallen, um allgemeine Diskussionen zu unterbrechen, und stattdessen immer wieder die unmittelbar bevorstehende Handlung im Hier und Jetzt zum Mittelpunkt des Geschehens zu machen. „Reichsbürger“ neigen dazu, die ganze Geschichte eines möglicherweise jahrelangen Vorgangs in epischer Breite auszuwalzen und dabei den bisherigen, aus ihrer Sicht fehlerhaften Verfahrensweg haarklein zu analysieren. Dass sie bei ihrem aktuellen Gesprächspartner dabei meist dem vollkommen falschen Adressaten gegenüberstehen, kümmert sie in ihrer egozentrischen Sichtweise wenig. Eine klare Abgrenzung („*Das interessiert mich nicht, das sagten Sie bereits, wir beide haben jetzt aber Folgendes hier zu regeln ...*“) und Rückführung zum aktuellen Geschehen sind deshalb oftmals unvermeidlich. Am besten setzen Sie sich im Vorhinein ein Zeitlimit für den Vorgang und kommunizieren dieses Zeitlimit auch gleich zu Beginn des Gesprächs offen, klar und deutlich.

3. Keine Vermeidungsstrategien anwenden, dem Konflikt nicht ausweichen!

Egal um welchen Vorgang es sich handelt, man sollte die Dinge auf keinen Fall ignorieren oder auf sich beruhen lassen in der vagen Hoffnung, es würde sich mit der Zeit oder an anderer Stelle schon alles von allein regeln bzw. der „Reichsbürger“ werde bei Gewährung von Bedenkzeit noch zur Vernunft kommen. Derartiges Rückzugsverhalten wird vom „Reichsbürger“ als Teilsieg gefeiert und führt dazu, dass er sich in seinem Verhalten bestätigt fühlt. Er wird das Rückzugsverhalten der Schlüssigkeit seiner Argumentation zuschreiben, und man trägt so durch Konfliktvermeidung ungewollt zum Verhaltensaufbau der „Reichsbürger“-Attitüde bei. Wenn derartige Vorkommnisse gefilmt werden, dienen sie im Internet zudem als Schulungsmaterial zur Nachahmung für andere „Reichsbürger“.

4. Keine Vorzugsbehandlung geben und streng nach dem Dienstweg handeln!

Es entspricht dem Wunsch des „Reichsbürgers“ nach Größe und Beachtung, dass er eine bevorzugte Sonderbehandlung erwartet. Schon aus dem

Anschreiben geht oft hervor, dass sich der „Reichsbürger“ einen Austausch auf Behördenleiterenebene mit handschriftlicher Unterschrift wünscht und danach strebt, immer mehr Personen in seinen Vorgang zu involvieren. Je mehr Leute sich mit seinem Problem befassen, desto staatstragender kommt es ihm vor. Diesem Ansinnen ist mit einer nüchternen, anonymen Bearbeitung auf der zuständigen Sachbearbeiterebene zu begegnen. Widersprüche von „Reichsbürgern“ werden bearbeitet wie ganz normale Widersprüche sonst auch. Am besten ist es, mit einem kurzen Schreiben auf der Meta-Ebene zu antworten (*„...möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir hierzu jetzt und in Zukunft keine Stellung nehmen werden.“*)¹⁵² Der Dienstweg sollte formal exakt eingehalten werden, ohne dass der inhaltlichen Debatte eine besondere Beachtung geschenkt wird. Auch am Telefon sind eine Durchstellung zum Vorgesetzten und alles Verhalten, das der Aufwertung des Vorgangs dienen könnte, zu vermeiden. Natürlich besteht die Möglichkeit, sich im Vorhinein nach Rücksprache mit der Leitungsebene einer bestimmten Strategie rückzuversichern. Das muss der „Reichsbürger“ aber nicht wissen und sollte er nicht mitbekommen. In keinem Fall darf dem Wahngeliebte durch besondere Aufmerksamkeit in der Art der Bearbeitung zusätzlich Nahrung gegeben werden.

5. „Konsens im Dissens“ als Dialogangebot erzeugen!

Das einzige Dialogangebot, das man dem „Reichsbürger“ machen kann und aus Gründen der Klarheit und Aufrichtigkeit auch unbedingt machen sollte, ist die Feststellung, dass man Konsens über den gegenseitigen Dissens erzeugen kann. Gerade gegenüber wahnhaft Kranken ist es wichtig, dass man sie über die eigene Erlebniswelt nicht im Unklaren lässt und möglichst klar und transparent kommuniziert, dass man ihren Ausführungen nicht zu folgen vermag. Abgrenzung schafft hier Klarheit und sorgt für Echtheit gegenüber dem Klienten. Aber auch in der Auseinandersetzung mit dem politischen Provokateur hilft die auf der kommunikativen Meta-Ebene gemeinsam zu treffende Feststellung, dass man unüberbrückbar unterschiedliche Grundpositionen vertritt. Dem „Reichsbürger“ soll so die Unsinnigkeit einer weiteren Debatte klar vor Augen geführt werden, um seinen missionarischen Eifer zu bremsen (*„Ja, ich habe deutlich verstanden, dass Sie das vollkommen anders sehen. Bitte nehmen Sie aber auch zur Kenntnis, dass meine Position, wie bereits erwähnt, eine grundlegend andere ist und sich eine weitere Diskussion deshalb*

¹⁵² Vgl. im Einzelnen zu juristischen Handlungsempfehlungen bei Bescheidung Caspar/Neubauer (Fn. 3), S. 166 ff. bzw. in diesem Band Caspar/Neubauer/Unger (Fn. 3).

erübrigt!“ oder „Ich habe Sie verstanden, aber wie bereits festgestellt, werden wir an dem Punkt nicht übereinkommen, weshalb ich darüber nicht mehr mit Ihnen reden möchte!“). Wichtig ist dabei, dass man dem Gegenüber einerseits das Gefühl gibt, ihn als Menschen ernst zu nehmen und keine unsachliche pauschale Personenkritik zu üben („Sie haben doch eine Vollmeise!“), andererseits aber gleichzeitig konsequent die Haltung und Argumentation der „Reichsbürger“-Attitüde sanktioniert („Was Sie da sagen, kann ich so nicht akzeptieren.“). Konkrete Verhaltenskritik ist somit erlaubt, ja sogar erforderlich, um den Dissens in der Sache zu verdeutlichen („Nein, wie ich schon erwähnte, bin ich nicht mehr bereit, mich auf Ihre Diskussion einzulassen!“). Dabei sollte auf abschätzigere Wertungen verzichtet werden. Wichtig ist lediglich, dass die Unvereinbarkeit der Standpunkte auf der Einstellungsebene klar und deutlich zum Ausdruck kommt.¹⁵³

6. Auf der Beziehungsebene das eigentliche Problem ansprechen!

Während es auf der Sachebene keinen Konsens geben kann und darf, besteht durchaus die Möglichkeit, auf der Beziehungsebene mit dem Gegenüber in Kontakt zu kommen. Dabei sollte der eigentliche Konflikt und das tatsächliche Leid, also oftmals die Schuldenproblematik, direkt angesprochen und die Gefühle gespiegelt werden („Ich verstehe sehr gut, dass Sie aufgebracht sind, wenn Sie Ihr Auto verlieren. Das ist ganz sicherlich keine schöne Situation für Sie.“). Auch körperliche Erregung und Stress können thematisiert werden, um das Gegenüber auf der menschlichen Seite abzuholen („Ich merke, wie aufgeregt Sie sind, Ihre Stimme überschlägt sich ja. Ich an Ihrer Stelle wäre sicherlich auch sehr aufgebracht. Lassen Sie uns doch erst einmal hinsetzen und ganz in Ruhe darüber reden.“). Wichtig bleibt, dieses Entgegenkommen muss sich auf die Beziehungsebene beschränken und darf vom Gegenüber nicht als Zustimmung in der Sache missinterpretiert werden.

7. Nutzung natürlicher und rollenlegitimierter Autorität zum Abbruch der Diskussion!

Die Grundstruktur der „Reichsbürger“ mit ihrem Hang zu Größenfantasien lässt auf ein im Grunde schwach ausgebildetes Ich schließen, dem es an natürlicher Autorität mangelt. Daher ist es bei entsprechend selbstsicherem

¹⁵³ Verwiesen sei hier auf die drei Therapeutenvariablen – Wertschätzung, Empathie und Kongruenz im Sinne von Echtheit – einer gelungenen Therapeuten-Klienten-Kommunikation nach Rogers, Carl (1994): *Therapeut und Klient. Grundlagen der Gesprächspsychotherapie*, Frankfurt am Main. Zur Echtheit und Aufrichtigkeit in der Kommunikation gehört auch die Feststellung, dass man dem Standpunkt des Gegenübers nicht folgen kann und will.

eigenen autoritären Auftreten in Ausnahmefällen möglich, die Fassade des Größenwahns zu durchbrechen und der Diskussion ein schnelles Ende zu setzen. Der oftmals zwanghafte Charakter der „Reichsbürger“ mit dem Wunsch nach Regeln und Normen sowie die resultierende Paragrafengläubigkeit stehen einem nonkonformistischen Verhalten von der Grundstruktur eher entgegen. Entsprechend ist eine minimale Chance gegeben, ein unterordnend kooperatives Verhalten zu erzwingen. Hierzu bedarf es allerdings einer starken natürlichen Ausstrahlung von Macht und Dominanz. Auch wenn diese Art von natürlicher Autorität nicht jedem gegeben ist, sollte man sich immer eine Position der Stärke bewahren, um nicht unnötig zur weiteren narzisstischen Selbstaufwertung des „Reichsbürgers“ beizutragen. Hierzu genügt es, sich auf die Rolle der des eigenen Amtes innewohnenden Autorität zu berufen. Auch und gerade weil dieses Amt vom Gegenüber vermutlich abgelehnt wird, sollte man sich aus Gründen der eigenen Psychohygiene ganz bewusst und explizit darauf berufen und dem Gegenüber vermitteln, nicht willkürlich, sondern bewusst in Ausübung des eigenen Amtes zu handeln. Wenn das Ende der Diskussion erreicht ist, hilft nur die konsequente Handlungsumsetzung des vorher angekündigten Vollzugs.

8. Keine Therapie versuchen!

Ohne Zweifel hat die Problematik bei einigen Personen krankhafte Züge angenommen. Das therapeutische Ziel läge darin, dem Klienten den Unterschied zwischen innerer und äußerer Welt wiedererkennen zu lassen. Über die Krankheitseinsicht und die Wiederherstellung der Fähigkeit zur Realitätseinsicht sind eine möglichst störungsfreie soziale Reintegration und Teilhabe an der Gesellschaft anzustreben. Dieser langfristige und komplexe Prozess kann nur von ausgebildeten Therapeuten geleistet werden. Er kann unmöglich in einem Erstkontakt auf behördlicher Ebene oder mittels eines Telefon- oder Türschwelligengesprächs erfolgen. Jeder missionarische Eifer im Sinne einer Gegenreformation hat zu unterbleiben, er würde nur der Beruhigung des eigenen Gewissens dienen und die Problematik beim Gegenüber nicht lösen. Oftmals liegen der Wahl eines „Reichsbürger“-Daseins biografische Brüche zu Grunde, die weit in die Vergangenheit reichen. Sie können diese in der Kürze der Zeit kaum erkennen und werden das nach Jahren der Chronifizierung unmöglich innerhalb eines Behördenkontakts auflösen.

9. Gefahr abschätzen und Hilfe holen!

Wenn Vollzugshandlungen anstehen, die den Schuldner existenziell bedrohen, wenn zudem zusätzliche krisenhafte Zuspitzungen aus seinem Leben (z. B. Trennungs- oder Verlusterfahrungen) bekannt sind und überdies auch

die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der „Reichsbürger“ Zugang zu Waffen hat, sollte man sich beim Vollzug an die Polizei wenden. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Reichsbürger zur „Selbstverwaltung“ bekennt und öffentlich androht, von seinem Recht auf Selbstverteidigung Gebrauch machen zu wollen. Für die weniger dramatischen Fälle empfiehlt es sich, Kollegen zu informieren, wenn sich ein „Reichsbürger“ für eine Bürgersprechstunde angemeldet hat. Die Bürotür sollte offen bleiben und Kollegen sollten als mögliche Zeugen in der Nähe greifbar sein. Es sollte darauf geachtet werden, dass sich der Klient hinsetzt und während seines Redeschwails nicht stehen bleibt, um den Aktionsradius einzuschränken und Augenhöhe herzustellen. Überzahlsituationen seitens der „Reichsbürger“ sollten – wenn möglich – unter Verweis auf das Hausrecht vermieden werden. Zeigt sich der „Reichsbürger“ diesbezüglich nicht einsichtig, empfiehlt sich der Kommunikationsabbruch. Dies gilt auch, wenn der Verdacht besteht, dass die „Reichsbürger“ illegale Filmaufnahmen mit versteckten Kameras vornehmen.

V. Fazit

Die „Reichsbürger“-Problematik wurde in ihrer Phänomenologie als ein heterogen zusammengesetztes Milieu beschrieben. Das gemeinsame Bestimmungstück der verschiedenen Formen ist die Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland als rechtmäßiger Staat. Die Übergänge zwischen den einzelnen Gruppen innerhalb der Szene sind fließend. Das Phänomen sollte als ein gestuftes Kontinuum begriffen werden, bei dem sich der Grad der Ideologisierung von einfachem Nachahmungsverhalten über verschwörungstheoretisches Denken und politischen Fanatismus bis hin zum krankhaften Wahn steigern kann. Über die gemeinsame Ideologie gelingt es diesen sehr unterschiedlichen Gruppen, sich lose miteinander zu vernetzen. Individuelle Entwicklungsverläufe innerhalb der Szene und ein sich mit dem Lebensalter ausweitender Grad an Pathologisierung führen dazu, dass im Laufe der Radikalisierung mehrere Stufen durchlaufen werden können. Die bewusste Abgrenzung gegenüber den Demokratievorstellungen der Mehrheitsgesellschaft ist vor allem im mittleren Segment der politisch-ideologischen Überzeugungstäter besonders stark ausgeprägt (siehe *Abbildung 10*). Problemverschärfend sind hier teilweise Vermischungen mit und gegenseitige Inspiration von anderen staatsfeindlichen Milieus zu beobachten.

Während die Mitläufer im Anfangsstadium noch über eine relativ große Teilhabe an der realen Welt verfügen, leben die Verschwörungsgläubigen zunehmend in einer geschlossenen Gesinnungsblase, die sie nur noch mit

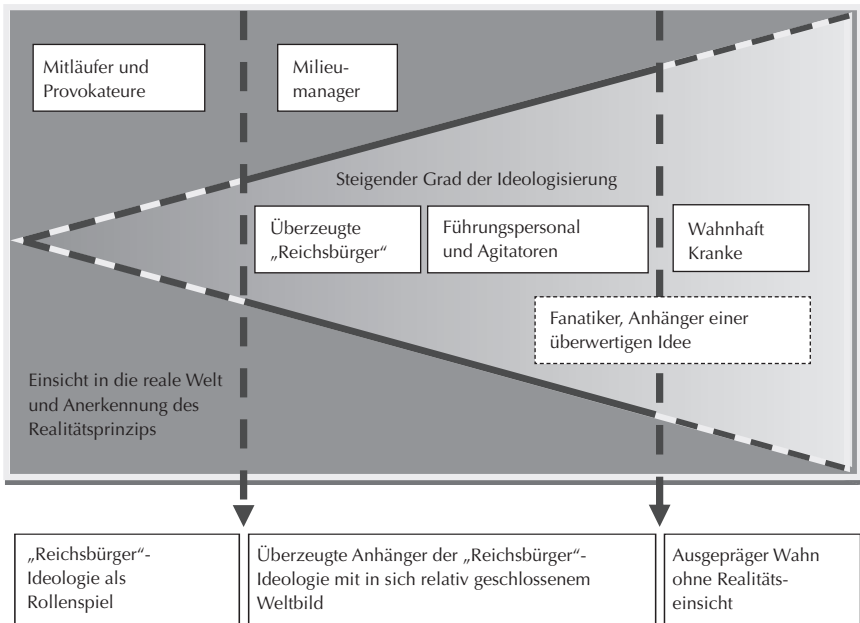


Abbildung 10: Zusammenfassende Grafik zur „Reichsbürger“-Phänomenologie¹⁵⁴ als gestuftes Kontinuum

Gleichgesinnten teilen. Erstlich wahnhaft Kranke bemühen sich dann, im Gegensatz zu den politischen Überzeugungstätern, nicht mehr, ihre eigene Wahnwelt von der Alltagsrealität abzugrenzen. Die Grenzen zwischen Wahn und Wirklichkeit verschwimmen auf individueller Ebene zusehends. Das Phänomen entpolitisiert sich somit mit zunehmender Pathologisierung und dem damit einhergehenden Realitätsverlust. Der Fokus verschiebt sich von einer gesellschaftlichen Perspektive zum Ende hin nur noch auf die abgekapselte Eigenweltperspektive.

¹⁵⁴ Eigene Darstellung.

Zur Rolle der Verschwörungsnarrative im „Reichsbürger“-Milieu

I. Überblick

Der Grundgedanke der Konstitution einer Identität als „Reichsbürger“ fußt auf der Annahme, dass die Bundesrepublik Deutschland eine rechtsunwirksame Staatssimulation sei und hat seinen Ursprung damit in einer klassischen Verschwörungserzählung. Spätestens mit der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie 2020 bis 2022 in Deutschland ist fast jeder im engeren oder fernerer Verwandten- und Bekanntenkreis auch außerhalb der „Reichsbürger“-Problematik mit Verschwörungstheorien und verschwörungstheoretischem Denken in Berührung gekommen. Im Zusammenhang mit dieser öffentlich geführten Debatte um Querdenken und andere Phänomene hat eine Taskforce der Deutschen Gesellschaft für Psychologie eine wissenschaftliche Definition des Begriffs der Verschwörungstheorien beigesteuert, die hier als Grundlage dienen soll:

„Von einer Verschwörungstheorie sprich man, wenn Menschen glauben, dass ein Ereignis durch geheime Absprachen einer Gruppe von Personen zustande gekommen ist, und zwar zu deren Vorteil und dem Schaden der Allgemeinheit.“¹

Auch die bereits zitierte „Reichsbürger“-Definition der Sicherheitsbehörden enthält den Hinweis darauf, dass sich dieser Personenkreis unter anderem auf „*verschwörungstheoretische Argumentationsmuster*“² bezieht und verweist damit auf die wichtige Erklärungsfunktion von Verschwörungserzählungen in diesem Milieu. Aus der Annahme der Bundesrepublik als illegitimer „Fake-Staat“ folgt zwangsläufig, dass einer solchen Regierung, die ihren

¹ Imhoff, Roland/Lamberty, Pia/Rothmund, Tobias/Winter, Stephan/Schulz-Hard, Stefan (2021): Task Force „Verschwörungstheorien“, unter <https://www.dgps.de/schwerpunkte/task-force-verschwörungstheorien>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

² Bundesamt für Verfassungsschutz (2018): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ – Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker, Köln, S. 6.

Bürgern falsche Tatsachen vorspielt, böse Absichten unterstellt werden können, ja zwangsläufig sogar müssen. Einem Staat, der seine Bürger über seine Existenz täuscht, dem ist nicht mehr zu trauen. Das gilt dann auch für seine Vertreter. Politiker und Mandatsträgerinnen, Behördenmitarbeiter und staatliche Institutionen werden deshalb nicht einfach nur abgelehnt, sondern explizit zum Feindbild erhoben.

Aus der Forschung zum Verschwörungsglauben ist hinlänglich bekannt, dass mit der Bereitschaft, an eine Verschwörungstheorie zu glauben, die statistische Wahrscheinlichkeit stark ansteigt, auch weitere Verschwörungserzählungen für wahr zu halten, was mit der Tendenz zu einer generalisierten Verschwörungsmentalität erklärt wird.³ Einige Verschwörungsnarrative genießen dabei im Reichsbürgermilieu besonders große Beliebtheit. Die folgende Aufzählung ist nicht erschöpfend, soll aber die bislang populärsten unter ihnen kurz beleuchten. Zu nennen sind in erster Linie zum Beispiel die schon erwähnten Chemtrails. Als Chemtrails werden durch „Reichsbürger“ Kondensstreifen von Flugzeugen am Himmel bezeichnet, die bei bestimmten Wetterlagen für eine Weile sichtbar stehen bleiben. Die Chemtrail-Verschwörung fußt auf der Annahme, dass die als böse identifizierte Regierung aus Flugzeugen Chemikalien auf die Bevölkerung sprühen lässt, um diese in ihrem Verhalten zu manipulieren oder heimlich zu vergiften.⁴ Die Chemtrail-Verschwörung ist in der Szene ein Klassiker, kommt aber auch darüber hinaus auf eine erkleckliche Zahl von Anhängern. Immerhin rund 18% der bundesdeutschen Bevölkerung halten es für wahrscheinlich, dass es Chemtrails gibt.⁵ Neben dieser Bedrohung durch Chemikalien aus der Luft werden „Reichsbürger“ auch oft mit dem Tragen selbstgebastelter Alu-Hüte in Verbindung gebracht, mit denen sie sich gegen feindliche Strahlungen und telepathische Gedankenkontrolle schützen wollen. Eng im Zusammenhang mit Chemtrails und Alu-Hut steht die 5G-Verschwörung, die die Einführung des Mobilfunkstandards 5G mit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie in Verbindung bringt. An Stelle von Viren werden in dieser Erzählung die Me-

³ Vgl. Goertzel, Ted (1994): Belief in Conspiracy Theories, in: *Political Psychology*, Volume 15, Issue 4/1994, S. 731 ff.

⁴ Vgl. Schumacher, Gerhard (2016): *Vorwärts in die Vergangenheit. Durchblick durch einige „reichsideologische“ Nebelwände*, Hannover, unter <https://www.sonnenstaatland.com/aufklaerung/vorwaerts-in-die-vergangenheit-buch/>, Stand der Abfrage: 28.12.2021.

⁵ Vgl. Schultz, Tanjev/Jackob, Nikolaus/Ziegele, Marc/Quiring, Oliver/Schmer, Christian (2017): *Erosion des Vertrauens zwischen Medien und Publikum? Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage*, in: *Media Perspektiven*, Jahrgang 38, Heft 5/2017, S. 246 ff.

tallstreifen in den FFP2-Gesichtsmasken mit einem Empfang feindlicher G5-Strahlung und daraus folgender krankmachender Wirkung in Verbindung gebracht.⁶ Neben solchen rein *destruktiv* ausgerichteten Verschwörungen, die den Staat als gefährlichen Aggressor darstellen, finden sich auch *produktive Verschwörungsgedanken*.⁷ An erster Stelle zu nennen ist hier die Ufo-Idee der als „Haunebu II“ bezeichneten „Reichsflugscheiben“. Nach dieser Idee verfügte das Naziregime angeblich über weltweit führende Raumfahrtstechnologien. Man kann aus diesem speziellen Ufo-Narrativ den impliziten Wunsch herausdeuten, die empfundene Schmach über die Niederlage im Zweiten Weltkrieg wenigstens in einen kleinen technologischen Sieg dahingehend umzudeuten, dass man zumindest in der Fantasie die fortschrittlicheren und überlegenen Waffensysteme entwickelt hatte. In Zusammenhang damit steht dann auch die Vorstellung, dass sich führende Köpfe der Nationalsozialisten mittels solcher Flugscheiben gegen Kriegsende wahlweise ins Weltall oder in die antarktische Neuschwabenlandregion am Südpol flüchten konnten. Seitdem halten sie sich dort versteckt und warten auf den Tag ihrer Rückkehr zur Macht. Die Idee von den „Reichsflugscheiben“ hat vor allem der 2014 verstorbene rechtsextreme Esoteriker und Verschwörungstheoretiker Dr. Axel Stoll in der Szene publik gemacht.⁸ Sie wurde aber auch vom 2017 verstorbenen Holocaustleugner Ernst Zündel oder dem 1997 verstorbenen rechtsextremen Buchautor und ehemaligen SS-Soldat Wilhelm Landig vertreten. Der ideologische Mehrwert solcher rechten Weltraumfantasien zeigt sich daran, dass dergestalt griffige Verschwörungsnarrative bestimmte Bedürfnisse nach Sinn und Grandiosität befriedigen und damit das Potential haben, ihre Autoren lange zu überleben. Der Mythos der „Reichsflugscheiben“ hat sich in der Szene längst verselbstständigt und öffnet innerhalb des verschwörungstheoretischen Milieus wiederum Tür und Tor für die „Reichsbürger“-Ideologie. Denn wer sich für Ufos im Allgemeinen begeis-

⁶ Vgl. unter <https://www.forbes.com/sites/brucelee/2020/07/11/face-masks-with-5g-antennas-the-latest-covid-19-coronavirus-conspiracy-theory/?sh=5540a05416f1>, Stand der Abfrage: 13.12.2022.

⁷ Die Autoren Endrass, Jérôme/Graf, Marc/Rossegger, Astrid (2021): Verschwörungstheorien unter dem Blickwinkel der Forensischen Humanwissenschaften, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Jahrgang 15, Heft 2/2021, S. 109 ff. unterscheiden ähnlich in *degenerativ-destruktive* Verschwörungstheorien, wenn bestehende Ereignisse und Erzählungen angezweifelt werden (z. B. die Mondlandung) und *progressive-destruktive* Verschwörungstheorien, wenn neue Erzählungen entworfen werden, wie es bei der Idee der „Reichsflugscheiben“ offensichtlich der Fall ist.

⁸ Vgl. Bartoschek, Sebastian/Waschkau, Alexa/Waschkau, Alexandra (2013): Muss man wissen! Ein Interview mit Dr. Axel Stoll, Hannover.

tern kann, dem wird der Algorithmus der Suchmaschine über kurz oder lang auch die Mär der „Reichsflugscheiben“ anbieten. In diesen Kosmos gehören auch noch die Aldebaraner, eine vom rechtsesoterischen Buchautoren Jan Udo Holej unter dem Pseudonym Jan van Helsing, aber auch wiederum von Dr. Axel Stoll vertretene Verschwörungstheorie, wonach außerirdische Superwesen sich zur Weltrettung mit der deutschen Rasse vereint hätten, was letztere in eine Art Übermenschentatstatus bringen würde. Auch in dieser Erzählung offenbart sich wieder der angestrebte psychosoziale Nutzen, sich mittels der transhumanistisch anmutenden Verschwörungstheorie in eine moralisch und technologisch überlegene Position zu begeben und die Geschichte nach eigenen Vorstellungen rückwirkend umzuschreiben. So wird aus der faktischen Niederlage im zweiten Weltkrieg im Nachhinein ein technologischer Sieg mit dem Überleben führender Nazis in der Antarktis⁹ herbeifantasiert. An letzter Stelle in dieser Kette der Weltraumthematik steht die bei „Reichsbürgern“ auch sehr beliebte „Reptiloid-Verschwörung“ des ehemaligen englischen Fußballreporters David Icke.¹⁰ Nach der Reptiloidverschwörung existieren außerirdische Echsen, die als Formwandlerwesen auf der Erde Menschengestalt annehmen können. Alternativ wird auch behauptet, die Führungspersönlichkeiten der Welt werden von diesen Echsen aus dem All ferngesteuert. So wurden die Zitteranfälle der damaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel im Sommer 2019 von Anhängern der Reptiloidverschwörung mit einer Dysfunktion der „Echsen-Fernsteuerung“ in Verbindung gebracht.¹¹ Die Reptiloidtheorie selbst weist wieder den Weg zum Vampirismus, Satanismus, Antisemitismus und der NWO.¹² Sie stellt damit ein Brückennarrativ dar, das die „Reichsbürger“ mit vielen anderen Szenen im Bereich der Esoterik, des Rechtsextremismus, des christlich-sektiererischen Fundamentalismus und der alternativen germanischen Medizin verbindet.

⁹ Vgl. Fn. 44 in meinem ersten Beitrag in diesem Band Tabelle 1: Phänomenologie von „Querulanten“ und „Reichsbürgern“ modifiziert nach Keil.

¹⁰ Vgl. Butter, Michael (2018): Nichts ist, wie es scheint – über Verschwörungstheorien, 2. Auflage, Berlin.

¹¹ Vgl. Der Spiegel vom 6.9.2019: Manfred Dworschak: Warum so viele Menschen den größten Unsinn glauben, unter <https://www.spiegel.de/wissenschaft/verschwörungstheorien-warum-so-viele-menschen-den-groessten-unsinn-glauben-a-00000000-0002-0001-0000-000165813334>, Stand der Abfrage: 28.12.2022.

¹² NWO = in der Szene häufig verwendetes Akronym für die angeblich heimlich angestrebte Neue Weltordnung.

Will man die verschiedenen Verschwörungsnarrative in einen systematischen Zusammenhang bringen, bietet sich die typologische Unterscheidung in *Ereignisverschwörungen*, *Systemverschwörungen* und *Superverschwörungen* des Historikers Michael Butter an.¹³ Ereignisverschwörungen beziehen sich demnach auf abgegrenzte konkrete Einzelsachverhalte oder Geschehnisse, wie zum Beispiel die Existenz von Reichsflugscheiben, von Kinderfolter zur Gewinnung von „Adrenochrome“, das Anzweifeln der Mondlandung oder die Vermutung, Covid 19 sei in Wirklichkeit eine vom Staat realisierte „Plandemie“. Systemverschwörungen bringen auf der nächsthöheren Ebene mehrere solcher Einzelnarrative in einen systemischen Zusammenhang. So werden hinter den Pädophilenringen und der Kinderfolter im QAnon-Narrativ¹⁴ der „Deep State“ und hinter der „Plandemie“ die „Big pharma“-Industrie als systemische Akteure vermutet. Diese folgen einem geheimen Plan mit bösen Absichten, z. B. zum Bevölkerungsaustausch oder zur Bevölkerungsreduktion.¹⁵ Auf der obersten Ebene Superverschwörung steht der geheime Feind im Hintergrund, der alle Fäden in der Hand hat, um zum Beispiel die neue Weltordnung zu etablieren. Diese unsichtbaren eigentlichen Drahtzieher können dann die Reptiloiden sein. Meistens werden jedoch in letzter Konsequenz mehr oder weniger verschlüsselt auf der obersten Stufe die Juden dafür verantwortlich gemacht, welche angeblich die Weltherrschaft anstreben. So beinhalten Verschwörungsnarrative auf der Ebene der höchsten Abstraktion, wenn man lange genug nachfragt bzw. tief genug recherchiert, fast immer antisemitische Elemente.¹⁶

Betrachtet man individuelle Radikalisierungsverläufe von „Reichsbürgern“ anhand ihres Gebrauchs von Verschwörungstheorien, dann lassen sich typische assoziative Ketten erkennen, an denen der Radikalisierungsprozess

¹³ Vgl. Butter (Fn. 9).

¹⁴ Abby W. Ohlheiser spricht von einer „*omniconspiracy*“, also einer Omniverschwörung, weil im QAnon-Universum durch das Baukastensystem der kryptischen Botschaften, die jeder für sich selbst dekodieren muss, alle möglichen anderen Geschehnisse der Welt eingebaut werden können. Inzwischen hat auch diese Verschwörungstheorie ein Eigenleben entwickelt. Vgl. unter <https://www.technologyreview.com/2020/07/26/1005609/qanon-facebook-twitter-youtuube/>, Stand der Abfrage: 14.12.2022.

¹⁵ Die Idee der Bevölkerungsreduktion geht unter anderem auf Schriften des rechtsextremen französischen Schriftstellers Renaud Camus zurück, der davon ausgeht, dass Europa islamisiert und die weiße Bevölkerung gezielt dezimiert werden soll.

¹⁶ Zur Strukturgleichheit von Verschwörungstheorien und Antisemitismus siehe Salzenborn, Samuel (2021): Verschwörungsmymen und Antisemitismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Jahrgang 71, Hefte 35-36/2021, S. 41 ff., unter <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/verschwoerungstheorien-2021/339288/verschwoerungsmymen-und-antisemitismus/>, Stand der Abfrage: 14.12.2022.



Abbildung 1: Pyramidenmodell der Verschwörungsnarrative

offensichtlich entlangläuft. Der Einstieg erfolgt dabei in der Regel über eine ganz konkrete Ereignisverschwörung. So haben sich während der Covid-19-Pandemie¹⁷ viele Personen für das Thema Impfen interessiert und sind dabei möglicherweise erstmalig auf das „Impf-Lüge“-Narrativ¹⁸ aufmerksam geworden. Sie haben begonnen, an der offiziellen Version der Pandemie zu zweifeln und gehen stattdessen von einer staatlich gelenkten „Plandemie“ aus. Aber auch andere vermeintlich harmlose und auf den ersten Blick vollkommen unpolitische Themen, wie die Diskussion, ob die Mondlandung stattgefunden hat, führen später über Umwege mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Kontakt mit „Reichsflugscheiben“ oder „Chemtrails“. Wer mehrere dieser Ereigniserzählungen teilt, der fragt mitunter nach den dahinterliegenden

¹⁷ Dass Ausbrüche von Krankheiten zum Anlass für Verschwörungstheorien genommen werden, stellt die Regel dar und kam für Fachleute nicht überraschend. Vgl. Taylor, Steven (2020): Die Pandemie als psychologische Herausforderung – Ansätze für ein psychosoziales Krisenmanagement, Gießen.

¹⁸ Impfgegnerschaft ist dabei nicht zu verwechseln mit legitimer Impfpflichtigkeit oder Impfskepsis. Das Impfgegner-Narrativ ist keine Erscheinung der Covid-19-Pandemie, es lässt sich bis zur ersten Pockenimpfung zurückverfolgen. Inhaltsidentische Teile des heute verwendeten Impfgegner-Narrativs entstammen zudem der bekannten antisemitischen „Krebsmittel-Verschwörung“, wonach dem Staat Israel unterstellt wird, dass er über ein Heilmittel gegen Krebs verfüge, was nur Juden zustünde. Gemeinsam mit der Pharmaindustrie würde Israel den Rest der Welt absichtlich über die Existenz dieses Heilmittels täuschen, damit langfristig die Bevölkerung der Erde durch Krebs oder Chemotherapie reduziert wird und nur Juden überleben.

Strukturen und Mächten und wird so über den Algorithmus der Suchmaschine auf die nächsthöhere Aggregatsebene der Systemverschwörungen gehoben. Dort wird man konfrontiert mit der Pharmaindustrie als „Big pharma“ und lernt den angeblichen Plan von Bill Gates kennen, wonach Impfungen entweder als Überwachungsinstrument durch Micro-Chips oder aber zur Bevölkerungsreduktion durch gesundheitsschädigende Wirkung eingesetzt werden. Grundsätzlich bewegen sich „Reichsbürger“ mit ihren Argumentationslinien am häufigsten in diesem mittleren Bereich auf der Ebene der Systemverschwörung. Das ganze Konstrukt der Bundesrepublik als Staatssimulation oder die Annahme von einer „BRD-GmbH“ kann auf dieser Stufe verortet werden. Mit dem so erlangten Statusgewinn des „Reichsbürgers“ lässt sich der eigene Systemausstieg und die Verweigerung von Steuerzahlungen gut begründen. Fragt man vertiefend weiter nach den eigentlichen Ursachen der Unzufriedenheit und den vermuteten Akteuren und unsichtbaren Mächten im Hintergrund, nennen dann viele relativ unverhohlen die jüdische Weltverschwörung auf der höchsten Ebene der allumfassenden Superverschwörung. Es kann aber ersatzweise auch die Reptiloid-Theorie genannt werden. Über den Umweg der angeblich jüdischen Schulmedizin, welche der germanischen Medizin gegenübergestellt wird, käme man auch von der „Impf-Lüge“ an der Spitze der Pyramide wieder zum Antisemitismus. Empirisch zeigen sich folgerichtig auch starke Zusammenhänge zwischen den einzelnen Verschwörungserzählungen. So finden sich starke korrelative Zusammenhänge des „Reichsbürger“-Milieus mit dem QAnon-Narrativ. Und unter QAnon-Anhängern war die Quote der Ungeimpften im Zuge der Corona-Pandemie mit 46% wiederum fünfmal stärker ausgeprägt als in der Normalbevölkerung.¹⁹ Die derzeit häufigsten drei Assoziationsketten im „Reichsbürger“-Milieu sind deswegen folgend noch einmal getrennt nach den Narrativen „Reichsbürger“-Mythos, „Impf-Lüge“ und „QAnon“ dargestellt.

Diese assoziativen Ketten sind prototypisch zu verstehen und stellen gängige Radikalisierungswege dar. Einzelpersonen können nebeneinander und zeitgleich an viele sich zum Teil sogar logisch vollkommen widersprechende Verschwörungstheorien glauben.²⁰ Die Welt der Verschwörungstheorien gleicht

¹⁹ Vgl. Center für Monitoring, Analyse und Strategie (CeMAS) (2022): Q Vadis? Zur Verbreitung von QAnon im deutschsprachigen Raum, Berlin, unter https://cemas.io/publikationen/q-vadis-zur-verbreitung-von-qanon-im-deutschsprachigen-raum/CeMAS_Q_Vadis_Zur_Verbreitung_von_QAnon_im_deutschsprachigen_Raum.pdf, Stand der Abfrage 30.11.2022.

²⁰ Vgl. Wood, Michael J./Douglas, Karen M./ Sutton, Robbie M. (2012): Dead and Alive: Beliefs in Contradictory Conspiracy Theories, in: Social Psychological and Personality Science, Volume 3, Issue 6/2012, S.767 ff. In experimentellen Befragungsstudien konnten

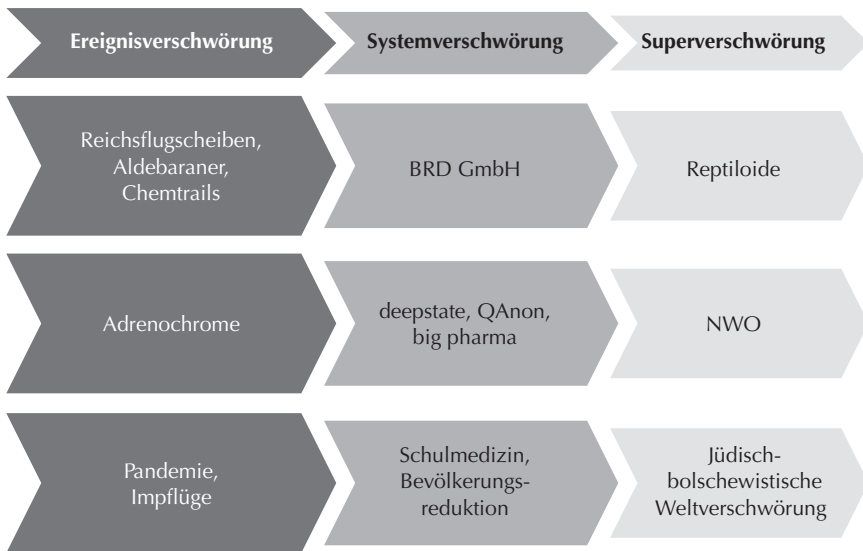


Abbildung 2: Assoziative Ketten typischer Verschwörungsnarrative im „Reichsbürger“-Milieu

einem Selbstbedienungsladen, in dem sich jeder diejenigen Theorien herauspicken darf, die er in seiner eigenen Welt sinnbringend zusammenmontieren kann und die ihm als ansprechende Lösung auf seine Fragen erscheinen. Deshalb ist der Glaube an Verschwörungstheorien auch keine Frage der Intelligenz, sondern vielmehr des Wunsches nach übergeordnetem Sinn, existentieller Orientierung und sozialer Anerkennung.²¹ Für jede Nachfrage existieren im Reich der Verschwörungstheorien simplere, aber auch hochkomplexe Alternativantworten, so dass jeder fündig werden kann.²² Der Konsum von

die Autoren nachweisen, dass Befürworter von Verschwörungstheorien vollkommen konträren Verschwörungsgedanken zur gleichen Thematik mit etwa gleich hoher Zustimmung begegnen. Der innere Wunsch, an alternative Wahrheiten glauben zu wollen, ist stärker ausgeprägt als der Anspruch an logische Konsistenz.

²¹ Vgl. Douglas, Karen M./Uscinski, Joseph E./Sutton, Robbie M./ Cichocka, Aleksandra/ Nefes, Turkey/ Ang, Chee Siang/Deravi, Farzin (2019): Understanding Conspiracy Theories, in: Political Psychology, Volume 40, Issue 1/2019, S.3 ff., unter <https://doi.org/10.1111/pops.12568>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

²² So bezeichnen sich zum Beispiel die „Truther“ als ganz besonders kritisch und skeptisch denkende Menschen, die ihrer Meinung nach vermeintlich nur Fragen in Bezug auf offizielle Versionsgeschichten z.B. zum Einsturz des World-Trade-Center an 9/11 haben. Auch die in Verschwörungskreisen gerne verwendete Begrifflichkeit der „Schlafschafe“ für den Mainstream zeigt auf, dass der Vorwurf der mangelnden Intelligenz von Verschwörungsgläubigen ebenso in Bezug auf ihre eigenen Kritiker retourniert wird und damit ein gegenseitiger Vorwurf ist, der die Diskussion in der Sache kaum voranbringt.

Verschwörungstheorien stellt weniger eine Sache des Denken-Könnens als vielmehr des Glauben-Wollens dar.

„Reichsbürger“ stehen mit ihrer ausgesprochenen Affinität zum Verschwörungsdenken also längst nicht allein da. Repräsentative Umfragen der deutschen Allgemeinbevölkerung bestätigen, dass zwischen 11-30% der Befragten Verschwörungstheorien Glauben schenken.²³ Die Suche des Menschen nach Sinn im Leben kann als anthropologische Konstante begriffen werden, die uns allen innewohnt, und nicht immer und von jedem werden befriedigende Antworten in Religion, Wissenschaft, Geschichte, Politik, Sport, Kunst und Kultur gefunden. Empirisch zeigt sich darüber hinaus, dass vor allem Menschen, die gesellschaftliche Veränderungen für sich als Bedrohung wahrnehmen und unter den Unsicherheiten und Unübersichtlichkeiten ihrer Umwelt leiden, anfälliger für den Verschwörungsglauben sind als diejenigen, die keine Ängste und Sorgen quälen.²⁴ Insofern sind Verschwörungstheorien weder eine neue Erfindung im Zeitalter des Internets noch ein per se pathologisches Phänomen an den Rändern der Gesellschaft. Sie treten im Gegenteil kultur- und zeitübergreifend in der ganzen Welt auf.²⁵ Aus Sicht der Evolutionspsychologie wird deshalb argumentiert, dass das sorgsame Entdecken und Erkennen von feindlichen Verschwörungen einen nachvollziehbaren stammesgeschichtlichen Nutzen gehabt hat.²⁶ Menschen müssen, um zu überleben, relevante Muster in der Umwelt erkennen können („*pattern perception*“). Sie sollten die Absichten anderer Lebewesen deuten und deren Handlungen vorausahnen können („*agency detection*“), um einen evolutionären Vorteil zu haben. Für das Individuum gilt: es ist verzeihlicher, einen Busch einhundert Mal für einen Bären zu halten, als ein einziges Mal einen Bären mit einem Busch zu ver-

²³ Vgl. Roose, Jochen (2021): Sie sind überall. Eine repräsentative Umfrage zu Verschwörungstheorien, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hg.): Forum Empirische Sozialforschung, unter <https://www.kas.de/documents/252038/7995358/Eine+repräsentative+Umfrage+zu+Verschwörungstheorien.pdf/0f422364-9ff1-b058-9b02-617e15f8bbd8?version=1.0&t=1599144843148>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

²⁴ Vgl. Federico, Christopher M./ Williams, Allison L./Vitriol, Joseph A. (2018): The Role of System Identity Threat in Conspiracy Theory Endorsement, in: European Journal of Social Psychology, Volume 48, Issue 7/2018, S. 927 ff., unter <https://doi.org/10.1002/ejsp.2495>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

²⁵ Vgl. van Prooijen, Jan-Willem/Douglas, Karen M. (2018): Belief in Conspiracy Theories: Basis Principles of an Emerging Research Domain, in: European Journal of Social Psychology, Volume 48, Issue 7/2018, S. 897 ff.

²⁶ Vgl. van Prooijen, Jan-Willem/van Vugt, Mark (2018): Conspiracy Theories: Evolved Functions and Psychological Mechanisms, in: Perspectives on Psychological Science, Volume 13, Issue 6/2018, S. 770 ff., unter <https://doi.org/10.1177/1745691618774270>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

wechseln. Ebenso war es auf kollektiver Ebene unproblematischer, einer fremden Sippe a priori böse Absichten zu unterstellen und ihr dementsprechend misstrauisch zu begegnen, als umgekehrt eine existierende Verschwörung zu übersehen und diesen Umstand dann möglicherweise mit dem Untergang der Eigengruppe zu bezahlen. So gesehen verwundert es nicht, dass auch wir heute noch besonders leicht von denjenigen Verschwörungstheorien angezogen werden, die vorgeben, eine potentielle Gefahr für unser eigenes Leben identifiziert zu haben. Diese allgemein bessere Ansprechbarkeit für negative Emotionen gegenüber positiven Emotionen ist ein in der Psychologie empirisch gut abgesicherter Befund, der auch als Negativitätsverzerrung bezeichnet wird.²⁷ Natürlich sind es nicht ausschließlich negative Emotionen und Ängste, die Menschen insbesondere für die paranoid geprägten Inhalte vieler Verschwörungstheorien empfänglich machen. Es gilt auch, den Wunsch nach Selbstaufwertung und Besserstellung zu berücksichtigen, der einem durch den vermeintlich exklusiven Blick auf die Dinge gewährt wird. Empirische Befunde weisen darauf hin, dass vor allem Menschen mit einem gesteigerten Bedürfnis nach „Uniqueness“ (= Einzigartigkeit)²⁸ und wiederum dem oben bereits ausführlich beschriebenen Narzissmus²⁹ anfällig für Verschwörungsgedanken sind. Aber auch der Wunsch nach einer besonders anregenden Geschichte, wegen der mangelnden Fähigkeit zum Aushalten von Langeweile³⁰ und der mangelnden Ambiguitätstoleranz³¹ gegenüber widersprüchlichen Reizen in einer immer komplexeren Welt werden als Persönlichkeitsvariablen mit dem Verschwörungsglauben in Verbindung gebracht.

²⁷ Vgl. Rozin, Paul/Royzman, Edward B. (2001): Negativity Bias, Negativity Dominance, and Contagion, in: *Personality and Social Psychology Review*, Volume 5, Issue 4/2001, S.296 ff.

²⁸ Vgl. Imhoff, Roland/Lamberty, Pia Karoline (2017): Too Special to Be Duped: Need for Uniqueness Motivates Conspiracy, in: *European Journal of Social Psychology*, Volume 47, Issue 6/2017, S. 724 ff.

²⁹ Vgl. Cichocka, Aleksandra/Marchlewska, Marta/de Zavala, Agnieszka Golec (2016): Does Self-Love or Self-Hate Predict Conspiracy Beliefs? Narcissism, Self-Esteem, and the Endorsement of Conspiracy Theories, in: *Social Psychological and Personality Science*, Volume 7, Issue 2/2016, S. 157 ff., unter <https://doi.org/10.1177/1948550615616170>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

³⁰ Vgl. Brotherton, Robert/Eser, Silan (2015): Bored to Fears: Boredom Proneness, Paranoia, and Conspiracy Theories, in: *Personality and Individual Differences*, Volume 80/2015, S. 1 ff.

³¹ Das Konzept der Ambiguitätstoleranz beschreibt die Fähigkeit, mit Mehrdeutigkeit, Ungewissheit und Unsicherheit sowie positiven und negativen Reizen in einer Situation gut umgehen zu können. Es wurde von Else Frenkel-Brunswik definiert. Frenkel-Brunswik, Else (1949): Intolerance of Ambiguity as an Emotional and Perceptual Personality Variable, in: *Journal of Personality*, Volume 18, Issue 1/1949, S. 108 ff.

Da der partielle Glaube an einzelne Verschwörungstheorien in weiten Teilen der Allgemeinbevölkerung verbreitet ist, stellt er für sich genommen kein krankhaftes Phänomen dar. Problematisch wird es erst, wenn Personen, die sich schrittweise immer mehr in die apokalyptische Weltsicht der Verschwörungstheorien hineinsteigern, auch den ideologischen Inhalt übernehmen und ihre Umwelt anschließend nach einem Freund-Feind-Schema in Gut und Böse einteilen. Dann werden offene Gespräche auch für nahe Bezugspersonen immer schwieriger und die ganze Welt wird ausschließlich durch die verschwörungstheoretische Brille betrachtet. Damit ähnelt das verschwörungstheoretische Denken in Bezug auf die Beratungsresistenz und Überzeugungskraft seiner Verfechter phänotypisch auf dem ersten Blick den weiter oben beschriebenen wahnhaften Störungen. Zudem befasst sich das verschwörungstheoretische Denken mit Vorliebe mit genau den gleichen Themen, die auch beim Wahn immer wieder eine prägnante Rolle spielen (z. B. Außerirdische, Ufos, Verstrahlungen, Vergiftungen, Vampirismus und Satanismus). Dennoch gibt es bedeutsame Unterschiede, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.³² So sind Verschwörungstheorien eher allgemein formuliert und konstruieren eine kollektive Gefahr. Diese Bedrohung könnte bei beherztem Eingreifen der Gemeinschaft der Erwachten gerade noch abgewandt werden. Demgegenüber lebt der Wahnkranke isoliert in seiner eigenen Welt und fühlt sich persönlich unmittelbar bedroht. Der Paranoide misstraut dabei potentiell der ganzen Umwelt. Jeder könnte in Wahrheit sein Feind sein, während in Verschwörungstheorien in der Regel klar umrissene Tätergruppen benannt werden.³³ Der Wahn stellt somit ein sehr exklusives und von außen nicht mehr nachvollziehbares Erleben dar, welches nur dem Individuum selbst vorbehalten ist. Vom klinischen Wahn geht demnach eine sozial stark isolierende Wirkung aus, er ist nicht teilbar und unterscheidet sich durch seine hohe Subjektzentrierung.³⁴ Wird eine Wahnvorstellung dagegen kollektiv geteilt, sollte sie stattdessen besser als Ideologie oder als politischer Wahn be-

³² Vgl. Mehl, Stephanie (2022): Verschwörungstheorien und paranoider Wahn: Lassen sich Aspekte kognitionspsychologischer Modelle zur Entstehung und Aufrechterhaltung von paranoiden Wahnüberzeugungen auf Verschwörungstheorien übertragen?, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Jahrgang 16, Heft 3/2022, S. 195 ff.

³³ Vgl. Imhoff, Roland/Lamberty, Pia (2018): How Paranoid Are Conspiracy Believers? Toward a More Fine-Grained Understanding of the Connect and Disconnect between Paranoia and Belief in Conspiracy Theories, in: European Journal of Social Psychology, Volume 48, Issue 7/2018, S. 909 ff.

³⁴ Vgl. Fuchs, Thomas (2022): Verschwörungdenken, Wahn und Virtualität, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Jahrgang 16, Heft 3/2022, S. 190 ff.

zeichnet werden.³⁵ Dennoch sind die Übergänge zwischen gesund und krank, sowie Verschwörungstheorie und Wahn mitunter unscharf, weshalb ein Kontinuumsmodell³⁶ mit fließenden Grenzen den größten Erklärwert bietet.

	Klinischer Wahn	Verschwörungstheorie
Feindbild	Potentiell die ganze Welt (auch Personen aus dem Nahumfeld)	Gut-Böse-Dualismus, eher abstrakt aber konkret benennbar
Erlebensqualität	Exklusiv und unmittelbar (z. B. durch Gefühle von Gedankeneingebung, Gedankenkontrolle oder Gedankenentzug)	Kollektiv und abstrakt (durch Übernahme und Abwandlung vorhandener Narrative)
Erlebensausdruck	Leidend, beängstigt	Wissend, Gefühl von Einzigartigkeit und Überlegenheit
Gefahrenwahrnehmung	Konkrete persönliche Gefahr	Abstrakte kollektive Gefahr
Wahnhalt	Konkreter Subjektbezug, private Idee Weniger Ideologie	Allgemeine Theorie Mehr Ideologie
Soziale Situation	Isoliert	Kollektiv, radikalisiert

Tabelle 1: Unterschiede von klinischem Wahnerleben und Verschwörungstheoretischem Denken

Sowohl paranoider Wahn als auch verschwörungstheoretisches Denken führen nicht zwangsläufig zu Gewaltstraftaten. Sie können aber im Einzelfall sehr wohl als Radikalisierungsbeschleuniger wirken und für kriminelles Verhalten mitverantwortlich sein. Das dualistische Weltbild führt zu einer Autoimmunisierung gegenüber jeder Kritik an der eigenen Gruppe und einer Überhöhung des angeblich übermächtigen bösen Feindes, der gleichzeitig aber als Fremdgruppe auch durch Dehumanisierungsstrategien³⁷ mas-

³⁵ Vgl. Endrass, Jérôme/Graf, Marc/Rossegger, Astrid (2021): Verschwörungstheorien unter dem Blickwinkel der Forensischen Humanwissenschaften, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Jahrgang 15, Heft 2/2021, S. 109 ff.

³⁶ Vgl. Abb. 10 in meinem ersten Beitrag in diesem Band.

³⁷ So werden Politiker als reptiloide Eidechsen oder Juden als blutsaugende Vampire dargestellt, was aggressive Gewaltfantasien beflügelt, da eine Tötungshemmung nur für „echte“ Menschen postuliert wird und für die Verschwörer in diesen Fällen nicht gilt.

siv entwertet wird. Letztendlich wird Gewalt dann als probates letztes Mittel der Notwehr angesehen und sogar als Heldentat gerechtfertigt. So kann man anhand von Textanalysen der Bekennerschreiben nach Attentaten die handlungsleitende Rolle von Verschwörungstheorien deutlich erkennen.³⁸ Unter anderem berufen sich die Täter der schlimmen rechtsextremistischen Anschläge von Oklahoma/USA (1995), Utøya/NOR (2011), Christchurch/NZL (2019) und Halle/GER (2019) in ihren Manifesten explizit auf mehrere frauen-, juden- und fremdenfeindliche Verschwörungstheorien.

Zusammengefasst kann man die meisten Anhänger der „Reichsbürger“-Szene, mit Ausnahme der Minderzahl der wirklich wahnhaft Erkrankten, somit als eine Sonderform des Verschwörungsdenkens bezeichnen. Stellt man die beiden Konzepte einander gegenüber, lässt sich die Strukturähnlichkeit gut erkennen. Gemeinsam ist beiden die epistemische Funktion der Welterklärung. Während Verschwörungstheorien viele verschiedene Feindbilder kennen, steht für den „Reichsbürger“ die Bundesrepublik als klares Feindbild an allererster Stelle. Während sich der Verschwörungstheoretiker mit seinen Gedanken die äußere Welt zurechtrückt, geht es dem „Reichsbürger“ um die Neuordnung seines unmittelbaren Nahbereichs des alltäglichen Lebens. Mit der Rolle des „Selbstverwalters“ oder „Reichsbürgers“ stellt der „Reichsbürger“-Mythos ein vollkommen neues eigenständiges Identitätsangebot für seine Anhänger bereit. Dem Verschwörungstheoretiker bleibt demgegenüber nur das abstrakte Gefühl der eigenen Überlegenheit gegenüber den „Schlafschafen“, die den Lauf der Dinge nicht richtig erkennen. Während Verschwörungstheorien allgemein eher alternative Denk- und Interpretationsmodelle für die Welt anbieten und ihre Anhänger für abstrakt-kollektive Umsturzziele gegen die Mächtigen begeistern wollen, bekommen „Reichsbürger“ in ihren Schulungsveranstaltungen ganz konkrete Aktions- und Widerstandsmodelle für die individuelle Staats- und Steuerflucht vermittelt. Das explizite Identitätsangebot und die praktisch anwendbaren Handlungsanleitungen für die eigene Konfliktbewältigung machen den konkreten Mehrwert des „Reichsbürger“-Mythos gegenüber den allgemeinen Verschwörungstheorien aus. Es handelt sich somit um ein für die konkreten Problemlagen dieser Klientel genau zugeschnittenes Verschwörungsnarrativ, das die Lösung aller persönlichen Probleme mit dem Staat auf Behördenebene verheißt.

³⁸ Vgl. Bartlett, Jamie/Miller, Carl (2010): *The Power of Unreason: Conspiracy Theories, Extremism and Counter-Terrorism*, London.

	Verschwörungstheoretiker	„Reichsbürger“
Funktion	Welterklärung Gut-Böse, Komplexitätsreduktion	Welterklärung Gut-Böse, Komplexitätsreduktion, Feindbild BRD
Fokus	Außenperspektive	Innenperspektive
Identität	Eigene Einzigartigkeit unterstreichen, Wissender sein, kein „Schlafschaf“ mehr sein	Erlangung einer völlig neuen Identität, Abnabelung von der Bundesrepublik, Autarkie
Handlung	Allgemeines Denk- und Interpretationsmodell für die ganze Welt	Spezielles Aktions- und Widerstandsmodell zur Zahlungs- und Pflichtverweigerung
Zielsetzung	Kollektiv, Systemumsturz	Individuell, Systemausstieg

Tabelle 2: Motivstrukturen von Verschwörungstheoretikern und „Reichsbürgern“ im Vergleich³⁹

II. Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit privaten und öffentlichen Kontakten

Wenn Sie außerhalb Ihrer Berufstätigkeit mit der „Reichsbürger“-Verschwörung oder anderen Verschwörungserzählungen konfrontiert werden, liegt es ganz bei Ihnen, ob Sie darauf reagieren wollen oder nicht. Achten Sie dabei auf Ihre persönlichen Ressourcen. Wenn Sie das Gefühl haben, dass Ihnen der Konflikt schadet, dann sollten Sie das „Reichsbürger“-Thema und anhängende Verschwörungserzählungen lieber vermeiden. Unterschieden werden müssen auch noch zwei Wege, wie sie mit dem Thema konfrontiert werden: der öffentliche und der private Kontakt. Im ersten Fall werden Sie zufällig im Internet oder im realen Leben Zeuge einer Äußerung, die den Staat verächtlich macht, sich über die Demokratie lustig macht und die übliche „Reichsbürger“-Rhetorik bedient. Im zweiten Fall nehmen Sie an

³⁹ Modifiziert nach Keil, Jan-Gerrit (2021): Zur Abgrenzung des Milieus der „Reichsbürger“ – Pathologisierung des Politischen und Politisierung des Pathologischen, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Jahrgang 15, Heft 3/2021, S. 255 ff.

Bekannten oder Verwandten mit der Zeit eine Veränderung wahr, die auf eine zunehmende Befassung mit „Reichsbürger“-typischem Gedankengut hinweist. Immer wieder landen Gespräche an einem Punkt, wo der Bundesrepublik die Legitimität abgesprochen wird und Sie machen sich nun zunehmend ernsthafte Sorgen um diese Person. Für beide Fälle gibt es strategische Hinweise, die man beachten sollte.

1. Öffentliches Widersprechen („counter speech“)

Im öffentlichen Raum bleiben Äußerungen oft unwidersprochen, weil die Mehrheit schweigt und sich nicht äußert. Dieser Zustand wird mit Verantwortungsdiffusion erklärt. Ein jeder schaut den anderen an und denkt, wenn der nichts sagt, dann muss ich jetzt auch besser nichts sagen. Am Ende schweigen alle. Dadurch entsteht ein doppelt falscher Eindruck. Zum einen kann die provozierende Person für sich annehmen, dass sie tatsächlich für die Mehrheit, für das „Volk“ spricht, weil ihr ja niemand widersprochen hat. Zum anderen entsteht bei den Umstehenden der Eindruck, dass offensichtlich nur sie selbst ein größeres Problem mit der Aussage haben, da ja niemand von den anderen widersprochen hat. Wenn Sie einen solchen Kommentar kontern und „counter speech“⁴⁰ betreiben, dann haben Sie also primär nicht im Sinn, die Person, die die Aussage getätigt hat, mit ihrem Argument zu überzeugen. Stattdessen senden Sie dieser Person lediglich ein Stoppsignal und rauben ihr die Illusion, als einzige für die Mehrheit zu sprechen. Primäre Zielgruppe Ihrer Intervention sind stattdessen die Umstehenden oder Mitleser, die Sie möglicherweise sogar ermutigen können, sich auch zu äußern. Deren Realitätswahrnehmung wollen Sie beeinflussen, indem Sie ihnen vermitteln, mit ihrem stillen Protest nicht alleine dazustehen. Das öffentliche Widersprechen kann also kurz und sachlich sein, es muss nur zum Ausdruck bringen, dass es durchaus alternative Meinungen zu dem geäußerten Standpunkt gibt („Das ist Ihre persönliche Meinung, dass kann man aber auch ganz anders sehen. Ich teile das nicht!“). Eine echte Diskussion wird nicht angestrebt, da in der Regel weder der öffentliche Raum (an einer Supermarktkasse oder dergleichen) noch die sozialen Medien den Rahmen und die Zeit bieten, um in Ruhe sachliche Themen zu diskutieren. Ihr Anliegen ist es hauptsächlich zu verhindern, dass sich die Falschbehauptung unwidersprochen weiterverbreiten kann. Deswegen müssen Sie auch nicht besonders gezielt auf die Argumente Ihres Gegenübers

⁴⁰ Tipps zu „counter speech“ finden sich auch unter <https://hateaid.org/counterspeech/3>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

eingehen. Der Adressat Ihrer Botschaft ist vor allem das Publikum. Danach kann sofort ein Kommunikationsabbruch erfolgen. Vor allem im Internet sollte man auf weitere Kommentierungen komplett verzichten und dem Provokateur nicht durch ständiges Erwidern eine größere Bühne für seine eigenen Argumente bieten als nötig. Verzichten Sie auf eine inhaltliche Diskussion, auch wenn es schwerfällt und die Versuchung groß ist. Ein einziger klarer Widerspruch bzw. eine simple, nicht weiter auszuführende Gegenbehauptung reichen vollkommen aus. Zum Selbstschutz kann es in bedeutsamen Fällen auch angeraten sein, die Chatverläufe in den sozialen Medien durch Screenshots zu sichern und in einem Ordner auf dem eigenen Rechner zu sammeln, damit man im Falle einer späteren Anzeige bei der Polizei auch auf das Material zurückgreifen kann. Dazu muss der Tag der Entnahme aus dem Internet unbedingt auf den Dokumenten vermerkt sein, damit sich später der Verlauf des Chats rekonstruieren lässt.

2. Widersprechen im privaten Rahmen

Wenn Sie das Thema im privaten Rahmen⁴¹ ansprechen, dann achten Sie darauf, dass der Rahmen auch wirklich privat und die Gesprächsatmosphäre entspannt ist. Geben Sie der Person auf der Beziehungsebene klar zu verstehen, dass Ihnen ernsthaft daran liegt, mit ihr in Kontakt zu bleiben. Überlegen Sie zunächst, ob der Betreffende Ihrer Einschätzung nach die geteilten Verschwörungsgedanken anscheinend wirklich glaubt oder nur benutzt, weil er sich darin gefällt, Aufmerksamkeit für sich zu erzeugen.⁴² Liegt der Haltung eher ein Erkenntnisproblem in Bezug auf mangelnde Informiertheit und Naivität oder echte Überzeugung zu Grunde? Gerade ältere Menschen sind im Umgang mit Falschnachrichten im Netz und den sozialen Medien oft unbedarft und gutgläubig. Sie wollen sich gar nicht vorstellen können, dass bestimmte Akteure gezielt „Fake News“ verbreiten. In diesem Fall können Sie mit einfachen Richtigstellungen und Quellenkritik schon sehr viel erreichen. Sie können zum Beispiel mit einem eigenen Faktencheck im Internet die Falschbehauptung widerlegen und die Herkunft der Quelle kritisch beleuchten. Noch besser, Sie bringen der Person bei, wie sie selbst zu diesem Thema, aber auch in Zukunft zu anderen Themen eigenständig Fakten im Netz gegenprüfen

⁴¹ Siehe hierzu auch den Beitrag von Janek Buchheim in diesem Band.

⁴² Zu diesem Punkt und weiteren Tipps, Fake News zu kontern, findet sich mehr bei Brodnig, Ingrid (2021): Einspruch! Verschwörungsmymen und Fake News kontern – in der Familie, im Freundeskreis und online, Wien.

kann.⁴³ Wiederholen Sie die falsche Theorie nach Möglichkeit so wenig wie möglich. Da unser Gehirn auch Falschbehauptungen abspeichert, wird die fehlerbehaftete Gedächtnisspur mit jeder weiteren Wiederholung verstetigt. Beim Abruf der Information aus dem Gedächtnis kann unser Gehirn dann später nicht mehr erinnern, ob die Information nun wahr oder falsch war. Das Gehirn tendiert leider dazu, die erinnerbaren Gedächtnisinhalte generell für wahr zu halten. Dies nennt man den „Wahrheitseffekt“⁴⁴ oder „Familiarity-Backfire-Effekt“.⁴⁵ Sie sollten die falsche Behauptung unerwähnt lassen und stattdessen einfach die tatsächlichen Fakten sachlich kurz und knapp dagegensetzen.

Der zweite Fall eines überzeugten Glaubens an Verschwörungsideologien ist bedeutend schwieriger. Denn Menschen, die glauben, eine perfekte Lösung für eine Sache gefunden zu haben, zeigen die starke Tendenz, diese Lösung auch gegen Widerstand und beim Auftauchen neuer Fakten aufrechterhalten zu wollen.⁴⁶ Letzteres ist der Grund, warum Diskussionen mit Verschwörungsgläubigen oft ziemlich unergiebig sind. Bei Aufgabe der Verschwörungstheorien würde ihnen ein zu großer Angriff auf die soziale Identität und Selbstsicht drohen. Diese Leute glauben deswegen an Verschwörungstheorien, weil sie so gerne an diese glauben möchten. Sie suchen gezielt nach Informationen, die ihre bestehende Weltansicht bestätigen.⁴⁷ Will man angesichts dieser Ausgangslage in einen gelingenden Dialog kommen, müssen die Gesprächsangebote subtil vorgebracht werden und dürfen die Persönlichkeit des Gegenübers nicht zu sehr kränken. Ein Sprichwort lautet: „Auch Ratschläge sind Schläge!“. Folglich geht es in erster Linie darum, offene Fragen zu stellen („*Das finde ich nicht ganz schlüssig. Mir stellt sich da die Frage, ob es nicht auch anders gewesen sein kann, was meinst du dazu?*“). Im Vordergrund sollte das Bemühen

⁴³ Zum Beispiel, indem Sie der Person die Links zu Faktenchecker-Portalen, wie unter <https://www.mimikama.org>, Stand der Abfrage: 30.11.2022; unter <https://correctiv.org>, Stand der Abfrage: 30.11.2022 und unter <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/>, Stand der Abfrage: 30.11.2022, vermitteln.

⁴⁴ Der Wahrheitseffekt wurde entdeckt bei experimentellen Untersuchungen von Hasher, Lynn/Goldstein, David/Toppino, Thomas (1977): Frequency and the Conference of Referential Validity, in: Journal of Verbal Learning and Verbal Behavior, Volume 16, Issue 1/1977, S. 107 ff.

⁴⁵ Vgl. Hümmler, Holm G./Schiesser, Ulrike (2021): Fakt und Vorurteil – Kommunikation mit Esoterikern, Fanatikern und Verschwörungsgläubigen, Berlin.

⁴⁶ Vgl. Kruglanski, Arie W./Webster, Donna M. (1996): Motivated Closing of the Mind: „Seizing“ and „Freezing“, in: Psychological Review, Volume 103, Issue 2/1996, S. 263 ff., unter <https://doi.org/10.1037/0033-295X.103.2.263>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

⁴⁷ In der Psychologie wird dieses Verhalten als „confirmation bias“ oder „Bestätigungsfehler“ bezeichnet.

stehen, durch kleine Hinweise auf Brüche in der Argumentationslogik kognitive Dissonanzen beim Anderen zu erzeugen, dass seine Theorie nicht vollkommen widerspruchsfrei ist. („Was hat denn die Pharmaindustrie eigentlich davon, ein Medikament, mit dem sie so viele Personen heilen könnte, nicht auf den Markt zu bringen?“ und „Wieso sollten sich denn andere Pharmafirmen an eine solche Absprache halten, wenn sie doch einen Vorteil davon hätten, es nicht zu tun?“). Im Idealfall appelliert man an die Recherchefähigkeit und beauftragt seinen Gesprächspartner, selbst alternative Lösungen zu finden, weil man so dem Bedürfnis nach Einzigartigkeit und Anerkennung auf Seiten der Verschwörungsgläubigen nachkommen kann. („Du kennst dich doch unheimlich gut aus in diesen medizinischen Dingen. In welchem Fach hat denn dieser Experte seinen Dokortitel eigentlich gemacht? Kannst du rausbekommen, wo der als Arzt wirklich Patienten geheilt hat?“). Es geht am Ende darum, ein „Samenkorn des Zweifels“⁴⁸ beim Gegenüber zu säen. Dabei höhlt steter Tropfen den Stein. Es ist nicht zu erwarten, dass jemand alle seine Überzeugungen, in die er oft stundenlange Rechercharbeit investiert hat, deswegen leichtfertig über Bord wirft, weil er von Ihnen mit einer dissonanten Information versorgt wurde. Aus der Forschung zur kognitiven Dissonanz⁴⁹ ist bekannt, dass besonders unter Druck von außen die Identifikation und das Festhalten an einer Ideologie im Gegenteil sogar noch stärker werden kann. Man ist geneigt, an der Investition festzuhalten, in die man über Jahre viel Herzblut gesteckt hat. Oder sagen Sie sich von Ihrem Fußball-Verein los, weil er eine schlechte Saison gespielt hat und vom Abstieg bedroht ist? Sicherlich nicht! Gerade dann heißt es doch, Farbe zu bekennen. Ihre Aufgabe sollte also darin bestehen, gut zuzuhören, immer wieder Fragen zu stellen, Ihren Zweifel zu zeigen und darauf zu achten, dass die Beziehungsebene intakt bleibt. Vermeiden sollten Sie den Versuch von Gegenbeweisen. Eine beliebte Argumentationsstrategie der Beweislast-Umkehr besteht darin, dass von Ihnen plötzlich verlangt wird nachzuweisen, dass es keine kleinen grünen Männchen auf dem Mond gibt. Diesen Beweis können Sie im Sinne einer Falsifikationsstrategie logisch nicht führen. Sie können auch nicht beweisen, dass das World Trade Center nicht durch eine geheime Sprengung zu Fall gebracht wurde. Nicht Sie müssen beweisen, was es gibt oder nicht gibt, der andere müsste ihnen plausibel machen, warum es aus seiner Weltsicht heraus so sein sollte.⁵⁰ Zeigt der andere

⁴⁸ Hümmeler/Schiesser (Fn. 44), S. 56.

⁴⁹ Vgl. Festinger, Leon (2012): Theorie der Kognitiven Dissonanz, unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1978, Bern.

⁵⁰ Vgl. Skudlarek, Jan (2019): Wahrheit und Verschwörung – wie wir erkennen, was echt und wirklich ist, Stuttgart.

dagegen gar kein Bemühen, Ihnen seine eigenen Bedenken glaubhaft darzulegen und dient sein toxischer Zweifel⁵¹ in Wirklichkeit nur dazu, jede offene Suche nach der Wahrheit zu unterbinden, dann sollten Sie sich einer inhaltlichen Diskussion zumindest für eine Weile entziehen. Bedenken Sie immer: für Verschwörungsgläubige ist der missionarische Eifer gegenüber solchen unwissenden „Schlafschafen“, wie Sie in seinen Augen eines sind, ein wichtiger Teil der Selbstvergewisserungsstrategie. Diese Art der Überheblichkeit macht ja den psychologischen Nutzen des Glaubens an geheime Verschwörungen aus. Gerade weil die Verschwörung geheim ist, ist es nur logisch, dass Sie dieses Komplott natürlich nicht erkannt haben oder nicht erkennen können. Gehen Sie deshalb mit realistischen Erwartungen in solche Gespräche. Ad-hoc-Bekehrungen sind unrealistisch. Solche Gespräche können sehr anstrengend und energieraubend für beide Seiten sein. Signalisieren Sie dem Gegenüber auch klar und deutlich, wenn es Ihnen reicht. Vertagen Sie das Gespräch auf ein anderes Mal und vertrauen Sie darauf, dass mit der Zeit vielleicht das eine oder andere Samenkorn des Zweifels, das Sie säen konnten, dann von alleine aufgeht. Bei einer gelungenen Deradikalisierung spielen rückwirkend betrachtet auch Zufälle und Ereignisse im Leben des Anderen hinein, die Sie von außen nur schwer beeinflussen können, dazu kann z. B. auch die Verbesserung der materiellen Situation zählen, wenn diese ausschlaggebend für die persönliche Sinnsuche war.

⁵¹ Vgl. Skudlarek (Fn. 49), S. 147 ff.

„Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt“. Wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen

I. Einleitung

Dieser Beitrag gibt die Erfahrungen und Auswertungen von Fällen mit „Reichsbürgern“ im Landkreis Potsdam-Mittelmark aus den Jahren 2004 bis 2022 aus der Sicht einer Verwaltungsbehörde wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.¹ Der Begriff „Reichsbürger“ ist eine Fremdbezeichnung.² Ein „Reichsbürger“ selbst würde sich nie so bezeichnen.³ Der Begriff umfasst hier auch die „Selbstverwalter“.⁴ In der Verwaltung wird der Begriff weit gefasst und bezieht sich nicht nur auf Personen, die einer bestimmten Ideologie anhängen, sondern auch auf jene, die Versatzstücke dieser Ideologie in ihrer Argumentation verwenden. Für die öffentliche Verwaltung sind „Reichsbürger“ damit sämtliche Personen, deren Vorbringen darauf hinausläuft, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und damit die Legitimität der Behörde in Frage zu stellen. Hintergrund für diese eher phänomenologische Betrachtung ist, dass für die Beschäftigten in der Verwaltung mit dieser Einordnung bestimmte Verhaltensregeln zu beachten sind. Keineswegs ist damit verbunden, dass „Reichsbürger“ bei der Anwendung von Verwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitenrecht anders behandelt werden als andere Personen. Hier gilt

¹ Vgl. bereits Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2012): Durchs wilde Absurdistan – oder: Wie „Reichsbürger“ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen, in: Landes- und Kommunalverwaltung (LKV), Heft 12/2012, S. 529 ff.; Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): „Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt“ – „Reichsbürger“ in der real existierenden Bundesrepublik Deutschland, in: LKV, Heft 1/2017, S. 1 ff.; Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): Begegnungen mit einer Parallelwelt – Empfehlungen zum Umgang mit „Reichsbürgern“ in der kommunalen Praxis, in: Kommunaljurist (KommJur), Heft 10/2017, S. 361 ff.

² Darauf verweist auch: Keller, Gabriele (2017): Sonnenstaat und Lichtgestalten. Begegnungen und Gespräche mit prägenden Figuren der Szene, in: Speit, Andreas (Hg.): Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr, Berlin, S. 41 ff. (48).

³ Einigen von ihnen ist der historische Kontext bewusst. Der Begriff „Reichsbürger“ taucht erstmals in den „Nürnberger Rassegesetzen“ auf, vgl. §2 des Reichsbürgergesetzes vom 15.9.1935, Reichsgesetzblatt 1935, S. 1146 f. Mit dieser Begrifflichkeit hat der heute verwendete Ausdruck, der seit mindestens 2010 in Gebrauch ist, nichts zu tun.

⁴ Näheres dazu unter III.8.

nach wie vor der alte preußische (!) Grundsatz: Es wird entschieden „ohne Ansehung der Person“.

Im Folgenden werden die Strategien der „Reichsbürger“ beschrieben (II.), sodann ihre „Argumentation“ dargestellt und widerlegt (III.) und praktische Hinweise zum Umgang mit den „Reichsbürgern“ aus juristischer Sicht gegeben (IV. und V.). Zum Schluss werden in Kapitel VI. Hinweise und Empfehlungen zur Kommunikation gegeben.

II. Vorgehensweise und Strategien der „Reichsbürger“

1. Wenn's ums Geld geht ...

Häufig treten „Reichsbürger“ in Erscheinung, wenn sie durch Behörden zu Leistungen verpflichtet werden,⁵ d.h. insbesondere in folgenden Fällen:

- Bezahlung von Gebühren, Beiträgen, Bußgeldern und Unterhaltsleistungen,
- Anordnungen (z. B. Rückbauverfügungen, Nutzungsuntersagungen),
- Duldung von Handlungen der Vollstreckungsbehörden (hier häufig: Stilllegung des Kraftfahrzeugs).

In den Gemeinden kommen folgende Fälle hinzu:

- Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs,
- Aufforderung, sich beim Einwohnermeldeamt oder Gewerbeamt an- oder abzumelden,
- Reklamation der Richtigkeit des Personalausweises, der kein „Deutsches Reich“ ausweist.

Mit der Begründung, die Bundesrepublik würde nicht existieren, wurde auch die Einschulung der Kinder verweigert. Der Entziehung der Fahrerlaubnis versuchten „Reichsbürger“ durch „Reichsführerscheine“ zu umgehen, die sie selbst anfertigten oder bei selbst ernannten „Reichskanzlern“ käuflich erwarben.⁶ Einige „Reichsbürger“ beziehen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites

⁵ Ausnahmen bestätigen die Regel: Wolfgang Ebel, vormals „amtierender deutscher Reichskanzler“, verschickte nicht nur farbiges Propagandamaterial über das fortbestehende „Zweite Deutsche Reich“, sondern auch Briefe an Schulleiter: In Deutschland würden Veränderungen anstehen, sie möchten Decken bereithalten. Siehe dazu unter II.9.a) und IV.6.e).

⁶ Über entsprechende Aktivitäten berichtete Wolfgang Ebel stolz dem Frankfurter Satire-Magazin „Titanic – Das endgültige Satiremagazin“ (Heft 1/2001, S.60 ff.). Das hätte er mal besser nicht getan.

Buch (SGB II). Das Jobcenter halten sie erst dann für illegal und nicht existierend, sobald es zur Mitwirkung auffordert.⁷ Das Auftreten als „Reichsbürger“ ist folglich interessengeleitet und dient zumeist dazu, sich einer Verpflichtung zu entziehen.

Diese Motivation war ursprünglich auch jenen „Reichsbürgern“ zu eigen, die beim Amt für Personenstandswesen einen Staatsangehörigkeitsausweis begehrten. Mit dieser Urkunde wollten sie dokumentieren, dass sie nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören – und folglich auch nicht Steuern und Abgaben bezahlen müssen. Diese Intention ist heute nicht mehr bei allen Antragstellern vorhanden. Es werden zahllose Begründungen vorgetragen, warum ein derartiger Nachweis beantragt wird.⁸

2. „Reichsbürger“-Sprache: hochgeschraubt und flacher Sinn

In erster Linie wird mit dem Vorbringen, das Deutsche Reich existiere fort und die heutigen Behörden seien nicht legitimiert, versucht, die Behördenmitarbeiter zu verwirren und zu irritieren. Durch wilde Drohungen, wie einer persönlichen Haftung der Mitarbeiter, sollen diese eingeschüchtert werden, um sie von einem rechtlich gebotenen Handeln abzuhalten.⁹ Ziel ist es, einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand für die Verwaltung herbeizuführen, in der Hoffnung, dass eine Bescheidung deshalb unterbleiben wird. Häufig bedienen sich „Reichsbürger“ eines in einem belehrenden Tonfall gehaltenen Fragenkatalogs, z. B.: *„Ist Ihnen die Haager Landkriegsordnung bekannt? Kennen Sie diese Gesetze? Können Sie die Existenz der Gemeinde nachweisen? Legen Sie eine Gründungsurkunde vor!“*

Die gleiche auf Verwirrung abzielende Intention verfolgen jene „Reichsbürger“, die unter Vorspiegelung internationalen Rechts wichtig und seriös erscheinen wollen. Häufig benutzen sie frei erfundene und sinnfreie Formulierungen, wie:

„Dies ist ein offizielles und öffentliches Schreiben“, „legislative Rechtsprechung“, „administrative Regierung“, „gewillkürt Bevollmächtigter in Geschäftsführung ohne Auftrag“,¹⁰ „Akzeptanz“, „unwiderrufliche und

⁷ Siehe dazu ausführlich unter V.7.

⁸ Vgl. dazu unter V.6.d).

⁹ In einem Schreiben an den Landkreis Potsdam-Mittelmark erklärte ein „Reichsbürger“, Ziel seiner Ausführungen sei es, *„die Verwaltung verrückt zu machen“*. Der Satz darf wörtlich genommen werden.

¹⁰ Da hat jemand eine Vollmacht erhalten, ohne Vollmacht zu handeln...

absolute Zustimmung zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht“, „in Gebrauch der latenten Rechtsfähigkeit“, „Handlungen wider die völkerrechtsstaatsrechtlichen und reichsgesetzlichen Bestimmungen“¹¹, „wissentlich, willentlich und beabsichtigt erstellte Urkunde“, „Die Verbindlichkeitserklärung kollateralisiert in Höhe von 100 Milliarden Sonderziehungsrechten.“, „Ich bin eine natürliche Person.“¹² oder in der gesteigerten Form: „Ich bin alleiniger Repräsentant und Hauptgläubiger meiner Person.“, „Dies ist meine natürliche Föderation als globale Körperschaft, die hier treuhänderisch ansprechbar ist.“, „mit absoluter Verantwortung und Haftung, geschworen unter Strafe des Meineides im Einklang mit geltendem Recht, bewahrt und geschützt auf Ewigkeit“.

Abgerundet wird das Ganze durch die Berufung auf UN-Resolutionen, Menschenrechte, die Genfer Konvention oder die Haager Landkriegsordnung.

Mit dieser Effekthascherei, die bei genauerer Recherche¹³ ohne jeglichen Sinn ist, sollen die Beschäftigten in den Verwaltungen mit einer Materie konfrontiert werden, die sie nicht kennen – und im Regelfall auch nicht kennen müssen. Ziel ist es, aus einer Position der Überlegenheit zu argumentieren und die Behördenmitarbeiter in die Defensive zu treiben.

3. Gezielt falsche Schlussfolgerungen

Ein weiterer Trick besteht darin, aus den vermeintlichen Rechtsgrundlagen gezielt falsche Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Zitierung erfolgt sinnentstellend oder schlicht unwahr. Häufig wird ein einzelner Satz aus einem komplexen Text verwendet, mit welchem sich angeblich die eigene Weltanschauung belegen lässt. Beispiele sind:

- die nur auszugsweise zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁴ zum Grundlagenvertrag unter gezieltem Verschweigen der Passagen, die der „Reichsbürger“-Auffassung widersprechen;

¹¹ Eine Wortkonstruktion von Wolfgang Ebel, vgl. Titanic (Fn. 6), S. 61.

¹² Siehe dazu unter III.10.d).

¹³ Um diesen Unfug als Unfug zu identifizieren, wurden Stunden benötigt. So das Amtsgericht Reutlingen, Beschluss vom 3.5.2012 – 10 Cs 26 Js 23507/11, nicht veröffentlicht, über einen „Schriftsatz“ von „Germaniten“: Die „Schreiben zeichnen sich in erster Linie durch eine chaotische handschriftliche Gestaltung, Unübersichtlichkeit sowie durch die fehlende Beherrschung der deutschen Grammatik und Sprache aus“. Rechtliche Begriffe werden in einer „pseudorechtlichen Fantasiesprache“ wahllos aneinandergereiht.

¹⁴ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S. 1 ff. = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1973, S. 1539 ff.; siehe dazu unter III.1.b).

- die Berufung darauf, Bundesrecht und insbesondere Einführungsgesetze (z. B. Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [EGOWiG])¹⁵ seien aufgehoben worden (was stimmt), womit suggeriert werden soll, dass auch das namensgebende Gesetz zum Einführungsgesetz (z. B. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]) aufgehoben wurde (was nicht stimmt);¹⁶
- das Grundgesetz (GG) sei keine Verfassung¹⁷ oder sei mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft getreten, weil eine gesamtdeutsche Verfassung erforderlich sei;¹⁸
- im Einigungsvertrag¹⁹ sei geregelt, dass das OWiG nicht mehr gilt (was nicht stimmt);
- das Bundesverfassungsgericht²⁰ habe das Bundeswahlgesetz (BWahlG) für verfassungswidrig erklärt, damit seien sämtliche Bundestagswahlen und alle seit 1956 erlassenen Gesetze ungültig.²¹

Fazit: Um die Beschäftigten der Verwaltung aufs Glatteis zu führen, werden eine geläufige Rechtsmaterie (z. B. OWiG, Einigungsvertrag) oder aus den Medien bekannte Gerichtsurteile benannt. Diesen wird dann ein zusätzlicher, frei erfundener Inhalt beigelegt, um daraus rechtliche Schlussfolgerungen zu ziehen, die man wohlwollend als abseitig bezeichnen muss. Damit soll der Adressat der „Reichsbürger“-Thesen dazu bewegt werden, auch den unbekannteren Inhalt als richtig zu akzeptieren.

Vor allem in jenen Fällen, in denen sich der Streit um zwei- oder dreistellige Euro-Beträge drehte, erwiesen sich einige Behörden und Gerichte als nachgiebig und stellten das Verfahren ein, ohne rechtmäßig zustehende Gebühren oder Bußgelder einzutreiben. Wie im späteren Verlauf erörtert wird, ist das keine gute Idee.²²

¹⁵ Vgl. Art. 57 Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 503.

¹⁶ Siehe dazu unter III.12.

¹⁷ Siehe dazu unter III.14.

¹⁸ Siehe dazu unter III.14.

¹⁹ Vgl. Einigungsvertrag vom 31.8.1990, Bundesgesetzblatt Teil II, S. 889 = Gesetzblatt der DDR Teil I, S. 1627.

²⁰ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 25.7.2012 – 2 BvE 9/11, 2 BvF 3/11 und 2 BvR 2670/11, BVerfGE 131, S. 316 ff.

²¹ Vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 23.3.2017 – L 7 AS 459/15, unter www.sozialgerichtsbarkeit.de, Stand der Abfrage: 5.10.2022. Der Anfang des Satzes ist teilweise richtig, der Schluss vollständig unzutreffend; siehe dazu unter III.15.

²² Siehe zum Nachahmungsanreiz unter II.6.

4. Drohungen: „Hochverrat“, „Plünderung“ und „Todesstrafe“

Weiterhin werden abwegige Drohungen ausgesprochen, um Druck auszuüben.²³ Es wird versucht, diese Drohungen rechtlich zu legitimieren, um noch mehr zu beeindrucken. Häufig argumentieren „Reichsbürger“, ein behördlicher Bescheid stelle „Hochverrat“ dar, eine Vollstreckung sei eine „Plünderung“ und auf beides stehe die „Todesstrafe“.²⁴ Ferner gibt es „Rechtskonsulenten“, die vorgeben, zur rechtlichen Vertretung berechtigt zu sein, um dann Behördenmitarbeiter zu „belehren“ und ihnen mit persönlicher Haftung zu drohen.²⁵

5. Gewalttätigkeiten

Mitarbeiter von brandenburgischen Finanzämtern sahen sich bereits in den letzten Jahrzehnten Gewalttätigkeiten ausgesetzt, die bis hin zu Beschädigung bzw. Manipulation ihrer Kraftfahrzeuge gingen. Ferner wurden Vollstreckungsbeamte mit Gewalt an der Vollstreckung gehindert. Am 23.11.2012 ließen in Bärwalde (Sachsen) „Reichsbürger“ einen Gerichtsvollzieher durch ihre eigene „Polizei“, das „Deutsche Polizei Hilfswerk“ (DPHW), festnehmen.²⁶ In Potsdam-Mittelmark drohte 2019 ein „Reichsbürger“ einem Kontrolleur der Bauaufsicht mit Schusswaffeneinsatz, sollte dieser sein Grundstück betreten.²⁷ Während „Reichsbürgern“ häufig eine verbale Aggressivität zu attestieren ist (z. B. „Hochverrat“, „Landesverrat“, „Todesstrafe“), gab

²³ In solchen Fällen wäre über eine Strafanzeige nachzudenken. Vgl. ausführlich zum Strafrecht Vormbaum, Moritz (2017): „Reichsbürger“ und Strafrecht, in: Juristische Rundschau (JR), Heft 10/2017, S. 503 ff. sowie den Beitrag von Gerhard Wetzel in diesem Band.

²⁴ Vgl. taz – Die Tageszeitung vom 15.8.2000: Gessler, Philipp: Die Reichsminister drohen mit dem Tod, unter <https://taz.de/Die-Reichsminister-drohen-mit-dem-Tod!/1217553/>, Stand der Abfrage: 5.10.2022; Tagesspiegel vom 16.8.2012: Jansen, Frank: „Reichsbürger“ drohen Innenminister. Rechtsextreme verstärken krude Aktionen, unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/reichsbuerger-drohen-innenministerrechtsextreme-verstarken-2119843.html>, Stand der Abfrage: 5.10.2022. Über die zahlreichen, von „Reichskanzler“ Ebel als „oberstem Gerichtsherrn“ ausgesprochenen „Todesurteile“ berichtete süffisant: Titanic (Fn. 6), S. 60 ff.

²⁵ Siehe dazu unter IV.10.

²⁶ Vgl. Meiborg, Mounia (2013): Eins, zwei, falsche Polizei. Wie eine krude „Bürgerwehr“ in Sachsen und Brandenburg Staatsmacht spielt, in: Die Zeit vom 5.9.2013, Ausgabe 37/2013, unter <http://www.zeit.de/2013/37/polizeihilfswerk-sachsen-brandenburg>, Stand der Abfrage: 9.5.2022 sowie Janz, Carsten/Speit, Andreas (2017): „Wir sind im Krieg“ – Waffen innerhalb der Szene, in: Speit, Andreas (Hg.): Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr, Berlin, S. 115 (123 ff.).

²⁷ Siehe dazu die Ausführungen zum Waffenrecht unter V.4.b).

es bei Vollstreckungsversuchen vereinzelte körperliche Gewalttätigkeiten. Im August 2016 kam es in Reuden (Sachsen-Anhalt)²⁸ sowie im Oktober 2016 in Georgensgmünd (Bayern)²⁹ zu Schusswechseln mit „Reichsbürgern“. Dabei wurde in Georgensgmünd ein Polizeibeamter getötet. Bei beiden Vollstreckungsversuchen war die Gefahrenlage zuvor erkannt worden: Die Polizei war jeweils mit einem SEK vor Ort; in Reuden anlässlich einer Grundstücksräumung sogar mit 200 Beamten. In einem Prozess, der sich gegen einen Unterstützer des Todesschützen aus Georgensgmünd richtete, wurde offensichtlich, dass sich Teile der Szene organisiert haben, um sich bei drohenden Räumungen gegenseitig zu unterstützen.³⁰ Aus kommunaler Sicht scheint die Gewalt gegen Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung generell zugenommen zu haben. Gewaltanwendung ist kein „Reichsbürger“-Spezifikum. Nach derzeitigem Stand sind sie nicht signifikant gewalttätiger als andere Personen in ähnlich problematischen Situationen. Bei Grundstücksräumungen, bei Tierfortnahmen und bei der Einziehung von Waffen sollte die Verwaltung regelmäßig auf Polizeischutz zurückgreifen. Derartiges Verwaltungshandeln ist immer konfliktanfällig und damit potenziell gefährlich, auch wenn kein „Reichsbürger“ involviert ist.

6. Achtung: Schulung!

Es muss damit gerechnet werden, dass „Reichsbürger“ auftreten, die in ihrer „Argumentation“ und Rhetorik geschult worden sind. „Reichsregierungen“ und „Milieumanager“³¹ bieten Kurse an, in denen Menschen lernen, wie sie gegenüber der Verwaltung auftreten sollen – indem sie nämlich die Behörden-

²⁸ Vgl. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 11.9.2016: Julia SchAAF: Schießerei im Staat Ur, unter <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/die-gefahr-der-reichsbuerger-szene-14427892.html>, Stand der Abfrage: 7.10.2022.

²⁹ Vgl. Märkische Allgemeine Zeitung vom 20.10.2016: Catherine Simon: Staatsfeind feuert auf Polizisten; Tagesspiegel vom 20.10.2016: Frank Jansen: Querulanten, Geschäftemacher, Rechtsextreme; Die Welt vom 20.10.2016: Annelie Naumann, Tim Röhn: Pleite, bewaffnet und gewaltbereit.

³⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 12.2.2021 – AN 16 K 17.02004, juris. Aus der umfangreichen Sachverhaltsdarstellung geht hervor, wie sich der Kläger in Chatgruppen mit anderen Aktivisten darüber verständigte, wie eine Vollstreckung verhindert werden kann. Diese Einlassung war zwar schonungslos offen und ehrlich, wie mit diesem Bekenntnis zur Gewaltanwendung eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit begründet werden sollte, bleibt unerfindlich. Siehe dazu auch den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

³¹ Siehe hierzu auch den Beitrag von Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen und Franziska Koch in diesem Band.

mitarbeiter hinhalten und mit „Informationen“ und „Drohungen“ zuschütten. Zum Teil ist es ein Ziel, über die Verweigerungshaltung Sympathisanten zu gewinnen, die nicht unbedingt die „Reichsbürger“-Idee unterstützen, aber den Erfolg sehen, der von dieser Ideologie ausgeht. Wenn sich erweist, dass die öffentliche Verwaltung entnervt ein Verfahren nicht mehr weiterbetreibt, weil sie nicht eine Unmenge Zeit mit „Reichsbürger“-Aktivitäten investieren will, droht ein Nachahmungseffekt.

7. Aufmerksamkeit erregen, Verwaltung verächtlich machen

Ein weiteres Motiv besteht darin, Aufmerksamkeit zu erlangen. Ein Hauptanliegen der rechtsextremistischen Strömungen ist es, das demokratische System verächtlich zu machen. Die Repräsentanten des demokratischen Staates (einschließlich der Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung) sollen vorgeführt werden. Dieses Motiv findet sich auch bei Provokateuren. Die Verwaltung sollte ihnen keine Bühne bieten! Deshalb empfiehlt es sich: Je länger die „Reichsbürger“-Ausführungen werden, desto kürzer ist zu antworten.

8. Auftritte im Internet

Das Internet eröffnet „Reichsbürgern“ ungeahnte Möglichkeiten, an vermeintliche Informationen zur Unterfütterung ihrer Ideologie zu gelangen. So können Textpassagen heruntergeladen und den eigenen Schreiben beigefügt werden. Vor allem bei Trittbrettfahrern ist festzustellen, dass sich Stil und Sprachduktus ändern, wenn verschiedene Quellen benutzt oder eigene Gedanken eingefügt wurden. Es mangelt dann häufig an einer Stringenz der Gedankenführung.

In der Vergangenheit wurden mehrfach Videos über die eigenen Aktionen auf YouTube eingestellt. Behördenmitarbeiter wurden gefilmt, um sie lächerlich zu machen – natürlich ohne deren Einverständnis.³² Die Vernetzung durch das Internet ermöglichte es den „Reichsbürgern“, ihre „Aktionen“ im Netz als Propagandaerfolg zu feiern. Auch kann ein „erfolgreiches“ Agieren der „Reichsbürger“, das im Internet oder in Flugschriften dargestellt wird, zur Nachahmung motivieren. Die Darstellung im Internet fällt durchweg tendenziös aus. Von verlorenen Rechtsstreitigkeiten, Inhaftierungen und erfolgreichen Zwangsvollstreckungen wird man von „Reichsbürgern“ aufgrund fehlenden eigenen Erfolgserlebnisses selbstverständlich nichts lesen.

³² Siehe zum Recht am eigenen Bild unter IV.8.b). und unter VI.4.b). Siehe zu diesem Thema auch den Beitrag von Thorsten F. Barthel in diesem Band.

9. ... aus der Trickkiste

Um die öffentliche Verwaltung lahmzulegen, haben sich einige „Reichsbürger“ verschiedene Tricks einfallen lassen, die im Folgenden vorgestellt werden:

a) *„Zustimmung der Behörde“: Das Einschreiben mit Rückschein*

Auf eine auch heute noch nachgeahmte Idee kam der selbsternannte „Reichskanzler“ Wolfgang Ebel: Er versandte Briefe als Einschreiben mit Rückschein. Die Briefe endeten mit dem Satz, dass der Adressat durch die Übersendung des Rückscheins sein Einverständnis mit dem Inhalt des Schreibens des Herrn Ebel dokumentiere. Das liegt natürlich neben der Sache: Der Postbedienstete lässt den Rückschein bei der Aushändigung des Einschreibens vom Empfänger unterzeichnen und schickt ihn zurück. Der Empfänger weiß in diesem Moment noch nichts vom Inhalt des Briefes. Damit weiß er auch nichts davon, dass mit der von ihm nicht zu beeinflussenden Rücksendung des Rückscheins eine Erklärung verbunden sein soll. Ebels Schlussfolgerung ist natürlich unzulässig. Jeder kann nur dann ein Einverständnis zu irgendeiner Äußerung erteilen, wenn er hiervon Kenntnis genommen hat und gewillt ist zuzustimmen.

b) *Rückschein-Revival*

Die Idee mit dem Rückschein fand Nachahmer. Ein anderer „Reichsbürger in Selbstverwaltung“ kopierte sie im Jahr 2011: Seine Deklaration als „*völkerrechtlich relevantes Subjekt*“, bestehend aus ihm selbst und sonst niemandem, wurde Staatsoberhäuptern per Rückschein „zugestellt“. Im Internet veröffentlichte er den Rückschein mit dem Stempel des Vatikans. Damit wähnte sich der „Selbstverwalter“ vom Vatikan als völkerrechtlich anerkannt.

c) *Schweigen als Zustimmung*

In die gleiche Kerbe schlugen die sich als „Germaniten“ bezeichnenden „Reichsbürger“, die eine „*Gründungsurkunde*“ an die UNO schickten und so einen Staat „*Germanitien*“ als gegründet betrachteten,³³ weil die UNO nicht

³³ Vgl. Augsburgs Allgemeine vom 19.8.2012: Hinzpeter, Ronald: Germaniten bilden Staat im Staat mit eigenen Ausweisen, unter <https://www.augsburger-allgemeine.de/illertissen/Kreis-Neu-Ulm-Germaniten-bilden-Staat-im-Staat-mit-eigenen-Ausweisen-id21523551.html>, Stand der Abfrage: 9.10.2022. Vgl. zu „exterritorialen“ Gebieten in Potsdam: Potsdamer Neueste Nachrichten vom 14.9.2013: Zschieck, Marco: Undiplomatische Mission. Der Scheinstaat „Germanitien“ hat Anhänger in Potsdam. Sie erkennen die Bundesrepublik nicht an, unter <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/landeshauptstadt/undiplomatische-mission-7325773.html>, Stand der Abfrage: 9.10.2022.

umgehend widersprochen hat, sondern wenig überraschend die Anmaßung komplett ignorierte.³⁴

d) „Akzeptanz“

In den 2020er Jahren wurden Schreiben häufig als „Akzeptanz“ bezeichnet, um damit ein Entgegenkommen des „Reichsbürgers“ in Bußgeld- oder ordnungsrechtlichen Verfahren zu suggerieren. Die „Akzeptanz“ wird dann aber unter die Erfüllung nicht erfüllbarer Bedingungen gestellt, etwa die Forderung nach Vorlage von Urkunden, die es nicht gibt. Damit verkehrt sich die eigentliche Aussage in ihr Gegenteil: Akzeptiert wird de facto nichts.

e) *Elektronische Anerkennung der „Reichsregierung“*

Auch die moderne Technik spielt den „Vertretern des Deutschen Reiches“ in die Hände: Elektronisch gestellte Anträge mit dem sich selbst zugeordneten Absender „Reichsregierung“ werden durch maschinell erstellte Briefe beantwortet – die als Adressaten natürlich die „Reichsregierung“ angeben. Daraus schlussfolgern die „Reichsbürger“: Die „Reichsregierung“ muss zwingend existieren und anerkannt sein, wenn sie amtliche Post erhält.

f) *Faxen mit Fax*

Dass ein Fax geeignet ist, die Verwaltung lahmzulegen, wird schnell klar, wenn morgens Papiervorrat und Toner erschöpft sind und ca. 200 Blatt mit rational nicht nachvollziehbarem Inhalt in der Ablage liegen. Eine Verwaltung hat einem „Reichsbürger“ aus der Abteilung „Vielschreiber“ gedroht, ihm die Kosten des Faxes in Rechnung zu stellen. Eine Rechtsgrundlage dafür ist nicht erkennbar. Die Drohung hatte aber Erfolg: Derartige Faxe sind danach allerdings nicht mehr eingegangen.

³⁴ Vgl. Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 19.4.2011 – 3 K 6/11, juris.

III. „Argumente“ und Gegenargumente

Nachfolgend werden „Argumente“ bzw. Kernbestandteile der Ideologie der „Reichsbürger“ vorgestellt.³⁵ Dies ist zur Information gedacht! Keinesfalls sollte man auf die „Argumentation“ eingehen und sich in Gespräche darüber verwickeln lassen.³⁶ Genau das ist das Ziel der „Reichsbürger“. Mit den Hinweisen soll vor allem deutlich gemacht werden, wie „Reichsbürger“ versuchen, die Darstellung eines realen Geschehens mit irrealen und frei erfundenen Geschichten zu verbinden, in der Hoffnung, dass dann auch ihre eigenen kruden Ideen für real gehalten werden. Logik, Stringenz und das Ziehen von Konsequenzen aus der eigenen „Argumentation“ darf hier nicht erwartet werden.

1. „Das Deutsche Reich besteht fort“

Der Satz vom fortbestehenden Reich beruht auf dem Staatsrechtsverständnis der (alten) Bundesrepublik Deutschland, das im Hinblick auf eine „Wiedervereinigung“ in der Zeit bis zum 2.10.1990 vertreten wurde.³⁷ Dieses Verständnis war in der Präambel sowie in den Art. 23, 116 und 146 GG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages manifestiert.

Viele „Reichsbürger“ meinen mit dem Fortbestehen des Deutschen Reiches nicht, dass die Bundesrepublik die Fortsetzung des Deutschen Reiches darstellt, sondern dass das Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 oder noch wilder in den Grenzen von 1871³⁸ „rechtlich“ bestehen soll – mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Nachbarn in Polen, Frankreich und Belgien. Dieses fortbestehende Reich sei „nicht handlungsfähig“³⁹ und verfüge nicht über eine legitime Vertretung, was damit Raum bietet für die „Reichsbürger“, selbst die Herrschaft an sich zu reißen (jedenfalls verbal). Zu diesem Zwecke stellen sie sich „Urkunden“ des „Deutschen Reiches“ aus, die eine leitende Funktion in der „Verwaltung“ des „Deutschen Reiches“ belegen sollen.

³⁵ Eine sehr ausführliche Kritik und Auseinandersetzung mit den verschiedenen „Argumenten“ der „Reichsbürger“ liefert Schumacher, Gerhard (2016): Vorwärts in die Vergangenheit. Durchblicke durch einige „reichsideologische“ Nebelwände, Hannover.

³⁶ Dazu vertiefend unter VI.3a).

³⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S. 1 ff. = NJW 1973, S. 1539 ff.; siehe dazu nachfolgend unter III.1.b).

³⁸ So z.B. der „Staatenbund Deutsches Reich“.

³⁹ So auch das Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S. 1 ff. = NJW 1973, S. 1539 ff., das aber dann weitere Überlegungen anschließt, die die „Reichsbürger“ geflissentlich übersehen; siehe dazu unter III.1.b) und III.2.

Durch Anweisung des US State Department Berlin gemäß der fortgeltenden SHAEF-Gesetzgebung für alle Siegermächte des Zweiten Weltkriegs zur Bildung einer Kommissarischen Reichsregierung für den Staat Deutsches Reich zur Geschäftsnummer GDR/AKB-I vom Vorsitzführenden der Interalliierten Kommandantur Berlin genehmigt, in Verbindung mit der Anfrage auf Genehmigung gemäß BK/O (5) 56 zum Aktenzeichen DR-RP-KHN 322-01-11/04AE und dadurch durch den SHAEF-Gesetzgeber dienstverpflichtet.



Verfassungs- Beamten- & Amtseid

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des in der Fassung vom 30. Januar 1933 fortgeltenden Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245), insbesondere dem § 3, und der in der Fassung vom 30. Januar 1933 fortgeltenden Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383), insbesondere den Artikeln 176 und 177, in Verbindung mit der bis zum durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich unterzeichneten Friedensvertrag mit allen Siegermächten des Zweiten Weltkriegs fortgeltenden SHAEF-Gesetzgebung, insbesondere des Artikels I § 1 des SHAEF-Gesetzes Nr. 1 sowie Artikel I § 1, Artikel III § 4 und Artikel VII § 9 Absatz (e) des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 vom 18. September 1944 (Amtsblatt US Mil.-Reg. Deutschland Ausgabe A), habe ich

..... Herr [REDACTED] geboren [REDACTED] Freistaat Preußen

als Staatsbürger des Deutschen Reiches, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, insbesondere der §§ 10, 11 und 13, und der Reichsverfassung mit allen auf ihr basierenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates Deutsches Reich, heute, für das Amt

Leiter der Abteilung 3 beim Reichsministerium des Inneren im Dienstrang eines Inspektors

in freier Selbstbestimmung zur Wahrung und dem Schutz des fortbestehenden völker-, reichsverfassungs-, preußisch landesverfassungs- und berlin provincialverfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin den folgenden Beamten- und Amtseid, gemäß der Verordnung über die Vereidigung der öffentlichen Beamten vom 14. August 1919 (RGBl. S. 1419), geleistet:

„Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und
Gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

„ Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe! “

Groß-Berlin, den 19. November 2004

Eigenhändige Unterschrift

Mit dem am heutigem Tage unterschriebenen Beamten- und Amtseid, der am Tag der Übergabe der Ernennungsurkunde volle Rechtskraft erlangt, ist der o.g. Unterzeichner, gemäß § 2 des in der Fassung vom 30. Januar 1933 fortgeltenden Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907, unmittelbarer Staatsbeamter des Deutschen Reichs auf Lebenszeit. Er ist zur Ausübung des oben erwähnten Amtes durch den fortbestehend handlungsfähigen SHAEF-Gesetzgeber dienstverpflichtet, bestätigt durch die Art. 2 und 4 des Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. 1990, Teil II, Seite 1274 und BGBl. 1994, Teil II, Seite 26), und unterliegt bis zu den mit den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges abzuschließenden Friedensvertrag, der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers USA.

Groß-Berlin, den 19. November 2004

Es wird die eigenhändige Unterschrift vom
heutigem Tage bestätigt und beglaubigt.



Abbildung 1: Ernennungsurkunde des „Reichsbürgers“ P. vom 19.11.2004⁴⁰

⁴⁰ Abbildung: Fotokopie der Ernennungsurkunde des „Reichsbürgers“ P., der sich zum Abteilungsleiter beim „Reichsministerium des Inneren“ ernannt – im Dienstrang eines Inspektors. Mit der „Wahrheit“ nimmt P. es dann nicht so genau, da kann ihm auch Gott nicht mehr helfen.

Den Rechtsextremisten gelingt es scheinbar, ihre Ideologie mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴¹ zu vereinbaren: Das Deutsche Reich bestehe fort, die Bundesrepublik sei als „*Konstrukt der Alliierten*“ nur (und nach wie vor) „*teilidentisch*“ mit dem Deutschen Reich. Dieses fortbestehende Reich müsse wieder in seinen territorialen Grenzen hergestellt werden, zu denen von einigen auch noch Österreich und das Sudetenland gerechnet werden. Schlussendlich wird unter Bezug auf § 185 des bis 2009 (!) geltenden Bundesbeamtengesetzes (BBG) argumentiert, dass Deutschland nicht in den in § 185 BBG (alte Fassung) genannten Grenzen bestehen würde.

Zu diesen „Argumenten“ ist Folgendes zu bemerken:

a) *Die Grenzen vom 31.12.1937*

Art. 116 Abs. 1 GG bestimmt noch heute, dass Deutscher eine jede Person ist, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder *Aufnahme in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 gefunden hat. Die Grenzen vom 31.12.1937 wurden im Londoner Abkommen vom 12.09.1944 als verbindlicher Maßstab erklärt.* In diesem Abkommen vereinbarten die drei Alliierten (USA, UdSSR, Großbritannien), wer welches deutsche Territorium besetzen soll. Mit der Datierung auf den 31.12.1937 gaben die Alliierten zu erkennen, dass sie sämtliche auf Gebietserweiterung ausgerichteten Akte des Deutschen Reiches nach dem 31.12.1937 für illegal, weil völkerrechtswidrig, erachteten. Dies sind der Anschluss Österreichs, die Annektierung des Sudetenlandes und des Memellandes, die Zerschlagung der Tschechoslowakei, Polens, die Annektierung von Elsass und Lothringen. Mit dem Datum wird ferner berücksichtigt, dass das Saarland im Jahr 1935 beschlossen hatte, wieder zum Deutschen Reich zu gehören.

In der Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland vom 5.6.1945 werden dann die Besatzungszonen festgelegt unter Hinweis auf die Grenzen Deutschlands, die am 31.12.1937 bestanden haben.⁴²

⁴¹ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S. 1 ff. = NJW 1973, S. 1539 ff.; siehe dazu unter III.1.b).

⁴² Vgl. unter http://www.documentarchiv.de/in/1945/besatzungszonen-deutschlands_fst.html, Stand der Abfrage: 9.5.2022.

b) *Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.7.1973*

Das Bundesverfassungsgericht⁴³ hatte in seinem Urteil zum Grundlagenvertrag 1973 entschieden, dass „das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘, – in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘“,⁴⁴ sodass die legitime öffentliche Gewalt auf dem Gebiet der Bundesrepublik (alt) von den Organen der Bundesrepublik (alt) ausgeübt werden kann.

Die „Reichsbürger“ stützen sich auf den ersten Satz des Urteilszitats und blenden den zweiten Satz zur Teilidentität, der mit ihrer Ideologie unvereinbar ist, komplett aus.

c) *Verfassungsänderung durch Einigungsvertrag*

Ferner wird „übersehen“, dass mit dem Einigungsvertrag mit verfassungsändernder Zweidrittelmehrheit die Präambel sowie die Art. 23 und 146 GG geändert worden sind und die Bundesrepublik (neu) keine weiteren Gebietsansprüche mehr erhebt, sondern mit dem Beitritt der DDR die Einheit Deutschlands als vollendet ansieht.⁴⁵ Das beinhaltet insbesondere, dass die Bundesrepublik die Oder-Neiße-Linie als polnische Westgrenze akzeptiert.

⁴³ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S.1 ff. = NJW 1973, S.1539 ff.

⁴⁴ So lautet der erste Orientierungssatz des Bundesverfassungsgerichts. In der ausführlichen Begründung führt das Gericht in seinem Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S.1 (16) = NJW 1973, S.1539 (1540) aus: „Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates – StenBer. S.70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘, – in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘, so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts ‚Deutschland‘ (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet ‚Deutschland‘ (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den ‚Geltungsbereich des Grundgesetzes‘ (vgl. BVerfGE 3, 288 [319 f.]; 6, 309 [338, 363]), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).“

⁴⁵ Vgl. die seit 1990 geltende Präambel des Grundgesetzes.

Ob die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973 sehr realitätsbezogen war,⁴⁶ soll nicht thematisiert werden. Die DDR hatte entgegen der Staatsrechtsdoktrin der BRD die Oder-Neiße-Linie in einem Vertrag mit der Volksrepublik Polen bereits im Jahr 1950 anerkannt. Sie sah sich nicht als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches oder als teildentisch mit diesem, sondern ging von einem Untergang des Deutschen Reiches nach dem Zweiten Weltkrieg aus.⁴⁷ Festzuhalten bleibt, dass die These vom Fortbestehen des Deutschen Reiches eine solche der Bundesrepublik (gewesen) ist, die aus dem Grundgesetz abgeleitet wurde. Es gibt auch heute noch gelegentliche Gerichtsurteile, dass die Bundesrepublik Deutschland mit dem ehemaligen Deutschen Reich identisch sei, mit dem Beitritt der DDR allerdings ihre abschließende räumliche Ausdehnung gefunden habe.⁴⁸ Ausgesprochen widersprüchlich ist es, über das Fortbestehen eines Deutschen Reiches und eines „*Freistaates Preußen*“ zu fantasieren, die Existenz der Bundesrepublik zu leugnen und das Ganze mit Art. 116 GG zu begründen.⁴⁹ Das Grundgesetz ist die Verfassung jener „nicht existierenden“ Bundesrepublik Deutschland und nicht eines unabhängig davon bestehenden Deutschen Reiches. Preußen taucht im Grundgesetz als Bundesland nicht auf, sondern wurde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46⁵⁰ der vier Alliierten am 25.2.1947 aufgelöst.

⁴⁶ Sie scheint eher einer nicht (mehr) realitätsbezogenen Regelung im Grundgesetz geschuldet zu sein. Schönberger bezeichnet das als fortbestehend imaginierte Deutsche Reich als eine „*juristische Geisterexistenz*“. Die Alternative wäre allerdings gewesen, von der Existenz zweier deutscher Staaten auszugehen und damit die DDR anzuerkennen – das war 1949 völlig undenkbar. Vgl. Schönberger, Christoph (2020): *Geschichten vom Reich, Geschichten vom Recht: Der Fortbestand des Deutschen Reiches als rechtliche Imagination*, in: Schönberger, Christoph/Schönberger, Sophie (Hg.): *Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie*, Frankfurt am Main, S. 37 ff. (37 f.). Siehe auch: Günther, Frieder (2020): „Die Uhr noch einmal zurückdrehen“: Die Reichsbürgerbewegung und die rechtlichen Narrative zum Fortleben des Deutschen Reiches nach 1945, in: Schönberger, Christoph/Schönberger, Sophie (Hg.): *Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie*, Frankfurt am Main, S. 71 ff. (81 f.).

⁴⁷ Vgl. ausführlich Caspar/Neubauer (2012) (Fn. 1), S. 530 f.

⁴⁸ Nach dem Oberlandesgericht Jena, Urteil vom 27.11.2008 – 1 Ss 137/08, juris, ist die heutige Bundesrepublik das Deutsche Reich, welches 1945 nur institutionell untergegangen ist.

⁴⁹ Ein ähnliches Verhalten legen jene „Reichsbürger“ an den Tag, die die Nichtexistenz der Bundesrepublik behaupten, um sich sodann von den (bundesdeutschen!) Behörden in ihren Grundrechten aus den Art. 1 ff. GG verletzt zu sehen oder sich auf den Rechtsstaat aus Art. 20 GG zu berufen.

⁵⁰ Vgl. Nr. 46 des Kontrollratsgesetzes vom 25.2.1947, Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, S. 262.

d) Die Grenzen des Bundesbeamtengesetzes

Der Verweis auf das Beamtengesetz – wohlgermerkt Bundesbeamtengesetz, also: der Bundesrepublik Deutschland – hakt gleich an mehreren Stellen: Zum einen ist das Bundesbeamtengesetz geändert worden, der §185 BBG (alte Fassung) existiert nicht mehr. Zum anderen regelt das Beamtenrecht nicht territoriale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Deutschen Reiches, sondern – wenig überraschend – das Recht der Beamten. §185 BBG (alte Fassung) nahm Bezug auf das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937. Damit wurde aber allein zum Ausdruck gebracht, dass das geltende Beamtenrecht auch solche Beamte betrifft, die im Territorium des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 tätig waren – und später Versorgungsansprüche hatten. Das Beamtenrecht regelt natürlich nicht die Staatsgrenzen des Deutschen Reiches und fordert schon gar nicht die Wiederherstellung der Grenzen von 1937.

2. Das fortbestehende Deutsche Reich ist „mangels Organisation nicht handlungsfähig“

Dieser Satz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁵¹ wird von den „(Kommissarischen) Reichsregierungen“ zur eigenen Legitimation aufgegriffen. Sie begründen ihre Berechtigung damit, dass in dem fortbestehenden Deutschen Reich die Handlungsfähigkeit hergestellt werden müsse. Darauf beruht die Selbst-Proklamation als Reichsregierung, die sich auch nicht Mühe gibt, eine weitere Legitimation (z. B. durch Wahlen) vorzuweisen. Die Theorie setzt voraus, dass die Bundesrepublik nicht wirksam entstanden oder irgendwann untergegangen ist. Ferner müssen die „Reichsbürger“ konsequent den zweiten Satz des oben genannten Urteilszitats aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ignorieren, dass die Bundesrepublik teilweise identisch mit dem Deutschen Reich ist – nämlich bezogen auf das Territorium der Bundesrepublik (alt). Dort bestanden handlungsfähige Organe.⁵² Die Inkonsequenz, dass die Bundesrepublik nicht besteht, um sich dann selektiv auf das oberste Verfassungsgericht der Bundesrepublik zu beziehen, ist – nur am Rande erwähnt – ein weiterer Beleg dafür, dass sich niemand die Mühe macht, stringent zu argumentieren.

⁵¹ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S. 1 ff. = NJW 1973, S. 1539 ff.; siehe dazu unter III.1.b).

⁵² Siehe dazu unter III.1.b). Der Sonderstatus Berlins soll hier nicht weiter thematisiert werden.

3. „Die BRD ist nicht wirksam entstanden“

Eher selten wird vertreten, die Bundesrepublik habe am 23.5.1949 nicht entstehen können, weil niemand dazu legitimiert gewesen sei, die Gründung vorzunehmen. Ein Grund hierfür sei, dass im Jahr 1949 „das deutsche Volk“ nicht im Wege einer Volksabstimmung das Grundgesetz beschlossen habe. Richtig ist, dass das Grundgesetz durch die Länderparlamente, also in mittelbarer Demokratie, angenommen wurde. Ein Rechtssatz, dass eine derartige Konstituierung unzulässig ist, existiert nicht. Im Übrigen kann diese Argumentation nur „funktionieren“, wenn die letzten 65 Jahre vollständig ausgeblendet werden. Es gehört ein hohes Maß an Realitätsferne dazu, eine solche These zu vertreten.

4. „Die BRD ist am 17./18.7.1990 untergegangen“

a) *Ein US-Außenminister redet zu viel ...*

Die These vom „Untergang der Bundesrepublik“ wird seit mindestens 2002 wie folgt vertreten: Am 17.7.1990 hätten – sachlich zutreffend – in Paris Verhandlungen zum „Zwei-plus-Vier-Vertrag“⁵³ stattgefunden. Auf dieser Sitzung habe der US-amerikanische Außenminister James A. Baker sich zu den Art. 23 und 146 GG geäußert,⁵⁴ was dazu geführt haben soll, dass durch diese mündliche Erklärung eines „Vertreters einer Besatzungsmacht“ Art. 23 GG (alte Fassung) außer Kraft getreten sei.⁵⁵ Art. 23 GG (alte Fassung) regelt den Geltungsbereich des Grundgesetzes. Durch die Aufhebung dieser Vorschrift sei der Geltungsbereich und damit die Geltung des Grundgesetzes entfallen. Einige „Reichsbürger“ fügen dann noch an, dass es sich hierbei um ein Versehen gehandelt habe. Demnach habe eine mündliche Erklärung eines Vertreters der USA „versehentlich“ einen Artikel des Grundgesetzes und damit das gesamte Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland außer Kraft gesetzt und so den Untergang der Bundesrepublik besiegelt.

⁵³ Siehe dazu unter III.4.f).

⁵⁴ Manchmal wird zusätzlich der sowjetische Außenminister Eduard Schewardnadse genannt.

⁵⁵ Auch der selbst ernannte „Reichskanzler“ Ebel wechselte zu den Vertretern dieser „These“. Nach seiner Auffassung ist der nach dem 18.7.1990 geschlossene Einigungsvertrag nicht gültig. Alle politischen Parteien in Deutschland seien in Ermangelung von Gesetzen kriminelle Vereinigungen, die das deutsche Volk knechten und ausbeuten. Da die Bundesrepublik untergegangen sei und nur das „Deutsche Reich“ noch fortbestehe, dürften auch Steuern und Abgaben nur an das „Deutsche Reich“ gezahlt werden. Es ist nicht bekannt, ob Herr Ebel an dieser Stelle seine eigene Kontonummer benannt hatte.

Verschiedentlich wird aus der „These“, die Bundesrepublik sei untergegangen oder existiere nicht (mehr), der Schluss gezogen, dass damit auch sämtliche bundesdeutschen Gesetze hinfällig geworden seien. Dies gelte insbesondere für sämtliche Steuergesetze – und natürlich für das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).⁵⁶

b) Der „Untergang im Einigungsvertrag“

Einige „Reichsbürger“ gehen davon aus, die Bundesrepublik und die Deutsche Demokratische Republik haben nur bis zum 29.9.1990 existiert. An diesem Tag ist der Einigungsvertrag in Kraft getreten. Auch diese „Theorie“ kann nicht schlüssig erklären, was in der Zeit seit dem 29.9.1990 passiert sein soll: Staaten- und/oder Regierungslosigkeit über mehr als 30 Jahre? Der Rest der Welt scheint das anders zu sehen.

Statt eines Beitritts der DDR zur Bundesrepublik scheinen diese „Reichsbürger“ von einem Untergang beider Staaten auszugehen. Dem liegt die bekannte „Theorie“ zugrunde, dass Art. 23 GG (alte Fassung) vermeintlich einen Geltungsbereich des Grundgesetzes regelte und mit dem Fortfall dieses Artikels durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 29.9.1990 der Geltungsbereich des Grundgesetzes entfallen sei.

c) Durchs wilde Absurdistan

Es gibt nicht viele Theorien, die absurder sein könnten. Die Theorie vom Untergang der Bundesrepublik wird aber mit Vehemenz von vielen „Reichsbürgern“ vertreten! „Reichsbürger“ argumentieren allerdings nicht mit Stringenz und Logik und ihr Vortrag ist voller Widersprüche. Sie versteigen sich in Konstrukte, die allein zu ineffektiven Debatten nötigen. Die „Theorie“ erklärt nicht, was eigentlich in der Zeit seit 1990 passiert sein soll. Denn dass irgendeine der zahlreichen konkurrierenden „Reichsregierungen“ einen im Promille-Bereich messbaren nennenswerten Einfluss auf die Gesellschaft gehabt hat, kann niemand behaupten. Hingegen ist es offensichtlich, dass die angeblich nicht existierenden oder aber illegitimen Regierungen und Verwaltungen in der Lage sind, Regelungen für das Gemeinwesen zu treffen, die auch von einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung anerkannt werden.

d) Die „Besatzungsmacht“

Eine mündliche, nicht veröffentlichte und nicht in einem Gesetzblatt oder sonstigem amtlichen Bekanntmachungsblatt publizierte Erklärung eines US-

⁵⁶ Vgl. Finanzgericht Kassel, Urteil vom 22.9.2010 – 6 K 134/08, juris.

Außenministers hat auch zu Besatzungszeiten nicht dazu geführt, dass Gesetze oder gar die Verfassung eines anderen Landes teilweise oder ganz außer Kraft traten.⁵⁷ Es hilft hier auch nicht, auf den Status eines angeblich besetzten Landes zu beharren, denn die Äußerung eines vermeintlichen Vertreters einer Besatzungsmacht kann nicht die erforderlichen, jedoch fehlenden gleichlautenden Erklärungen der anderen drei Besatzungsmächte ersetzen. Der „Theorie“ fehlt es bereits an der eigenen inneren Logik.

Mit Art. 1 Abs. 1 des „Deutschlandvertrages“⁵⁸ haben die drei westlichen Alliierten gegenüber der Bundesrepublik erklärt, dass das Besatzungsregime in der Westzone, nämlich der Bundesrepublik, beendet ist. In Art. 1 Abs. 2 des „Deutschlandvertrages“ wird der Bundesrepublik die „*volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten*“ zuerkannt. Seit 1955 gibt es in der Bundesrepublik keine Besatzung und keine Besatzungsmacht mehr. In Bezug auf eine Wiedervereinigung und den Abschluss eines Friedensvertrages behielten sich die alliierten Mächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten vor.

Im Übrigen werden Verfassungen als konstituierende Gesetze eines Staates nicht durch eine Besatzungsmacht in Kraft oder außer Kraft gesetzt. Insbesondere die gerne von „Reichsbürgern“ bemühte Haager Landkriegsordnung gesteht einer Besatzungsmacht eine derartige Kompetenz nicht zu. In den letzten 100 Jahren ist keine Verfassung eines Landes nach einem Krieg unmittelbar durch eine Besatzungsmacht erlassen worden. Die Besatzungsmacht hat vielleicht einen politischen Druck ausgeübt, die Verfassungsgebung erfolgte aber in jedem Falle durch den sich konstituierenden Staat.

e) *Kein „Geltungsbereich“ des Grundgesetzes*

Art. 23 GG (alte Fassung) regelte nicht einen Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Weise, dass mit einem Außerkrafttreten dieser Regelung das gesamte Grundgesetz hinfällig würde. Im Übrigen benannte die alte Präambel und benennt die neue Präambel explizit jene Bundesländer, die für sich die Geltung des Grundgesetzes anerkennen. Der Geltungsbereich ist folglich geregelt. Tatsächlich wurde mit dem Einigungsvertrag der Art. 23 GG in der Fassung von 1949 aufgehoben. Eine dem Art. 23 GG (alte Fassung) ähnelnde

⁵⁷ Hierzu ein trockener Kommentar des Finanzgerichts Münster, Urteil vom 14.4.2015 – 1 K 3123/14 F, juris: Eine solche Annahme „geht schon für sich betrachtet an der Realität vorbei“ und ist „schlichtweg abenteuerlich“.

⁵⁸ Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26.5.1952 in der Fassung vom 23.10.1954, vgl. Bekanntmachung vom 30.3.1955, Bundesgesetzblatt Teil II, S.305. Der „Deutschlandvertrag“ wird auch „Generalvertrag“ genannt.

Regelung gibt es heute nicht mehr! Das Grundgesetz, das jedenfalls 1949 als provisorische Verfassung gedacht war, kann nur in der Weise außer Kraft gesetzt werden, dass eine neue Verfassung beschlossen wird.⁵⁹ Ein verfassungsloser Zustand eines auf einer Konstituierung beruhenden Staates ist nicht denkbar.

f) Die Realität des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“

US-Außenminister Baker hat am 12.9.1990 den „Zwei-plus-Vier-Vertrag“⁶⁰ für die USA unterzeichnet. Der Art. 1 des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“ geht explizit auf die von den „Reichsbürgern“ problematisierte Frage nach der Präambel sowie die Art. 23 und 146 GG ein. Er regelt dazu, dass die Regierungen der beiden deutschen Staaten dafür verantwortlich sind, dass die Verfassung *„des vereinten Deutschlands keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien⁶¹ unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind“*. Daraus lässt sich zwanglos ableiten, dass die Vertragspartner einschließlich der unterzeichnenden Außenminister Baker und Schewardnadse entgegen der Auffassung der „Reichsbürger“ davon ausgingen, dass die Art. 23 und 146 GG am 12.9.1990 noch bestanden, aber änderungsbedürftig sind. Die Kompetenz zur Änderung des bundesdeutschen Grundgesetzes wird von den Vertragspartnern beim deutschen Gesetzgeber gesehen. Bei wem auch sonst?

Die Änderung erfolgte durch Art. 4 des Einigungsvertrages (beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes), der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurde und bereits am 31.8.1990 unterzeichnet worden war.⁶² Ein Motiv dafür, warum „Reichsbürger“ den Untergang der BRD auf den 17.7.1990 datieren, dürfte darin zu sehen sein, dass die Volkskammer der DDR am 23.8.1990 beschlos-

⁵⁹ Vgl. Art. 146 GG.

⁶⁰ Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.9.1990, Bundesgesetzblatt Teil II 1990, S. 1318; der Bundestag stimmte dem Vertrag zu mit Gesetz vom 11.10.1990, Bundesgesetzblatt Teil II, S. 1317; der Vertrag trat allerdings erst am 15.3.1991 in Kraft, vgl. Bekanntmachung vom 15.3.1991, Bundesgesetzblatt Teil II, S. 587.

⁶¹ Gemeint sind die Prinzipien des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“, hier insbesondere, keine weiteren deutschen Gebietsansprüche zu erheben.

⁶² Der Einigungsvertrag ist in der DDR am 29.9.1990 in Kraft getreten, vgl. Feststellung vom 2.10.1990, Gesetzblatt der DDR Teil I, S. 1988, und in der Bundesrepublik (alt) ebenfalls am 29.9.1990 durch nachträgliche Bekanntmachung vom 16.10.1990, Bundesgesetzblatt Teil II, S. 1360.

sen hatte, auf der Grundlage des besagten Art. 23 GG (alte Fassung) der Bundesrepublik beizutreten.⁶³ Damit wäre laut der Theorie der „Reichsbürger“ die Bundesrepublik bereits vor diesem Datum („versehentlich“) aufgelöst worden, sodass es nicht zu einem Beitritt hätte kommen können.

Dass in Ermangelung eines wirksamen Beitritts der DDR zur vermeintlich nicht mehr existierenden BRD in der Konsequenz von einem Fortbestand der DDR ausgegangen werden müsste, ist bisher noch keinem „Reichsbürger“ aufgegangen. Diese „Logik“ der „Reichsbürger“ bezüglich des Untergangs der Bundesrepublik Deutschland kommentierte das Amtsgericht (AG) Duisburg wie folgt: Der klagende „Reichsbürger“

*„nimmt im Übrigen seine Ausführungen offenkundig selbst nicht ernst. Indem er nämlich beim AG Duisburg Anträge stellt, die auf rechtlich verbindliche Entscheidungen abzielen, erkennt er zugleich die auf dem Grundgesetz beruhenden Institutionen in Deutschland an“.*⁶⁴

5. Das „Deutsche Reich“ besteht mangels Friedensvertrages fort

Einige „Reichsbürger“ argumentieren, dass das Deutsche Reich im Potsdamer Abkommen⁶⁵ noch als existent anerkannt wurde. In dem Abkommen werde an verschiedenen Stellen die Regelung territorialer Fragen – polnische Westgrenze, Status Ostpreußens – einem noch abzuschließenden Friedensvertrag zugeschrieben. Da ein Friedensvertrag nicht abgeschlossen worden sei, bestehe das Deutsche Reich zumindest in den Grenzen von 1937 fort – und sei damit auch Vertragspartner eines Friedensvertrages. Der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ sei kein Friedensvertrag. Die Bundesrepublik sei nicht in der Lage, über Territorium des Deutschen Reiches zu befinden und die polnische Westgrenze anzuerkennen. Maßgeblich für die Frage, in welcher Form das Deutsche Reich bzw. Deutschland fortbestehe, sei die Auffassung der Alliierten dazu.

Die Theorie, die Bundesrepublik würde mangels (expliziten) Friedensvertrages nicht bestehen, führte dazu, dass im Mai 2012 in Norderstedt zwei Personen eine „Partei“ konstituierten, die sich – Bürgerrechtler möchten jetzt bitte nicht weiterlesen – „Wir sind das Volk“ (WSDV) nannte. Diese „Partei“ vertrat die Auffassung, dass ein Staat ohne Friedensvertrag nicht existieren

⁶³ Vgl. Beschluss der Volkskammer vom 23.8.1990, Gesetzblatt der DDR Teil I, S. 1324.

⁶⁴ Amtsgericht Duisburg, Beschluss vom 26.1.2006 – 46 K 361/04 = NJW 2006, S. 3577 f.

⁶⁵ Vgl. unter <http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

könne.⁶⁶ In der Konsequenz und nicht ganz frei von völliger Selbstüberschätzung treten daher Einzelpersonen und Organisationen auf, die in der Öffentlichkeit dem russischen Präsidenten und dem US-Präsidenten den Abschluss eines Friedensvertrags anboten. Woher die eigene Legitimation, als „Verhandlungspartner“ in Erscheinung treten zu können, abgeleitet wurde, wurde tunlichst nie erklärt.⁶⁷ Hierbei ist anzumerken, dass die Argumentation vom nicht untergegangenen Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 lange Zeit bundesdeutsche Staatsräson war und die Vertreter einer anderen politischen Auffassung eines „Verzichts“ beschuldigt wurden. Der Unterschied zur „Reichsbürger“-These: Die Bundesrepublik sah sich als (territorial) teilidentisch mit dem Deutschen Reich an und hielt sich daher in der Lage, Erklärungen zum Deutschen Reich abzugeben. Allerdings ist die vorstehend wiedergegebene „Reichsbürger“-Auffassung unhistorisch und ignoriert den politischen Prozess. Das Potsdamer Abkommen war schon kurz nach dem Abschluss in einigen relevanten Punkten durch die politische Entwicklung überholt. Bereits vor 1949 konnte aufgrund der zu Tage tretenden politischen Differenzen zwischen den vier alliierten Mächten von einer in dem Abkommen vorausgesetzten einheitlichen Ausübung der Besatzungsmacht keine Rede sein. Vielmehr gründeten sich mit Billigung der jeweiligen Besatzungsmächte zwei Staaten. Beide deutsche Staaten sind am 18.9.1973 Mitglieder der UNO geworden – und von der Staatengemeinschaft als zwei Staaten angesehen und anerkannt worden.⁶⁸ Der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ vermeidet in der Tat den Begriff „Friedensvertrag“, weil hiermit weitere rechtliche Konsequenzen verbunden gewesen wären. Erst ca. zehn Jahre nach Abschluss des Vertrages kamen deutsche Gerichte auf die Idee, den „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ als eine „Art Friedensvertrag“ zu bezeichnen mit der Folge, dass Forderungen, die

⁶⁶ Vgl. Potsdamer Neueste Nachrichten vom 7.6.2013: Lucas Vogelsang (Norderstedt): Vervolkt, S. 3.

⁶⁷ Als beredetes Beispiel hierfür sei jene Frau benannt, die anlässlich einer „Corona“-Demonstration am 29.8.2020 (Stichwort: „Sturm auf den Reichstag“) vor der russischen Botschaft die Russische Föderation um Unterstützung gegen die Bundesregierung bat und den „Abschluss eines Friedensvertrages“ anbot; Redaktionsnetzwerk Deutschland, unter: <https://www.rnd.de/politik/sorgen-wurden-wahr-corona-demo-mit-sturm-auf-den-reichstag-QF6VWMMHHJA7ZPXRNG4KORCKWA.html>, Stand der Abfrage: 31.8.2020.

⁶⁸ Einige „Reichsbürger“ monieren, dass 1973 die „Bundesrepublik Deutschland“ der UNO beigetreten ist, während heute als UNO-Mitglied allein „Deutschland“ geführt wird. Der Grund ist so simpel wie einfach: Mit dem Beitritt der DDR gab es keinen zweiten deutschen Staat mehr und auch nicht die Notwendigkeit, sich mit dem Begriff „Bundesrepublik“ von der DDR zu unterscheiden. Die Bundesrepublik Deutschland beantragte daher, hinfort bei der UNO als „Deutschland“ geführt zu werden. Keineswegs hat die Bundesrepublik damit den eigenen Untergang beantragt, sie ist so real und existent wie ehemals. Und auch das Grundgesetz ist nach wie vor die Verfassung des einzig verbliebenen deutschen Staates.

vom Abschluss eines Friedensvertrages abhängig gewesen wären, als verjährt angesehen wurden⁶⁹ – ein durchaus diskussionswürdiges Vorgehen.

Unabhängig davon trägt der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ vom 12.9.1990 den Titel *„Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“*. Die Terminologie greift den Satz des Potsdamer Abkommens von 1945 wieder auf, dass eine abschließende Regelung nach dem vermeintlich kurz bevorstehenden Friedensvertrag getroffen werden kann. Und mit dieser abschließenden Regelung – Friedensvertrag hin, Friedensvertrag her – haben sowohl die Vertreter der vier alliierten Mächte als auch die Vertreter der beiden deutschen Staaten die im Potsdamer Abkommen noch offenen Fragen abschließend beantwortet und das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 – sofern von dessen Existenz noch ausgegangen wurde – beerdigt. Die vier Alliierten waren nur bereit, ein vereintes Deutschland in den Grenzen vom 3.10.1990 zuzulassen. Die polnische Westgrenze ist folglich eine solche, die von den vier alliierten Mächten gefordert wurde, von der DDR ohnehin schon seit 1950 anerkannt war und von der Bundesrepublik (alt) jetzt unter Aufgabe der Fiktion eines fortbestehenden Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 anerkannt werden musste – und anerkannt wurde. Ganz offensichtlich haben die vier Alliierten beim Abschluss des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“ die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik für legitimiert erachtet. Ein Vertreter irgendeiner „Kommissarischen Reichsregierung“ wurde zu den Konferenzen nicht beigezogen.

Die Auffassung, dass ein Staat ohne Friedensvertrag nicht existieren könne, liegt neben der Sache. Ein solcher Vertrag ist nicht Voraussetzung für eine Staatsbildung bzw. Staatsgründung. Für einen Staat ist ausschlaggebend die Konstituierung durch eine Verfassung. Völkerrechtlich relevant ist in diesem Falle die Frage nach der gegenseitigen Anerkennung. Ein Friedensvertrag dient dazu, nach Beendigung eines Krieges finanzielle oder territoriale Ansprüche gegeneinander auszuhandeln.

6. Geltung der Haager Landkriegsordnung, Rechtsordnung der „Supreme Headquarter Allied Expeditionary Forces“

Häufig wird von „Reichsbürgern“ „argumentiert“, Deutschland sei – u. a. auch wegen des fehlenden Friedensvertrages – ein *„besetztes Land“* und es gelte die Haager Landkriegsordnung. Damit verbunden sind dann Drohungen, dass

⁶⁹ Vgl. Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 20.6.2000 – 12 U 37/00 = NJW 2000, S. 2680 ff.; Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.8.2003 – III ZR 245/98 = NJW 2003, S. 3488 ff.; siehe auch Caspar/Neubauer (2012) (Fn. 1), S. 531 mit Fn. 21.

die Haager Landkriegsordnung die Todesstrafe vorsehe, die verhängt werden könne. Es wird dann behauptet, ein behördlicher Bescheid, mit welchem Geld verlangt wird (z. B. Gebühren, Anschlussbeiträge), stelle eine „*Plünderung*“ dar, die mit dem Tode bestraft werde. Mit der Drohung, das Verhalten der Behörde sei einer Todesstrafe würdig,⁷⁰ sollen die Behördenmitarbeiter beeindruckt werden.

Zum Teil wird aus dem „Argument“, die Bundesrepublik sei besetzt, die Schlussfolgerung gezogen, der Rechtsordnung des Deutschen Reiches oder des „Supreme Headquarter Allied Expeditionary Forces“ (SHAEF) zu unterliegen. Der Bezug auf alliiertes Recht war schon in der Frühzeit des „Reichsbürger“-Auftretens gängige Argumentation.⁷¹ Inzwischen gewinnt die Bezugnahme auf das SHAEF seit 2021 wieder an Fahrt, seitdem eine Person namens Jansen auftritt und sich als Major des SHAEF bezeichnet, um Befehle zu erteilen und ein Tätigwerden von Behörden zu untersagen. Dieses Agieren fand einen derartigen Beifall, dass mehrere „Follower“ versucht haben, unter Bezug auf Major Jansen vom SHAEF behördliche Entscheidungen zu unterbinden (siehe *Abbildung 2*).

Ein weitergehendes „Argument“ mit derselben Voraussetzung (fortwirkende Besetzung durch die Alliierten) ist die Annahme einer Treuhandverwaltung der Alliierten nach Art. 48 der Haager Landkriegsordnung sowie der Hinweis, unter dem Schutz der Genfer Konvention zu stehen. Es gibt ferner „Reichsbürger“, die von der Behörde eine „*Zahlung von Besatzungskosten*“ verlangen. Der Hinweis auf die Haager Landkriegsordnung oder die Genfer Konvention ist völlig absurd. Die Bundesrepublik befindet sich, auch wenn ein explizit als solcher bezeichneter Friedensvertrag nicht abgeschlossen wurde, nicht im Kriegszustand. Die Führung der Wehrmacht hat am 7.5.1945 in Reims gegenüber den Westalliierten und am 8./9.5.1945 in Berlin gegenüber der Sowjetunion bedingungslos kapituliert. Der Krieg endete durch Kapitulation. Ein im Anschluss daran zu verhandelnder Friedensvertrag würde im Wesentlichen die Folgen der Kapitulation regeln, z. B. das Tragen von Reparationskosten. Im Übrigen würden sich Ansprüche – konsequentes Handeln unterstellt – gegen

⁷⁰ Vgl. taz (Fn.24). Ein Mitarbeiter der Bauaufsicht wurde mit „*Hochverrat*“ und „*Todesstrafe*“ konfrontiert, nachdem er ein illegal errichtetes Bauwerk eines „Reichsbürgers“ moniert hatte.

⁷¹ Vgl. zur Berufung auf das SHAEF z. B. Finanzgericht Kassel, Urteil vom 12.12.2002 – 1 K 2474/02, juris; Finanzgericht Hamburg, Zwischenurteil vom 19.4.2011 – 3 K 6/11, juris; Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.1.2013 – 7 K 7303/11, juris; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.5.2014 – L 31 AS 762/14 B ER, juris (1. Instanz: Sozialgericht Potsdam). Siehe auch die Bezugnahme im letzten Absatz der Ernennungsurkunde des „Reichsbürgers“ P. vom 19.11.2004, *Abbildung 1*.

Deutschland im Oktober 2021

Bekanntmachung!

Wir weisen Sie ausdrücklich daraufhin,
dass Deutschland nach wie vor unter KRIEGSRECHT STEHT!!
Hier gelten die Gesetze der Siegermächte,
die S.H.A.E.F.Gesetze!

JEDE ZUWIDERHANDLUNG WIRD MIT HOHEN
STRAFEN BELEGT!

KEIN sogenannter „Beamter“
hat hier irgendwelche HOHEITSRECHTE und ist privat haftbar!
Sie haben sich an die Anordnungen der Siegermächte zu halten!
Wer hier weiterhin Zwangsmaßnahmen an Kindern durchführt, wird
vor das Kriegsgericht gestellt!
Informieren sie sich DRINGEND!!

Gez. Major T.Jansen

#SHAEF

#UnitedStatesSpaceForce

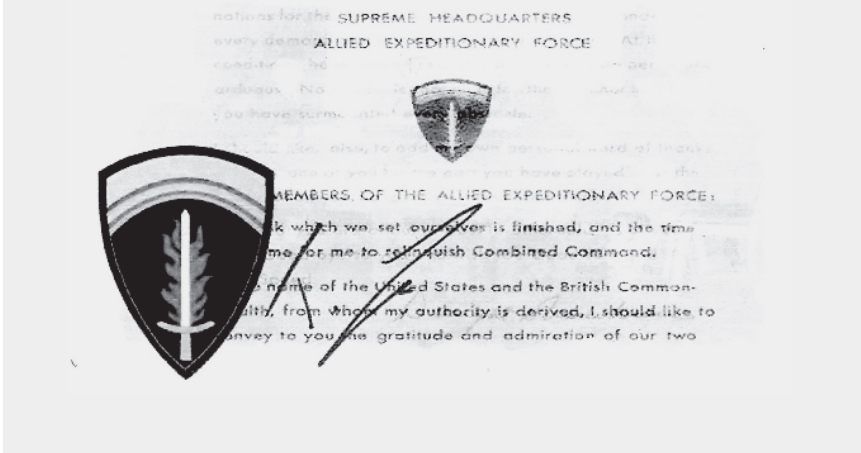


Abbildung 2: „Major Jansen“ droht unter dem Wappen des SHAEF während der Corona-Pandemie mit dem Kriegsrecht (Rechtschreibfehler im Original)⁷²

⁷² Original-Schreiben an den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

die Besatzungsmacht richten müssen. Das veranlasste „Reichsbürger“ zu dem Trick, die vermeintlich besetzte Bundesrepublik als „*Handlanger*“ der alliierten Besatzungsmächte zu bezeichnen, um so eine Verantwortlichkeit zu konstruieren.⁷³ Die Bundesrepublik ist auch nicht besetzt, die öffentliche Gewalt wird nicht durch eine oder durch mehrere Besatzungsmächte ausgeübt, wie die Existenz einer Bundes- und vieler Landesregierungen belegt.

Aufgrund des Art. 1 Abs. 1 des „Deutschlandvertrages“ wurde der Bundesrepublik die volle Souveränität übertragen und das Besatzungsregime beendet. Mithin unterliegen Staatsbürger in der Bundesrepublik nicht dem alliierten Besatzungsrecht. Die Berufung auf eine vermeintliche Fortgeltung der Regelungen des SHAEF in den neuen Bundesländern, die als vormalige sowjetische Besatzungszone den Befehlen der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) unterlagen, zeugt von Inkonsequenz oder gar fundamentaler geschichtlicher Unkenntnis. Auch existiert keine alliierte Treuhandverwaltung. Das SHAEF, das Hauptquartier der alliierten Streitkräfte, wurde im Sommer 1945 aufgelöst, ist also nicht mehr handlungsfähig. Das durch das SHAEF geschaffene Besatzungsrecht ist durch bundesdeutsches Recht überholt – was ein guter „Reichsbürger“ natürlich beständig und unter Bezug auf ein angeblich fortbestehendes Besatzungsstatut negieren wird. Der unredliche Trick besteht darin, sich einem „Recht“ zu unterwerfen, von dem klar ist, dass es nicht mehr ausgeübt werden kann. Das bedeutet, sich außerhalb jeglichen Rechts stellen zu wollen. Nur am Rande sei hinsichtlich der Logik der „Argumentation“ angemerkt, dass Deutschland als „*besetztes Land*“ von vier Alliierten besetzt sein müsste. Davon gehen die „Reichsbürger“ regelmäßig nicht aus, vielmehr ist eine Fixierung auf die USA zu konstatieren.

Der Hinweis auf die angeblich einschlägige Geltung der Haager Landkriegsordnung wird vor allem deshalb vorgebracht, um mit der „*Todesstrafe*“ drohen zu können. Man sollte sich davon nicht beeindrucken lassen. Die Haager Landkriegsordnung richtet sich an Staaten: Sie untersagt die Plünderung durch einen Krieg führenden Staat oder eine Besatzungsmacht. Der Terminus „*Todesstrafe*“ taucht in der Haager Landkriegsordnung nicht auf. Es wäre auch nicht Gegenstand eines internationalen Abkommens wie der Haager Landkriegsordnung zu regeln, wie bestimmte Taten durch einzelne Nationalstaaten bestraft werden. Demnach kann auch kein Staat durch die Haager Landkriegsordnung dazu angehalten werden, im Kriegsfall eine Todesstrafe auszusprechen, wenn sie wie in der Bundesrepublik gemäß Art. 102 GG verboten ist.

⁷³ Ein klassisches Beispiel für die „Reichsbürger“-Strategie: Passt die Realität nicht zur Theorie, dann ist eben die Realität falsch und wird passend gemacht.

Was die „Zahlung von Besatzungskosten“ anbetrifft, bleibt völlig schleierhaft, was damit gemeint ist. Es hat noch niemand aus der „Reichsbürger“-Szene den Versuch unternommen zu erklären, warum ein solcher Anspruch bestehen soll.⁷⁴ Das Ganze ist im Grunde eine Retourkutsche: Wenn ihr Geld von mir haben wollt, will ich Geld von euch haben – aber mindestens das Hundertfache.

7. „Die neuen Bundesländer sind nicht wirksam entstanden“

Mit dieser These wird die Existenz u. a. des Landes Brandenburg geleugnet und davon abgeleitet auch die Befugnis des Landes Brandenburg zur Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiet des Kommunalverfassungsrechts. Damit wird ferner behauptet, dass die 14 brandenburgischen Landkreise nicht (wirksam) entstanden seien. Häufig wird die Vorlage einer „Gründungsurkunde“ verlangt.

Zu dem nicht wirksamen Entstehen der Länder erklärte ein „Reichsbürger“ Folgendes: In § 1 des Ländereinführungsgesetzes der DDR werde ausgeführt, dass „mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 [...] in der DDR folgende Länder gebildet“⁷⁵ werden. Es folgen dann die Auflistung der fünf neuen Bundesländer und der Hinweis, dass „Berlin, Hauptstadt der DDR“, „Landesbefugnisse“ erhalten soll.⁷⁶ Der Einigungsvertrag ändere in Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt II das Ländereinführungsgesetz nur wie folgt: Anstelle des Datums 14.10.1990 tritt das Datum 3.10.1990. Damit sollten die Länder „in der DDR“ am 3.10.1990 eingeführt werden, genau zu jenem Zeitpunkt, als die DDR nicht mehr existierte.

Dass dennoch gegen Entscheidungen eines Landkreises ein Gericht in dem vermeintlich nicht existierenden Bundesland angerufen wird, ist natürlich inkonsequent. Nicht minder inkonsequent und rechtsmissbräuchlich ist es, das Verwaltungsgericht anzurufen, zahlreiche Anträge zu stellen und *en passant* die grundsätzliche Legitimität des Gerichts zu bestreiten. Auf die Spitze getrieben wird das mit der Behauptung, die Bundesrepublik Deutschland würde

⁷⁴ Einen Erklärungsansatz liefern womöglich jene „Reichsbürger“, die sich mit dem Titel „Administrative Regierung Freistaat Preußen“ schmücken und unter Berufung auf das Grundgesetz (sic) „Unterhaltszahlungen“ unter „Aufrechnung von Sozialleistungen“ laut „SGB II und Hartz IV“ (sic) begehren.

⁷⁵ Ländereinführungsgesetz der DDR vom 22.7.1990, Gesetzblatt der DDR Teil I, S. 955.

⁷⁶ Die DDR ging am 22.7.1990 trotz der inzwischen erfolgten Währungsunion offensichtlich noch davon aus, dass sie über den 14.10.1990 hinaus Bestand haben würde.

nicht bestehen und ihre Gesetze seien allesamt unwirksam und das Bundesverfassungsgericht möge diesen Zustand bitte feststellen.⁷⁷

Was das novellierte Ländereinführungsgesetz angeht, ist in der Tat eine gewisse Unschärfe im Gesetzgebungsverfahren zu konstatieren. Allerdings bestimmt Art. 1 des Einigungsvertrages, dass diese Länder in der territorialen Gestaltung des Ländereinführungsgesetzes der DDR Länder der Bundesrepublik Deutschland werden. Damit sind wirksam Bundesländer entstanden. Hinsichtlich der Forderung nach „*Gründungsurkunden*“ ist anzumerken, dass Staaten durch Verfassungen konstituiert werden. Eine Verfassung wird durch eine verfassungsgebende und hierzu legitimierte Vertretung mit der erforderlichen verfassungsgebenden Mehrheit beschlossen. Landkreise, sofern sie nicht schon vorher bestanden haben, werden ebenfalls durch Gesetz konstituiert. Es ist auch Unfug zu glauben, dass eine „*Gründungsurkunde*“ in jeder Behörde im Original vorliegen könnte – was eine Auflage von 10.000 Original-Exemplaren bedeuten würde. Es ist davon auszugehen, dass der „Reichsbürger“ weiß, dass es eine solche „*Gründungsurkunde*“ nicht gibt. Sätze wie „*Ich zahle nur, wenn Sie eine Gründungsurkunde vorlegen*“ sind darauf angelegt, eine Zahlung vermeintlich begründet verweigern zu können.

8. „Selbstverwalter“

Bereits 2004 traten erstmals Personen auf,⁷⁸ die sich als „*in Selbstverwaltung*“ befindlich bezeichneten. Sie waren als völlig autonome Wesen an keinerlei staatliche oder kommunale Einschränkungen gebunden⁷⁹ und meinten, deshalb im freien Willen darüber entscheiden zu können, Bescheide anzuerkennen (wenn z. B. Leistungen bewilligt werden) oder auch nicht (wenn z. B. Geld gefordert wird). Viele Vertreter dieser „Theorie“ bezeichneten sich als „*natürliche Person im Sinne des § 1 des staatlichen BGB*“. Insoweit kommt es zu einer Überschneidung mit den „Zivilrechtlern“.⁸⁰

⁷⁷ So die „Zickzackargumentation“ eines „Reichsbürgers“, vgl. Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.1.2013 – 7 K 7303/11, juris.

⁷⁸ Siehe Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): Reichsbürger contra öffentliche Verwaltung, in: Speit, Andreas (Hg.): Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr, Berlin, S. 79 (82).

⁷⁹ Vgl. zu ähnlichen Strukturen in den USA: Stahl, Trystan/Homburg, Heiko (2017): „Souveräne Bürger“ in den USA und deutsche „Reichsbürger“ – ein Vergleich hinsichtlich Ideologie und Gefahrenpotenzial, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S. 263 ff.

⁸⁰ Siehe dazu unter III.10.a).

Diese Strömung wird als „Selbstverwalter“ bezeichnet. Die Idee wird auch in anderen Ländern vertreten, natürlich ohne Bezug auf ein „Deutsches Reich“. Aus dem angloamerikanischen Raum übernommen wurden die Ideen von „*Lebendbekundungen*“, mit denen sich ein „Selbstverwalter“ als lebender, freier Mensch bezeichnet im Gegensatz zur toten, staatlich oktroyierten Person. Die eigene Lebendigkeit wird gerne noch in einem sogenannten „Affidavit“ bestätigt, einer vermeintlichen eidesstattlichen Erklärung über den eigenen Zustand.⁸¹ „Reichsbürger in Selbstverwaltung“ nehmen gerne „diplomatische Beziehungen“ zu anderen „Selbstverwaltungen“ auf – eine Idee, die die Zahl diplomatischer Vertretungen von einigen Tausend schlagartig auf mehrere Milliarden erhöhen könnte. In diesem Unsinn konsequent haben einige „Selbstverwaltungen“ versucht, als vermeintliche „*Völkerrechtssubjekte*“ diplomatische Beziehungen mit realen Staaten aufzunehmen.⁸² Das Ganze auf die Spitze treiben „*natürliche Selbstverwaltungen*“, in welcher die „selbstverwaltete“ Person sich als Staat mit Gesetzgebungskompetenz ansieht und sich eine Verfassung gibt, die im Umkreis von fünf Metern um die „selbstverwaltete Person“ gelten soll. Im Internet tritt eine „Arbeitsgemeinschaft Staatliche Selbstverwaltung“ auf, die eine derartige „Theorie“ propagiert und entsprechende Theorieversatzstücke zum Download bereithält.⁸³ Zum Teil wird eine „Selbstverwaltung“ mit einer verqueren Auslegung der UN-Resolution A/RES/56/83 vom 28.1.2002 begründet.⁸⁴ Diese Bezugnahme setzt voraus, dass die Bundesrepublik nicht (mehr) existiert bzw. keine legitime Regierung und öffentliche Verwaltung besteht, sodass das vermeintliche Machtvakuum im Wege der „Selbstverwaltung“ gefüllt werden kann. Die meisten „Selbstverwalter“ sehen sich außerhalb der Bundesrepublik stehend und benötigen nicht zwingend einen Bezug auf ein fortbestehendes Deutsches Reich. Die einzelnen Legitimationsversuche sind aber auch hier – wie gehabt – nicht stringent und konsequent.

Die „Selbstverwalter“ operieren auch gern mit „*Allgemeinen Geschäftsbedingungen*“ (AGB) und einer „BRD GmbH“ als „NGO“ (englisch: „non-governmental organization“ = Nichtregierungsorganisation).⁸⁵ Dazu ist an-

⁸¹ Übersehen wird dabei, dass ein Affidavit in England bzw. den USA nur von hierzu berechtigten Personen abgenommen werden darf, zu denen deutsche „Reichsbürger“ ohne entsprechende Qualifikation definitiv nicht gehören.

⁸² Siehe dazu unter II.9.b).

⁸³ Vgl. unter <http://staseve.eu/>, Stand der Abfrage: 9.5.2022, mit Mailadresse, wo die Formulare erhältlich sind.

⁸⁴ Siehe unter http://static.uni-graz.at/fileadmin/rewi-institute/Voelkerrecht/Schulung/Fotos_von_der_Schulung/A_56_83_deutsch_ilc_staaten.pdf, Stand der Abfrage: 9.5.2022.

⁸⁵ Sprich: eine Vermischung mit der unter III.10. dargestellten „Theorie“.

zumerken: Bei dem UN-Dokument handelt es sich um eine Resolution, also eine Willensbekundung, und nicht um bindendes Recht. Gegenstand der Resolution A/RES/56/83 sind völkerrechtswidrige Akte durch Staaten und die Verantwortlichkeit von Staaten für ihr völkerrechtswidriges Handeln. In diesem Zusammenhang problematisiert die Resolution, was passieren soll, wenn staatliche Stellen nicht bestehen. Art. 9 der UN-Resolution lautet:

„Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen: Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.“

Hier wird also ein quasi-staatliches Handeln von machtausübenden zivilen – und regelmäßig: schwer bewaffneten – Personen als hoheitliches Handeln anerkannt. „Anerkannt“ bedeutet, dass andere Staaten völkerrechtswidriges Handeln dieser Personen dem Staat zurechnen. Und vor allem gilt: Die handelnden Personen sind verantwortlich für ihr völkerrechtswidriges Handeln – und damit sind sie auch verantwortlich zu machen. Indem die „Reichsbürger“ auf diese Passage über die Abwesenheit staatlicher Stellen Bezug nehmen, liegt ihrer Überlegung unausgesprochen zugrunde, dass es hierzulande staatliche Stellen nicht gibt. Auch damit wird dann die Existenz der Bundesrepublik geleugnet. Daher erzählen einige Vertreter dieser „Theorie“ die bekannte Geschichte von US-Außenminister Baker und dem Art. 23 GG (alte Fassung). Die UN-Resolution gewährt mitnichten das Recht zur Selbstverwaltung, sondern beschreibt die Verantwortlichkeit von Personen, die quasi-staatliche Macht in einem Territorium faktisch ausüben, in dem es eine staatliche Autorität nicht gibt.⁸⁶ Hier kommen die „Reichsbürger“ dann regelmäßig wieder zurück auf das Versatzstück vom fortbestehenden, aber handlungsunfähigen Deutschen Reich. Nur am Rande sei vermerkt: Den Begriff „Selbstverwaltung“ kennt die immer wieder gern zitierte UN-Resolution nicht. Wer diese UN-Resolution zur Grundlage seines individuellen Handelns macht, gibt damit eher zu erkennen, völkerrechtswidrig handeln zu wollen ...

Die „Selbstverwalter“, die sich als „eigener Staat“ mit einer „Verfassung“ konstituiert sehen wollen, begehen einen Denkfehler. Denn wenn dieser

⁸⁶ Dass die „Selbstverwalter“ damit die Ausübung „faktisch hoheitlicher Befugnisse“ für sich reklamieren, kann nur ein Lachen abringen.

„Staat“ per definitionem aus einer Person besteht, ist nicht nachvollziehbar, wem gegenüber der „Staat“ per „Verfassung“ „Menschenrechte“ garantiert und wem gegenüber die vom „Staat“ erlassenen Gesetze gelten sollen. Wenn Subjekt und Objekt in eins fallen, wozu braucht dann eine „Selbstverwaltung“ einen darüber hinausgehenden Staat?

9. Eigenstaatlichkeit

Etwas weitergehend als die Abkopplung von der Bundesrepublik durch „Selbstverwaltung“ ist der Versuch, ein gekauftes Grundstück als eigenen Staat zu deklarieren und Exterritorialität für sich zu reklamieren. Damit sollte die Geltung bundesdeutscher Gesetze auf dem jeweiligen Territorium ausgeschlossen sein. Nicht ausgeschlossen sein soll die Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung: So behaupten „Reichsbürger“, sie stünden der BRD exterritorial gegenüber und seien daher als „Kriegsgefangene der Regierung der BRD“ anzuerkennen.⁸⁷ Es bereitet sehr große Mühe, diese Schlussfolgerung intellektuell nachzuvollziehen.

Ein Beispiel für Eigenstaatlichkeit bieten die „Germaniten“, „konstituiert“ durch die privaten Grundstücke der Mitglieder, die sich als „indigenes Volk“⁸⁸ bezeichnen und eigene Führerscheine ausgeben. Zur Begründung ihres Status als „indigenes Volk“⁸⁹ berufen sich die „Germaniten“ auf internationale Übereinkommen sowie § 6 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) zur Strafbarkeit des Völkermordes. Sie konstatieren zutreffend, die Bundesrepublik Deutschland habe erklärt, dass es in Deutschland keine „indigenen Völker“ gibt. Das ist für die „Germaniten“ der schlagende Beweis, dass sie als selbst definiertes „indigenes Volk“ nie zu Deutschland gehört haben und nicht „dem Grundgesetz unterliegen“.⁹⁰ Diese Ideologie setzt nicht zwingend den Untergang der Bundesrepublik oder ihre rechtliche Nichtexistenz voraus, sondern kann sich

⁸⁷ Wer das versteht, muss zum Arzt! Vgl. Sachverhaltsdarstellung des Sozialgerichts Dresden, Gerichtsbescheid vom 15.5.2013 – S 5 SV 31/13, unter www.sozialgerichtsbarkeit.de: <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/162499#suchwort=>, Stand der Abfrage: 10.10.2022. Siehe zu „Kriegsgefangenen“ und Ansprüchen auf Sozialleistungen unter V.7.

⁸⁸ Vgl. PNN vom 14.9.2013 (Fn. 33).

⁸⁹ Eine Formulierung, die im Sommer 2016 nach bereits jahrelanger Existenz der „Administrativen Regierung Freistaat Preußen“ von deren Vertreterin der „Administrativen Regierung von der Provinz Brandenburg“ übernommen wurde. Sie behauptete die Existenz eines „indigenen Volkes der Preußen als eigenständige Ethnie“.

⁹⁰ Notifikation, förmliche Note, Communiqué des „Indigenen Volkes Germaniten“ vom 10.3.2016. Zum Auftreten der „Germaniten“ vgl. Augsburger Allgemeine vom 19.8.2012 (Fn. 33) sowie PNN vom 14.9.2013 (Fn. 33).

auch als eine Art „Abschied aus dem vorhandenen System“ darstellen. Unter Bezug auf die alte Staatsdefinition von Jellinek⁹¹ aus dem frühen 20. Jahrhundert ist anzumerken: Der Staat definiert sich durch das Staatsgebiet, das Staatsvolk und die Staatsgewalt. Ob sich jemand durch eigene Erklärung zu einem eigenen „Volk“ deklarieren kann, soll nicht weiter erörtert werden. Die Bundesrepublik hat es jedenfalls nicht gestattet, dass Teile ihres Hoheitsgebietes sich selbstständig machen. Eine „Anerkennung“ dieser „Staatsgebilde“ erfolgt entgegen der Auffassung ihrer Apologeten auch nicht in der Weise, dass ihnen auf ihre Schreiben hin nicht geantwortet wird.⁹²

10. Die „Zivilrechtler“

Eine seit ca. dem Jahr 2011 vertretene „Idee“ geht dahin, das Verhältnis der tatsächlich existierenden Bundesrepublik zu den hier lebenden Menschen als ausschließlich zivilrechtliches zu beschreiben und damit die Existenz des öffentlichen Rechts zu negieren.

a) Nichtregierungsorganisation und „BRD GmbH“

Gerne wird die Bundesrepublik von den „Zivilrechtlern“ als Nichtregierungsorganisation bezeichnet,⁹³ weil der „Staat BRD“ untergegangen sei. Diese „NGO“ sei „eine Art GmbH“, eine „BRD GmbH“, eine „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“ mit Sitz in Frankfurt am Main⁹⁴ oder gar eine „alliierte BRD-Treuhand-Verwaltungsgesellschaft mbH – vereintes Wirtschaftsgebiet“.⁹⁵ Die Bundeskanzlerin Merkel soll „eine Art Geschäftsführerin“ dieser „GmbH“ sein. Zum Teil wird sie auch als „Vorstandsvorsitzende der BRD GmbH“ bezeichnet.⁹⁶ Andere „Reichsbürger“ halten die BRD für eine Firma, deren „Hauptverantwortlicher“ der damalige Bundes-

⁹¹ Vgl. Jellinek, Georg (1976): Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Kronberg, S.394 ff.

⁹² Unter Umständen gar unter Benützung der von den „Reichsbürgern“ sich selbst zugesprochenen Bezeichnung; siehe dazu unter II.9.e).

⁹³ „Legitimiert“ wird die Bezeichnung „NGO“ für die Bundesrepublik häufig mit einem Zitat des damaligen SPD-Bundesvorsitzenden Gabriel, der auf einer SPD-Veranstaltung die damalige CDU/CSU/FDP-Bundesregierung der Untätigkeit bezichtigte und dann in einem Wortspiel und unter dem Gelächter der Zuhörer die Bundesregierung als Nichtregierungsorganisation bezeichnete. Dass die „Reichsbürger“ hier Bundesrepublik und Bundesregierung miteinander verwechseln, gehört zur üblichen Verdrehungsstrategie.

⁹⁴ Die tatsächlich existierende GmbH hat mit der Idee, der Staat agiere als Privatrechtssubjekt, absolut nichts zu tun.

⁹⁵ So in einem Brief an den „Geschäftsführer“ des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Gemeint war der Landrat.

⁹⁶ Da war wohl der Unterschied zwischen GmbH und Aktiengesellschaft nicht geläufig.

präsident Gauck sein soll.⁹⁷ Diese „GmbH“ kann Gesetze erlassen oder, was für „Reichsbürger“ natürlich viel interessanter ist, „versehentlich“ außer Kraft setzen. An die Gesetze gebunden fühlt sich der „Reichsbürger“ nicht, wenn er meint, aus dieser „BRD GmbH“ ausgetreten zu sein. Diese „Theorie“ kann als konsequente Fortsetzung der Ideologie vom „fortbestehenden Deutschen Reich“ oder der „Selbstverwaltung“ angesehen werden und ist problemlos mit diesen Ansätzen kompatibel. Eine andere Spielart ist der Verschwörungsmythos, die Bundesrepublik sei eine Aktiengesellschaft.⁹⁸ Begründet wird diese Idee damit, durch eine Streichung des § 15 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)⁹⁹ im Jahre 1950 seien die „Staatsgerichte“ entfallen und Gerichtsverfahren daher nur noch freiwillig und aufgrund von Vereinbarung möglich.

Häufig zitieren „Reichsbürger“ Informationen von Gewerbeauskunfteien als Beleg für ihre Abirrungen: Die Auskunfteien kennen in ihren Formularen nur die „Firma“ und den „Geschäftsführer“ und führen unter diesen Bezeichnungen – man will schließlich umfassend informieren – auch die öffentliche Verwaltung mit ihren Hauptverwaltungsbeamten auf, die natürlich keine Geschäftsführer sind. Das Motiv der „Reichsbürger“ ist es, das Verhältnis zur Bundesrepublik („BRD GmbH“) als privatrechtlich darzustellen. Die „BRD GmbH“ kann dann nicht hoheitlich gegenüber dem „Reichsbürger“ auftreten. Mit dieser „These“ würde die Legitimation der Legislative entfallen, Gesetze schaffen zu können, sowie die Legitimation der Verwaltung, diese Gesetze durch Verwaltungsakt oder im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Daher werden die Apologeten dieser Strömung als „Zivilrechtler“ bezeichnet.

b) „Ich habe Ihr Schreiben als Angebot erkannt“

Dies ist der heute am häufigsten verwendete Eingangssatz, anhand dessen sich gleich ein „Reichsbürger“ vermuten lässt. Juristisch korrekt müsste es natürlich „verkannt“ heißen. Denn von einem Angebot im Sinne des § 145 BGB kann keine Rede sein. Vielmehr wird versucht, verwaltungsrechtliches Tä-

⁹⁷ Herr Gauck wird sich vermutlich dafür bedanken, Chef der „Firma“ zu sein.

⁹⁸ So vertreten von einem bayrischen Polizisten (!) ausweislich der Sachverhaltsdarstellung des Verwaltungsgerichtshofs München im Urteil vom 10.12.2021 – 16a D 19.1155, juris. Das Verfahren betraf – wenig überraschend – die Entlassung des Polizisten aus dem Beamtenverhältnis.

⁹⁹ Die Fassung vom 27.1.1877 lautete: *„Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt. Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.“* (Reichsgesetzblatt Nr. 4/1877).

tigwerden der Behörde im eigenen Interesse in ein zivilrechtliches Handeln umzudefinieren. Dies impliziert ein Leugnen des hoheitlichen Agierens der Behörde und damit ein Leugnen der Existenz der Behörde. Richtig ist: Die Behörde wendet Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht an. Es muss nichts „angeboten“ oder „angenommen“ werden. Die Negierung des Verwaltungsrechts hindert die Behörde nicht an der Verwaltungsvollstreckung.

c) *„Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und „Vertragsstrafen“*

Das vermeintlich privatrechtliche Verhältnis wird durch weitere dem Zivilrecht entlehene Rhetorik begleitet, wie etwa: *„Ihr Angebot, einen Vertrag über die Zahlung eines sog. Bußgeldes abzuschließen, lehne ich entschieden ab.“*¹⁰⁰ Das angebliche Privatrecht zwischen „Reichsbürger“ und „NGO“ wird dann entweder in *„Verträge über Schadensersatz“* oder in *„Verträge“* unbekannter Natur mit angehängten *„Allgemeinen Geschäftsbedingungen“* gekleidet. Derartige Texte werden vom „Reichsbürger“ selbst entworfen bzw. über das Internet oder über Schulungen als allzeit verwendbare Textbausteine bereitgestellt. In ihnen teilt der „Reichsbürger“ mit, was er alles nicht zu akzeptieren gedenkt. Wenn die öffentliche Verwaltung dies nicht beachtet, soll sie als *„Vertragspartner“* eine Haftung in Form von nicht unerheblichen Vertragsstrafen auslösen, im Regelfall ab 25.000 Euro aufwärts. Ferner wird damit gedroht, dass die Behördenmitarbeiter persönlich haften würden.¹⁰¹ Die neueste Variante ist verbal zurückhaltender: Die „AGB“ heißen hier *„Allgemeine Handelsbedingungen“* und anstelle der *„Vertragsstrafen“* werden in einer *„Gebührenordnung“* *„Gebühren“* aufgelistet, die die Behörde bezahlen soll. Das erweckt eher den Eindruck eines eigenen hoheitlichen Agierens – quasi ein Rollentausch.

Um Druck auszuüben, wird in einigen *„Allgemeinen Geschäftsbedingungen“* am Ende mitgeteilt, dass die „NGO“ mit den *„Allgemeinen Geschäftsbedingungen“* einverstanden ist, wenn sie nicht innerhalb einer recht kurzen Frist widerspricht. Ferner soll der „Vertrag“ durch *„schlüssiges Handeln“* der Behörde zustande kommen. Das wird von den „Reichsbürgern“ vermutlich als eine derartig naheliegende Variante eingeschätzt, dass am Ende des „Vertragstextes“ neben der Unterschrift des „Reichsbürgers“ kein Platz mehr gelassen wird für die Unterschrift des angeblichen *„Vertragspartners“*.

Im Grunde ist das eine klassische Retourkutsche: Gebührenordnung? Kann ich auch: Du forderst Geld von mir, dann will ich Geld von dir. Diese „Reichs-

¹⁰⁰ Vgl. hierzu §§ 145, 146 BGB.

¹⁰¹ Mit dem deutschen Zivilrecht sind diese Ideen nicht zu erklären. Die angeblichen *„Allgemeinen Geschäftsbestimmungen“* als Nebenbestimmungen eines Vertrages sind – leicht erkennbar – das eigentliche Hauptanliegen: Es geht um eine Art Vertragsstrafen-Vertrag.

bürger“ werden deshalb auch „Retourkutschierer“ genannt. Inzwischen gehen die „Retourkutschierer“ dazu über, ihre „Forderungen“ mithilfe von „Mahnschreiben“ einzufordern.¹⁰² Zu erkennen sind diese Schreiben jenseits der schrillen Rhetorik nebst Drohungen der persönlichen Haftung daran, dass die für nichts und wieder nichts geltend gemachten Beträge und „Vertragsstrafen“ astronomische Höhen erreichen.¹⁰³ Der aktuelle Rekordhalter forderte 500 Billionen¹⁰⁴ – in US-Dollar.

d) Natürliche und juristische Personen

Häufig unterzeichnen „Zivilrechtler“ ihre Schreiben mit „natürliche Person im Sinne von § 1 BGB“.¹⁰⁵ Im Gegensatz dazu werden Personen, die sich als Angehörige eines Staates ansehen und die Gesetze beachten, als „juristische Personen“ bzw. – wegen des „Personalausweises“ – als „Personal der BRD GmbH“ bezeichnet. Die Kombination von „natürlicher Person“ und der Anwendung von Zivilrecht mündet darin, sich als „alleiniger, rechtmäßiger und legaler registrierter Eigentümer, Verwalter und Treuhänder meines Seins“ zu bezeichnen. Wo die Registrierung erfolgt, dass jemand Eigentümer seiner selbst ist, ist nicht bekannt. Eine Steigerung ist die Satzkonstruktion, dass man sich als „freier, natürlicher, beseelter, lebendiger und nichtverschollener Mensch“ und als „alleiniger Namensinhaber, ewig, uneingeschränkt Begünstigter“ bezeichnet.¹⁰⁶ Hier gilt: Ewig währt am längsten.

Andere „natürliche Menschen“ wollen nicht gerne als Person und mit dem Nachnamen, sondern lieber mit dem Vornamen angesprochen werden und dem Zusatz „aus der Familie“ (a.d.F.). Ein besonders schönes Beispiel ist der Thomas aus der Familie Mann, nicht zu verwechseln mit dem großen deutschen Dichter und Denker.¹⁰⁷

¹⁰² Näheres unter III.11b).

¹⁰³ Auch Platin, Gold oder Silber, aber keinesfalls Reichsmark.

¹⁰⁴ Viele Menschen wissen nicht einmal, wie viele Nullen eine solche Zahl eigentlich hat: 14.

¹⁰⁵ Dies ist auch bei den „Selbstverwaltern“ anzutreffen: beiden Gruppen ist gemein, die Bundesrepublik als Staat nicht anzuerkennen.

¹⁰⁶ Nichts anderes als kabarettistisches Format offenbarte eine „lebende, nicht verschollene natürliche Person“, die „im Auftrag der toten juristischen Person“ gleichen Namens tätig wurde. Das wirft Fragen auf: Warum beauftragt eine tote Person eine lebende Person? Wie ist die Beauftragung durch den Toten erfolgt? Was möchte die lebende Person für die inzwischen tote Person erreichen? Und: Was möchte die tote „juristische Person“ mit den Ergebnissen aus der Tätigkeit der lebenden „natürlichen Person“ anfangen? Wird die tote Person irgendwann wieder lebendig? Da man auf solche Fragen keine vernünftigen Antworten erwarten kann, sind Nachfragen völlig überflüssig.

¹⁰⁷ Über den Erstgenannten berichtet: Keller (Fn. 2), S. 45 ff.

e) *Kündigung der Mitgliedschaft in der „BRD GmbH“*

Es gibt Personen, die glauben, sich aus der von ihnen imaginierten „BRD GmbH“ durch eigene Kündigung verabschieden zu können. Auch hier gilt das Motto: „Schweigen bedeutet Zustimmung“. Wenn Frau Merkel mir nicht persönlich antwortet, hat sie alles akzeptiert, was ich ihr geschrieben habe. Folge soll sein, dass der Kündigende nicht mehr dem Recht der Bundesrepublik unterworfen ist, sondern sich seine eigenen Regeln setzen kann. Damit wird allerdings eingestanden, dass eine normsetzende Institution existiert, die aber (erst) aufgrund der „Kündigung“ für den „Reichsbürger“ nicht verbindlich ist.

f) *„Data Universal Numbering System“ (D-U-N-S) und „Unique Partner Identification Key“ (UPIK)*

Ein Schreiben, das sich zur Beweisführung auf „Data Universal Numbering System“ (D-U-N-S) beruft, ist damit sogleich als „Reichsbürger“-Anschreiben identifiziert. Viele „Reichsbürger“ nehmen Bezug auf das D-U-N-S der Firma Dun & Bradstreet (D&B), um daraus irrtümlich herzuleiten, dass Behörden keine Behörden sind, sondern als (privatrechtliche) Unternehmen firmieren. Konsequenterweise wird daher der Hauptverwaltungsbeamte als „Geschäftsführer“ dieses „Unternehmens“ bezeichnet, wiewohl er als solcher im D-U-N-S nicht vermerkt ist. Ein weiterer Identifikationsschlüssel ist das in Deutschland gemeinsam mit D&B entwickelte UPIK. Auch diese Identifikationsnummern sind Unternehmen bzw. unternehmerisch tätigen Kommunen zugeordnet.

g) *Chaos ohne Methode*

Zu den einzelnen Punkten dieses Durcheinanders ist Folgendes anzumerken: Abgesehen davon, dass es entweder eine GmbH gibt oder nicht gibt, ein Subjekt in „Art einer GmbH“ als Zwischenlösung aber nicht vorstellbar ist und die ganze Konstruktion daher denklogisch nicht funktionieren kann, wird implizit behauptet, dass einem Privatrechtssubjekt unter Umständen legislative Funktion zukommt – jedenfalls dann, wenn Gesetze (versehentlich) aufgehoben werden. Diese Vorstellung ist so absurd und in sich unlogisch, dass sich ein Eingehen darauf verbietet. In der Tat wird hier versucht, mit den vorgetragenen Begründungen und „rechtlichen Hinweisen“ die Verwaltung „verrückt zu machen“. Man sollte nicht über den Sinn dieser Ausführungen nachdenken und die einzelnen Versatzstücke rechtlich einzuordnen versuchen. Der Trick mit dem „Zivilrecht“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ wird deshalb verwendet, um damit eine eigene Autonomie zu bewahren und bestimmte Handlungen der Behörden auszuschließen, andere hingegen als

Handlung der „BRD GmbH“ anerkennen zu können.¹⁰⁸ Auch ist durch die Streichung einer Vorschrift in einem einfachen Gesetz keinesfalls ein Staat untergegangen und zu einer „Aktiengesellschaft“ geworden. Vielmehr konnte 1950 der § 15 GVG guten Gewissens aufgehoben werden, weil es inzwischen eine Vorschrift in einem höherrangigen Gesetz gab: Artikel 92 des Grundgesetzes, also der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Der Artikel lautete in der Fassung vom 23.5.1949:

„Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das Oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt“

– mithin durch staatliche und keineswegs durch private, auf Vereinbarung beruhende Gerichte. Wer natürlich die Geltung des Grundgesetzes anzweifelt, dem kann an dieser Stelle nicht geholfen werden.¹⁰⁹ Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur dann „vereinbart“, wenn beide Parteien eine vertragliche Vereinbarung getroffen haben. Eine zivilrechtliche Vereinbarung liegt nicht vor, wenn die Behörde hoheitlich tätig geworden ist. Der Verwaltung vorzuschreiben, dass sie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ anerkannt habe, wenn sie dem Unfug-Schreiben nicht widerspricht, dürfte spätestens bei welchem auch immer anzurufenden Gericht auf wenig Gegenliebe stoßen.

Dass betont wird, eine „natürliche Person“ zu sein, überrascht. In diesem Lande leben ca. 82 Millionen natürliche Personen. Die Begriffsverwirrung wird deutlich, wenn natürliche Personen von den „Reichsbürgern“ als „juristische Personen“ bezeichnet werden, was mit der Begrifflichkeit des an dieser Stelle regelmäßig als Beleg zitierten Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nichts zu tun hat. Andere „Experten“ definieren als „juristische Person“ jede natürliche Person, die rechtsfähig ist.¹¹⁰ Damit soll vermutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der betreffende „Reichsbürger“ nicht rechtsfähig ist in dem Sinne, dass er dem geltenden Recht nicht unterworfen ist.

D-U-N-S sowie UPIK sind Zahlensysteme zur Identifikation von Unternehmen, Unternehmensbereichen, Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Gewerbetreibenden und Selbständigen. Die letzten vier Begriffe werden

¹⁰⁸ Daher auch „Angebot und Annahme“ von Regelungen in Bescheiden – oder eben deren Ablehnung.

¹⁰⁹ Mehr zum Thema siehe bei: Schumacher (Fn. 35), S. 214 f.

¹¹⁰ § 1 BGB bestimmt, dass jeder Mensch als „natürliche Person“ rechtsfähig ist.

von „Reichsbürgern“ geflissentlich ausgeblendet. Wirtschaftsteilnehmer sind allerdings auch öffentliche Einrichtungen und Behörden, wenn sie am Wirtschaftsleben teilnehmen. Ein breiter Teil kommunaler wirtschaftlicher Betätigung ist seit alters her die Erledigung von Aufgaben der Daseinsvorsorge: ÖPNV, Abfallbeseitigung, Versorgung mit Wasser, Strom, Gas, Fernwärme, Abwasserentsorgung, Unterhalt eines kommunalen Krankenhauses, eines kommunalen Schwimmbades, Stadtwerke. Dass Behörden unter Anwendung öffentlichen Rechts Anordnungen zur Gefahrenabwehr erlassen, wird durch die gleichzeitige wirtschaftliche Betätigung als Leistungsverwaltung keineswegs ausgeschlossen und macht eine Behörde nicht zu einem privaten Unternehmen.

11. OPPT („One People’s Public Trust“), UCC („Uniform Commercial Code“) und „Malta Inkasso“

a) OPPT und UCC

Der in den USA entwickelten „Idee“ vom „One People’s Public Trust“ (OPPT)¹¹¹ liegt zugrunde, unter Anwendung des US-amerikanischen Handelsrechts (UCC) eine Pfändungsforderung gegen staatliche Stellen im UCC-Schuldnerregister eintragen zu lassen. UCC wird von OPPT-Vertretern als „Universal Commerce Code“ bezeichnet. In den USA hingegen bedeutet UCC „Uniform Commercial Code“: das einheitliche US-amerikanische Handelsrecht, das nicht universell gilt. Die Eintragung im UCC-Register setzt nicht das Vorhandensein der Forderung voraus – die auch nicht durch die Eintragung entsteht.¹¹² Der Grund für die Eintragung im Register ist allein, im Falle von Vollstreckungen die Rangfolge der zu vollstreckenden Forderungen bestimmen zu können. Die zeitlich früher eingetragenen Forderungen genießen Priorität. Insbesondere die „Bürger Kanzlei Graf von Andechs“ bezog sich positiv auf OPPT.¹¹³ Dem eigenen „Selbstverständnis“ nach ist mit dem OPPT eine Freiheit von allen „Sklavensystemen“ eingetreten. Jeder Mensch könne sein Leben nach freiem Willen selbst gestalten. Das OPPT bestehe aus

¹¹¹ OPPT-Vertreter waren zeitweilig auch in Deutschland anzutreffen, vor allem aber in Österreich, vgl. Der Standard vom 28.7.2014: Gruppierung OPPT sorgte für Polizeieinsatz im Waldviertel, unter <http://derstandard.at/2000003639693/Gruppierung-OPPT-sorgte-fuer-Polizeieinsatz-im-Waldviertel>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

¹¹² Ein ziemlich windiger Trick. Die weitere Idee ist, die nicht bestehende, aber eingetragene Forderung abzutreten. Der Abtretungsgläubiger versucht dann, die Forderung zu vollstrecken, vgl. zum Stichwort „Malta Inkasso“ unter III.11b).

¹¹³ Verschiedene OPPT-Vertreter beriefen sich jedenfalls als Beleg für ihre Auffassung auf die Internetseiten von „Graf von Andechs“; siehe dazu unter IV.10.

„jedem Menschen auf dem Planeten, dem Planeten selbst und dem Schöpfer“. Wer sich hinter letztgenannter Figur verbirgt, ist nicht klar. Dem „Trust“ stehen „Treuhand“ vor, die „erkannt“ haben, dass sämtliche Regierungen im Grunde Unternehmen sind, die des „Hochverrates gegen die Menschen der Erde“ schuldig seien. Mit dem OPPT seien alle Ämter und öffentliche Dienststellen, alle Beamten und öffentlichen Bediensteten, alle Verträge, Verfassungen, Satzungen, Mitgliedschaften und Verordnungen nichtig und wertlos geworden. Wer sich mithilfe des UCC registrieren lässt, sei dann „frei“ und durch UCC „geschützt“. Wieso die Regelung des UCC in Europa anwendbar sein soll und auch deutsche „Vertragspartner“ binden kann, wird nicht erklärt. Voraussetzung wäre, dass beide „Geschäftspartner“ (einschließlich die öffentliche Verwaltung) Zivilrechtssubjekt sind.¹¹⁴ Die Terminologie ist eine Bombastsprache ohne jeglichen Sinn:

„handschriftlich und mit nasser Tinte unterschrieben“, „wissentlich, wilentlich und beabsichtigt erstellt, gegeben und notiert, mit absoluter Verantwortung und Haftung, geschworen unter Strafe des Meineides im Einklang mit geltendem Recht, bewahrt und geschützt auf Ewigkeit, garantiert, geschützt und gesichert durch UCC-Dokument Nr.0815“.

Auch hier wird das Wunschdenken erkennbar, sich durch eine eigene Proklamation aus der realen Welt verabschieden zu können, um sich jeglicher Verantwortung zu entziehen. Wesentlich ist den Erfindern, dass mit der Freiheit der Menschen die Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern entfällt. Wer dennoch Forderungen erhebe, mache sich schadensersatzpflichtig nach den „allgemeinen Gesetzen“. Woher diese „allgemeinen Gesetze“, das „allgemeine Recht“ und die Strafrechtsvorschrift in einem OPPT kommen und wodurch sie legitimiert sind, wenn alle Staaten untergegangen sind, kann nicht schlüssig erklärt werden.

Dadurch, dass die Mitglieder des OPPT alle „eins“ sind, werden abweichende, nicht mit der Einheit in Einklang stehende Meinungen unzulässig. Insofern ist diese „Theorie“ undemokratisch und autoritär. Mit dem Bezug auf einen „Schöpfer“ werden pseudoreligiöse Bezüge eingebracht. Bei „auf Ewigkeit“ abgeschlossenen Vereinbarungen ist immer äußerste Zurückhaltung geboten. Wer soll das nachprüfen? Und wann?

¹¹⁴ Mit der weiteren Schlussfolgerung, dass der Erlass von Verwaltungsakten auf der Grundlage des öffentlichen Rechts nicht möglich ist.

b) „Malta Inkasso“

Die Fortsetzung der Eintragung im UCC-Register war ein seit ca. 2014 angewandter Trick, Forderungen auf „Schadensersatz“ per Mahnbescheid geltend zu machen. So versuchte die Fa. Pegasus International Incasso Ltd. aus Malta, von Behördenmitarbeitern, deren Adressen ausfindig gemacht werden konnten, hohe Geldbeträge einzufordern. Der Trick sieht – in fünf Stufen – so aus:

- a) Der „Reichsbürger“ droht einer Behörde mit „Vertragsstrafe“.¹¹⁵
- b) Im UCC-Register in den USA wird diese angebliche Forderung gegen Beschäftigte der Verwaltung angemeldet. Die Berechtigung der elektronisch eingegebenen Forderung wird vom UCC-Register nicht geprüft. Es reicht aus, wenn der Anmelder der „Forderung“ mitteilt, diese würde bestehen und sei nicht bestritten worden.
- c) Ein maltesisches Inkassounternehmen lässt sich die Forderung abtreten.
- d) Das Unternehmen versucht dann, beim Gericht in Malta einen Mahnbescheid zu erwirken. Das geht recht einfach, es sind auch vorab keine Gebühren zu bezahlen. Damit ist das Kostenrisiko beschränkt. Pegasus behauptet, es würde sich um Schulden handeln, die nicht bestritten sind. Das maltesische Gericht übersendet den Mahnbescheid an das zuständige deutsche Amtsgericht.
- e) Der Rechtspfleger im Amtsgericht in Deutschland prüft, ob der Mahnbescheid zugestellt werden kann und lässt dann – so jedenfalls in der Theorie – den Mahnbescheid zustellen.

Um es gleich vorweg zu sagen: Eine erfolgreiche Zustellung ist hier bisher nicht bekannt. Denn eine Zustellung derartiger Mahnbescheide ist nach Art. 1 der Europäischen Zustellverordnung (EuZVO) ausgeschlossen.

Folgendes Vorgehen wird empfohlen: Ob die Forderung angemeldet wurde, kann unter folgender Anschrift recherchiert werden: <https://fortress.wa.gov/dol/ucc/>.

Beim Notary Public Program des Uniform Commercial Code Program (POB 9660, Olympia, Washington 98507-9660) kann ein Antrag auf Löschung der vermeintlichen UCC-Forderung gestellt werden. Dies funktioniert auch elektronisch: ucc@dol.wa.gov.

Der Antrag kann dort direkt gestellt werden, eine Antragstellung über die Botschaft in Washington (D.C.) bzw. das Generalkonsulat in San Francisco ist nicht nötig. Für die Bearbeitung ist erforderlich: Übermittlung der File

¹¹⁵ Siehe dazu unter III.10c).

Number, Datum und Name der betroffenen Personen, heißt: Antragsteller (Secured Party) und Belasteter = öffentliche Verwaltung (Debtor). Es wird empfohlen, Unterlagen zu übersenden, aus denen sich die File Number und auch die Search Number ergibt.¹¹⁶ Der Trick ist vom Auswärtigen Amt gegenüber den zuständigen maltesischen und US-amerikanischen Behörden angesprochen worden. Die Sache dürfte sich totgelaufen haben. Es hat mehrere Strafverfahren gegeben, in denen Verwender der „Malta-Masche“ verurteilt worden sind.¹¹⁷ Die Drohkulisse bleibt allerdings. Und dieser Schockeffekt – der Verwaltungsmitarbeiter persönlich mit seinem überschaubaren Gehalt soll Millionen Euro oder Dollar an „Strafe“ bezahlen – ist vermutlich die eigentliche Absicht für das ganze Verfahren.¹¹⁸

12. „Das OWiG und andere Gesetze sind versehentlich außer Kraft gesetzt worden“

Wenn es nach den „Reichsbürgern“ geht, wird das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) alle paar Jahre mal „versehentlich“ aufgehoben – was dann impliziert, dass vorangegangene „Aufhebungen“ nicht so richtig funktioniert haben.

a) *Aufhebung durch Rechtsbereinigungsgesetze*

Eine von „Reichsbürgern“ aller Couleur aufgestellte Idee besagt, dass der Gesetzgeber (hier „BRD GmbH“ genannt) mehrere Gesetze außer Kraft gesetzt habe, darunter das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)¹¹⁹ (was stimmt). Dadurch sei das OWiG selbst außer

¹¹⁶ Nähere Informationen finden sich auf der Seite des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, unter <http://www.mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/malta-masche/>, Stand der Abfrage: 10.10.2022. Dort ist auch ein Link zu einer Anleitung, wie Anfragen an das UCC-Register auszufüllen sind.

¹¹⁷ Zum Beispiel Amtsgericht München, Urteil vom 5.2.2019 – 851 Cs 117 Js 198412/17, zitiert aus beck-aktuell vom 30.4.2019; Landgericht Rottweil, Urteil vom 15.12.2016 – 11 Ns 20 Js 1338/14, juris. weitere Informationen siehe Thöne, Meik (2017): Die „Malta-Masche“ der Reichsbürger – oder: Fähnisse unbesehener Vollstreckung, in: Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR), Heft 4/2017, S. 191 ff.

¹¹⁸ Sozusagen die Fortsetzung der Drohung mit Haager Landkriegsordnung und Todesstrafe, vgl. Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“. Ein Handbuch, Potsdam, S. 119 ff. (142 ff.).

¹¹⁹ Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24.5.1968, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 503.

Bürger Kanzlei Graf von Andechs

Menschenrechtskonsultanten nach EU Charta
Zugelassen bei allen internationalen Gerichten

Friedrichshof 171 • 10117 Berlin
Firma
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Geschäftsführer Wolfgang Blasig
Postfach 1138
14801 Bad Belzig
Deutschland

Ihr Angebot / Zurückweisung
Ihre Geschäftszeichen: 321133/0026295
22/0026295/W-04-13

Sehr geehrte Frau

wir haben Ihre Angebote eines sog. „Ordnungsverfügung vom 09.01.13“ sowie „Gebührenbescheid vom 09.01.13“ mit Ihren o.a. Geschäftszeichen erhalten und lehnen Ihre Angebot2 entschieden ab.

- Auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren Ihre sog. Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom 09.01.2013?
- Wie wir Ihnen im Namen unseres Mandanten bereits ausführlich aufklärend dargelegt haben, wurde das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) exakt am 11.10.2007 im Bundestag zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 23.11.2007 (BGBl. I, Seite 2614) für sämtliche Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage mit Wirkung vom 30.11.2007. Beweis:
<http://www.buzer.de/gesetz/7965/p152523.htm>.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes:
„Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft“
(BVerfGE 3, 288 (319); 6, 309 (338,363)).

Anwältin der
Internationalen Anwaltskanzlei Conseil
des Barreaux de l'Union Européenne
(COBE) und
Internationalen Rechtskonsultanten

Tätigkeitsgebiete:
Staatsverflechtungen
Universal Law, Common Law
UNC (Universal Commercial Code)
UNC Doc No. 2022/1993
Menschenrechte
Internationales Recht
Handelsrecht
Rechtmanagement
Steuerangelegenheiten
Ordnungswidrigkeiten u. Fahrverbote

Unsere Büros:

Augsburg
Bohl
Chemnitz
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt a.M.
Hamburg
Hannover
München
Nürnberg
Stuttgart

Postfach:
Friedrichshof 171
10117 Berlin
Deutschland

Kontakte:
Telefon: +49 (0) 30 52004 -4292
Telefax: +49 (0) 30 52004-4293

Haftung:
WIS inc. Genossenschaft i.G.
Bozen / Italien

Datum: 25.04.2013
Unsere Zeichen: H/74/13

E-Mail:
info@bmg-graf-von-andechs.de

Webseite:
www.bmg-graf-von-andechs.com

Sprechzeiten:
Mo - Fr, 9:30 - 12:00 Uhr
Di + Do, 14:00 - 16:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Wir unterstützen die Initiative:
Deutsches Polizei Hilfswerk (DPHW)

Abbildung 3: Schreiben der „Bürger Kanzlei Graf von Andechs“ an den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 25.4.2013¹²⁰

¹²⁰ Abbildung: Fotokopie des Schreibens. Das „Angebot“ einer „Ordnungsverfügung“ wird in dem Schreiben entschieden abgelehnt und damit dem „Mandanten“ zum Entzug der Fahrerlaubnis verholten. Dafür unterstützt die „Kanzlei“, zugelassen bei „allen internationalen Gerichten“, das „Deutsche Polizei Hilfswerk“ (DPHW). Ein wertvoller Hinweis. Der zitierte „Bundesanzeiger“ meint natürlich das Bundesgesetzblatt Teil I.

Kraft getreten (was nicht stimmt). Als Beispiel soll hier ein Schreiben der „Bürger Kanzlei Graf von Andechs“ dienen (siehe *Abbildung 3*).¹²¹

Ferner wird behauptet, durch Gesetze zur Bereinigung des Bundesrechts seien tragende Gesetze der Bundesrepublik außer Kraft gesetzt worden, so dass die BRD nur noch zivilrechtlich agieren könne.¹²² Bezug genommen wird hierbei auf das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahr 2006,¹²³ auf das Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahr 2007¹²⁴ und auf das Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht aus dem Jahr 2010.¹²⁵ Zum Teil wird behauptet, die Einführungsgesetze würden den Geltungsbereich (gemeint ist wohl: die Geltung) des zitierten Gesetzes regeln. Durch die Aufhebung der Einführungsgesetze sei damit auch das namensgebende Gesetz aufgehoben worden.

Diese Idee ist unhaltbar und ein typisches Beispiel für die Verknüpfung realen Geschehens mit irrealen Wunschvorstellungen. Mit den Gesetzen zur Bereinigung des Bundesrechts wurden Gesetze aufgehoben, die durch Zeitablauf oder aufgrund ihres nicht mehr existierenden Gegenstandes überflüssig geworden waren. Neben dem EGOWiG waren hiervon auch andere Einführungsgesetze betroffen. Die Einführungsgesetze normieren nicht die Einführung und die Geltung oder Wirksamkeit eines Gesetzes. Die Einführungsgesetze regeln ausschließlich den Übergangszeitraum, ob und wie auf alte Fälle neues Recht angewendet werden kann. Beim EGOWiG waren dies die Fälle aus dem Zeitraum um 1968.¹²⁶ Das EGOWiG regelte folglich nicht das Inkrafttreten des OWiG und auch nicht das Außerkrafttreten. Ein

¹²¹ Die „Bürger Kanzlei Graf von Andechs“ trug in einem weiteren Schreiben vor, das OWiG sei durch die Aufhebung des „EG-StPO“ aufgehoben worden. Da hat jemand beim Lehrgang „Rechtskonsulententum für blutige Anfänger“ nicht aufgepasst! Richtig falsch muss es nämlich EGOWiG heißen.

¹²² Siehe dazu unter III.10.

¹²³ Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (1. BMJBBG) vom 19.4.2006, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 866.

¹²⁴ Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG) vom 23.11.2007, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2614.

¹²⁵ Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht (BRBG) vom 8.12.2010, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1864.

¹²⁶ Dass mit Art. 1 Nr. 6 EGOWiG (Änderung des StGB) auch klammheimlich die Verjährung von NS-Straftaten geregelt werden sollte, kann hier nicht vertieft werden; vgl. ausführlich Greve, Michael (2000): Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne?, in: Kritische Justiz (KJ), Heft 3/2000, S. 412 ff.

Außerkräftreten würde durch ein Aufhebungsgesetz zum OWiG geregelt werden. Ein Gesetz mit diesem Inhalt existiert nicht.

Die Auffassung zeichnet sich zudem durch ein hohes Maß an Unlogik aus, wenn einerseits die Existenz des Staates Bundesrepublik Deutschland negiert, andererseits aber die Aufhebung eines unerwünschten Bundesgesetzes durch den Bundesgesetzgeber begrüßt wird.

b) OWiG ist kein Recht des Deutschen Reiches

Die Existenz und Anwendbarkeit des OWiG werden ferner mit der Begründung bestritten, das Deutsche Reich mit seiner Verfassung von 1919 bestehe fort und auf dieser Grundlage sei kein OWiG erlassen worden. Das stimmt insoweit, als das OWiG ein bundesdeutsches Gesetz ist und nicht während der Weimarer Republik erlassen wurde. Allerdings ist bekanntlich die Grundvoraussetzung dieser Überlegung – Fortbestehen des Deutschen Reiches auf Basis der Weimarer Verfassung – nicht gegeben.

c) Aufhebung durch Einigungsvertrag

Außerdem behaupteten einige „Reichsbürger“, das OWiG sei durch den Einigungsvertrag aufgehoben worden. Wer die 360 Seiten des Einigungsvertrages durchgelesen hat bzw. die Lektüre auf die Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet C, Abschnitt III des Einigungsvertrages beschränken würde, würde feststellen: Das stimmt nicht. Das OWiG wird als fortbestehendes Recht aufgeführt.

d) „Das OWiG gilt nur in Flugzeugen und auf hoher See“

Zu guter Letzt wurde auch „argumentiert“, das deutsche OWiG habe nur noch einen Geltungsbereich, der auf Flugzeuge und Hochseeschiffe begrenzt sei.¹²⁷ Diese steile These bereitet in der Praxis große Probleme – nämlich: weiterhin ernsthaft zu bleiben.

Fazit: Als Konsens aller „Reichsbürger“ lässt sich festhalten: Das OWiG muss weg, egal wie. Hilft eine Begründung nicht, dann helfen eben sechs andere Begründungen, die sich gegenseitig ausschließen.

¹²⁷ Eine verkürzte Wiedergabe des § 5 OWiG unter Auslassung des Satzteils, dass Schiffe und Luftfahrzeuge „die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland“ führen müssen.

13. Gesetze ohne expliziten Geltungsbereich sind unwirksam

Einige „Reichsbürger“ behaupten, Gesetze seien unwirksam, wenn in ihnen nicht explizit der Geltungsbereich geregelt wird. Darauf fußt auch die These, die Bundesrepublik sei durch die Streichung des Art. 23 GG (alte Fassung) versehentlich untergegangen.¹²⁸ Zur Begründung ihrer Auffassung berufen sich „Reichsbürger“ auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.¹²⁹

Zum Grundgesetz ist ausgeführt worden, dass sich der territoriale Geltungsbereich auch aus anderen Passagen des Grundgesetzes ergibt und die Streichung des Art. 23 GG (alte Fassung) keinen Einfluss auf die Fortgeltung des Grundgesetzes hat.¹³⁰ Was andere Gesetze anbelangt, so ist die These schlicht unrichtig. In Gesetzen muss kein räumlicher Geltungsbereich bestimmt werden. Dieser ist vielmehr von vornherein klar. Bundesgesetze gelten für die Bundesrepublik Deutschland, also für das gesamte Bundesgebiet. Landesgesetze gelten im jeweiligen Bundesland.

Das oben genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betraf kein Gesetz, sondern eine Verordnung, und zwar eine Landschaftsschutzverordnung. Das Gericht urteilte: Wenn der räumliche Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung nicht präzise bestimmt ist, ist die Verordnung unwirksam. Dieser Satz ergibt in diesem Kontext auch einen Sinn. Denn mit der Verordnung werden Teile eines bestimmten Territoriums als geschütztes Gebiet ausgewiesen. Und dieses Gebiet muss flurstückgenau bestimmt sein, damit klar ist, ob ein bestimmtes Flurstück unter den Schutz fällt oder nicht. Nur bei derartigen flächenbezogenen Regelungen sind der räumliche Geltungsbereich und seine präzise Benennung von Relevanz. Gesetze bedürfen keiner flurstückgenauen räumlichen Eingrenzung, denn sie sind allgemein und gelten für das gesamte Territorium des jeweiligen Gesetzgebers und die dort lebenden Menschen.

Zum Teil wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹³¹ vom 20.3.1957 zitiert. Aber auch hier findet sich nicht der Satz, dass ein Gesetz ohne expliziten räumlichen Geltungsbereich unwirksam sein soll. Vielmehr wird ausgeführt, dass das mit dem Deutschen Reich abgeschlossene Konkordat in der Bundesrepublik weiterhin gilt, da *„die staatliche Einheit“*¹³² durch die Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaat verwirklicht“ werde.

¹²⁸ Siehe dazu unter III.4.

¹²⁹ Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.11.1963 – I C 74.61, BVerwGE 17, S. 192 ff.

¹³⁰ Siehe dazu unter III.4.e).

¹³¹ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 20.3.1957 – 2 BvG 1/55, BVerfGE 6, S. 309 ff.

¹³² Die des fortbestehenden Deutschen Reiches.

14. Grundgesetz ist keine Verfassung

Zum Teil wird die Existenz der Bundesrepublik damit infrage gestellt, dass sie nicht konstituiert sei, weil sie keine Verfassung, sondern „nur“ ein Grundgesetz habe. Außerdem könne es mangels Verfassung auch kein Bundesverfassungsgericht geben. Dazu ist anzumerken, dass das Grundgesetz die Funktion der Verfassung hat und damit die Bundesrepublik konstituiert wurde – ein seit über 60 Jahren weitgehend anerkannter Umstand. Inwieweit nach dem Beitritt der DDR eine Verfassung an die Stelle des Grundgesetzes treten kann oder muss, steht auf einem anderen Blatt. Nur am Rande sei angemerkt, dass die Verfassungen von Dänemark und Ungarn ebenfalls „Grundgesetz“ heißen und völlig unbestritten die Verfassung dieser Länder darstellen.

Die Schlussfolgerung, das Grundgesetz gelte nicht oder die Bundesrepublik sei untergegangen, weil nach dem Beitritt der DDR zwingend eine neue Verfassung hätte geschaffen werden müssen, ist nicht richtig. Zunächst bestimmt Art. 3 des Einigungsvertrages: Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz in den fünf neuen Bundesländern sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, in Kraft. Aus dieser Formulierung wird klar, dass auch nach dem Beitritt das Grundgesetz weiterhin gelten soll. Es gibt keine verfassungslose Zeit.

Art. 5 des Einigungsvertrages bestimmt, dass die Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik den gesetzgebenden Körperschaften empfehlen, über eine Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befinden. Auch dieser Satz impliziert den Fortbestand des Grundgesetzes.

In Art. 4 des Einigungsvertrages ist die letzte Vorschrift des Grundgesetzes, Art. 146 GG, wie folgt geändert worden:

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Daraus kann man ableiten, dass mit dem Beitritt der DDR und der postulierten „Vollendung der Einheit Deutschlands“ eine politische Verpflichtung zur Schaffung einer neuen Verfassung besteht.¹³³ In jedem Falle aber ergibt

¹³³ Einigen „Reichsbürgern“, die sich hinter der Bezeichnung „Urkunde 146“ verbergen, geht das nicht schnell genug: Sie wollen bereits jetzt eine „neue Verfassung“, reklamieren

sich aus Art. 146 GG in der Fassung des Art. 4 des Einigungsvertrages das, was vorstehend bereits ausgeführt wurde: Das Grundgesetz ist in Kraft und tritt erst dann außer Kraft, wenn eine neue Verfassung in Kraft tritt. Und nicht eine Sekunde früher.

Die Existenz und die Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts regelt Art. 93 GG. Diese Vorschrift war schon im Grundgesetz des Jahres 1949 enthalten und bezeichnete das oberste Gericht als „*Verfassungsgericht*“, auch wenn die Verfassung nicht als Verfassung, sondern als Grundgesetz bezeichnet wurde.

15. Gesetze sind wegen Verfassungswidrigkeit des Bundeswahlgesetzes ungültig

Im Jahre 2013 wurde kurz vor der Bundestagswahl verschiedentlich eine „Illegalität“ der Bundesrepublik mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹³⁴ vom 25.7.2012 zu den Überhangmandaten im Bundeswahlgesetz (BWahlG) begründet. Damit verbunden war die Forderung, die Bundestagswahl abzusagen. „Argumentiert“ wurde, das Bundesverfassungsgericht habe das Bundeswahlgesetz rückwirkend für verfassungswidrig erklärt. Damit sei der Bundesgesetzgeber seit dem Inkrafttreten des Bundeswahlgesetzes vom 7.5.1956 nicht legitimiert und alle seither erfolgten Wahlen und alle verabschiedeten Gesetze seien ungültig. Das betrifft natürlich die Geltung der Abgabenordnung (AO) und die Verpflichtung, Steuern zu zahlen, aber auch die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), sodass keine Gerichtsbarkeit existiert und kein Richter einen „Reichsbürger“ zu einem Termin laden kann. Natürlich ist von dieser Idee auch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten von 1968 betroffen.

Vermutlich hängt mit dieser Gerichtsentscheidung auch die gelegentlich vertretene These zusammen, im Jahre 2013 seien alle Gesetze ungültig geworden und Behördenmitarbeiter würden privatrechtlich für ihr Tun haften. Auch hier ist der Wunsch Vater des Gedankens. Richtig ist, dass das Bundesverfassungsgericht verschiedene Passagen in §6 BWahlG zur Regelung von Überhangmandaten für verfassungswidrig erklärt hat. Mitnichten ist damit das gesamte Bundeswahlgesetz verfassungswidrig. Die Entscheidung betrifft

für sich die Ausübung eines „*Grundrechts*“ auf Erlass einer Verfassung, verzichten aber auf eine Erläuterung, woher sie ihre Legitimation zur Konstituierung herleiten.

¹³⁴ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 25.7.2012 – 2 BvE 9/11, 2 BvF 3/11 und 2 BvR 2670/11, BVerfGE 131, S. 316 ff.

nur jene Änderungen, die §6 durch ein Änderungsgesetz im Jahre 2011¹³⁵ erfahren hat – damit berührt das Urteil schon vom Wortlaut her nicht die Regelungen des Bundeswahlgesetzes in der Zeit von 1956 bis 2010. Im Übrigen wird mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit bestimmter Regelungen in §6 BWahlG nicht die Ungültigkeit der Bundestagswahl festgestellt. Das kann auch schon deshalb nicht sein, weil in dem Zeitraum vom Inkrafttreten der Änderung (2011) bis zur Gerichtsentscheidung (2012) keine Bundestagswahl stattgefunden hat.

Fazit: Kein Parlament ist von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Bestand und in seinen Rechten tangiert. Alle beschlossenen Gesetze konnten beschlossen werden. Der Bundesgesetzgeber war folglich „nur“ gehalten, bis zur Bundestagswahl im September 2013 ein verfassungskonformes Wahlrecht zu schaffen.¹³⁶

16. Konsequenzen aus der Zuschreibung eigener Machtbefugnisse

Aufgrund der Behauptung, die Bundesrepublik existiere nicht bzw. aufgrund der „Konstituierung“ als „Reichsvertretung“ leiten die entsprechenden „Reichsbürger“ ihnen zustehende Befugnisse ab. Organisationen wie der „Staatenbund Deutsches Reich“¹³⁷ oder die „Administrative Regierung Freistaat Preußen“¹³⁸ fühlten sich legitimiert, in monatlich (!) zugefaxten „Amtsblättern“ oder „Verordnungsblättern“ den realen öffentlichen Verwal-

¹³⁵ Vgl. Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25.11.2011, Bundesgesetzblatt Teil I, S.2313, in Kraft getreten am 3.12.2011.

¹³⁶ Dies geschah mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3.5.2013, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1082, das am 9.5.2013 in Kraft getreten ist.

¹³⁷ Ein typisches Beispiel für „Reichsbürger“-Rhetorik, Wörter zu verwenden, deren genauer Begriff einem selbst nicht geläufig ist. Wenn die Fortsetzung des „seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutschen Reichs innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs [...] gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten“ phantasiert wird, ist anzumerken: Das Deutsche Reich von 1871 war ein Bundesstaat, kein Staatenbund. Der Staatenbund ist ein Bündnis souveräner Staaten. Mit einem Staatenbund nicht zu vereinbaren ist ein übergeordnetes Reich mit Gliedstaaten (!) und einem Kaiser.

¹³⁸ Genitivfehler im Original. Das Originelle ist auch hier: Den „Preußen“ ist möglicherweise nicht klar, wovon sie eigentlich reden. „Freistaat Preußen“ ist eine Bezeichnung des demokratischen Preußens der Weimarer Republik. Den Freistaat haben diejenigen Menschen geschaffen, die das Kaiserreich abgeschafft hatten. Insofern verwundert, dass der auf ein fortexistierendes Kaiserreich reflektierende „Staatenbund“ mit dem „Freistaat“ zusammenarbeitet, der von seiner Eigenbezeichnung her nichts mit dem Kaiserreich zu tun haben dürfte. Zum Auftreten des „Freistaates Preußen“ siehe Keller (Fn. 2), S. 45 ff.

tungen vorzuschreiben, was diese zu tun und zu lassen hätten.¹³⁹ Einen Schritt weiter gingen die „Geeinten deutschen Völker¹⁴⁰ und Stämme“, deren Mitglieder sich als Ortsvorsteher „reaktiver Gemeinden“ bezeichneten und die Geltung von Seerecht rund um die Gemeinde behaupteten. In Berlin-Zehlendorf wollte die Organisation im Oktober 2017 von der Bürgermeisterin die Übergabe der Amtsgeschäfte fordern und tauchte im Rathaus auf, wo sie bereits von der Polizei erwartet wurde.¹⁴¹ Diese Aktion dürfte ein Grund für das Verbot dieser Organisation gewesen sein.¹⁴² Dies hinderte einige Personen aber nicht daran, mit gleicher Argumentation und Symbolik weiterhin unabhängige Gemeinden mit eigener Verwaltungskompetenz für sich zu behaupten.

Einher mit den Herrschaftsphantasien drohten „Reichsbürger“ damit, zur Festnahme jener Personen berechtigt zu sein, die sich nicht entsprechend ihrer Weltanschauung verhalten. Das zielt in der Regel auf Beschäftigte real existierender Behörden ab. Ferner wird ein Notwehrrecht behauptet oder das Recht zur Selbsthilfe gemäß § 229 BGB. Damit stünde das Recht zu, Verhaftungen vorzunehmen (oder diese zumindest anzudrohen). Die Selbsthilfe setzt voraus, dass „obrigkeitliche Hilfe“ nicht zu erlangen ist. Ein Rechtsschutz gegen ein Handeln der öffentlichen Verwaltung ist regelmäßig gegeben, durch Widerspruch, Einspruch, Klage etc. Damit liegt eine Voraussetzung für die Selbsthilfe nicht vor.

Zum Vorgehen: Auf die Schreiben der „Reichsbürger“ wird nur reagiert, wenn realitätsbezogener Inhalt vorhanden ist. Das ist regelmäßig nicht der Fall, insbesondere nicht bei „Amtsblättern“ und „Verordnungsblättern“. Auf solche Schreiben wird nicht geantwortet, um nicht den Eindruck zu erwecken, es handle sich um diskutierbare Rechtsausführungen. Die Behörde sollte sich folglich auch nicht von dem Satz schockieren lassen, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ mit der dort verankerten „persönlichen Haftung“ der Amtspersonen Geltung finden, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Es bleibt beim klassischen Verwaltungshandeln: unkommentiert abheften.

¹³⁹ Ein „Abbestellen“ dieser „Amtsblätter“ oder „Verordnungsblätter“ ist nur möglich durch Sperrung der Faxnummer des Absenders. Andernfalls droht irgendwann ein Papiermangel.

¹⁴⁰ Plural im Original.

¹⁴¹ Vgl. Der Tagesspiegel online vom 5.9.2019, unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/geeinte-deutsche-voelker-und-staemme-razzia-bei-reichsbuergern/24985324.html>, Stand der Abfrage: 9.5.2022.

¹⁴² Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ vom 4. März 2020, in: Bundesanzeiger (BAnz AT) vom 19.3.2020, B1.

IV. Handlungsempfehlungen im Umgang mit „Reichsbürgern“, Teil 1: Allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg veröffentlichte im Jahr 2012 eine Pressemitteilung mit seiner Sicht auf die „Reichsbürger“ und gab folgende nach wie vor gültige allgemeine Empfehlungen für betroffene Verwaltungen:

„Richtiger Umgang mit ‚Reichsbürgern‘

Wer mit ‚Reichsbürger‘-Aktivitäten konfrontiert wird, kann sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es ist sinnlos, mit ‚Reichsbürgern‘ zu diskutieren. Denn ‚Reichsbürger‘ verfolgen damit das Ziel, Verwirrung zu stiften, um staatliche Stellen vom rechtlich gebotenen Handeln abzulenken.*
- Bei Vergehen von ‚Reichsbürgern‘ sollten staatliche Stellen schnell und konsequent handeln. Wenn ein ‚Reichsbürger‘ beispielsweise Manipulationen am Kfz-Kennzeichen vornimmt, sollte unverzüglich der Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagt und zusätzlich der Verdacht der Urkundenfälschung geprüft werden.*
- Beleidigungen, Bedrohungen und weitere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen von ‚Reichsbürgern‘ sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.*
- Dienstlicher Schriftwechsel mit ‚Reichsbürgern‘ sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Insbesondere Widersprüche oder ähnliche Schriftsätze, in denen die Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland angezweifelt wird, sind schlicht als unbegründet zurückzuweisen.*
- Materialien von ‚Reichsbürgern‘ mit rechtsextremistischen Inhalten sollten dem Verfassungsschutz übermittelt werden.“¹⁴³*

Im Folgenden sollen Handlungsempfehlungen aus juristischer Sicht speziell für die im Umgang mit „Reichsbürgern“ einschlägigen Tätigkeitsfelder der Verwaltung gegeben werden. Hierzu wird detailliert auf typische Einzelfälle in der kommunalen Verwaltung eingegangen. Die Handlungsempfehlungen beruhen auf einer Auswertung von Vorkommnissen in einer brandenburgi-

¹⁴³ Pressemitteilung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg Nr.033/2012 vom 13.4.2012: „Krude Theorien: Wie ‚Reichsbürger‘ versuchen, aus der Erde eine Scheibe zu machen“.

schen Kreisverwaltung. Mit eingeflossen sind Hinweise aus kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Zunächst wird beschrieben, wie Bescheide und Widerspruchsbescheide verfasst werden sollen. Erörtert werden Probleme im Verfahrensrecht wie die Zustellung von Bescheiden oder die Beglaubigung von Dokumenten. Inwieweit der Vortrag von „Reichsbürgern“ oder ihren „Bevollmächtigten“¹⁴⁴ von der Behörde beachtet werden oder ob eine Hilfe durch den sozialpsychiatrischen Dienst, eine Betreuung oder gar eine Einweisung nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)¹⁴⁵ erfolgen muss, wird im Anschluss daran erörtert. Für sämtliche öffentlichen Verwaltungen von Relevanz sind die abschließenden Empfehlungen für die im Außendienst tätigen Kontrolleure oder Vollstreckungsdienstkräfte.

1. Handlungsempfehlungen bei Bescheidung

a) *Anhörung, widersprüchliches Vorbringen*

Im Verwaltungs- oder im Widerspruchsverfahren wird die Behörde in der Begründung des Bescheides entgegenen, dass im Rahmen einer (schriftlichen oder mündlichen) Anhörung der Bürger nichts vorgebracht hat, was dem Ausgangsbescheid entgegensteht. Auf 35 Seiten kann mit einem Satz in gebotennem Umfang eingegangen werden.

Wenn der „Reichsbürger“ von der Behörde einerseits ohne Bestreiten der Legitimität Leistungen empfangen, andererseits aber unter Bestreiten der Legitimität und damit auch der Legalität einen Bescheid derselben Behörde anzweifelt, empfiehlt sich der Satz, dass *„das Vorbringen in sich widersprüchlich ist und daher nicht berücksichtigt werden kann“*. Mehr ist nicht nötig. Der Behördenmitarbeiter sollte sich auf keine Debatten einlassen. „Reichsbürgern“ geht es nicht um schlüssiges Argumentieren oder Darstellen einer rationalen Position, sondern um Verzögerung des Verfahrens mit dem Ziel, dieses zum Abbruch zu bringen.¹⁴⁶

¹⁴⁴ Zu den „Rechtskonsulenten“ siehe IV.10.

¹⁴⁵ Vgl. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg vom 5.5.2009, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.1.2016, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Nr. 5.

¹⁴⁶ Weitere Einzelheiten zur Kommunikation siehe insbesondere unter VI.3a) und e).

b) Unterschrift unter dem Bescheid

In Fällen, in denen wider Erwarten die Existenz der Bundesrepublik vorübergehend anerkannt wurde, bemängelten „Reichsbürger“ die konkrete Bescheidung durch die Behörde: Der Name der „Reichsbürger“ sei in Großbuchstaben geschrieben, die Unterschrift des Behördenmitarbeiters enthalte nur den Nachnamen. Diese Nörgeleien sollten nicht beachtet werden. Großbuchstaben werden in einem Bescheid häufig deshalb verwendet, um den Namen hervorzuheben oder den Nachnamen vom Vornamen zu unterscheiden.

Zur Unterschrift: Es gibt keine Regelung, die vorschreibt, dass eine handschriftliche Unterzeichnung eines Bescheides oder Behördenschreibens Vor- und Nachname erfordert.¹⁴⁷ Die Unterzeichnung mit dem Nachnamen reicht. Er muss auch nicht leserlich sein, wohl aber individualisierbar.

c) Sorgfältiges Arbeiten, Vermeiden von Formfehlern

Dringend geboten ist ein sehr sorgfältiges Arbeiten! Frist- und Formvorschriften sind genau zu beachten. Nichts ist unangenehmer, als in einem gerichtlichen Verfahren wegen formaler Fehler zu scheitern. Das würde dazu führen, dass dieses Ereignis durch die „Reichsbürger“ propagandistisch ausgeschlachtet wird, vermutlich nicht unter Benennung der tatsächlichen formalen Fehler, sondern in der Meinung, dass hier der „Reichsbürger“-Auffassung Recht gegeben worden sei.

Ein solcher Fehler ist es, die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO zu vergessen, um dann dennoch sofort zu vollziehen. Ein weiterer damit im Zusammenhang stehender Fehler: Die gemäß § 80 Abs. 3 VwGO notwendige schriftliche (!) Begründung für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung wird vergessen.

2. Hausrecht

a) Hausverbote

Soweit ein „Reichsbürger“ im Verwaltungsgebäude sich bedrohlich zeigt oder gewalttätig wird, wird er des Hauses verwiesen. Sollte eine Wiederholungsgefahr bestehen, wird ein Hausverbot ausgesprochen. Gleiches gilt, wenn er Schreiben in einem aggressiven Ton verfasst, der befürchten lässt, er werde bei einer Vorsprache gewalttätig werden.

¹⁴⁷ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.10.2002 – V ZR 279/01 = NJW 2003, S. 1120 f.

Beim Hausverbot ist Folgendes zu beachten:

- Das Hausrecht wird vom Behördenleiter oder denjenigen Personen ausgeübt, auf die die Kompetenz delegiert worden ist.
- Der „Reichsbürger“ erhält einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- Der Bescheid wird förmlich zugestellt.
- Im Bescheid wird die sofortige Vollziehung des je nach Schwere der Tat auf 6 bis 24 Monate befristeten Hausverbots angeordnet.
- Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) muss (!) schriftlich begründet werden (§ 80 Abs. 3 VwGO). Das überwiegende öffentliche Interesse wird damit begründet, dass ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb nicht möglich ist, wenn der „Reichsbürger“ Beschäftigte bedroht und gegebenenfalls weitere Beschäftigte oder Sicherheitspersonal hinzugezogen werden müssen, um eine Eskalation zu vermeiden.

Bei den Dienstgebäuden handelt es sich um einen öffentlichen Raum, von dem ein Besucher nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden kann.¹⁴⁸ Aus diesem Grunde ist das Hausverbot auch als öffentlich-rechtlicher Akt und nicht als privatrechtlich anzusehen, weil es den „Reichsbürger“ von der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausschließt. Ihm soll aufgegeben werden, dass er sich vorher telefonisch anmelden muss, sofern ein persönliches Erscheinen erforderlich und eine Vertretung durch eine andere Person unmöglich ist.

b) Der „Reichsbürger“ und sein „bester Freund“ ...

„Reichsbürger“, die zur eigenen Sicherheit oder zur Bedrohung einen Hund ins Büro mitbringen, werden freundlich, aber bestimmt darauf hingewiesen, dass der Hund draußen bleiben muss. Es existiert kein generelles Verbot, dass Hunde nicht in ein Verwaltungsgebäude mitgenommen werden dürfen – dies müsste vielmehr individuell untersagt sein (z. B. durch ein Schild am Eingang, dass Hunde nicht erwünscht sind).

Zu beachten ist das in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Brandenburgischen Hundehalterverordnung (HundehV)¹⁴⁹ normierte Gebot, Hunde in Verwaltungsgebäuden an der Leine zu führen. § 3 Abs. 3 HundehV bestimmt darüber hinaus, dass Hunde im Verwaltungsgebäude einen Maulkorb tragen müssen. Gegen beide Regelungen wird wohl nicht nur durch „Reichsbürger“ verstoßen.

¹⁴⁸ Das gilt insbesondere dann, wenn er zur Geltendmachung von Rechten oder zur Begründung eines Antrags vorsprechen muss.

¹⁴⁹ Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 16.6.2004, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II, S. 458.

c) *Umgang mit Drohungen*

Soweit Drohungen ausgestoßen werden, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit richten, sollte der Dienstherr eine Strafanzeige in Erwägung ziehen.¹⁵⁰ Drohungen mit einer – durchaus legitimen – Dienstaufsichtsbeschwerde oder mit rechtlichen Schritten werden mit Gelassenheit zur Kenntnis genommen, ohne von einer gesetzeskonformen Entscheidung Abstand zu nehmen. Allerdings ist Vorsicht geboten: Es gibt Personen, die versuchen, die Verwaltung mit Dienstaufsichtsbeschwerden lahmzulegen! Die Methode ist, nach der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Sachbearbeiter eine solche gegen den Vorgesetzten, dann gegen den Leiter einer Abteilung und schlussendlich gegen den Hauptverwaltungsbeamten zu erheben. Über eine Beschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten muss die kommunale Vertretung entscheiden. Das wird dann sehr aufwendig!

Häufig wird (z. B. unter Bezug auf die Haager Landkriegsordnung) mit der Todesstrafe gedroht. Auch hier empfiehlt sich Gelassenheit: Die Haager Landkriegsordnung findet keine Anwendung und regelt auch keine Todesstrafe.¹⁵¹ Die Drohung ist reiner Humbug. Die subjektive Wirkung ist jedoch die, dass viele Beschäftigte sich real bedroht fühlen. Sie begründen dies damit, dass hier ein vermutlich psychisch kranker Mensch Drohungen ausspricht und man nie weiß, wie eine solche Person in einer bestimmten Lage tatsächlich reagiert.¹⁵²

3. Rechtsbehelfe

a) *Widerspruchsverfahren*

Wenn erkennbar wird, dass sich der „Reichsbürger“ gegen eine Entscheidung wendet, dann ist hierüber zu befinden. Wenn die Behörde Gebühren verlangt und der „Reichsbürger“ vorträgt, er denke mangels Existenz der Bundesrepublik gar nicht daran zu zahlen, muss diese Ablehnung als Widerspruch angesehen werden.

Knifflig wird es, wenn ein „Reichsbürger“ in seinem Schreiben ausdrücklich mitteilt, dies sei kein Widerspruch – weil er sich ja ansonsten auf die Grundlage des bundesdeutschen Rechts stellen müsste. Eine entsprechende Formulierung lautet: „*Dies ist kein Einspruch oder Widerspruch, sondern eine grundsätzliche Zurückweisung*“. Zum Teil wird gar die Belehrung gegeben, dass auf einen (rechtlich) nicht existierenden Bescheid nicht mit Einspruch

¹⁵⁰ Vgl. hierzu den Beitrag von Gerhard Wetzel in diesem Band.

¹⁵¹ Siehe dazu unter III.6.

¹⁵² Siehe vertiefend unter VI.3.b).

oder Widerspruch reagiert werden kann – was rechtlich betrachtet richtig wäre, wenn ein Verwaltungsakt als von Anfang an nichtig anzusehen wäre.¹⁵³ Wenn ausdrückliche rechtliche Ausführungen getroffen werden, das Schreiben sei kein Widerspruch, dann wird der „Reichsbürger“ beim Wort genommen und sein Schreiben auch nicht als Widerspruch behandelt. Es ist davon auszugehen, dass der „Reichsbürger“ die Nichtigkeit des Ausgangsbescheides behauptet, wenn seiner Meinung nach die ausstellende Behörde nicht existiert. Er wird sich nicht explizit auf § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) berufen, aber sein Vortrag ist so zu verstehen.

Die Behörde wartet sodann die Monatsfrist für die Einlegung des Widerspruchs ab. Der Ausgangsbescheid wird dann bestandskräftig. Dem „Reichsbürger“ wird in einem formlosen Schreiben mitgeteilt: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass kein Widerspruch eingelegt werden sollte, sondern der „Reichsbürger“ von einer Nichtigkeit des Verwaltungsaktes ausgeht. Eine Nichtigkeit sei nicht erkennbar und es würden auch keine rationalen Erwägungen für die Annahme einer Nichtigkeit vorgetragen. Aufgrund der Bestandskraft wird vollstreckt. Die „Reichsbürger“-Rhetorik wird ignoriert.¹⁵⁴ Die sachbearbeitende Stelle informiert die Vollstreckungsbehörde darüber, dass bei einem „Reichsbürger“ vollstreckt werden soll, damit diese sich auf Unannehmlichkeiten bei der Vollstreckung vorbereiten kann!

b) Einspruchsverfahren

Im Bußgeldverfahren gilt nur der erste Teil der vorstehenden Ausführungen. Wenn der „Reichsbürger“ aus irgendwelchen Gründen nicht bezahlen will, ist der übliche Verfahrensweg einzuhalten: Die Akte geht an das Amtsgericht. Die Behörde kann einen nichtigen Bußgeldbescheid zurücknehmen. In „Reichsbürger“-Fällen wird allerdings höchst selten eine Nichtigkeit des Bescheides gegeben sein. Wenn der „Reichsbürger“ mit seiner „*grundsätzlichen Zurückweisung*“ faktisch eine Nichtigkeit behauptet, dann soll das Amtsgericht darüber befinden. Zwar wäre dann für die Behörde das Bußgeld verloren, der „Reichsbürger“ erhielte aber eine verbindliche, mit Gerichtskosten versehene Entscheidung des Gerichts.

¹⁵³ Vgl. § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

¹⁵⁴ Ein Feststellungsbescheid, dass keine Nichtigkeit vorliegt, wird nur erstellt, wenn er explizit gefordert wird. Diese Feststellung wäre nicht gebührenpflichtig. Zu beachten ist, dass hier dann erneut der Rechtsweg eröffnet wird, allerdings nur, was die fehlende Nichtigkeit betrifft.

4. Beglaubigungen

a) Ausgangslage

In der Vergangenheit wollten „Reichsbürger“ Fantasiedokumente von „Reichsregierungen“ oder selbst entworfene Schreiben, mit welchen die Existenz der Bundesrepublik oder die Geltung des Grundgesetzes geleugnet wurden, amtlich beglaubigen lassen. Damit sollte die öffentliche Verwaltung vorgeführt und lächerlich gemacht werden, indem sie ihre eigene „Nichtexistenz“ amtlich beglaubigt. Die Antwort auf die Frage, ob derartige Beglaubigungen vorgenommen werden müssen, lautet schlicht und einfach: nein. Sie sind vielmehr unzulässig.

b) Rechtsgrundlagen

Beglaubigungen sind in den §§ 33, 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. §§ 29, 30 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) geregelt.¹⁵⁵ In der Abgabenordnung (AO) findet sich keine Vorschrift zur Beglaubigung. Da gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)¹⁵⁶ die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zwingend ausgeschlossen ist, wenn in einem Verwaltungsverfahren Vorschriften der Abgabenordnung zur Anwendung gelangen,¹⁵⁷ können im Kommunalabgabenrecht die §§ 33, 34 VwVfG nicht entsprechend angewendet und daher keine Beglaubigungen vorgenommen werden.

§ 1 der Brandenburgischen Beglaubigungsbestimmungsverordnung¹⁵⁸ bestimmt, dass u. a. die amtsfreien Gemeinden, Ämter und Landkreise „befugt“ sind, Beglaubigungen vorzunehmen. Befugt heißt: Sie sind berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Behörden haben ein pflichtgemäßes Ermessen, ob sie eine Beglaubigung vornehmen. Dieses Ermessen ist regelmäßig auf Null reduziert, wenn die Voraussetzungen vorliegen, eine Beglaubigung vorzunehmen. Dazu finden sich Regelungen in den §§ 33 und 34 VwVfG, die gemäß § 1 VwVfGBbg in Brandenburg als Landesrecht anzuwenden sind.

¹⁵⁵ Die Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB X) sind annähernd wortgleich. Auf die folgenden Ausführungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann daher in entsprechender Anwendung zurückgegriffen werden.

¹⁵⁶ Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7.9.2009, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 262, S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.5.2018, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Nr. 8.

¹⁵⁷ Gleichartige Regelungen enthalten die Landesverwaltungsverfahrensgesetze in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, nicht aber in Sachsen.

¹⁵⁸ Vgl. § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Land Brandenburg vom 30.8.2011, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II, Nr. 50.

c) *Beglaubigung von Dokumenten*

Gemäß §33 Abs. 1 VwVfG darf eine Kommune in folgenden Fällen Beglaubigungen von Dokumenten vornehmen:

- die Beglaubigung einer Abschrift eines eigenen Dokuments (§33 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) – die von „Reichsbürgern“ vorgelegten Jux-Urkunden sind aber keine eigenen Dokumente der Kommune;
- die Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde, die von einer anderen Behörde ausgestellt worden ist (§33 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. VwVfG) – die von „Reichsbürgern“ vorgelegten „Urkunden“ stammen nicht von einer anderen Behörde, da Einrichtungen des Deutschen Reiches nicht mehr existieren; die selbst gefertigte Jux-Urkunde, die als Aussteller keine Behörde erkennen lässt, fällt ohnehin nicht unter diese Regelung;
- die Beglaubigung einer Abschrift, wenn diese Abschrift zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigt wird (§33 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. VwVfG) – es gibt keine Behörde, die „Reichsbürger“-Urkunden benötigt, höchstens die Staatsanwaltschaft, aber die legt Wert auf das Original.

§33 Abs. 2 VwVfG regelt, wann eine Abschrift nicht beglaubigt wird – nämlich dann, wenn das vorgelegte „Dokument“ geändert worden ist oder Lücken aufweist. Die Regelung würde aber auch nur dann einschlägig sein, wenn eine Beglaubigung nach §33 Abs. 1 VwVfG zu bejahen ist. Wie gezeigt, ist das bei „Reichsbürger“-Dokumenten nicht der Fall.

d) *Beglaubigung von Unterschriften*

Gemäß §34 Abs. 1 VwVfG soll eine Unterschrift beglaubigt werden, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, bei der das Dokument vorzulegen ist, benötigt wird. Solche Stellen gibt es nicht. Keine Behörde benötigt ein Schreiben, das von einer tatsächlich nicht existierenden Behörde herzurühren scheint.

e) *Sonstige Bescheinigungen*

Im Gewerberecht ist in §15 Abs. 1 GewO vorgesehen, dass das Gewerbeamt über die erfolgte Anmeldung eines Gewerbes eine Bescheinigung ausstellt. Wenn hier der „Reichsbürger“ surreale Erklärungen abgegeben hat (z. B. Sitz im „Freistaat Preußen“, Provinz Brandenburg oder als Gewerbetreibender „Karl aus der Familie Meyer“), dann sind diese Erklärungen zu schwärzen. Sofern der bestätigende Inhalt des Dokuments dann nicht mehr erkennbar wird, wäre anstelle des Formulars ein gesondertes, manuell gefertigtes Bestätigungsschreiben geboten, das sich auf die realen Lebensverhältnisse bezieht und die „Reichsbürger“-Anschauungen weglässt.

Wenn der „Reichsbürger“ eine Gewerbeummeldung vornehmen möchte, weil er sich nunmehr im Lande Preußen wähnt und nicht mehr in der realen Bundesrepublik Deutschland, so wird keine Gewerbeummeldung vorgenommen: Die Anschrift der Hauptniederlassung oder des Wohnsitzes hat sich nicht geändert.

Merke: Aus den von der Behörde ausgestellten Bescheinigungen muss sich die Realität ergeben und nicht die Fantasie-Konstrukte des „Reichsbürgers“.

5. Identitätsnachweis im Verwaltungsverfahren

Wenn Geldleistungen gewährt werden sollen, ist der Nachweis der Identität der antragstellenden Person unabdingbar. Im Recht der Grundsicherung fällt dies unter die Mitwirkungspflichten des Antragstellers. Dazu ein klassischer Fall: Ein Ehepaar beantragte für sich Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld für die Kinder. Der Formularantrag wurde geändert in *„Anordnung zur Feststellung zur Zahlung von besonderen Leistungen i. H. v. 1.860,00 € monatlich für Staatsangehörige des Freistaates Preußen nach staatlichem Recht und GG 116 Abs. 2 (Bismarcksche Sozialgesetzgebung)“*. Als „Identitätsnachweis“ wurden *„Staatsangehörigkeitsausweise der administrativen Regierung Freistaat Preußen“* vorgelegt. Über Personalausweise würde die Familie nicht verfügen, weil sie *„kein Personal der BRD“* sei. Auch wurde kein Mietvertrag vorgelegt, so dass die örtliche Zuständigkeit – kreisfreie Stadt oder Landkreis – nicht geklärt werden konnte. Der Antrag auf ALG II wurde daher abgelehnt. Die Feststellung der Identität der Antragsteller sei zwar nicht gesetzlich geregelt, stelle aber eine derart grundlegende Voraussetzung dar, dass eine explizite Norm nicht erforderlich sei.¹⁵⁹ Mit Papieren, die die Antragsteller selbst fabriziert oder durch andere haben erstellen lassen, könne eine Identität nicht belegt werden.¹⁶⁰ Wenn aber der Antragsteller von Person bekannt ist, weil er beim Erstantrag seine Identität nachgewiesen hat, kann nicht bei den Folgeanträgen auf der Vorlage eines Personalausweises beharrt und die Bewilligung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung verweigert werden!¹⁶¹ Nicht problematisiert werden soll an dieser Stelle,¹⁶² ob die Eltern mit ihrem „Reichsbürger“-Vorbringen das Kindeswohl gefährdeten, wenn jahrelang den Kindern eine notwendige Hilfe durch das Agieren ihrer Eltern nicht gewährt werden konnte.

¹⁵⁹ Vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.5.2014 – L 31 AS 762/14 B ER, juris.

¹⁶⁰ So auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2020 – L 18 AL 119/20 B ER, juris.

¹⁶¹ Vgl. Landessozialgericht Stuttgart, Urteil vom 17.5.2018 – L 7 AS 4682/17, juris,

¹⁶² Siehe dazu unter V.8.

6. Geschäftsfähigkeit, Handlungsfähigkeit

Sind „Reichsbürger“ verrückt oder nicht verrückt?¹⁶³ Soweit in Gerichtsentscheidungen von Wahnvorstellungen gesprochen wird, mag dies in der Sache zutreffend sein. Die Verwaltung sollte sich mit einer eigenen Bewertung zurückhalten.

a) *Rechtlicher Betreuer?*

Allerdings hängen von der Beantwortung das weitere Vorgehen und vor allem die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens ab. Damit geht einher, ob ein „Reichsbürger“ als geschäftsunfähig angesehen werden und unter Umständen gar ein rechtlicher Betreuer gemäß §§ 1896 ff. BGB bestellt werden muss. Es müsste bei nachhaltigem und verbohrtem Vortragen darüber nachgedacht werden, inwieweit eine Person postulationsfähig und damit in der Lage ist, sachgerechte Anträge zu stellen. Im Verwaltungsverfahren wäre zu problematisieren, ob eine geschäftsfähige Person unter Umständen (partiell) handlungsunfähig ist. Dies wird bei krankhaften Wahnvorstellungen angenommen. In der Behörde dürfte allerdings vom Fachverstand her kaum jemand in der Lage sein, eine solche Krankheit festzustellen.¹⁶⁴ Nicht jeder „Reichsbürger“ ist psychisch krank, aber es gibt genügend psychisch kranke Personen, die sich der „Reichsbürger“-Argumentation bedienen.

Einen an Wahn leidenden Menschen wird man nicht von der Unmöglichkeit seiner Auffassung überzeugen können.¹⁶⁵ Bei psychisch erkrankten Personen muss der Behördenmitarbeiter registrieren, dass Argumentieren nicht möglich ist, wenn die Person in ihrem Wahn gefangen und einer rationalen Argumentation nicht zugänglich ist. In jedem Fall ist es falsch, diese Person durch zustimmende oder abwiegelnde Worte in ihrem Wahn zu bestärken. Es muss klar eine realitätsbezogene Position vertreten, aber auch erkannt werden, dass Argumentieren verlorene Liebesmüh ist. Wenn der Eindruck entsteht, dass der „Reichsbürger“ völlig verwirrt und desorientiert ist, sollte der sozialpsychiatrische Dienst informiert werden, der dann seine Hilfe anbieten kann.

Die öffentliche Verwaltung wird trotz hanebüchener, unlogischer, widersprüchlicher, ahistorischer und realitätsferner „Argumente“ unterstellen müssen, dass die Person, mit der sie konfrontiert wird, handlungsfähig im Sinne

¹⁶³ Vgl. zum Thema den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

¹⁶⁴ Dies könnte allenfalls der sozialpsychiatrische Dienst.

¹⁶⁵ Vgl. zum Wahn den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

von § 12 VwVfG ist, also eigenverantwortlich agieren und gegenüber der Behörde auftreten kann. Erst wenn ein Dokument vorliegt, das schwarz auf weiß das Gegenteil bestätigt, kann eine Handlungsunfähigkeit unterstellt werden.

b) Trittbrettfahrer

Im Falle der „Trittbrettfahrer“ muss man damit rechnen, dass diese allein aus taktischen Erwägungen die „Reichsbürger“-Ideologien vorbringen. Sie versprechen sich hiervon Vorteile, indem die Behörde entnervt eine gebotene Bescheidung unterlässt. Hier ist zu berücksichtigen, dass für gutes Geld „Reichsregierungen“ Schulungen anbieten, um Argumentationshilfen zu vermitteln.

c) Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) und das Rechtsschutzbedürfnis

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)¹⁶⁶ entschied in seinem Urteil vom 12.7.2011, dass der Ehemann und Prozessbevollmächtigte der Klägerin an Wahnvorstellungen leide. Dies fand darin seinen Ausdruck, dass er in der Klage 40 verschiedene Anträge stellte, die mit der Sache durchweg nichts zu tun hatten. Die Klage wurde für unzulässig erachtet, wobei das Gericht die mangelnde Prozessfähigkeit offenließ und ein Rechtsschutzbedürfnis für die 40 Anträge verneinte.

Behörden ist dennoch anzuraten, in der Sache zu entscheiden unter Berücksichtigung des hierfür entscheidungserheblichen Vortrags. Wenn kein Vortrag vorgebracht wurde, der entscheidungserheblich ist, kann knapp formuliert werden: *„Es wurde Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern; Sie haben sich nicht zur Sache eingelassen.“* Auf die Prozessfähigkeit bzw. Handlungsfähigkeit wird nicht eingegangen, das wird dann im Prozess vorgetragen. Dort kann dann nötigenfalls das Gericht einen sachverständigen Gutachter anfordern oder aufgrund eigener Sachkompetenz entscheiden.

d) Psychische Erkrankung bei Kraftfahrern

Sollte es sich bei dem „Reichsbürger“ um einen Kraftfahrer handeln, der vermutlich an einer psychischen Erkrankung leidet (z. B. Schizophrenie, Wahnvorstellungen), dürfte bereits aus diesem Grunde die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens gerechtfertigt sein. Es muss dann nicht auf die „Reichsbürger“-Argumentation abgestellt werden, sondern darauf, dass aufgrund der psychischen Erkrankung Zweifel der Behörde an der Kraftfahreignung bestehen.¹⁶⁷

¹⁶⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Urteil vom 12.7.2011 – 7 K 626/10 = Kommunal-Kassen-Zeitschrift (KKZ) 2015, S.46 ff., siehe dazu die Anmerkung von Hagemann, Helmut, in: KKZ 2015, S.48.

¹⁶⁷ Siehe dazu unter V.1.

e) Schuldunfähigkeit und Strafrecht

Schuldunfähige Personen werden strafrechtlich nicht belangt.¹⁶⁸ So lagen z. B. gegen „Reichskanzler“ Ebel einige Dutzend Anzeigen vor, es kam aber nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung.¹⁶⁹ Der Mann galt als psychisch krank. Da von ihm aber weder eine Eigen- noch eine Fremdgefährdung ausging, kam eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht in Betracht.¹⁷⁰ Die Kehrseite der Medaille ist, dass Herr Ebel mit diesem Umstand hausieren ging: Es gäbe viele Anzeigen gegen ihn, die BRD habe ihn aber nicht einmal verurteilen können. Daran sei erkennbar, dass er Recht habe. So kann man sich die Welt auch zurechtdrehen. Dass die Verfahren alle eingestellt wurden, weil der Beschuldigte als schuldunfähig erachtet wurde, verschwieg der „Reichskanzler“ wohlweislich. Fazit: Sätze wie „*Ich bin noch nie strafrechtlich belangt worden*“ sind nur bedingt aussagekräftig.

7. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus?

Die Frage „verrückt oder nicht verrückt“¹⁷¹ mag Anlass für die Überlegung geben, ob eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf der Grundlage des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (Bbg-PsychKG) erforderlich ist. Dieses Vorgehen ist sehr grenzwertig und wird im „Normalfall“ keinen Erfolg haben.¹⁷² Beratende oder vermittelnde Hilfe wäre hingegen möglich.

¹⁶⁸ Schuldunfähigkeit bedeutet, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, das Unrecht des eigenen Tuns zu erkennen. Eine psychische Erkrankung schließt keineswegs zwingend eine Schuldfähigkeit aus, wenn nämlich die psychisch erkrankte Person trotz der Erkrankung in der Lage ist, das Verbotene des eigenen Handelns zu erkennen, vgl. § 20 StGB.

¹⁶⁹ Zur Vita des Herrn Ebel vgl. Schönberger (Fn. 46), S. 37, S. 40 ff.

¹⁷⁰ Siehe dazu unter IV.7.

¹⁷¹ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

¹⁷² Zur Unterbringung eines „Reichsbürgers“ wegen „*einer schizoaffektiven Störung, gegenwärtig manisch, (ICD10: F25.0)*“ siehe: Landgericht Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 30.4.2020 – 4 T 82/20, juris. Kernsatz: „*Da bislang keine verlässliche Bereitschaft des krankheitsuneinsichtigen Betroffenen besteht, die ärztlich empfohlene antipsychotische Medikation außerhalb eines stationären Umfelds freiwillig einzunehmen und sich eine Besserung der Krankheitssymptomatik nach dem Bericht des behandelnden Stationsarztes Z. bislang nur langsam vollzieht, überzeugt die ärztliche Prognose, dass bei einer derzeitigen Entlassung und einem in diesem Fall wahrscheinlichen Abbruch der Medikamenteneinnahme jederzeit zu erwarten ist, dass der Betroffene wie in den Tagen vor seiner Aufnahme Dritte wahnbedingt angreifen und erheblich verletzen könnte.*“

Eine Einweisung in ein Krankenhaus ist nur dann unproblematisch, wenn die betreffende Person einwilligt. Man muss aber damit rechnen, dass eine Einwilligung später bestritten oder dass das Verhalten der Behörde als nötigend empfunden wird. Dann muss womöglich die Entscheidung rückgängig gemacht werden, unter der propagandistischen Begleitmusik, dass sich hier ein „Reichsbürger“ gegen eine unrechtmäßige Behandlung habe durchsetzen können. Voraussetzung bei einer zwangsweisen Unterbringung ist eine ernsthafte Eigengefährdung oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Gefahren werden in § 8 Abs. 2 BbgPsychKG näher definiert.

Im Falle von Personen mit Wahnvorstellungen muss mit einer Suizidgefahr gerechnet werden. Die Frage ist dann, ob eine Ernsthaftigkeit der Eigengefährdung zu ermitteln ist. Darüber hinaus ist der Begriff der Eigengefährdung weitergehend als eine Suizidgefahr. Das Oberlandesgericht Hamm¹⁷³ führte in seinem Beschluss vom 16.7.2001 aus, dass eine Eigengefährdung auch dann vorliegt, wenn sich die betreffende Person aufgrund ihres krankheitsbedingten fremdaggressiven Verhaltens erheblich selbst gefährdet, weil sie Angriffe Dritter provoziert.

Dass ein „Reichsbürger“ eine krude und realitätsferne Idee vertritt, dass er einem auf die Nerven fällt und „lästig“ ist, dass er ausfallend und beleidigend wird oder gar nazistische Parolen äußert oder unkonkrete Drohungen ausstößt, erfüllt das Merkmal „*unmittelbare erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit*“ regelmäßig nicht. Mangels Konkretheit ist weder eine unmittelbare noch eine erhebliche Gefahr zu sehen. Die Drohung muss auch für so realistisch gehalten werden, dass ihre Ausführung unmittelbar bevorzustehen scheint. Wenn z. B. ein „Reichsbürger“ Todesdrohungen an die Behörde richtet mit dem Hinweis, dass verschiedene bekannte, inzwischen verstorbene Personen des öffentlichen Lebens durch ihn oder durch seine Freunde mithilfe einer geheimen Strahlenwaffe oder durch Gedankenübertragung umgebracht wurden, dann ist diese Äußerung als eine Wahnvorstellung und nicht als eine reale Gefahr zu sehen. Es reicht nicht aus, dass eine Person als bedrohlich empfunden und der Wunsch geäußert wird, dass so jemand „weggesperrt“ wird, um sich von einer lästigen Person zu befreien. Hierzu führt die Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 2 BbgPsychKG Folgendes aus:

„Die Formulierung in § 8 Absatz 2 Nr.2 des bisherigen Gesetzes ist in sich nicht stimmig: Eine Gefahr für Leib oder Leben anderer Personen ist zugleich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Mit dem Begriff der öffent-

¹⁷³ Vgl. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 16.7.2001 – 15 W 226/01, juris.

lichen Sicherheit ist die Unversehrtheit der Rechtsordnung gemeint, zu der auch (und primär) Vorschriften gehören, die dem Schutz des Lebens und der Gesundheit dienen. Deshalb ist die Alternative, von der die Vorschrift ausgeht (Gefahr für Leib oder Leben oder für die öffentliche Sicherheit), begrifflich nicht in Ordnung. Der Entwurf stellt mit der Voraussetzung einer ‚erheblichen‘ Gefahr für die öffentliche Sicherheit klar, dass neben Leib oder Leben auch andere bedeutende Rechtsgüter geschützt werden, nicht aber die Unversehrtheit der Rechtsordnung insgesamt, als ‚andere bedeutende Rechtsgüter‘ kommen beispielsweise gemeingefährliche Straftaten wie Brandstiftung oder gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, schwere Straftaten gegen die Umwelt wie Gewässerverunreinigung mit erheblichem Schaden in Betracht, Eigentumsdelikte und Sachbeschädigung nur ausnahmsweise z.B. bei wertvollen Kunstgegenständen, nicht aber Beleidigungsstraftaten und dergleichen. Letztlich geht es um die Abwägung der Rechtsgüter und die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.“¹⁷⁴

Kurz: Unfug reden legitimiert nicht eine zwangsweise Unterbringung.

8. Handlungsempfehlungen für den Außendienst und die Vollstreckung

a) Vorbereitung auf eine Vollstreckung

In Anbetracht des oben geschilderten Falles des Gerichtsvollziehers¹⁷⁵ ist es nötig, dass Beschäftigte, die Vor-Ort-Kontrollen vornehmen sollen, vorher durch die sachbearbeitende Stelle darüber informiert werden, mit wem sie es zu tun haben werden.¹⁷⁶ Insbesondere sollte die Kämmerei informiert werden, wenn sie Geldforderungen betreiben will. Es sollte gegebenenfalls dann nämlich – wie eigentlich in allen Fällen, in denen Schwierigkeiten mit den Betroffenen zu befürchten sind – mindestens eine zweite Person als Begleitung den Termin wahrnehmen. Notfalls wird die Polizei um Amtshilfe gebeten.

In all jenen Vollstreckungsfällen, die hier als problematisch bekannt geworden sind, sind die Vollstreckungsdienstkräfte von einer gewissen Hinterhältigkeit der „Reichsbürger“ überrascht worden: Sie wurden freundlich ins Haus gebeten. Nach Betreten der Wohnung eskalierte die Situation, indem die Wohnungsinhaber die Türen verriegelten. Fazit: Nicht durch freundliches

¹⁷⁴ Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtag Brandenburg, Drucksache 4/6975, S. 39.

¹⁷⁵ Siehe dazu unter II.5.

¹⁷⁶ Vertiefend zur Eigensicherung siehe unter VI.4.

Verhalten irritieren lassen, sondern auf unangenehme Überraschungen gefasst sein! Das Mitführen eines Mobiltelefons ist sehr empfehlenswert.

b) Illegales Filmen

Ein im Außendienst Beschäftigter muss, wenn er in die Nähe des Hauses des „Reichsbürgers“ gelangt, damit rechnen, gefilmt zu werden. Der „Reichsbürger“ wird darauf hingewiesen, dass er das Filmen unterlassen soll. Sollte er sich weigern, wird ihm mitgeteilt, dass der Vorfall jetzt schriftlich festgehalten wird und dass trotz Aufforderung weiter gefilmt wurde. Auf keinen Fall sollte aber aus diesem Grunde die Vollstreckung abgebrochen werden. Denn dann hätte der „Reichsbürger“ sein Ziel erreicht – und wird vom Filmen nie wieder Abstand nehmen.¹⁷⁷

c) Dienstausweis

Selbstredend sollte die Vollstreckungsdienstkraft ihren Dienstausweis mit sich führen, der sie zu Vollstreckungshandlungen legitimiert.¹⁷⁸ Hier muss mit verschiedenen Querelen gerechnet werden. Beliebte sind u. a.: Das Wappen sei nicht richtig, die Dienstbezeichnung stimme nicht, die Unterschrift sei nicht leserlich, der Beamte sei nicht als solcher erkennbar. Darauf wird nicht eingegangen: Der Dienstausweis wird vorgezeigt und wieder eingesteckt, das Herummäkeln wird ignoriert. Schnellstmöglich wird zur eigentlichen Vollstreckungshandlung übergegangen und die Liste abgearbeitet. Die Vollstreckungsdienstkraft muss hier das Tempo und den Inhalt des Gesprächs bestimmen, sie stellt die Fragen, nicht der „Reichsbürger“. Dessen Antworten sind dann entsprechend auszuwerten. Das Dilemma in der Vollstreckung besteht darin, dass die auf „Reichsbürger“ anzuwendende allgemeine Handlungsempfehlung, die Kommunikation arg zu begrenzen, nicht eingehalten werden kann.¹⁷⁹ Der Vollstrecker steht dem „Reichsbürger“ gegenüber und muss sein Anliegen erklären – und dieses durchsetzen. Eine Win-Win-Situation wird sich nicht ergeben: Der Vollstrecker will das Geld, der „Reichsbürger“ will nicht bezahlen.

¹⁷⁷ Siehe den Beitrag von Thorsten F. Barthel in diesem Band.

¹⁷⁸ Vgl. § 9 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.5.2013, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Nr. 18, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2014, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Nr. 32.

¹⁷⁹ Musterschreiben für die Vollstreckungsbehörde an Zahlungsverweigerer am Beispiel der Gebührenvollstreckung für den ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice finden sich bei Zimmermann, Günter (2015): Zum Antwortschreiben an die „Reichsbürger“ und Co. auf deren Schreiben als Reaktion auf Mahnung und Vollstreckungsankündigung, in: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, Heft 12/2015, S. 277 ff.

9. Bekanntgabe und Zustellung von Bescheiden

a) *Zustellung mit Zustellungsurkunde*

In der Vergangenheit wurden Bescheide zurückgeschickt, weil die behördliche Zustellung nicht anerkannt wurde. Hier gilt: Wenn eine Zustellung mit Zustellungsurkunde (ZU) erfolgt, füllt der Postbeamte die ZU aus und sendet sie der Behörde zurück. Wenn die Behörde diese ZU ausgefüllt erhalten hat und aus der ZU die Zustellung hervorgeht – durch persönliche Aushändigung, durch Aushändigung an einen Angehörigen, durch Einwurf in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten –, dann ist die Zustellung erfolgt.¹⁸⁰ Gleiches gilt, wenn ein Bescheid per Einschreiben mit Rückschein¹⁸¹ zugestellt wurde und durch den Rückschein der Zugang belegt ist. Dass der Bescheid zurückgeschickt wird, hat keine Bedeutung: Er ist zugestellt worden, der „Reichsbürger“ hätte ihn zur Kenntnis nehmen können. Das Verfahren nimmt dann den gewohnten Lauf, wie er im Falle eines zugestellten Bescheides auszusehen hat.

b) *Der „Reichsbürger“ ist nicht angemeldet*

Was ist zu tun, wenn ein „Reichsbürger“ unter seiner Wohnanschrift nicht gemeldet ist, weil er die Meldebehörde nicht anerkennt? Mit dem Verstoß gegen das Melderecht muss sich die zuständige Amtsverwaltung bzw. amtsfreie Stadt oder Gemeinde befassen.¹⁸² Für die Übersendung von Bescheiden ist es ausreichend, dass die angeschriebene Person dort tatsächlich wohnt und erreicht werden kann. Wenn auf dem Klingelschild kein Name steht, wird es schwierig. Hier muss mit der trickreichen Begründung gerechnet werden, dass der „Reichsbürger“ unter der Adresse gar nicht wohnt, sondern nur zu Besuch anwesend ist. Damit kann der „Reichsbürger“ dann zwar unter der Anschrift faktisch erreicht werden, im Falle eines Falles fehlt es aber an der ladungsfähigen Anschrift – es sei denn, eine C/o-Adresse wird anerkannt, weil sich der „Reichsbürger“ hier längerfristig „zu Besuch“ aufhält.

Wenn der „Reichsbürger“ nicht gemeldet ist, wohl aber auf dem Klingelschild der Wohnung namhaft ist, wird die Zustellung eines Schreibens kein

¹⁸⁰ Sehr originell sind jene „Reichsbürger“, die zurückschreiben, das Behördenschreiben sei angekommen, werde nicht anerkannt, sei vorsorglich zu den eigenen Unterlagen genommen worden, die Zustellung werde aber bestritten. Heißt: Der Brief, dessen Empfang bestätigt wird, soll nicht angekommen sein.

¹⁸¹ Da die Zustellung mit Zustellungsurkunde sicherer und zudem preiswerter ist, stellen viele Kommunen nicht mehr mit Einschreiben und Rückschein zu.

¹⁸² Siehe dazu unter V.5.

Problem sein – jedenfalls die Zustellung mit ZU. Dann wird der Brief in den Briefkasten eingeworfen, wenn niemand zu Hause ist oder die Entgegennahme verweigert wird. Im Falle eines Einschreibens mit Rückschein erfolgt keine Zustellung, wenn der Brief nicht übergeben werden kann.¹⁸³ Wenn der „Reichsbürger“ in seiner Wohnung weder gemeldet ist, noch sein Name auf dem Klingelschild steht, empfiehlt sich eine Zustellung per Boten durch persönliche Übergabe. Wenn der Empfänger des Schreibens nicht quittiert wird, hat der Bote einen Vermerk zu fertigen und den Brief beim Adressaten abzuliegen.

Sofern der „Reichsbürger“ nach Abmeldung tatsächlich nicht auffindbar ist, sollte der Revierdienst der Polizei um Hilfe gebeten werden, ob sie Erkenntnisse hat, wohin der „Reichsbürger“ verzogen sein könnte. Häufig wohnt er nur zwei Straßen weiter – unangemeldet.

c) Umzug des „Reichsbürgers“ in einen Nachbarkreis

Richtig schlecht läuft es, wenn die Behörde es mit einem „Reichsbürger“ in einem Nachbarkreis oder Nachbarland zu tun hat, der Wohnsitz bekannt ist, die Person dort aber nicht gemeldet ist und sich die andere Behörde mangels Anmeldung zu keinerlei Handlungen veranlasst sieht. Das ist Pech, denn die (örtliche) Zuständigkeit eines Landkreises endet jenseits der Kreisgrenze.

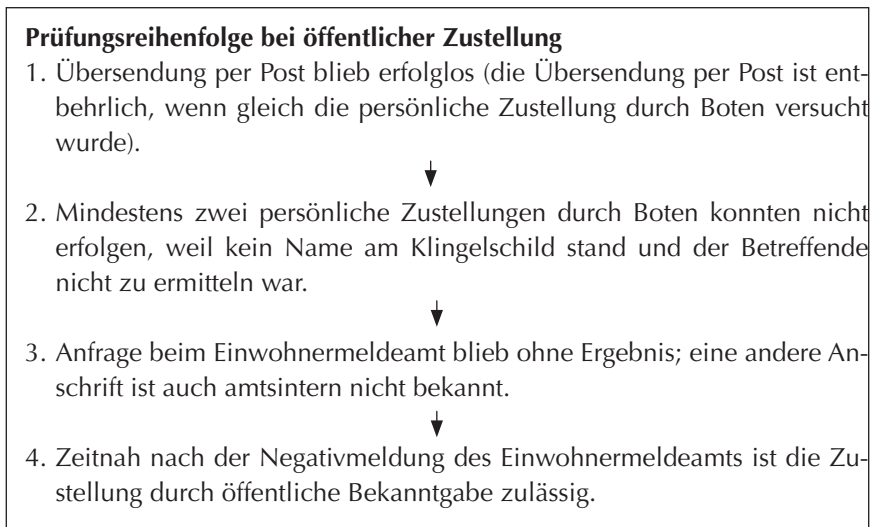
d) Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zulässig, der in Brandenburg gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG)¹⁸⁴ als Landesrecht anzuwenden ist. Sie ist das letzte Mittel der Bekanntgabe und setzt voraus, dass der „Aufenthaltort“ des Empfängers nicht bekannt ist. Aufenthaltort bedeutet nicht, dass der Betreffende dort gemeldet sein muss (z. B. Krankenhaus oder Haftanstalt). Alle Möglichkeiten, den Bescheid zu übermitteln, müssen ausgeschöpft sein. Die Behörde muss daher ermitteln, ob der Wohnsitz nicht nur ihr, sondern auch allgemein unbekannt ist. Bei „Reichsbürgern“, die unter einer Adressbezeichnung auftreten, dort aber nicht gemeldet sind, muss ermittelt werden, dass die angegebene Adresse tatsächlich falsch ist. Allerdings lässt die Rechtsprechung eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu, wenn eine Zustellung unter der letzten bekannten Anschrift nicht möglich war und

¹⁸³ Zum Beispiel bei Verweigerung der Annahme oder bei Abwesenheit.

¹⁸⁴ Vgl. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 457, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.6.2006, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 74, S. 86.

Erkundigungen beim Einwohnermeldeamt (wenig überraschend) erfolglos blieben.¹⁸⁵ Zum Vorgehen siehe *Abbildung 4*.



*Abbildung 4: Verfahren bei öffentlicher Zustellung*¹⁸⁶

Die öffentliche Zustellung erfolgt dann gemäß § 10 VwZG und den Regelungen in der Hauptsatzung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltung.

10. „Rechtskonsulenten“, Bevollmächtigte, Beistände

Gemäß § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann sich jeder Beteiligte durch einen anderen vertreten lassen. Dieser andere muss kein Anwalt sein. Er muss sich, sofern die Behörde es verlangt,¹⁸⁷ durch eine schriftliche Vollmacht legitimieren. Ein Beteiligter kann auch gemäß § 14 Abs. 3 VwVfG bei einer persönlichen Vorsprache einen Beistand mitbringen, dessen Legitimation sich dann durch die mündliche Erklärung ergibt, dass er Beistand sein soll. Gemäß § 14 Abs. 5 VwVfG sind Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

¹⁸⁵ Vgl. z. B. Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 23.3.2004 – Au 3 K 03.1183, juris; Verwaltungsgericht München, Urteil vom 25.11.2021 – M 3 X 21.5065, juris.

¹⁸⁶ Eigene Darstellung.

¹⁸⁷ Sie sollte es in diesen Fällen immer verlangen!

Rechtsdienstleistungen erbringen. Dies gilt insbesondere für „Reichsbürger“-Organisationen, deren Vertreter sich als Rechtskonsulenten – oder in der eigenen, grammatikalisch unkorrekten Diktion: Rechtskonsulenten – bezeichnen und die vorspiegeln, rechtlich versierte Bevollmächtigte zu sein. Bevollmächtigte und Beistände können ferner gemäß § 14 Abs. 6 VwVfG vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind. Das ist dann der Fall, wenn realitätsferne „Reichsbürger“-Narrative vorgetragen werden. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Rechtsanwälte.¹⁸⁸

V. Handlungsempfehlungen im Umgang mit „Reichsbürgern“, Teil 2: Probleme des Besonderen Verwaltungsrechts

Die meisten Auseinandersetzungen mit „Reichsbürgern“ fanden in der Verkehrsbehörde statt.¹⁸⁹ Daher wird ausführlich eingegangen auf die differenzierte Rechtsprechung zur Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. zur Anordnung der Beibringung eines ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU). Die meisten Gerichtsverfahren hingegen betreffen den Widerruf einer Waffenerlaubnis und beruhen zum großen Teil auf auffälligem Verhalten im Amt für Personenstandswesen. Aus dem gemeindlichen Bereich werden folgende Schwerpunkte angesprochen: Gewerberecht; Melderecht und Probleme im Abgabenrecht.

1. Fahrerlaubnisrecht

a) Einzelne Abgrenzungspunkte

Wenn ein „Reichsbürger“ die Zahlung eines Bußgeldes verweigert mit der Begründung, das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) oder sonstiges bundesdeutsches Recht würde nicht gelten oder sich zu sonstigen realitätsfernen Äußerungen versteigt,¹⁹⁰ wäre zu überlegen, ob die Fahrerlaubnisbehörde die Eignung des Fahrerlaubnis-

¹⁸⁸ Ausführlicher zu „Rechtskonsulenten“, Beiständen und Bevollmächtigten sowie zum Umgang mit „Reichsbürger“-Rechtsanwälten siehe den Beitrag von Gerhard Wetzel in diesem Band.

¹⁸⁹ Und nachfolgend in der Kämmererei. Seit 2004 sind in der Kreisverwaltung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Stichtag 9.5.2022 knapp 350 Vorfälle mit über 180 verschiedenen Personen oder Organisationen mit „Reichsbürger“-Hintergrund bekannt geworden.

¹⁹⁰ Siehe zum Thema: Müller, Dieter/Rebler, Adolf (2019): Die fahrerlaubnisrechtliche Behandlung der „Reichsbürger“, in: Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV), 32. Jahrgang, Heft 3/2019, S. 119 ff.

inhabers prüfen muss. In Betracht käme die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens, bei realitätsfernen Äußerungen regelmäßig aus der Fachrichtung Neurologie/Psychiatrie (siehe § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung [FeV]).

Zur Schizophrenie, zu organischen Psychosen, Demenz und Depressionen (einschließlich manisch-depressiver Erkrankung) wird unter Nr. 7 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung explizit ausgeführt, ob in diesen Fällen noch von einer Fahreignung auszugehen ist. Die Anlage 4 ist aber nicht erschöpfend! Aus dem Vorwort ergibt sich, dass nur die häufigsten und gravierenden Erkrankungen aufgeführt wurden. Wenn sich Wahnvorstellungen dahingehend ausdrücken, dass der „Reichsbürger“ aggressiv oder mit völligem Realitätsverlust gegenüber der Verwaltung auftritt, stellt sich die Frage, ob er sich im Straßenverkehr ähnlich verhält. In diesem Moment hat die Behörde begründete Zweifel, sodass die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens wegen psychischer Erkrankung angebracht ist, ohne tiefer in die auch geäußerte „Reichsbürger“-Argumentation einsteigen zu müssen.

Wichtig ist: Die Anordnung muss hinreichend bestimmt sein! Wenn eine fachärztliche Untersuchung (im Regelfall: Facharzt für Neurologie/Psychiatrie) für erforderlich erachtet wird, darf nicht in der Anordnung alternativ ein anderer Arzt angegeben werden (z. B. Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation).¹⁹¹ Bei der Begehung zahlreicher Verstöße, die mit einer Leugnung des geltenden Rechts begründet werden, wäre an die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 11 Abs. 3 FeV zu denken (MPU-Gutachten – medizinisch-psychologische Untersuchung).

In der Praxis wird eher von der ersten Variante (fachärztliche Untersuchung) Gebrauch gemacht.¹⁹² Zu beachten ist die Kernaussage des Bundesverwaltungsgerichts: Die Anordnung einer MPU bzw. eines ärztlichen Gutachtens muss „*anlassbezogen und verhältnismäßig*“¹⁹³ sein. Der weitere Ablauf ist dann immer gleich: Der „Reichsbürger“ legt kein Gutachten vor. Gemäß § 11 Abs. 8 FeV ist die Behörde berechtigt, allein wegen der Nichtvorlage auf eine Ungeeignetheit zu schließen und die Fahrerlaubnis zu entziehen. Und das geschieht dann auch.

¹⁹¹ Vgl. Verwaltungsgericht Saarlouis, Beschluss vom 1.3.2013 – 10 L 360/13, juris. In dem Fall durfte ein erkennbar unter Wahnvorstellungen leidender „Reichsbürger“ seine Fahrerlaubnis behalten, obwohl er sich nicht einer angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung unterzogen hatte.

¹⁹² Vgl. Müller/Rebler (Fn. 190), S. 119.

¹⁹³ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9.6.2005 – 3 C 25.04 = NJW 2005, S. 3081 f.; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5.7.2001 – 3 C 13.01 = NJW 2002, S. 78 ff.

b) Die erste Entscheidung

Eine Anordnung eines ärztlichen Gutachtens gegenüber einem „Reichsbürger“ wurde erstmals vom Verwaltungsgericht Braunschweig¹⁹⁴ für rechtmäßig erklärt. Die Entscheidung wurde vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg¹⁹⁵ bestätigt. Der Kernsatz der Braunschweiger Entscheidung lautet: Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens darf angeordnet werden, wenn hinreichender Anlass zu Zweifeln am Realitätssinn besteht. Wenn solche Zweifel bestehen, wird das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung durch Anordnung einer Untersuchung nicht verletzt.

Im Falle des Verwaltungsgerichts Braunschweig war nicht nur die Legitimität der deutschen Parlamente, Gerichte und Behörden infrage gestellt worden. Vielmehr wurden mehrfach konkrete Behördenmaßnahmen als ungültig angesehen. Dieser vom Gericht benannte „hinreichende Anlass“ zu Zweifeln am Realitätssinn muss von der Behörde präzise festgestellt werden. Darauf fußen die nachfolgenden, im Ergebnis unterschiedlichen Entscheidungen von diversen Verwaltungsgerichten.

c) Die Gratwanderung zwischen Meinungsfreiheit und Zweifeln am Realitätssinn

Das Herausarbeiten, wann Stellungnahmen eines „Reichsbürgers“ im Verwaltungsverfahren als noch hinzunehmende Meinungsäußerung anzusehen sind und ab wann sie als Tatsache für die Annahme einer zu untersuchenden psychischen Erkrankung anzusehen sind, fällt der Fahrerlaubnisbehörde nicht immer leicht. In zwei Fällen gab das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)¹⁹⁶ Eilanträgen von „Reichsbürgern“ statt! Realitätsferne oder provokative Anschauungen alleine reichten für die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens nicht aus. Die realitätsfernen politischen Auffassungen müssten dazu führen, dass eine die anderen Verkehrsteilnehmer gefährdende Missachtung gerade der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften als möglich erscheint. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Gutachtens (§ 46 in Verbindung mit den §§ 11 ff. FeV) würden nicht vorliegen, wenn das Gutachten aufgrund einer einzigen Ordnungswidrigkeit angefordert wird. Die provokative Ablehnung der Rechtsordnung in allgemeiner Weise kann nicht zur Schlussfolgerung verleiten, dass damit ebenfalls straßenver-

¹⁹⁴ Vgl. Verwaltungsgericht Braunschweig, Beschluss vom 23.2.2007 – 6 B 413/06, juris.

¹⁹⁵ Vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 16.4.2007 – 12 ME 154/07, nicht veröffentlicht.

¹⁹⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Beschluss vom 19.5.2011 – 2 L 58/11, juris; Beschluss vom 16.1.2013 – 2 L 292/12, nicht veröffentlicht.

kehrrechtliche Vorschriften missachtet werden: „Den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist ein gesinnungsrechtlicher Ansatz fremd.“¹⁹⁷ Ähnlich argumentierte das Verwaltungsgericht Sigmaringen:

„In materieller Hinsicht ist eine Gutachtensaufforderung nur rechtmäßig, wenn – erstens – aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel an der Kraftfahreignung des betroffenen Kraftfahrers bestehen und – zweitens – die angeordnete Überprüfung ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel ist, um gerade die konkret entstandenen Eignungszweifel aufzuklären. Hiernach muss sich die Anforderung eines Gutachtens auf solche Mängel beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht und umsichtig verhalten werde, was es auf der anderen Seite ausschließt, jeden Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, als hinreichenden Grund für die Anforderung eines Gutachtens anzusehen.“¹⁹⁸

Da im konkreten Fall eher unbedeutende und nicht mit Punkten geahndete Ordnungswidrigkeiten im Raume standen, könne die „Reichsbürger“-Rhetorik nicht herangezogen werden, um damit Zweifel an der gesundheitlichen Fahreignung zu begründen. Dass bundesdeutsche Gesetze nicht gelten würden, sei als politische Meinungsäußerung zu bewerten und nicht als Beleg, dass der „Reichsbürger“ an einer „seiner Fahreignung ausschließenden Geisteskrankheit“ leide. Eine rechtsfeindliche Äußerung alleine reicht also nicht aus. Vielmehr muss diese Haltung durch Taten manifestiert sein. In einem Berliner Fall wurde einem „Reichsbürger“ zunächst attestiert, aufgrund der Absurdität seiner umfangreichen schriftlichen Einlassungen ein Bußgeld nicht bezahlen zu müssen, bestünden Zweifel an seinem Realitätssinn. Nachdem der „Reichsbürger“ erklärte, er stünde unter „völkerrechtlicher Selbstverwaltung“, womit er vermutlich die Notwendigkeit der Vorlage eines Gutachtens meinte umgehen zu können, wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Diese Entscheidung bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin.¹⁹⁹ Mitentscheidend war sicherlich auch der Kommentar des „Reichsbürgers“, er sei ein guter Autofahrer und könne selbst darüber entscheiden, welche Verkehrsvorschriften er einhalte und welche nicht. Das sah das Verwaltungsgericht Berlin entschieden anders.

¹⁹⁷ Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Beschluss vom 19.5.2011 – 2 L 58/11, juris.

¹⁹⁸ Verwaltungsgericht Sigmaringen, Beschluss vom 27.11.2012 – 4 K 3172/12, juris.

¹⁹⁹ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 7.10.2011 – 20 L 108.11, juris – eine sehr lesenswerte Entscheidung.

Auch das Verwaltungsgericht Saarlouis²⁰⁰ beschäftigte sich damit, wann die Grenze der Meinungsfreiheit überschritten wird. Danach würde ein Kraftfahrer, der sich als „in Selbstverwaltung stehend“ bezeichnet, die Bundesrepublik nicht anerkennt und Bußgelder nicht bezahlt, die Schwelle der „bloßen staatsnegierenden Meinungsäußerung“ überschreiten, wenn er sich darüber hinaus auch noch an den Zentralen Strafgerichtshof in Den Haag wendet und „völlig unrealistisch“ Drohungen gegen die Verwaltung ausstößt wegen „Kriegsverbrechen“, die ihm gegenüber begangen worden seien. Daraus werde ersichtlich, dass sich der „Reichsbürger“ realitätsfern in einer Wahnwelt befinde und diese als existent voraussetzt. Derartige Äußerungen rechtfertigten die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens.

d) Obergerichtliche Rechtsprechung

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte in zwei verschiedenen Beschlüssen Leitlinien aufgezeigt, welche die Behörden für ihre Anordnungen zu beachten haben. Im ersten Verfahren²⁰¹ hatte der „Reichsbürger“ die Existenz der Bundesrepublik und die Geltung des OWiG bestritten und keine Bußgelder bezahlt. Er argumentierte, die Entziehung der Fahrerlaubnis verletze ihn in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung. Er legte eine ärztliche Stellungnahme vor, die eine „akzentuierte Persönlichkeit“ bescheinigte, die keinen Widerspruch zu eigenen (politischen) Positionen zuließe. Die Behörde hatte keine hinreichenden Tatsachen benannt, die Bedenken begründeten, dass der „Reichsbürger“ zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet sei. Fazit des Oberverwaltungsgerichts: Es müssen ausreichende konkrete Tatsachen vorliegen, die einen hinreichenden Verdacht fehlender Fahreignung begründen. Das Vertreten bestimmter politischer oder rechtlicher Auffassungen biete keinen Grund für Zweifel an der Fahreignung. Die geringe Zahl und die Art der Verkehrsverstöße (Parkverstoß, Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit um 7 bzw. 8 km/h) sowie vor allem die Tatsache, dass keine Ordnungswidrigkeit abschließend geahndet wurde, liefere keine ausreichenden Erkenntnisse für die behauptete „rechtsfeindliche Einstellung“. Diese können nur bei Verstößen anzunehmen sein, die Punkte nach sich ziehen, und bei einer „erhebliche(n) Häufung geringfügiger Verkehrsverstöße“, die auf eine „unbelehrbare Haltung“ schließen

²⁰⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Saarlouis, Beschluss vom 1.3.2013 – 10 L 360/13, juris.

²⁰¹ Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.6.2012 – 1 S 71.12 = LKV 2015, S. 177 f. (bearbeitet von Neubauer/Caspar), unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin vom 18.4.2012 – 20 L 69.12, nicht veröffentlicht. Siehe dazu die Anmerkung von Neubauer/Caspar, in: LKV 2015, S. 179 f.

lasse. Man kann also nicht argumentieren, dass bereits das Vorbringen von „Reichsbürger“-Argumentation als Krankheit anzusehen ist.²⁰²

In einem zweiten Fall bestätigte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg²⁰³ einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam.²⁰⁴ Aus der Verwaltungsakte ging ein umfangreicher Schriftwechsel des „Reichsbürgers“ mit dem Polizeipräsidenten in Berlin hervor, der mehrere Ordnungswidrigkeiten betraf. Der „Reichsbürger“ erkannte die Polizei nicht an und fühlte sich legitimiert, als Führer eines Kraftfahrzeugs das Haltegebot eines Polizisten zu ignorieren. Außerdem beschwerte sich der Kraftfahrer über weiße Streifen am Himmel. Dort würde mit Wissen der Bundesregierung Gift versprüht und die Polizei unternähme nichts.²⁰⁵ Bei diesen Äußerungen würde es sich nicht um rechtliche oder politische Meinungsäußerungen handeln. Vielmehr bestünden deutliche Hinweise auf Wahnvorstellungen über tatsächliche Geschehensabläufe. Diese Differenzierung zwischen abwegiger oder spaßiger Meinungsäußerung einerseits und Wahnvorstellung andererseits dürfte der Verwaltung im Vergleich zum Gericht deutlich mehr Probleme bereiten. In jedem Fall gilt: Ob psychische Probleme eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen, muss durch ein ärztliches Gutachten abgeklärt werden. Es müssen aber Tatsachen vorliegen, die den Verdacht auf eine psychische Erkrankung zulassen.

e) MPU-Gutachten

Nur in seltenen Fällen wurde ein MPU-Gutachten gemäß § 11 Abs. 3 FeV angeordnet, um die in Frage stehende Fahreignung in vollem Umfang abzuklären. So hatte ein „Reichsbürger“ binnen 19 Monaten 57 Parkverstöße begangen. Sein Verhalten rechtfertigte er damit, er habe für sich „die Selbstverwaltung proklamiert“, die Behörden der Bundesrepublik Deutschland seien für ihn nicht zuständig. Das angeordnete MPU-Gutachten wurde nicht vorgelegt. Die Behörde schloss deshalb gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf eine Ungeeignetheit und entzog die Fahrerlaubnis. Das Verwaltungsgericht Cottbus entschied, dass auch geringe Verkehrsverstöße die Anordnung der Vorlage

²⁰² So auch: Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 2.1.2018 – 10 S 2000/17, juris.

²⁰³ Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.1.2015 – 1 S 10.13 = LKV 2015, S. 178 f. (bearbeitet von Neubauer/Caspar); siehe dazu die Anmerkung von Neubauer/Caspar, in: LKV 2015, S. 179 f. In gleicher Weise entschied das Oberverwaltungsgericht Weimar mit Beschluss vom 2.2.2017 – 2 FO 887/16, juris.

²⁰⁴ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 14.1.2013 – 10 L 844/12, nicht veröffentlicht.

²⁰⁵ Aufgrund seines sonstigen Vorbringens drängt sich die Frage auf: Welche Bundesregierung? Welche Polizei?

eines MPU-Gutachtens rechtfertigen würden, wenn eine Vielzahl an Verstößen vorliegt. 57 sind viel.²⁰⁶

f) Rückgabe des Führerscheins

Für einen Bürger, der die Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen möchte, ist ein von einer bundesdeutschen Behörde ausgestellter Führerschein natürlich ein Ärgernis. Bereits mehrere „Reichsbürger“ haben daher ihren Führerschein zurückgegeben. Besonders „pfiffige“ Zeitgenossen gaben hierzu die Erklärung ab, auf den bundesdeutschen Führerschein verzichten zu wollen, nicht aber auf die hiermit dokumentierte bundesdeutsche Fahrerlaubnis.

Im Falle des sich als König gerierenden Peter Fitzek musste sich das Oberverwaltungsgericht Magdeburg mit dieser Frage befassen. Das Gericht stellte klar: Es ist rechtlich zulässig, freiwillig auf eine Fahrerlaubnis zu verzichten. Mit der Rückgabe des Führerscheins *„geht zwangsläufig der Verzicht auf die Fahrerlaubnis einher“*.²⁰⁷ Der Führerschein dokumentiert, dass der Inhaber im Besitz der Fahrerlaubnis ist. Die Rückgabe des Führerscheins zieht daher den Verzicht auf die Fahrerlaubnis nach sich. Ein angeblich entgegenstehender Wille des „Reichsbürgers“ sei unerheblich, es komme auf den objektiven Erklärungsinhalt seines Verhaltens an.

Fazit: Die Behörde sollte den „Reichsbürger“ darauf hinweisen, dass mit der Rückgabe der Verzicht auf die Fahrerlaubnis einhergeht und eine vermeintlich entgegenstehende Willensbeurkundung in sich widersprüchlich ist. Es wird ein Vermerk über diese Belehrung gefertigt und dem „Reichsbürger“ zur Unterschrift vorgelegt. Wenn er nicht unterschreiben will, wird auch dies vermerkt. Beharrt der „Reichsbürger“ auf der Rückgabe des Führerscheins, ist nach einer solchen Belehrung der Behörde die Fahrerlaubnis erloschen.²⁰⁸

2. Kfz-Zulassungsrecht

a) Selbst gefertigte Kfz-Kennzeichen

Bei „Reichsbürgern“, die mit einem Kraftfahrzeug mit selbst gefertigtem Kfz-Kennzeichen durch die Lande fahren, ist zu prüfen, ob

²⁰⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 22.10.2014 – 1 L 330/14, juris.

²⁰⁷ Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 20.11.2015 – 3 L 102/15, juris, Rn. 8.

²⁰⁸ Vgl. zu dem Problem, dass der „Reichsbürger“ vermutlich eine Erklärung nicht unterschreiben wird, in welcher er über die Rechtsfolgen belehrt wird: Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 20.11.2015 – 3 L 102/15, juris.

- eine Fahrerlaubnis vorliegt,
- das Fahrzeug angemeldet und
- das Fahrzeug versichert ist.

Womöglich ist auch der TÜV abgelaufen.

Sofern das Auto angemeldet und ein amtliches Kfz-Kennzeichen vorhanden ist, wird die Vorführung des Kfz angeordnet und überprüft, dass das „reichsbürgerliche“ Kennzeichen entfernt wurde. Ist das Auto nicht angemeldet, wird der Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagt.

b) Verändertes Kfz-Kennzeichen

Zu Manipulationen, in denen beim amtlichen Kfz-Kennzeichen das EU-Wappen mit einer Reichsflagge in Schwarz-Weiß-Rot mit integriertem „D“ überklebt wird, gilt: Ein solches Kennzeichen entspricht nicht § 10 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Der Fahrzeughalter wird in diesem Falle aufgefordert, die Überklebung zu entfernen und sein Fahrzeug vorzuführen, damit sich die Behörde von der Zulässigkeit des Kfz-Kennzeichens überzeugen kann. Entfernt der Halter den Aufkleber nicht oder führt er das Fahrzeug nicht vor, ist die Behörde gemäß § 5 FZV berechtigt, den Betrieb des Kfz auf öffentlichen Straßen zu untersagen.²⁰⁹

3. Gewerberecht

Im Gewerberecht könnte überlegt werden, ob eine Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden noch gegeben ist, wenn die Geltung bundesdeutschen Rechts bestritten wird. Die Zuverlässigkeit ist dann zu verneinen, wenn der „Reichsbürger“ sich weigert, Steuern zu zahlen oder Sozialabgaben zu leisten. Das wird dann – wie in allen anderen Fällen gewöhnlicher Gewerbetreibender auch – eine Gewerbeuntersagung gemäß § 35 der Gewerbeordnung (GewO) nach sich ziehen oder den Widerruf einer Erlaubnis im Falle eines erlaubnispflichtigen Gewerbes. Auf die „reichsbürgerliche“ Motivation für diese Zahlungsverweigerung kommt es gar nicht an. Zu beachten ist: Das bloße Leugnen der Existenz der Bundesrepublik reicht nicht aus! Die fehlende Zuverlässigkeit muss sich durch konkrete Handlungen manifestieren. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass ein ordentlicher „Reichsbürger“ die erforderlichen Erlaubnisse gar nicht erst besitzt, weil er sie nicht beantragt hat. Gleiches gilt für die Anzeige des Gewerbes, die gebührenpflichtig ist.

Die neueste Masche: In einem Fall trat eine „Strohfrau“ auf und behauptete, ihre Gaststätte an das „Königreich Deutschland“ untervermietet zu haben,

²⁰⁹ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 15.4.2015 – M 23 K 14.5127, juris.

wiewohl die Untervermietung vertraglich untersagt war. Die Schließungsverfügung gemäß §15 Abs. 2 GewO richtete sich zutreffend an die tatsächliche Betriebsinhaberin.²¹⁰ Im Übrigen dürfte sich die Frage stellen, inwieweit das „Königreich Deutschland“ überhaupt rechtsfähig ist. Dann nämlich ist es rechtlich gar nicht in der Lage, Verträge abzuschließen, Gewerbe zu betreiben und in eigenen Rechten verletzt zu sein.

4. Waffenrecht, Jagdrecht

a) Ausgangslage

In den Bundesländern besteht eine unterschiedliche Zuständigkeit für waffenrechtliche Erlaubnisse. In Brandenburg, Berlin und auch in Nordrhein-Westfalen ist die Waffenbehörde bei der Polizei angesiedelt. In den anderen Bundesländern ist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zuständig. Zwei Fallkonstellationen kommen vor: a) Der Widerruf der Waffenerlaubnis gemäß §45 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) bzw. die Einziehung des Jagdscheins sowie b) die Beantragung einer Hausdurchsuchung, um Waffen sicherzustellen.

Seit 2013 sind erste Gerichtsentscheidungen bekannt, die den Widerruf der Waffenerlaubnis eines „Reichsbürgers“ betrafen.²¹¹ Fast allen Fällen ist gemein, dass Waffenbesitzer in einer Behörde oder gegenüber der Polizei auffällig geworden sind.²¹² In einer geringen Zahl von Fällen wurden unter Verwendung von „Reichsbürger“-Versatzstücken Bußgelder nicht bezahlt, der Personalausweis zurückgegeben,²¹³ eine „*Lebenderklärung unter Eid*“²¹⁴ abgegeben, die Geltung des OWiG²¹⁵ und die Existenz der Bundesrepublik bestritten sowie da-

²¹⁰ Vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 12.8.2022 – 4 B 61/21, juris; vgl. auch den Beitrag von Simon Gauseweg in diesem Band.

²¹¹ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 17.1.2013 – AN 5 K 12.01332, juris. In der Juris-Datenbank sind inzwischen (Stand 9.5.2022) über 150 Entscheidungen zum Waffenrecht veröffentlicht, die einen Bezug zum „Reichsbürger“-Milieu aufwiesen.

²¹² In einem Fall wurde im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei der „Exilregierung Deutsches Reich“ festgestellt, dass dort ein Waffenbesitzer einen „*Personenausweis*“, einen „*Reisepass*“ und einen „*Führerschein*“ des „*Deutschen Reiches*“ beantragt hatte, siehe Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 25.10.2021 – 1 K 180.19, juris. Zum Thema Waffenbesitz und Gewaltwendung siehe Janz/Speit (Fn. 26), S. 115 ff.

²¹³ Vgl. Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 28.5.2020 – 5 K 2499/19.F, juris.

²¹⁴ Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 9.11.2021 –3 L 343/21, juris, bestätigt durch Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.12.2021 (OVG 6 S 53/21, zitiert aus dem Original). Der Antragsteller hatte hierzu im Verfahren erklärt, dass er selbst nicht wisse, was er da genau unterzeichnet habe. Den Widerruf der Waffenerlaubnis konnte dieses Eingeständnis nicht erschüttern.

²¹⁵ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 21.5.2019 – M 7 K 17.2544, juris.

rüber „belehrt“, dass es keine Beamten mehr gibt²¹⁶ und die Behördenmitarbeiter persönlich für ihr Tun haften würden. In der ganz überwiegenden Zahl der Widerrufe von Waffenerlaubnissen lag eine Verhaltensauffälligkeit bei der Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises zugrunde.²¹⁷ Aus Brandenburg liegen nur wenige Gerichtsentscheidungen vor. Dies ist im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass gegen Widerrufe der Waffenerlaubnis nicht so häufig geklagt wird wie z. B. in Bayern.²¹⁸ Die Gerichte verwenden hier einen anderen „Reichsbürger“-Begriff als die öffentliche Verwaltung, da sie aus einem erkennbaren Verhalten eine als gesichert anzunehmende Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland ableiten müssen, um daraus dann Konsequenzen ziehen zu können, wie z.B. die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Das kann dann dazu führen, dass die „harmlosen Reichsbürger“, die sich ansonsten zivil verhalten bzw. als Akademiker in der Gesellschaft integriert erscheinen und „Reichs-Führerscheine“ nur besitzen, aber nicht davon Gebrauch machen, nicht als „Reichsbürger“ angesehen werden, wiewohl sie mit „Reichsbürger“-Argumentation aufgetreten sind.²¹⁹

b) Rechtsprechung zum Widerruf

Eine Erlaubnis ist gemäß § 45 Abs. 2 WaffG zwingend zu widerrufen, wenn nach ihrer Erteilung festgestellt wird, dass die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG fehlt.²²⁰ § 5 WaffG unterscheidet zwischen einer absoluten Unzuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 WaffG) und einer „*Regel-Unzuverlässigkeit*“ (§ 5 Abs. 2 WaffG).²²¹ Die Gerichte gehen regelmäßig von einer absoluten Unzuverlässigkeit aus, weil „Reichsbürger“ die bundesdeutschen Gesetze nicht anerkennen und daher zu befürchten ist, dass sie auch das Waffenrecht nicht beachten werden. Eher selten wird die „*Regel-Unzuverlässigkeit*“ angenommen.²²² Diese liegt vor, wenn ein „Reichsbürger“ bestimmte Straftaten verübt hat (was angesichts einer Verurteilung leicht zu belegen wäre, aber selten vorkommt)

²¹⁶ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 21.1.2020 – M 7 K 18.719, juris.

²¹⁷ Ausführlich zu diesem Thema siehe nachfolgend unter V.6.

²¹⁸ In der Juris-Datenbank finden sich über 150 Entscheidungen zum Waffenrecht mit „Reichsbürger“-Bezug, davon über 100 aus Bayern und drei aus Brandenburg – bei ca. 30 Widerrufen für die Jahre 2017–2019 und 2022 (Stand der Abfrage: 9.5.2022).

²¹⁹ Vgl. den Fall eines Zahnarztes beim Verwaltungsgerichts Neustadt, Urteil vom 7.1.2019 – 5 K 836/18, juris. Die Entscheidung wurde vom Oberverwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 23.10.2019 – 7 A 10555/19.OVG aufgehoben.

²²⁰ Sollte bereits bei Erteilung der Waffenerlaubnis keine Zuverlässigkeit vorgelegen haben, käme eine Rücknahme gemäß § 45 Abs. 1 WaffG in Betracht.

²²¹ Siehe dazu: Roth, Maximilian (2018): Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit bei Reichsbürgern, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 37. Jahrgang/2018, S. 1772 ff.

²²² So z. B. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 13.4.2021 – 24 B 20.2220, juris.

oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der „Reichsbürger“ sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung wendet (was schwer zu beweisen ist).

Wenn der Waffenbesitzer Todesdrohungen ausstößt²²³ und sich auf ein Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG beruft, lässt eine derartige Äußerung die Gefahrenprognose zu, dass er leichtfertig oder sogar missbräuchlich mit seinen Schusswaffen umgeht.²²⁴ Gleiches gilt für Personen, die von Beschäftigten einer öffentlichen Verwaltung eine „Vertragsstrafe“²²⁵ verlangen. Diese belege die Unzuverlässigkeit wegen zweifelsfreier Zugehörigkeit zur „Reichsbürger“-Szene.²²⁶ Der „Ausstieg aus dem System“ mit der vermeintlichen Berechtigung, sodann gezahlte Steuern zurückfordern zu können, lässt ebenfalls nicht auf eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit schließen.²²⁷ Erforderlich ist, dass nach außen gerichtet die Existenz der Bundesrepublik oder die Geltung der deutschen Gesetze (konkulent) geleugnet wird.²²⁸ Ein solches Verhalten schließt eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit aus.²²⁹ Dies gilt damit auch in jenen Fällen, in denen Staatsangehörigkeitsausweise beantragt werden unter Berufung auf die vor 1918 für das damalige deutsche Kaiserreich geltende Rechtslage. Denn mit der Berufung auf angeblich fortbestehende Königreiche und Fürstentümer wird implizit die Legitimität der demokratisch verfassten Bundesrepublik Deutschland und die aktuelle Rechtsordnung bestritten.²³⁰ Die Kernaussagen, die sich in den Entscheidungen regelmäßig wiederfinden, lauten:

²²³ Der Waffenbesitzer – als „natürlicher Mensch“ in „Selbstverwaltung“ stehend – äußerte sich über einen Gerichtsvollzieher, dass dessen Maßnahme „Plünderung“ im Sinne der Haager Landkriegsordnung sei, worauf die Todesstrafe stehe, und er sich wehren müsse. Siehe zu „Plünderung“ und „Todesstrafe“ unter II.4. und III.6.

²²⁴ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 17.1.2013 – AN 5 K 12.01332, juris.

²²⁵ Siehe unter III.10c).

²²⁶ So: Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 12.3.2018 – 21 CS 17.1678, juris.

²²⁷ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 9.5.2022 – VG 3 K 5987/17, juris.

²²⁸ Das Verwaltungsgericht Freiburg (Breisgau) formulierte in seinem Urteil vom 17.7.2019 – 6 K 4503/18, juris, prägnant das Erfordernis, „dass ausdrücklich oder konkulent eine Bindung an die in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften in Abrede oder unter einen Vorbehalt gestellt [...] bzw. praktische ‚reichsbürgertypische‘ Konsequenzen gezogen werden [...], indem man sich verbal oder tätlich Maßnahmen staatlicher Behörden unter Hinweis auf deren fehlende Legitimität widersetzt.“

²²⁹ Vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 5.10.2017 – 21 CS 17.1300, juris; Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 S 17.408, juris; Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 18.7.2017 – 11 ME 181/17 = NJW 2017, S. 3256 ff.

²³⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 20.9.2016 – VG 3 K 305/16; Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 10.5.2021 – 24 ZB 20.309; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.3.2019 – OVG 11 S 16.19; Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 16.5.2018 – 20 L 935/18; Verwaltungsgericht Darmstadt, Be-

„Wer der Ideologie der Reichsbürgerbewegung folgend die Existenz und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland negiert und die auf dem Grundgesetz fußende Rechtsordnung generell nicht als für sich verbindlich anerkennt, gibt Anlass zu der Befürchtung, dass er auch die Regelungen des Waffengesetzes nicht strikt befolgen wird. Dies gilt für den Umgang mit Waffen ebenso wie für die Pflicht zur sicheren Waffenaufbewahrung, die Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Waffen und Munition, die Pflicht zu gewährleisten, dass andere Personen keinen Zugriff haben können, sowie die strikten Vorgaben zum Schießen mit Waffen im Besonderen [...]. Ausgehend von dem Grundsatz, dass nur derjenige im Besitz von Waffen sein soll, der nach seinem Verhalten das Vertrauen darin verdient, dass er mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird [...], muss einer der sog. ‚Reichsbürgerbewegung‘ zuzuordnenden Person anknüpfend an die Tatsache, dass sie die waffenrechtlichen Normen gerade nicht als für sich verbindlich ansieht, die nach § 5 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden.“²³¹

Und:

„Der Mangel der Zuverlässigkeit setzt nicht den Nachweis voraus, dass der Betroffene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Waffen und Munition nicht sorgsam (verantwortungsbewusst) umgehen wird. Vielmehr genügt, dass bei verständiger Würdigung aller Umstände eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen besteht.“²³²

Die Prognose einer Unzuverlässigkeit muss allerdings auf Tatsachen gestützt sein; bloße Vermutungen reichen nicht aus.²³³ Nicht erforderlich ist, dass der Waffenbesitzer „einer gewaltaffinen organisierten Gruppe“²³⁴ angehört.

schluss vom 4.3.2020 – 5 L 10/20.DA; Verwaltungsgericht Gera, Urteil vom 16.2.2021 – 4 K 962/20 Ge, alle zitiert nach juris.

²³¹ Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 15.1.2018 – 21 CS 17.1519, Rn. 14, juris.

²³² Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 15.9.2017 – 20 B 339/17, juris.

²³³ Vgl. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Beschluss vom 12.11.2021 – VG 3 L 249/21 (zitiert aus Original). Die Entscheidung wurde rechtskräftig durch Rücknahme der Beschwerde, vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.1.2022 – OVG 6 S 54/21 (zitiert aus dem Original).

²³⁴ Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 8.12.2021 – 24 ZB 20.1495, juris.

c) Wohnungsdurchsuchung

Mit dem Widerruf einer Waffenerlaubnis geht einher, dass die zuständige Behörde die Waffen sicherstellen muss, wenn der Waffenbesitzer nicht zur freiwilligen Herausgabe bereit ist.²³⁵ Um dies durchzusetzen, ist die Durchsuchung der Wohnung angezeigt. Dies bedarf gemäß § 46 Abs. 4 S. 3 WaffG einer gerichtlichen Anordnung.²³⁶ Dass eine solche Durchsuchung mit Risiken behaftet ist, beweist die Schießerei in Georgensgmünd.²³⁷ Die rechtlichen Voraussetzungen entsprechen denen des Widerrufs: Die Sicherstellung der Waffen setzt voraus, dass der für sofort vollziehbar erklärte Widerruf der Waffenerlaubnis mit der Verpflichtung, die Waffen abzugeben, aller Voraussicht nach rechtmäßig ist. Dementsprechend wird sich auch beim Antrag auf die gerichtliche Anordnung der Wohnungsdurchsuchung die Frage stellen, ob der Waffenbesitzer unzuverlässig ist im Sinne des § 5 WaffG. Im Falle von „Reichsbürgern“ gilt auch hier, dass durch ein nach außen gerichtetes Verhalten die Existenz der Bundesrepublik oder die Geltung ihrer Gesetze in Frage gestellt wird. Dazu hat das Verwaltungsgericht Potsdam zwei Entscheidungen zur Abgrenzung getroffen: Der bloße Besitz eines „Personalausweises“ des „Deutschen Reiches“ stelle noch keine nach außen gerichtete Leugnung der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Durchsuchung der Wohnung wurde abgelehnt.²³⁸ Dem Antrag auf Wohnungsdurchsuchung wurde hingegen stattgegeben im Falle eines „Reichsbürgers“, der nicht nur einen „Reichs-Führerschein“ besaß, sondern diesen auch bei einer Polizeikontrolle vorlegte.²³⁹ Zulässig ist die Durchsuchung allerdings nur, um die

²³⁵ Der Verfahrensablauf wird im Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg (Breisgau) vom 10.11.2016 – 4 K 3983/16, juris, sorgfältig herausgearbeitet. Das Gericht ermächtigte, befristet bis zum Jahresende, die antragstellende Behörde, „(1.) nach Bekanntgabe der (zwei) Bescheide der Antragstellerin vom 2.11.2016 über die Rücknahme der Waffenbesitzkarte und Sicherstellung von Urkunden und Waffen sowie über die Einziehung und Ungültigerklärung des Jagdscheins an den Antragsgegner, (2.) nach Zustellung dieses Gerichtsbeschlusses an den Antragsgegner, mit der die Antragstellerin beauftragt wird, und (3.) nach vergeblicher Aufforderung des Antragsgegners zur freiwilligen Duldung bzw. Mitwirkung bei der behördlichen Inbesitznahme nachstehend genannter Gegenstände und (4.) Androhung unmittelbaren Zwangs für den Fall fehlender Duldung bzw. Mitwirkung die Wohnräume [...] zu durchsuchen“ und präzise benannte Waffen sicherzustellen. Vgl. ebenso: Verwaltungsgericht Saarlouis, Urteil vom 6.12.2021 – 5 O 1557/21, juris.

²³⁶ Vgl. Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 S 1470/17, juris.

²³⁷ Siehe oben unter II.5.

²³⁸ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 8.2.2017 – VG 3 I 11/17, nicht veröffentlicht.

²³⁹ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 7.2.2017 – VG 3 I 12/17, nicht veröffentlicht.

von der klagenden Behörde gesuchten und explizit genannten Gegenstände sicherzustellen. Die Hausdurchsuchung darf „nicht der Suche nach anderen Gegenständen bzw. Waffen dienen“.²⁴⁰

d) Jagdrecht

Für die Erteilung, die Versagung oder die Einziehung eines Jagdscheins²⁴¹ ist die Jagdbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig und nicht die Polizei. Die Frage ist hier, inwieweit die Waffenbehörde die Jagdbehörde über den Widerruf einer Waffenerlaubnis informieren kann. Dies ist notwendig. Es muss verhindert werden, dass ein Jäger, dessen Waffen sichergestellt wurden, mit geliehenen Waffen schießt.

Der Jagdschein kann gemäß § 18 Bundesjagdgesetz (BJagdG) eingezogen werden, wenn sich sein Inhaber als unzuverlässig erweist.²⁴² Für die Annahme der Unzuverlässigkeit gelten die gleichen Kriterien wie beim Waffenrecht.²⁴³ Ein in der Praxis relevanter Unterschied ist, dass die Geltung des Jagdscheins gemäß § 15 Abs. 2 BJagdG auf höchstens drei Jahre begrenzt ist, so dass sich einige Verfahren mit „Reichsbürgern“ durch Ablauf der Gültigkeitsdauer des Jagdscheins erledigten.²⁴⁴

5. Melderecht

Ein typisches „Reichsbürger“-Agieren ist der Verstoß gegen das Melderecht, um damit Vollstreckungen von Geldforderungen auszuhebeln. Zwei Konstellationen sind bekannt:

- keine Anmeldung nach Zuzug,
- Abmeldung, ohne tatsächlich auszuziehen.

In beiden Fällen wähnt sich der „Reichsbürger“ dann in einer „Exterritorialität“. Beides wäre gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eine Ordnungswidrigkeit und sollte entsprechend geahndet werden,

²⁴⁰ Verwaltungsgericht Saarlouis, Urteil vom 6.12.2021 – 5 O 1557/21, juris.

²⁴¹ Vgl. §§ 15 ff. Bundesjagdgesetz (BJagdG).

²⁴² Eine etwas andere Regelung gilt für den Falknerjagdschein.

²⁴³ Vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 15.1.2018 – 21 CS 17.1519; ders., Beschluss vom 22.7.2020 – 24 ZB 20.418; ders., Beschluss vom 21.9.2020 – 24 ZB 19.1363, alle zitiert nach juris.

²⁴⁴ Vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 24.1.2019 – 21 CS 18.2623, juris: Der Antrag sei aufgrund des inzwischen erfolgten Fristablaufs unzulässig. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 26.5.2021 – 4 ZB 20.594, juris: Bestätigung der Ablehnung einer Neuerteilung eines Jagdscheins.

um Nachahmer abzuschrecken. Ansonsten findet § 6 BMG Anwendung: Wenn die Meldebehörde davon Kenntnis erhält, dass das Melderegister unrichtig oder unvollständig ist, hat sie von Amts wegen zu ermitteln und das Melderegister zu berichtigen oder zu ergänzen. Vor einer Berichtigung „soll“ der Betroffene angehört werden, d.h., dass ein Schreiben an die bekannt gewordene Adresse des „Reichsbürgers“ geschickt wird mit einem Hinweis auf die beabsichtigte Änderung. Einem potenziellen Widerspruch wird mit Gelassenheit entgegengesehen.

6. Staatsangehörigkeitsrecht

a) *Allgemeines*

Seit mehreren Jahren verlangen „Reichsbürger“ beim Amt für Personenstandswesen die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises. Das ursprünglich geltende „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ (RuStAG) datierte vom 22.7.1913. Mit dem „Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“ ist der alte Name mit Wirkung ab dem 1.1.2000 in „Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“ geändert worden – ohne „Reich“.²⁴⁵ „Reichsbürger“-typisch ist es, das Bestehen der eigenen Staatsangehörigkeit auf Grundlage des „RuStAG 1913“ zu behaupten und nicht gemäß StAG.

Im Verwaltungsverfahren wie auch im gerichtlichen Verfahren wird eingewandt, dass die bloße Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises nach § 30 StAG eine legale Handlung sei und nicht auf eine Eigenschaft als „Reichsbürger“ schließen lasse. Dabei wird jedoch regelmäßig der konkrete Ablauf des Antragsverfahrens ausgeblendet. Natürlich ist nicht jeder Antragsteller ein „Reichsbürger“, sondern nur derjenige, der mit seiner Antragstellung zu erkennen gibt, dass ihm nicht an der Feststellung der Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des StAG gelegen ist.

b) *Besonderheiten in „Reichsbürger“-Anträgen*

Auffällig an „Reichsbürger“-Anträgen ist der belehrende Tonfall des vermeintlich klügeren Antragstellers: die Forderung, dass das Siegel korrekt und im Beisein des „Reichsbürgers“ auf die Urkunde gesetzt („auf 12 Uhr“) sowie die Groß- und Kleinschreibung beachtet werde und dass die Behörde

²⁴⁵ Vgl. Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1618.

die (unsinnigen) Angaben des Antragstellers übernehmen müsse. Ferner sollen die Angaben des „Reichsbürgers“ im EStA-Register²⁴⁶ des Bundesverwaltungsamtes gespeichert werden, insbesondere die Staatsangehörigkeit zu einem nicht mehr bestehenden deutschen Bundesstaat.²⁴⁷ Bemerkenswert ist, dass genau das, was in dem Antrag angegeben sein müsste, regelmäßig nicht angegeben wird, nämlich: dass die deutsche Staatsangehörigkeit besteht. Stattdessen wird umstandslos als „weitere“ Staatsangehörigkeit diejenige bereits untergegangener Bundesländer (damals: Bundesstaaten) behauptet,²⁴⁸ zum Teil mit dem Zusatz „*Deutschland als Ganzes*“.²⁴⁹ Auch weisen „Reichsbürger“ gern darauf hin, die Staatsangehörigkeit sei durch das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ (RuStAG) Stand 1913 erworben worden – nicht aber über die Eltern. Das ist merkwürdig, denn der normale deutsche Staatsangehörige leitet seine Staatsangehörigkeit von seinen Eltern ab. Der Vortrag der „Reichsbürger“ hingegen läuft in der Konsequenz darauf hinaus, die Eltern seien keine Deutschen gewesen.

Mit diesen Angaben wird behauptet, dass die Zugehörigkeit zu einem ehemaligen Bundesstaat des Deutschen Reiches eine Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland ausschließt. Die Folge sei, dass der „Reichsbürger“ der Bundesrepublik „*extritorial*“ gegenüberstehe. Die dahinterstehende Idee ist, dass mit einer solchen Bescheinigung die Bundesrepublik sich selbst verleugnet und die „Staatsangehörigkeit“ eines nicht existierenden „Staates“ dokumentiert und offiziell anerkennt. Der Staatsangehörigkeitsausweis soll den Ausstieg aus der „BRD GmbH“ ermöglichen²⁵⁰ und sichert vermeintliche Rechte „*beim Untergang des Systems*“.²⁵¹ Warum ein bundesdeutsches Dokument der angeblich nicht existierenden Bundesrepublik dazu verhelfen soll, ist Beleg dafür, dass Schlüssigkeit in der Argumentation nicht zur „Reichsbürger“-Ideologie gehört.

²⁴⁶ Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

²⁴⁷ Diese „wertvollen“ Informationen werden auf „Reichsbürgerseiten“ im Internet publiziert (z. B. unter www.gelberschein.org, Stand der Abfrage: 30.10.2022), verbunden mit dem „Hinweis“, die dummen Behördenmitarbeiter würden solche Ausweise immer falsch ausstellen.

²⁴⁸ „*Königreich Bayern*“, „*Königreich Sachsen*“, „*Deutsches Reich/Elsass-Lothringen*“, „*Freistaat Preußen*“, „*Großherzogtum Hessen*“ – diese „weitere Staatsangehörigkeit“ setzt aber logisch eine erste voraus.

²⁴⁹ Vgl. z. B. Obergerverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 23.10.2019 – 7 A 10555/19.OVG, juris.

²⁵⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Regensburg, Urteile vom 13.10.2020 – RO 4 K 19.133 und RO 4 K 19.134, juris.

²⁵¹ Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 12.12.2017 – 21 CS 7.1332, juris.

3 Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit <small>(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)</small>			
3.1 Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit erworben durch			
3.2 <input type="checkbox"/> Abstammung	<input type="checkbox"/> von der Mutter <input type="checkbox"/> vom Vater	- Bitte ANLAGE V (Vorfahren) ausfüllen. -	
3.3 <input type="checkbox"/> Adoption	<input type="checkbox"/> von der Mutter <input type="checkbox"/> vom Vater		
3.4 <input type="checkbox"/> Geburt in Deutschland als Kind ausländischer Eltern			
	wann	Behörde	
3.5 <input type="checkbox"/> Einbürgerung <small>- Bitte Kopie beifügen. -</small>			
3.6 <input type="checkbox"/> Erklärung <small>- Bitte Kopie beifügen. -</small>			
3.7 <input type="checkbox"/> Bescheinigung § 15 BVFG <small>- Bitte Kopie beifügen. -</small>			
3.8 <input type="checkbox"/> Sonstiges			
4 Angaben zu meinen anderen Staatsangehörigkeiten <small>(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)</small>			
4.1 <input type="checkbox"/> Ich besitze nur die deutsche Staatsangehörigkeit.			
4.2 <input type="checkbox"/> Ich besitze/besaß neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch folgende weitere Staatsangehörigkeiten			
4.3	Staatsangehörigkeit	seit wann (bis zum)	erworben durch

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Original-Formular „Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit“. Unter 3.1 bis 3.7 findet sich meistens kein Eintrag, wiewohl die tatsächliche Staatsangehörigkeit über die Eltern erworben sein dürfte (3.2 und 3.3). Unter 3.8 wird eingetragen: „Gemäß RuStAG 1913“. 4.1 wird nicht angekreuzt. Vielmehr erfolgt ein Eintrag unter 4.3, ohne die hierzu erforderliche Nr. 4.2 anzukreuzen.

c) *Sachbescheidungsinteresse, Feststellungsinteresse, Glaubhaftmachung*
 Vielen Behörden stellte sich die Frage, wie solche Anträge behandelt werden sollen. Anfangs ist regelmäßig antragsgemäß beschieden worden. Denn bis zur Gesetzesänderung 2021 war in §30 StAG nicht ausdrücklich die Geltendmachung eines schutzwürdigen Interesses für eine Antragstellung vorgesehen. Aus der ursprünglichen Gesetzesbegründung ließ sich jedenfalls nicht schließen, dass der Gesetzgeber jedem einen Anspruch auf Durchführung des Verfahrens nach § 30 StAG einräumen wollte.²⁵² Ein Staatsangehörigkeitsausweis sollte nur dann erteilt werden, wenn Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit bestehen.

²⁵² Vgl. Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 29.6.2020 – 12 S 476/20, juris.

Nachdem eine Behörde die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises abgelehnt hatte, weil ein Interesse an der Feststellung der Staatsangehörigkeit nicht dargelegt wurde, entschied das Verwaltungsgericht Potsdam: Für die Antragstellung muss kein „*besonderes Feststellungsinteresse*“ analog §43 Abs. 1 VwGO geltend gemacht werden. Allerdings müsse der Antragsteller ein Sachbescheidungsinteresse darlegen können. Er muss belegen, dass er die Behörde nicht mutwillig für „*ersichtlich nutzlose oder unlautere Zwecke*“ in Anspruch nimmt, sondern dass ein sachlicher Grund vorliegt, um einen Antrag nach §30 StAG zu stellen. Ein solcher Grund liege nur vor, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelhaft oder klärungsbedürftig ist oder von anderen Behörden infrage gestellt wird. Wenn kein Sachbescheidungsinteresse dargelegt wird, sei die Behörde berechtigt, allein aus diesem Grund den Antrag abzulehnen. Im zu entscheidenden Fall sei nicht ansatzweise ersichtlich, warum die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelhaft oder klärungsbedürftig sein soll.²⁵³

Um diese etwas unklare, sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Rechtslage zu bereinigen, wurde §30 StAG mit Gesetz vom 12.8.2021 geändert.²⁵⁴ Erforderlich ist nunmehr die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses an einem Staatsangehörigkeitsausweis. Glaubhaftmachung bedeutet: Es müssen keine Beweise vorgelegt werden, ausreichend sind rational nachvollziehbare und schlüssige Gründe, warum der Staatsangehörigkeitsausweis benötigt wird.

d) Rationalisierungsversuche

„Reichsbürger“ haben viele verschiedene Motive genannt, warum sie einen solchen Ausweis hier und jetzt benötigen würden. Nachdem bei der Antragstellung noch nachdrücklich „Reichsbürger“-Rhetorik verwendet und die angeblich unwissenden Behördenmitarbeiter über „die Rechtslage“ belehrt worden waren, unterschied sich das Auftreten vor Gericht hiervon deutlich. Nur in ca. 5 % aller Fälle – regelmäßig in waffenrechtlichen Verfahren – wurde an der „Reichsbürger“-Ideologie festgehalten und unter Umständen gar die Legitimität des selbst angerufenen Gerichts in Frage gestellt.²⁵⁵ In den übrigen Fällen war der – häufig anwaltlich vertretene und daher gut beratene – Antragsteller „rein versehentlich“ auf eine Internetseite von „Reichsbürgern“ gera-

²⁵³ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 14.3.2016 – VG 8 K 4832/15 = Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2016, S.287 f. (bearbeitet von Reinhard Neubauer); siehe dazu die Anmerkung von Neubauer, Reinhard, in: LKV 2016, S.288.

²⁵⁴ Vgl. BGBl. I 2021, S.3538, in Kraft getreten am 20.8.2021.

²⁵⁵ So der Fall des Verwaltungsgerichts Minden, Urteil vom 11.9.2017 – 8 K 2266/17, juris.

ten, mit „denen“ er natürlich überhaupt nichts zu tun habe. Sehr glaubwürdig klang das nicht.²⁵⁶ So wurde ein Staatsangehörigkeitsausweis benötigt:

- für eine Reise in ein fernes Land,²⁵⁷
- um einen LKW nach Kasachstan zu überführen,²⁵⁸
- für eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe auf deutschen Hochseeschiffen,²⁵⁹
- für einen Grundstückskauf in den USA...²⁶⁰
- ... oder für die Gründung einer Firma in der Schweiz,²⁶¹
- weil der „Reichsbürger“ sein Grundstück in Deutschland an einen Amerikaner verkaufen möchte,²⁶²
- für die Ahnenforschung,²⁶³

²⁵⁶ Richtig ist, dass man im Internet schnell auf „Reichsbürger“-Seiten zum „gelben Schein“ stößt, die bei genauerem Hinsehen allerdings nicht seriös wirken. Warum bei der Beantragung darauf insistiert wird, als Wohnsitz in Bayern müsse „Preußen/Deutschland als ganzes“ eingetragen werden (so der Fall des Verwaltungsgerichts Augsburg, Beschluss vom 7.9.2017 – Au 4 S 17.1196, juris) oder irgendein „Königreich“, wurde nie schlüssig erklärt. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz bemerkt im Urteil vom 23.10.2019 – 7 A 10555/19.OVG, juris, dass das Antragsformular einfach und verständlich sei, so dass zumindest ein Akademiker keine Ausfüllhilfe in Anspruch nehmen müsse. Vor allem keine von „Reichsbürgern“, die lang und breit erläutern, warum die Fragen im Formular falsch sind und dass auch heute noch auf das deutsche Kaiserreich und eine Rechtslage von 1913 abgestellt werden müsse. Um das als Humbug zu erkennen, brauche man kein Abitur.

²⁵⁷ Es stellt sich die Frage, was die ausländische Behörde mit einer ausschließlich deutschsprachigen DIN-A-4-Urkunde ohne Foto anfangen soll. Vgl. Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 2.3.2018 – M 7 S 17.3913; Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 24.4.2018 – M 7 S 18.596, jeweils zitiert nach juris.

²⁵⁸ Vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 6.12.2019 – 21 CS 19.759, juris.

²⁵⁹ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 4.12.2020 – AN 16 K 19.00689, juris. Ein Führungszeugnis wäre hier deutlich hilfreicher. Dies stellt aber nicht auf die Staatsangehörigkeit ab, sondern auf begangene Straftaten.

²⁶⁰ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 13.3.2019 – M 7 K 17.1201, juris. In einigen US-Bundesstaaten gibt es Beschränkungen für nicht-amerikanische Grundstückskäufer. Niemand will dort wissen, ob jemand Deutscher ist, sondern allein, ob der Käufer US-Amerikaner ist. Alle anderen sind Ausländer, auch die Deutschen.

²⁶¹ Vgl. Verwaltungsgericht Freiburg (Breisgau), Urteil vom 17.7.2019 – 6 K 4503/18, juris.

²⁶² Es mutet seltsam an, warum der im Grundbuch eingetragene Eigentümer für das deutsche Grundbuchamt seine deutsche Staatsangehörigkeit belegen soll, nur weil der Erwerber Amerikaner ist. So aber das Vorbringen bei: Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 29.9.2020 – B 1 K 19.9, bestätigt durch Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 19.2.2021 – 8 ZB 20.2786, juris.

²⁶³ Klassisches „Argument“, vgl. Verwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 7.11.2019 – 6 A 597/18 HGW; Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 24.4.2018 – M 7 S 18.596; Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 10.2.2020 – 24 ZB 19.2480, alle zitiert nach juris.

- für den Nachweis, als echter Deutscher berechtigt zu sein, Grundeigentum in Deutschland zu besitzen (dies könne angeblich Menschen entzogen werden, die keinen Staatsangehörigkeitsausweis haben),²⁶⁴
- für die Verbeamtung,²⁶⁵
- um an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilnehmen zu können,²⁶⁶
- um „in die Landespolitik zu gehen“²⁶⁷,
- für die Heirat eines ausländischen Staatsangehörigen,²⁶⁸
- weil ohne Staatsangehörigkeitsausweis keine Staatsangehörigkeit bestehe und durch die Staatenlosigkeit ein „Sklavenstatus“²⁶⁹ drohe,
- bzw. andersherum nur der Staatsangehörigkeitsausweis mit Bezug auf „Preußen“ oder „Königreich Bayern“ belege, dass jemand „Deutscher ohne Deutsche Staatsangehörigkeit“²⁷⁰ sei,
- weil mit dem Staatsangehörigkeitsausweis, der das „Deutsche Reich“ ausweise, festgestellt werde, dass der Ausweisinhaber „einer Minderheit angehört und besonderen Schutz genieße“,²⁷¹
- um „als natürliche Person“ die „volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit in allen Angelegenheiten“²⁷² zu erlangen,

²⁶⁴ Da verwundert es, dass es in Deutschland überhaupt noch Grundstückseigentümer gibt; vgl. Verwaltungsgericht Regensburg, Urteil vom 13.10.2020 – RO 4 K 19.133, juris.

²⁶⁵ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 13.3.2019 – M 8 K 17.1201, juris. Das war in der Vergangenheit so, ist aber heute nicht mehr zutreffend. Wenn ein deutscher Personalausweis vorgelegt wird, besteht kein Problem bei einer Verbeamtung. Die Einstellungsbehörde würde einen solchen Ausweis, wenn er denn nötig wäre, explizit verlangen. Im Übrigen dürfte ein Staatsangehörigkeitsausweis, der als Staatsangehörigkeit „Königreich Preußen“ ausweist, für eine Verbeamtung denkbar ungeeignet sein.

²⁶⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 7.11.2019 – 6 A 1597/18 HGW, juris.

²⁶⁷ Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 20.4.2021 – 3 LD 1/20, Rn.21, juris.

²⁶⁸ Vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 20.4.2021 – 3 LD 1/20, Rn.21, juris; Verwaltungsgericht München, Gerichtsbescheid vom 17.10.2018 – M 7 K 17.740, juris. Hier liegt eine kleine Verwirrung vor, denn für die Heirat eines Deutschen in Deutschland wird kein Staatsangehörigkeitsausweis des Deutschen benötigt. Für eine Heirat im Ausland wird auch regelmäßig kein Staatsangehörigkeitsausweis benötigt, weil das ausländische Standesamt nicht wissen möchte, ob jemand Deutscher ist, sondern über die Identität der heiratswilligen Person informiert werden möchte.

²⁶⁹ Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 22.5.2018 – M 7 S 18.878; vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 30.7.2020 – 24 BV 18.2500, jeweils zitiert nach juris.

²⁷⁰ Rechtschreibfehler im Original: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 8.8.2019 – 17 K 42/18, juris. Die Begründung war und ist allerdings absurd. Denn es war ja genau der Sinn des RuStAG von 1913, dass mit der Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaats die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt wird.

²⁷¹ Zitiert nach Verwaltungsgericht Leipzig, Beschluss vom 20.1.2021 – 3 L 889/20, juris.

²⁷² Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 7.1.2020 – 4 K 1469/19, juris. Wäre diese grob irriige Auffassung zutreffend, wären hierzulande über 80 Millionen Menschen geschäftsunfähig.

- weil – so das klassische Argument in Behörden – der Personalausweis kein förmlicher Beweis für die deutsche Staatsangehörigkeit sei,²⁷³
- weil die beiden Kinder (!) im Ausland studieren möchten. Dass besagte Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung erst 11 bzw. 12 Jahre alt waren, macht die „Erklärung“ keinesfalls glaubwürdiger,²⁷⁴
- weil eine bayrische Bodenständigkeit durch eine auf dem Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) beruhende Urkunde angemessener repräsentiert wird als durch eine Urkunde auf Grundlage des 2000 in Kraft getretenen Staatsangehörigkeitsgesetzes,²⁷⁵
- weil der „Reichsbürger“ geschäftliche Beziehungen zu russischen Unternehmen pflegte,²⁷⁶
- für die Erteilung einer Jagderlaubnis.²⁷⁷

Überwiegend bestand nur ein reines Interesse am Besitz einer solchen Urkunde ohne jegliches rechtliches Bedürfnis für eine Ausstellung.²⁷⁸ Ferner nicht anspruchsbegründend war der Wunsch einer „Reichsbürgerin“ auf einen Staatsangehörigkeitsausweis, weil sie stolz darauf sei,

*„Deutsche zu sein und sich damit von denen abzuheben, die auf Grund der Aufweichungen des deutschen Staatsbürgerrechts in den letzten zwei Jahrzehnten die deutsche Staatsbürgerschaft ohne genuine Verwurzelung erhalten hätten“.*²⁷⁹

²⁷³ Ein Beweis wird aber nur benötigt, wenn die Staatsangehörigkeit angezweifelt wird. Das ist bei „Reichsbürgern“, deren deutsche Staatsangehörigkeit seit Geburt amtsbekannt ist, bisher noch nicht vorgekommen.

²⁷⁴ Warum der Antragsteller einen Staatsangehörigkeitsausweis benötigt, wo doch die Kinder „im Ausland studieren wollen“, ist eine zweite Schwachstelle in der „Argumentation“, vgl. Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 26.5.2020 – B 1 K 18.471, juris.

²⁷⁵ Vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 8.12.2021 – 24 ZB 20.1495, juris.

²⁷⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 28.2.2022 – 4 K 227/22, juris. Besonders auffällig war, dass die Russische Föderation bereits ein Visum erteilt hatte. Es war überhaupt nicht erkennbar, wer hier Zweifel am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit haben und für welche geschäftlichen Beziehungen diese von Relevanz sein sollte.

²⁷⁷ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 9.5.2022 – VG 3 K 5987/17, juris. In Anbetracht des § 17 Abs. 2 Nr. 2 BJagdG mag das rational erscheinen, aber nur, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit von der Jagdbehörde angezweifelt wird. Nicht mehr rational ist, wenn eine Person, die viele Jahre die Jagd ausgeübt hat, auf einmal auf die Idee kommt, zum Beleg einer deutschen Staatsangehörigkeit jetzt – nachdem der deutsche Personalausweis in der Gemeinde abgegeben wurde – einen Staatsangehörigkeitsausweis zu beantragen, der als Wohn- und Geburtsort das „Königreich Preußen“ ausweist.

²⁷⁸ Vgl. Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 26.5.2020 – B 1 K 18.471, juris.

²⁷⁹ Verwaltungsgericht München, Urteil vom 8.5.2019 – M 7 K 17.1385, juris.

All diesen „Begründungen“ ist eines gemein: Sie sind offensichtlich nicht schlüssig, belegen kein Sachbescheidungsinteresse und würden heute auch nicht für eine Glaubhaftmachung eines Anspruchs auf Erteilung des Staatsangehörigkeitsausweises ausreichen. Denn es bleibt unklar, was der Staatsangehörigkeitsausweis in der konkreten Situation bewirken soll und warum der Nachweis einer Staatsangehörigkeit erforderlich ist. In keinem Fall bestanden Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit. Eher wird für die meisten der von den „Reichsbürgern“ vorgetragenen Fälle ein Dokument zur Identifikation einer Person benötigt, sprich: Personalausweis oder Reisepass mit einem Passfoto, aber kein Nachweis, deutscher Staatsangehöriger in einem nicht mehr existierenden Bundesstaat zu sein.

e) Bescheid der Behörde

Folgendes Vorgehen wird empfohlen: Rein vorsorglich sollte zunächst die Gebühr als Vorschuss verlangt werden. Nach erfolgter Zahlung wird der Antrag abgelehnt. Die Ablehnung wird nur auf den einen Aspekt der fehlenden Glaubhaftmachung gestützt: Dass der Antragsteller deutscher Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland ist, ist weder zweifelhaft noch klärungsbedürftig und wird auch von keiner anderen Behörde infrage gestellt.²⁸⁰ Der Antrag ist unzulässig und rechtsmissbräuchlich, da ein Interesse am Erwerb des Ausweises nicht dargetan wird.²⁸¹ Auf weitere „reichsbürgerliche“ „Argumente“ wird nicht eingegangen.

f) Untätigkeit der Behörde?

Rechtsmissbräuchliche und unsinnige Anträge verleiten dazu, sie nicht zu bescheiden. Das kann zu Untätigkeitsklagen führen. Die Gerichte verneinen eine Untätigkeit, da bereits das Vorbringen des Klägers im verwaltungsrechtlichen Verfahren kein schutzwürdiges Interesse belege, weil es auf einen unzulässigen Bescheid gerichtet sei²⁸² bzw. das seinerzeit fehlende Sachbescheidungsinteresse einen zureichenden Grund für eine Untätigkeit darstelle.²⁸³ Hingegen hielt das Verwaltungsgericht Stuttgart die Untätigkeitsklage für zulässig, weil der Streit über das Vorliegen eines Sachbescheidungsinteresses ein Rechtsschutzinteresse an der Durchführung eines ge-

²⁸⁰ Das ist zum einen sachlich richtig und zum anderen genau das, was ein „Reichsbürger“ nicht glauben und nicht lesen möchte, aber an dieser Stelle dann eben zur Kenntnis nehmen muss.

²⁸¹ Exemplarisch zur weiteren Argumentation vgl. die Darstellung in Randnummer 5 im Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 7.1.2020 – 4 K 1469/19, juris.

²⁸² Vgl. Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 10.1.2017 – 2 K 6629/16, juris.

²⁸³ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 31.3.2017 – VG 9 K 4791/16, juris.

richtlichen Verfahrens begründe. Allerdings sei die Klage auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises unbegründet und damit auch die auf ein Tätigwerden gerichtete Untätigkeitsklage.²⁸⁴ Eine Untätigkeit liegt insbesondere auch nicht vor, wenn die Behörde zunächst einen Gebührenvorschuss verlangt und mit ihrer Entscheidung den (tatsächlich nie erfolgenden) Zahlungseingang abwartet. Die Verwaltungsverfahren können heute beschleunigt werden, indem unter Fristsetzung verlangt wird, das Interesse an einem Ausweis glaubhaft zu machen.

g) Kein Ausweispapier!

Der Staatsangehörigkeitsausweis belegt allein die Staatsangehörigkeit. Er belegt nicht den Wohnsitz der Person, die bei Ausstellung des Ausweises eine bestimmte Anschrift hatte. Der Staatsangehörigkeitsausweis ersetzt nicht die Vorlage des Personalausweises, wenn die Identität der Person belegt werden soll. Insbesondere enthält ein Staatsangehörigkeitsausweis kein zur Identifizierung einer Person erforderliches Passfoto! Wenn sich also jemand in einer Behörde mit einem Staatsangehörigkeitsausweis zu legitimieren versucht, ist auf die Vorlage eines mit Foto versehenen Personalausweises (oder Passes) zu bestehen. Entgegen „reichsbürgerlicher“ Auffassung ist der Staatsangehörigkeitsausweis kein „drittes Ausweispapier“.²⁸⁵

h) Meldung an andere Behörden

Des Weiteren werden schriftliche Ausführungen von „Reichsbürgern“ von der Waffenbehörde ausgewertet.²⁸⁶ Die zahlreichen Widerrufe der Waffenerlaubnis in der Vergangenheit beruhen im Wesentlichen darauf, dass eine „Reichsbürger“-Eigenschaft belegt werden konnte durch das Agieren bei der Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises. Deshalb sollten die für das Personenstandswesen zuständigen Beamten auffällige Bemerkungen – Behinderungen, latente/offene Aggressivität – aktenkundig machen. Entsprechende Formulierungen sind der ausdrückliche Wunsch, eine Urkunde nach RuStAG 1913 zu erhalten, die Berufung darauf, es gäbe kein geltendes Recht, sondern nur „gültige Gesetze“,²⁸⁷ die Bundesrepublik sei illegal, sie sei „eine Firma“ oder nach wie vor besetzt unter Geltung alliierter Rechts, oder aber die Bundesstaaten aus der Zeit vor 1918 würden existieren.

²⁸⁴ Vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 7.1.2020 – 4 K 1469/19, juris.

²⁸⁵ So Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 30.7.2020 – 24 BV 18.2500, juris.

²⁸⁶ Siehe unter V.4.

²⁸⁷ Gemeint sind dann „reichsdeutsche“ Gesetze.

7. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und die Haager Landkriegsordnung

Nachdem vormals Anträge auf Sozialleistungen noch nach „*Bismarckscher Gesetzgebung*“ beantragt wurden,²⁸⁸ traten ab 2013 vermehrt „Reichsbürger“ auf, die „*Unterhaltszahlungen nach Art. 7 der Haager Landkriegsordnung (HLKO)*“²⁸⁹ beehrten. Die Ansprüche wurden beim Sozialamt oder gar beim Landesamt für Versorgung und Soziales geltend gemacht.²⁹⁰ Gerichtsverfahren hatten keinen Erfolg.

Art. 7 HLKO betrifft Leistungen an Kriegsgefangene – in Bezug „*auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung*“. Nach Auffassung der „Reichsbürger“ existiere die Bundesrepublik Deutschland nicht und sei eine Firma. Er, der „Reichsbürger“, sei – warum auch immer – „*offizieller Kriegsgefangener*“ der Regierung der BRD.²⁹¹ Der materielle Hintergrund: Anstelle des limitierten Arbeitslosengeldes II beehrten die Kläger als „*Kriegsgefangene*“ den vermeintlichen Sold eines Bundeswehrsoldaten in Höhe von 1.835 Euro pro Monat.²⁹² Hier gilt: Auch wer die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnet, möglicherweise aufgrund von krankhaften Wahnvorstellungen, hat einen Anspruch auf Hilfe, wenn er hilfsbedürftig ist. Meistens wird wegen

²⁸⁸ Vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.5.2014 – L 31 AS 762/14 B ER (rechtskräftig), juris.

²⁸⁹ Landessozialgericht Chemnitz, Urteil vom 19.1.2017 – L 8 SO 135/13 (rechtskräftig) = LKV 2017, S. 335 f. (bearbeitet und kommentiert von Christa Caspar und Reinhard Neubauer); vgl. Landessozialgericht München, Beschluss vom 29.6.2016 – L 7 AS 380/16 B ER; Landessozialgericht Essen, Urteil vom 11.4.2016 – L 20 SO 35/15 (rechtskräftig); Landessozialgericht Halle, Beschluss vom 6.5.2015 – L 8 SO 15/15 B ER (rechtskräftig); Landessozialgericht Halle, Urteil vom 25.3.2015 – L 8 SO 8/13 (rechtskräftig); Sozialgericht Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 25.3.2014 – S 28 SO 683/13; Sozialgericht Dresden, Gerichtsbescheid vom 15.5.2013 – S 5 SV 31/13 (alle zitiert nach juris).

²⁹⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 4.2.2016 – VG 1 L 888/15, juris (betreffend Eilverfahren gegen das Sozialamt) mit Verweis auf das beim selben Gericht anhängige Verfahren VG 1 K 1013/15 (betreffend Klage gegen das Landesamt für Soziales und Versorgung).

²⁹¹ Und siehe da: Wenn es ums Geld geht, wird auch die Existenz der Regierung der Bundesrepublik wieder anerkannt. Hierzu ein trockener Kommentar des Landessozialgerichts München, Beschluss vom 29.6.2016 – L 7 AS 380/16 B ER, juris: Der Antragsteller sei kein Kriegsgefangener; es stehe ihm jederzeit frei, die Bundesrepublik zu verlassen und „*in das (existierende) Land seiner Wahl zu reisen*“.

²⁹² Vgl. Landessozialgericht Halle, Urteil vom 25.3.2015 – L 8 SO 8/13, juris. Manchen ist auch das zu wenig. Ein anderer arbeitsloser „Reichsbürger“ verlangte eine „*Besoldung*“ nach Haager Landkriegsordnung entsprechend der Besoldungsgruppe B 11, vgl. Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.3.2016 – S 33 SV 26/15, zitiert nach www.sozialgerichtsbarkeit.de, unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/190761#suchwort=>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

der Nachrangigkeit des Sozialamtes das Jobcenter zuständig sein – es sei denn, dass Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) in Betracht kommt. Der Antrag müsste dann als Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ausgelegt und an das Jobcenter abgegeben werden.²⁹³ Das Verfahren nimmt seinen gewöhnlichen Gang, der „Reichsbürger“ wirkt mit oder er wirkt nicht mit, wobei Letzteres die Ablehnung des Antrags nach sich zieht.²⁹⁴ Wenn der Antragsteller es ablehnt, sein Begehren als (hilfsweisen) Antrag auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII auslegen zu lassen, um weiterhin auf der Haager Landkriegsordnung zu beharren,²⁹⁵ muss die Behörde erklären, dass kein Krieg herrscht, der Antragsteller kein „Kriegsgefangener“ ist, ein solcher individueller Anspruch nicht existiert²⁹⁶ und deshalb auch nicht beschieden werden kann.²⁹⁷ Im Ablehnungsbescheid muss ausdrücklich vermerkt sein, dass der Antragsteller kein Arbeitslosengeld II begehrt hat.²⁹⁸

8. Jugendhilferecht, Verletzung der elterlichen Sorge

Bisher noch nicht richtig in den Fokus geraten ist der Umgang von „reichsbürgerlich“ auftretenden Eltern mit ihren Kindern. Dabei soll an dieser Stelle

²⁹³ Vgl. Sozialgericht Detmold, Gerichtsbescheid vom 14.3.2016 – S 18 AS 1800/14, juris.

²⁹⁴ Vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.5.2014 – L 31 AS 762/14 B ER, juris.

²⁹⁵ Vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 4.2.2016 – VG 1 L 888/15, juris, mit dem Hinweis, dass ein explizit auf die Haager Landkriegsordnung gestützter „Anspruch“ nicht in einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII umgedeutet werden kann, sodass kein Verweis des beim Verwaltungsgericht anhängigen Rechtsstreites an das Sozialgericht in Betracht kommt.

²⁹⁶ Vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 21.6.2013 – L 1 SV 1689/13, zitiert nach www.sozialgerichtsbarkeit.de, unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/162422#suchwort=>, Stand der Abfrage: 30.10.2022 sowie das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Gerichtsbescheid vom 15.12.2014 – 6 K 4638/14, juris, mit dem Hinweis, dass die Haager Landkriegsordnung nur die Vertragsparteien bzw. deren Rechtsnachfolger – also: Staaten – bindet, nicht aber Privatpersonen einklagbare Rechte gewährt; vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12.5.2014 – L 8 SO 31/14 B ER, juris, mit dem Hinweis, dass die Bundesrepublik nach den Regelungen der Haager Landkriegsordnung nicht verpflichtet sei, Sold auszuzahlen und die Bewilligung von Arbeitslosengeld II an der fehlenden Mitwirkung scheitere.

²⁹⁷ Daher ist, wenn die Behörde von der Erteilung eines Bescheides absieht, „eine Untätigkeitsklage rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig“, Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 4.4.2016 – L 5 SV 8/16 (zitiert nach www.sozialgerichtsbarkeit.de).

²⁹⁸ Die Rechtsbehelfsbelehrung ist schwierig: Es sollte auf das Sozialgericht verwiesen werden. Der Antragsteller begehrt eine Sozialleistung und nennt eine falsche Rechtsgrundlage.

nicht darauf eingegangen werden, inwieweit Hilfeleistungen durch Sozialarbeit angezeigt sind. Der Blickwinkel wird hier mehr auf Anordnungen zum Schutz der Kinder gelegt.

a) *Schulpflicht*

Das Schulrecht in Brandenburg ist etwas vertrackt geregelt. Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes bemerkt zunächst die Schule. Sodann ist gemäß §41 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) das Staatliche Schulamt für die Durchsetzung der Schulpflicht zuständig. Das Staatliche Schulamt muss notfalls die Zuführung eines Kindes anordnen und die Durchsetzung der Schulpflicht mit Androhung eines Zwangsgeldes gegenüber den Eltern realisieren. Sollte das Zwangsgeld nicht beizutreiben sein, kann sogar eine Ersatzzwangshaft in Betracht kommen.²⁹⁹ Wenn das Fernbleiben vom Unterricht erkennbar auf Betreiben der Eltern erfolgt, sollte das Staatliche Schulamt das Jugendamt informieren. Dies könnte einen Fall der Verletzung der elterlichen Sorge darstellen.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt hingegen der Kreisordnungsbehörde gemäß §42 Abs. 3 BbgSchulG in Verbindung mit §3 Abs. 1 Brandenburgisches Ordnungsbehördengesetz (OBG), die bei Verletzung der Schulpflicht ein Bußgeld bis zu 2.500 EUR verhängen kann.³⁰⁰ In Zeiten der Pandemie kam es verstärkt zu Verletzungen der Schulpflicht, insbesondere durch Eltern, die ihre Kinder nicht auf eine Corona-Infektion hin testen lassen wollten und den Präsenzunterricht der Schule boykottierten. Zum Teil wurde dieser Boykott allerdings auch mit „Reichsbürger“-Argumentation begründet. Daraufhin informiert die Schule nicht nur das Staatliche Schulamt, sondern auch das Jugendamt. Die aufgetretenen Probleme waren die üblichen: keine zustellfähige Adresse, kein Namensschild an der Tür, die betreffenden Personen hatten sich abgemeldet, aber nicht unbedingt den Wohnsitz aufgegeben, es war tatsächlich ein Umzug nach unbekannt erfolgt und die Familie nicht mehr auffindbar. Als *ultima ratio* muss über die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Zeitdauer der Beschulung oder gar den Entzug des Sorgerechts wegen Vernachlässigung der Kinder nachgedacht werden, wenn die Verletzung der Schulpflicht durch die Eltern betrieben wird und

²⁹⁹ So der Fall des Verwaltungsgerichts München, Beschluss vom 25.11.2021 – M 3 X 21.5065, juris.

³⁰⁰ In anderen Bundesländern kann das Verletzen der Schulpflicht unter Umständen strafbar sein, so z. B. gemäß § 182 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz. Vgl. dazu Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15.10.2014 – 2 BvR 920/14 = NJW 2015, S. 44 ff.

nicht durch die Kinder, die gerne zur Schule gehen würden.³⁰¹ Auch hier sind die Probleme absehbar: mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern, die eine Vernachlässigung ihrer Kinder in Kauf nehmen.³⁰² Fazit: Jeder Einzelfall muss individuell und unter Abwägung der einzelnen Aspekte des Kindeswohls überprüft werden. Generalisierende Empfehlungen sind nicht möglich.

b) Unterhaltsvorschuss

Die Entziehung des Sorgerechts könnte dann auch eine Folge in solchen Verfahren sein, über die das Verwaltungsgericht Cottbus befinden musste.³⁰³ Ein Kindsvater hatte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt und begründete dies damit, dass er Deutscher sei. Da er in der DDR geboren sei, lebe er jetzt in einem besetzten Land. Es gälte die Haager Landkriegsordnung. Das Gericht beschränkte sich auf die Feststellung, der Kläger habe keine plausiblen (!) Gründe vorgetragen, warum seine Mitwirkung am Verwaltungsverfahren nicht möglich gewesen sei. Der entscheidende Satz am Ende lautete, dass dem Sohn ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen so lange nicht zustehe, wie sein Vater die von der Behörde angeforderten Auskünfte nicht erteilt habe. Die „Widersprüche“ des Klägers gegen die Anforderung zur Mitwirkung seien unzulässig, da sie nicht gegen einen Verwaltungsakt gerichtet seien. Hier steht im Raum, dass der Vater sein elterliches Sorgerecht verletzt, indem er durch fehlende Mitwirkung verhindert, dass sein minderjähriger Sohn UVG-Ansprüche realisieren kann. Zu denken wäre an eine teilweise Entziehung des Sorgerechts nach § 1666 BGB durch das zuständige Familiengericht.³⁰⁴

³⁰¹ Ein umstrittenes Thema, das einer sorgfältigen Abwägung bedarf. Sorgerechtsentziehung bejaht: Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 2.12.2014 – 4 UF 97/13 = NJW 2015, S. 416 f.; Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und des Rechts zur Regelung von Schulangelegenheiten in Verbindung mit der Anordnung einer Pflegeschaf: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.9.2007 – XII ZB 41/07, juris; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 17.10.2007 – XII ZB 42/07, juris; Entziehung des Rechts zur Regelung der schulischen Angelegenheiten: Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 27.7.2020 – 21 UF 190/19, juris; Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 2.6.2021 – 21 UF 205/20, juris; Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 15.8.2014 – 6 UF 30/14, juris; Sorgerechtsentziehung verneint: Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 8.12.2014 – 23 UF 633/13, juris; Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 25.7.2018 – 2 UF 18/17, juris.

³⁰² Siehe den Fall des Verwaltungsgerichts München, Beschluss vom 25.11.2021 – M 3 X 21.5065, juris.

³⁰³ Vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 19.2.2020 – 8 K 1194/19; Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 30.7.2020 – 8 K 595/20, juris; dazu Götsche, Frank (2021): Kommentierung zweier Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Cottbus, in: juris Praxis-Report Familien- und Erbrecht (jurisPR-FamR), Heft 13/2021, Anm. 6.

³⁰⁴ So: Götsche (Fn. 303), Anm. 6.

9. Abgabenrecht

Im Abgabenrecht gibt es selten materiell-rechtliche Probleme. Einwendungen gegen die betreffenden Bescheide mit dem Inhalt, die Bundesrepublik existiere nicht, es solle eine Gründungsurkunde vorgelegt werden, Steuerbescheide würden gegen das Völkerrecht³⁰⁵ verstoßen, es seien Prozesse vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig, sind realitätsfern³⁰⁶ und dienen alleine dazu, das Verfahren zu verschleppen.

Ein derartiges Vorbringen steht auch nicht einer sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO entgegen.³⁰⁷ Dies gilt insbesondere, wenn Steuer- bzw. Abgabenbescheide bestandskräftig geworden sind.³⁰⁸ Erst wenn eindeutig, rational und unter Anerkennung bundesdeutschen Rechts eine Stundung begehrt wird, sollte auf diesen sachlichen Inhalt eingegangen werden. In gleicher Weise wäre zu verfahren, wenn der Schuldner neben seinen „Reichsbürger“-Thesen vorträgt, als ALG-II-Empfänger nicht zahlungsfähig zu sein. Solange Derartiges nicht vorgebracht wird, gilt der Grundsatz: Es wird – mit der gebotenen Vorsicht – vollstreckt. Der „Reichsbürger“ wird hier wie jeder andere Bürger behandelt, der nicht leistungsfähig ist. Der Fall muss so abgeschlossen werden wie jeder andere gleich gelagerte Fall. Der Eindruck, dass die „Reichsbürger“-Ideologie ausschlaggebend war, dass nicht gezahlt werden muss, muss tunlichst vermieden werden.

Sofern der „Reichsbürger“ Widerspruch gegen eine Mahnung erhebt, ist in der gebotenen Kürze zu reagieren: Der Widerspruch ist unzulässig, da die Mahnung keinen Verwaltungsakt darstellt: Sie enthält keine Regelung.³⁰⁹ Allerdings ist zu beachten: Wenn mit der Mahnung eine Mahngebühr fällig wird, enthält zwar die Mahnung keine Regelung, die Erhebung einer Gebühr wäre aber anfechtbar.

³⁰⁵ Beliebter Dreiklang: Plünderung, Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung, darauf stehe die Todesstrafe.

³⁰⁶ Ebenso das Vorbringen zu einem Grundsteuerbescheid über 1.625,27 EUR, die Gemeinde möge zunächst sämtliche gezahlten Steuern in Höhe von angeblich 1,8 Mio. EUR zurückzahlen. Interessant wäre hier, ob der Kläger einen Gerichtskostenvorschuss gezahlt hat und wenn ja: in welcher Höhe (zitiert nach Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 22.10.2019 – 2 A 751/17, juris).

³⁰⁷ Siehe dazu Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 20.10.2016 – M 26 S 16.4279, juris.

³⁰⁸ Vgl. Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 20.7.2017 – 25 L 2773/17, juris, zu bestandskräftigen Hundesteuerbescheiden für einen Hund, der angeblich seit 7 oder 8 Jahren tot sein soll.

³⁰⁹ Vgl. Zimmermann (Fn. 179), S.280.

Als besonderes Problem hat sich in der Vergangenheit der Versuch kommunaler Vollstreckungsbeamter erwiesen, Rundfunkbeiträge für die GEZ bzw. heute für den ARD-ZDF-Deutschland-Radio-Beitragservice zu vollstrecken. Hier gilt: Diensausweis und Vollstreckungsauftrag vorzeigen und sofort mit der Vollstreckungshandlung beginnen. Keine Diskussionen führen über die Unterschrift auf dem Auftrag und den Rundfunkstaatsvertrag.³¹⁰ Die einzig zulässigen Antworten sind „Ja“ oder „Nein“ auf die Frage, ob der ausstehende Betrag hier und jetzt gezahlt wird.

10. Beamtenrecht und Disziplinarrecht

Kaum glaublich, aber wahr: Es gibt auch Beamte, die sich der „Reichsbürger“-Diktion bedienen und die Existenz ihres eigenen Dienstherrn infrage stellen. Ein solches Verhalten hat disziplinar- und beamtenrechtliche Folgen. Beamte, die die Gründung und den Fortbestand der Bundesrepublik Deutschland sowie die Geltung des Grundgesetzes leugnen, verstoßen gegen eine zentrale beamtenrechtliche Dienstpflicht. Diese Einlassungen der Beamten können nicht als „harmlose Spinnerei“ bagatellisiert werden.³¹¹ Seit 2016 häufen sich Gerichtsentscheidungen, in denen aufgrund der Schwere und Intensität „reichsbürgerlicher“ Betätigung entweder auf die Erteilung eines Verweises,³¹² eine Geldbuße,³¹³ eine Kürzung der Bezüge,³¹⁴ eine vorläufige Suspendierung vom Dienst³¹⁵

³¹⁰ Vgl. die Aufzählung der Einwände „formeller Mängel“ eines „Reichsbürgers“ durch: Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 6.7.2016 – M 6 K 16.2047; Verwaltungsgericht München, Urteil vom 17.11.2021 – M 6 K 20.6855, beide zitiert nach juris.

³¹¹ Im ersten bekannt gewordenen Fall hatten zwei Polizeibeamte versucht, sich der Unterhaltsverpflichtung zu entziehen. Dem Sozialamt, das Unterhaltsvorschuss leistete, traten sie mit dem gesamten „Reichsbürger“-Repertoire entgegen: Leugnung der Existenz der Bundesrepublik und der Geltung des Grundgesetzes, Belehrung über den vermeintlichen „*rechtlichen Status Deutschlands*“, „*Allgemeine Geschäftsbedingungen*“ mit der Aufforderung, „*Vertragsstrafen*“ in beträchtlicher Höhe zu bezahlen etc. – siehe dazu unter III.10c). Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg erklärte mit Beschluss vom 21.5.2015 – 10 M 4/15, juris, die vorläufige Dienstenthebung für zulässig.

³¹² Vgl. Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 10.7.2017 – 13 K 5475/16.O; Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 26.2.2018 – 13 K 768/17.O, beide zitiert nach juris.

³¹³ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 16.11.2020 – M 19L DB 19.5882 (betraf einen Gymnasiallehrer), juris.

³¹⁴ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 8.10.2021 – M 13L DK 19.2698 (betraf eine Lehrerin), juris.

³¹⁵ Vgl. Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 20.6.2016 – M 5 S 16.1250; Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 28.12.2017 – AN 13a DS 17.01351; Verwaltungsgericht Göttingen, Beschluss vom 29.1.2018 – 1 B 384/17; Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 24.10.2018 – 3d B 1383/18.BDG (betraf einen Lokführer), alle zitiert nach juris.

oder auf eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wurden.³¹⁶ Kernaussage ist:

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind durch Art. 33 Abs. 4 GG einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet. [...] Beamte stehen daher in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG, dass sich der Beamte zu der Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, bekennt und für sie eintritt. [...] Von einem Beamten muss verlangt werden, dass er von der Unterstützung jeglicher Aktivitäten absieht, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Verletzt ein Beamter durch sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten die ihm obliegende Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, kann dies geeignet sein, das zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn bestehende Vertrauensverhältnis unheilbar zu zerstören, und somit seine Dienstentfernung rechtfertigen.“³¹⁷

Eine Strafbarkeit des Verhaltens, das zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führt, ist nicht erforderlich.³¹⁸ Zur Vorbereitung einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wurden die Durchsuchung der Wohnung und des Arbeitsplatzes sowie die Beschlagnahme elektronischer Post für zulässig erklärt.³¹⁹ Im Falle von Ruhestandsbeamten wurde in denjenigen Fällen auf die

³¹⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 21.2.2017 – VG 2 L 144/17; Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 15.3.2018 – 10 L 9/17; Verwaltungsgericht Dresden, Urteil vom 19.3.2019 – 10 K 601/18.D; Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 20.4.2021 – 3 LD 1/20; Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 14.8.2018 – 3 K 2486/18.TR; Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 29.11.2018 – AN 13a D 18.00600; Verwaltungsgericht München, Urteil vom 8.2.2018 – M 19L DK 17.5914 (betraf einen Hochschulprofessor!); Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 10.12.2021 – 16a D 19.1155 (betraf einen Polizisten und Dozenten des Fortbildungsinstituts der Bayerischen Polizei); Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.9.2019 – 35 K 3745/19.O, alle zitiert nach juris.

³¹⁷ Oberverwaltungsgericht Münster, Disziplinarsenat, Urteil vom 21.4.2021 – 3d A 1595/20. BDG, juris.

³¹⁸ Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 2.12.2021 – 2 A 7/21, juris.

³¹⁹ Vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.2016 – 35 K 13737/16.O; Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 22.2.2017 – 35 K 12521/17.O; Verwaltungs-

Kürzung³²⁰ oder Aberkennung³²¹ des Ruhegehalts erkannt, in denen im Falle eines aktiven Beamten auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis hätte erkannt werden müssen.

VI. Kommunikation mit Reichsbürgern – Grundlagen und Empfehlungen

1. Besonderheiten und Stand der Erkenntnisse

Die behördliche Kommunikation mit „Reichsbürgern“ folgt anderen als den auf Austausch oder Lösungen orientierten Verhaltensweisen zwischen Bürgern.³²² Sie steht auf teils anderen Grundlagen und zielt teils auf andere Ergebnisse – die beiden „teils“ sollen im Folgenden so praxisbezogen wie theoretisch erläutert werden. Dabei sollen weniger verbindliche Regeln für die Kommunikation mit „Reichsbürgern“ aufgestellt, vielmehr Empfehlungen formuliert werden. Diese sollten weiter in der Praxis überprüft und von der Fachwelt in einem weiteren Rahmen als einem Handbuch diskutiert werden. Dabei zeigt der gegenwärtige Stand (Mai 2022) der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Erfahrungen bereits einige klare Erkenntnisse, die eine Grundlage für Begegnungen mit „Reichsbürgern“ beschreiben.³²³ Folgender Konsens ist zu beobachten:

gericht München, Beschluss vom 23.1.2019 – M 13B DA 19.160; Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 26.7.2021 – M 19B DA 21.3474; Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 26.7.2021 – M 19B DA 21.3478; Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 5.10.2020 – 16b DC 20.1871; Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 5.10.2020 – 16b DC 20.1871; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.7.2020 – OVG 80 DB 1/20; Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 12.12.2018 – 3d B 293/18.O, alle zitiert nach juris.

³²⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 26.2.2020 – AN 13b D 19.00958, juris.

³²¹ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 6.11.2019 – AN 13b D 18.00529. Diese ausführliche Entscheidung problematisiert, inwiefern eine erkennbare psychische Erkrankung die Einsichtsfähigkeit der Klägerin tangiert, welche noch im Prozess das Gericht ausführlich mit „Reichsbürger“-Versatzstücken traktierte. Siehe weiterhin: Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 26.5.2020 – AN 13b D 19.01044, beide zitiert nach juris.

³²² Da man – um mit Paul Watzlawick zu sprechen – nicht nicht kommunizieren kann, ist auch Verhalten von Kommunikation nicht zu trennen (unter <https://www.paulwatzlawick.de/axiome.html>, Stand der Abfrage: 30.10.2022). Daher wird im Folgenden unter Verhalten immer auch Kommunikation verstanden.

³²³ Grundlegend: der Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band. Beispiele siehe auch oben unter II.; Hümmeler, Holm Gero/Schieser, Ulrike (2021): Fakt und Vorurteil. Kommunikation mit Esoterikern, Fanatikern und Verschwörungsgläubigen, Berlin; Pohl, Sarah/Dichtel, Isabella (2021): Alles Spinner, oder

1. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind dem weiteren Spektrum der Verschwörungstheoretiker oder -gläubigen zuzurechnen. Sie sehen dunkle Mächte aus der Vergangenheit und im Verborgenen wirken („Alliierte Siegermächte“, Wirtschaftsführer). Mit dem Betrieb einer nicht legitimen Bundesrepublik Deutschland werden ihnen Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten verwehrt. Diese Zusammenhänge wollen sie entlarven und die Kenntnis davon verbreiten. „Reichsbürger“ zielen dabei nicht auf einen Austausch von Fakten, Bewertungen und Argumenten bezüglich ihrer Behauptungen. Diese behauptete Überlegenheit speist sich aus der Überzeugung, dass die Richtigkeit ihrer Ansichten nicht (mit allgemein sichtbaren Fakten) belegt oder (mit intersubjektiv nachvollziehbaren Schlüssen) bewiesen werden muss. Die Richtigkeit wird vorausgesetzt und daher müssen Andersdenkende und -handelnde in ihrem Tun rechtlich delegitimiert, persönlich entwertet und dauerhaft blockiert werden.
2. Der „reichsbürgerliche“ Kommunikationsstil ist auf strukturelle und situative Dominanz angelegt. Positionen werden von oben herab belehrend vertreten, Forderungen unerfüllbar formuliert, drastische Konsequenzen angedroht. Autorität wird aus der eigenen Souveränität abgeleitet, und diese versucht, sich selbst durch ein Feuerwerk aus pseudojuristischen Behauptungen, Phantasietiteln und -funktionen hermetisch abzudichten.³²⁴ Alles das dient der Festigung einer Position, die über der deutschen Verfassungswirklichkeit thront und diese grundsätzlich nicht anerkennt. Der Widerspruch zwischen Ablehnung des bundesdeutschen Rechts- und Sozialstaats und den durchaus vehement vorgetragenen Ansprüchen auf dessen Sozialleistungen führen zu unvereinbaren Selbstbildern, Einstellungen und

was? Wie Sie mit Verschwörungstheoretikern gelassener umgehen, Göttingen. Webseite: Verschwörungstheorien: Warum sind sie so verbreitet und was kann man dagegen tun? Kapitel: Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es gegen Verschwörungstheorien?, unter www.lpb-bw.de/verschwörungstheorieq#45520, Stand der Abfrage: 30.10.2022. Zur Zugehörigkeit von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ stellvertretend: Rathje, Jan (2021): „Reichsbürger“ und Souveränismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Heft 35-36/2021, S.34 ff. Zu Handlungsstrategien im selben Heft: Cheema, Saba-Nur (2021): Verschwörungserzählungen und politische Bildung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Heft 35-36/2021, S. 52 f.; Butter, Michael (2021): Verschwörungstheorien in Zeiten von Corona, Online-Vortrag beim Politische Bildungsforum Baden-Württemberg der Konrad-Adenauer-Stiftung am 7.12.2021. Auf eine auch nur im Ansatz umfassende Auflistung einschlägiger Literatur muss hier aus Platzgründen verzichtet werden. Es fällt auf, dass es zur Kommunikation mit „Reichsbürgern“ relativ weniger Arbeiten gibt als zur Kommunikation mit Verschwörungstheoretikern, Fundamentalisten oder Extremisten.

³²⁴ Sehr überzeugend dargelegt insbesondere im Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

Zielen (kognitive Dissonanz), die durch so weitschweifige wie kleinteilige Paragraphen- und ich-fixierte Konstruktionen verkleistert wird. Die vorgebrachte Souveränität bleibt reine Behauptung.

3. „Reichsbürger“ interagieren nicht, *um* Konflikte zu lösen.³²⁵ Sie agieren *als* nicht hinterfragbare Identität von Person, Fiktion, Funktion und Position. Eine wichtige Voraussetzung für Kooperation und Kompromiss, die differenzierte Selbst-Wahrnehmung als Träger unterschiedlicher Rollen und Verantwortungen, ist nicht gegeben bzw. wird strikt abgelehnt. Konsenslösungen finden in diesem Selbstbild keinen Platz, das Streben nach Triumph bildet dessen Zentrum. Als Triumph wird betrachtet, staatliches Handeln zu bremsen und Behörden zu lähmen. Zögerliches Handeln von Institutionen und deren Vertretern gilt als Bestätigung der Richtigkeit der eigenen Positionen und wird als Einladung wahrgenommen, den eigenen Kurs fortzusetzen.

2. Die Kommunikation des Rechtsstaates und seiner Vertreter

Vertreter von staatlicher Verwaltung und Polizei nehmen im Rahmen von Vollzugshandlungen ihrerseits keine symmetrische Sprecherposition ein – weder gegenüber dem Bürger noch gegenüber dem „Reichsbürger“. Die exekutive Gewalt im Verfassungs- und Rechtsstaat ist umfassend legitimiert und angemessen autorisiert, um präventiv, investigativ oder operativ zu handeln. Die sachdienliche Anhörung der Betroffenen im Vorfeld von Entscheiden ist Ausdruck dafür, dass behördliches Handeln nicht nur „*Recht und Gesetz*“ verpflichtet ist. Sie verweist auch auf den Bürger als Bezugspunkt rechtsstaatlicher Legitimität und Legalität und dessen Anspruch auf angemessene Kommunikation. „Reichsbürger“ lehnen das nicht nur alles ab, ihre gesamte Existenz gründet darauf, respektvolle Verkehrsformen nicht anzuerkennen, die einer rechtsstaatlichen Bürgergesellschaft verpflichtet sind. Gleichwohl müssen staatliche Vertreter bei jeder Maßnahme sich gegenüber jedem respektvoll und rechtsstaatlich verhalten. Dabei ist der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität aller Beteiligten eine grundlegende Aufgabe. „Reichsbürger“ stehen weder über noch außerhalb des Gesetzes. Behörden müssen sich diesem Grundsatz entsprechend verhalten, indem sie immer wieder „Reichsbürger“ sowohl auf rechtsstaatliche Inhalte verpflichten als auch in entsprechende Kommunikations- und Verhaltensformen integrieren.

Dieser Anspruch wird im üblichen Behördenalltag durch Besserwisserei, Herablassung und Beleidigungen seitens mancher Mitbürger bereits auf die

³²⁵ Siehe den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

Probe gestellt – von den Geboten der Höflichkeit und Freundlichkeit ganz zu schweigen. Eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung – vor allem im Publikumsverkehr – kann einen an die Grenzen der persönlichen Belastbarkeit führen, insbesondere wenn die rechtlichen Grundlagen der beruflichen Rolle delegitimiert werden. Diese Melange aus unausgegorenen Aussagen, selbstgewisser Ahnungslosigkeit, schwer einschätzbarer Aggressionsbereitschaft und der völlig unvernünftig anmutenden Weigerung, behördliche Entscheidungen nachzuvollziehen, kann auf Seiten der Behördenvertreter zu negativer Selbstwahrnehmung und psychischen Belastungen führen. Dem gilt es vorzubeugen und entgegenzutreten.

„Wir können den Wind nicht ändern, aber wir können die Segel richtig setzen“, benannte Aristoteles (zugeschrieben) des Dilemmas Lösung. Den „Reichsbürger“ im Kontakt zu ändern, ist nicht möglich. Aber das eigene Verhalten lässt sich stimmig auf das eigentliche Ziel ausrichten. Für die Kommunikation mit „Reichsbürgern“ ergeben sich zu ihren wesentlichen Funktionen folgende Empfehlungen:

- die zügige Durchsetzung behördlicher Entscheide (dazu unter VI.3.),
- Eigensicherung und emotionaler Selbstschutz der handelnden Behördenvertreter (dazu unter VI.4.),
- die Befestigung des rechtsstaatlichen Handlungsrahmens durch respektvolle Kommunikation (dazu unter VI.5.).

3. Die zügige Durchsetzung behördlicher Entscheide: Was Sie als Behördenvertreter im Gespräch mit Reichsbürgern tun oder nicht tun sollten

a) *Lassen Sie sich nicht in inhaltliche Diskussionen verwickeln – zu keinem Thema, zu keinem Zeitpunkt*

Im Fokus von „Reichsbürgern“ steht der Gewinn von Raum und Zeit: die eigene Gedankenwelt zu entfalten, (Rede-)Zeit für sich zu gewinnen und Zeitverzug beim behördlichen Handeln zu provozieren. Sachlichen Argumenten anderer wollen und können sie keinen Raum gewähren. Sie zu verstehen, ist für Sie aufgrund deren „Unwissenheit“ oder „Falschheit“ Zeitverschwendung. „Gelingende Kommunikation“ bedeutet für „Reichsbürger“ nicht Aufklärung und Verständigung, sondern Verunsicherung und Missionierung.³²⁶ Also verschwenden auch Sie keine Zeit mit inhaltlichen Diskussionen.

³²⁶ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

Führen Sie das Gespräch durch handlungsorientierte Fragen und klare Aussagen! Stellen Sie keine offenen Fragen, die dem „Reichsbürger“ Abweichungen ermöglichen. Stellen Sie mit geschlossenen Fragen seine Kooperationsbereitschaft fest, aber nicht deren Bedingungen. Sprechen Sie klar die Folgen an, die eine Kooperationsverweigerung haben wird. Bieten Sie ihm keine Ansatzpunkte für eigene Ausführungen, und erkennen Sie dazu Ihre Füllworte, hinter denen sich Unsicherheit versteckt: jedes unbewusst oder bewusst angebotene „Vielleicht“, „Weiß ja auch nicht“, „Keine Ahnung“, „Oder so“ ist ein Einfallstor für die Verächtlichmachung Ihrer Aussagen.

Auch wenn Humor ein Eisbrecher oder Mittel zur Entspannung sein kann, verzichten Sie auf Witze, Ironie, gar Sarkasmus. Nicht jeder versteht und teilt, was Sie lustig finden, im Gegenteil kann es zur Eskalation beitragen.

b) Vermeiden Sie den Konflikt nicht und halten Sie ihn fest – bleiben Sie bei Ihrer Linie

Nicht diskutieren heißt nicht, Konflikten ausweichen – im Gegenteil. Konflikte zwischen „Reichsbürgern“ und Behörden entstehen weder „unglücklicherweise“, „unbeabsichtigt“ oder „aus einem Missverständnis“ – Konflikte zu gewinnen, ist das zentrale Ziel der „Reichsbürger“. Ausweichen, den Bescheid nochmals prüfen, ihm weitere Frist einräumen sind im binären Weltbild des „Reichsbürgers“ Niederlagen des Staates und eigene Triumphe. Weichen Sie aus oder zurück, werden Sie kein Entgegenkommen ernten. Ihr Verhalten wird als Rückzug gedeutet, der zeigt, wie schlüssig die Positionen der „Reichsbürger“ sind. Es gibt nur die Durchsetzung des staatlichen Handlungsauftrags oder deren Niederlage.³²⁷

Artikulieren Sie klar, dass Sie den Schlussfolgerungen des „Reichsbürgers“ nicht zustimmen, diskutieren Sie aber nicht die zugrundeliegenden Behauptungen. Seien Sie ehrlich und sprechen Sie aus bzw. schreiben Sie es:

„Ich habe verstanden, dass Sie eine völlig andere Sicht auf die Dinge haben und Nein, ich werde Ihnen da nicht zustimmen. Bitte nehmen Sie das zur Kenntnis, und dass ich das nicht mit Ihnen weiter diskutieren werde.“

Auch ein Reichsbürger hat Anspruch auf Ihre Ehrlichkeit und Klarheit, und Sie haben Anspruch darauf, unmissverständliche Grenzen zu ziehen und die Sinnlosigkeit weiterer Debatten deutlich zu machen.

³²⁷ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

Sollte die Auseinandersetzung hitzig werden, kündigen Sie an, einen Vermerk über das Gespräch anzulegen. Notieren Sie sich stichpunktartig nur die sachdienlichen Aussagen Ihres Gegenübers und von Ihnen und lesen Sie diese vor. Das bietet Ihnen die Chance, das Gespräch zu entschleunigen, und das, was rechtlich wichtig ist, in den Mittelpunkt des Gesprächs zu rücken, aber nicht das, was der „Reichsbürger“ gerne hören möchte. Fragen Sie den „Reichsbürger“, ob er den Vermerk gegenzeichnen möchte und nehmen Sie das Schreiben zur Akte. Damit kommunizieren Sie klar, dass provozierendes oder bedrohliches Verhalten den Weg in die Behörde findet und Folgen haben kann. Unterschreibt er nicht unmittelbar, notieren Sie das auf der Notiz.

Konzentrieren Sie sich auf den vorliegenden Sachverhalt und Ihren Auftrag. Widersprechen Sie sofort unmissverständlich, wenn radikale oder verhetzende Aussagen gemacht werden und Gewalt angedroht wird – insbesondere im Beisein oder gegenüber Dritten. Gerade vor Publikum kann Ihre eindeutige Positionierung äußerlich Unbeteiligten bei ihrer eigenen Orientierung helfen. Zu erleben, dass sich jemand auch in schwierigen Gesprächssituationen an Regeln hält und für die Rechte anderer eintritt, kann im Beobachter einen Impuls zum vergleichenden Nachdenken über eigenes Verhalten auslösen.

c) Widerstehen Sie Ihrem Helfer-Reflex – therapieren Sie nicht

Anderen zu helfen, aus ihren Verirrungen zu finden, ist ein edler Reflex, in diesem Fall aber nicht der richtige, da diesen Weg jeder Betroffene selbst gehen muss. Therapien von geschlossenen Wahrnehmungen helfen Betroffenen, innere und äußere Welt wieder unterscheiden zu lernen. Grundlage dieses längeren Prozesses ist die Einsicht in die eigene Betroffenheit, gefolgt davon, Realität wiedererkennen zu erlernen. Diese Fähigkeit dient dazu, sich selbst wieder in gesellschaftliche Zusammenhänge zu integrieren. Dieser Prozess kann Jahre dauern und ist von ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften zu begleiten, nicht aber im Büro oder an der Haustür. Durch „gutes Zureden“ und unerbetene Ratschläge beruhigen Sie bestenfalls das eigene Gewissen. Häufiger tragen sie jedoch dazu bei, eine Situation zuzuspitzen („Bumerang-Effekt“), als Betroffenen zu helfen, die gar nicht davon überzeugt sind, von etwas „betroffen“ zu sein. Halten Sie die Linie und halten Sie sich an Ihre Rolle.³²⁸

³²⁸ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band. Pohl/Dichtel (Fn. 323), S. 99 beschreiben diese entlastende Grundhaltung als „*resignative Gelassenheit*“, die die Verantwortung zur Selbstveränderung jedes Einzelnen anerkennt; siehe auch ebenda, S. 110 f.; zum Bumerang-Effekt: ebenda, S. 64. Zum Thema psychische Beeinträchtigungen siehe auch IV.6.

d) Bevorzugen Sie niemanden, halten Sie sich an den Dienstweg und vorbildliche Routine

„Reichsbürger“ sind Bürger. Sie besitzen Rechte und Pflichten wie alle anderen auch. Ihr Streben nach besonderer Aufmerksamkeit und Vorzugsbehandlung ist Teil ihres Selbstverständnisses – aber kein Verhaltensauftrag für Mitarbeitende von Behörden. Bestätigen Sie nicht die behauptete Wichtigkeit des „Reichsbürgers“, indem Sie sich anders verhalten als gegenüber anderen Bürgern. Antworten Sie auf Eingaben und Anträge im gleichen nüchternen Stil wie sonst auch. Der Dienstweg gilt für jeden. Schaffen Sie keine außerordentlichen Kommunikationschancen für Reichsbürger, indem Sie Vorgesetzte, Landräte oder Minister einbeziehen, nur weil der „Reichsbürger“ das für angebracht hält. Werten Sie ihn nicht auf, indem Sie sich in Ihrer Zuständigkeit unsicher werden und versucht sind, Probleme nach oben zu delegieren. Sprechen oder schreiben Sie „Reichsbürger“ nur mit ihrem offiziellen Namen an; selbstgewählte Anreden, Titel oder Funktionen spielen für Sie keine Rolle. Werten Sie nicht ab und sanktionieren Sie nicht, was Sie auch sonst nicht bei Anliegen oder Bürgern sanktionieren, die Ihnen sympathischer sind.³²⁹

e) Handeln Sie jetzt, handeln Sie hier!

Gemeinsame Spekulationen über Realität oder Rechtmäßigkeit geltender Gesetze, über angebliche Entscheidungen von Siegermächten oder Verfassungsgerichten sind nur Zeitgewinn für den „Reichsbürger“. Auch wenn es ungewohnt ist und schwerfällt: Anders als im austausch- oder lösungsorientierten Gespräch ist zuhörende Höflichkeit unangebracht und kontraproduktiv, wenn die Bußgeldzahlung mit Verweis auf die noch ausstehende Beendigung des 2. Weltkrieges durch einen Friedensvertrag abgelehnt wird. Weichen Sie nicht aus, indem Sie sich für unkundig oder unzuständig erklären, weil Sie kein Historiker, alliierter Befehlshaber oder Landrätin sind. Solche Aussagen werden als Signal Ihrer Unkenntnis und Missionsbedürftigkeit wahrgenommen. Fallen Sie dem „Reichsbürger“ an diesen Stellen schnell und durchgreifend ins Wort. Werden Sie deutlich und knapp, aber beleidigen Sie nicht und werten Sie nicht ab. Bitten Sie um sofortige Aufmerksamkeit und Ruhe, betonen Sie Schlüsselbegriffe, halten Sie Ihre Stimmhöhe. Reden Sie weiter, bis der andere zuhört, danken Sie ihm kurz und bestimmt dafür. Ein nutzloses Gespräch abubrechen ist nicht *per se* unhöflich. Es ist es nur dann, wenn es unhöflich geschieht, und legitim ist es allemal, um Zeitverlust und Gereiztheiten einzudämmen. Verwenden Sie dazu Aussagen, wie oben unter 3. b) oder:

³²⁹ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band; siehe auch oben unter IV.1.

„Die Geschichte hilft hier nicht, sie interessiert mich auch nicht. Ich bin hier, um mit Ihnen Folgendes zu regeln: Wir müssen jetzt und hier.... Und nein, wie ich schon sagte, bin ich nicht bereit, mich auf Ihre Diskussionen einzulassen.“³³⁰

Erklären Sie dem „Reichsbürger“ genau, wer was jetzt und hier zu tun hat und welche konkreten Folgen seine Weigerung für ihn persönlich haben wird. Visualisieren Sie ihm diese Folgen, beschreiben Sie bildhaft:

„Sie wollen das Bußgeld nicht bezahlen? Das bedeutet: Ihr Auto legen wir jetzt still. Sie können weder zur Arbeit noch zum Einkaufen fahren, die Kinder nicht bringen oder abholen. Und das für die nächsten 3 Monate.“

Geben Sie nicht nach, wiederholen Sie diese Sätze, wenn nötig, mehrmals wortgleich. Und das Wichtigste: tun Sie, was Sie sagen. Setzen Sie sofort um, was Sie präzise und rechtlich unangreifbar vorbereitet erklärt haben.

f) Zeigen Sie Autorität – die Ihrer Person und die Ihres Amtes

Die Persönlichkeitsstruktur von „Reichsbürgern“ weist weniger auf Anarchismus als vielmehr auf eine Fixierung auf isolationistisch selbstgesetzte Normen und Regeln hin. Sie neigen zur Selbstüberschätzung, verwenden häufig selbsterfundene pseudo-juristische Begriffe und „Tatbestände“, produzieren Fantasietitel und -funktionen, ringen um eine dominante Sprecherposition, kurz: sie suchen Autorität.³³¹ Genau die können Sie als Vertreter einer Behörde, als Verkörperung der Autorität von Gesetz und Amt, liefern. Benennen Sie klar die Behörde, die Sie vertreten, zeigen Sie, wenn möglich, einen Dienstausweis, ohne ihn aus der Hand zu geben. Forderungen nach höhergestellten Amtsvertretern lehnen Sie schlicht ab: *„Ich vertrete die Behörde/das Amt und wir werden jetzt Folgendes machen.“* Treten Sie selbstbewusst auf – nicht herausfordernd. Stehen Sie außerhalb der Sprung- oder Schlagdistanz des „Reichsbürgers“ fest und aufrecht in Front zu Ihrem Gegenüber. Sehen Sie ihm ins Gesicht und beobachten Sie ihn aufmerksam. Zeigen Sie, dass Sie ihn wahrnehmen. Sprechen Sie deutlich und einfach (nicht in „einfacher Sprache“!) in alltäglicher Sprache. Setzen Sie juristisches Vokabular sparsam und gezielt ein, und vermeiden Sie einen verschachtelten Satzbau.

³³⁰ Siehe hierzu und auch Beispiele zum Folgenden: Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

³³¹ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

Wenn beides doch einmal sein muss, liefern Sie eine Alltagssprachliche Übersetzung gleich mit. Unterstreichen Sie Ihre Worte mit Gestik auf Brusthöhe nah an Ihrem Körper. Gestikulieren Sie ruhig mit Ihren Handflächen, nicht mit dem Zeigefinger oder der Faust. Zur Wahrnehmung Ihres Gegenübers gehört auch, sachlich zusammenzufassen und konstruktiv zu kommentieren, sollte Ihr Gesprächspartner zur Sache sprechen und Willen zur Kooperation zeigen. Souverän formulieren Sie dann in eigenen Worten das Gehörte und führen den eingeschlagenen Weg fort.

Sie müssen auch nicht alles „schlucken“. Eine klar und nüchtern formulierte Kritik des konkreten Verhaltens des „Reichsbürgers“ hilft, den Dissens in der Sache zu betonen und ihm klarzumachen, dass er so nicht weiterkommt. Mit einfachen Ich-Aussagen machen Sie Ihren Standpunkt deutlich, ohne das Gesagte oder die Person abzuwerten: *„Was Sie da sagen, kann ich so nicht akzeptieren“* oder *„Nein, wie ich schon sagte, bin ich nicht bereit, mich auf Ihre Diskussionen einzulassen.“*³³²

Es mag im ersten Anlauf nicht gelingen, mit einer solchen Präsenz persönlicher und amtlicher Autorität den „Reichsbürger“ zu einem umsetzungsorientierten Verhalten zu bewegen. Diskussionen abubrechen und ins eigene Handeln zu kommen, gelingt jedoch besser aus einer selbstgesteuerten Dynamik heraus.

4. Eigensicherung und emotionaler Selbstschutz der handelnden Behördenvertreter

a) *Beginnen Sie mit der Eigensicherung vor dem Kontakt*

Die Autorität des Amtes selbstbewusst auszusprechen und zu zeigen, ist ein wichtiger Schritt, um Situationen zu beherrschen und Gefahren zu reduzieren – der erste Schritt ist es nicht. Dieser erfolgt vor dem Kontakt mit „Reichsbürgern“.³³³ Informieren Sie Kollegen und Vorgesetzte über einen angesetzten Termin. Machen Sie sich bewusst, ob durch die anstehende Maßnahme eine existentielle Bedrohung für den „Reichsbürger“ entstehen könnte, die dieser als „Selbstverwalter“ mit einem behaupteten „Recht auf Selbstverteidigung“ gewaltsam beantworten könnte.

³³² Vgl. den Beitrag zur Rolle der Verschwörungsnarrative von Jan-Gerrit Keil in diesem Band, Formulierungsbeispiele ebenda.

³³³ Zur Eigensicherung besonders umfassend: Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz (2017): Informationen zum Extremismus, „Reichsbürger“-Spektrum und „Selbstverwalter“, Mainz, S.23 ff.

b) Eigensicherung im Büro und beim „Reichsbürger“

Wenn ein „Reichsbürger“-Termin ansteht: Informieren Sie vorab Pforte und/oder Sicherheitsdienst und sich selbst zum für Sie gültigen Hausrecht. Halten Sie die Türen offen, sorgen Sie für Zeugen, lassen Sie nur einen „Reichsbürger“ zu. Sitzen sie beide beim Gespräch – mit Schreibtisch dazwischen. Weisen Sie präventiv auf das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen hin, denn als operativer Behördenvertreter sind Sie keine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens oder der Zeitgeschichte. Weisen Sie auf mögliche Folgen hin: Wer das Recht an Bild und Ton missachtet, begeht eine Straftat und riskiert eine Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Opfer einer solchen Rechtsverletzung dürfen vom Verletzenden die Löschung, Unterlassung und Schadensersatz fordern.³³⁴ Bei „Fensterreden“ beenden Sie das Gespräch (siehe oben) und fordern den „Reichsbürger“ zum Gehen auf, holen Sie gegebenenfalls den Sicherheitsdienst.

Wenn der „Reichsbürger“ unangemeldet erscheint: Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen! Wenn Sie mit ihm zu diesem Zeitpunkt sprechen wollen, bitten Sie ihn, kurz zu warten. Informieren Sie Kollegen, Vorgesetzte und Pforte, öffnen Sie die Türen. Weisen Sie ihn auf das Aufnahmeverbot hin und führen Sie ein konsequentes umsetzungsorientiertes Gespräch. Wenn Sie das Gespräch zum Zeitpunkt nicht führen wollen, vereinbaren Sie einen neuen Termin.

Vor Ort beim „Reichsbürger“: Klären Sie vorab – wenn aufgrund konkreter Vorinformationen sinnvoll – mit der lokalen Polizeistation oder der zuständigen Waffenbehörde, ob Erkenntnisse zu Waffenbesitz oder Gewaltbereitschaft vorliegen und fragen nach möglicher Unterstützung durch „Reichsbürger“-erfahrene Beamte. Gehen Sie nicht allein hin und führen Sie je ein Mobiltelefon mit sich, auf dem Notrufe im Kurzwahlspeicher/Favoriten gespeichert sind. Legen Sie sich eine Kommunikationslinie zurecht und sprechen Sie sie mit dem begleitenden Kollegen durch. Vereinbaren Sie Zeichen oder Codewörter, bei dem der andere sofort übernimmt, sollten Sie im Gespräch feststecken. Besprechen Sie eine Rollenverteilung: während Sie reden, positioniert sich der Kollege so, dass er nicht nur Sie und den wortführenden „Reichsbürger“ im Blick behält, sondern auch „Beistehende“ auf Bild- und/oder Tonaufnahmegeräte hin beobachten kann. Verbitten Sie sich sofort solche Aufnahmen – Sie haben das Recht am eigenen Bild.³³⁵ Bei Beleidigungen oder Drohungen gegen Sie und Dritte kündigen

³³⁴ Vgl. zum Recht am eigenen Bild §§ 22 – 24 Kunsturhebergesetz sowie den Beitrag von Thorsten F. Barthel in diesem Band.

³³⁵ Näheres zum Thema siehe den Beitrag von Thorsten F. Barthel in diesem Band.

Sie Strafanzeige an und informieren Sie nach dem Termin die Strafverfolgungsbehörden.³³⁶ Auch hierfür lohnen sich schriftliche Aufzeichnungen über sachdienliche Inhalte und Ablauf sowie konkrete Drohungen, Hetze oder Beleidigungen, denn ausführliche Aktennotizen helfen bei der (straf-)rechtlichen Bewertung. Eine aussagekräftige Notiz beantwortet die Fragen nach „*Wer genau hat wann genau wo genau was genau gemacht? Was habe ich und meine Kollegin getan und wer war Zeuge?*“ Eine solche Notiz können Sie auch nachträglich zusammen mit Kollegen oder Unbeteiligten als Zeugen verfassen. Sie können ankündigen, die Polizei auch ohne Einwilligung des „Reichsbürgers“ zur Amtshilfe herbeizurufen – und Sie können und sollten es im Konfliktfall auch tun.³³⁷

c) Schützen Sie Ihren emotionalen Kern

Während die Eigensicherung stärker Ihrer physischen Unversehrtheit gilt, zielt der emotionale Selbstschutz auf Ihre psychische Stabilität. Beides bedingt sich gegenseitig, beides ist unverzichtbar. Auf sich selbst zu achten, ist Voraussetzung für ein selbstbewusstes, durchsetzungsfähiges Kommunizieren und Handeln, dient der eigenen Selbstbefähigung und Stärke. Sich selbst zu schützen, dient nicht nur Ihrer Gesundheit, Lebensfreude und Arbeitsmoral, sondern auch der Handlungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats. Frust, Wut, Stress und deren Folgen durch die „Herausforderung Reichsbürger“ lassen sich nicht gänzlich ausschließen. Sie lassen sich aber kontrollieren, reduzieren und sogar produktiv verarbeiten.

³³⁶ Zitate und Formulierungsbeispiele im Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band. Zur Strafverfolgung: An dieser Stelle sei auf die Handlungsempfehlungen für Behördenmitarbeiter zum Umgang mit „Reichsbürgern“ der Landesämter für Verfassungsschutz, der Innenministerien der Länder und kommunaler Behörden hingewiesen. Seit 2014 erschienen und im Internet abrufbar, bieten sie eine Vielzahl allgemeiner und praktischer Hinweise für den Behördenalltag. Die Empfehlung, radikale Aussagen anzuzeigen, schriftliche und persönliche „Reichsbürger“-Kontakte den Landessicherheitsbehörden zu melden, findet sich in nahezu allen Broschüren.

³³⁷ Hierzu die Leitsätze des Verwaltungsgerichts Köln, Urteil vom 11.11.2021 – 20 K 5265/18, juris: „2. Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können. 3. Eine Verpflichtung der Polizei, Vollzugshilfe zu verweigern, dürfte allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die Maßnahme, für deren Durchführung Vollzugshilfe erbeten wird, derart offensichtlich und eklatant rechtswidrig ist, dass die Vollzugshilfe zu einer Verletzung des Rechtsstaatsprinzips führen würde.“ Das wurde im konkreten Fall verneint.

d) Klären Sie Ihre Erwartungen und Ziele – und was Sie bei „Reichsbürgern“ besonders antreibt

Auch hier beginnt alles mit der Vorbereitung. Jede Kommunikationssituation wird mindestens so stark von Fremd- und Selbstbildern, Rollen, Haltungen und Erwartungen der Kommunizierenden geprägt wie von Ausdrucksfähigkeit oder Schlagfertigkeit. Der erste Blick bei der Vorbereitung gilt also Ihnen selbst:

- Was wird gegenüber dem „Reichsbürger“ Ihre Rolle sein und wie unterscheidet sie sich von den Rollen in anderen Situationen?
- Was wollen Sie erreichen und wie müssen Sie Ihre Rolle dazu definieren? Das Ziel oder die Hoffnung, „Reichsbürger“ im Bürogespräch zu belehren oder sie bei einem Hausbesuch auf den rechten Pfad zu bringen, ist schlichtweg vermessen. Erwartet das jemand von Ihnen? Vielleicht Sie selbst – treibt Sie da etwas?
- Wer erwartet etwas von Ihnen, Vorgesetzte und Kollegen, der „Reichsbürger“ – und was wird erwartet? Sind diese Erwartungen realistisch, sind sie von Ihrer Rolle, Ihren Befugnissen und Fähigkeiten gedeckt? Was also ist „Ihr Job“? Ihren Auftrag angst- und wutfrei erfüllen, den „Reichsbürger“ klar auf die Folgen seines weiteren Handelns hinweisen, den Bescheid vollstrecken?
- Gibt es etwas, wovor Sie sich in der Auseinandersetzung fürchten oder worauf Sie sich sogar freuen?
- Was „triggert“ Ihr Rollenverhalten oder Ihre Angst, wie wahrscheinlich wird etwas Negatives passieren, was können Sie dagegen tun?
- Welche kommunikativen Stärken erkennen Sie bei sich, welche sehen andere bei Ihnen, was davon können Sie gezielt stärken und einsetzen?
- Auch hilfreich: was von Ihnen selbst erkennen Sie im „Reichsbürger“ wieder? Was davon empfinden Sie als bedrohlich – von Ihnen, von ihm – und warum?
- Ebenso: zu wem sprechen Sie eigentlich, welches Verhalten von Ihnen wird vom „Reichsbürger“ und gegebenenfalls seinem Partner, seinen Kindern wahrgenommen, was davon trägt zu Spannungen oder zur Eskalation bei? Wie also wollen Sie auftreten und kommunizieren?³³⁸

³³⁸ Zur Bedeutung und Praxis der inneren Vorbereitung: Pohl/Dichtel (Fn. 323), S. 64 ff., S. 78, S. 99 ff. Hier finden sich auch viele Empfehlungen für den privaten und kollegialen Kontext. Zur Reflexion eigener Haltungen siehe auch Hümmeler/Schiesser (Fn. 323), S. 57 ff., S. 116 ff., hier auch mit weiterführenden Literaturhinweisen.

Solche Fragen helfen, sich gleichermaßen gegenüber der Situation zu öffnen als auch sich gegenüber ihren Auswirkungen zu wappnen. Sie können entweder allein, in geeigneten Coachings oder Workshops/Supervisionen bearbeitet werden. Warum das alles? Sich klarzumachen, dass Sie als Vertreter einer im demokratischen Rechtsstaat verankerten Behörde für etwas stehen, was „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ vollständig ablehnen, hilft Ihnen bei der Einordnung kommunikativer Angriffe: es ist weniger Ihre ihm eher unbekannt Persönlichkeit, die ihm als Zielscheibe dient, sondern Ihre Funktion als ausführender Repräsentant. Dies ist ein wichtiger Unterschied, aus dem auch ein psychologischer Sicherheitsabstand wächst.

e) *Achten und pflegen Sie Ihr Zusammenspiel von Körper und Geist*

Zusätzlich zu diesem Sicherheitsabstand können Sie weitere Schutzschichten anlegen und pflegen: Sie betrachten die Situation nicht als persönliche Konfrontation, sondern als „Fall“, in dem Ihr Anliegen – nicht Ihre Emotionen – eindeutig die Bühne beherrscht. Nicht nur, aber ganz besonders in schwierigen Situationen achten Sie auf Ihre Körperhaltung und Atmung, und wenn Sie Überraschungen oder Beleidigungen „zurückgedrängt“ haben, holen Sie Luft, dehnen sich innerlich und körperlich wieder aus. Beleidigungen, Anbrüllen oder bedrohlichem Verhalten gegenüber Ihnen oder anderen Anwesenden treten Sie sofort vernehmbar entgegen und rufen gegebenenfalls die vorab informierte Polizei. In der direkten Kommunikation sind Körper und Geist Ihre wichtigsten Instrumente. Aus Studien und eigener Erfahrung wissen Sie, dass das, was Sie, wie, wo und zu wem sagen und wie Sie dabei auftreten, möglichst stimmig und prägnant sein sollte, um Wirkung zu erzielen.³³⁹ Daher gehen Sie nie müde, hungrig oder durstig in ein solches Gespräch – weder im Büro noch beim „Reichsbürger“ zu Hause. Unterzuckerung, Unwohlsein oder aufwallende Ungeduld können Geistesgegenwart und Durchhaltevermögen stark beeinträchtigen. Sie kontrollieren vor Beginn des Gesprächs Ihre Kleidung und dass alles, was Sie gleich brauchen, griffbereit ist. Sie planen Gespräche oder Besuche nicht knapp in Ihren Tagesablauf ein, sondern mit einer unmittelbaren Vorbereitungs- und Nachbereitungs- bzw. Ruhephase und halten sich daran.

³³⁹ Zur kommunikativen Stimmigkeit siehe Schultz von Thun, Friedemann (1988): *Miteinander reden: 1 Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation*, 55. Auflage, Reinbek bei Hamburg, S. 137 ff.

f) Planen Sie Begegnungen mit „Reichsbürgern“ sorgfältig und bereiten Sie sie auch nach

Überlegen Sie, was Sie nach der Begegnung sofort machen können, um sich selbst wieder zu stärken. Mit Ihrem Kollegen besprechen Sie unmittelbar danach seine Beobachtungen Ihres Auftretens, des Ablaufs und des Ergebnisses. In einer Supervision besprechen Sie mit Kollegen und Vorgesetzten Ihre Erfahrungen und ordnen sie in das ein, was Sie und andere bisher dazu erlebt haben. Mit diesen Maßnahmen stärken Sie schrittweise Ihre Robustheit, denn Sie wissen: Sie haben und entwickeln die nötigen Fähigkeiten, Sie können sich schnell wieder erholen, Sie sind nicht allein, Sie sind Ihrer Verpflichtung, im Sinne der Öffentlichkeit zu handeln, gut nachgekommen.

5. Die Befestigung des rechtsstaatlichen Handlungsrahmens durch respektvolle Kommunikation

Die Verpflichtung eines Behördenvertreters erstreckt sich ebenso auf die Achtung der Rechte der „Reichsbürger“. Wir erinnern uns: „Reichsbürger“ sind Bürger, und die Stärke des Rechtsstaates lebt auch von der Kommunikation ihrer Vertreter, deren regelbasierten Haltung und menschenwürdigen Rechtspraxis gegenüber ihren Gegnern. Übergeordnet geht es daher darum, den rechtsstaatlich-demokratischen Rahmen, der das Handeln gegenüber „Reichsbürgern“ bestimmt, immer wieder zu befestigen, indem Vertreter der öffentlichen Verwaltung die Rechte und Pflichten von „Reichsbürgern“ immer wieder wahren und verteidigen. Dies wird nicht einfacher dadurch, dass „Reichsbürger“ diesen Handlungsrahmen vehement ablehnen, ihn gleichzeitig, wo immer es möglich ist, ausnützen. Alle bisher beobachteten Interaktionen von „Reichsbürgern“ mit staatlichen Stellen zeigen ihren mangelnden Respekt und den ständigen Versuch, eben jene Beamte und Angestellte verächtlich zu machen und zu delegitimieren. Eine gleichartige Antwort der Angegriffenen – in Wort oder Schrift, ob systematisch oder als „Ausrutscher“ – bestätigt das „Reichsbürger“-Narrativ von der Unwürdigkeit der Bundesrepublik und ihrer Vertreter und natürlich ihre Opferrolle in mächtigen feindlichen Verschwörungen. Das – nur scheinbare – Paradoxon besteht nun darin, den demokratischen Rechts- und Handlungsrahmen durch eine wesensgleiche Kommunikation gleichzeitig vor den „Reichsbürgern“ und für sie zu beschützen. Denn nur ein Handlungsrahmen, der für alle gleichermaßen rechtlich gültig kommunikativ aktiviert wird, kann ein legitimer rechtsstaatlicher Rahmen für alle Bürger sein. Neben rechtlich korrekten Verfahren durchkreuzt die konsequente Wahrnehmung und Ansprache des „Reichsbürgers“ als Bürger am wirkungsvollsten sein Ziel, den bundesdeutschen Handlungsrahmen zu zer-

stören. Die folgenden Prinzipien fassen die bisherigen Empfehlungen dazu kurz zusammen:

- 1. Handeln Sie rechtsstaatlich:** Weisen Sie „Reichsbürgern“ Rechte und Pflichten weder willkürlich zu, noch stellen Sie sie in Abrede. Kommunizieren und exekutieren Sie ausschließlich fallorientiert, transparent und fern jeder Willkür. Vermeiden Sie alle Fallen emotional verständlicher Empörung durch Provokation und gewähren Sie keinerlei Ausnahmen.
- 2. Klären Sie auf:** Erläutern Sie „Reichsbürgern“ Ihr Vorgehen verständlich, damit sie als mündige Bürger ihr Verhalten an der Kausalität von Entscheidungen ausrichten können. Stellen Sie dazu rechtliche Grundlagen und Verfahrensabläufe sicher und transparent dar. Führen Sie behördliche Reaktionen und persönliche Folgen eines bestimmten Verhaltens vor Augen.
- 3. Seien Sie höflich und unverrückbar:** Ihre Ansprache, Gesprächsführung oder Ihr Schriftverkehr ist höflich und respektvoll. Sie nehmen den anderen als Mensch in seinen Nöten wahr und ernst. Sie kritisieren nicht pauschal die Person, setzen sie nicht mit Ironie oder Sarkasmus herab. Sie therapieren nicht, Sie agitieren Ihr Gegenüber nicht.
- 4. Handeln Sie faktenfokussiert und umsichtig:** Sie konzentrieren sich auf Inhalt und Umsetzung von Maßnahmen. Ihr gesamtes Verhalten „kann sich sehen lassen“: sollte die Begegnung heimlich aufgezeichnet werden, gibt es für den unbeteiligten Zuschauer keinen Anlass, Ihr Verhalten zu kritisieren. Sie sind sich immer positiv bewusst, dass Ihre Kommunikation bei Dritten den Eindruck von Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit hinterlässt.

„Gute“ Kommunikation ist nicht von überlegenen rhetorischen Fähigkeiten abhängig. Sie ist Ergebnis gezielter Vorbereitung, situativ stimmigen Verhaltens und einer ergebnisorientierten Haltung – letztere nicht verstanden als politische Selbstinszenierung, sondern als Einstellung gegenüber der konkreten Aufgabe in der wirklichen Begegnung. Daher ist die frühzeitige und sorgfältige Vorbereitung von möglichen behördlichen Kontaktpersonen und insbesondere von neuen Behördenmitarbeitenden auf Begegnungen mit „Reichsbürgern“ so wichtig.

„Gute“ Kommunikation ist auch nicht mit gelingender Kommunikation zu verwechseln, denn dazu braucht es immer mindestens zwei. Für die hier beschriebenen Verhaltensweisen sind Behörden und ihre Mitarbeitenden verantwortlich: sie wenden das Recht an, bestimmen die Qualität des Auftretens und der Übermittlung von Botschaften. Ob, wann und wie „Reichsbürger“ ihr Verhalten rechtskonform gestalten, liegt ausschließlich in deren

Verantwortung, nicht aber in der der Behördenvertreter.³⁴⁰ Mehr als die gute Kommunikation von Entscheidungen und deren konsequenter Umsetzung können im Kontakt mit „Reichsbürgern“ nicht erwartet werden, und mehr ist auch nicht nötig.³⁴¹

VII. Fazit

Die Thesen der „Reichsbürger“ sind nicht diskutierbar, da es sich schlichtweg um Absurditäten handelt. Auf keinen Fall darf auf die „Argumentation“ der „Reichsbürger“ eingegangen werden. Der Behördenmitarbeiter prüft, ob bei mündlichen oder schriftlichen Eingaben ein substanzialer Gehalt vorhanden ist – sonst nichts. Wenn ein „Reichsbürger“ gegen einen Bescheid protestiert, muss geprüft werden, ob dieses Schreiben als Widerspruch zu bewerten ist (vermutlich ja) und ob ein Sachverhalt vorgetragen wird, der den Widerspruch als begründet erscheinen lässt (vermutlich nein). Ausführungen zum Fortbestehen des Deutschen Reiches stellen keinen Sachverhalt dar, über den länger als zwei Sekunden nachgedacht werden sollte. Wenn in einem 15-seitigen Schreiben im letzten Satz behauptet wird: *„und im Übrigen war ich es gar nicht“*, dann muss diese Aussage geprüft werden. Eventuell scheidet damit der „Reichsbürger“ als Verantwortlicher oder Täter einer Ordnungswidrigkeit aus.

Es wird davon abgeraten, eine „Reichsbürger“-Angelegenheit wegen ihrer vermeintlichen Wichtigkeit oder Besonderheit oder aufgrund des Insistierens des Antragstellers den Vorgesetzten vorzulegen. Auch die Vorgesetzten möchten hier berücksichtigen, dass sie zwar eventuell beratend zur Seite stehen, aber nicht im Schreiben auftauchen. Andernfalls vermitteln sie dem „Reichsbürger“ das Gefühl der Besonderheit und Wichtigkeit.

Verwaltungs- wie auch Ordnungswidrigkeitenverfahren dürfen nicht ohne Weiteres eingestellt werden! Wenn die Behörde auf die Einnahme von Ver-

³⁴⁰ Zur Verantwortung für „Gesagtes“ und „Gehörtes“: Pohl/Dichtel (Fn. 323), S. 119, sowie Schultz von Thun (Fn. 339), S. 49 ff., S. 87 f.

³⁴¹ Für die Kommunikation in Familie und am Arbeitsplatz mit Verschwörungstheoretikern und damit auch „Reichsbürgern“ sollten andere Ansprüche gelten. Siehe hierzu ausführlich mit vielen praktischen Empfehlungen: Pohl/Dichtel (Fn. 323), Hümmler/Schiesser (Fn. 323) und Hermann, Sebastian (2020): Starrköpfe überzeugen. Psychotricks für den Umgang mit Verschwörungstheoretikern, Fundamentalisten, Partnern und Ihrem Chef, 3. Auflage, Reinbek bei Hamburg. Der reißerische Untertitel wird der Seriosität des durchweg wissenschaftsorientierten und humanistischen Charakters des Buches glücklicherweise nicht gerecht.

waltungsgebühren oder Bußgeldern verzichtet, schafft sie Anreize zur Nachahmung. Das ist tunlichst zu vermeiden!

Die Kommunikation folgt dem behördlichen Auftrag – ihn allein gilt es durchzusetzen. Gute Vorbereitung, klare Sprache, Konzentration auf den Auftrag und ein achtsames Auge auf sich selbst, sind gute Voraussetzungen, um in schwierigen Situationen bestehen zu können. Die gleiche Achtung ist auch dem „Reichsbürger“ als Mitmenschen und Mitbürger zu erweisen: Seine Rechte zu schützen, schützt unsere demokratische Rechtsordnung und wehrt seinen Versuch ab, sich außerhalb dieser Rechtsordnung zu stellen.

Eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung ist kein Zuckerschlecken. Manchmal braucht man ein dickes Fell – und manchmal ein sehr dickes.

Staatsleugner als Herausforderung für die Justiz?

I. Einführung in den Problembereich

Staatsleugner stellen mit einem Potential von circa 21.000 Personen¹ (Stand Ende 2021) nur eine verschwindend kleine Gruppe der deutschen Bevölkerung dar und sorgen doch regelmäßig politisch und medial für großes Aufsehen. Gemeinsam ist allen „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“, „Souveränisten“ und sonstigen Staatsleugnern,² dass sie die staatliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Rechtsordnung als nicht existent ansehen. Die Verfahren mit Beteiligung von Personen aus diesem Milieu stellen die übrigen Verfahrensbeteiligten oft vor erhebliche Herausforderungen. Sie dauern unverhältnismäßig lange und strapazieren die Nerven aller mit ihnen befassten Personen.

Staatsleugner beschäftigen Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte mit teilweise absurden Anträgen, Beschwerden, Forderungen, Strafanzeigen und Klagen, die in kaum lesbaren Schreiben unterbreitet werden und zumeist aus zusammenkopierten Versatzstücken bestehen. Entscheidungen der Behörden oder Gerichte werden grundsätzlich nicht akzeptiert, sondern mit weiteren langatmigen Schreiben, die oft noch unverständlicher sind, immer weiter angefochten. Oft werden alle mit dem Verfahren befassten Beamte und Richter mit Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen überzogen.

Es wird beispielsweise in aggressivem und drohendem Tonfall vorgebracht, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht existiere, dass der gegenwärtige deutsche Staat ein „Besatzungskonstrukt“ sei, und dass die Bundesregierung ein von „den westlichen Siegermächten aufgezwungenes Statut der Fremdherrschaft über das deutsche Volk“ sei. Das Grundgesetz wird als „Fortsetzung des Krieges gegen das Reich“ diffamiert. Für jede Norm, aus der sich Pflichten für den betroffenen Staatsleugner ableiten, sei sie aus dem Ordnungswidrigkeiten-, Steuer- oder Baurecht sowie allen anderen Rechtsgebieten, wird eine

¹ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2022): Verfassungsschutzbericht 2021, Berlin, S.103.

² Statt der Bezeichnungen „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“, „Souveränisten“ und anderer wird im Folgenden der Begriff des „Staatsleugners“ zusammenfassend für alle, dem Phänomenbereich zugehörigen Personen verwendet.

bunt zusammengewürfelte Mischung von angeblichen Gründen vorgebracht, warum diese Norm ungültig, aufgehoben oder sonst unwirksam sein soll. Getreu dem Motto „viel hilft viel“ werden verschiedenste (Pseudo-)Argumente aneinandergereiht, die sich häufig selbst widersprechen oder gegenseitig ausschließen. Dementsprechend werden solche Verfahren in der Verwaltung, den Staatsanwaltschaften und der Richterschaft zum Teil regelrecht gefürchtet.

Dahinter steckt allerdings stets Methode. Es geht Staatsleugnern nie um eine ernsthafte rechtliche Diskussion, sondern immer nur darum, das Gegenüber zu verwirren, zu überraschen und zu verunsichern. Sie handeln ganz überwiegend aus egoistischen Motiven, des eigenen Vorteils willen. Fast immer geht es ihnen letztlich um Geld; sie wollen weder Steuern noch Rundfunkbeiträge noch gegen sie verhängte Bußgelder zahlen, sie wollen weder den „Schwarzbau“ auf ihrem Grundstück wieder abreißen noch das betriebene Gewerbe ordnungsgemäß anmelden und sie wollen natürlich auch nicht, dass der Gerichtsvollzieher gegen sie titulierte Forderungen vollstrecken kann. Stattdessen fordern sie mit der Begründung, sie seien Kriegsgefangene in einem besetzten Land, die Besoldung eines Bundeswehrsoldaten unter Berufung auf die Haager Landkriegsordnung.

Es gibt jedoch Strategien und prozessuale Möglichkeiten, um derartige Verfahren mit einem vertretbaren personellen und zeitlichen Aufwand zielführend zu bearbeiten und einem sachgerechten Abschluss zuzuführen.

II. Persönlicher Umgang mit Staatsleugnern

Im persönlichen Umgang ist es ratsam, den Staatsleugnern mit vorsichtiger Distanz, höflich und betont sachlich zu begegnen. Auf keinen Fall sollte man sich mit ihnen in längere Diskussionen über einzelne Argumente einlassen. Es ist nicht möglich, die Staatsleugner mit rechtlichen oder tatsächlichen Argumenten zu überzeugen. Es geht ihnen auch gar nicht um eine sachliche oder rechtliche Diskussion, sondern um die Sabotage des Verfahrens aus egoistischen Motiven. Sie wollen keine Probleme in einem sachlichen Dialog klären, sondern verfolgen andere – verfahrensfreundliche – Ziele.

Soweit möglich, sollte man sich auf ein Gespräch mit einem Staatsleugner möglichst umfassend vorbereiten. Empfehlenswert ist es, die bereits vorhandenen Akten und Informationen auf Risikofaktoren wie Waffenbesitz oder Gewalttätigkeit in der Vergangenheit zu sichten. Vor dem Gespräch sollte man sich versichern, dass in einem Gefahrenfall Hilfe unverzüglich zur Verfügung steht. Gespräche mit Staatsleugnern, aber auch mit anderer problematischer oder querulatorischer Klientel, sollten möglichst nicht in den eigenen Dienst-

räumen geführt werden, da dort über Bilder an der Wand, Schriftstücke auf dem Schreibtisch etc. immer die Gefahr besteht, dass diese sich persönliche Informationen über den Gesprächspartner verschaffen können. Natürlich ist es immer durch heimliche Beobachtung und anderes möglich, Informationen über andere zu erlangen, so dass ein vollständiger Schutz der Familie und der Privatsphäre nie möglich sein wird. Gleichwohl ist es besser, solche Gespräche in einen neutralen Raum, beispielsweise ein Konferenz- oder Besprechungszimmer, zu legen, um einem böswilligen Gegenüber das Informationssammeln nicht noch zu erleichtern.

Aus Gründen der Eigensicherung sollte bei derartigen Gesprächen darauf geachtet werden, dass zum Gesprächspartner die räumliche Distanz gewahrt wird und sich möglichst eine Barriere, beispielsweise ein größerer Tisch, zwischen den Gesprächspartnern befindet. Außerdem sollte man stets darauf achten, dass sich für den anderen keine Scheren, Brieföffner, schwere Locher oder andere Gegenstände, die sich als Hieb-, Stich- oder Wurfaffen eignen, in Reichweite befinden. Man selbst sollte sich im Raum so platzieren, dass im Gefahrenfall ein schneller Fluchtweg zur Verfügung steht, der nicht durch Stolperfallen, abgeschlossene Türen oder Ähnliches eingeschränkt wird.

Falls möglich, sollten Gespräche mit Staatsleugnern nicht allein geführt werden, um für spätere Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen nötigenfalls Zeugen für das Gesagte oder Getane zu haben. Hierbei kann es bereits ausreichend sein, die Tür zum Flur oder Nebenraum zu öffnen und die Kollegen in der Nähe zum Hinhören zu animieren. Über Gespräche ohne Zeugen oder Telefonate sollte sofort ein Vermerk gefertigt und zu den Akten genommen werden, um nicht später mit Behauptungen über Aussagen oder Auskünfte konfrontiert zu werden, die nicht mehr vollständig erinnerlich und rekonstruierbar sind. Dies macht zwar kurzfristig Mühe, kann aber für die Zukunft viel Arbeit und Ärger ersparen.

Wichtig ist es, sich von Staatsleugnern nicht überrumpeln zu lassen, wenn diese unangemeldet und häufig in Begleitung Gleichgesinnter auftauchen, um ein Gespräch zu führen. Auch der nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet es nicht, mit einem Verfahrensbeteiligten jederzeit, überall und unvorbereitet ein Gespräch führen zu müssen. Dementsprechend ist es möglich, den auf ein Gespräch drängenden Staatsleugner unter Hinweis auf andere Dienstpflichten auf die Vereinbarung eines Gesprächstermins zu verweisen. Lässt dieser sich darauf nicht ein und beharrt auf ein unmittelbares Gespräch, besteht die Möglichkeit, ihn unter Verweis auf vorrangige andere Dienstpflichten zum Warten aufzufordern. Die so gewonnene Zeit kann dann genutzt werden, sich auf das Gespräch vorzubereiten, eventuell erforderliche Unterstützung zu organisieren und einen

geeigneten Raum für das Gespräch zu suchen. Außerdem sollte unter Berufung auf andere Pflichten ein zeitlicher Rahmen für das Gespräch vorgegeben und auch notfalls durch einen Abbruch des Gesprächs durchgesetzt werden.

Bei der Gesprächsführung sollte immer darauf geachtet werden, sich nicht provozieren zu lassen. Grundsätzlich darf man im Umgang mit Staatsleugnern keine Scheu vor konflikthafter Situationen haben, da diese es gerade darauf anlegen, Konflikte zu schüren oder Streit zu provozieren. Auch wenn der Gesprächspartner provokant, fordernd oder unsachlich auftritt, sollte man selbst immer betont sachlich bleiben und darauf achten, das Gegenüber immer mit seinem tatsächlichen Namen höflich anzusprechen. Ironie oder Sarkasmus, aber auch Humor sind bei Gesprächen mit Staatsleugnern fehl am Platz und haben häufig eine Eskalation des Gesprächs zur Folge.

Im Gespräch mit einem Staatsleugner sollte man nie auf dessen Argumentationen eingehen und auch nicht versuchen, diese zu widerlegen. Es empfiehlt sich, immer nur strikt darauf zu beharren, dass die typischen Argumente der Staatsleugnerszene rechtlich und tatsächlich irrelevant und daher unbeachtlich sind. Eine Diskussion über Details oder Einzelfragen sollte man vermeiden und stattdessen immer wieder nur pauschal darauf verweisen, dass all diese Argumente bei der anstehenden Entscheidung keine Rolle spielen können. Dabei sollte niemals – auch nicht zum Schein oder um seine Ruhe zu haben – einer Argumentation eines Staatsleugners zugestimmt werden.

Es empfiehlt sich, für derartige Gespräche vorher einige Phrasen zurechtzulegen, mit denen die typischen pseudorechtlichen und geschichtsverfälschenden Argumentationsmuster gekontert werden können. Diese Phrasen müssen nicht immer auf die jeweilige Argumentation vollständig zugeschnitten sein,³ sie müssen aber rechtlich und tatsächlich völlig zutreffend sein, um sich nicht angreifbar zu machen.⁴

Auf die typischen (Macht-)Spielchen der Staatsleugnerszene, wie das Verlangen nach Vorzeigen eines Dienstausweises im Gerichtssaal, nach Nennen

³ Die (Pseudo-)Argumentationen der Staatsleugner sind ja auch nicht auf die jeweils in Rede stehenden Rechtsfragen passend!

⁴ Beispiele: „Wir haben keine Verfassung!“ – „Unsere Verfassung ist das Grundgesetz; auch in anderen Staaten, z.B. Dänemark, Finnland, Niederlande und Ungarn, heißt die Verfassung Grundgesetz.“ „Deutschland ist nicht souverän!“ – „Deutschland ist weltweit als souveräner Staat anerkannt und beispielsweise seit 1973 Mitglied der Vereinten Nationen.“ „Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist mit Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) weggefallen!“ – „Das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz hatte nichts mit Geltung des OWiG zu tun, sondern enthielt Regelungen für die Übergangszeit nach Einführung des OWiG.“

des Vornamens oder nach Erläuterungen zur dienstlichen Position, sollte man sich nicht einlassen. Ebenso sollte man sich nicht unter Druck setzen lassen, auch nicht durch das Verlangen, den Dienstvorgesetzten benannt zu bekommen und zu sprechen, oder das Ankündigen einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder Strafanzeige. Bei derartigen Verhaltensweisen kann in der Regel nach Bekanntgabe der erforderlichen Informationen darauf verwiesen werden, dass das weitere Gespräch unter diesen Bedingungen nicht sinnvoll sein dürfte. Wird durch den Staatsleugner gleichwohl das Verhalten nicht geändert, kann und sollte das Gespräch abgebrochen werden. Über die Gründe für den Gesprächsabbruch empfiehlt es sich, einen Vermerk zu fertigen, damit diese aktenkundig sind.

Entgegenkommen oder Vergleichsvorschläge sind bei Staatsleugnern in der Regel fehl am Platz, da diese keine faire Gesprächsführung und keine sachgerechte Problemlösung anstreben. Es sollte deshalb immer, wenn möglich, darauf bestanden werden, dass Eingaben, Anträge und Stellungnahmen schriftlich zur Akte gereicht werden. Damit entfallen dann auch spätere Diskussionen, was wie gesagt und anders gemeint gewesen sein könnte. Der Staatsleugner muss sich an seinem selbst verfassten Vortrag festhalten lassen. Außerdem sollte soweit gesetzlich möglich davon abgesehen werden, mündlich oder schriftlich Auskünfte aus den Akten zu geben, sondern auf die Möglichkeit zur Akteneinsicht, gegebenenfalls über einen Rechtsanwalt, verwiesen werden. Auch so werden spätere Diskussionen, beispielsweise über die Vollständigkeit erteilter Auskünfte, von vornherein vermieden.

Beginnt das Autoritätsgefälle zu Gunsten des Staatsleugnern zu kippen, muss das Gespräch oder die Verhandlung bereits vor dem Erreichen einer Nivellierung abgebrochen und dann später – besser vorbereitet oder mit entsprechender Unterstützung – fortgesetzt oder neu begonnen werden. Kommt es zu einer Eskalation der Situation oder droht gar Gewalttätigkeit, ist der sofortige Abbruch des Gesprächs oder der Verhandlung geboten. Bei einmaligen Entgleisungen oder bei erkennbarer Erregtheit des Gegenübers kann es zur Vermeidung von Weiterungen angezeigt sein, die Ausfälle höflich zurückzuweisen und für den Wiederholungsfall den Gesprächs- oder Verhandlungsabbruch anzukündigen. Kommt es in der Folge nicht zu einer Verhaltensänderung, sind der Abbruch des Gesprächs oder der Verhandlung und die Aufforderung zum Verlassen des Raumes unvermeidlich, welche dann auch durchgesetzt werden müssen. Bei Drohungen, Beleidigungen und körperlichen Übergriffen muss das Gespräch oder die Verhandlung sofort beendet und der Dienstvorgesetzte informiert werden, damit die Prüfung erfolgen kann, ob eine Strafanzeige und erforderliche Strafanträge gestellt werden sollen. Bei Straftaten gegen Behördenmitarbeiter sollte die

Strafanzeige und gegebenenfalls erforderliche Strafanträge immer über den Behördenleiter erfolgen, um so auch nach außen zu dokumentieren, dass der Mitarbeiter nicht persönlich, sondern mit ihm die Behörde insgesamt angegriffen ist.

Wichtig im persönlichen Kontakt mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ist es, das sogenannte Autoritätsgefälle stets zu beobachten und unbedingt aufrecht zu erhalten. Ein Kippen des Autoritätsgefälles zugunsten des Staatsleugners muss stets verhindert werden. Dazu ist es erforderlich, die Gesprächsleitung nicht aus der Hand zu geben und das Gespräch stringent und ergebnisorientiert zu führen. Empfehlenswert ist es, einen Zeitrahmen vorzugeben,⁵ an diesen Zeitrahmen im Gespräch zu erinnern und auf dessen Einhaltung zu drängen. Außerdem sollten im Gespräch keine Abschweifungen zugelassen und das Gespräch immer auf den sachlichen Kern, auf das eigentliche Gesprächsthema zurückgeführt werden.

Vergleichbare Grundsätze gelten auch für Telefonate mit Personen aus der Szene. Sobald in einem Telefonat erkennbar wird, dass es sich beim Gesprächspartner um einen Staatsleugner handelt, ist es ratsam, diesen auf die Möglichkeit einer schriftlichen Eingabe zu verweisen und das Gespräch baldmöglichst zu beenden. Auch in Telefonaten mit Personen aus diesem Milieu ist es dringend erforderlich, keine Abschweifungen zu typischen Staatsleugnerthemen zuzulassen, sondern immer auf Ausführungen nur zum eigentlichen Anliegen zu beharren. Wichtig ist es, sich Notizen über Namen, Telefonnummer und den Gesprächsverlauf anzufertigen und diese zur Akte zu nehmen, um so den Gesprächsinhalt für spätere Beschwerden etc. nachvollziehen zu können und dokumentiert zu haben.

Bei Telefonaten sollte ebenfalls darauf bestanden werden, dass vom Gesprächspartner die Grundregeln einer gedeihlichen Kommunikation gewahrt werden. Es sollte nie akzeptiert werden, dass der Gesprächspartner schreit oder einen nicht zu Wort kommen lässt. Auch hier ist es empfehlenswert, hierauf einmal hinzuweisen und bei Ausbleiben einer Verhaltensänderung das Gespräch unmittelbar zu beenden. Auch über die Gründe eines solchen Gesprächsabbruchs ist es im Hinblick auf eventuell folgende Dienstaufsichtsbeschwerden immer gut, einen Vermerk zu fertigen und zur Akte zu nehmen.

⁵ Beispiel: „Ich habe wegen eines anderen Termins leider nur 15 Minuten Zeit für Sie.“

III. Vertreter von Staatsleugnern

Im Gefolge von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ tauchen zunehmend selbsternannte „Rechtskonsulenten“ (z. B. die „Bürger Kanzlei Graf von Andechs“) oder „Rechtssachverständige“ auf, die diese schriftlich oder mündlich vertreten wollen. Dabei handelt es sich nicht um Rechtsanwälte oder -beistände, sondern um unter Fantasiebezeichnungen handelnde, von anderen Szeneangehörigen in Schulungen „ausgebildete“ Personen, regelmäßig ohne juristische Qualifikation.

Die Anträge auf Zulassung solcher Personen als Verteidiger nach § 138 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO), als Beistand nach § 149 Abs. 1 StPO oder Bevollmächtigter nach § 79 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) dürfen daher immer zurückzuweisen sein. Diese Personen haben in Verhandlungen keine Mitwirkungsbefugnisse; ihr Platz ist allenfalls im Zuschauerraum. Mischen sie sich von dort aus in die Verhandlung ein, liegt eine Störung vor, auf die mit den Ordnungsmitteln des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sofort reagiert werden sollte. In Betracht kommen die Verweisung aus dem Sitzungssaal und daneben Ordnungsgeld oder Ordnungshaft.⁶

Im Verwaltungsverfahren ist nach § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) jederzeit die Vertretung durch einen anderen zulässig, welcher nicht Rechtsanwalt zu sein braucht. Soweit die Behörde es verlangt – und das sollte sie in jedem Fall tun! – muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Eine Zurückweisung derart Bevollmächtigter ist nach § 14 Abs. 5 VwVfG möglich, wenn entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Rechtsdienstleistungen erbracht werden, oder nach § 14 Abs. 6 VwVfG, wenn diese zum Vortrag ungeeignet sind. Entsprechende Regelungen finden sich in § 80 der Abgabenordnung (AO) und § 13 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuches (SGB X). Das zu § 14 VwVfG Gesagte gilt entsprechend.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen nach § 3 RDG dürfen gemäß § 6 Abs. 2 RDG nur innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehung oder durch Personen, denen die entgeltliche Erbringung der Rechtsdienstleistung erlaubt ist oder die die Befähigung zum Richteramt haben oder unter Anleitung einer solchen Person erbracht werden. Das ist bei den „Rechtskonsulenten“ oder „Rechtssachverständigen“ der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ regelmäßig nicht der Fall, so dass sie nach §§ 14 Abs. 5 VwVfG, 80 Abs. 7 AO, 13 Abs. 5 SGB X zurückzuweisen sind. Darüber hinaus liegt immer der Zurückweisungsgrund der Ungeeignetheit

⁶ Siehe dazu unter V. 4 und 5.

zum Sachvortrag vor, sobald typische „Reichsbürger- und Selbstverwalterargumentationen“ vorgebracht werden. Dieser Zurückweisungsgrund ist auch anwendbar, wenn der Bevollmächtigte ein enger Verwandter oder Ehegatte sein sollte.

Die Regelungen zur Zurückweisung von Bevollmächtigten gelten nach § 14 Abs. 6 S.2 VwVfG aber nicht für Rechtsanwälte. Sollten tatsächlich zugelassene Rechtsanwälte sich die Argumentation der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zu eigen machen und diese hinreichend ernsthaft nach außen vertreten, wie in einem Fall in Sachsen-Anhalt bereits vorgekommen, sollte unverzüglich die zuständige Rechtsanwaltskammer informiert und zum Eingreifen aufgefordert werden. Darüber hinaus dürfte in derartigen Fällen eine gravierende berufsrechtliche Verfehlung vorliegen, die eine Anschuldigung zum Anwaltsgericht erfordert, wo regelmäßig die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) als Sanktion zu prüfen sein dürfte. Dementsprechend sollte in diesen Fällen immer die für die Verfolgung berufsrechtlicher Verfehlungen nach § 120 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft informiert werden.

IV. Strafanzeigen von Staatsleugnern und Ermittlungsverfahren gegen sie

1. Strafanzeigen und Eingaben von Staatsleugnern

a) Allgemeines zu Strafanzeigen von Staatsleugnern

Bei Strafanzeigen von Staatsleugnern ist darauf zu achten, dass diese fast immer allein dazu dienen sollen, die angezeigten Personen, oft Mitarbeiter von Behörden, einzuschüchtern oder über die Strafanzeige auf ein anderes Verfahren Einfluss zu nehmen. Sehr oft handelt es sich um sogenannte Kettenanzeigen, bei denen jeder Staatsanwalt oder Richter, der nicht im Sinne des Anzeigenerstatters entschieden hat, seinerseits mit einer weiteren Strafanzeige überzogen wird.

Bei diesen Kettenanzeigen ist es nur möglich, die Anzeigenkette zu beenden, wenn möglichst früh eine Entscheidung des Behördenleiters, des Generalstaatsanwaltes oder des Ministeriums herbeigeführt wird, dass der Anzeigenerstatter auf diese Anzeigen nicht weiter zu bescheiden ist. Gegen einen derartigen Schlussbescheid wird sich der Anzeigenerstatter zwar erneut beschweren, wenn dann aber die weiter vorgesetzte Behörde den Schlussbescheid bestätigt, ist die Kette in der Regel unterbrochen. Die Erfahrung zeigt, dass Anzeigenerstatter aus der Staatsleugnerszene daraufhin noch versuchen,

mit weiteren Schreiben vorzugehen, um eine Reaktion zu provozieren, aber relativ schnell aufgeben, wenn sie von Seiten der Behörden konsequent keine Resonanz mehr bekommen.

b) Bescheidung von Staatsleugnern

Regelmäßig interpretieren es Staatsleugner als Zeichen der Anerkennung ihrer „Rechtsansichten“, ihrer angemessenen Position oder ihres Fantasiestaatsgebildes, wenn die von ihnen verwendeten Fantasiebezeichnungen in behördlichen Schreiben oder Bescheiden Verwendung finden. Diese Schreiben und Bescheide werden sodann in anderen Fällen als Anlagen beigefügt oder zitiert und als Bestätigung der jeweiligen Argumentation herangezogen. So erhielt beispielsweise Wolfgang Ebel ein am 8.12.2004 ausgestelltes Führungszeugnis von der Bundesanwaltschaft an „*Deutsches Reich, komm. Regierung, Der Reichskanzler, provisorischer Amtssitz, 14163 Berlin-Zehlendorf*“ übersandt, was für ihn ein „Fingerzeig“ des „höchsten deutschen Anklägers“ für die Richtigkeit seiner Ansichten war.⁷

Es sollte daher penibel darauf geachtet werden, im Schriftverkehr mit Staatsleugnern nur den tatsächlichen Namen und die amtliche Anschrift des Angesprochenen zu verwenden. Anreden mit den selbstverliehenen Fantasietiteln oder Amtsbezeichnungen oder Anschreiben unter der Selbstbezeichnung der Gruppierung sollten unbedingt vermieden werden. Probleme können hier auftreten, wenn diese Bezeichnungen in EDV-Systemen gespeichert sind und bei Anschreiben, Bescheiden etc. von dort automatisiert übernommen werden. Hier ist es hilfreich, sich diese Schreiben nach Fertigstellung vor der Absendung nochmals zur abschließenden Durchsicht vorlegen zu lassen. Außerdem sollte in derartigen Fällen sofort der Datensatz korrigiert und auf die tatsächlichen Personaldaten zurückgeführt werden.

Die rechtliche Auseinandersetzung mit schriftlichem Vorbringen von Staatsleugnern kann sich stets auf die Prüfung beschränken, ob über die irrelevante Ideologie hinaus substantielles Vorbringen zu finden ist. Nur mit solch substantiellem Vorbringen sollte sich in schriftlichen Bescheiden im erforderlichen Umfang auseinandergesetzt werden. Da die langatmigen und bewusst unverständlich gehaltenen Ausführungen der Staatsleugner nicht dazu dienen, substantiell zu argumentieren und zu überzeugen, sondern lediglich die

⁷ Vgl. Spiegel vom 17.4.2005: Cziesche, Dominik/Verbeet, Markus: Staatsanwaltschaft im Nacken. Die Behörden gehen gegen Polit-Phantasten vor, die der Bundesrepublik das Existenzrecht abstreiten – und sich auf das Deutsche Reich berufen, Heft 16/2005, unter <https://www.spiegel.de/politik/staatsanwalt-im-nacken-a-6f22f812-0002-0001-0000-000040077640>, Stand der Abfrage: 5.11.2022.

Arbeit der Verwaltung hemmen und mit sinnloser Arbeit behindern sollen, ist ein detailliertes Eingehen hierauf entbehrlich. Der kurze Hinweis, dass dieses Vorbringen rechtlich unzutreffend und deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, reicht völlig aus.

c) Umgang mit typischen Eingaben von Staatsleugnern

Bereits 1953 hat das Bundesverfassungsgericht⁸ entschieden, dass das Grundrecht des Petitionsrechts nach Art. 17 GG nur dann einen Anspruch auf Bescheidung gewährt, wenn eine zulässig erhobene Eingabe vorliegt. Hieran fehlt es nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in jenen Fällen, in denen nicht den Anforderungen entsprochen wird, die an jede bei einer Behörde einzureichende Eingabe zu stellen sind. Danach sind Eingaben, die einen beleidigenden, herausfordernden oder erpresserischen Inhalt haben, immer ungeeignet, eine Bescheidungspflicht zu begründen.

Damit ist eine Vielzahl typischer Eingaben von Staatsleugnern bereits wegen ihres erpresserischen Inhaltes nicht zu bescheiden, beispielsweise wenn mit der sogenannten Malta-Masche oder unter Bezugnahme auf übersandte Gebührenordnungen mit angeblichen Schadensersatzforderungen oder Vertragsstrafen gedroht wird. Rein vorsorglich kann in derartigen Fällen ein kurzer Hinweis an den Eingabeverfasser erfolgen, dass die Eingabe wegen ihres nötigen oder erpresserischen Inhalts nicht die Mindestanforderungen einer zulässigen Eingabe erfüllt und deshalb in der Sache nicht beschieden wird.

Ebenso kann diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Argumentation herangezogen werden, um formell völlig unzureichende Eingaben nicht bescheiden zu müssen. Dabei ist zwischen Eingaben, die mit Staatsleugnerargumentationen eine Entscheidung in der Sache angreifen, und Eingaben, die formell völlig unzureichend sind und keinen sachlichen Angriff gegen die Entscheidung hinreichend erkennen lassen, zu unterscheiden. Während die erstgenannten Eingaben ebenso wie schwer verständliche Eingaben eines juristischen Laien eine Bescheidungspflicht auslösen, soweit sie sich in der Sache gegen die Entscheidung wenden, müssen die zweitgenannten Eingaben nicht beschieden werden, beispielsweise wenn die Entscheidung nur mit Anmerkungen zur angeblichen Rechtslage und/oder der Bemänglung einer fehlenden Unterschrift zurückgesandt wird. Auch hier sollte ein kurzer Hinweis an den Eingabeverfasser erfolgen, warum derartige Eingaben nicht in

⁸ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22.4.1953 – 1 BvR 162/51 = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1953, S. 817.

der Sache beschieden werden, um so der prozessualen Fürsorgepflicht zu genügen.

Letztlich kann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch zur Argumentation herangezogen werden, um sich nicht mit langatmigen und unverständlichen Eingaben über Gebühr beschäftigen zu müssen. Zu den Mindestanforderungen einer an eine Behörde gerichteten Eingabe muss nämlich auch gezählt werden, dass diese sprachlich verständlich ist und das Anliegen der Eingabe hinreichend zu erkennen gibt. Hieran fehlt es bei den typischen Eingaben von Staatsleugnern, die auf einer Vielzahl von Seiten völlig unverständliche und an der tatsächlichen Rechtslage völlig vorbeigehende Ausführungen enthalten. Selbst wenn dort versteckt Passagen enthalten sein sollten, die sich sachlich gegen die angegriffene Entscheidung wenden könnten, dürfte es kaum zumutbar sein, die gesamte Eingabe daraufhin durcharbeiten zu müssen, um die eventuellen sachlichen Angriffe herauszusuchen.⁹ In derartigen Fällen kann der Eingabeverfasser darauf verwiesen werden, das Anliegen seiner Eingabe in verständlicher Form darzulegen, und für den Fall weiterer derartiger Eingaben darauf hingewiesen werden, dass dann eine Bescheidung nicht mehr erfolgen wird.

Unsinnige Anträge und Klagen, wie z. B. nach Art. 7 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) auf Besoldung als Bundeswehrsoldat oder gar als Staatssekretär anstelle von Hartz-IV-Leistungen, da man im „besetzten Deutschland kriegsgefangen“ sei, können regelmäßig kurz und bündig ohne größere Begründung mangels Anspruchsgrundlage, fehlendem Rechtsschutzbedürfnis oder wegen sonstiger formeller Mängel zurückgewiesen werden. Weiteres Vorbringen, welches lediglich auf dem Vorausgegangenem beharrt, ohne einen ausdrücklichen Anfechtungswillen erkennbar zu machen, oder rein polemisches Vorbringen, kann als bloße Unmutsäußerung ohne eine weitere Bescheidungspflicht behandelt werden. Grob unsachliches oder gar beleidigendes Vorbringen erfüllt nie die Mindestanforderungen, die an jedes an eine Behörde gerichtete Vorbringen zu stellen sind, und kann deshalb ohne Weiteres als unzulässig zurückgewiesen werden.

⁹ So entspricht es auch der Rechtsprechung der Strafsenate des Bundesverfassungsgerichts, dass in Revisions-sachen bei mehreren nach den vorgetragenen Tatsachen in Betracht kommenden Verfahrensmängeln vom Beschwerdeführer darzutun ist, welcher Verfahrensmangel geltend gemacht wird, um somit die Angriffsrichtung der Rüge deutlich zu machen, vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 3.8.2017 – 4 StR 96/17 = Strafverteidiger (StV) 2017, S. 805. Ebenso könne es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts sein, einen fehlenden Revisionsvortrag aus anderen Unterlagen jeweils an passender Stelle zu ergänzen und dabei auch noch den Sachzusammenhang selbst herzustellen, vgl. Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport Strafrecht (NSTZ-RR), Heft 12/2016, S. 383.

Vorgesetzte Behörden sollten frühzeitig prüfen, ob den Staatsleugnern ein sogenannter Schlussbescheid zu erteilen ist. Ebenso wie bei querulatorischem Vorbringen für einen bestimmten Lebenssachverhalt dürfte es möglich sein, die Staatsleugner hinsichtlich ihrer typischen Argumentationen bescheidlos zu stellen und den nachgeordneten Geschäftsbereich so von einer Bescheidungspflicht hinsichtlich dieser Eingaben zu entbinden und damit zu entlasten. Allerdings müssen gleichwohl derartige Eingaben auch bei Bestehen eines Schlussbescheides daraufhin geprüft werden, ob sie inhaltlich ein rechtlich legitimes Interesse beinhalten, welches zu bescheiden wäre.

2. Allgemeines zu Ermittlungsverfahren gegen Staatsleugner

Ermittlungsverfahren gegen Staatsleugner sind häufig von deren Versuchen geprägt, das gegen sie laufende Verfahren zu sabotieren. Allein diesem Zweck dienen häufig ihre langatmigen Schreiben mit den möglichst unverständlich formulierten, pseudorechtlichen Ausführungen. Die beste Möglichkeit des Umganges mit diesem Verhalten besteht darin, sich ausschließlich auf den relevanten Verfahrensstoff zu beschränken und das nur zur Verwirrung dienende Beiwerk auszublenden. Bereits nach dem Lesen weniger Schreiben aus der Staatsleugnerszene, die ganz überwiegend nur aus Versatzstücken zusammenkopiert sind, gelingt es, die einkopierten Passagen auf den ersten Blick zu erkennen, so dass weite Teile der Schreiben nicht mehr gründlich durchgearbeitet, sondern nur noch quergelesen werden müssen.

Von den Opportunitätsvorschriften der §§ 153 ff. StGB sollte grundsätzlich bei Ermittlungsverfahren gegen Staatsleugner nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Zum einen ist es gerade gegenüber den Staatsleugnern wichtig, dass sich der Rechtsstaat wehrhaft und konsequent zeigt, und zum anderen werden Verfahrenseinstellungen von der Szene der Staatsleugner gerne propagandistisch für die Richtigkeit ihrer Ansichten ausgeschlachtet. So soll beispielsweise bereits Wolfgang Ebel den Umstand, dass er nie strafrechtlich verurteilt worden war, immer als Beleg dafür angeführt haben, dass beispielsweise der von ihm geleugnete Holocaust nicht stattgefunden hätte, wobei er natürlich verschwieg, dass die Einstellungen der Ermittlungs- und Strafverfahren wohl durchweg auf seiner Schuldunfähigkeit beruhten.

Beim Umgang mit Eingaben von Staatsleugnern und bei Ermittlungsverfahren gegen sie sollte akribisch auf die Einhaltung aller Frist- und Formvorschriften geachtet werden. Ein Scheitern im gerichtlichen Verfahren oder die Aufhebung eines Urteils im Rechtsmittelzug aus formellen Gründen wird von den Staatsleugnern sofort propagandistisch ausgeschlachtet und als Anerkennung ihrer Position gedeutet.

3. Amtliches Selbsthilferecht nach § 164 Strafprozessordnung

Bei Ermittlungshandlungen, die von Unterstützern des betroffenen Staatsleugners gestört werden, bietet das amtliche Selbsthilferecht nach § 164 Strafprozessordnung (StPO) ein probates Abwehrmittel. Die Festnahme von Störern nach § 164 StPO, die ein Schattendasein führt und selten zur Anwendung kommt, gibt weitreichende Eingriffsmöglichkeiten.

Das amtliche Selbsthilferecht kann bei jeder ordnungsgemäß und sachgerecht durchgeführten Amtshandlung zur Anwendung kommen. In Betracht kommt dies beispielsweise bei Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Vernehmungen, Augenscheinseinnahmen, Spurensicherungsmaßnahmen und Kontrollstellen, nicht aber bei rein präventiv-polizeilichen Maßnahmen nach polizeirechtlichen Vorschriften.¹⁰ Ordnungsgemäß im Sinne von § 164 StPO sind nur strafprozessual zulässige Amtshandlungen. Sachgerecht sind diese, wenn die Amtshandlung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechend durchgeführt wird, wenn also das mildeste der möglichen Mittel eingesetzt wird und schuldhaftige Verzögerungen vermieden werden.¹¹

Auch in Ordnungswidrigkeitsverfahren kann § 164 StPO über § 46 Abs. 1 OWiG entsprechend angewendet werden.¹² Die Frage, ob § 164 StPO auch bei richterlichen Amtshandlungen angewendet werden kann, ist ungeklärt. Teilweise wird dagegen argumentiert, mit §§ 177, 180 GVG läge eine weitgehend inhaltsgleiche Regelung vor, die eine vorrangige Spezialvorschrift darstelle. Danach könnte § 164 StPO für richterliche Amtshandlungen nur in den seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen, in denen keine, einer Sitzung vergleichbare, aber gleichwohl gestörte Tätigkeit eines Richters vorliege.¹³ Die früher herrschende Ansicht, dass aus der Formulierung „*an Ort und Stelle*“ im § 164 StPO abzuleiten sei, dass nur Amtshandlungen außerhalb der Diensträume geschützt seien, ist überholt. Nach heute herrschender Ansicht kommt es auf den Ort der Amtshandlung nicht an.¹⁴ Eine Störung im Sinne von § 164 StPO liegt in jedem Verhalten, dass die Durchführung der Amtshandlung nicht ganz unerheblich beeinträchtigt, erschwert oder gar verhindert. Die Störung kann in einem aktiven Tun sowie in einem passiven

¹⁰ Vgl. Erb, Volker (2018), in: Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner u.a. (Hg.) [Löwe-Rosenberg]: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, Bd. 5/2, 27. Auflage, Berlin, Boston, § 164 StPO, Rn. 2.

¹¹ Vgl. Erb (Fn.10), § 164 StPO, Rn. 12.

¹² Vgl. Göhler, Erich u.a. (2021): Ordnungswidrigkeitengesetz, 18. Auflage, München, vor § 59 OWiG, Rn. 126.

¹³ Zum Streitstand vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 3 mit weiteren Nachweisen.

¹⁴ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 4.

Verhalten (z. B. Sitzblockade) bestehen, auch in einem Einwirken auf Dritte Personen, z. B. durch Aufwiegeln Anderer zu Störungen,¹⁵ wohl selbst ohne dass der Aufwiegelnde selbst vor Ort anwesend zu sein braucht. Eine Störung einer Amtshandlung in einem Gebäude kann auch von außerhalb des Gebäudes erfolgen, beispielsweise durch eine lautstarke Demonstration mit Megaphoneinsatz vor einem Dienstgebäude.¹⁶

Keine hinreichende Störung liegt bei bloßen Belästigungen wie polemischen oder unsachlichen Bemerkungen vor. Verbale Äußerungen kommen nur ausnahmsweise als Störungen in Frage, wenn sie geeignet sind, den Erfolg der Amtshandlung ernsthaft zu gefährden, z. B. durch Einwirkung auf Verfahrensbeteiligte durch Drohungen oder durch besondere Lautstärke und Massivität der Äußerungen.¹⁷

Eine Widersetzlichkeit im Sinne von § 164 StPO besteht in jedem Nichtbefolgen einer vorherigen Anordnung, die auf Beseitigung einer bereits eingetretenen oder Vermeidung einer unmittelbar bevorstehenden Beeinträchtigung der Amtshandlung gerichtet ist. Ein Überschreiten der Widerstandsschwelle zur Erfüllung des Tatbestandes des § 113 StGB ist nicht erforderlich. Auch bloße Passivität kann sich als Widersetzlichkeit darstellen, etwa bei der Weigerung, einen bestimmten Platz zu verlassen oder sich zu einem zugewiesenen Ort zu begeben, soweit hierdurch die Amtshandlung beeinträchtigt wird.¹⁸

Die Störung oder Widersetzlichkeit muss bereits vorliegen oder zumindest unmittelbar bevorstehen, das heißt, der Störer muss bereits in diesem Sinne handeln oder unmittelbar zu diesem Handeln ansetzen. Nicht ausreichend ist die bloße Erwartung einer Störung oder Widersetzlichkeit, selbst wenn sie tatsachenfundiert ist. Auch bloße Präventivmaßnahmen, etwa die Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen, Telefonsperren oder „Stubenarrest“ zur Sicherung einer ungestörten Durchsuchung, können nicht auf § 164 StPO gestützt werden.¹⁹ Bei Durchsuchungsmaßnahmen ist es jedoch möglich, bestimmte prophylaktische Sicherungsmaßnahmen, die sich implizit aus dem Durchsuchungszweck ableiten lassen, bereits in der Durchsuchungsanordnung zuzulassen, ohne dass dies auf § 164 StPO gestützt werden muss.²⁰

¹⁵ Vgl. Griesbaum, Rainer (2019): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage, München, § 164 StPO, Rn. 6.

¹⁶ Vgl. Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 3.

¹⁷ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 8.

¹⁸ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 11; Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 6.

¹⁹ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 9.

²⁰ Vgl. Tsambikakis, Michael (2019), in: Menges, Eva u. a. (Hg.) [Löwe-Rosenberg]: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 3/1, 27. Auflage, Berlin, Boston, § 105 StPO, Rn. 127.

Adressat einer amtlichen Selbsthilfe nach § 164 StPO kann jede die Amtshandlung störende Person sein.²¹ Zunächst kommt die von der Amtshandlung betroffene Person in Betracht, jedoch nur wenn die Störung über die schlichte Weigerung hinausgeht, die verlangte Maßnahme zu dulden oder die verlangte Handlung vorzunehmen. Diesen schlichten Verweigerungen ist mit unmittelbarem Zwang oder den vorgesehenen Erzwingungsmaßnahmen, z.B. nach § 70 StPO, zu begegnen.²² Auch gegen einen Rechtsanwalt als Vertreter oder Beistand eines von der Amtshandlung Betroffenen kommt das amtliche Selbsthilferecht in Frage. Wegen der Wertentscheidung in § 177 GVG kommt dies gegen den gewählten oder beigeordneten Verteidiger in den Fällen eines ihm zustehenden Anwesenheitsrechts aber nicht in Betracht. Etwas anderes gilt nur, wenn dem Verteidiger die Anwesenheit lediglich gestattet werden kann.²³

Daneben kann das amtliche Selbsthilferecht gegen alle weiteren, die Amtshandlung störenden Personen angewendet werden, etwa gegen Anwesenheitsberechtigte, wie den Inhaber zu durchsuchender Räume nach § 106 Abs. 1 S.1 StPO oder den hinzugezogenen Durchsuchungszeugen nach § 105 Abs. 2 S.1 StPO, gegen jegliche Zuschauer oder Zuhörer der Amtshandlung²⁴ und – zumindest in bestimmten Ausnahmefällen – auch gegen Presse- und Rundfunkmitarbeiter.²⁵ Voraussetzung ist es, dass die Störung zumindest bedingt vorsätzlich verursacht worden ist. Immer ausreichend ist es, wenn dem Störer durch einen Hinweis des die Amtshandlung leitenden Beamten bedeutet worden ist, dass sein Verhalten eine Störung der Amtshandlung verursacht, er sein störendes Verhalten aber gleichwohl fortsetzt.²⁶ Außerdem muss die vorzunehmende Amtshandlung rechtmäßig sein, so dass sie vom Betroffenen zunächst hinzunehmen ist. Zulässige prozessuale Befugnisse dürfen nicht über § 164 StPO abgeschnitten werden. Die Befragung oder Hinzuziehung eines Verteidigers, selbst wenn ausnahmsweise eine Telefon- oder Kontaktsperre oder eine Aufenthaltsbeschränkung zulässig wäre, ist immer zu gestatten. Ebenso ist die fernschriftliche Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Amtshandlung immer zulässig.²⁷

²¹ Vgl. Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 4.

²² Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 7.

²³ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 6.

²⁴ Vgl. Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 4.

²⁵ Strittig, vgl. Schmidt, Eberhard (1969): Festnahmen zum Schutz von Amtshandlungen bei Widersetzlichkeiten und Störungen (§164 StPO), in: Neue Juristische Wochenschrift, 22. Jahrgang/1969, S. 393, 395 f.; 1017, 1018; Puls, Volker (1969): Schutz der Polizei vor der Öffentlichkeit?, in: Neue Juristische Wochenschrift, 22. Jahrgang/1969, S. 1016, 1017.

²⁶ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 8.

²⁷ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 10.

Nach dem Wortlaut gestattet § 164 StPO die Festnahme des Störers und dessen Festhalten. Darüber hinaus sind alle weniger einschneidenden Maßnahmen über den Wortlaut des § 164 StPO hinaus möglich, nämlich z. B.:

- Weisungen, sich vom Ort der Amtshandlung zu entfernen, bestimmte Räume zu meiden oder sich in bestimmten Räumen aufzuhalten,
- Einschränkung bis zum völligen Unterbinden der Telekommunikation, aber nicht mit dem Verteidiger,
- Geländeabsperungen, z. B. für Spurensuche und
- Wegnahme und Sicherstellung von zur Störung verwendeten Gegenständen.²⁸

Nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen ist immer zunächst zu den milderen Mitteln zu greifen, es sei denn, diese sind von vornherein absehbar wirkungslos.²⁹ Anders als bei § 178 GVG können kein Ordnungsgeld und keine Ordnungshaft angeordnet werden.³⁰

Zur Festnahme und zum Festhalten wird der Störer in amtlichen Gewahrsam genommen, wobei wiederum nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen das mildeste der möglichen Mittel zu wählen ist. In Betracht kommen dabei:

- bewachtes Festhalten an einem bestimmten Ort, z. B. in einem Raum des Durchsuchungsobjektes oder in einem Polizeifahrzeug,
- Verbringen auf eine Polizeidienststelle oder
- Unterbringung in einer Arrestzelle.³¹

Bei der Festnahme und dem Festhalten des Störers darf erforderlichenfalls unmittelbarer Zwang angewendet werden; außerdem ist es zulässig, den festgehaltenen Störer aus Gründen der Eigensicherung körperlich zu durchsuchen.³² Die eventuellen Anwesenheitsrechte des Störers, z. B. als Inhaber der zu durchsuchenden Räume nach § 106 Abs. 1 S. 1 StPO, werden durch die Festnahme und das Festhalten verdrängt.³³

Die Anordnungscompetenz für Maßnahmen nach § 164 StPO steht demjenigen zu, der die Amtshandlung leitet. Dies ist bei Maßnahmen in Anwesenheit eines Staatsanwalts der Staatsanwalt, sonst der konkret mit der Leitung

²⁸ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 13; Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 7.

²⁹ Vgl. Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram (Hg.) (2022): Strafprozessordnung, 65. Auflage, München, § 164 StPO, Rn. 1.

³⁰ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 13.

³¹ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 13; Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 7.

³² Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 14.

³³ Vgl. Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 7.

der Maßnahme Beauftragte oder der ranghöchste Anwesende. Dabei muss die leitende Person nicht zwingend Beamter im staatsrechtlichen Sinn oder eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft sein.³⁴ Das amtliche Selbsthilferecht nach § 164 StPO sieht keinen förmlichen Rechtsbehelf vor; dem Betroffenen stehen gegen derartige Maßnahmen der Polizei oder Staatsanwaltschaft lediglich die Erhebung einer Gegenvorstellung oder die Dienstaufsichtsbeschwerde zu.³⁵

4. Mögliche Tatbestände von Straf- und Ordnungswidrigkeiten

a) *Allgemeines*

Soweit Staatsleugnern straf- oder bußgeldrechtlich relevantes Fehlverhalten zur Last gelegt wird, ist eine besonders gründliche Prüfung der Tatvorwürfe angezeigt, da (Teil-)Einstellungen oder (Teil-)Freisprüche von diesen fast immer als Anerkennung ihrer kruden Rechts- und Geschichtsansichten aufgefasst und in diesem Sinne propagandistisch in den sozialen Medien ausgeschlachtet werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Entscheidungen aus formellen oder materiellen Gründen erfolgen. Auch bei Einstellungen oder Freisprüchen aus formellen Gründen werden diese immer als Beleg dafür gesehen, dass die Rechts- und Geschichtsansichten zutreffend sind, und entsprechend publizistisch ausgeschlachtet.

b) *Urkunden- und Propagandadelikte*

Bei Urkunds- und Propagandadelikten ist besonders darauf zu achten, dass die eingesetzten Urkunden, Ausweise oder Kennzeichen oft als Fantasieprodukte klar zu erkennen sind, also eine rechtserhebliche Aussagekraft oder eine hinreichende Verwechslungsgefahr nicht aufweisen, so dass sie keine strafrechtliche Relevanz haben.³⁶ Eine verwechslungsfähige Ähnlichkeit kommt in Frage, wenn ein unbefangener Beobachter das Kennzeichen für eines einer verfassungswidrigen Organisation halten kann und es den Symbolgehalt eines tatsächlichen Kennzeichens vermittelt. Das Vorbild des verwechslungsfähigen Kennzeichens braucht dem Durchschnittsbürger nicht als Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation bekannt zu sein.³⁷

³⁴ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 164 StPO, Rn. 4.

³⁵ Vgl. Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 11.

³⁶ Vgl. Fischer, Thomas (2022): Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Auflage, München, § 86a StGB, Rn. 12; Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 23.10.2012 – 2 Ss 63/12, juris.

³⁷ Vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt.), 47, 354, 357 ff.

Wenn die verwendeten Urkunden oder Ausweise jedoch tatsächlich zur Täuschung geeignet sind oder die verwendeten Kennzeichen tatsächlich Relevanz im Hinblick auf §§ 86, 86 a StGB aufweisen, sollte die Verfolgung der Delikte mit dem gebotenen Nachdruck betrieben werden. Eine Einstellung nach Opportunitätsgrundsätzen sollte von Seiten der Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur erwogen und im gerichtlichen Zwischen- oder Hauptverfahren nur dann eine Zustimmung hierzu erteilt werden, wenn der Aufwand der Tatverfolgung zu dem erwartbaren Ergebnis in einem besonders krassen Missverhältnis steht.

Außerdem sollte bei Verwendung von Fantasieausweisen vorsorglich überprüft werden, ob der Verwender im Besitz eines Personalausweises oder Reisepasses ist. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 1 Abs. 1 S. 2, 32 Abs. 1 Nr. 2 Personalausweisgesetz (PAuswG) vor.

c) Amtsanmaßung

Problematisch ist, ob die anmaßende Inanspruchnahme von auf den ersten Blick real klingenden Amtsbezeichnungen unter den Tatbestand der Amtsanmaßung gemäß § 132 StGB subsumiert werden kann. Der Tatbestand der Amtsanmaßung nach § 132 StGB unterscheidet zwischen der unbefugten Ausübung eines öffentlichen Amtes nach Variante 1 und der unbefugten Vornahme einer Handlung, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, nach Variante 2.

Der Tatbestand des unbefugten Ausübens eines öffentlichen Amtes kann in Betracht kommen, wenn Staatsleugner, insbesondere aus der „Reichsbürger“-Szene im engeren Sinn, unter Bezeichnungen wie Präsident, Kanzler, Minister etc. auftreten. § 132 StGB schützt als abstraktes Gefährdungsdelikt die Autorität und das Ansehen des Staates vor dem Vortäuschen von Hoheitsgewalt, so dass das angemäße Amt tatsächlich nicht zu existieren braucht; für die abstrakte Gefährdung ist jedoch zu fordern, dass der Eindruck entstehen kann, das angemäße Amt legitimierte zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse.³⁸ Daher dürften Amtsbezeichnungen z. B. mit dem Zusatz „Reich“ den Tatbestand regelmäßig nicht erfüllen, da eine Verbindung mit der derzeitigen bundesdeutschen Staatsmacht eindeutig und auf den ersten Blick erkennbar nicht besteht.

Entsprechendes gilt auch für den Tatbestand des Vornehmens von Handlungen, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen. Das Ausstellen von Führerscheinen, Ausweisen etc. kann den Tatbestand nur

³⁸ Vgl. Fischer (Fn. 36), § 132 StGB, Rn. 8.

dann erfüllen, wenn der angegebene Aussteller mit der hoheitlichen Tätigkeit der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung gebracht werden könnte, also der Eindruck legalen Handelns möglich ist,³⁹ was bei Fantasiepapieren mit Zusätzen wie z. B. „Reich“ oder „Preußen“ regelmäßig ausscheiden dürfte. Gleiches gilt bei der Vornahme von Handlungen, die aus der Sicht eines unbefangenen Beobachters offenkundig so weit von normaler staatlicher Tätigkeit abweicht, dass der Eindruck staatlichen Handelns nicht erweckt werden kann; in solchen Fällen soll die Handlung mangels Gefährlichkeit keine Tatbestandserheblichkeit besitzen.⁴⁰

d) Organisationsdelikte

Wenn Gruppierungen – insbesondere aus der „Reichsbürger“-Szene im engeren Sinne – mit kriminellen Aktionen in Erscheinung treten, können grundsätzlich auch die Organisationsdelikte der Bildung einer kriminellen Vereinigung und Bildung einer terroristischen Vereinigung nach §§ 129, 129 a StGB in Betracht kommen. Entscheidend ist dabei, ob die Gruppierung die erforderliche Vereinigungsqualität im Sinne von §§ 129, 129 a StGB aufweist, ob also ein organisatorischer, auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss mehrerer Personen vorliegt.⁴¹ Weiterhin muss eine Organisationsabsicht im Sinne der §§ 129, 129 a StGB nachweisbar sein, d.h. die Tätigkeit der Vereinigung muss gerade darauf ausgerichtet sein, Straftaten zu begehen.⁴²

Da es sich bei den Gruppierungen aus der Szene der Staatsleugner ganz überwiegend um internetbasierte Vereinigungen ohne feste Organisationsstruktur handelt, die in vielen Fällen lediglich auf Kennverhältnissen beruhen, kommen Organisationsdelikte nur in seltenen Ausnahmefällen, in denen virtuell oder tatsächlich zureichende Strukturen erkennbar werden, ernstlich in Betracht. In letzter Zeit hat die Bundesanwaltschaft indes in einigen Fällen zumindest den Anfangsverdacht eines Organisationsdeliktes bejaht und die Ermittlungen übernommen bzw. selbst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

³⁹ Vgl. BGHSt 40, 8, 12 ff.

⁴⁰ Vgl. Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 29.3.2022 = NStZ 2022, S. 540 f. für den Fall eines alkoholisierten und mit Amphetamin berauschten Mannes, der mit der schlichten Behauptung, „von der Polizei“ zu sein, von einem Passanten die Aushändigung von dessen Ausweis forderte; möglicherweise anders dürfte die Sachlage bei einem dem Verfasser vorliegenden sogenannten kleinen Waffenschein zu beurteilen sein, den das „Königreich Deutschland“ ausgestellt und dem Landrat in Unna als Kreispolizeibehörde zur Hinterlegung übersandt hat.

⁴¹ Vgl. Fischer (Fn. 36), § 132 StGB, Rn. 9, 10.

⁴² Vgl. Fischer (Fn. 36), § 132 StGB, Rn. 16.

In einem Verfahren besteht gegen zumindest fünf Beschuldigte der Verdacht der Gründung bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB), der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB) sowie weiterer Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Waffengesetz. Die Beschuldigten wollten – nach den Ermittlungen Stand Ende April 2022 – durch Herbeiführen eines sogenannten Black Outs mittels Anschlägen gegen Einrichtungen der Stromversorgung und Entführung des Gesundheitsministers Prof. Dr. Lauterbach bürgerkriegsartige Zustände und letztlich den Sturz der Bundesregierung und der parlamentarischen Demokratie herbeiführen.⁴³

In einem weiteren Fall, der Gruppierung „Patriotische Union“ um Heinrich XIII. Prinz Reuß, richten sich die Ermittlungen gegen 52 Beschuldigte (Stand Dezember 2022) wegen des Verdachts der Rädelsführerschaft, Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. a und Abs. 5 S. 1 StGB. Die Mitglieder der Gruppierung sahen in einer Vermischung der Narrative der Staatsleugner und der sogenannten QAnon-Ideologie Deutschland von Angehörigen des „Deep State“ regiert, glaubten an das bevorstehende Eingreifen der sogenannten Allianz, eines Geheimbundes von Regierungen, Nachrichtendiensten und Militärs und strebten einen „Systemwechsel auf allen Ebenen“ an. Letztlich wollte die Gruppierung eine gewaltsame Beseitigung des demokratischen Rechtsstaates erreichen und hatte hierzu mit steigender Intensität Vorbereitungen wie Beschaffung von Ausrüstung und Schießtraining getroffen.⁴⁴

e) Weitere Staatsschutzdelikte

Bei der strafrechtlichen Würdigung des Verhaltens von Personen aus der Staatsleugnerszene sollten auch nur selten einschlägige Tatbestände aus dem Bereich der Staatsschutzdelikte nicht aus den Augen verloren werden. So könnte bei ernsthaften Versuchen, einen eigenen Staat zu etablieren und diesen mit Waffengewalt zu verteidigen, der Tatbestand des Hochverrats nach § 81 StGB in Betracht kommen, wobei diese Schwelle aber selbst bei Peter Fitzek und seinem „Königreich“ noch nicht erreicht sein dürfte.

Bei nötigen Schreiben an Minister oder Verfassungsrichter kommt eine Strafbarkeit nach § 106 StGB wegen Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans ernstlich in Betracht.

⁴³ Vgl. Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes für das Jahr 2022 Nr. 31 vom 26.4.2022 und Nr. 63 vom 13.10.2022.

⁴⁴ Vgl. Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes für das Jahr 2022 Nr. 66 vom 7.12.2022.

f) Symbole

In der Szene der Staatsleugner werden häufiger neuartige Symbole aus anderen Bereichen verwendet, die strafrechtlich relevant werden können, da sich in letzter Zeit die verschiedenen Szenen wie Staatsleugner, Impfgegner, QAnon-Anhänger u.a. immer stärker mischen und überschneiden. Häufig zu sehen ist der aus der Protestszene gegen Coronaschutzmaßnahmen stammende „Ungeimpft-Stern“, ein gelber Davidstern wie ihn unter dem nationalsozialistischen Unrechtsregime jüdische Menschen tragen mussten, bei dem jedoch die Aufschrift „Jude“ durch „Ungeimpft“ ersetzt ist. Ob hiermit der Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 StGB in der Form des Relativierens des Holocaust erfüllt wird, ist strittig.⁴⁵ Ähnliches gilt für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das demonstrative Präsentieren des Buchstabens Z ein strafbares Billigen eines Angriffskrieges nach §§ 140 Abs. 1 Nr. 2, 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB, 13 VStGB darstellen kann.⁴⁶

g) Ordnungswidrigkeiten

Auf den Fantasiepapieren der Staatsleugner tauchen häufig Symbole auf, die den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 124 OWiG erfüllen können. Danach handelt ordnungswidrig, wer den Bundesadler, Wappen und Flaggen des Bundes oder eines Bundeslandes oder diesen zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen nutzt.

h) Strafanzeigen und Strafanträge

Bei strafrechtlich relevantem Verhalten von Staatsleugnern gegenüber Mitarbeitern von Justizbehörden – Beleidigungen, Bedrohungen, körperlichen

⁴⁵ Einschränkung und ohne Hinzutreten weiterer Umstände ablehnend: Oberlandesgericht Saarbrücken, NStZ-RR 2021, S.209; grundsätzlich bejahend: Landesgericht Würzburg, NStZ-RR 2022, S.242; Landesgericht Augsburg, Urteil vom 9.12.2019 – 14 Ns 101 Js 134200/18 und nachfolgend Bayerisches Oberstes Landesgericht (ObLG), Urteil vom 25.6.2020 – 205 StR 240/20 und Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 21.9.2021 – 1 BvR 1787/20; Landesgericht Augsburg, Urteil vom 2.12.2021 – 2 Ns 103 Js 112562/21 und nachfolgend Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 12.5.2022 – 207 StRR 108/22, zugleich auch für eine an das Tor des Konzentrationslagers Auschwitz grafisch angelehnte Darstellung, in der die Originalinschrift „Arbeit macht frei“ durch den Schriftzug „Impfen macht frei“ ersetzt ist; Amtsgericht Freiburg/Br., Strafverteidiger 2022, S.400 für die Parole „Impfen macht frei“. Die nicht mit Fundstelle zitierten Entscheidungen finden sich bei Beck-Online und juris.

⁴⁶ Strafrechtliche Entscheidungen sind bisher nicht bekannt geworden, jedoch hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Entscheidung vom 27.4.2022 – 3 M 45/22 ein hierauf gestütztes versammlungsrechtliches Einschreiten für rechtmäßig gehalten.

Übergriffen etc. – sollte immer die Erstattung einer Strafanzeige und gegebenenfalls die Stellung erforderlicher Strafanträge ernsthaft erwogen werden. Aus diesem Grund sollte stets auch der Dienstvorgesetzte über das Vorgefallene informiert werden, damit dieser ebenfalls prüfen kann, ob Strafantrag gestellt oder Sonstiges, beispielsweise im Hinblick auf die Sicherheit in der Behörde, veranlasst werden muss. In der Regel dürfte es angezeigt sein, erforderliche Strafanträge durch den Dienstvorgesetzten zu erstatten, um gegenüber den Staatsleugnern nach außen klar erkennbar zu dokumentieren, dass der betroffene Behördenmitarbeiter nicht allein dasteht, sondern durch die gesamte Behörde unterstützt wird.

Bestehen ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür, dass von „Reichsbürgern“ im Rahmen von Ermittlungs- oder Strafverfahren Gefahren für die Sicherheit von Justizmitarbeitern ausgehen könnten, kann immer im Wege der Amtshilfe die Polizei um Unterstützung gebeten werden. Empfehlenswert kann es sein, Verfahren gegen besonders hartnäckige Staatsleugner von wechselnden Dezernenten bearbeiten zu lassen, damit diese sich nicht auf eine einzelne Person „einschießen“ können.

Soweit aus Ermittlungs-, Straf- oder sonstigen Verfahren Erkenntnisse resultieren, dass von „Reichsbürgern“ oder „Selbstverwaltern“ eine Gefahr für andere Behörden oder deren Mitarbeiter ausgehen könnte, ist es wichtig, diese und die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu warnen, damit dort die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

V. Gerichtsverfahren mit Beteiligung von Staatsleugnern

1. Allgemeines

Hauptverhandlungen gegen Staatsleugner brauchen eine gründliche Vorbereitung, um durch deren Verhalten nicht überrascht und in die Enge getrieben zu werden. Auch hier ist wie im Ermittlungsverfahren stets im Blick zu behalten, dass es ihnen in der Regel ausschließlich darum geht, das Verfahren zu stören und die Hauptverhandlung soweit möglich zu sabotieren.

Zunächst ist es in Vorbereitung der Hauptverhandlung, wie auch vor anderen persönlichen Kontakten zu Staatsleugnern, immer ratsam, sich im Internet und in den sozialen Medien einen Eindruck vom Gegenüber zu verschaffen. Ist dieser dort gut vernetzt oder organisatorisch eingebunden, muss für die Hauptverhandlung damit gerechnet werden, dass dort Szeneangehörige als Zuhörer oder sogenannte Rechtskonsulten als Unterstützer erscheinen, so dass entsprechende Störungen der Hauptverhandlung zu erwarten sind.

Dem kann dann bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung durch organisatorische Maßnahmen, wie Ausübung des Hausrechts oder sitzungspolizeiliche Maßnahmen, vorgebaut werden.

2. Hausrecht

Das Hausrecht an Dienstgebäuden steht grundsätzlich dem Behördenleiter, bei Gerichtsgebäuden dem Präsidenten oder Direktor des Gerichts zu. Befinden sich mehrere Behörden oder Gerichte in einem gemeinsamen Gebäude, richtet sich das Hausrecht nach der Rangordnung und steht dem Ranghöchsten zu oder wird von dem jeweiligen Behördenleiter, Direktor oder Präsidenten jeweils für den von seiner Behörde oder seinem Gericht genutzten Gebäudeteil gesondert ausgeübt. Bei gleichrangigen Behörden oder Gerichten entscheidet die übergeordnete Behörde, das übergeordnete Gericht oder das zuständige Ministerium über den Inhaber des Hausrechts.⁴⁷

Das Hausrecht berechtigt inhaltlich zu allen Maßnahmen, die der Sicherung und Ordnung des Hausfriedens und der Gewährleistung eines geordneten Geschäftsablaufs dienen. Neben der Erteilung von Hausverboten berechtigt es den Hausrechtsinhaber, das Betreten des Gebäudes von Ausweiskontrolle, Personenfeststellung und Registrierung der Personalien abhängig zu machen. Auch Durchsuchungen der Person und des mitgeführten Gepäcks zum Auffinden von Waffen und gefährlicher Gegenstände können vor dem Gestatten des Zutritts angeordnet werden, wenn sonst Gefährdungen zu fürchten wären.⁴⁸

Diese Maßnahmen des Hausrechts dürfen aber bei Gerichtsgebäuden niemals dazu führen, dass die prozessualen Rechte von Verfahrensbeteiligten gefährdet werden. Daher ist unmittelbar am Verfahren beteiligten Personen (Parteien im Zivilprozess, Angeklagten im Strafprozess), ihren Rechtsanwältinnen sowie erforderlichen Zeugen und Sachverständigen immer der Zutritt zu gewähren.⁴⁹ In extremen Ausnahmefällen – Trunkenheit, Drogenrausch, Geistesgestörtheit oder völlig desolatem Erscheinungsbild – ist es zulässig, ein Eskortieren zum Sitzungssaal anzuordnen, damit der Vorsitzende dort entscheiden kann, ob mit der so erschienenen Person verhandelt werden

⁴⁷ Vgl. Kissel, Otto Rudolf/Mayer, Herbert (Hg.) (2018): Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, 9. Auflage, München, § 12 GVG, Rn. 93.

⁴⁸ Vgl. Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner u. a. (Hg.) [Löwe-Rosenberg] (2022): Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, 27. Auflage, Berlin, Boston, § 176 GVG, Rn. 3.

⁴⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG Rn. 94.

kann oder sie zurückzuweisen ist.⁵⁰ Auch sonstigen Personen, die außerhalb eines laufenden Prozesses das Gerichtsgebäude zu einem legitimen Zweck betreten wollen, z. B. um eine Erklärung zu Protokoll abzugeben, ein Register einzusehen oder die Rechtsberatungsstelle aufzusuchen, ist grundsätzlich der Zutritt zum Gebäude zu ermöglichen,⁵¹ es sei denn, sie erscheinen nicht in der erforderlichen Verfassung oder in äußerlich störender Art.

In den Sitzungssälen und ihnen funktional zugehörigen Räumen wird das Hausrecht für die Dauer der Verhandlung von den sitzungspolizeilichen Befugnissen des Vorsitzenden verdrängt.⁵² Außerdem wird das Hausrecht bei Gerichtsverhandlungen vom Grundsatz der Öffentlichkeit überlagert. Personen, die als Zuhörer an einer öffentlichen Verhandlung teilnehmen wollen, ist grundsätzlich Zugang zu gewähren, solange noch Plätze im Zuhörerbereich vorhanden sind. Ob dies der Fall ist, obliegt allein der Entscheidung des Vorsitzenden.⁵³ Den Zuhörern muss jedoch kein unbeschränkter Zugang zum Gerichtsgebäude eingeräumt werden, sondern sie dürfen auf bestimmte Eingänge zum Gebäude und bestimmte Zuwege zu den Sitzungssälen verwiesen werden.⁵⁴

Das Hausrecht kann – und sollte auch – für die Dauer der Sitzung dem jeweiligen Vorsitzenden übertragen werden.⁵⁵ Damit wird es möglich, Störer in der Hauptverhandlung nicht nur des Sitzungssaales, sondern des Gebäudes insgesamt zu verweisen, so dass weitere Störungen außerhalb des Sitzungssaales von vornherein verhindert werden.

Die Ausübung des Hausrechts ist allgemeine Gerichtsverwaltung⁵⁶ und unterliegt deshalb allein der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.⁵⁷ Sie kann aber revisionsrechtlich relevant werden, wenn durch die Ausübung des Hausrechts der Öffentlichkeitsgrundsatz verletzt wurde.

3. Sitzungspolizeiliche Anordnungen

Die sitzungspolizeilichen Anordnungen obliegen grundsätzlich dem Vorsitzenden des Spruchkörpers; nur bei Ordnungsmaßnahmen gegen Verfah-

⁵⁰ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG, Rn. 94.

⁵¹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG, Rn. 95.

⁵² Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 4 mit weiteren Nachweisen; Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG, Rn. 99.

⁵³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG, Rn. 96.

⁵⁴ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG, Rn. 97.

⁵⁵ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 176 GVG, Rn. 3.

⁵⁶ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 3.

⁵⁷ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 6.

rensbeteiligte nach §§ 177, 178 GVG ist ausnahmsweise das Kollegialgericht zuständig.⁵⁸ Sie sind von der Verhandlungsleitung nach §§ 238 StPO, 136 ZPO abzugrenzen, bei welcher gemäß §§ 238 Abs. 2 StPO, 140 ZPO gegen Anordnungen des Vorsitzenden die Anrufung des Kollegialgerichts zulässig ist. Dies ist bei sitzungspolizeilichen Anordnungen des Vorsitzenden nicht der Fall.⁵⁹

Die sitzungspolizeiliche Kompetenz des Vorsitzenden erstreckt sich zeitlich auf die Dauer der Sitzung, wozu auch Vor- und Nachbereitungszeiten gehören. Sie beginnt in der Regel bereits beim Öffnen des Sitzungssaales, nicht erst mit dem Aufruf der Sache, und endet mit dem Verlassen des Sitzungssaals. Auch kürzere Pausen für Beratungen oder zum Warten auf Zeugen etc. sowie die Zeit zwischen den Sitzungen, bei mehreren an einem Tag zu verhandelnden Sachen, werden umfasst, nicht aber längere Unterbrechungen wie beispielsweise eine mehr als einstündige Mittagspause.⁶⁰

Räumlich erstreckt sich die sitzungspolizeiliche Kompetenz des Vorsitzenden auf den Sitzungssaal, die zugehörigen Beratungs- und Besprechungsräume und nahegelegene Nebenräume, beispielsweise Vorführzellen direkt neben dem Sitzungssaal.⁶¹ Nicht umfasst werden weitere Gerichtsräume wie Treppenhäuser, Flure und Warteräume oder -zonen. Diese unterliegen dem Hausrecht des Hausrechtsinhabers, der es für die Dauer der Sitzung dem Vorsitzenden übertragen kann und auch sollte.⁶²

Bei Hauptverhandlungen außerhalb des Sitzungssaales, beispielsweise bei Augenscheinseinnahmen außerhalb des Gerichtsgebäudes, erstreckt sich die sitzungspolizeiliche Kompetenz des Vorsitzenden räumlich auf den für die Verhandlung erforderlichen Bereich, der gegebenenfalls auch im Wege der Amtshilfe durch die Polizei oder die zuständige Verwaltungsbehörde abgesperrt werden kann.⁶³

Sitzungspolizeiliche Maßnahmen können gegenüber allen Personen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Sitzung getroffen werden, also gegen Rechtsanwälte in allen Verfahrensarten und Funktionen wie Prozessbevollmächtigter, Verteidiger, Nebenklagevertreter oder Zeugenbeistand, gegen alle sonstigen Prozessbeistände, gegen Staatsanwälte, Protokollführer, Justizwachtmeister und Nebenkläger, gegen beisitzende Richter, gegen nach

⁵⁸ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 13.

⁵⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 2; Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 2.

⁶⁰ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 9.

⁶¹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 10.

⁶² Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 10.

⁶³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176, Rn. 12; Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 11.

§ 175 Abs. 2 GVG zur nicht öffentlichen Sitzung zugelassene Personen sowie gegen Zuhörer und Pressevertreter.⁶⁴

Nach der Generalklausel des § 176 GVG kommen eine Vielzahl von verschiedenen sitzungspolizeilichen Maßnahmen in Betracht. Für Verhandlungen mit oder gegen Personen aus dem Staatsleugnemilieu können sich folgende Maßnahmen anbieten:

- Einlasskontrollen mit Kontrolle der Ausweispapiere,⁶⁵
- Beschränkung des Einlasses von Zuhörern auf Personen, die sich mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können,
- Einbehalten der Ausweispapiere für die Dauer der Sitzung⁶⁶ oder – als geringerer Eingriff – die Fertigung von Ablichtungen der Ausweispapiere, um Störer in der Hauptverhandlung sofort identifizieren zu können,⁶⁷ verbunden mit der Zusage, die Ablichtungen nach der Verhandlung zu vernichten,
- Personenkontrollen mit Durchsuchungen auf Mobiltelefone, Kameras, Tonaufzeichnungsgeräte und Waffen und
- Sicherstellung aller zur Bild- und Tonaufzeichnung geeigneten Geräte für die Dauer der Sitzung,⁶⁸
- Einlassbeschränkungen nach zur Verfügung stehenden Plätzen im Zuhörer-raum,
- Beschränkung der Zahl der Zuhörer und Vorhalten von Plätzen im Zuhörerraum für Pressevertreter,⁶⁹
- Anordnungen zur Sitzordnung,⁷⁰ wie beispielsweise Barrieren zwischen Gerichts- und Zuhörerbereich⁷¹ und
- Anordnung der Anwesenheit von zusätzlichen Justizwachtmeistern und/oder Polizeibeamten in Amtshilfe im Sitzungssaal.⁷²

Gegen die sitzungspolizeilichen Anordnungen verstoßende oder störende Zuhörer können nach vorheriger Abmahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Bei vorsätzlichen groben Verstößen oder Störungen ist eine Abmah-

⁶⁴ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 176 GVG, Rn. 10; Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 12.

⁶⁵ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 16.

⁶⁶ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 16.

⁶⁷ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 31.

⁶⁸ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 17 f.

⁶⁹ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 15.

⁷⁰ Zur revisionsrechtlichen Anfechtbarkeit und zu den Voraussetzungen der erforderlichen Formalrüge vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16.2.2021– 4 StR 517/20 = NStZ 2021, S. 761 f.

⁷¹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 15.

⁷² Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 28.

nung entbehrlich und es kann sofort des Sitzungssaales verwiesen werden.⁷³ Alle sitzungspolizeilichen Maßnahmen stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden und können nur auf Willkür hin überprüft werden.⁷⁴

Die sitzungspolizeilichen Maßnahmen des Vorsitzenden können nicht selbstständig angefochten werden mit Ausnahme der Ordnungsmittel nach §§ 178, 180 GVG, die nach § 181 GVG mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden können. Eine Überprüfung der sitzungspolizeilichen Anordnungen im Rechtsmittelverfahren ist nur daraufhin möglich, ob der Vorsitzende durch Überschreiten der Grenzen seines pflichtgemäßen Ermessens Verfahrenseteiligte in der Wahrnehmung ihrer Rechte willkürlich beschnitten hat.⁷⁵

4. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen nach § 177 GVG sind im Zivilprozess möglich gegen Prozessparteien, deren Vertreter und Drittbeteiligte, im Strafprozess gegen Angeklagte, im Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Beschuldigte und in allen Prozessen gegen Zeugen, Sachverständige und Unbeteiligte wie Zuschauer, Pressevertreter, Referendare und auf spätere Sitzungen wartende Parteien oder Verfahrensbeteiligte.⁷⁶ Unzulässig sind sie gegen prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte, Verteidiger, Zeugenbeistände und Staatsanwälte.⁷⁷ Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 177 GVG ist bei Verfahrensbeteiligten das Kollegialgericht, bei allen anderen Personen, insbesondere bei Zuhörern, der Vorsitzende.⁷⁸

Mögliche zugelassene Ordnungsmaßnahmen sind nach § 177 GVG die Anordnung der Entfernung aus dem Sitzungssaal einschließlich der zwangsweisen Durchsetzung und das Abführen zur Ordnungshaft für die Dauer der Sitzung, maximal für 24 Stunden, wobei diese Frist praktisch bedeutungslos ist. Die Ordnungshaft wird durch die zwangsweise Festnahme und Unterbringung in der Haft vollstreckt, wobei dies nicht zwingend in einer Zelle vollzogen werden muss, sondern auch in jedem anderen verschließbaren und menschenwürdigen Raum, der ein Entweichen unmöglich macht, stattfinden kann. Die Zelle oder der Raum muss ein jederzeitiges Wiedererscheinen in der Sitzung zulassen.⁷⁹

⁷³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 23.

⁷⁴ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 36.

⁷⁵ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 176 GVG, Rn. 24 f.

⁷⁶ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 177 GVG, Rn. 13 ff.

⁷⁷ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 177 GVG, Rn. 8.

⁷⁸ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 177 GVG, Rn. 11.

⁷⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 177 GVG, Rn. 4.

Das Abführen zur Ordnungshaft ist angezeigt, wenn das bloße Entfernen aus dem Sitzungssaal nicht zur Beseitigung der Gefährdung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung ausreichend erscheint oder die Gefahr besteht, dass der Betroffene sich gegen den Willen des Gerichts entfernt.⁸⁰ Verfahrensrechtlich ist die vorherige Anhörung des Betroffenen erforderlich, außer der störende Ungehorsam tritt offen zu Tage, beispielsweise bei böswilligen Störern.⁸¹ Bei „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ und „Rechtskonsulenten“ wird ein böswilliges Stören der Sitzung stets zu bejahen sein, da es diesem Personenkreis gerade um die Sabotage des Verfahrens geht, gleichwohl ist bei Ordnungsmaßnahmen immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden oder des Kollegialgerichts.⁸² Sie sind sofort vollstreckbar.⁸³ Neben Ordnungsmaßnahmen nach § 177 GVG dürfen gleichzeitig Ordnungsstrafen wegen Ungebühr nach § 178 GVG angeordnet werden.⁸⁴ Der einer Ordnungsmaßnahme zugrunde liegende Sachverhalt ist zu protokollieren und die angeordnete Maßnahme zu begründen.⁸⁵

Eine selbstständige Beschwerde gegen Ordnungsmaßnahmen ist nicht statthaft. Es können aber im Revisionsverfahren die Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs oder die Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht erhoben werden,⁸⁶ welche jedoch als Rügen der Verletzung formellen Rechts entsprechend ausgeführt und begründet werden müssen.

5. Ordnungsstrafen

Die Verhängung von Ordnungsstrafen ist ein effektives, aber oft auch heikles Mittel zur Durchsetzung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Sitzung. Nicht jedes prozessordnungswidrige Verhalten ist gleich eine Ungebühr, vielmehr ist es den Prozessbeteiligten, insbesondere dem Angeklagten und seinem Verteidiger, gestattet, im „Kampf um das Recht“ auch „starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte“ zu nutzen, um ihre Rechtsposition

⁸⁰ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 177 GVG, Rn. 19.

⁸¹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 177 GVG, Rn. 7.

⁸² Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 177 GVG, Rn. 22.

⁸³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 177 GVG, Rn. 27.

⁸⁴ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 1.

⁸⁵ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 177 GVG, Rn. 22; zum Umfang der Protokollierungs- und Begründungspflicht sehr instruktiv ist der Beschluss des 2. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 7.2.2018 – 2 Ws 22/18, juris.

⁸⁶ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 177 GVG, Rn. 25 f.

zu unterstreichen, nicht jedoch „ehrverletzende Äußerungen, die in keinem inneren Zusammenhang zur Ausführung oder Verteidigung der geltend gemachten Rechte stehen oder deren Unhaltbarkeit ohne Weiteres auf der Hand liegt“.⁸⁷

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe setzt eine Ungebühr voraus, ohne dass es eine gesetzliche Definition dieses Begriffes gibt. Die Rechtsprechung definiert Ungebühr als einen schuldhaften, d.h. vorsätzlichen, Angriff auf die Ordnung in der Sitzung, auf deren justizförmigen Ablauf oder auf die Ehre und Würde des Gerichts.⁸⁸ Ein Abstellen auf die Ehre und Würde des Gerichts als Grundlage für die Anordnung von Ordnungsstrafen ist anfällig für Missverständnisse und Ideologisierungen und sollte daher besser vermieden werden. Besser und mit Rechtsbehelfen weniger angreifbar ist ein Abstellen auf verfahrensrelevantes Fehlverhalten, also auf einen Verstoß gegen die zur sachgerechten Durchführung der Hauptverhandlung notwendige Ordnung.⁸⁹ Zu dieser notwendigen Ordnung gehören insbesondere die unmittelbare Beachtung der Ordnungsvorschriften, die Gewährung der ungehinderten Wahrnehmung der Verfahrensrechte für alle Verfahrensbeteiligten, die Schaffung und Sicherung einer Atmosphäre ruhiger Sachlichkeit, Distanz und Toleranz sowie ein Mindestmaß an Respekt im Umgang miteinander.⁹⁰ Als Ungebühr im Sinne von § 178 GVG kommen vorrangig persönliche Herabsetzungen, Diffamierungen, verbale und optische Kundgaben der Missachtung in Betracht, jedoch auch das Erwecken von Emotionen, z. B. durch provokantes Verhalten, das Ausüben von Druck auf andere, Lärmen und Albernheiten.

Aus der umfangreichen Kasuistik sind insbesondere folgende Fallgruppen für Personen aus der Staatsleugnerszene relevant:

- das Erscheinen in völlig unangemessener Kleidung, z.B. mit provozierenden Aufdrucken, nicht aber schon das Tragen salopper Kleidung oder Freizeitkleidung,⁹¹
- das Fotografieren, das Filmen oder das Anfertigen von Tonaufzeichnungen während der Sitzung trotz Verbots, nicht aber schon das bloße Mitschreiben,⁹²

⁸⁷ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13.4.2007 – 1 BvR 3174/06 = NJW 2007, S.2839.

⁸⁸ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 178 GVG, Rn.2.

⁸⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 10.

⁹⁰ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 4 f.

⁹¹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 17.

⁹² Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn.25, § 178 GVG, Rn. 11 f.

- das demonstrative Verweigern üblicher Sitzungsgepflogenheiten, z. B. des Aufstehens beim Eintreten des Gerichts, bei der Verteidigung oder bei der Urteilsverkündung,⁹³
- das Beleidigen von Richtern oder anderer Verfahrensbeteiligter,⁹⁴
- das massive Stören der Sitzung durch Zwischenrufe oder Lärmen, nicht aber schon eine vereinzelte Entgleisung aus nachvollziehbarer Erregung,
- das Begehen von Straftaten in der Sitzung wie Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, beispielsweise des Hitlergrußes, oder von Tätlichkeiten⁹⁵ und
- das demonstrative Zuschlagen der Tür zum Sitzungssaal,⁹⁶ nicht aber allein schon das empörte Verlassen des Sitzungssaales an sich, beispielsweise von Angehörigen des Angeklagten.

Geahndet werden kann nur ungebührliches Verhalten in der laufenden Hauptverhandlung, nicht aber im Vorfeld oder Nachgang der Sitzung.⁹⁷

Die Ungebühr setzt ein schuldhaftes Verhalten voraus, d.h. in der Regel ein vorsätzliches, aber ausnahmsweise auch ein besonders grobes fahrlässiges Verhalten. Ein derartiges schuldhaftes Verhalten scheidet bei schuldunfähigen Personen und Kindern von vornherein aus, bei vermindert schuldfähigen Personen und Jugendlichen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, insbesondere auf deren Einsichtsfähigkeit und deren Verständnis von einer ordnungsgemäßen Durchführung einer Hauptverhandlung. Ein schuldhaftes Verhalten scheidet ebenfalls aus bei nachvollziehbaren – selbst heftigen – Reaktionen des Angeklagten auf Zeugenaussagen oder Anträgen anderer Verfahrensbeteiligter.⁹⁸

Eine vorherige Androhung einer Ordnungsstrafe ist in den Fällen des § 178 GVG nicht erforderlich.⁹⁹ Ist jedoch der Ungebührwillen des Betroffenen zweifelhaft, beispielsweise aufgrund starker Affekte, ist eher eine Ermahnung durch den Vorsitzenden angebracht und regelmäßig auch ausreichend, wenn das ungebührliche Verhalten anschließend nicht fortgesetzt wird. Bei wiederholter Ungebühr kann für jede Handlung eine selbstständige Ordnungsstrafe bis zum Erreichen der gesetzlichen Höchstgrenze festgesetzt werden.¹⁰⁰

⁹³ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 17.

⁹⁴ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 7.

⁹⁵ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 19.

⁹⁶ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 12.

⁹⁷ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 19.

⁹⁸ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 21 f.

⁹⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 32.

¹⁰⁰ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 33.

Als Ordnungsstrafen sieht § 178 GVG das Ordnungsgeld von 5 bis 1000 € nach Art. 6 Abs. 1 EGStGB, § 178 Abs. 1 S. 1 GVG oder die Ordnungshaft von einem Tag bis zu einer Woche nach Art. 6 Abs. 2 EGStGB, § 178 Abs. 1 S. 1 GVG vor. Die Ordnungshaft nach § 178 GVG wird in vollen Tagen festgesetzt und darf – anders als bei der Ordnungshaft nach § 177 GVG – die Dauer der Sitzung überschreiten.¹⁰¹ Zuständig für die Festsetzung von Ordnungsstrafen nach § 178 GVG ist bei der Ungebühr von Verfahrensbeteiligten das Kollegialgericht, bei der Ungebühr von nicht unmittelbar am Verfahren beteiligten Personen der Vorsitzende, § 178 Abs. 2 GVG – unabhängig davon, ob das Gericht als Ganzes durch die Ungebühr angegriffen wurde oder nur der Vorsitzende einzeln oder ein anderer Verfahrensbeteiligter.¹⁰² Die Frage der Festsetzung einer Ordnungsstrafe, die Art der Ordnungsstrafe und deren Höhe oder Dauer stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Spruchkörpers oder des Vorsitzenden. Die Festsetzung von Ordnungsstrafen unterliegt als richterliche Tätigkeit der richterlichen Unabhängigkeit. Bei geringem Verschulden kann von der Verhängung einer Ordnungsstrafe auch völlig abgesehen und es bei einer Ermahnung belassen werden.¹⁰³

In der Regel ist vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe eine Abmahnung erforderlich, außer diese ist wegen der Intensität oder der Art der Ungebühr dem Gericht oder einem Verfahrensbeteiligten nicht mehr zumutbar. Grundsätzlich ist dem Betroffenen vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe rechtliches Gehör zu gewähren und ihm Gelegenheit zur Entschuldigung einzuräumen, außer dies ist aufgrund der Intensität oder der Art der Ungebühr unzumutbar.¹⁰⁴

Den Verfahrensbeteiligten steht kein Antragsrecht hinsichtlich einer Ordnungsstrafe zu, sie können diese lediglich anregen. Entsprechende „Anträge“ eines Verfahrensbeteiligten sind in die zulässige Anregung umzudeuten,¹⁰⁵ so dass keine förmliche Zurückweisung durch Beschluss erforderlich ist, wenn nicht auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden soll.

Es empfiehlt sich immer, das Verhalten des Betroffenen, aufgrund dessen eine Ordnungsstrafe verhängt werden soll, möglichst genau gemäß § 182 GVG zu protokollieren. Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe erfolgt durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen, zu verkünden und ebenfalls nach § 182 GVG zu protokollieren ist. Im Strafverfahren genügt die mündliche Verkündung des Beschlusses nach § 35 StPO, es sei denn, der Betroffene hat sich zwischenzeitlich

¹⁰¹ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 25.

¹⁰² Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 41.

¹⁰³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 42.

¹⁰⁴ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 27 f.

¹⁰⁵ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 43.

aus der Sitzung entfernt.¹⁰⁶ In Zivilverfahren nach der Zivilprozessordnung oder dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) muss der Beschluss dem Betroffenen förmlich zugestellt werden. Im Strafverfahren ist dem Betroffenen nach § 35 a StPO, in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 39 FamFG und neuerdings in Zivilsachen nach § 232 Abs. 1 ZPO eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.¹⁰⁷ Nach § 181 GVG ist das zulässige Rechtsmittel des Betroffenen eine immer binnen Wochenfrist einzulegende Beschwerde, und zwar entgegen § 569 ZPO, der für die sofortige Beschwerde eine Notfrist von zwei Wochen bestimmt, auch im Zivilverfahren. Trotz der wegen der unterschiedlichen Fristen gewählten Bezeichnung als Beschwerde, handelt es sich um eine sofortige Beschwerde, so dass dem Gericht, das die Ordnungsstrafe verhängt hat, eine Abhilfe nicht möglich ist.¹⁰⁸

Über die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet nach § 181 Abs. 3 GVG das Oberlandesgericht. Die Beschwerde ist jedoch immer bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.¹⁰⁹ Eine Beschwerdeeinlegung direkt beim Oberlandesgericht oder gar bei einem sonstigen unzuständigen Gericht oder einer unzuständigen Behörde wahrt die Frist nicht. Die bei Staatsleugnern oft zu beobachtende Marotte, an Obergerichte, Generalstaatsanwaltschaften oder Ministerien zu schreiben, führt also in den meisten Fällen – wegen des Zeitaufwandes für die Weiterleitung an das zuständige Gericht und die kurze Frist – zur Unzulässigkeit wegen Verfristung dieser Beschwerden.

Die sofortige Beschwerde hat bei Ordnungsstrafen nach § 178 GVG keine aufschiebende Wirkung. Anders ist dies bei Ordnungsstrafen nach § 180 GVG, die von einem Einzelrichter anlässlich richterlicher Amtshandlungen außerhalb der Sitzung verhängt worden sind, d.h. vom beauftragten oder vom ersuchten Richter, vom Ermittlungsrichter bei richterlichen Tätigkeiten in Haftsachen oder vom Richter in Vollstreckungssachen.¹¹⁰ Das Beschwerdegericht kann jedoch in den Fällen, in denen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, diese nach § 307 Abs. 2 StPO anordnen, um in Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine Begründetheit der Beschwerde bestehen, eine Vollstreckung zu verhindern.¹¹¹

Vollstreckungsbehörde ist bei allen Ordnungsmitteln der Vorsitzende, der die Vollstreckung nach § 179 GVG unmittelbar zu veranlassen hat, wobei

¹⁰⁶ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 35.

¹⁰⁷ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 51.

¹⁰⁸ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 181 GVG, Rn. 1.

¹⁰⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 181 GVG, Rn. 6.

¹¹⁰ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 181 GVG, Rn. 11.

¹¹¹ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 181 GVG, Rn. 9.

jedoch nach § 31 Abs. 3 RPflG die Vollstreckung von Ordnungsmitteln dem Rechtspfleger übertragen ist. Daraus folgt für die praktische Ausgestaltung der Vollstreckung von Ordnungsmitteln:

- Sofort zu vollstreckende Ordnungsmittel, wie die Entfernung aus dem Sitzungssaal oder das Abführen zur Ordnungshaft nach §§ 176, 177 GVG, kann nur der Vorsitzende unmittelbar durch Justizwachtmeister vollstrecken lassen.
- Bei der Ordnungshaft nach § 178 GVG kann der Vorsitzende zur sofortigen Vollstreckung das Abführen des Betroffenen durch Justizwachtmeister unmittelbar veranlassen, was wegen der Abschreckungswirkung soweit möglich bevorzugt werden sollte, oder die Vollstreckung dem Rechtspfleger übergeben.
- Ordnungsgelder sind in der Regel vom Rechtspfleger nach §§ 31 Abs. 3 RPflG, 1 Abs. 1 Nr. 3 JBeitrO zu vollstrecken.¹¹²

Bei Ordnungsgeldern können nach Art. 7 EGStGB Zahlungserleichterungen gewährt werden oder aber das Ordnungsgeld nachträglich nach Art. 8 Abs. 1 EGStGB in Ordnungshaft umgewandelt werden, falls es nicht beigetrieben werden kann. Nach Art. 9 Abs. 2 EGStGB verjährt die Vollstreckung von Ordnungsmitteln nach Ablauf von zwei Jahren. Außerdem ist eine Reduzierung oder der Erlass eines Ordnungsmittels im Gnadenweg möglich,¹¹³ sollte aber gerade bei Staatsleugnern nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden.

6. „Einlassungen“ oder Äußerungen zur Sache und Prozessanträge

Die typischen Verlautbarungen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ zur Rechtslage in Deutschland stellen grundsätzlich keine Einlassungen oder Äußerungen zur Sache dar. Es handelt sich vielmehr um abwegige politische Meinungsäußerungen, die an den geschichtlichen und rechtlichen Realitäten vorbeigehen. Derartige Meinungsäußerungen müssen in Urteilen, Beschlüssen oder Bescheiden weder wiedergegeben werden, noch muss man sich mit ihnen in der Entscheidung in Einzelheiten dezidiert auseinandersetzen. In Urteilen, Beschlüssen und Bescheiden reicht es aus, wenn auf die Abgabe einer solchen Meinungsäußerung hingewiesen wird, ohne dass diese im Einzelnen dargelegt oder gar widerlegt werden muss. Das Vorbringen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sollte vielmehr auf den Kernbereich reduziert werden, das heißt auf die Punkte, in denen tatsächlich – über den geschichtlichen und recht-

¹¹² Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 179 GVG, Rn. 4 ff.

¹¹³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 179 GVG, Rn. 5.

lichen Unsinn hinaus – eine rechtlich relevante Äußerung zur Sache erfolgt. Nur dieses Vorbringen ist rechtlich zu beachten, muss im Urteil, Beschluss oder Bescheid dargestellt und gegebenenfalls widerlegt werden. Fehlt solches Vorbringen, kann kurz und bündig darauf verwiesen werden, dass eine Äußerung zur Sache nicht erfolgt ist.¹¹⁴

Auch bei Prozessanträgen von Staatsleugnern kommt es entscheidend darauf an, ob diese sich in szenetypischen Argumentationen erschöpfen oder darüber hinaus einen für den Prozess erheblichen Kern aufweisen. Anträge, die sich ausschließlich in den für Staatsleugner typischen scheinjuristischen Ausführungen erschöpfen, sind regelmäßig als völlig ungeeignet und damit unzulässig abzulehnen. So ist beispielsweise ein Ablehnungsgesuch, welches sich in der typischen Argumentation erschöpft, das erkennende Gericht sei eine private Firma ohne hoheitliche Befugnisse und der Richter sei deshalb nicht der verfassungsgemäße gesetzliche Richter, wende außerdem nicht gültige Gesetze an und unterschreibe seine an den Antragsteller gesandten Entscheidungen auch nicht, völlig ungeeignet und damit unzulässig, da sich die Ablehnungsgründe tatsachenbasiert auf das konkrete Verfahren beziehen müssen, nicht aber auf politische Meinungen oder Überzeugungen.¹¹⁵ Ein derartiges Ablehnungsgesuch, zu dessen Beurteilung es losgelöst von den Umständen des Einzelfalles ausreicht, eine rein formelle Prüfung des Vorbringens ohne Eingehen auf die Sache selbst und ohne inhaltliche Erörterung der Ablehnungstatsachen vorzunehmen, kann nach § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO vom abgelehnten Richter selbst als unzulässig verworfen werden.¹¹⁶ Darüber hinaus dürfte bei derartigen Anträgen auch immer daran zu denken sein, dass mit ihnen verfahrensfremde Zwecke, nämlich Prozesssabotage, verfolgt werden, so dass sie sich auch deshalb schon als unzulässig darstellen können.

7. Psychiatrische Begutachtung von Staatsleugnern

Das Leugnen des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland und der in ihr geltenden Gesetze mit unsinnigen Begründungen allein begründet noch keine zureichenden Anhaltspunkte für eine, die Verhandlungsfähigkeit und/oder Schuldfähigkeit in Frage stellende Persönlichkeitsstörung oder gar Geisteskrankheit. Eine psychiatrische Begutachtung, die Bestellung eines Betreuers

¹¹⁴ Formulierungsbeispiel für einen derartigen Fall: „Der Betroffene hatte rechtliches Gehör. Er legte seine – rechtlich, tatsächlich und geschichtlich – unzutreffenden Auffassungen zur angeblichen Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland und zur angeblichen Nichtgeltung der hiesigen Rechtsordnung dar. Zur Sache äußerte er sich nicht.“

¹¹⁵ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 26a StPO, Rn. 4.

¹¹⁶ Vgl. Amtsgericht Tiergarten, Beschluss vom 1.11.2016 – 217d AR 125/16, juris.

oder die Beordnung eines Verfahrenspflegers sollte nur bei Hinzukommen gravierender weiterer Anzeichen für eine relevante psychische Erkrankung ins Auge gefasst werden.

In der Regel ist es nicht erforderlich, derartige Fragen im Verfahren überhaupt zu problematisieren. Das Anzweifeln der geistigen Gesundheit des Gegenübers wirkt vielmehr meist eskalierend und sollte nur in extremen Ausnahmefällen erfolgen.

8. Ehrenamtliche Richter

Es gelingt „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ gelegentlich, sich in Ehrenämter, z. B. als Schöffen in der Gerichtsbarkeit, wählen zu lassen. In den letzten Monaten wird insbesondere in rechtsextremistischen Kreisen massiv dazu aufgerufen, sich bei den Gemeinden für die Schöffentätigkeit zu melden, was auf fruchtbaren Boden fallen könnte, da die Gemeinden große Probleme haben, ausreichend Freiwillige zu finden.

Es kann nicht hingenommen werden, dass Personen, die die Verfassungs- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland leugnen und explizit ablehnen, gerade an Gerichtsverfahren innerhalb dieser Rechtsordnung mitwirken. In derartigen Fällen sollte unverzüglich darauf hingewirkt werden, dass der entsprechende Schöffe wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten gemäß § 51 Abs. 1 GVG von seinen Amtspflichten enthoben wird¹¹⁷ bzw. erst gar nicht zur Schöffenwahl zugelassen wird, soweit die Informationen bereits zuvor bekannt werden.

VI. Vollstreckung gegen Staatsleugner

Im Rahmen der Vollstreckung ist darauf zu achten, dass es den Staatsleugnern mit ihren Eingaben nicht gelingt, die Vollstreckung zu verzögern oder gar zu verhindern. Eine rechtlich nicht haltbare Argumentation ist im Vollstreckungsverfahren zumeist völlig unbeachtlich, da sie lediglich Verwirrung stiften und von einer sachgerechten Fortführung der Vollstreckungsmaßnahmen ablenken soll. Sie kann und darf die Fortsetzung der Vollstreckungsmaßnahmen deshalb nicht hemmen. Da es nicht angezeigt ist, sich mit der Argumentation tiefergehend auseinanderzusetzen, können die gegen die Vollstreckungsmaß-

¹¹⁷ Vgl. zum Verfahren und den Voraussetzungen: Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 8.12.2014 – 2 (S) AR 37/14 = NStZ-RR 2015, S. 121 f.; Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14.6.2017 – 1 Ws 258/17 = NStZ-RR 2017, S. 354 f.

nahmen vorgebrachten Einwendungen regelmäßig kurz und bündig beschieden und die Vollstreckung zügig fortgesetzt werden.

In der Regel sind die zur Verfügung stehenden Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Abschluss der Vollstreckung auszuschöpfen. Lediglich bei einem ganz groben Missverhältnis zwischen zur Verfügung stehender Vollstreckungsmaßnahme und dem noch zu Vollstreckenden ist zu erwägen, die Vollstreckung nicht weiter zu betreiben, insbesondere wenn lediglich noch Bagatellgeldbeträge zur Vollstreckung anstehen.

VII. Fazit

Die Furcht vor Verfahren mit Beteiligung von Staatsleugnern ist häufig unbegründet. Durch eine gründliche Vorbereitung und den stringenten Einsatz der zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ist es fast immer möglich, auch diese Verfahren zeitnah mit einem vertretbaren Aufwand zu einem sachgerechten Abschluss zu führen.

Fotografieren und Filmen – Unfreiwillige Behördenpräsenz im Internet

Häufig kommt es vor, dass „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Mitarbeiter von Behörden, Polizeibeamte oder Richter bei deren Diensthandlungen, sei es im Innen- oder insbesondere im Außendienst, fotografieren und filmen oder Tonaufnahmen anfertigen. Auf Grundstücken oder in Häusern von „Reichsbürgern“ muss der Mitarbeiter immer damit rechnen, gefilmt zu werden.¹ Oftmals werden die Betroffenen ohne erkennbaren Grund aufgenommen. Auch werden Videoaufnahmen bei YouTube oder auf anderen Plattformen ins Internet gestellt; die Verursacher sind anschließend nur schwer feststellbar. Dabei schneiden die „Reichsbürger“ das Material oftmals so zurecht, dass die Behördenmitarbeiter negativ dargestellt werden. Diese Strategie zielt darauf ab, die Bediensteten einzuschüchtern. Neuerdings besteht sogar die Möglichkeit des Streamings, d.h. die Videobilder von Behördeneinsätzen werden auf entsprechenden Plattformen in Echtzeit im Internet verbreitet.² Die Frage, ob das Fotografieren von Amtspersonen im Einsatz verboten oder erlaubt ist, lässt sich allerdings nicht pauschal beantworten.³

1. Recht am eigenen Bildnis

Das Grundgesetz schützt das Recht am eigenen Bildnis als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Die Entscheidung über die Anfertigung und Verwendung eines Bildes steht danach grundsätzlich der Person zu, die auf dem Bild zu erkennen ist.⁴ Daran anknüpfend ist das Recht am eigenen Bildnis zivilrechtlich als sogenanntes „sonstiges Recht“ im Sinne des §823 Abs. 1 BGB abgesichert. Dies gilt in vollem Umfang auch für Behördenmitarbeiter, die während ihres Dienstes fotografiert

¹ In einem Fall hatte ein „Reichsbürger“ sogar eine Kleinstkamera in seine Brille eingebaut.

² Grundlegend: Reuschel, Steffen (2021): „Gestreamte“ Aufnahmen von Polizeibeamten im Straf- und Gefahrenabwehrrecht – Eine Analyse aus Anlass der sog. „Querdenker-Proteste“, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 74. Jahrgang, Heft 1-2/2021, S. 17 ff.

³ Instruktiver Überblick bei Kirchhoff, Guido (2021): Polizeiliche Maßnahmen bei Film- und Fotoaufnahmen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 40. Jahrgang, Heft 21/2021 S. 1177 ff.

⁴ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 26.2.2008 – 1 BvR 1602/07 u. a. = NJW 2008, S. 1793 (1794).

oder gefilmt werden.⁵ Denn der Bildnisschutz ist nicht auf einzelne Persönlichkeitssphären (z. B. zu Hause) beschränkt, er erstreckt sich auch auf die berufliche Tätigkeit, selbst wenn diese in der Öffentlichkeit stattfindet. So genießen auch Polizisten oder Ordnungsamtsmitarbeiter im Einsatz (und sogar Schauspieler bei einer schauspielerischen Tätigkeit) das Recht am eigenen Bildnis.⁶

2. Fotografieren und Filmen in Diensträumen

Relativ unkompliziert gestaltet sich die Rechtslage in Diensträumen (Rathaus, Polizeidienststelle, Justizgebäude etc.). In Dienstgebäuden kann das Fotografieren und Filmen kraft des stets bestehenden behördlichen Hausrechts gemäß §§ 858, 1004 BGB grundsätzlich verboten werden. Wer hiergegen verstößt, verwirklicht den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB. Dies ist in der Praxis häufig der Fall, was am deutlichsten in Justizgebäuden in Erscheinung tritt, in denen bundesweit grundsätzlich ein solches Verbot besteht,⁷ welches allenfalls im Einzelfall durch den Gerichtspräsidenten bzw. den Vorsitzenden⁸ suspendiert werden kann (etwa zum Zwecke der Presseberichterstattung). Bei einem Verstoß gegen das bestehende Verbot kann präventiv ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot gegen die fotografierende bzw. filmende Person ausgesprochen und/oder Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden.

3. Fotografieren und Filmen im öffentlichen Raum

Im öffentlichen Raum besteht in der Regel kein Hausrecht; daher gelten insbesondere die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁹ und des Kunsturhebergesetzes (KUG oder KunstUrhG).¹⁰ Dies betrifft auch Grund-

⁵ Vgl. Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 10.7.2000 – 1 S 2239/99 = NVwZ 2001, S. 1292 (1294); Landgericht Darmstadt, Urteil vom 4.9.2019 – 23 O 159/18 = Computer und Recht (CR) 2020, S. 47.

⁶ Explizit bereits Franke, Dietmar (1981): Zur Rechtmäßigkeit der Bildberichterstattung über Polizeieinsätze, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 34. Jahrgang, Heft 38/1981, S. 2033 (2033); vgl. Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 14.4.1972 – 1 Ws 84/72 = NJW 1972, S. 1290; Oberlandesgericht Bremen, Urteil vom 14.9.1976 – Ss 64/76 = NJW 1977, S. 158 ff.; Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 25.9.1978 – 2 Ss 157/78 = NJW 1979, S. 57 f.

⁷ Vgl. § 169 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG); § 17a Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG).

⁸ Sitzungspolizeiliche Befugnisse gemäß §§ 176 ff. GVG.

⁹ Vgl. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung (EG) Nr. 2016/679, Amtsblatt (EU) Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff.

¹⁰ Vgl. Kunsturhebergesetz (KUG) vom 9.1.1907 (RGBl. 1907, 7), zuletzt geändert durch Art. 3 § 31 des Gesetzes vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266, 280).

stücke, Wohnungen und andere Räume von „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ etc., denn deren – eigentlich bestehendes – Hausrecht wird von den Vorschriften der DSGVO zugunsten der betroffenen anwesenden gefilmten Behördenmitarbeiter quasi überlagert bzw. verdrängt. Mit anderen Worten: Während der Anwesenheit des Behördenmitarbeiters kann dieser verlangen, dass keine Aufnahmen erfolgen.

4. Datenschutzvorschriften

Jede Anfertigung und Speicherung eines Fotos oder Videos, auf dem Personen erkennbar abgebildet sind, stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 1 Nrn. 1, 2 in Verbindung mit Art. 4 Nr.2 DSGVO dar. Der Anwendungsbereich der DSGVO ist somit bereits beim Fotografieren/Filmen an sich – und nicht erst mit der Veröffentlichung bzw. Verbreitung – eröffnet (Art. 2 Abs. 1 DSGVO): Personenbezogene Daten sind nach der DSGVO solche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare, lebende Person beziehen – z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, IP-Adresse und Fotos, selbst wenn das Foto der Person ohne den Namen der abgebildeten Person veröffentlicht wird. In diesem Fall sind das Aufnehmen selbst (!) sowie die weitere Verbreitung von Bildern nur erlaubt, wenn eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist.¹¹ Die sog. Haushaltsausnahme – persönliche oder familiäre Tätigkeiten, bei denen jeglicher Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit fehlt (z. B. Fotos, die für die eigene Erinnerung auf einer Familienfeier oder einer Schulveranstaltung gemacht werden) – greift beim Fotografieren von Behördenmitarbeitern nicht.

Die Erlaubnisnormen sind vor allem in Art. 6 Abs. 1 DSGVO enthalten. Wichtig sind dabei vor allem die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) und die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Ist eine Person durch den Kontext eindeutig identifizierbar, bedarf es ihrer Einwilligung, auch wenn ihre Gesichtszüge gar nicht gezeigt werden.¹² Zwar ist nach der DSGVO grundsätzlich keine schriftliche Einwilligung nötig, ein Still-schweigen des betroffenen Mitarbeiters reicht indes nicht, zumal zusätzlich die

¹¹ Deutlich: Reuter, Wiebke/Schwarz, Johanna (2020): Der Umgang mit Personenbildnissen nach Inkrafttreten der DSGVO, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 64. Jahrgang, Heft 1/2020, S.31 (32). Die frühere, abweichende Rechtsprechung (etwa des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, Beschluss vom 19.6.2013 – 11 LA 1/13 = NVwZ 2013, S. 1498) ist damit seit dem Inkrafttreten der DSGVO im Jahr 2018 überholt und trifft nicht mehr zu.

¹² Vgl. Förster, Christian, in: Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hg.): Beck'scher Online-Kommentar BGB, 62. Edition, Stand: 1.7.2022, §12 Rn. 107.

Voraussetzungen des Art. 7 DSGVO erfüllt sein müssen,¹³ was in der Praxis bei den „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Fotografien nie der Fall sein wird, denn die Fotografierenden überreichen dem Behördenmitarbeiter ja keine Datenschutzerklärungen! Damit steht fest: Grundsätzlich ist schon das Anfertigen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen mangels Einwilligung des Behördenmitarbeiters verboten. Dasselbe gilt für die Verbreitung.

5. Ausnahme: Berichtswerte, rechtswidrige oder strafbare Behördeneinsätze

Die Verarbeitung auf Grundlage eines berechtigten Interesses ermöglicht die Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der Betroffenen, wenn eine ausführliche Interessenabwägung im Einzelfall zugunsten des Fotografierenden ausfällt. Unter dem „berechtigten Interesse“ versteht man das rechtliche, tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse, das von der Rechtsordnung anerkannt wird, etwa die Freiheit der Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit, die Kunstfreiheit oder die Dokumentation rechtswidrigen oder unter Umständen sogar strafbaren Verhaltens von Behördenmitarbeitern (Stichwort: „Polizeigewalt“). Der Verantwortliche muss nach §21 Abs. 2 DSGVO gegebenenfalls zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung muss der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen.

Angesichts des jedem Behördenmitarbeiter zustehenden Rechts am eigenen Bildnis wird ein solches überwiegendes schutzwürdiges Informationsinteresse nur dann bestehen, wenn es sich um außergewöhnliche Polizeieinsätze oder Behördenmaßnahmen oder um rechtswidrige, möglicherweise strafbare Handlungen durch Behördenmitarbeiter handelt („Niederknüppeln“, Einkesselung, Beleidigung von Versammlungsteilnehmern).¹⁴ Es ist auch erst dann zulässig, gezielt Porträtaufnahmen von einzelnen Beamten zu fertigen, wenn diese sich durch ihr Verhalten in besonderer Weise exponieren.¹⁵ Aufnahmen im Rahmen der strafrechtlichen Notwehr, um z. B. Straftaten von Behördenmitarbeitern zu dokumentieren, sind ausnahmsweise zulässig.

¹³ U.a. muss sich die Einwilligung auf einen bestimmten Fall und Verarbeitungszweck beziehen und die Fotografierten müssen deutlich auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung hingewiesen werden.

¹⁴ Vgl. Engels, Stefan: in: Ahlberg, Hartwig/Götting, Horst-Peter/Lauber-Rönsberg, Anne (Hg.): Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, 35. Edition, Stand: 15.7.2022, §23 KUG Rn. 17 mit weiteren Nachweisen.

¹⁵ Vgl. Reuschel (Fn. 2), S. 20 mit weiteren Nachweisen.

Bei behördlichen, insbesondere auch polizeilichen Routineeinsätzen liegen demgegenüber keine schutzwürdigen Gründe nach §21 Abs. 2 DSGVO vor, sodass das Fotografieren/Filmen von Behördenmitarbeitern unzulässig ist. Anlasslose Aufnahmen – wie es bei „Reichsbürgern“ zumeist der Fall ist – sind dann nicht privilegiert, sodass das Persönlichkeitsschutzinteresse der Mitarbeiter überwiegt.¹⁶

6. Kunsturhebergesetz

Das Fotografieren und Filmen von Behördenmitarbeitern wird auch von der sehr alten Regelung des Kunsturhebergesetzes (KUG) von 1907 erfasst, dessen heute noch geltenden Normen einen Persönlichkeitsrechtsschutz (und nicht mehr den Urheberschutz) bezwecken. Die DSGVO gilt als europäische Verordnung unmittelbar und ist damit dem KUG in Deutschland anwendungstechnisch übergeordnet (siehe Art. 85 DSGVO). Im Verhältnis zwischen nationalem und Europarecht hat Letzteres Vorrang bei der Anwendung. Der Anwendungsbereich des KUG ist streitig.¹⁷ Sinnvoll erscheint die Auffassung des Landgerichts Frankfurt am Main: „Das Gericht wendet die Grundsätze der §§ 22, 23 KUG mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO an.“¹⁸ Das bedeutet im Ergebnis, dass die im Rahmen des KUG entwickelten Grundsätze weiterhin im Kontext einer nach der DSGVO erforderlichen Abwägung berücksichtigt werden, was vernünftig erscheint. Diese Frage betrifft in erster Linie die journalistische Berichterstattung.

7. Grundsatz: Einwilligung

Das Recht am eigenen Bildnis ist in den §§ 22, 23, 24 KUG und in der Strafvorschrift § 33 KUG geregelt. Hier gilt das zur DSGVO Gesagte – es ist stets eine Einwilligung erforderlich, auch für die Aufnahme selbst.¹⁹

¹⁶ Vgl. Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 8.10.2021 – 1 RVs 175/21 = Multimedia und Recht (MMR) 2022, S. 137; Oberlandesgericht München, Urteil vom 1.3.2018 – 29 U 1156/17 = MMR 2018, S. 691 (Presseberichterstattung zur Flüchtlingskrise 2015).

¹⁷ Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das KUG für Journalisten weiterhin anwendbar ist, siehe Beschluss vom 16.2.2021 – VI ZA 6/20, juris; Urteil vom 29.9.2020 – VI ZR 445/19, juris; die §§ 22 und 23 KUG bildeten eine abweichende nationale Regelung, die von der Öffnungsklausel des Art. 85 DSGVO gedeckt sei.

¹⁸ Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 26.9.2019 – 2-03 O 402/18, juris.

¹⁹ Vgl. Dreier, Thomas/Schulze, Gernot/Specht-Riemenschneider, Louisa (Hg.) (2022): Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 7. Auflage, München, § 22 Rn. 12 ff. sowie Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.4.1995 – VI ZR 272/94 = NJW 1995, S. 1956 f.

8. Ausnahmen

§23 Nrn. 1-3 KUG²⁰ zählt dann Ausnahmen auf, die nach §22 KUG ohne erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit erscheinen,
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

1. Wohl unstreitig sind Behördenmitarbeiter – gegebenenfalls mit Ausnahme des Behördenleiters (Landrat, Bürgermeister etc.) – keine **Personen der Zeitgeschichte** (§23 Nr. 1 KUG). Diese Personen (z. B. Prominente aus Politik, Sport und Unterhaltung) dürfen auch ohne ihre Einwilligung fotografiert, das Material verbreitet und veröffentlicht werden. Als Faustformel gilt: Je mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht, desto eher muss sie eine Berichterstattung mit Bildern dulden.

2. Der Charakter des **Beiwerks** (§23 Nr.2 KUG) ergibt sich durch den Gesamteindruck, den das Bild vermittelt. Wird dieser durch die Darstellung einer bestimmten Örtlichkeit geprägt und ist die Personenabbildung derart untergeordnet, dass sie auch entfallen könnte, ohne dass sich der Charakter des Bildes wesentlich verändern würde, so liegt ein solcher Fall vor²¹ (z. B. zufällig vorbeilaufende [Amts-]Personen vor einem fotografierten Gebäude). Es liegt demgemäß also keine Verletzung des Rechts am eigenen Bildnis vor, wenn der Betroffene lediglich im Hintergrund und so klein abgebildet ist, dass er durch keine persönlichen Merkmale individualisiert werden kann. Dies bedeutet etwa, wenn eine Politesse auf der Straße im Außendienst fotografiert werden soll, dass eine Mindestentfernung von circa 50-100 Metern eingehalten werden muss. Man kann dann von einem Beiwerk einer Straßenszene, die das Hauptmotiv bildet, ausgehen.²²

3. Ausnahmen gibt es bei Bildern von **Versammlungen und Aufzügen** (§23 Nr.3 KUG). Gemeint sind Demonstrationen, Mitgliederversammlungen, Prozessionen, Festzüge, Sport- und Kulturveranstaltungen usw., bei denen

²⁰ §23 Nr.4 KUG ist hier nicht von Bedeutung.

²¹ Vgl. Oberlandesgericht München, Urteil vom 19.9.1996 – 6 U 6247/95 = Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1997, S.390: „Schwarze Sheriffs“; Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 14.11.1988 – 13 U 72/88 = NJW 1989, S.400.

²² Vgl. Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 17.5.2005 – 15 U 211/04 = NJW 2005, S.2554 ff. – „Hassprediger“.

zufällige Menschenansammlungen dargestellt werden. Hier müssen Teilnehmer – auch begleitende Polizeibeamte – damit rechnen, fotografiert zu werden. Es geht um das Geschehen und nicht um die Person an sich. Die Bilder werden auch privilegiert, weil ein die Öffentlichkeit interessierender Vorgang in ihrem Mittelpunkt steht. Gegenstand des Bildes muss jedoch die Menschenansammlung als solche sein, d.h. einzelne Behördenmitarbeiter dürfen nicht formatfüllend herausgelöst werden.²³

Im Regelfall dürfte keine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis in den hier interessierenden Fällen vorliegen. Nach den anzuwendenden Grundsätzen des § 23 KUG sind Aufnahmen von Verwaltungsmitarbeitern und Polizeibeamten bei Routinemaßnahmen (z. B. Gewerbe-, Personenkontrollen, Vollstreckungsmaßnahmen, Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen oder Verkehrsunfallaufnahmen) grundsätzlich unzulässig.²⁴

Die andere Seite des KUG betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen Behörden Aufnahmen rechtmäßig anfertigen und veröffentlichen dürfen. Gemäß § 24 KUG sind **behördliche Aufnahmen** zu ordnungsrechtlichen, polizeilichen oder Beweissicherungszwecken zulässig, z. B. Fahndungsfotos oder die TV-Sendung „Aktenzeichen XY... ungelöst“. Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mithilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und die weitere Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten sind zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen.²⁵

9. Presserecht

Spezifisch presserechtliche Ansprüche auf freie Berichterstattung können hier im Hintergrund bleiben, da „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ keine professionellen Journalisten mit einer ernsthaften und schützenswerten Veröffentlichungsabsicht sind. Hierzu müsste beispielsweise eine Mitgliedschaft in einem Journalistenverband nachgewiesen werden. Zudem betrifft das Presse-

²³ Vgl. Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 21.7.2015 – 13 U 51/14 = Computer und Recht (CR) 2016, S. 259.

²⁴ Vgl. Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 8.10.2021 – 1 RVs 175/21, juris, „*anlassloses Filmen von Polizeibeamten*“; vgl. auch Antwort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf die Kleine Anfrage Nr. 3010 vom 7.1.2015, Drucksache 16/7710.

²⁵ So § 14 Abs. 1 Nds. Landesdatenschutzgesetz; vergleichbare Regelungen bestehen in allen Bundesländern.

recht nur Ereignisse mit einem gesteigerten Informationsinteresse der Öffentlichkeit, zum Beispiel zeitgeschichtliche Ereignisse, an denen auch Polizisten oder Ordnungsamtsmitarbeiter beteiligt sind; dies kann etwa eine Demonstration sein. Dann muss aber auch in diesem Fall von Nah- und Einzelaufnahmen abgesehen werden oder die Personen entsprechend unkenntlich gemacht werden („Verpixeln“).

10. Folgen der Rechtsverletzung

Als Folgen der Rechtsverletzung für den Fall der Verletzung des Rechts am eigenen Bild gibt es verschiedenartige Ansprüche bzw. Rechtsfolgen.

a) *Strafrecht*

Der Straftatbestand des § 201a StGB („Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“) scheidet in der Regel aus, weil „Reichsbürger“ durch unbefugte Bildaufnahmen nicht den höchstpersönlichen („intimen“) Lebensbereich des Mitarbeiters verletzen, da ja öffentliche Diensthandlungen vorliegen. Die Kommunikation vor Ort erfolgt gerade öffentlich. Der Straftatbestand des § 184k StGB verbietet Bildaufnahmen sowie deren Veröffentlichung der Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person.

Die Nebenstrafnorm § 33 KUG stellt die widerrechtliche Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses unter Strafe.²⁶ Nicht strafbar ist die Anfertigung des Bildnisses, da diese Handlung tatbestandlich ausdrücklich nicht erfasst ist. Die Straftat wird als sogenanntes Privatklagedelikt nur auf Antrag verfolgt.²⁷ Der Mitarbeiter der Behörde muss Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen, verbunden mit einem ausdrücklichen Strafantrag.

b) *Zivilrecht*

Außerdem stehen dem Geschädigten auch zivilrechtliche Ansprüche zur Seite. Wurde das Recht am eigenen Bild durch eine unbefugte Veröffentlichung verletzt, oder droht die unberechtigte Veröffentlichung eines Bildes, kann der Betroffene einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 12, 862, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB, analog in Verbindung mit § 823 Abs. 2 in Verbindung

²⁶ Siehe etwa Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 24.10.2022 – 1 OLG 4 Ss 105/22, juris, Veröffentlichung von Fotos eines schwer verletzten Polizeibeamten im Internet.

²⁷ In der Praxis hat die strafrechtliche Verfolgung bislang kaum Bedeutung, so auch Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider (Fn. 19), §§ 33-50 Rn. 3.

mit §§ 22, 23 KUG gegen den jeweiligen Fotografierenden/Filmenden geltend machen. Die zivilrechtlichen Betroffenenrechte umfassen nach DSGVO das Recht auf Auskunft (Art. 15 Abs. 1 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO) sowie das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO). Besonders einschneidend wirkt sich im Rahmen der Betroffenenrechte bei der Verarbeitung von Personenbildnissen das Recht auf Löschung aus. Wenn Foto- und Filmaufnahmen rechtswidrigerweise hergestellt oder sogar verbreitet worden sind, müssen diese auf Verlangen des Abgebildeten gelöscht bzw. physische Stücke nach § 37 KUG vernichtet werden.²⁸ Diese Ansprüche können mit zivilrechtlicher Leistungs- und Unterlassungsklage verfolgt werden.

c) Schmerzensgeld

Stellt die Bildveröffentlichung zugleich eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung dar, beispielsweise durch den Abdruck grob entstellender oder verfälschter Fotos, kommt ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für einen immateriellen Schaden, nämlich **Schmerzensgeld**, aus § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 22 und 23 Abs. 2 KUG sowie Art. 1 und 2 Abs. 1 GG in Betracht. Eine solche kommt insbesondere bei Eingriffen in die Privatsphäre oder durch einen grob ehrabschneidenden Begleittext in Betracht. Die Geldentschädigung soll neben der Genugtuungsfunktion für das Opfer auch eine Präventionsfunktion für den Verletzer haben. In Betracht kommt zudem ein eigenständiger Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Sinnvollerweise wird der Behördenmitarbeiter direkt unmittelbar vor Ort den „Reichsbürger“ eindringlich und unmissverständlich mündlich auffordern, die rechtswidrigen Foto-, Film- und Tonaufnahmen sofort zu beenden, die Kamera/das Mikrofon auszuschalten und gegebenenfalls bereits gefertigte Aufnahmen zu löschen. Die erwähnten Ansprüche bestehen natürlich erst recht, wenn die inkriminierten Aufnahmen bereits im Internet veröffentlicht worden sind; wie gesagt, erfolgt dies neuerdings sogar in Echtzeit auf dem Wege des Streamings.

d) Lösungsanspruch gegen Internetanbieter

Jeder Mensch hat ein Recht darauf, vergessen zu werden – auch im Internet. Diesen Grundsatz hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil „Recht auf Vergessenwerden“ manifestiert. Hiernach ist eine namensbasierte

²⁸ Vgl. Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 22.5.2006 – 11 W 13/06, juris, Herausgabe und Vernichtung von Fotoabzügen und Negativen.

Blockierung von URLs (Internetseiten) möglich, wenn durch die Namenseingabe in die Suchmaschine rechtswidrige Inhalte (auch Bilder, Video-Sequenzen) sichtbar gemacht werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Inhalte, auf die die Links verweisen, einmal rechtmäßig waren. Die Mitarbeiter sollten sich in diesen Fällen im Rahmen der sogenannten „Verbreiterhaftung“ direkt an den jeweiligen Internetanbieterdienst wenden.²⁹

Wenn der Suchmaschinenbetreiber (etwa „Google“) Wunsch auf Löschung von Daten ablehnt, wendet man sich an die zuständige Datenschutzbehörde. Dabei kommt es dann immer auf den Sitz des Suchmaschinenbetreibers an. Im Falle von Google ist dies der Hamburgische Datenschutzbeauftragte.

e) Handlungsmöglichkeiten, wenn man Veröffentlichungen über sich nicht (mehr) im Internet vorfinden will

Schreiben Sie den Betreffenden an und fordern Sie ihn unter angemessener Fristsetzung (ca. eine Woche) auf, die rechtswidrigen Bilder/Filme oder Behauptungen zu entfernen und Ihnen die Löschung schriftlich zu bestätigen. Ob sie die Person zivilrechtlich in Anspruch nehmen oder gar strafrechtlich belangen können, sollten Sie mit dem Arbeitgeber/Dienstherrn klären.

Falls ein unbekannter Dritter über Sie unzulässige Fotos/Videoaufnahmen oder falsche Behauptungen in einem Blog, Wiki oder Forum veröffentlicht hat, so informieren Sie den Betreiber des Blogs, Forums oder Wikis über den Sachverhalt und fordern Sie ihn unter angemessener Fristsetzung auf, die strittigen Inhalte zu löschen. Benennen Sie die strittigen Inhalte dabei exakt. Der Plattformbetreiber ist rechtlich verpflichtet, nach positiver Kenntnis (aber nicht vorher) einer Rechtsverletzung auf seiner Plattform zu handeln, die Inhalte zu prüfen und gegebenenfalls auch zu entfernen. Macht er das nicht, kann er als Mitstörer abgemahnt und gegebenenfalls zur Unterlassung verpflichtet werden.

Bei den Internet-Konzernen „Google“ und „YouTube“ besteht die Möglichkeit, beanstandungswürdige Inhalte zu melden und deren Löschung zu verlangen. Es wird empfohlen, dass die Behördenleitung einen derartigen Antrag stellt und begründet.³⁰

²⁹ Ein Musterschreiben finden Sie unter <https://www.wbs-law.de/datenschutz/musterschreiben-fuer-den-google-loeschungsantrag-53107/>, Stand der Abfrage: 29.10.2022.

³⁰ Siehe etwa Google, unter https://support.google.com/websearch/troubleshooter/3111061?hl=de&ref_topic=3285072; YouTube: <https://support.google.com/youtube/answer/2802027?hl=de&co=GENIE.Platform%3DAndroid>, Stand der Abfrage: 29.10.2022.

f) Ordnungsrechtliche Folgen

Öffentlich-rechtlich stellt sich die Sache so dar, dass entsprechende Kameras und Smartphones auch durch den behördlichen Mitarbeiter sichergestellt werden können. Er fordert den „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ zunächst auf, gemachte Bilder oder Aufnahmen zu löschen.

Wenn die Löschung nicht erfolgt, kann der Person die Kamera abgenommen und die Aufnahmen dann amtlich gelöscht werden. Rechtsgrundlage hierfür ist zum einen das Notwehrrecht, zum anderen kann auch eine Gefahr im Sinne der ordnungsbehördlichen oder polizeirechtlichen Generalklausel³¹ vorliegen. Allerdings muss die Kamera bzw. das Smartphone nach erfolgter Löschung der rechtswidrigen Aufnahmen an den Besitzer wieder herausgegeben werden. Ausnahmsweise kommt eine sogenannte Einziehung in Frage (Verlust des Eigentums), wenn das Gerät als Tatmittel einer Straftat eingeordnet und die Einziehung ausdrücklich von einem Strafgericht verfügt wird (§74 StGB). Zur Sicherstellung hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim³² entschieden, dass man Polizisten nicht fotografieren dürfe. Sobald Anzeichen darauf hindeuten, dass ein Bild auch veröffentlicht werden könnte, soll die Polizei die Kamera noch vor der Veröffentlichung beschlagnahmen. Auch das Verwaltungsgericht Göttingen³³ hat entschieden, dass zudem die Personalien der filmenden Personen zum Zwecke der Gefahrenabwehr festgestellt werden dürfen.

11. Fazit

Die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen ohne Einwilligung des abgebildeten Behördenmitarbeiters ist rechtswidrig und verboten; man muss nicht erst eine Veröffentlichung abwarten, um dem „Reichsbürger“ die Aufnahmen zu untersagen. Dies kann und sollte sofort passieren, unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Veröffentlichung.

Achtung: Allerdings sollte die Amtshandlung vor Ort keinesfalls wegen der Aufnahmen abgebrochen werden, denn dann hätte der „Reichsbürger“ ja sein Ziel erreicht, durch die Film- und Fotoaufnahmen den Mitarbeiter zum Abbruch seiner Amtshandlung zu veranlassen.

³¹ Vgl. etwa §14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und vergleichbare landesrechtliche Regelungen.

³² Vgl. Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 10.7.2000 – 1 S 2239/99 = NVwZ 2001, S.1292 ff.

³³ Vgl. Verwaltungsgericht Göttingen, Urteil vom 21.11.2012 – 1 A 14/11 = ZUM-RD 2013, S.490.

Chancen, Grenzen und Flexibilität von Verwaltungshandeln – „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ und Co. stellen uns auf die Probe

Aus den milieuspezifischen Besonderheiten von „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ und weiteren Gruppierungen bzw. Bewegungen mit Überschneidungen zum Rechtsextremismus, wie z. B. Anastasia, leitet sich die Notwendigkeit einer besonderen Aufmerksamkeit staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure ab. Diese Phänomenbereiche gehen weit über das Streben nach Autonomie hinaus. Sie stellen grundsätzlich staatliches Handeln, die geltende Rechtsordnung und bestehende Bürgerpflichten in Frage und versuchen, diese systematisch zu umgehen.

In der Uckermark, einem dünnbesiedelten Landkreis im Norden Brandenburgs, sind die Anonymität und Weitläufigkeit bedingende Faktoren für Lebenspraxen, die der Gesellschaft und den staatlichen Instanzen den Rücken kehren wollen. Die rechtsextremen Weltbilder sind bei Anhänger*innen dieser spezifischen Gruppen bzw. ideologischen Bewegungen nicht sofort erkennbar, was sie umso anschlussfähiger macht. Die Einflussnahme auf die Gemeindestrukturen ist die eine Seite der Problematik. Auf der anderen Seite gehören zu den Strategien von „Reichsbürgern“, völkischen Siedlern und Co. ebenfalls das Umgehen der Schulpflicht ihrer Kinder, das Aufkaufen von Land sowie die Ablehnung staatlicher Rechte und Pflichten. Um sich diesen Akteuren und ihren Ideologien präventiv entgegenzustellen, bedarf es nicht nur einer informierten Zivilgesellschaft, sondern auch einer informierten und handlungssicheren kommunalen Verwaltungsstruktur.¹

Das folgende Interview mit Stefan Krüger, Jugendamtsleiter im Landkreis Uckermark, soll einen Einblick in die Verwaltungspraxis geben. Herr Krüger befindet sich in der kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex und ist hierzu auch im regen Austausch mit dem Mobilen Beratungsteam (MBT). Daher hat sich „demos“ mit ihm zusammengesetzt, um aus der Praxis der Verwaltung zu erfahren, was die Krux im Umgang mit diesen Milieus und hier insbesondere in Bezug auf Kinder innerhalb der Strukturen ist.

¹ Vgl. Palloks, Kerstin (2021): „Völkische Siedler*innen“ – rechte strategische Einflussnahme in der Kommune. Handreichung zur Veranstaltung des Landkreises Uckermark am 25.10.2021, S. 4.

Herr Krüger beschreibt im Folgenden einerseits die konkreten Herausforderungen, denen sich kommunale Verwaltung und im Besonderen das Jugendamt in der Auseinandersetzung mit den beschriebenen Akteuren gegenüber sieht. Andererseits werden von ihm auch mögliche Handlungsansätze im Umgang damit aufgezeigt.

Interview mit Stefan Krüger – Jugendamtsleiter Landkreis Uckermark

Wie nehmen Sie aus Jugendamtsperspektive die aktuelle Situation im Umgang mit Personen aus dem „Reichsbürger“-Milieu wahr?

Ich möchte zur Beantwortung der Frage etwas weiter ausholen, bevor ich spezifische Fragen des Jugendamtes beantworten kann. Wir sind als Verwaltung seit vielen Jahren zu Gruppierungen wie den „Reichsbürgern“, bestimmten Sekten oder Rechtsextremisten sensibilisiert. Es ging dabei eher um nicht gehäufte, aber durchaus fordernde Einzelfälle, die im Jugendamtsalltag an verschiedenen Stellen, z. B. im Allgemeinen Sozialen Dienst, im Bereich Unterhaltsvorschuss oder im Sachgebiet Kita, auftauchten. Vor der Erschießung eines Polizisten 2016 in Bayern durch einen „Reichsbürger“ wurde die Gruppierung der „Reichsbürger“ aus meiner Sicht gesamtgesellschaftlich und in der Exekutiven und Judikativen unterschätzt und vielfach als Querulanten mit Phantasieausweisen und einem Streben nach fiktiven Königreichen bagatellisiert. Es gab aus meiner Sicht eine unausgesprochene stille Hoffnung, dass diese Gruppierungen nur ein Phänomen seien und sich verflüchtigen könnten. Dies änderte sich ab 2016 sehr deutlich, weil die Gewaltbereitschaft und das Agieren sich änderten. Ging es in der Vergangenheit eher um ein „Sich-Absondern und Separieren“ – damit meine ich eine gesellschaftliche Zurückgezogenheit und Abschirmung –, kamen zunehmend auch Umsturzphantasien hinzu. Spätestens mit den Dynamiken im Kontext der Covid-Pandemie sehe ich deutliche Verschiebungen. Gab es in den zurückliegenden Jahren noch eine gewisse Separierung von gesellschaftlichen Gruppen, wie zum Beispiel Anhängern der Anastasia-Bewegung, Rechtsextremen oder auch Esoterikern, Verschwörungsideologen bzw. Coronaleugnern, so haben sich durch Debatten um Impfungen, Covid-Beschränkungen, veränderte Modi in der Schulpräsenz, Testpflichten, Grundrechtseinschränkungen usw. ideologische und personelle Schnittstellen bis Kooperationen eingestellt. Im Jugendamtsalltag sind mir insbesondere auch ideologische Fragmente der QAnon-Bewegung aus den USA bekannt geworden, welche davon ausgeht, dass es

eine weltweit agierende, satanistische Elite gäbe, die Kinder entführe, um aus ihrem Blut ein Verjüngungsserum zu gewinnen. Das knüpft an die Narration des „Deep State“ an.

Die Pandemie, aktuell der Krieg in der Ukraine, Inflation und Strukturwandel waren und sind ein gewisser Turbo zur Verbreitung dieser Ideologien. Es geht derzeit eher um eine „unsichtbare Verbürgerlichung“ dieser Bewegungen infolge von ideologischen Überlagerungen und Verschmelzungen. Damit meine ich ein Streben in die Mitte der Gesellschaft und zugleich ein Ankommen in jener. Da hat sich eine neue Melange herausgebildet, die zum Teil eine verdeckte gesellschaftliche Billigung erfährt. Wenn ich beobachte, welche Kommentare zum Beispiel bei Facebook regelmäßig von uckermärkischen Bürger*innen auf Seiten öffentlicher Strukturen geschrieben, geliked oder geteilt werden, dann zeigt mir dies auch, wie tief dieses Gedankengut gesellschaftlich verwoben ist und dass Werte- und Grenzverschiebungen stattgefunden haben.

Wie wirkt sich diese beschriebene Verschiebung in der konkreten Arbeit des Jugendamtes aus?

Ich habe zunehmend den Eindruck, dass es in der Fallarbeit der einzelnen Bezirkssozialarbeiter*innen, Beiständen, Vormündern und Verwaltungsmitarbeiter*innen immer schwieriger wird, ein klares Bild zu bekommen und die Bedarfslage sowie Handlungsmöglichkeiten auszuloten. Dies ist für die Arbeit des Jugendamtes zunehmend herausfordernd, da Äußerungen von zum Beispiel Sorgeberechtigten nur Fragmente einer nicht fundierten Ideologie sein könnten oder Hinweise auf schwierige, durchaus gewaltbereite Haltungen. Jede*r Mitarbeiter*in muss ein konkretes Bild vom Fall entwickeln. Diese sind jedoch instabil, wie die farbigen Plättchen und Elemente in einem Kaleidoskop sich ständig verändernd. Die allermeisten Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Hilfestellungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Eltern etc., welche zumeist auf Freiwilligkeit beruhen. In Fragen des intervenierenden Kinderschutzes hat das Jugendamt eine in sich begrenzte, aber vorhandene hoheitliche Durchgriffsbefugnis. Die Hürden dafür sind hoch und nur im Zusammenwirken mit den Familiengerichten zu sehen. Benannte ideologische Haltungen machen es uns im Umgang mit den Bürger*innen sehr schwer abzuschätzen, welche gegebenenfalls tiefe Ideologisierung vorliegt. Zugleich steigt mit der Infragestellung staatlicher Strukturen im Zusammenhang mit einer hohen Ideologisierung das Risiko von irrationalen Interaktionen oder Handlungsweisen. Dies abzuschätzen ist eine stete Herausforderung für meine Mitarbeiter*innen.

Als Jugendamt stehen wir in einem fortwährenden Spannungsfeld von möglichen Kindeswohlgefährdungen und zugleich den Rechten von Eltern und Kindern. In diesem Spannungsfeld ist es notwendig, zu den Eltern eine Kooperationsbeziehung zu Gunsten der Entwicklung und des Wohls der Kinder aufzubauen. Zugleich werden vom Jugendamt Hilfen angeboten, welche, wie bereits gesagt, auf dem Prinzip von Freiwilligkeit beruhen. Diverse Aufgaben des Jugendamtes umfassen auch Aufgaben, welche zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Bedeutung sein können, so zum Beispiel der Unterhaltsvorschuss. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage eines Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig den zustehenden Unterhalt zahlt. Da der jeweils nicht unterhaltsleistende Elternteil zu den Kosten herangezogen wird, gehen den betreffenden Personen belastende Verwaltungsakte zu. Dies kann bis hin zur Lohnpfändung oder Eintragungen in Grundbücher reichen. Die Kostenheranziehung umfasst zum Beispiel auch biologische Eltern, deren Kinder und Jugendliche teilstationäre oder stationäre Hilfen zur Erziehung erhalten. Nicht selten kommen in solchen Fällen Konflikte auf. Dies kann auch mit persönlichen Bedrohungen und Anschuldigungen einhergehen, wenn ein konkretes Tun, Handeln oder Unterlassen auferlegt wird.

Lassen sich bestimmte Verhaltensweisen oder typische Muster von Seiten der „Reichsbürger*innen“ oder völkischen Siedler*innen beschreiben, mit denen Sie im Jugendamt umgehen mussten/müssen?

Generell arbeiten wir im Jugendamt mit Bürger*innen, Kindern und auch mit Familien zusammen, die häufig in schwierigen Milieus oder sozialen oder persönlichen (Not-)Lagen leben. Es ist nicht selten, dass Bürger*innen sich in besonderer, auch unangepasster oder über das Normalmaß hinausgehender Art und Weise mündlich oder schriftlich artikulieren. Das ist im Alltag des Jugendamtes als üblich anzusehen. In Bezug auf völkische Siedler*innen, „Reichsbürger*innen“, Anastasia-Anhänger*innen usw. ist die Autarkie, das Ablehnen, die Delegitimation oder das Infragestellen des Staates und staatlicher Gewalt eine zusätzliche Dimension, die es äußerst schwer macht, zum Beispiel Kindeswohlfragen zu bewerten und Anhaltspunkten nachzugehen. Im Zuge der Ahndung von Kindeswohlgefährdungen ist es zwingend angezeigt, dass auch eine gesetzlich vorgeschriebene Inaugenscheinnahme vorgenommen wird. Dies ist insbesondere bei völkischen Siedler*innen, „Reichsbürger*innen“ und Rechtsextremen vielfach schwierig. Wir erkennen gehäuft Muster, dass Kinder und Jugendliche gekonnt abgeschirmt werden. Mir sind Sachverhalte bekannt, in denen sich betreffende Kinder regelmä-

ßig zwischen zwei Bundesländern bei den sich getrennt lebend darstellenden Elternteilen aufhalten. So bleiben die Kinder stetig unter dem „Radar“. Damit meine ich in melderechtlichen Fragen, in Kindeswohlfragen oder auch in Bezug auf die Schulpflicht. Wir sind als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe über unsere Zuständigkeiten in den jeweiligen Gebietskörperschaften hinaus nicht grundsätzlich vernetzt. Dies wird gezielt ausgenutzt. Charakteristisch sind Abgrenzungsstrategien der Akteure und zugleich die Nichtakzeptanz staatlichen Handelns. **Als Jugendamt kennen wir im Wesentlichen vier typische Handlungsmuster durch „Reichsbürger*innen“, völkische Siedler*innen etc.:**

1. „Abtauchen“,
2. Strategisches Überlasten,
3. Rechtsmittel gegen behördliche Entscheidungen einlegen und
4. das Bedrohungsszenario.

Eine in vielen Verwaltungsbereichen bekannte Strategie ist das „Abtauchen“, damit meine ich ein Ausweichen, Vermeiden beziehungsweise Ignorieren behördlicher Anordnungen oder überhaupt Kontaktaufnahmen. Auf Kontaktversuche wird nicht reagiert, Zustellversuche von Bescheiden oder Mahnungen scheitern daran, dass Briefkästen abgebaut wurden. Unklar bleibt, ob Behördenpost ihre Empfänger*innen überhaupt erreicht. Es finden auch melderechtliche Abmeldungen statt. Scheinbar wird ins Ausland verzogen. Dies kann dann auch bedeuten, dass sich zum Beispiel eine Schwangere abmeldet und innerhalb des eigenen Binnenmilieus ein Kind gebärt. Dieses Kind würde ohne behördliche Registrierung und ohne Geburtsurkunde bleiben. Fälle dieser Art sind bekannt geworden. Ein Kind, welches somit keine Geburtsurkunde hat, wird mithin nicht in staatliche Strukturen eingebunden und wird auch nicht zum Träger seiner individuellen Rechte. Damit meine ich zum Beispiel auch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Das **strategische Überlasten** knüpft bewusst an die knappen Ressourcen der Verwaltung an und stellt sich in ausufernder Kommunikation dar. Die kann schriftlich, aber auch mündlich sein und mit Endlosdiskussionen, offenkundig sinnleeren Anfragen oder gegenstandslosen Anträgen einhergehen. Auch aufgenötigte Diskussionen, auf welche man nicht eingehen sollte, da dies zu Verstrickungen führt, sind uns bekannt. Mit dieser ausufernden Kommunikationsstrategie versuchen die handelnden Akteure, die Verwaltung zu überlasten und diese so von ihren Kernaufgaben abzuhalten. Einerseits ist es angezeigt, in solchen Situationen kein Rückzugsverhalten zu zeigen, und sich gleichzeitig stark fokussiert auf den eigenen Handlungsauftrag zurückzu-

ziehen. Es kann durchaus von Vorteil sein, diesen gesetzlichen Auftrag dann auch deutlich in den Vordergrund zu stellen.

Gegen behördliche Entscheidungen, zum Beispiel Ablehnungsbescheide, werden unter Umständen auch über das Widerspruchsrecht hinausgehende Handlungen vollzogen. Mitarbeiter*innen werden zum Beispiel unter Druck gesetzt, um ein Tun oder Unterlassen herbeizuführen. Das abgeschlossene Widerspruchsverfahren eröffnet rein rechtlich den Weg zum Verwaltungs- oder Sozialgericht. Es gibt Fälle, in denen im Rahmen von **Widerspruchs- oder Klageverfahren** die betreffenden Institutionen mit einer Schwemme von Schreiben konfrontiert werden. Sachliche und versachlichende Maßnahmen können auf dem schriftlichen Wege nicht mehr herbeigeführt werden. Insbesondere bei Bescheiden, bei welchen der Widerspruch eine sogenannte aufschiebende Wirkung auslöst, wird diese Taktik von betreffenden Personen bevorzugt genutzt, um die Rechtsfolge des Bescheides oder des Urteils nicht wirksam werden zu lassen. Dieser sogenannte Suspensiveffekt bewirkt die „schwebende Unwirksamkeit“ bis zur abschließenden Entscheidung.

Bekannt ist auch die Entfachung eines **offensiven oder latenten Bedrohungsszenarios**. Dies kann sich schriftlich, im persönlichen Kontakt oder telefonisch bis hin zur persönlichen Gewaltandrohung entladen. Damit wird vor allem eine Einschüchterung der Mitarbeiter*innen bezweckt, um das Verwaltungshandeln und Ermessensspielräume zu beeinflussen. Die Bedrohungen können sich durchaus auch auf das private Leben der Mitarbeiter*innen und deren Familien erstrecken.

Es wird beobachtet, dass Eltern aus dem beschriebenen Milieu bestrebt sind, ihre Kinder möglichst nicht in kommunalen Einrichtungen betreuen oder beschulen zu lassen, vermutlich um sie ausschließlich im Binnenmilieu der eigenen Szene sozialisieren zu können. Ob Sorgeberechtigte ihre Kinder in einer Kindertagesstätte betreuen lassen und somit den bestehenden Rechtsanspruch nutzen, steht ihnen frei. Zu deutlichen Reibungen mit dem staatlichen System kommt es in der Regel beim Übergang in die Schule, wenn zum Beispiel Schuleingangsuntersuchungen oder Vorstellungen in der zuständigen Grundschule anstehen. Das oben beschriebene „Abtauchen“ ist dem Gesundheitsamt im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen oder auch den Grundschulen bekannt. Dem Jugendamt wird dies zumeist erst sehr viel später bekannt, wenn zum Beispiel die Schulpflicht nicht eingehalten wird.

Zur Schulpflicht muss ich etwas weiter ausholen, denn für das System der Schule, des staatlichen Schulamts, der Jugendhilfe und der Familiengerichte ist dies ein besonders fordernder Bereich, weil die Möglichkeiten des Interveniens jeweils begrenzt sind. In Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist definiert, dass das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht. Die Schulpflicht

ist in den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Demnach sind Minderjährige in der Regel ab sechs Jahren verpflichtet, am Schulunterricht regelmäßig teilzunehmen. In Brandenburg beginnt die Schulpflicht nach § 37 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) mit der Aufnahme in die Schule, nach erfolgter Schuleingangsuntersuchung und Sprachstandfeststellung. Gemäß § 37 Abs. 1 S.2 BbgSchulG sind Kinder, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandfeststellung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben. Hier sind uns als Jugendamt auch Sachverhalte bekannt geworden, in denen ein Schulbesuch anderenorts behauptet wurde, um den Beginn der Schulpflicht zu vereiteln. Die Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich verpflichtet, für die Erfüllung der Pflicht zum Schulbesuch zu sorgen. Es besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen staatlichen Schulen und staatlich genehmigten oder anerkannten Privatschulen. Diese werden auch als Ersatzschulen bezeichnet. „Schule“ kann als ein lehrkörpergeleiteter Kollektivunterricht an fester Stätte außerhalb des Elternhauses definiert werden. In Deutschland ist zu beobachten, dass die Zahl von Kindern und Jugendlichen ohne Schulbesuch aus ideologischen Erwägungen der Sorgeberechtigten wächst. Diese sind jedoch von jenen Kindern und Jugendlichen zu unterscheiden, bei denen Schuldistanz und Schulabsentismus im Zuge des Schulbesuchs auftritt. Die erste Gruppe von jungen Menschen wird nach Aussagen der Sorgeberechtigten in den zuständigen Schulen oder dem sozialen Umfeld zu Hause unterrichtet oder sonst systematisch angeleitet oder begleitet (sogenanntes Homeschooling), oder sie lernen selbstbestimmt (schulbesuchs-)frei (sogenanntes Freilernen oder Unschooling). Die Gründe für das Beschreiten dieser als „alternative Bildungswege“ benannten Lernformen sind heterogen und gerade im Binnenmilieu der völkischen Siedler*innen und „Reichsbürger*innen“ ideologisch fundiert. Das Internet ist voll von Foren und Informationen zu entsprechenden Argumentationsstrategien. Die ideologischen Ansätze in Hinblick auf das „Reichsbürger*innen“-Milieu sind fließend. Spannend ist, dass gerade diese Eltern subjektiv mit dem Kindeswohl argumentieren und eine Schutznotwendigkeit konstruieren. Die Schulpflicht wiegt im Interesse der Allgemeinheit aber generell schwerer als die selbstgewählte Freiheit, die sich weder mit den Grundrechten der Eltern (Art. 6 Abs. 2 S.1 GG) noch mit den Grundrechten der jungen Menschen rechtfertigen lässt.

Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht bei Gefährdung des Kindeswohls die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefahr ab-

zuwenden. Dies kann auch in Fällen von Schulpflichtverletzungen eintreten. Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht nicht nach, dann stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die einen Bußgeldbescheid zur Folge haben kann. Zunächst sind in Brandenburg die Staatlichen Schulämter für die Durchsetzung der Schulpflicht verantwortlich. Das Rundschreiben 17/2018 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat hier konkrete Vorgaben für die Schulen getätigt.

Wie gehen Ihrer Meinung nach die staatlichen Behörden mit der Verletzung der Schulpflicht um?

Aus Sicht der Jugendhilfe wird mit der Durchsetzung der Schulpflicht im Land Brandenburg zu temperamentlos bis ohnmächtig verfahren. Schulen sind überlastet und können vielfach die Gründe für mangelnden Schulbesuch insbesondere bei argumentativ breit aufgestellten „Reichsbürger*innen“ oder völkischen Siedler*innen nicht abstellen und ein Einhalten der Schulpflicht bewirken. Viele Systeme, wie auch die Schulen oder Kitas, stehen oftmals am Rande der Aufrechterhaltung des Regelbetriebs, weil zum Beispiel Personal fehlt, Vertretungssituationen auszugleichen sind, Kinder und Jugendliche gehäuft verhaltensoriginelle Muster an den Tag legen. Das führt auch dazu, dass es dem System Schule schwerfällt, die Gründe für die Nichteinhaltung der Schulpflicht in der Tiefe konsequent zu ahnden. Mir sind Sachverhalte bekannt, in denen Kinder bis zur 6. Klasse nicht in der Schule waren, weil sich die Sorgeberechtigten geschickt entzogen haben und zum Beispiel Online-Gutachten aus Großbritannien von zweifelhaften Psychologen beschafften.

Die Bundesländer gehen jedoch sehr unterschiedlich mit Schulpflichtverstößen um – von liberal bis restriktiv. In den Bundesländern Hamburg, Hessen und Saarland sind Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen möglich. Als vorletzte Konsequenz können die Schüler*innen auch zwangsweise zur Schule gebracht werden, wenn zuvor alle anderen Versuche erfolglos blieben. Der Schulzwang wurde durch das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 gesetzlich normiert und ist heute in den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Unter Kindeswohlgesichtspunkten ist aus meiner Sicht eine zwangsweise Zuführung zur Schule, zum Beispiel mit der Polizei, jedoch auch kritisch zu sehen. Als letzte Konsequenz könnte den Eltern schließlich durch ein Familiengericht das Personensorgerecht ganz oder teilweise entzogen werden. Die Initiative dazu kann auch das System Schule machen und zum Beispiel eine Anrufung an das Familiengericht vornehmen, gibt jedoch die Verantwortung zur Ahndung vorher in der Regel gern an die Jugendhilfe ab. Von dieser letzten Möglichkeit

der Sorgerechtsentziehung wurde bisher kaum Gebrauch gemacht. Mit Beschluss vom 31. Mai 2006 hat das Bundesverfassungsgericht die Schulpflicht aller Kinder höchstgerichtlich bestätigt und die strafrechtliche Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Schulpflicht durch Eltern als verfassungsgemäß beurteilt. Das Urteil bezieht sich jedoch auf extrem religiöse Eltern. In Bezug auf „Reichsbürger*innen“ und völkische Siedler*innen fehlt gegenwärtig entsprechende belastbare Rechtsprechung. Als Jugendamt ist es für uns schwierig, bei nur vorliegender Schulpflichtverletzung und zugleich soliden bis akzeptablen Lebensbedingungen eines Kindes das Familiengericht von der Notwendigkeit des Eingreifens zu überzeugen.

Können Sie hier bitte einen Einblick in die juristische Dimension im Spannungsfeld von Sorgerechtsentzug und Kindeswohl geben?

Ein Fall aus dem nördlichen Bayern, in dem es ein jahrelanges Tauziehen um einen freilernenden Zehnjährigen gab, fand erst nach mehreren Jahren im November 2016 sein familienrechtliches Ende.² Die Kindschaftssache wurde 2012 eingeleitet, weil das 2006 geborene Kind nicht am Schulunterricht teilnahm. Im März 2015 entzog das Amtsgericht der allein sorgeberechtigten Kindesmutter Teile der elterlichen Sorge. Im Kern ging es um das *„Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten“*, das *„Aufenthaltsbestimmungsrecht, soweit es die Durchführung des Schulbesuches betrifft“*, sowie das *„Recht, Hilfe zur Erziehung zu beantragen“*. Zugleich wurde eine Ergänzungspflegschaft angeordnet und der Ergänzungspfleger ermächtigt, *„die Herausgabe des Kindes zum Schulbesuch notfalls unter Einsatz von Gewalt und mittels Betretens und Durchsuchung der Wohnungen beider Eltern sowie unter Inanspruchnahme der Hilfe des Gerichtsvollziehers oder der Polizei zu erzwingen“*. Nachdem das Kind am Schulunterricht lediglich von April 2015 bis Oktober 2015 teilgenommen hatte, hob das Amtsgericht im März 2016 auf Antrag der Kindesmutter den Beschluss auf und stellte das Verfahren ein. Dagegen legte das Jugendamt wiederum Beschwerde ein mit der Überlegung, der bisherige Entzug der Teilsorgerechtsbereiche sei unzureichend, es bedürfe eines umfassenderen Rechts des Ergänzungspflegers auf Unterbringung notfalls in einer Jugendhilfeeinrichtung, um den Schulbesuch des Kindes sicherzustellen. Doch damit hatte das Jugendamt keinen Erfolg. Mit Beschluss vom 16. November 2016 hat das Oberlandesgericht Nürnberg – 9. Zivilsenat und Senat für Familiensachen – die Beschwerde des Jugendamts als unbegründet

² Vgl. Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 16.11.2016 – 9 UF 551/16.

zurückgewiesen.³ Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Nürnberg bedeutet der Nichtbesuch einer Schule eine Kindeswohlgefährdung. Zwar sei ein Zurückstehen hinter dem Wissensstand und den kognitiven Fähigkeiten Gleichaltriger in dem Fall nicht festzustellen – der Betroffene, an dessen sozialer Kompetenz nach den amtsgerichtlichen Feststellungen keine Zweifel bestünden, *„wirkt in seiner geistigen Entwicklung durchaus altersgerecht“*. Darauf komme es jedoch nicht an. Ob und mit welchem Erfolg es den Eltern bisher gelungen ist, einen altersangemessenen Lern- und Bildungsstand ihres Kindes zu gewährleisten, sei nicht entscheidend. Denn es gelte *„der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“* (Art. 7 Abs. 1 GG), und dieser richte sich über die Vermittlung von Wissen hinaus auch auf die

„Aufgabe, den Kindern durch einen gemeinsamen Schulbesuch die Gelegenheit zu geben, in das Gemeinschaftsleben in der Gesellschaft hineinzuwachsen“. *„Für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit hält auch der Senat es für notwendig, das Kind durch einen regelmäßigen Schulbesuch auch anderen Einflüssen außerhalb des Elternhauses auszusetzen und diesem so die Möglichkeit zu eröffnen, sich in ein Gemeinschaftsleben außerhalb der Familie zu integrieren, um sich dort die erforderlichen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen anzueignen und zu lernen, sich an Regeln zu halten und Pflichten zu akzeptieren.“*

Gleichwohl ist nach Überzeugung des OLG Nürnberg ein Eingriff in das elterliche Sorgerecht *„nicht mehr aufrechtzuerhalten“*. Erfolgreich abgewendet werden könne die Kindeswohlgefährdung nur durch eine Trennung des Kindes von seinen Eltern, aber eine solche Maßnahme zur Durchsetzung der Schulpflicht

„erscheint [...] nicht mehr verhältnismäßig“: *„Eine Herausnahme aus diesem stabilen Umfeld, verbunden mit einer dauerhaften Fremd- oder Internatsunterbringung, würden für das Kind eine besondere Härte darstellen und es erheblich belasten. Die bestehenden sicheren Bindungen zu seinen Eltern würden massiv beeinträchtigt. Die hieraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Kind wären gravierend und in ihren nachteiligen Folgen für die weitere Entwicklung des Kindes nicht abzuschätzen. Die Herausnahme würde unter diesen Umständen zu einer eigenständigen erheblichen Beeinträchtigung des Kindeswohls führen, die den hierdurch erstrebten Zweck, nämlich den Schulbesuch des Kindes sicherzustellen*

³ Vgl. Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 16.11.2016 – 9 UF 551/16.

und die aus der Nichtbeschulung resultierenden Nachteile abzuwenden, im Ergebnis nicht rechtfertigen kann.“

Auch ein geringerer Eingriff in das elterliche Sorgerecht *„ist nicht mehr gerechtfertigt“*, nachdem sich der vom Amtsgericht bereits im März 2015 beschlossene teilweise Sorgerechtsentzug *„als ungeeignet zur Abwendung der bestehenden Kindeswohlgefahr erwiesen“* habe:

„Die schulverweigernde Haltung der Eltern hat sich hierdurch nicht verändert.“ *„Beide Eltern haben erneut deutlich gemacht, dass sie die bestehende Schulpflicht ablehnen und es vorziehen, ihren Sohn selbst entscheiden zu lassen, ob er eine öffentliche oder private Schule besuchen und auf welche Weise er lernen möchte. Sie rechtfertigen ihre Haltung unter Hinweis auf die von ihnen propagierten Vorzüge des Freilernens sowie die zwischenzeitliche eigene ablehnende Haltung ihres Kindes gegenüber dem weiteren Schulbesuch.“*

Wegen der *„weltanschaulich begründeten beharrlichen Weigerung der Eltern, den Schulbesuch ihres Kindes zu gewährleisten“*, stelle sich auch das familiengerichtliche Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen (§ 1666 Abs. 3 Ziffer 2 BGB), als *„nicht zielführend“* dar. Die Beschwerde des Jugendamts blieb mithin ohne Erfolg.

Diese Entscheidung zeigt, in welchem Dilemma Schulen und die Jugendhilfe und letztlich auch die Gerichte stecken, um den Schulbesuch durchzusetzen. Es ist aus meiner Sicht durchaus zutreffend, dass eine Trennung des Kindes von seinen Eltern *„nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig“* wäre. Zugleich wird bereits 2006 vom Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die allgemeine Schulpflicht das geeignete und erforderliche Instrument ist, um dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags zu dienen. Dieser Auftrag richte sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richte sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung

sind.⁴ Die Allgemeinheit habe dem Bundesverfassungsgericht nach ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. Wie dies konkret in Bezug auf „Reichsbürger*innen“, völkische Siedler*innen, Extremist*innen und zum Beispiel Anhänger*innen der Anastasia-Bewegung für die Verwaltung umsetzbar wäre, bleibt gegenwärtig eine Fehlstelle. Das erfüllt mich mit Sorge um die betreffenden Kinder und auch Jugendlichen.

Sehen Sie weitere Gefährdungslagen neben der Verweigerung der Schulpflicht durch extrem ideologisierte Erziehungsberechtigte oder Anhänger*innen der Anastasia-Bewegung?

Grundsätzlich steht es den Eltern weitestgehend frei, welcher Ideologie sie selbst anhängen. Herausfordernd wird es, wenn Kinder indoktriniert und insbesondere isoliert werden. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Teilhabe und Sozialisation außerhalb der Familie. Im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens kann es durchaus sein, dass eine psychische Misshandlung festgestellt wird. Dies bedeutet, dass zum Beispiel Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Beschimpfen, bis hin zur Bedrohung gegenüber dem Kind vorliegen könnten. Bedeutsam sind dabei auch passive unterschwellige Bedrohungen. In so einem Klima zu leben, kann eine nachhaltige Beeinträchtigung des Persönlichkeits- und Selbstwerterlebens des Kindes nach sich ziehen. Wir beobachten, dass gerade bei solchen Kindern Probleme in sozialen Beziehungen im späteren Lebensverlauf nicht unwahrscheinlich sind. Es sind uns Sachverhalte bekannt geworden, in denen auf Kinder und Jugendliche in diesem spezifischen Milieu (hier zum Beispiel Anastasia-Bewegung) latente, schwer greifbare psychische Gewalt oder Macht ausgeübt wird. Das sind Gefährdungsindikatoren für das Kindeswohl. Es ist schwer, an die betreffenden Kinder heranzukommen und ein Vertrauen aufzubauen, da vielfach ein autarkes, von den Sorgeberechtigten losgelöstes Interagieren kaum vorhanden ist. Es findet dann zumeist eine stetige Rückversicherung über das Elternteil, häufig den Vater, statt. Dies sind deutliche Anhaltspunkte, dass ein Kind oder Jugendlicher nicht altersadäquat zu Gunsten seiner eigenen Rechte geprägt und erzogen sein könnte. Wir beobachten dies mit großer Sorge und zugleich ist ein Eingreifen schwierig.

⁴ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 31.5.2006 – 2BvR 1693/04, BVerfG-K 1, 141 <143>, unter https://www.bverfg.de/e/rk20060531_2bvr169304.html, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

In rechtsextremen und rechtsesoterischen Kreisen, insbesondere auch der Anastasia-Bewegung, herrscht eine große Affinität zu verschiedenen „alternativ-medizinischen“ Strömungen. Wir kennen auch Sachverhalte, in denen Eltern aufgrund rechtsextremer, völkischer oder esoterischer Ideologie eine besondere Haltung zur Gesundheitsvorsorge ihrer Kinder und Jugendlichen entwickelt haben. Klassische Schulmedizin wird dann nur in Teilen oder nicht zugelassen. Es finden eigene angeblich wissenschaftliche Auslegungen von Studien statt. Dies kann dazu führen, dass Kindern notwendige Behandlungen bei schwersten Erkrankungen vorenthalten werden. Bekannt ist in diesem Zusammenhang auch die von Ryke Geerd Hamer erfundene, medizinisch unwirksame und zudem mit erheblichen Risiken und Gefahren verbundene Behandlungsmethode „Germanische Neue Medizin“ (GNM, auch als „Germanische Heilkunde“ bezeichnet, vormals „Neue Medizin“). Zu den Anhängern der „Germanischen Neuen Medizin“ gehört vermutlich auch Peter Fitzek. Grundgedanke der „Methode“ ist die Annahme, dass alle Krankheiten auf sogenannten „inneren Konflikten“ beruhen, die es nur zu lösen gelte, um die Krankheit zu überwinden.

Eine gewisse Bekanntheit erlangte der Tod der vierjährigen Sighild B. an Weihnachten 2009. Das Mädchen starb an multiples Organversagen in Folge von Überzuckerung. Ihre Eltern Baldur B. und Antje B. mussten sich fünf Jahre später vor dem Landgericht Hannover verantworten, weil sie dem Kind Insulin in lebensnotwendigen Dosen vorenthalten haben sollen. Sie wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt. Zuvor hatten der damals 32-jährige Vater und seine vier Jahre jüngere Ehefrau ärztliche Kontrollbesuche verweigert und sich laut Zeugenaussagen lieber mit den Behandlungsmethoden der „Germanischen Neuen Medizin“⁵ beschäftigt. Mehrere Zeugen vertraten im Prozess die Ansicht, die Eltern hätten nach und nach das Insulin reduziert. Der Onkel des Mädchens belastete seinen Bruder und die Schwägerin schwer. Vor allem Antje B. habe Rat bei der „Germanischen Neuen Medizin“ gesucht. Für Anhänger der GNM besteht zum Beispiel kein Zusammenhang zwischen Rauchen und Lungenkrebs. Metastasierungen seien demnach eine Folge des Schocks aufgrund der Diagnose. Ebenso behaupten Anhänger der GNM, dass auch die COVID-19-Pandemie durch einen gemeinschaftlichen Konflikt zu erklären sei und lehnen Abstands- und Hygienemaßnahmen, Testen oder Quarantäne ab. Auch vor dem Impfen wird gewarnt: Dies führe zu einem psychischen Konflikt, der Autismus und Epilepsie auslösen könne.

⁵ Vgl. unter <https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/verschwörungstheorien/die-germanische-neue-medizin-von-ryke-geerd-hamer>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

Für die Jugendhilfe sind Fälle, in denen Sorgeberechtigte angemessene Therapien und Behandlungen verweigern, sehr fordernd. Als einer der letzten Schritte ist dann durch das Familiengericht ein teilweiser Sorgerechtsentzug zu erwirken. **Die Sorgeberechtigten geben sich zumeist diplomatisch, verwickeln die Mitarbeiter*innen in ideologische oder auch medizinische Debatten. Zugleich werden getroffene Absprachen konsequent unterminiert. Im Umgang mit solchen Fällen ist es besonders wichtig, sehr sorgfältig in der Fallbearbeitung zu sein und strikt auf die Einhaltung von Formerfordernissen und Fristen zu achten. Generell ist es wichtig, den Fokus auf die eigentliche Aufgabe und Zielstellung (zum Beispiel Kinderschutzverfahren und Abstellen von Gefährdungssindikatoren) zu richten. Dies setzt ein schnelles und konsequentes Handeln voraus.**

Welche Wege wurden bisher in der Uckermark innerhalb der Verwaltung gegangen?

Wir haben in den zurückliegenden Jahren wiederholt Weiterbildungen zum Themenkomplex „Reichsbürger*innen“, völkische Siedler*innen und Rechtsextremisten*innen angeboten. Dabei geht es vor allem um Sensibilisieren und auch Aufklären der Mitarbeiter*innen. Wenn wir als Verwaltung besser verstehen, womit wir es konkret zu tun haben, kann dies die Unsicherheit im Umgang mit „Reichsbürger*innen“ etc. mindern. Zugleich muss ich auch konstatieren, dass es keine Patentlösungen im Sinne von überschaubaren themenspezifischen Handlungsleitfäden gibt, da die Materie und die eingangs beschriebenen Dynamiken zu komplex sind.

Der Landkreis Uckermark hat auch breit angelegte Projekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ unterstützt. Hier wurden insbesondere zu rechtsextremistischen Siedler*innen im ländlichen Raum, zur Anastasia-Bewegung in Brandenburg, zur Instrumentalisierung des Naturschutzes durch die Neue Rechte Projekte angeboten. Im Jahr 2021 wurde ein gemeinsamer Fachtag mit Vertreter*innen aus Politik und Verwaltung durchgeführt.

Innerhalb der Verwaltung wurden auch weitere Verfahren zum Umgang und zur Beantwortung von Schriftgut durch klar erkennbare „Reichsbürger*innen“ getroffen. Zugleich ist im internen Dienstrecht eine Dienstvereinbarung zum Umgang mit Bedrohungen und Beleidigungen vorhanden. Nicht selten werden polizeiliche Anzeigen erstattet und offizielle Hausverbote zum Schutz der Mitarbeiter*innen erlassen. Dies ist gerade für die Arbeit des Jugendamtes nur bedingt zielführend, weil damit eine zusätzliche Hürde in der Kommunikation und in der Kontaktgestaltung zwischen den betreffenden Personen und der Verwaltung des Jugendamtes entsteht.

Wo bestehen Hürden und konkrete Bedarfe?

Zur zielführenden Bearbeitung solcher Sachverhalte braucht es eine grundlegende Einstellung des „Sich-zuständig-Fühlens“ über die Grenzen des eigenen Rechtsgebiets hinaus. Die Verwaltung führt die Gesetze aus und ist dabei an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist Kernstück des Rechtsstaatsprinzips; er hebt den Rechtsstaat vom Willkürstaat ab. Nach diesem Grundsatz sind alle Verwaltungsmaßnahmen an Gesetz und Recht gebunden. Zugleich kann das Verwaltungshandeln oft im Zusammenhang mit der Frage der Zuständigkeit enden. Rein rechtlich endet die Zuständigkeit des einzelnen Sachbearbeitenden jedoch nicht bei seinen einzelnen Aufgaben, sondern umfasst insbesondere im Sozialrecht auch Beratungs- und Weiterleitungspflichten. Es ist eine verwaltungsethische Herausforderung, dass Mitarbeiter*innen trotz sehr hoher Arbeitsbelastungen eine sensible Wahrnehmung behalten, sich zuständig fühlen und entsprechend reagieren. Verwaltung hat gegenüber der Öffentlichkeit und gleichgerichteten Strukturen vier Merkmale: Vertrauens-, Kommunikations-, Kooperations- und letztlich eine Verantwortungsfunktion. Dies auszufüllen, setzt voraus, dass wir uns nicht zufriedengeben und auch bei Regelungslücken oder anderen Hindernissen die Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungseinheiten oder sonstigen Strukturen suchen und Lösungen erarbeiten. Dieses verwaltungsethische Handeln konsequent umzusetzen, ist im Sinne einer Selbstverpflichtung eine stetige Herausforderung bei knappen Ressourcen.

Das Jugendamt ist verantwortlich, „sich begründetermaßen“ Sorgen zu machen und gegebenenfalls zu handeln. Insbesondere in Fällen und Sachverhalten mit „Reichsbürger*innen“, Rechtsextremen, völkischen Siedler*innen und Rechtseoteriker*innen ist es von Wichtigkeit, zügig das Team und auch die Vorgesetzten einzubinden. Vorgesetzte müssen einerseits Rückhalt gewähren und zum anderen auch sensibel die Fürsorgeverpflichtungen für den einzelnen Mitarbeiter*innen ausloten und gegebenenfalls begründete Hausverbote gegen Bürger*innen erteilen oder Strafanzeigen stellen.

Als deutliche Hürde nehme ich die Begrenztheit der rechtlichen Rahmungen der einzelnen Behörden wahr. Insbesondere bei komplexen Fällen, wie zum Beispiel auch „Reichsbürger*innenfamilien“, ist die Zersplitterung der Zuständigkeiten, zum Beispiel in Jobcenter, Sozialamt, Jugendamt, Bauamt, gegebenenfalls Amt für Finanzen, Vollstreckung und auch Ordnungsamt, herausfordernd. Hinzu kommen Datenschutzbarrieren, die es erschweren, zum Beispiel mit Kommunen vor Ort (etwa Meldeämtern), dem staatlichen Schulamt, der Polizei etc. transparent zusammenzuarbeiten. **Gerade bei**

„Reichsbürger*innen“ und völkischen Siedler*innen sind oftmals mehrere Ämter beteiligt, aber die einzelnen Bearbeiter*innen wissen dies nicht. Es gibt eine gewisse Gleichzeitigkeit der Prozesse und Ereignisse, die an keiner Stelle zusammenlaufen können, da rechtliche Barrieren bestehen. Grundsätzlich sind Fallkonferenzen notwendig.

Insbesondere bei Fragen der Schulpflichterfüllung sehe ich folgende konkrete Bedarfe: Schulen und Kitas sind im Kontakt mit rechtsextrem orientierten Eltern zeitweise verunsichert. Insbesondere zu Verhalten gegenüber und Umgang mit aggressiven Eltern in der Schule bestehen nach hiesiger Einschätzung Handlungserfordernisse. Mir wurde berichtet, dass ein erweitertes Sicherheitsmanagement in Schulen benötigt würde. Auch Beratungsangebote müssen weiter transparent gemacht werden (zum Beispiel Mobile Beratungsteams, Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie [RAA] und andere).

Als Jugendhilfe sind wir verpflichtet, gemäß § 81 SGB VIII mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen strukturell zusammenzuarbeiten. Hier bestehen zum Beispiel zwischen Jugendamt, Staatlichem Schulamt, Staatsanwaltschaft und Polizei Kooperationsvereinbarungen, welche sukzessive auf die Handlungserfordernisse im Umgang mit den „Reichsbürger*innen“, völkischen Siedler*innen, Anastasia-Anhänger*innen und anderen auszuweiten sind. In Einzelfallfragen gelten natürlich immer die Grundsätze des Sozialdatenschutzes, insbesondere die Vorschriften zur Datenverwendung und zur Datenweitergabe (§§ 64ff SGB VIII, § 4 KKG).

Dennoch: Jugendhilfe ist eine Querschnittsaufgabe und der umfassende Auftrag zur Förderung und Entwicklung junger Menschen kann allein mit den rechtlichen Befugnissen und fachlichen Methoden der Kinder- und Jugendhilfe nicht wahrgenommen werden. Wenn wir jedoch an den komplexen Lebenslagen der betreffenden Kinder und Jugendlichen in oben genannten Familien ansetzen wollen, dann bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtungsweise. Wir können daher nur im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen Stellen und Einrichtungen Möglichkeiten, Grenzen und auch Negativeffekte von staatlichen Maßnahmen ausloten. Auf diese Weise können wir die formalen Zuständigkeitsgrenzen des gegliederten und teils asymmetrischen Sozialleistungssystems zumindest strukturell überwinden.

Vielen Dank für das Gespräch.

„Wach endlich auf!“ — Verschwörungsideologische Beeinflussung in Familien, familiäre Konfliktkonstellationen und Radikalisierung von Familienangehörigen

I. Verschwörungsglaube als psychosoziale Belastung in Partnerschaften und Familien

Durch Appelle, endlich aufzuwachen, dieselben verschwörungsideologischen Beweisvideos zu konsumieren und dieselben Überzeugungen zu teilen, gerieten während der Corona-Pandemie bundesweit so viele Angehörige und Freunde von Verschwörungsgläubigen derart unter Druck, dass Beratungsstellen für Angehörige von Verschwörungsgläubigen in vielen Bundesländern stark nachgefragt waren. Androhungen von Trennungen, Beziehungsabbrüchen oder Selbstmord, falls man sich impfen lassen sollte, ließen den Belastungspegel in einigen Fällen besonders hoch ansteigen. Heimlich geimpfte Angehörige fürchten bis heute die Aufdeckung ihres „Vergehens“ und den dadurch bedingten Kontaktabbruch zu ihren geliebten Enkelkindern, Partnern oder Freunden. Manche, die ihre Impfung wie eine Sünde gebeichtet haben, wurden des Verrats bezichtigt und der fahrlässigen Körperverletzung beschuldigt. Partnerinnen sollten ihren Partnern und Großeltern ihren Enkelkindern nicht mehr zu nahe kommen, da sie vermeintlich zeitlebens giftige Nanopartikel ausdünsten und somit ein vergleichbares Gesundheitsrisiko für ihr Umfeld darstellen wie krebs-erregende Stoffe.¹ Dadurch wurde ausgerechnet in dieser globalen Krise die

¹ Vgl. Bayerische Rundfunk vom 16.7.2021: Heigl, Jana: „Impfstoff-Shedding“: Die Angst vor dem Kontakt zu Geimpften, unter <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/fr-f-impfstoff-shedding-die-angst-vor-dem-kontakt-zu-geimpften,SdE76lT>, Stand der Abfrage: 19.10.2022. Nicht jeder Impfgegner reagierte mit der Zurückweisung von geimpften Angehörigen oder attackierte sogar Impfteams. Gerade Menschen mit naturheilkundlichem Wissen (etwa aus dem Ayurveda), die sich erst während Corona verschwörungsideologisch beeinflussen ließen, beruhigten ihre Sorgen vor dem sogenannten „Impfstoff-Shedding“ während ihrer Kontakte mit Geimpften, indem sie anschließend entgiftende Lebensmittel aßen. An dieser Stelle möchte ich betonen, dass die polemische Konstruktion einer Gegensätzlichkeit von verunglimpfter Naturheilkunde und der einzig evidenzbasierten Schulmedizin den sozialen Frieden zusätzlich gestört hat. Zu einer objektiveren Einschätzung verhilft das Portal „Internisten im Netz“, unter <https://www.internisten-im-netz.de/fachgebiete/komplementaermedizin/sind-naturheilverfahren-wirksam.html#:~:text=Die%20Wirksamkeit%20vieler%20Naturheilverfahren%20konnte,Bedingungen%20gültig%20und%20wiederholbar%20sind,Stand%20der%20Abfrage%2019.10.2022.> Dieser Hinweis schließt

Tatsache, dass unsere sozialen Beziehungen grundsätzlich unter Trennungsvorbehalt stehen,² auf bedrohliche Art erfahrbar. In Krisenzeiten ist der soziale Zusammenhalt ohnehin gefährdet.³ Jenseits psychopathologischer Vorbelastungen zeigt sich besonders in globalen Krisen, in denen wir mit der natürlichen Unsicherheit und Unvorhersehbarkeit des menschlichen Lebens konfrontiert sind, dass Verschwörungsideologien und die daraus resultierenden Annahmen über die Welt dazu führen, dass Menschen über ihre eigentlich psychisch stabilisierenden Coping-Strategien⁴ manipulierbar und mitunter sogar radikalierbar werden. Dies droht verstärkt dann, wenn soziales Coping als Erfahrung des Nicht-Allein-Seins, Zusammenhaltens und Einander-Helfens in der Krise zur Stabilisierung der Psyche gebraucht wird. Im Lockdown zur Pandemiebekämpfung waren solche Möglichkeiten massiv eingeschränkt.

nicht aus, dass jenseits der oben genannten Komplementärmedizin potentiell lebensbedrohliche alternativmedizinische Glaubenssätze aus der „Germanischen Neuen Medizin“ nach Ryke Geerd Hamer (1935-2017) im Milieu der Corona-Leugner verbreitet wurden, wonach nicht nur Krebs, sondern alle Krankheitsbilder das Resultat unbewältigter innerer und äußerer Konflikte seien und keiner schulmedizinischen Therapie bedürfen. Fachliche Expertise dazu unter https://www.krebsgesellschaft.de/deutsche-krebsgesellschaft/klinische-expertise/wissenschaftliche-stellungnahmen.html?file=files/dkg/deutsche-krebsgesellschaft/content/pdf/Stellungnahmen_wiss/Stellungnahme_Neue%20Germanische%20Medizin_AGPRIO_2022.pdf&cid=102250, Stand der Abfrage: 3.12.2022.

² Vgl. Bude, Heinz (2014): Gesellschaft der Angst, Hamburg, S. 31.

³ Vgl. die Vorträge und die Podiumsdiskussion von Prof. Dr. Stephan Lessenich und Frau Prof. Dr. Jule Specht im Rahmen einer Fortbildung der Deutschen Psychotherapeuten-Vereinigung (DPTV) zum Thema „Solidarität und Spaltung in der Krise“. Infos und die Aufzeichnung der Veranstaltung unter <https://www.dptv.de/veranstaltungen/lunchtalk/lunchtalk-2022/>, Stand der Abfrage: 28.11.2022.

⁴ In der Resilienzforschung werden soziale, lösungsfokussierte und emotionale Coping-Strategien differenziert, die dabei helfen, in Krisen gesund zu bleiben oder sogar posttraumatisches Wachstum zu erleben. Der Begriff Coping kommt von „to cope with“ und bedeutet „etwas bewältigen“. Vgl. Mangelsdorf, Judith (2022): Vom Glück in der Krise – Positive Psychologie in Zeiten von Krieg und Leid. Vortrag im Rahmen des Online-Resilienz-Kongresses vom 11.-16.3.2022, unter <http://2022.resilienz-kongress.de/>, Stand der Abfrage: 3.12.2022. Als die sechzehn Resilienzfaktoren mit der stärksten Evidenz gelten: Aktives Coping, Selbstwirksamkeitserwartung, Optimismus, soziale Unterstützung, kognitive Flexibilität (Akzeptanz/positive Umbewertung), Religiosität oder Spiritualität, regelmäßige positive Affekte/Gefühle, Hardiness (mutiges aktives Engagement im Gegensatz zu Hilflosigkeit), Selbstwertgefühl, Sinn- und Werteorientierung, Kohärenzgefühl (Erleben von Anforderungen als verstehbar, sinnhaft und bewältigbar), Kontrollüberzeugung (bezüglich der Ergebnisse unseres Handelns), Hoffnung, Humor, Altruismus, vgl. Kunzler, Angela M./Helmreich, Isabella/Chmitorz, Andrea/König, Jochem/Binder, Harald/Wessa, Michèle/Lieb, Klaus (2020): Psychological Interventions to Foster Resilience in Healthcare Professionals, in: Cochrane Database of Systematic Reviews, Issue 7/2020, S.31 ff., unter <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC8121081/pdf/CD012527.pdf>, Stand der Abfrage: 10.10.2022.

Aber auch ohne die Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen war der Resilienzfaktor Zugehörigkeit und Eingebundensein in eine Gemeinschaft stark gefährdet.⁵ Wer in der Pandemie unter Einsamkeit litt, weil das Vereinsleben darniederlag, wer nach dem Eintritt in den Ruhestand seine Lebensaufgabe verloren hatte oder unter anderen sozialen Leerstellen litt, drohte auf der Suche nach gemeinschaftlichen Bewältigungsstrategien auf digitalem Wege in verschwörungsideologischen Fischernetzen zu landen. So mancher wurde erst auf einem Spaziergang gegen die Corona-Maßnahmen mit Buchempfehlungen des Kopp-Verlages zur verschwörungsideologischen Legitimation der inneren Abwehrhaltung und der erklärungsbedürftigen Verweigerung gegenüber den einschränkenden Maßnahmen des Krisenmanagements versorgt.⁶ So beschrieben Ratsuchende das Abdriften ihrer Angehörigen in die Filterblasen der alternativen Medien. Wenn Unterschiede im Umgang mit Maßnahmen zum Gesundheitsschutz unter Verwandten, Freunden und Kollegen nicht mehr auszuhalten waren, weil Kompromisse zur Realisierung eines Miteinanders inakzeptabel erschienen oder als unzureichend wahrgenommen wurden, drohten die Beziehungen im epistemischen Ping-Pong-Duell paralleler Wissens- und Deutungsgemeinschaften zu zerrütten.⁷

Mehrmals wendeten sich Partner von Verschwörungsgläubigen mit der Angst an unsere Beratungsstelle, dass sie irgendwann der permanenten verschwörungsideologischen Beeinflussung durch ihren Partner erliegen und in dasselbe wahnhaftige Überzeugungssystem abdriften würden. Diese Sorge ist berechtigt, denn im schnellen Denkmodus, der auf Plausibilität und Extremität reagiert und Logik ignoriert, sind wir intuitiv „von der besten Geschichte“ überzeugt, welche „wir aus den verfügbaren Informationen konstruieren können“.⁸ Menschen überschätzen zudem die Gültigkeit solcher spontanen Urteile,⁹ weil sie die Illusion haben, ihre Überzeugungen basierten auf rationalen Denkprozessen und müssen richtig sein, sobald es andere Menschen

⁵ Vgl. Drexler, Diana (2016): Ausschluss wirkt – Erfahrungen aus der Psychotherapie und systemischen Beratung, in: Drost, Brigitte/Neuen, Christiane/Teichert, Wolfgang (Hg.): Dazugehören und sich abgrenzen, Ostfildern, S.41(55 ff.).

⁶ Bezüglich des Phänomens erklärungsbedürftiger Verhaltensweisen vgl. Breithaupt, Fritz (2022): Das narrative Gehirn. Was unsere Neuronen erzählen, Berlin, S.226.

⁷ Reichardt, Sven (2021): Authentizität und Gemeinschaft, in: Ders. (Hg.): Die Misstrauensgemeinschaft der Querdenker. Die Corona-Protteste aus kultur- und sozialwissenschaftlicher Perspektive, Frankfurt am Main, New York, S.40 bezeichnet soziale Milieus als „gelebte Deutungsgemeinschaften“.

⁸ Kahneman, Daniel (2011): Schnelles Denken, langsames Denken, aus dem amerikanischen Englisch von Thorsten Schmidt, 19. Auflage, München, S.43 f. und S.242.

⁹ Kahneman (Fn.8), S.242: „Seien Sie gewarnt: Ihre Intuitionen liefern Vorhersagen, die zu extrem sind, und Sie werden dazu neigen, Ihnen allzu großen Glauben zu schenken.“

gibt, die sie in ihren Überzeugungen bestätigen. Gegenüber eifrigen Verfechtern „alternativer Fakten“ kapitulieren Angehörige eher auf Grund der weit verbreiteten Tendenz zum emotionalen Schlussfolgern – weil die individuellen Wissenslücken bei bestimmten Themen oft einfach zu groß sind. Da Menschen oft das glauben, was sie glauben wollen, kann sich ihre Präferenz in Richtung Verschwörungsglauben verschieben.¹⁰ Das Risiko besteht auch, weil *„verschwörungstheoretische Ideen ihrem Wesen nach epistemisch irrational sind. Sie nutzen geradezu unsere blinden Flecken für die eigene Irrationalität aus“*.¹¹

Insofern Konfrontationen mit Verschwörungsideen und bestimmte Rollenerwartungen in Familien aufeinandertreffen, sind Angehörige von Verschwörungsgläubigen besonders gefährdet. Im sozialen Nahfeld herrschte mitunter ein Erwartungsdruck, der sich stellvertretend in folgender Gleichschaltungsfantasie eines Verschwörungsgläubigen zeigte: *„Wenn Du genauso denken würdest wie ich, dann würdest Du mich noch viel mehr lieben.“* Aus solchen – nicht immer derart offen ausgesprochenen – Rollenerwartungen resultieren nicht nur inter-, sondern auch intra-psychische Konflikte, weil die Partnerin in diesem Fall genötigt wird, sich als Liebesbeweis zwischen mehr oder weniger selbstbestimmten Zugängen zur Realität zu entscheiden. Wie lassen sich solche zwischenmenschlichen Konfliktspannungen, die mit dem Glauben an Verschwörungserzählungen einhergehen, besser verstehen?

Verschwörungsideologische Konflikte sind eine spezielle Erscheinungsform ideologischer Konflikte.¹² Dabei beziehen sich die Streitpunkte auf

¹⁰ Vgl. Weigmann, Katrin (2018): The Genesis of Conspiracy Theory. Why Do People Believe in Scientific Conspiracy Theories and How Do They Spread?, in: EMBO Reports, Volume 19, Issue 4/2018, unter <https://www.embopress.org/doi/full/10.15252/embr.201845935>, Stand der Abfrage: 10.10.2022.

¹¹ Sterzer, Philipp (2022): Die Illusion der Vernunft. Warum wir von unseren Überzeugungen nicht zu überzeugt sein sollten, Berlin, S.66 f. Vielmehr kennzeichnet Verschwörungstheorien und ihre Anhänger eine asymmetrische Evidenz, die durch das Weglassen von widersprüchlichen sowie das Aufbauschen von bestätigenden Fakten zustande kommt. Siehe ebenda., S.64.

¹² Die unterschiedlichen Ausprägungen dieses Typus lassen sich anhand von bestimmten Eigenschaften festmachen: Dazu gehören u. a. „irrationale und unkontrolliert verlaufende Spannungen“. In bestimmten Fällen gehen solche Spannungen mit Hassgefühlen und Vorurteilen einher, tendenziell sind die Spannungen zwischen Familienangehörigen nicht von Hass, aber schon von negativen Emotionen wie Sorge, Traurigkeit, Angst vor Zurückweisung und Wut geprägt. Sie können aber auch als „Interessenkonflikte“, die mit kollektiven Interessen und sichtbaren Konfrontationen, so genannten „Gruppentatbeständen“ (z. B. Streiks, Demonstrationen, Revolutionen, Bürgerkriege, Kriege) zu tun haben, zutage treten, wie es während der Pandemie besonders der Fall war. Der Abschnitt zur Typologie der Konflikte zitiert aus und orientiert sich an der „Übersicht der wichtigsten Systemat-

Ideen und Ideologien. In Familien zeigen sich verschwörungsideologische Konflikte als „Konflikte des Verstehens“, basierend auf semantischen Differenzen und Missverständnissen, die durch unterschiedliche Auffassungen von Ideen, Weltbildern und Werten zustande kommen. Für das Verstehen und Bearbeiten solcher Konflikte in Familien, im sozialen Nahfeld und selbst auf gesellschaftlicher Ebene ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass man von einer Erscheinungsform wie dem „ideologischen Konflikt“ nicht direkt auf Ursachen eines Konfliktes schließen kann, denn: Dieselbe Streitfrage kann nämlich bei unterschiedlichen Parteien, in unterschiedlichen Umgebungen und zu unterschiedlichen Zeiten zu sehr unterschiedlichen Konfliktformen führen oder als Differenz akzeptiert werden.

Da verschwörungsideologisch geprägte Konflikte des Verstehens während und nach der Corona-Pandemie eine Konstante in unseren Beratungsanfragen seitens Angehörigen und (sozial-)pädagogischen Fachkräften bilden, fasse ich im weiteren Verlauf Antworten auf folgende Fragen kompakt zusammen: Welche Differenzierungsmöglichkeiten gibt es im Spektrum der Menschen, die sich verschwörungsideologisch äußern? Wie kommt es zur Unbeirrbarkeit des Verschwörungsglaubens? Was macht Diskussionen und Konflikte mit Verschwörungsgläubigen besonders herausfordernd? Die Unterscheidung zwischen den Erscheinungsformen „verschwörungsideologischer Konflikte“ und ihren individuellen Ursachen wird mithilfe des Diagnose-Modells „Konfliktkonstellationen“ nach Horst-Eberhard Richter veranschaulicht.¹³ Welche kompensatorische Funktion hat der Verschwörungsglauben für die Überzeugten in bestimmten Einzelfällen? Wie wirkt er sich auf die Beziehungen, auf die Selbstbestimmung und Selbstentfaltung von Familienangehörigen aus? Welche Warnhinweise sind bei verschwörungsideologisch geprägten Selbst- und Fremdgefährdungen bekannt?

tisierungsversuche“ bei Glasl, Friedrich (2020): Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führung, Beratung und Mediation, 12. aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart, S. 58 f. und S. 66.

¹³ Vgl. Richter, Horst-Eberhard (1987): Patient Familie. Entstehung, Struktur und Therapie von Konflikten in Ehe und Familie, Hamburg.

1. Problemwahrnehmung versus Problemzustand – oder welche Differenzierungen sind wichtig, um Fälle vergleichend einzuordnen und verschwörungsideologisch bedingte Konflikte verstehen zu können?

Grundsätzlich sollte jeder, der zum Empfänger verschwörungsideologisch geprägter Äußerungen wird, nicht gleich von einem zutiefst überzeugten verschwörungsgläubigen, demokratiefeindlich eingestellten Sender ausgehen. Mitunter haben Angehörige einen inneren Konflikt, der nur durch die Selbstabwertung infolge der Übernahmen gesellschaftlicher bzw. medialer Abwertungen für Menschen wie ihre hin und wieder Verschwörungsgedanken äußernden Eltern aufrechterhalten wird. Sie leiden dann maßgeblich an ihren eigenen negativen Gedanken und Projektionen. Dabei verlieren sie vor lauter Fokus auf den Konfliktstoff die positiven Facetten der Persönlichkeit und die kompensierenden Resilienzfaktoren ihrer verschwörungsideologisch beeinflussten Angehörigen gegenüber den möglichen schädlichen Auswirkungen des Konsums von verschwörungsideologischen Desinformationen aus dem Blick. So gab es Fälle, bei denen Eltern auf Grund ihrer Beteiligung an Coronaprotesten von ihren erwachsenen Kindern aus Scham nachhaltig abgelehnt wurden, obwohl sie sich außerdem als gläubige Christen regelmäßig in der Gemeinde, insbesondere in der Hilfe für Geflüchtete, engagierten, sich einen heterogenen Freundeskreis erhalten haben und andere Hobbies als den Konsum von Verschwörungserzählungen pflegten. Der Kummer darüber, dass ihre Eltern sich aus einem Faible für Enthüllungsgeschichten verschwörungsideologisch beeinflussen lassen, wird hier auch nicht verstärkt durch eine sukzessive Radikalisierung oder einen Anpassungsdruck, genauso denken zu müssen. Anhand solcher Fälle wird deutlich, dass manchmal nur ein Unbehagen gegenüber dem Verschwörungsinteresse und gelegentlichem Nachplappern der konsumierten Enthüllungen als konflikthaft und äußerst belastend erlebt wird. Daneben gibt es keine objektivierbaren Indikatoren für demokratiefeindliche oder extremistische Einstellungen oder gar Bestrebungen. Systemische Impulse für die Selbstreflexion und Selbstregulation der eigenen Gedanken, Gefühle, Bewertungen, Einstellungen, Kommunikationen, Konflikthaltungen leidender Angehöriger gegenüber ihren verschwörungsinteressierten Familienmitgliedern sowie das Einholen einer professionellen vergleichenden Einschätzung der Radikalität können die Beziehung entscheidend verbessern.

Nachfolgende Tabelle bietet eine erfahrungsbasierte Differenzierung der möglichen Kommunikationspartner. Letztere basiert auf der Vielfalt reflektierter Erfahrungen, vor allem im Beratungskontext ($n > 150$), sowie auf den Berichterstattungen zu verschwörungsideologisch geprägten Gruppierungen und Eskalationen.

1	Naive Einsteiger:	Personen, die nur zu einem bestimmten Thema desinformiert sind, alles vertrauensselig nachplappern und für Faktenchecks empfänglich sind.
2	Verschwörungsinteressierte:	Personen, die offen für alle möglichen investigativen Formate sind und sich für verschwörungsideologische Komplotte interessieren, ohne fest daran zu glauben. Sie sind ebenfalls offen für Faktenchecks und andere Sichtweisen.
3	Verunsicherte:	Verschwörungsideologisch Beeinflusste mit einem ungenuten Bauchgefühl, die aber möglichst empathisch und flexibel auf Bedürfnisse und Grenzen Nichtbeeinflusster im sozialen Nahfeld (wie Tests und Masken tragen) reagieren und in der Öffentlichkeit Rücksicht nehmen.
4	Mitläufer:	Konfliktscheue, verlustängstliche Gruppen- oder Familienangehörige von Verschwörungsgläubigen, die deren Sichtweisen nur in ihrem Beisein oder im Beisein von anderen Verschwörungsgläubigen aus dem gemeinsamen Netzwerk zustimmen.
5	Chronisch Besorgte:	Ängstliche Personen, die Verschwörungsdemagogen glauben, weil sie ohnehin ein latent ungentes Bauchgefühl haben. Die apokalyptischen Deutungen und Vorhersagen empfinden manche als so belastend, dass sie lieber nicht darüber sprechen wollen. Andere bürden ihren minderjährigen Kindern ihre Befürchtungen und unnötige Schutzmaßnahmen auf. Es gibt auch rücksichtsvolle Besorgte, die versuchen, ihrer Sorgen Herr zu werden, indem sie ihre Angehörigen heimlich beschützen – während der Pandemie u. a. mit Gebeten oder esoterischen Praktiken wie Heilpendeln gegen Impfschäden.
6	Notorisch Unzufriedene:	Verschwörungsgläubige mit gewohnheitsmäßiger pauschaler Abwehrhaltung „gegen die da oben“, denen die Schuld an der eigenen Negativität und Frustration zugeschrieben wird. Sie nehmen die Verleumdungen als Bestätigung ihrer bereits vorhandenen Vorurteile sowie Opfer- und Abwehrhaltung an.
7	Abhängige:	Verschwörungsgläubige, für die der Glaube an und die Beschäftigung mit Verschwörungserzählungen und sonstigen Desinformationen oder auch eine verschwörungsideologisch geprägte Gruppenzugehörigkeit zu einem der bedeutsamsten Lebensinhalte geworden sind.
8	Missionare:	Verschwörungsgläubige, die ihre Angehörigen, Freunde und sonstigen Zuhörer in ihrer unmittelbaren Reichweite aufklären und davon überzeugen wollen, genauso aversiv gegenüber dem delegitimierten System zu denken und zu handeln wie sie.
9	Prepper ¹⁴	Verschwörungsgläubige, die nur für sich selbst und einen engeren Kreis Vorsorge für den erwarteten schlimmsten Fall treffen, sich tendenziell abzuschotten versuchen und nicht aggressiv in der Öffentlichkeit auftreten. Treffen verschwörungsideologischer Verfolgungswahn und Waffenbesitz aufeinander, besteht ein erhöhtes Risiko für Selbst- und Fremdgefährdung.

10	Systemaussteiger:	Verschwörungsgläubige, die es in dem bestehenden politischen System nicht für möglich halten, ein selbstbestimmtes, sicheres Leben zu führen und deshalb auswandern oder demokratiefeindlichen Gruppierungen beitreten oder untertauchen.
11	Demagogen und Profiteure:	Verschwörungsdemagogen und Milieumanager, die von Macht- und Herrschsucht getrieben sind. Ihren Lebensunterhalt bestreiten sie als Influencer, Lebensberater, Verkäufer von milieuspezifischen Publikationen, Dokumenten, Merchandise-Artikeln, Heil- und Schutz-Produkten oder durch den Verkauf der Zugehörigkeit zu einem Fantasie-Staat.
12	Radikale Systemgegner:	Fanatisch-fundamentalistisch eingestellte, radikalisierte Verschwörungsgläubige, die ihre Feindbilder und wahlweise auch Glaubensgegner als minderwertige „Systemlinge“ vernichten wollen. Personen, die im Rahmen von Demonstrationen auf eine Eskalation des Protestgeschehens hinzuwirken versuchen. ¹⁵

2. Unbeirrbarkeit von Verschwörungsgläubigen verstehen – Der False-Memory-Effekt als eine Folge des Glaubens an das Enthüllungs-Narrativ „Der Schein trügt: Wir werden alle belogen“.

Die Verstrickung in Desinformationskanäle kann in Krisenzeiten ganz leicht im Rahmen einer offenen, sukzessive von Algorithmen beeinflussten Recherche nach Erklärungs- und Orientierungsangeboten geschehen. Da die fragende Person entweder recherchiert, weil sie die Antwort noch nicht kennt oder deshalb, weil sie eine Bestätigung ihrer Vermutung finden möchte, können die Informationen über eine scheinbar investigative Enthüllung der Wahrheit hinter dem offensichtlichen Schein nicht als Fantasieprodukt abgehakt werden.¹⁶

¹⁴ Vgl. Luy, Mischa (2022): „Und dann habe ich mir überlegt, warum hörst du denn nichts darüber?“ Zum Zusammenhang von Verschwörungsdanken und Preppen, in: Ders./Hessel, Florian/Chakkarath, Pradeep (Hg.): Verschwörungsdanken: zwischen Populärkultur und politischer Mobilisierung, Gießen, S.281 ff. Nicht alle Prepper sind verschwörungsgläubig.

¹⁵ Vgl. u. a. die Reportage über die Eskalationen der Hygiene-Demonstration am 29.8.2020 in Berlin mit mehr als 30.000 Demonstrierenden von SPIEGEL TV vom 2.9.2020: Kampf um die Straße: Hygienedemo in Berlin (2/2), unter <https://www.youtube.com/watch?v=bdW5S3vGWf4>, Stand der Abfrage: 10.10.2022. Während die Kundgebung an der Siegessäule friedlich verlief, forcierten rechtsextreme Demonstranten eine Eskalation am Reichstag.

¹⁶ Zum Einstieg in Verschwörungsdanken durch „digitale Inkubatoren“ vgl. El Quassil, Samira/Karig, Friedemann (2021): Erzählende Affen. Mythen, Lügen, Utopien. Wie Geschichten unser Leben bestimmen, Berlin S.302 ff.

Verschwörungserzählungen lassen sich als „Ersatzweltgeschichten“ und „Antiweltgeschichten“ beschreiben, die in verkümmelter Form Weltgeschichten enthalten, aber eigentlich nur Anschauungen sind, „welche das Ganze der Welt als Verwirklichung von Prinzipien ansehen, etwa als Kampf des guten und des bösen Prinzips“.¹⁷ Zu bedenken ist, dass dergleichen „Storytelling“ ein Gedächtnis- und Kommunikationsmodus ist, in dem narrative Sinn- und Deutungsangebote, Kausalitäten und Zeitfolgen konstruiert werden, um gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen zu verfassen oder zu konterkarieren sowie „kollektive Gedächtnisse und Identitäten“¹⁸ zu prägen. In den alternativen Medien und Telegram-Gruppen zeichnet sich konsequenterweise die Konstitution eines alternativen kommunikativen und kollektiven Gedächtnisses ab, welche bis zur „Enthüllung der verborgenen Weltgeschichte“ reicht.¹⁹

Dass und warum sich der regelmäßige Konsum von verschwörungsideologischen Inhalten auf die Kreation und Vernetzung von Gedächtnisbildern auswirkt und nicht nur zu verzerrten Assoziationen zu bestimmten Fakten, sondern zu einem Falschen-Gedächtnis-Syndrom („false memory formation“) führt, macht ein kooperatives Forschungsprojekt, welches an den Universitäten Toruń und Singapur angesiedelt ist, deutlich.²⁰ Die Forschung basiert auf dem Vergleich der Effekte des schnellen Lernens und dem Modus langsamen Lernens. Beim langsamen Lernen müssen mühevoll viele verschiedene fragmentarische Informationen vergleichend in ein Netz aus alten und neuen, ähnlichen und verschiedenen Inhalten erinnert, überprüft und eingearbeitet werden, so dass sich neue neuronale Pfade bilden können und ein Umlernen durch korrigierende Informationen erfolgt. Dabei bleibt trotz der Mühen ein Bewusstsein für blinde Flecken bzw. die Begrenztheit des eigenen Wissens inklusive des unbefriedigenden Gefühls erhalten, eine komplexe Erklärung trotz kognitiver Anstrengung nicht verstanden zu haben. Verschwörungstheorien und Fake News versetzen das Gehirn stattdessen in

¹⁷ Schapp, Wilhelm (2012): In Geschichten verstrickt. Zum Sein von Mensch und Ding, 5. Auflage, Frankfurt am Main, S. 200. Vgl. auch Müller, Michael (2019): Narrative, Erzählungen und Geschichten des Populismus. Versuch einer begrifflichen Differenzierung, in: Ders./Precht, Jørn (Hg.): Narrative des Populismus. Erzählmuster und -strukturen populistischer Politik, Wiesbaden, S. 1 (4).

¹⁸ Nünning, Ansgar (2013): Wie Erzählungen Kulturen erzeugen: Prämissen, Konzepte und Perspektiven für eine kulturwissenschaftliche Narratologie, in: Strohmaier, Alexandra (Hg.): Kultur – Wissen – Narration. Perspektiven transdisziplinärer Erzählforschung für die Kulturwissenschaften, Bielefeld, S. 15 (31).

¹⁹ Zur verschwörungsideologischen Aufklärung von Raik Garve siehe unten.

²⁰ Vgl. Duch, Włodzisław (2021): Memetics and Neural Models of Conspiracy Theories, unter <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2666389921002087>, Stand der Abfrage: 10.10.2022.

den Modus schnellen Lernens, weil sie einfach zu verstehende Erklärungen bieten, stark emotionalisieren bzw. stressen und durch die Suggestion, vollständig in eine unterdrückte Wahrheit eingeweiht worden zu sein, zugleich die Serotonin- und Dopaminausschüttung aktivieren. Da die bisherigen Gedächtnisinhalte als Lüge verworfen werden und stattdessen viele starke Gedächtnisinhalte das Gehirn fluten, die keine realen Beobachtungen reflektieren und zuvor überhaupt nicht im Netzwerk repräsentiert waren, findet ein „Priming“ auf die initiale, emotionalisierende, stereotypenbildende, verschwörungsideologische Information und den dadurch geprägten verschwörungsideologischen „Frame“ statt.²¹ Die Fähigkeit, auf neue äußere Einflüsse und Informationen optimal zu reagieren, wird eingeschränkt, da abweichende Inhalte durch Vorurteile verzerrt und abgelehnt werden. Trotzdem zeigen neuere Studien, dass die so genannte Backfire-Effekt-These, wonach Konfrontationen mit widersprechenden Informationen nichts bringen, sondern schlimmstenfalls zu einer Verfestigung des Glaubens an verschwörungsideologische Desinformationen führen, nur selten zutrifft.²²

Die Ressourcen zur regelmäßigen Recherche von Richtigstellungen müssen Angehörige und Freunde aufbringen können und dabei auf ihre Grenzen achten, um nicht bis zur eigenen Überlastung Behauptungen zu widerlegen. Ein Student berichtete mir davon, wie ein guter Freund ihn erfolgreich mittels Aufdeckung von manipulierten Inhalten aus seiner verschwörungsideologischen Filterblase befreit hat. Der Bumerang- oder Backfire-Effekt wird in bestimmten Fällen eher durch zusätzliche Hürden für die Akzeptanz der korrigierenden Information hervorgerufen. Eine dieser Hürden kann laut der

²¹ Der Begriff Framing meint in der Medienwirkungsforschung: *„Wenn ein Medienbeitrag ein Thema auf eine bestimmte Weise rahmt, hebt er bestimmte Aspekte hervor, die dann als Schlüsselreize für die Rezipienten fungieren. Kognitiv aktiviert werden somit jene Rezipienten-Schemata, deren Slots mit diesen Schlüsselreizen am stärksten korrespondieren.“* Priming meint die *„Zugänglichkeit („accessibility“) kognitiver Schemata. Wenn ein Medienbeitrag mittels Framing ein bestimmtes Rezipienten-Schema aufgerufen hat, so bleibt dieses Schema für gewisse Zeit noch aktiviert. Diese Reiterregung macht es wahrscheinlicher, dass das Schema bei einem späteren Urteil etwa nach der Rezeption erneut aktiviert wird und für diese Urteilsbildung wirksam wird.“* Im Bereich der politischen Meinungsbildung anschaulich macht dies: Scheufele, Bertram (2009): Effekte von Medien-Framing und Medien-Priming bei Haupt- und Nebenwahlen: Theoretische Ansätze, empirische Befunde und konzeptionelle Überlegungen, in: Tenscher, Jens (Hg.): Superwahljahr 2009. Vergleichende Analysen aus Anlass der Wahlen zum deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, Wiesbaden, S.269 (270 f.).

²² Vgl. Sterzer (Fn. 11), S.271 f. mit Verweis auf: Nyhan, Brendan (2021): Why the Backfire Effect Does not Explain the Durability of Political Misperceptions, in: Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS), Volume 118, Issue 15/2021, unter <https://www.pnas.org/doi/epdf/10.1073/pnas.1912440117>, Stand der Abfrage: 10.10.2022.

sozial- und politikwissenschaftlichen Forschung die Gruppenzugehörigkeit sein. Während der ersten zwei Jahre in der Konfliktberatung im Kontext Verschwörungserzählungen kristallisierten sich abhängige bzw. asymmetrische Beziehungen zu Familienangehörigen und die Kompensation innerpsychischer Konflikte als weitere Hürden heraus.

Absolut überzeugte Verschwörungsgläubige haben konkrete Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen als Feindbilder verinnerlicht. Solche manifesten Feindbilder basieren auf in sich kohärenten Geschichten, die sich als Episoden einer Superverschwörung zuordnen lassen. Dadurch lassen sie sich auch ohne die kognitive Anstrengung einer dezidierten Wahrscheinlichkeitsprüfung leicht interpretieren und erinnern. Die Manifestation von Feindbildern kann sowohl durch die bessere Merkfähigkeit klarer personaler Wirkungszusammenhänge im menschlichen Gedächtnis als auch durch die Realitätsverzerrung des „Halo-Effektes“ forciert werden.²³ Der „Halo-Effekt“ meint die menschliche Neigung, automatisch alles an einem Menschen gut oder schlecht zu finden.²⁴ Verschwörungsgläubige, bei denen Wissenschaftsfeindlichkeit auf fruchtbaren Boden fiel, fokussierten ihre negativ gerichtete Aufmerksamkeit auf die Diffamierung derjenigen, die sich in der Pandemie um Wissenschaftskommunikation besonders verdient gemacht haben. So konnten sie unabhängig von Bemühungen, Wahrscheinlichkeiten der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter verschiedenen Bedingungen logisch zu erschließen, Forschungsergebnisse durch die Plausibilität detailreicher Abwehrgeschichten ersetzen.²⁵ Feste verschwörungsideologische Überzeugungen basieren nicht nur auf Plausibilität und Kohärenz von Verschwörungsanekdoten, sondern auf der narrativen Verschränkung von Ereignisverschwörungen, Systemverschwörung und Superverschwörung. So manifestiert, können sie Überzeugte mit Realitätsverzerrungen und Gedächtnisstörungen schließlich in einen psychotischen Wahn führen. Ein Aussteiger aus dem rechtsextremen Verschwörungsmilieu berichtete davon, wie er immer mehr Verschwörungsinhalte konsumierte, immer weniger Vertrauen in Institutionen einschließlich seiner Universität hatte und sich immer gehetzter, getriebener und ohnmächtiger fühlte, weil er überall Anzeichen feindlicher Aktivitäten zu erkennen glaubte. Bestätigt durch seinen

²³ Vgl. Hajduk, Julian/Zowislow-Grünwald, Natascha (2020): Fake News: Neue Bedrohung oder alter Hut? Grundlagen für ein strategisches Diskursmanagement, in: Hohlfeld, Ralf/Harnischmacher, Michael/Heinke, Elfi/Lehner, Lea Sophia/Sengl, Michael (Hg.): Fake News und Desinformationen. Herausforderungen für die vernetzte Gesellschaft und die empirische Forschung, Baden-Baden, S.297 (302).

²⁴ Vgl. Kahneman (Fn. 8), S. 108.

²⁵ Vgl. Kahneman (Fn. 8), S. 199.

Freundeskreis sinnierte er mit diesen sogar über die Notwendigkeit eines bewaffneten Aufstands. Nach acht Jahren in der verschwörungsideologischen rechtsextremistischen Community und Filterblase war das Belastungserleben durch die eigenen Überzeugungen so groß, dass er auf Grund eines psychischen Zusammenbruchs mit Verfolgungswahn in einer geschlossenen Psychiatrie landete. Der „false memory effect“ – und nicht das System oder die uneinsichtigen „Schlafschafe“ – bedingt einen Leidensdruck sowie das Gefühl der Entfremdung und weckt Bedürfnisse, aus dem System auszuweichen oder lässt den Widerstand als einzigen Ausweg erscheinen. Dabei werden die Einzelgeschichten aller Mitverstrickten in ihrer gemeinsamen Gedächtnisversion der Weltgeschichte verortet und ein Wir-Gefühl ermöglicht. Die Funktion von Verschwörungserzählungen als Antiweltgeschichten liegt teilweise offensichtlich in der Bestätigung der Konstruktion der Einzelgeschichte, wenn etwa ein Ex-Ehemann die Rechtmäßigkeit der Scheidung nicht anerkennen will und sich der „Reichsbürger“-Ideologie bedient, nach welcher es die BRD gar nicht gibt, die Gesetze und die Rechtsprechung des Richters dementsprechend einfach nicht gelten und die Ehe in seiner Version der Wirklichkeit fortbesteht.

Auch Menschen, die in ihren schweren Erkrankungen einen tieferen Sinn erkennen und sich vor weiterem Unheil schützen wollen, öffnen sich durch die Verknüpfung von Geschichten über die Genese ihrer Krankheit und ihren Weg zur Heilung vertrauensvoll für verschwörungsideologische Einflüsse. Dass die Mutter oder der Vater in Zusammenhang mit einer schweren Krankheit oder psychischen Krise unter den Einfluss von naturwissenschafts- und schulmedizinfeindlichen Heilern und Esoteriker*innen geraten ist, berichteten Angehörige von Verschwörungsgläubigen uns in mehreren Fällen.²⁶ Dabei wurden sie ohne Reflexion fehlender präventiver Verhaltensweisen auf entlastende Narrative und Schuldzuweisungen für ihr schweres Schicksal getrimmt. Im Zuge dessen verstrickte sich die krebserkrankte Mutter einer Psychiaterin in ein Therapeuten-Netzwerk der Neuen Germanischen Medizin, um sich vor einem Rückfall zu schützen. Sie verleugnete hartnäckig, dass ihre Krebsheilung auf die Chemotherapie zurückzuführen ist. Diese Verleugnung hängt damit zusammen, dass Hamer unter Berufung

²⁶ Pösl, Nora Feline (2020): Von der Homöopathie und Handauflegen zur Hassideologie? Zum Verhältnis von alternativen Heilmethoden zu Verschwörungstheorien, Esoterik und rechten Ideologien, Hamburg, S.55 f.: *„Die Germanische Neue Medizin ist ein pseudowissenschaftliches Konzept, welches der ehemalige Arzt Ryke Geerd Hamer (1935-2017) ab 1981 entwickelte. [...] Hamer wurde 1986 die Approbation als Arzt entzogen, nachdem er über Jahre krebserkrankte Patient*innen mit pseudomedizinischen Methoden behandelte. [...] Von 50 Patient*innen überlebten nur 7 die Therapie Hamers.“*

auf antisemitische Verschwörungserzählungen schulmedizinische Krebsbehandlungsmethoden ablehnte. Juden würden sich demnach selbst nie einer Chemotherapie unterziehen, die angeblich nur fünf Prozent der Behandelten überlebten. Stattdessen würden jüdische Ärzte für jüdische Krebskranke nur die schonende und wirksamere Neue Germanische Medizin verwenden, behauptete Hamer.²⁷ Dubiose Heiler dieser Schule konstruieren mittels einseitiger Schuldzuweisungen Ursachen für Krebsleiden, indem nur ein krankheitsauslösendes Schockerlebnis den Gesundheitszustand bedingt haben kann. Die Selbstheilung kann allein durch die Lösung des Konfliktes herbeigeführt werden.

Während der Pandemie wurde dieselbe Denkweise von Anhängern der Neuen Germanischen Medizin auf das Virus projiziert. Menschen starben demnach nicht an Covid-19, sondern an ihren unbewältigten Konflikten. In alternativmedizinischen Foren und Netzwerken kann es zu einer Vielzahl verschwörungsideologischer Beeinflussungen kommen. Hat man erst einmal ein alternatives Deutungsangebot rezipiert, forcieren „algorithmische Empfehlungen“ den Einfluss. Hält man die Deutungs- und Orientierungsangebote für vertrauenswürdig, spricht plötzlich nichts gegen eine Vernetzung mit pauschal wissenschaftsfeindlich gesinnten Menschen und Gruppen.²⁸ Verschwörungsglauben geht schließlich einher mit einem sozial gewachsenen Vertrauen in den als Wahrheitsoffenbarung geframten Informationsfluss aus Desinformationen, Fake News und der Pseudo-Schwarmintelligenz einer gleichgeschalteten Überlebensgemeinschaft.²⁹ Eine besondere Herausforderung für das soziale Nahfeld von Verschwörungsgläubigen ist, dass diese meinen, die Gegenseite könne die Komplexität der Welt lediglich in den Grenzen ihrer vom

²⁷ Vgl. Grotepass, Christoph (2016): Die Neue Germanische Medizin von Ryke Geerd Hamer, unter <https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/verschwoerungstheorien/die-germanische-neue-medizin-von-ryke-geerd-hamer>, Stand der Abfrage: 10.10.2022. Die deutsche Krebsgesellschaft warnt in ihrer Stellungnahme in Heft 3/2022 vor den Methoden der Neuen Germanischen Medizin. Diese seien „gefährlich und unethisch“, unter <https://www.krebsgesellschaft.de/deutsche-krebsgesellschaft/klinische-expertise/wissenschaftliche-stellungnahmen.html>, Stand der Abfrage: 28.11.2022.

²⁸ Vgl. hier und im Folgenden Pösl (Fn. 26), S. 138 f.

²⁹ Zu den Kehrseiten unseres von der angewandten Neurowissenschaft erforschten „Social Brains“, welches unser Überleben durch eigennützige Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft sichern hilft, zählt, dass nicht nur das Teilen von Emotionen, Vertrauen, Ritualen und Geheimnissen, Imitieren von Autoritäten und Lernen von Gefahren eine Gruppe verbinden. Daraus können ein „Nachplappern ohne Reflexion, Vorurteile, Weltbilder, Aus- und Abgrenzung“ sowie ein „Herdentrieb, kollektive Empörung“ sowie „Konformität“ und „angepasste Handlungsmuster“ resultieren. So Braus, Dieter F. (2014): Ein Blick ins Gehirn. Psychiatrie als angewandte klinische Neurowissenschaft, 3. aktualisierte Auflage, Stuttgart, New York, S. 12 ff.

Mainstream konditionierten Konstrukte erfassen.³⁰ Sich selbst versetzten sie in einen vermeintlich vollständig erhellenden „*Modus des Verdachts*“,³¹ der es ermöglicht, hinter die „Truman-Show-Fassade“³² zu schauen. Nur den dort präsentierten Enthüllungen über die Schuldigen schenken sie Vertrauen und verwechseln ihre Zustimmung mit einem eigenen Erkenntnisprozess. Dabei meinen Verschwörungsgläubige, dass sie das Böse und Gefährliche schlechthin abwehren müssen und dass all jene, die Coronamaßnahmen fatalistisch mittragen, sich angeblich als „Systemlinge“, wie Marionetten oder Soldaten, bar jeder Willensfreiheit fernsteuern lassen.³³

3. Wenn Verschwörungsglaube und psychische Vorbelastungen zusammenfallen – Auswirkungen auf Individuen, Paare und Familien

Menschen selektieren Informationen danach, ob sie ihnen vertrauen oder misstrauen. Wenn eine vertrauenswürdige Person aus dem Familien- oder engen Freundeskreis eine spannende Enthüllung an Familienmitglieder wei-

³⁰ Vgl. Dux, Günter (2017): Die Logik der Weltbilder. Sinnstrukturen im Wandel der Geschichte, 4. Auflage, Wiesbaden, S. 142.

³¹ „Wenn sich aber [nach Arendt und Latour, d. V.] die gegenwärtige Gestalt der Welt erst in ihren Beziehungen konstituiert, sich also nicht aus einer unter der Oberfläche wirksamen Kraft ableiten lässt, dann verkennt der verschwörungstheoretische Verdacht oft genug das, was eigentlich in der Welt los ist.“ Brichzin, Jenni/Schindler, Sebastian (2018): Warum es ein Problem ist, immer „hinter“ die Dinge blicken zu wollen. Wege politischer Erkenntnis jenseits des verschwörungstheoretischen Verdachts, in: Leviathan – Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrgang 46, Heft 4/2018, S. 575 (596).

³² Vgl. analog zu dieser narrativen Konstruktion und Legitimierung der eigenen Realitätsverzerrung als desillusionierenden Blick hinter die Fassade die Titelseite der Querdenken-Zeitung „Demokratischer Widerstand“ vom 17.7.2021, auf welcher Ken Jebsen wie die Filmfigur Truman in der finalen Szene der „Reality-Show“ durch die Zwischentür seiner inszenierten Bühnenwelt und der realen Welt tritt. Eine kurze Medienkritik zur Wochenzeitung finden Sie unter <https://gegneranalyse.de/monitoring-08-demokratischer-widerstand/>, Stand der Abfrage: 10.10.2022.

³³ Der kooperativen Mehrheit wird praktisch „eine Entfremdung gegenüber den eigenen Handlungen“ unterstellt, als ob solche Menschen hypnotisiert wären, keine Wahl zwischen Alternativen hätten und keine autonome Entscheidung treffen könnten: Rössler, Beate (2017): Autonomie, Versuch über das gelungene Leben, Berlin, S. 245. Niemand sei autonom ohne einen sozialen Kontext (siehe ebenda, S. 251 f.). Wählen hat immer eine intersubjektive Dimension und es „sind immer bestimmte Persönlichkeiten, die etwas wahrhaft wollen, die auch ein bestimmtes Verhältnis zu dem Gegenstand ihrer Wahl haben.“ Ebenda, S. 255. Der gebürtige Potsdamer Verschwörungs-Demagoge Raik Garve hat eine gewisse Popularität als Aufklärer über die angebliche Massenmanipulation, u. a. mit Webinaren darüber: „Wie Wahrheitsfindung wirklich funktioniert. Durchschaue die täglichen Manipulationen und lebe endlich deine eigene Wahrheit“, unter <https://raikgarve.de/beziehung-zum-kosmos/wie-wahrheitsfindung-wirklich-funktioniert/>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

terleitet, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Informationen, ohne Zweifel an der Seriosität geglaubt werden, erhöht. Sollten Zweifel an der Darstellung von verschwörerischen Machenschaften aufkommen, kann ein Faktencheck der empfangenden Person Klarheit und Distanzierung ermöglichen. Ob eine Richtigstellung gegenüber dem Sender der Nachricht wirksam ist, hängt von individuellen Ursachen und Motiven ab, sich dem Verschwörungsglauben zuzuwenden sowie von fallspezifischen Einflussmöglichkeiten.³⁴

Angehörige von Verschwörungsgläubigen drohen nicht nur wegen Konfliktvermeidungsstrategien und Konformitätsdruck, den Beeinflussungen zu erliegen. Auch auf Grund ihrer mehr oder weniger bewussten blinden Flecken und mangelnden Ressourcen, alle Behauptungen zu überprüfen, berichten Angehörige von Verschwörungsgläubigen von ihrer Furcht, den verführerisch plausiblen Geschichten irgendwann zu erliegen. Um dies zu verhindern, lenkten sich manche Ehefrauen während der regelmäßigen Nötigungen zum Anschauen verschwörungsideologischer Videos ab. Manche taten so, als ob sie aufmerksam hinschauen würden, erinnerten sich derweil aber bewusst an Videos mit niedlichen Katzen- und Hundewelpen. Doch was geschieht, wenn Angehörige solche oder andere Selbstschutz- und Abgrenzungsoptionen nicht mehr abrufbar haben? Die ständige Konfrontation mit entgegengesetzten Wirklichkeitsbeschreibungen aus dem VerschwörungsfILTER, gepaart mit vorwurfsvollen Abwertungen abweichender Sichtweisen, kann gerade in asymmetrischen Beziehungen, in denen der verschwörungsgläubige Part dominiert, eine überwältigende Wirkung haben. Die Effekte sind vergleichbar mit denen des „Gaslighting“. Dabei geht durch die ständige Rückmeldung, die eigene Wahrnehmung sei falsch oder man sei nicht in der Lage, selbst zu denken, sukzessive das Selbstvertrauen in die eigene Wahrnehmung und Urteilsfähigkeit verloren.³⁵ Ein ähnlicher Effekt, der durch eine den Selbstwert bedrohende stigmatisierende Zuschreibung (z. B. „Du Schlafschaf!“) eintre-

³⁴ Vgl. dazu die Beiträge von Janek Buchheim und Jan-Gerrit Keil im vorliegenden Band. Die meisten erprobten Strategien zur Erschütterung des Verschwörungsglaubens wurden für wirkungslos erklärt in einer Studie um das Forscherteam um Cian O'Mahony. Deren vollständige Ergebnisse sollen 2023 im Online-Journal PLOS ONE, Jahrgang 18, Heft 4 erscheinen. Eine Vorschau darauf gibt es hier: O'Mahony, Cian (2022): The Efficacy of Interventions in Reducing Belief in Conspiracy Theories, OSF, June 20, unter <https://osf.io/6yjt3/>. Stand der Abfrage: 30.11.2022. Die Studie differenziert nicht die zusätzlichen individuellen Hürden, die die Akzeptanz korrigierender Informationen beeinträchtigen. Auch findet keine typologische Differenzierung der verschwörungsideologisch beeinflussten Personen wie in diesem Beitrag statt. Deshalb sollte man nicht aus Angst vor dem Bumerang-Effekt pauschal auf den Versuch der Gegenrede verzichten.

³⁵ Vgl. zu den insgesamt drei Effekten: Bauer, Joachim (2018): Selbststeuerung, Die Wiederentdeckung des freien Willens, 2. Auflage, München, S. 106 ff.

ten kann, dem so genannten „Stereotype Threat“, meint sukzessive geschürte Selbstzweifel, welche mit einer Blockierung des präfrontalen Cortex einhergehen. Dadurch kommt es zur kognitiven Einschränkung bei komplexen Problemlösungen. Man verliert sich dann nicht nur im Gegeneinander der Argumente pro und contra der Weltanschauungen, sondern ist verunsichert, ob nicht doch etwas dran ist an den verschwörungsideologischen Behauptungen. Schließlich fällt einem einfach nichts Schlagendes oder Selbstvergewisserndes mehr dazu ein. In manchen Fällen können Verschwörungsgläubige ihre Partner sogar zu falschen Geständnissen zwingen: Dabei wird den vermeintlichen Sündenböcken so lange ein schwerer Fehler unterstellt, bis sie die Schuldzuweisung eingeschüchtert bestätigen. Letzteres widerfuhr einer Pädagogin, die sich heimlich impfen ließ und nach ihrem Geständnis gegenüber ihrem Partner mit dessen Überzeugung vom Impfgnozid durch Ansteckung beim Sex konfrontiert wurde. Die panische hypochondrische Feststellung diverser Symptome wurde zudem durch eine Konsultation bei einer verschwörungsgläubigen Ärztin als glaubhaft und möglich erklärt. Zur Bekräftigung dieser Aussage behauptete die Ärztin, mehrere Bände über die schädlichen Auswirkungen der Corona-Impfungen schreiben zu können, wenn sie die Zeit dazu hätte. Es war ihr völlig gleichgültig, ob solche Aussagen die Täter-Opfer-Dynamik des Paares verschärfen. Verschwörungsgläubige möchten ihre Liebsten also nicht nur informieren, warnen und schützen, sondern wünschen sich meist auch eine Bestätigung ihrer Weltsicht und einen Burgfrieden im Familienverband oder Freundeskreis. Stimmen ihre Angehörigen ihnen nicht zu, kommt es teilweise regelmäßig zu Streit und Drohungen oder sie nehmen trotzig einen Kontaktabbruch in Kauf. Beispielsweise riet der Berliner Verschwörungsdemagoge Heiko Schrang seinen Anhängern während der Pandemie, sich von jenen Mitmenschen zu befreien, die sich nicht von der Wahrheit überzeugen ließen. Solche Wahrheitsverweigerer sollte man wie bei einer Ballonfahrt als Ballast abwerfen. Als angeblicher Buddhist empfahl er gleichzeitig, die hemmende Furcht vor dem „All-Ein-Sein“ loszulassen. Schließlich sei das „Alleinsein mit sich“ die „größte Meisterschaft“, „die es im Spirit-Bereich“ gäbe.³⁶ Der unerwünschte

³⁶ Schrang benutzt den Buddhismus als metaphysische Legitimation und Brückenideologie für verschwörungsideologische Agitation, um seine Weltsicht in einen Aufwachprozess einzuordnen, unter https://www.psiram.com/de/index.php/Heiko_Schrang, Stand der Abfrage: 30.11.2022. In der Pandemie hielt er seine Anhängerschaft mit Verschwörungstheorien über Menschen als „Versuchskaninchen in einem weltweiten Menschenversuch“ zur „Umwandlung in eine Art Sklavenhaltergesellschaft“ zusammen: unter <https://www.heikoschrang.de/de/neuigkeiten/2020/12/14/skandal-die-wahrheit-hinter-dem-lockdown/>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

Effekt, dass dauerhafte Einsamkeit das Wohlbefinden und die Lebensdauer negativ beeinflusst, ließ der Anführer der Erwichen ausgeblendet.³⁷

Auch wenn nicht alle Demonstranten gegen die Coronamaßnahmen unter Psychopathologieverdacht stehen, helfen „klinische Erfahrungen“, so Altmeyer, „beim Umgang mit Anhängern von Verschwörungstheorien“: „Hier wie da bieten Wahnsysteme Sicherheit und Orientierung. Nun leidet man nicht mehr an sich selbst, sondern an einer Welt, die sich gegen einen verschworen hat.“³⁸ Verschwörungsgläubige finden selten zu sich selbst zurück, wenn sie in den Bann der Verschwörungsideologen geraten sind. Durch den Glauben an Verschwörungserzählungen und das Festhängen in den entsprechenden Filterblasen werden negative Gefühle wie Ärger und Trotz als generelle Antihaltung gegenüber „denen da oben“ aufrechterhalten. Dergleichen Reaktanz, d.h. Trotzverhalten, beeinträchtigt wiederum die individuelle Krisenresilienz, da man sich permanent als potentielles Opfer fühlt und sich die Handlungsoptionen auf Abwehrreaktionen beschränken.³⁹ Während Menschen selbst nach erlittenen Traumata über Persönlichkeitsanteile verfügen, die einerseits ein augenscheinlich normales Weiterleben ermöglichen, tragen sie andererseits Anteile in sich, die sie latent und unbewusst in einem Kampf-, Flucht-, Erstarrungs-, Unterwerfungs- oder Hilferuf-Modus halten.⁴⁰ Solche stressbedingten Überlebensreaktionen auf konkrete

³⁷ Vgl. Bückner, Susanne (2022): Die gesundheitlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Folgen von Einsamkeit, Kompetenznetzwerk Einsamkeit (Hg.), unter https://kompetenznetz-einsamkeit.de/wp-content/uploads/2022/07/KNE_Expertise10_220629.pdf, Stand der Abfrage: 3.12.2022. Siehe auch die Meta-Glücksstudie, die u. a. zu dem Ergebnis kam, dass der Aufbau und die Stärkung sozialer Beziehungen, das fortgesetzte Lernen und Aktiv-Bleiben zentral für das Glücksempfinden und die Zufriedenheit jedes Einzelnen sind, vgl. Buettner, Dan/Nelson, Toben/Veenhooven, Ruut (2020): Ways to Greater Happiness: A Delphi Study, in: Journal of Happiness Studies, Volume 21/2020, S. 2789 ff., unter <https://doi.org/10.1007/s10902-019-00199-3>, Stand der Abfrage: 10.11.2022.

³⁸ Altmeyer, Martin (2020): Irren ist menschlich. Warum ein gefährliches Virus die Ausbreitung wahnhafter Verschwörungstheorien begünstigt und wie wir das verstehen können. Ein Gastbeitrag, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.5.2020, Onlineversion vom 23.5.2020, unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/verschwörungstheorien-irren-ist-menschlich-16783066.html>, Stand der Abfrage: 10.11.2022.

³⁹ Vgl. dazu folgendes Interview mit Pia Lamberty unter <https://table.media/berlin/analyse/sozialpsychologin-pia-lamberty-rechte-bedienern-das-narrativ-erst-die-coronadiktatur-jetzt-die-des-klimas/>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

⁴⁰ Zur strukturellen Dissoziation, als Fragmentierung und Desintegration des Bewusstseins durch als lebensbedrohlich erlebte Erfahrungen bzw. als neurobiologische Nachwirkungen von Traumata vgl. Fischer, Janina (2019): Die Arbeit mit Selbstanteilen in der Traumatherapie, aus dem Englischen von Christoph Trunk, Paderborn, S. 47 ff.

Gefährdungen können Verschwörungserzählungen mit ihren apokalyptischen Realitätsverzerrungen und Opfernarrativen aktivieren, da bei traumatisierten Menschen alle Regulationsbemühungen zur Traumabewältigung darauf abzielen, „sich auf die nächste Bedrohung vorzubereiten“.⁴¹ Diese Korrelation wird in Beratungsfällen deutlich, bei denen die verschwörungsgläubigen Personen nachweislich ein Bindungs- und/oder Verlusttrauma erlitten haben und seitdem alles daransetzten, existenzielle Gefahren von sich selbst und ihren Angehörigen fernzuhalten. Dabei orientieren sie sich sicherheitshalber und beruhigender Weise lieber an eindeutig identifizierbaren, in ihrem Wirkungskreis klar begrenzbaren Gefährdungen, da man diese vermeiden kann. Dies geschieht mitunter durch Impfgegnerschaft und nahezu totalem Rückzug aus der Umwelt jenseits der Grundstücksgrenzen. Die enge Freundin einer Verschwörungsgläubigen bedauerte, dass diese Freundin sich auf Grund ihres verschwörungsideologischen Weltbildes derart bedroht fühlt, dass sie nicht mehr auf einen Besuch vorbeikommen kann, obwohl beide nur wenige hundert Meter voneinander entfernt wohnen. Die Verstrickung in die alarmierenden Verschwörungserzählungen, Fake News und Desinformationen korrelierte in diesem Fall mit dem plötzlichen Unfalltod des Ehemannes. Die panische Weltflucht hat viele Gesichter. Eine verschwörungsgläubige Mutter, die im Widerstand gegen die Coronamaßnahmen so viel Druck auf die freie Schule ausübte, bis der Vertrag gekündigt wurde, meldete ihren Sohn nach vierzehn Tagen an einer staatlichen Schule wieder ab. Sie täuschte einen Umzug vor und schaltete in den Fluchtmodus um. Gemeinsam mit dem Neunjährigen begann eine Odyssee, die mehr als zwei Jahre andauerte und sich als „Couch-Surfing“ im Querdenken-Netzwerk beschreiben lässt.

Sicher, nicht alle Anhänger*innen von Verschwörungserzählungen sind traumatisiert. Unzweifelhaft ist jedoch, dass Verschwörungserzählungen bei psychisch Beeinträchtigten Nachwirkungen von Traumata triggern und verstärken können.⁴² Angehörige verschwörungsgläubiger Personen teilten im Rahmen der Beratung auffallend häufig ihr Wissen und ihre Erfahrungen über verdrängte Traumata, Frustrationen, Ängste, Depressionen und sorgenvolle Zukunftserwartungen der verschwörungsgläubigen Person. Als ganz typisch für letztere wurde außerdem eine Unfähigkeit benannt, sich mit

⁴¹ Fischer (Fn. 40), S. 52 f.

⁴² Deshalb ist es richtig und wichtig, dass der Leiter einer psychiatrischen Klinik in Mainkofen die Patienten vor ihrem verschwörungsgläubigen Seelsorger geschützt hat. Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 3.11.2022: Schnell, Lisa: Eklat beim Gedenken an NS-Opfer. Seelsorger verbreitet Verschwörungstheorien, unter <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-mainkofen-verschworerungstheorien-diakon-eklat-1.5686553>, Stand der Abfrage: 5.11.2022.

den Ursachen für negative Gefühle und Gedanken zu konfrontieren. Diese Beschreibungen legen einen Transfer zu wissenschaftlichen Untersuchungen mit Menschen nahe, die sich oft und viele Sorgen machen. Als Grund für die Fokussierung auf viele Sorgen erkannten die Forscher das Bedürfnis, „sich vor größerer Angst zu schützen“.⁴³ Allein die Beschäftigung damit, was alles passieren könnte, verschafft die Illusion, etwas zu tun, um im Ernstfall gut vorbereitet zu sein. Dies dürfte umso mehr auf die Unheilserwartungen von Verschwörungsgläubigen zutreffen, die sich von ihren vermeintlichen Feinden nicht aufs Glatteis führen lassen und Vorkehrungen zur Schadensbegrenzung treffen können. Die verschwörungsideologische Negativität ist besonders anschlussfähig an die kognitiven Verzerrungen depressiver Menschen, deren Überzeugungen erwiesenermaßen auf der Basis emotionalen Schlussfolgerns entstehen. Letzteres meint die Neigung, sich nicht auf objektiv überprüfbare Fakten zu verlassen, sondern lieber dem stets ungunstigen Bauchgefühl und dann auch denjenigen, die es bestätigen, zu vertrauen.⁴⁴ Bei dem Versuch, Menschen, die durch Sorgenketten in einem „leicht angespannten Dauerzustand“ sind, im Rahmen einer Therapie in Entspannung zu versetzen, stieg deren Angst stark an. In der Therapieforschung wurde daraus die Erkenntnis abgeleitet:

„Menschen springen, oft unbewusst, lieber in Ketten von einer Sorge zur nächsten, als sich der wahren Angst dahinter zu stellen. So steigt die Angst jedes Mal zunächst an, doch bevor sie den Gipfel erreicht, gehen wir schnell zur nächsten Sorge über, aus Angst vor der Angst.“⁴⁵

Bewegungsunternehmer profitieren von diesen Sorgenketten, indem sie die Angst vor Kontrollverlust und konkreten trendigen Sorgen im Verschwörungsmilieu mit ihren alternativen – wirkungslosen bis schädlichen – Produkten zur

⁴³ Winscheid, Leon (2021): Besser Fühlen. Eine Reise zur Gelassenheit, Hamburg, S. 34 f.

⁴⁴ Vgl. Sterzer (Fn. 11), S. 73. Sterzer bezieht sich auf Aron T. Beck, der das Prinzip des emotionalen Schlussfolgerns erstmalig so benannt und beschrieben hat. Zu voreiligen Schlüssen und kognitiven Verzerrungen auf Grund eines ungunstigen oder auch guten Bauchgefühls kann es auch bei psychisch gesunden Menschen kommen. Dabei handelt es sich aber nicht um eine permanente destruktive Neigung. Die Einsichtsfähigkeit darin, dass man sich bezogen auf eine bestimmte Problemwahrnehmung selbst mit eigenen irrationalen Überzeugungen irregeführt und falsche Entscheidungen getroffen hat, ist bei gesunden Menschen deutlich weniger eingeschränkt als bei depressiven Personen. Als typisch menschliche kognitive Schwachpunkte gelten der so genannte konzeptionelle Konservatismus und die Bestätigungstendenz, durch die man sich nur noch Wissen aneignet, welches die eigenen Meinungen, Überzeugungen und Werte bestätigt.

⁴⁵ Winscheid (Fn. 43), S. 35.

Eindämmung der permanenten und neusten Gefahren bedienen.⁴⁶ In einem Schaubild möchte ich zeigen, wie die Sorgenkette einer verschwörungsgläubigen Person aussehen könnte. Dabei setzt sich die Aneinanderreihung von Sorgen über immer neue Warnungen vor absichtlichen Gefährdungen durch eine skrupellose Elite beliebig fort. Wer sich in diese Dimension der Verdrängung mit einem Flow der Versorgung mit und Abhängigkeit von ablenkenden Sorgen begeben hat, will von sich aus selten einen Ausweg finden. Je nachdem, wie die Informationen mental verarbeitet werden, kann auch das Risiko der Radikalisierung und Eskalation von Konflikten steigen.



Abbildung 1: Adaption von Winscheid (2021), Becker und Margraf (2017)⁴⁷

Ein publizistisch tätiger Verschwörungsgläubiger spiegelt das Sorgenketten-Prinzip mit dem Vergleichsbild eines Verschwörungs-Zuges:

„Dieser Zug rast unaufhaltsam immer weiter, hält pünktlich an allen relevanten Stellen an und wird auf kurze oder lange Sicht zwangsläufig das von ihm angestrebte Ziel der vollkommen neuen Weltordnung erreichen. [...] COVID 19 ist für mich persönlich auch nichts anderes als wieder nur eine weitere Haltestelle auf dem Weg zur endgültigen Unterwerfung und Versklavung des Menschen durch den Menschen!“⁴⁸

Das Festhängen im ablenkenden Dauerrauschen diverser Filterblasen zeigt sich u. a. in der gehäuften Weiterleitung zahlreicher Verschwörungs-News.

⁴⁶ Die Sorgenketten im gemeinsamen Überzeugungssystem können besonders leicht nachvollzogen werden durch ein Abonnement des Newsletters des Centers für Monitoring, Analyse und Strategie (CEMAS), unter <https://cemas.io>, Stand der Abfrage: 5.11.2022.

⁴⁷ Vgl. Winscheid (Fn. 43), S. 35 mit Verweis auf Becker, Eni/Margraf, Jürgen (2017): Vor lauter Sorgen...: Selbsthilfe bei Generalisierter Angststörung, 2. überarbeitete Auflage, Weinheim, Basel.

⁴⁸ Ladener, Dennis (2020): Verschwörungen – „Fiktion oder Wirklichkeit?“, Norderstedt, S. 38 f.

Bauer verweist auf eine Studie, die belegt, dass es auch ohne psychische Störung für manche Menschen nicht auszuhalten ist, eine Weile ohne die Ablenkung moderner Kommunikationsmittel mit ihren ständig eingehenden Mitteilungen zu verbringen.⁴⁹ Die Versuchspersonen mussten sich allein in einem bequem eingerichteten Raum aufhalten. Die einzige Möglichkeit, sich von der herausfordernden Aktivierung des Selbstsystems und einer dadurch bedingten Beschäftigung mit ins Bewusstsein drängenden negativen Gedanken und Gefühlen abzulenken, war die Option, sich selbst leichte Stromstöße zu verpassen. Die Mehrheit der Probanden fokussierte sich auf diese Möglichkeit, anstatt sich zu entspannen. Sicher gibt es Verschwörungsgläubige, die noch andere Hobbys und Freizeitgestaltungspraxen haben, als im Dauerrauschen von Telegram-Gruppen und dem alternativen Medienprogramm abzutauchen, um jedwede Aktivierung des Selbstsystems zu vermeiden.

Es gibt aber auch diejenigen, die neben den allernötigsten familiären und beruflichen Verpflichtungen ihre gesamte frei verfügbare Zeit der Teilhabe an verschwörungsideologischen Deutungsangeboten widmen. Die Rückkehr zu mehr Selbststeuerung und Verbesserung der Beziehungsgestaltung fängt in manchen Fällen mit der Bitte von Familienmitgliedern an, dass die Verschwörungsgläubigen nicht ständig alle neuen Kommentare in ihren Chatgruppen und Nachrichtenkanälen checken, während man eigentlich eine entspannte Zeit miteinander verbringen will. Mehrfach wurde von Angehörigen der Eindruck einer Verschwörungstheorie-Sucht geäußert. Insbesondere die Personifizierung von Gefahren und die Sorge, permanent belogen und geschädigt zu werden, geht oft mit einem suchartigen Wahrheitsfetischismus bzw. einer Verschwörungstheorie-Abhängigkeit einher.⁵⁰ Diese wurde mitunter als existenzbedrohend beschrieben. So wurde die Zugehörigkeit zu und Mitwirkung in sechzehn Chatgruppen einem zuvor erfolgreichen Handwerksmeister mit Alkoholproblemen zum Verhängnis. Er wurde derart daran gehindert, sich um sein Unternehmen zu kümmern, dass es zur Insolvenz kam. Gemäß seinem verschwörungsideologischen Weltbild, wonach jeder aus der Bevölkerung zum potenziellen Opfer von Politikern und Reichen werden könnte, galt es, wachsam zu bleiben.

⁴⁹ Vgl. Bauer, Joachim (2019): *Wie wir werden, wer wir sind. Die Entstehung des menschlichen Selbst durch Resonanz*, München, S. 145 f.

⁵⁰ In den USA wird dem Verschwörungsglauben und dem damit einhergehenden, mitunter exzessiven Konsum von Neuigkeiten aus den Desinformations-Kanälen wie einer Sucht-krankheit begegnet, vgl. unter <https://www.addictioncenter.com/drugs/conspiracy-theory-addiction/>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

In unseren Beratungen sind viele erwachsene Kinder verschwörungsgläubiger Elternteile mit verschwörungsideologischen Sorgenketten und notorischem Pessimismus konfrontiert. Wenn sie bei Besuchen oder Telefonaten von beruflichen Beförderungen oder einer tollen neuen Stelle berichteten, erschien es den Eltern sinnlos, heutzutage Karriere zu machen, weil das System ohnehin bald den Bach runterginge. Die Stimmung solcher Elternteile bzw. Partner wurde bereits vor dem Abdriften in den Verschwörungsglauben immer gedrückter – sei es aus Frust über die eigene ausgebliebene oder beendete Karriere, auf Grund von Eheproblemen, in denen man sich passiv leidend eingerichtet hat oder wegen anderer enttäuschter Erwartungen. Meist besteht eine Kontinuität zur Externalisierung der Verantwortung für die eigene unerwünschte Lage. So sah sich ein erwachsener Sohn mit dem Vorwurf seines Vaters konfrontiert, dass letzterer an seinem deprimierenden Job festgehalten habe, um ihm sein Studium zu finanzieren. Anstatt eines erfüllenden Hobbys, welches den Frust im Job hätte ausgleichen können, wurde der Konsum von Verschwörungserzählungen zur täglichen mehrstündigen Feierabendbeschäftigung, die ihm bestätigte, wie sinnlos es ist, eine berufliche Veränderung zu versuchen.⁵¹ In einem anderen Fall wurde die Rezeption der neuesten Verschwörungsbefunde ergänzt durch das Hobby einer präventiven Archivierung möglichst vieler Enthüllungen, falls diese Wissensbestände auf Grund von Löschungen (Deplattforming) nicht mehr online verfügbar sein sollten.

Solche verschwörungsideologischen Realitätsfluchten weisen Parallelen mit der in der Depressionsforschung gewonnenen Erkenntnis bezüglich einer grundsätzlich negativ gefärbten Weltwahrnehmung auf. Betroffene haben eine Tendenz zu kognitiven Verzerrungen, die sich in narrativen Mustern zeigen, an die Verschwörungserzählungen äußerst anschlussfähig sind: „*alternativlose Polarisierungen (entweder-oder), Radikalisierung (Superlative), Prophezeiungen und Forderungen (sollen)*“.⁵² Die Narrative in Verschwörungserzählungen können solchen Opferhaltungen, Abwehrmechanismen, depressiven Denkmustern und der Anspruchshaltung, andere seien für das persönliche Schicksal, Glück und Maß an Zufriedenheit verantwortlich, bestätigen und

⁵¹ Vgl. dazu Summer, Elisabeth (2008): Macht die Gesellschaft depressiv? Alain Ehrenbergs Theorie des erschöpften Selbst im Licht sozialwissenschaftlicher und therapeutischer Befunde, Bielefeld, S. 55: Die „*soziale Depression*“ resultiere daraus, dass in der modernen Demokratie „*Eigenverantwortlichkeit*“ und „*Fähigkeit*“ als Beweis für die „*Gesellschaftlichkeit des Einzelnen*“ gelten. Verschwörungsideologische Realitätsverzerrungen über allmächtige Strippenzieher können von dieser Verantwortung entlasten.

⁵² Breithaupt (Fn. 6), S. 33.

einen legitimatorischen höheren Sinn verleihen.⁵³ Bereits vor der Identifikation mit den Opfernarrativen in Verschwörungserzählungen erlebte die Tochter eines Rentners aus Brandenburg dessen Lebensfrust: Ohne Freunde, in einer entfremdeten Ko-Existenz mit seiner Ehefrau, mit einer depressiven Unlust zu Hobbys, Ausflügen, Reisen sowie fehlender Einsicht und Motivation, selbst etwas zur Verbesserung seiner Situation beizutragen. Solange „die da oben“ die Strippen ziehen und ihre heimtückischen Pläne verfolgen, machten eigene Anstrengungen für ihn keinen Sinn. Dass sein ebenfalls verschwörungsgläubiger Bruder dem regelmäßig zustimmte und ihm massenhaft aktuelle Desinformationen weiterleitete, bot beiden im langweiligen Alltag soziale Befriedigung, Zerstreuung und Ablenkung zugleich.⁵⁴ Diesen beiden Männern fehlt im Ruhestand sozusagen ihr „Ikigai“, nämlich eine Tätigkeit, für die es sich lohnt, morgens aufzustehen, weil sie den Alltag mit Sinn und Lebensfreude bereichert.⁵⁵

Durch Verschwörungserzählungen wird eine depressive Lebenseinstellung, wonach es unter den gegebenen privaten und gesellschaftlichen Umständen nichts Sinnvolles und Lohnenswertes geben kann, verstärkt. Für innere Konfliktspannungen und diffuse Abwehrreaktionen bieten Verschwörungserzählungen und ihre Erzählgemeinschaften also übergeordnete, vom eigentlichen Problem ablenkende Legitimationen. Verschwörungserzählungen setzen als strategische Erzählungen⁵⁶ da an, wo Menschen überfordert sind. Denn dann hält das

„Seelenleben [...] eigene Möglichkeiten für den Fall bereit, dass sich schwer erträgliche Tatsachen und Sachverhalte nicht einfach aus der ob-

⁵³ Richter (Fn. 13), S. 50: „Die klassischen (Abwehr-)Mechanismen sind jeweils an den psychosozialen Abwehrformen stets mitbeteiligt. Sie ermöglichen deren Entfaltung überhaupt erst, aber sie erhalten in dem sozialpsychologischen Zusammenhang einen neuen, übergreifenden Sinn.“

⁵⁴ Zur Langeweile als Motiv, sich Verschwörungserzählungen zuzuwenden vgl. Nocun, Katharina/Lamberty, Pia (2020): Fake Facts: Wie Verschwörungstheorien unser Denken bestimmen, Berlin, S. 31.

⁵⁵ Vgl. Miralles, Francesc/García (Kirai), Héctor (2017): Ikigai: gesund und glücklich hundert werden, aus dem Spanischen von Maria Hoffmann-Dartevelle, Berlin.

⁵⁶ Den Facetten strategischen Erzählens näherte sich die Dezember-Ausgabe 2016 des E-Journals DIEGESIS, Interdisziplinäres E-Journal für Erzählforschung / Interdisciplinary E-Journal for Narrative Research unter Herausgeberschaft der Universität Wuppertal an. Die Herausgeber argumentieren, dass Erzählungen in vielen Lebensbereichen und Handlungsfeldern strategisch eingesetzt werden, um bestimmte Ziele zu erreichen, u. a. in politischen, wirtschaftlichen, juristischen, nationalistischen Diskursen und autobiografischen Inszenierungen.

jektiven Realität entfernen lassen. Zur subjektiven Bewältigung persönlicher Lebenskrisen steht uns eine ganze Palette unbewusster Abwehrmechanismen zur Verfügung, die auch bei der individuellen und kollektiven Bewältigung der Pandemie mobilisiert [wurden]. Eine besondere Form seelischer Abwehr ist die Regression. Gemeint ist eine Rückkehr zu infantilen Stufen des Wahrnehmens, Denkens und Fühlens, auf denen das Kleinkind noch nicht in der Lage ist, zwischen Innen- und Außenwelt, Phantasie und Wirklichkeit, Ich und anderem genau zu unterscheiden.“⁵⁷

Regression meint hier ein Prinzip kindlicher Schuldzuweisung, bei dem der eigene Anteil an der Problementstehung verleugnet wird. Bestimmte Schuldzuweisungen können nicht nur auf Familienmitglieder, sondern eben auch auf Personen, Gruppen und Eliten projiziert werden.

II. Der Zwang zum Kollektiv-Ich in verschwörungsideologisch beeinflussten Familien

Auch ohne die Zerreißproben, die Verschwörungsideologien in Beziehungen verursachen, umgeben wir uns tendenziell mit Menschen, die ähnlich wie wir „ticken“,⁵⁸ also auch ein ähnliches Weltbild haben, um Konflikte zu vermeiden und unser Überleben zu sichern.⁵⁹ Die Nutzung von Onlinemedien verstärkt diesen Hang zur Abschirmung von Andersdenkenden und die Hinwendung zu Kommunikationspartnern, „*die nichts als Klone der eigenen Haltungen sind*“.⁶⁰ Auch in Familien und Freundeskreisen können Mitglieder einen Druck spüren, sich

„der vorherrschenden Meinung anzuschließen und konform zu verhalten. Dieser Effekt ist besonders wirksam, wenn es sich um eine Gruppe han-

⁵⁷ FAZ vom 24.5.2020 (Fn. 38), unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/verschwoerungstheorien-irren-ist-menschlich-16783066.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

⁵⁸ Vgl. Buchzik, Dana (2022): Warum wir Familie und Freunde an radikale Ideologien verlieren und wie wir sie zurückholen können, Hamburg, S. 90.

⁵⁹ Simon, Fritz B. (2018): Systemtheorie des Konfliktes, 4. Auflage, Heidelberg, S. 30: „*In jeder Psyche werden, wie in jedem sozialen System, im Laufe ihrer jeweiligen Geschichte erfahrungsabhängig Weltbilder entworfen. Diese Wirklichkeitskonstruktionen fungieren als Prämissen von Entscheidungen. Das gilt für Individuen, deren Verhalten nur verständlich wird, wenn man ihre (bewussten oder unbewussten) Annahmen über die Welt kennt.*“

⁶⁰ Renn, Ortwin (2019): Gefühlte Wahrheiten. Orientierung in Zeiten postfaktischer Verunsicherung, 2. aktualisierte und vollständig überarbeitete Auflage, Opladen u. a., S. 126.

delt, mit der wir uns identifizieren, von der wir anerkannt werden möchten oder von der wir abhängig sind. Dahinter steckt der Wunsch, akzeptiert und nicht ausgeschlossen zu werden.“⁶¹

Davon, dass Verschwörungsgläubige einander als Bundesgenossen zur Aufrechterhaltung ihrer paranoiden Realitätsverzerrungen benutzen und jeden ausschließen, der nicht bereit ist, diese Rolle ohne jeden Zweifel auszufüllen, berichtet die Aussteigerin Stephanie Wittschier.⁶² Nachdem sie in einer Chatdiskussion über Chemtrails nicht mit der extremistischen Abwehrstrategie konform ging, Flugzeuge mittels Einsatzes von Laserpointern abstürzen zu lassen, wurde sie aus der Gruppe ausgeschlossen. Ihr Vorschlag, die Chemtrail-Theorie wissenschaftlich zu verifizieren, führte zum Ausschluss aus einer weiteren Gruppe. Durch Erfahrungen wie diese können die gruppenspezifischen Rollenerwartungen des Kollektiv-Ichs durchschaut und das Autonomiebedürfnis zur Lösung aus der symbiotischen Verstrickung der Gruppe geweckt werden. Die Illusion von einem neugierig nach der Wahrheit forschenden und sich dem kritischen Denken verpflichtenden Kollektiv kann nicht mehr aufrechterhalten werden.

Als besondere Gruppendynamik kann das Bedürfnis erwachsener Verschwörungsgläubiger Familienmitglieder zur Herstellung eines familiären Kollektiv-Ichs gelten. Dabei geht es darum, sich mit Hilfe starrer Überzeugungen oder einer Ideologie selbst zu stabilisieren.⁶³ Kollektiv-Ich oder Gruppen-Ich meint die erwartungsgemäße bestätigende bewusste oder unbewusste Spiegelung des Selbst- und Weltbildes eines Familienmitgliedes durch alle systemrelevanten Familienmitglieder. Der kollektive Glaube an Verschwörungsideologien ermöglicht es, individuellen Abwehrprozessen einen neuen übergreifenden Sinn bzw. eine höhere Legitimation zuzuschreiben. Aus dem Glauben an Verschwörungserzählungen kann sogar die Illusion erwachsen, dass *„alle Neurosen Ausfluss des gegenwärtigen Gesellschaftssystems sind“*⁶⁴ und sich durch

⁶¹ Hümmeler, Holm Gero/Schiesser, Ulrike (2021): Fakt und Vorurteil, Kommunikation mit Esoterikern, Fanatikern und Verschwörungsgläubigen, Berlin, S. 35.

⁶² Vgl. Hümmeler/Schiesser (Fn. 61), S. 46. Zur Rolle des „Bundesgenossen“ siehe den Abschnitt zu den „verschwörungsideologisch geprägten Konfliktkonstellationen“ im vorliegenden Beitrag, die Tabelle mit den Rollenvorschriften und die nachfolgenden Ausführungen.

⁶³ Vgl. Richter (Fn. 13), S. 73 ff.: Die drei Konfliktkonstellationen nach Richter wurden sinnbildlich als Sanatorium, Festung, Theater bezeichnet. Glasl fügte in seinem Handbuch Mediation und Konfliktmanagement noch die Konfliktkonstellation Kreuzritterschar hinzu, die ich später im Text erkläre.

⁶⁴ Richter (Fn. 13), S. 12 f. Unter den radikalen Linken, so Richter, galten Psychotherapeuten noch in den 80er Jahren als *„systemstabilisierende Konformisten“*, die dafür sorgten, dass Menschen in der *„unheilvollen Gesellschaftsordnung“* gut funktionierten.

einen radikalen Systemumsturz in Wohlgefallen auflösen würden. In diesem Duktus versucht Peter Fitzek⁶⁵ als messianischer König den noch leidenden potenziellen Systemaussteigern in kostenpflichtigen Seminaren ihre Erlösung aus dem satanistischen System anzubieten.⁶⁶ Dass innerpsychische Konflikte und neurotisch-verschwörungsideologische Trends innerhalb der Gesellschaft ineinandergreifen, soll anhand verschiedener verschwörungsideologisch geprägter Fälle deutlich werden. Schon bei Richter heißt es:

„Charakterneurotische Veränderungen des familiären Gruppen-Ichs können sich in der Gesellschaft gehäuft in gleichförmiger Richtung vollziehen. Unter der Einwirkung eines kollektiven Trends mögen viele Familien sich gleichzeitig an einem neurotisch veränderten Realitätskonzept orientieren. [...] Bei epidemischer Ausbreitung einer bestimmten charakterneurotischen Veränderung wird diese zur Durchschnittsnorm. Und die nach psychoanalytischen Gesichtspunkten gesunde Familie mag am Ende als anstößiger Problemfall erscheinen, gegen den sich die Gesellschaft mit Vorurteilen abgrenzt.“⁶⁷

In die Familien als Keimzellen der Gesellschaft sickert der kollektive Verschwörungswahn vor allem, wenn es dort eine Person gibt, die ihn nötig hat. Ausgangspunkt ist ein unbewältigter innerpsychischer Konflikt eines Familienmitgliedes, von dem irgendeine Anti-Ideologie ausgeht bzw. von diesem zum normativen Prinzip erklärt wird. Das kann sogar eine Anti-Sex-Ideologie⁶⁸ sein oder bezogen auf das Thema des Beitrages eine Verschwörungsideologie, die sie maximal ablenken kann:

„Kennzeichen der familiären Charakter-Neurose ist, daß sich unter dem Druck des unbewältigten Konfliktes das Kollektiv-Ich der Familie verändert. Die Familie baut sich eine neurotische Welt auf, oft unter Zuhilfenahme einer Ideologie, die geeignet ist, die innerfamiliäre neurotische Konfliktspannung irgendwie zu kompensieren.“⁶⁹

⁶⁵ vgl. zu Fitzek auch die Beiträge von Jan-Gerrit Keil und Simon Gauseweg in diesem Band.

⁶⁶ Siehe unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/systemausstieg.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

⁶⁷ Richter (Fn. 13), S. 62.

⁶⁸ Vgl. Richter (Fn. 13), S. 97 ff. beschreibt ein Ehepaar, bei dem der Mann unter Potenzproblemen leidet und anstatt sich Hilfe zu holen, jahrelang eine Sex-Askese-Ideologie der Reinheit zelebriert, bis das Kartenhaus zusammenbricht, als sein Nachwuchs bei den ersten sexuellen Erfahrungen erwischt wird.

⁶⁹ Richter (Fn. 13), S. 61.

In unserer Beratungspraxis berichteten erwachsene Kinder verschwörungsgläubiger Eltern oder erwachsene Geschwisteranteile über die Familien von Bruder oder Schwester mehrheitlich, dass der Verschwörungsglaube in deren Paarkonstellation von einem der Partner ausging und zur Vermeidung von kognitiven Dissonanzen, Konflikten oder aus Loyalität, Abhängigkeit und Verlassensangst übernommen wurde. Solche Spiegelungseffekte systematisierte Richter folgendermaßen:

„Die eigentliche Krankheit der charakternervösen Familie besteht darin, daß diese Familie sich eine verrückte Welt baut. [...] Diese Verrücktheit wird ursprünglich begründet und unter dem Druck aufrechterhalten durch dasjenige Familienmitglied, das eigentlich das Kränkste ist. Dieses Familienmitglied müßte sofort zusammenbrechen, wenn es ihm nicht gelänge, für sich und die übrige Familie das Bild der Realität so umzufälschen, wie es gerade zum Schutz seines inneren Gleichgewichtes notwendig ist.“⁷⁰

Durch solche Stabilisierungsversuche wurde in manchen Familiensystemen ein kollektiver Verschwörungswahn zur neuen Norm und somit zur Prämisse für wegweisende, teilweise fatale Entscheidungen, wie Auswanderungen, „Systemausstieg“ oder erweiterter Suizid. So der Fall eines verschwörungsgläubigen Lehrers aus Senzig, der seine Frau und seine Kinder mit in den Tod nahm.⁷¹ Auf diese Exitstrategie hatte sich der dreifache Familienvater durch die illegale Beschaffung einer Schusswaffe vorbereitet. Nachdem der Arbeitgeber seiner Ehefrau die Fälschung ihres Impfsertifikates feststellte, befürchtete er die Verhaftung der Eltern und den Entzug der Kinder als drastische Konsequenzen für die gesamte Familie. In den alternativen Medien kursieren Verschwörungserzählungen über Jugendämter als „staatliche Kinderklau-Behörden“, die seine Erwartungsangst geschürt haben könnten.⁷² Der tragische Fall zeigt, dass in der Bestätigungsfalle verschwörungsideologischer Filterblasen die erwachsene

⁷⁰ Richter (Fn. 13), S. 62.

⁷¹ Vgl. zu diesem Fall den Podcast von Rückert, Sabine/Sendker, Andreas (2022): Das Virus im Kopf. Podcast Zeit Verbrechen, Folge 109, unter https://www.zeit.de/gesellschaft/2022-05/impfnachweis-corona-pandemie-kriminalpodcast?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F#comments; <https://www.bz-berlin.de/polizei/vater-ermordete-seine-familie-im-schlafj>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

⁷² Verschwörungssender wie KlaTV diffamieren Jugendämter als staatliche Kindesentführungsanstalten, unter <https://www.kla.tv/7930>; https://www.psimam.com/de/index.php/Verschwörungstheorien_über_Kinderhandel_durch_Jugendämter, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

Kompetenz zur „Fantasiebewirtschaftung“ gänzlich verloren gehen kann.⁷³ Ein lösungsfokussierter Realitätscheck durch eine professionelle Rechtsberatung muss ihm in seiner dystopischen Realitätsverzerrung gar nicht mehr eingefallen oder als völlig aussichtsloses Unterfangen erschienen sein.

Bei Spannungen zwischen Verschwörungsgläubigen und Nichtverschwörungsgläubigen ging der soziale Konflikt über den üblichen Rahmen hinaus, in welchem sich eine oder beide Parteien durch das Handeln der jeweils anderen Partei beeinträchtigt fühlte.⁷⁴ Partnern wurde nicht mehr zugestanden, sich selbst in der Autonomie zu den Schutzmaßnahmen zu bekennen. Dies wurde insbesondere als Verrat empfunden, wenn sich eine Partnerin heimlich impfen ließ, obwohl dies ein Ausdruck der Bemühung um ein positives Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und der Akzeptanz von unterschiedlichen Krisenbewältigungsstrategien war.

1. Verschwörungsideologisch geprägte Konfliktkonstellationen – Modelle und Fallbeispiele

Die Diagnose-Modelle der drei Konfliktkonstellationen nach Horst-Eberhard Richter wurden ursprünglich in den systemischen Familientherapien benutzt.⁷⁵ Seit 1972 wurde das Modell auch zur Diagnose von Konflikten im meso-sozialen Raum⁷⁶ angewendet und von Glasl um die Konstellation „Kreuzritterschar“ erweitert, die er etwa in Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern oder in Behörden entdeckte.⁷⁷

⁷³ Fantasiebewirtschaftung meint die Realitätsprüfung von Fantasien über andere Menschen, durch die es in der Kommunikation zu Empfangsfehlern und sich selbst erfüllenden negativen Prophezeiungen kommt. Vgl. Schulz von Thun, Friedemann (2014): *Miteinander reden 1: Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation*, Hamburg, S. 83 ff. Prof. Dr. Jürgen Grimm kritisierte, dass Kultur in der Pandemiepolitik nicht als systemrelevant eingestuft wurde, obgleich sie seit Urzeiten elementar für die „Höhlenkompetenz“ und „Fantasiebewirtschaftung“ in Krisenzeiten sei. Vgl. dazu ein Interview von Sarah Nägele, unter <https://rudolphina.univie.ac.at/verschwoerungsanfaellige-habensich-radikalisiert>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

⁷⁴ Vgl. Glasl, Friedrich (2017): *Selbsthilfe bei Konflikten. Konzepte. Übungen. Praktische Methoden*, 8. Auflage, Bern, Stuttgart, S. 23 f.

⁷⁵ Vgl. Richter (Fn. 13), S. 73 ff.

⁷⁶ Vgl. Glasl (Fn. 12), S. 69 ff., Übersicht S. 78. Gemeint ist der soziale Rahmen (die Arena) des Konfliktes. „Mikro-soziale Konflikte“ finden „zwischen Individuen und innerhalb von kleinen Gruppen“ statt. Meso-soziale Konflikte spielen sich innerhalb einer Organisation (wie Schule/Hort, Kita, sonstige Betreuungseinrichtungen, Behörden, Krankenhäuser, Vereine, Firmen, Einrichtungen, Kirchengemeinden) „zwischen Gruppen und größeren Subeinheiten“ ab. In makro-sozialen Konflikten gibt es Spannungen innerhalb von und zwischen bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. Interessengruppen.

⁷⁷ Vgl. Glasl (Fn. 12), S. 190 ff.

Typische Merkmale menschlicher Abwehrmechanismen und Beispiele für einzelne Konfliktkonstellationen werden in der nachfolgenden Tabelle mit Bezug auf die Corona-Pandemie vorgestellt.

Festung	Sanatorium	Theater	Kreuzritterschar
<p>Angstneurotische Verleugnung objektiver Gefährdungen in der Umwelt</p> <p>Der innere Friede muss um jeden Preis gewahrt werden.</p>	<p>Paranoide Deformation des Bildes der Außenwelt</p> <p>Einflüsse aus der feindlich gesinnten oder manipulierten Umgebung müssen abgewehrt werden.</p>	<p>Hysterisches Uminterpretieren des eigenen Einflusses auf die Außenwelt</p> <p>Permanente Jagd nach Anerkennung und Applaus von Gleichgesinnten</p>	<p>Herrschaft als gestaltendes Prinzip</p> <p>Überzeugung von der eigenen Ausgewähltheit eines engeren Kreises</p> <p>Trotz Statushierarchie werden Rangunterschiede verleugnet.</p>
<p>z. B. Coronaleugner, die lieber glaubten, die Coronamaßnahmen seien nur ein Vorwand, um eine Diktatur zu errichten.</p>	<p>z. B. Impfgegner, die glaubten, mittels der Impfung soll die Bevölkerung reduziert werden.</p>	<p>z. B. Influencer und Querulanten, die sich als Verschwörungsdemagogen profilieren.</p>	<p>z. B. Gurus, die Verleugnungen und paranoide Deformationen kolportieren und ausnutzen, um Abhängigkeiten von sich als Erlösergestalten und sektenähnliche Strukturen zu schaffen wie das KRK.</p>

Da das Hauptmerkmal der Konfliktkonstellationen darin besteht, dass die eigenen innerpsychischen oder innerfamiliären Konflikte auf eine dämonisierte Außenwelt projiziert werden, wirken verschwörungsideologische Deutungsangebote besonders verführerisch. Im Gefolge der Erwachten entfällt der kognitive Aufwand, sich eine eigene Wahnvorstellung über die Außenwelt zu konstruieren. Die konsumierbaren Realitätsverzerrungen in Verschwörungserzählungen mit ihren Verkörperungen des Bösen eignen sich besonders gut als Projektionsflächen, um innerpsychische, partnerschaftliche oder familiäre Konflikte zu exportieren bzw. zu maskieren. Der gesellschaftliche Trend zum Glauben an Verschwörungserzählungen als illusorische Zweckphilosophien ließ sich deshalb allzu gut in Telegram-Gruppen, alternativen Medien und im Protestgeschehen der Querdenken-Bewegung beobachten.⁷⁸

⁷⁸ Studienergebnisse der letzten Jahre zur Ausbreitung des Glaubens an Verschwörungstheorien und der „Reichsbürger“-Ideologie in der wahlberechtigten Bevölkerung können Sie

Im Folgenden möchte ich nun exemplarisch reale Konfliktkonstellationen aufzeigen, die sich entweder in unserer Beratungspraxis wiederholt zeigten oder infolge der fortgeschrittenen Eskalation des verschwörungsideologisch geprägten Konflikts zu trauriger Popularität in den Medien gelangten.⁷⁹ Betonen möchte ich auch, dass es neben solchen spezifischen Konfliktkonstellationen auch Familien gab und gibt, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, in denen verschwörungsideologische Sichtweisen teilweise vertreten wurden, jedoch ohne die Erwartung und den Effekt, dass alle identisch denken und handeln sollten. Als die unterschiedlichen Sichtweisen deutlich wurden, einigten sich beide Seiten darauf, den anderen nicht ändern zu wollen. Sie fokussierten sich auf die Gemeinsamkeiten, die auch über die Pandemie hinaus als verbindend empfunden wurden, und auf die Möglichkeiten, trotz der unterschiedlichen Bewältigungsstrategien in der Pandemie in Zukunft füreinander da zu sein.

In anderen Familien, speziell in Eltern-Kind-Beziehungen und partnerschaftlichen Beziehungen, traten psychosoziale Abwehrformen zu Tage, die sich nach Rollenthemen systematisieren lassen. Denn

„Bindung und Zugehörigkeit innerhalb einer Familie gehen mit spezifischen Rollenerwartungen einher. Solche bewussten & unbewussten Rollenerwartungen, die Partner aufeinander richten oder Elternteile auf ihre Kinder, können überwiegend oder ganz Abwehrprozessen dienen. In dem Fall werden Rollenvorschriften dazu benutzt, um sich von einer inneren Konfliktspannung zu entlasten, der sich Betroffene nicht stellen können.“⁸⁰

Angehörige von Verschwörungsgläubigen, die voll in der Erfüllung psychosozialer Rollenvorschriften aufgehen und keine Widerstände gegen den

u. a. auf der Website der Konrad Adenauer Stiftung einsehen, unter <https://www.kas.de/de/monitor>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

⁷⁹ Die Fälle aus unserer Beratungspraxis sind chiffriert, damit keine Rückschlüsse auf einzelne Betroffene gezogen werden können. Ähnliche Fälle wurden deutschlandweit in äquivalenten Beratungsstellen registriert.

⁸⁰ Hier und im Folgenden Richter (Fn. 13), S. 50 f.: *„Rolle wird dabei sozialpsychologisch-psychoanalytisch definiert als das strukturierte Gesamt der unbewussten und bewussten Erwartungen, die Partner aufeinander richten. Diese Rollen können überwiegend oder ganz Abwehrprozessen dienen. Das heißt, das Erteilen oder Akzeptieren solcher Rollenvorschriften kann von jedem der Rollenpartner dazu benutzt werden, sich kompensatorisch von intraindividuellem Konfliktspannung zu entlasten. [...] Die klassischen (Abwehr-) Mechanismen sind jeweils an den psychosozialen Abwehrformen stets mitbeteiligt. Sie ermöglichen deren Entfaltung überhaupt erst, aber sie erhalten in dem sozialpsychologischen Zusammenhang einen neuen, übergreifenden Sinn.“*

offenen oder verdeckten Erwartungsdruck empfinden, kommen natürlich nicht in unsere Konfliktberatung, sondern erscheinen von außen betrachtet als zusammengeschweißte Einheit mit verschwörungsideologischem Kollektiv-Ich. Unsere Klienten sind entweder mit neuen Rollenerwartungen sich plötzlich verschwörungsgläubig zeigender Angehöriger konfrontiert, denen sie nicht gerecht werden können, oder sie wollen aus einer bisherigen Erfüllung von Rollenerwartungen ausbrechen.

Die folgenden Rollenvorschriften und Konfliktkonstellationen zur Abwehr innerer Konflikte, die Richter beschreibt, traten im Rahmen der Angehörigenberatung zu Tage:

Rolle eines Partner-Substituts	Rolle des Abbildes	Rolle des negativen Selbst	Rolle des B undesgenossen
<p>„Y kann von X unbewußt dazu genötigt werden, stellvertretend in die Rolle eines anderen Partners (Z) einzutreten, und zwar eines Konfliktpartners aus der eigenen infantilen Vorgeschichte von X. Y soll dann kompensierend die unerträgliche Enttäuschung wettmachen, welche jene andere unerfüllte oder gescheiterte Partnerbeziehung hinterlassen hat.“⁸¹</p>	<p>„Y wird von X die Rolle auferlegt, als genaue Kopie das Selbstbild von X zu realisieren. Bei dem diese Rollenvorschriften erteilenden X handelt es sich stets um eine hochgradig narzisstische Persönlichkeit mit paranoiden Zügen, die sich durch Verleugnung ihres eigenen ICH-Ideals die Phantasie erhält, perfekt zu sein.“⁸²</p>	<p>„Y kann schließlich von X genötigt werden, diesem seine negative Seite abzunehmen. [...] Y wird dadurch zur Inkarnation der negativen Identität von X.“⁸³ Dabei soll Y entweder den bösen oder schwachen Teil von X übernehmen.⁸⁴</p>	<p>„X führt beständig äußere Kämpfe und verlangt von seinem Partner Y vor allem andere Bundesgenossendienste in diesen Auseinandersetzungen. Alles andere, was Y ist und tut, wird unwichtig neben seiner Bedeutung als Kampfgefährte.“⁸⁵</p>

⁸¹ Richter (Fn. 13), S. 51.

⁸² Richter (Fn. 13), S. 51. Narzissten sehen ihre Kinder oder Partner nicht als eigenständige Persönlichkeiten, sondern als Erweiterung ihres Selbst. Die Rollenerwartung ist, ein makelloser narzisstischer Spiegel zu sein. Spiegelungen, die eigene Schwächen wiedergeben oder die Verweigerung, das Ich-Ideal des anderen zu erfüllen, erzeugen eine stark zurückweisende Konfliktspannung.

⁸³ Richter (Fn. 13), S. 52.

⁸⁴ Richter (Fn. 13), S. 52 f.

⁸⁵ Richter (Fn. 13), S. 54.

Die Variante der Konstellation „*negatives Selbst*“, dass Y als Sündenbock fungiert, der X „*durch die Phantasiepartizipation [...] eine schuldfreie Ersatzbefriedigung*“ verschafft, hatten wir in unserem Beratungskontext nicht. Aber die Erwartung, dass Y in der symbiotischen Beziehung⁸⁶ dazu genötigt wird, „*die unterdrückten Ideen von Kleinheit, Ohnmacht und Passivität*“ zu verwirklichen, um die eigene „*manisch narzisstische Selbstüberschätzung*“ nicht zu erschüttern.⁸⁷

a) *Bundesgenossen*⁸⁸ – *Verschwörungsglaube als Selbstheilungswahn und Kitt zwischen Familienangehörigen und Gruppenmitgliedern*

Da die Bundesgenossenrolle in allen modellhaften Konfliktkonstellationen vorkommen kann, stelle ich die wichtigsten Ausführungen dazu den jeweils exemplarischen Fällen voran. Bei Verschwörungsgläubigen, die eine innere Konfliktspannung oder einen Ehekonflikt oder sogar beides maskieren wollen, können sich „*immer ausgeprägtere Züge eines wahnhaften Querulantentums*“⁸⁹ entwickeln, weil die Interessen sich fast nur noch „*um die angeblichen Bösartigkeiten und Defekte anderer Menschen und die Feststellung eigener Unfehlbarkeit*“ drehen, die man als Verschwörungsgläubiger nicht mehr im unmittelbaren Sozialraum ausfindig machen muss. Nicht alle, aber zahlreiche paranoide Familien entwickeln eine „*kämpferisch-aggressive Note*“, so Richter. Sie neigen in Zeiten politischer Unruhe leicht dazu,

⁸⁶ Zum Begriff der Symbiose als psychologisches Konzept vgl. Ruppert, Franz (2010): *Symbiose und Autonomie. Symbiosetrauma und Liebe jenseits von Verstrickungen*, Stuttgart, S. 34 ff. Ebenda, S. 34 mit dem Zitat Erich Fromms: „*Symbiose im psychologischen Sinn heißt die Vereinigung eines individuellen Selbst mit einem anderen Selbst [...] wobei jeder die Integrität seines eigenen Selbst verliert und einer vom anderen abhängig wird.*“ Daneben versteht man unter Symbiose nicht nur ein „*Durchgangsstadium in der Ich-Entwicklung*“, sondern auch eine Vielzahl zwischenmenschlicher Konstellationen im Verlauf des Lebens (siehe ebenda, S.40 f.). Symbiose- und Autonomiebedürfnisse wechseln sich phasenweise ab. Symbiose-Autonomie-Konflikte sind häufig ein zentrales Thema von Menschen, die psychotherapeutischer Unterstützung bedürfen (siehe ebenda, S. 18 ff.).

⁸⁷ Vgl. Richter (Fn.13), S.53. Zu einer Erschütterung würde es kommen, sobald X seine schwache Seite bewusst würde. Dergleichen Rolle wurde in einer fallspezifischen Ausprägung der „*Konfliktkonstellation Festung*“ erkennbar, die Richter als „*paranoide Deformation der Außenwelt*“ beschreibt. Letzteres ebd. (Fn. 13), S. 90 ff.

⁸⁸ In einem asymmetrischen Partnerverhältnis wie dem vorliegenden zwingt ein Teil den anderen gewaltsam in eine kompensatorische Rolle und hält ihn darin fest. In einem symmetrischen Partnerverhältnis sind durch „*mehr symmetrische Konfiguration die Interessen an der Aufrechterhaltung der Rollenbeziehung gleich verteilt*“, Richter (Fn. 13), S. 55.

⁸⁹ Richter (Fn. 13), S. 95.

„sich auf der einen oder anderen Seite blindlings zu engagieren. Da sie ohnehin entsprechend ihrem paranoiden Lebenskonzept dazu tendieren, interne Spannung durch Solidarisierung gegen einen Außenfeind niederzuhalten, liefern ihnen politische Spannungszeiten die erwünschte Gelegenheit, sich mit einer politischen Extrem-Gruppe zu identifizieren, um deren Rivalität mit einer gegnerischen politischen Gruppe für die Kanalisation der eigenen feindseligen Impulse auszunutzen.“⁹⁰

Die persönlichen Feindbilder von Verschwörungsgläubigen werden mit einer empörenden und abwertenden Informationsflut in Chatgruppen und alternativen Medien frei Haus geliefert und bestätigt. Gerade dadurch, dass die Gruppenidentitäten und Koalitionen von Verschwörungsgläubigen ähnlich wie bei Sektenmitgliedern⁹¹ vornehmlich auf narzisstisch-abhängigen Beziehungsdynamiken und ausschließlich auf festen ideologischen Denkmustern und Vorurteilen basieren, gehen damit soziale Erwartungen einher, die nicht nur geistig unfrei machen, sondern auch die Handlungsfreiheit stark einschränken:

„Wer sich nämlich zu sehr mit anderen identifiziert und vor lauter Zugehörigkeit zu einem großen Ganzen gar kein Gefühl mehr für den eigenen Kopf hat, der könnte ein Problem mit dem eigenen Mut zur Autonomie haben. Bezogen zu sein, Zugehörigkeit und zugleich eigenen Handlungsspielraum zu haben, eigene Souveränität zu realisieren – das scheint mir die eigentliche Herausforderung unserer Zeit.“⁹²

Durch die Zugehörigkeit zu Chatgruppen, zur Community bestimmter Influencer und gegebenenfalls auch zu einer Protestgemeinschaft kostet es verschwörungsgläubigen Partnern wenig Mühe, die „paranoide Realitätsfälschung“ aufrechtzuerhalten. Wunschtraum des verschwörungsgläubigen Fa-

⁹⁰ Richter (Fn. 13), S. 107.

⁹¹ Die Grenzen vom Verschwörungsglauben und dem Anschluss an sektenähnliche Gruppierungen sind fließend. Menschen schließen sich nicht bewusst einer Sekte an, sondern einer Gruppe, die ihre Bedürfnisse zu befriedigen verspricht und die interessant erscheint. Vgl. Meredith, Katharina (2021): Familieneinheit und Bindung in geschlossenen Gruppen – Perspektive einer Expertin und Aussteigerin, in: Kaufmann Kathrin/Illig, Laura/Jungbauer, Johannes (Hg.): Sektenkinder. Über das Aufwachsen in neureligiösen Gruppierungen und das Leben nach dem Ausstieg, Köln, S. 139 (143).

⁹² Grözingen, Elisabeth (2016): Lieber ratlos als zu überzeugt. Von der Freude dazuzugehören und dem Mut, eigenwillige Perspektiven vorzubringen, in: Drost, Brigitte/Neuen, Christiane/Teichert, Wolfgang (Hg.): Dazugehören und sich abgrenzen, Ostfildern, S. 128 (129).

milienmitglieds ist das Kollektiv-Ich: „Man sitzt in einer gemeinsamen Festung, zehrt von der Illusion eigener Überlegenheit und macht Ausfälle gegen die vermeintlichen Unruhestifter und Verfolger“⁹³ – ein Burgfrieden,⁹⁴ der alle Spannungen im Familiensystem nach außen leitet.

*„In den meisten Fällen von paranoiden Familienstörungen liegt [...] kein Wahn im engeren psychiatrischen Begriffssinn vor. Es geht um Familien, die nur von besonders merkwürdigen, einseitigen und überwertigen Ideen beherrscht werden.“*⁹⁵

Tun und Lassen, verfügbare Schutz- und Heilmittel werden daran gemessen, ob sie mit den überwertigen Ideen in diffamierenden Verschwörungskampagnen (etwa gegen die WHO oder Pharmaindustrie) kompatibel sind. Kennzeichnend ist eine gewisse kämpferisch fanatische Besessenheit von diesen Ideen, die meist zu einer Ideologie systematisiert werden. Schon vor dem Abdriften in den Glauben an eine „Plandemie“ konnte ein Teil unserer Klienten bei ihren Angehörigen eine Ablehnung der Schulmedizin (einschließlich Impfungen), Misstrauen gegenüber der Pharmaindustrie und die alleinige Fixierung auf alternative Heilmethoden beobachten. Diese frei gewählte Weltanschauung war bis zur Pandemie eine akzeptierte Lebenspraxis. Dass das Thema Corona-Impfung einen belastenden Erwartungsdruck erzeugen und polarisieren würde, war schon ohne die verschwörungsideologische Delegitimierung der Corona-Politik zu erwarten. Letztere bot Impfgegnern, für die der soziale Druck zu viel und der Glaube an alternative Heilmethoden gegenüber Impfbefürwortern nicht erklärbar war, eine politische Legitimation und Verschwörungsdemagogen Gelegenheit, die Besorgten noch mehr zu ängstigen und zu manipulieren.

Besonders fatal sind die Auswirkungen des Verschwörungsglaubens in Familien, wenn die Elternteile nicht nur in Worten, sondern auch in Taten Loyalität einfordern. So fixierte eine rechtsextreme verschwörungsgläubige Mutter nicht nur sich selbst, sondern auch ihre pubertierende Tochter während der Pandemie zunehmend auf das Feindbild Polizei/Bundespolizei.

⁹³ Richter (Fn. 13), S. 96.

⁹⁴ Die Bezeichnung „Burgfrieden“ ist symbolisch zu verstehen. Sie wurde populär durch die Aussetzung innenpolitischer Konflikte zwischen den zuvor zerstrittenen Parteien ab dem 4. August 1914, als zu Beginn des ersten Weltkrieges parteiübergreifend Kriegskredite bewilligt wurden und Wilhelm II. begeistert ausrief: „Ich kenne keinen Parteien mehr, ich kenne nur Deutsche!“

⁹⁵ Richter (Fn. 13), S. 93.

Nachdem sie wiederholt, mal allein und mal mit ihrer Tochter, eine wohnortnahe Dienststelle aufsuchte, um durch Sachbeschädigungen und Beleidigungen demonstrativ ihre Abscheu kundzutun, kam es während einer Demonstration gegen die Coronamaßnahmen zu gezielten tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte. Die Option, im Rahmen einer Beratung die Konfliktdynamik zu deeskalieren, um ihre Familie nicht noch weiter ins Unglück zu stürzen, wurde mit Stolz auf ihre eigenen Abwehrstrategien ausgeschlagen. Da der introvertierte Ehemann sich nicht zum Komplizen eignete, sondern als Versorger bereitstehen sollte, falls die Mutter ins Gefängnis käme, wurde die pubertierende Tochter in dieser Konstellation in die Rolle der Bundesgenossin und aktive Kampfgefährtin gedrängt.

b) Die Festung als verschwörungsideologisch geprägte Konfliktkonstellation

Die beruflich sehr erfolgreiche Ehefrau eines Verschwörungsgläubigen berichtete, dass dessen Abdriften in Verschwörungserzählungen bereits Jahre vor der Pandemie einsetzte und zeitlich mit einem als narzisstische Kränkung erlebten Karriereknick zusammenfiel. Nach außen strahlte das Anwesen und die Familie mit zwei Kindern Wohlstand und Glück aus. Hinter der Fassade konnte es der beruflich frustrierte und diesbezüglich nicht zu einer Veränderung motivierte Ehemann kaum aushalten, dass dieser Wohlstand durch seine Frau aufgebaut worden war. Seit seiner Kindheit hatte der Ehemann selbst unter den Abwertungen, der steten offenkundigen Enttäuschung und Demütigung sowie übergriffigen Bevormundung durch seinen narzisstischen Vater gelitten. Eine weitere implizite Erniedrigung durch die Karriere seiner Frau konnte er nicht verkraften. Um seine Autorität als Familienoberhaupt zurückzuerlangen und seine Frau zu übertrumpfen, bediente sich der Familienvater auf dem Basar verschwörungsideologischen Expertenwissens. Bald begann er, seiner Familie auf Basis seiner exklusiven Kenntnisse Orientierung zu bieten. Auf Basis seines paranoiden Weltbildes verstrickte er sie alle in die Konfliktkonstellation Festung. Sobald er Kondensstreifen (angebliche „Chemtrails“) am Himmel entdeckte, brachten sich die im Garten spielenden Kinder auf seinen Befehl hin im Haus in Sicherheit. Sie wurden über die Notwendigkeit aufgeklärt, bezüglich systematischer Gefährdungen auf ihn zu hören, und folgten ohne Widerspruch. Dies entspricht dem „*Hauptkennzeichen der charakterneurotischen Familie*“. Es zeichnet sich dadurch aus, dass „*die Familie ihr ganzes Leben auf ein gemeinsames Thema hin ausrichtet – genauer gesagt: einschränkt.*“⁹⁶

⁹⁶ Richter (Fn. 13), S. 74.

Die Ehefrau war selbst nicht von den geschilderten Gefahren aus den Verschwörungserzählungen und deren ideologischer Fundierung überzeugt, nahm jedoch die dadurch bedingten Einschränkungen für sich und die Kinder hin. Sie äußerte bis zum Beginn der Pandemie keine Zweifel, da sie keine Kapazitäten hatte, sich mit diesem „seltsamen Expertenwissen“ zu beschäftigen und rechnete sein Verhalten dem Bedürfnis nach einem „grandiosen Selbstwertgefühl“ und Kontrolle zu. Außerdem hatte sie große Angst vor Auseinandersetzungen bzw. vor einer Ehekrise und traute sich nicht, an den Überzeugungen ihres Mannes zu rütteln. Die Ehekrise war jedoch längst Alltag geworden: Ohne Absicht lösten der Karriereknick des Ehemannes und der Neid auf die Karriere der Ehefrau einen sadomasochistischen Identitätskampf zwischen den Eheleuten aus.⁹⁷ Dabei werden Dissoziationen ausgetauscht, indem der Ehemann seine Frau nötigt, ihm seine verleugnete negative Seite abzunehmen. In dem Fall betraf dies wohl seine Schwäche und Mutlosigkeit, aus der als Abwertung empfundenen Nicht-Beförderung die Konsequenz eines Jobwechsels oder einer Firmengründung zu ziehen, anstatt verbittert in der Statushierarchie des Unternehmens steckenzubleiben.

Damit seine Frau ihm sein Schwachsein abnehmen und als Projektionsfläche fungieren konnte, musste er ihr Selbstwertgefühl schwächen. Er kränkte sie mit Abwertungen über ihr Aussehen, ihren Charakter und ihren Intellekt, um einen seinem Ego zuträglichen Rang im System herzustellen. Um sich selbst aufzuwerten, drängte er den Familienmitgliedern bereits Jahre vor der Pandemie sukzessive ein paranoides verschwörungsideologisches Kollektiv-Ich auf. Auf Grund der medizinischen Qualifikation seiner Ehefrau kam es erst während der Pandemie zu heftigen Konflikten über die Ursachen, die Deutung und das Einhalten der Schutzmaßnahmen Impfung, Tests und Masken. Das Aufbrechen und Infragestellen der Rollenvorschriften seitens der Ehefrau provozierte den Ehemann derart, dass er sie als schwarzes Schaf der Familie, als Geisteskranke, die nicht aufwachen will und die ständig für Streit sorgt, abwertete. Somit glitt die Familie aus der charakterneurotischen Konfliktkonstellation in eine symptomneurotische. Hierin wird *„gelegentlich oder fortwährend ein Mitglied zum Versager (im medizinischen oder sozialen Sinne) [gemacht], weil sie anders mit gruppeninternen Spannungen nicht fertig werden“*.⁹⁸

Schließlich gerieten die Kinder derart in Loyalitätskonflikte, dass sie die Konfliktspannung nur durch das Einhalten ihrer eingeübten Rollenvorschriften reduzieren konnten: den Vater in dessen Beisein zu spiegeln und in seiner Wahr-

⁹⁷ Vgl. Richter (Fn. 13), S. 49 ff.

⁹⁸ Richter (Fn. 13), S. 64.

nehmung zu bestätigen. Zur selbstschützenden Täuschung, d.h. um nicht selbst Opfer der massiven Abwertungen des Vaters zu werden, begann der pubertierende Sohn, die Mutter nach dem Vorbild des Vaters zu mobben. Die Tochter im Grundschulalter fing an, der Mutter Rollenvorschriften zu unterbreiten, wie sie sich verhalten müsste, damit der Papa sie wieder mag. Da drei Familienmitglieder sich der Mutter zur Spannungsentlastung bedienten, wurde für sie die Situation und das Familienleben zu einer unerträglichen psychischen Belastung. Jenseits der Solidarisierung mit ihrem Querdenker-Gatten und des Applaudierens für seinen verschwörungsideologischen Scharfsinn verlor sie ihre Anerkennung und Existenzberechtigung als Ehefrau. Beziehungswünsche wurden zurückgewiesen, sogar ihre räumliche Anwesenheit war explizit unerwünscht, so dass sie innerhalb des Eigenheims zeitweise keinen Zugang zum Wohnzimmer erhielt, in welches sich der Ehemann mit der Tochter einschloss. Sie fühlte sich infolge der abwertenden bis aggressiven Ausgrenzung zunehmend gehasst und bedroht. Die Zukunft dieser Ehe hing davon ab, ob die Frau den Mut zur Trennung hatte oder in der paranoiden Konfliktkonstellation erneut bereit war, die ihr zugewiesene kompensatorische Bundesgenossenrolle einzunehmen.⁹⁹ Hierbei besteht laut Richter die Gefahr, dass aus einer vorgetäuschten halberzigen Zustimmung „am Ende ein automatisches Ja-Denken“¹⁰⁰ wird. Diese Konditionierung kann in allen verschwörungsideologisch geprägten Konfliktkonstellationen nach Richter – Festung, Sanatorium, Theater – geschehen. Letzteres kann sich wie bei einer alleinerziehenden Mutter und ihrer zehnjährigen Tochter entwickeln. Beide waren sich vollkommen darüber im Klaren, dass der im Ausland lebende Kindsvater verschwörungsgläubig ist. Um seine seltene Anwesenheit und liebevolle Zuwendung nicht zu verlieren, hatten Mutter und Tochter jedoch sich gemeinsam auf die Strategie verständigt, seinen Überzeugungen wahlweise zuzustimmen. Um das Maß an cholerischen Reaktionen und demonstrativem Liebesentzug möglichst gering zu halten, einigten sie sich auf die Bestätigung von weniger schlimm erscheinenden Verschwörungsüberzeugungen. Da keine Faktenchecks erfolgten, sondern aus dem Bauchgefühl entschieden wurde, welche Geschichte Zustimmung erhalten könnte, tendierten sie nach einer Weile dazu, die Behauptungen, 9/11 sei eine Insider-Tat gewesen und die Erde sei in Wahrheit eine Scheibe, zu glauben.

Die Konfliktkonstellation Festung war auch dort zu finden, wo eine kategorische ängstlich-feindselige Ablehnung gegenüber Ungeimpften bestand – auch ohne physischen Kontakt, nicht nur aus Angst vor einer Ansteckung,

⁹⁹ Vgl. Richter (Fn. 13), S. 55. Zum asymmetrisches Partnerverhältnis vgl. auch das Zitat von Richter (Fn. 88).

¹⁰⁰ Richter (Fn. 13), S. 95.

sondern auch aus Verachtung für als egoistisch, fahrlässig und von der Norm abweichend bewertetes Verhalten. Befürchtet wurde zudem eine Rufschädigung durch den Tratsch über den mutmaßlich verschwörungsideologisch begründeten negativen Impfstatus des Angehörigen. Die starke Aversion eines dominant auftretenden Ehemannes, der seine ungeimpfte Schwägerin noch nie sonderlich leiden konnte, gab ihm Anlass dazu, ein Hausverbot zu erteilen und seiner Ehefrau einen Kontaktabbruch aufzwingen zu wollen, um sein Leben von der inakzeptablen Gefährderin nachhaltig reinzuhalten. Im Rahmen der Beratung der Ehefrau wurde deutlich, dass sich die ungeimpfte Schwester vor noch unbekanntem Konsequenzen der mRNA-Impfung fürchtete, sich bei Besuchen jedoch um Rücksichtnahme bemühte, indem sie ohne Diskussionen in einem Testzentrum ihren Infektionsstatus überprüfen ließ, eine Maske trug und auf hinreichenden Abstand achtete. Über diese empathische Kompromissbereitschaft aus Geschwisterliebe konnten wir nur unsere Wertschätzung äußern, woraufhin die Ehefrau die Beziehung ohne Einverständnis ihres Ehemannes weiterhin pflegen wollte – zunächst jenseits der „Familienfestung“. Dieser Fall ist ein Beispiel dafür, wie diejenigen, welche die Verordnungen zur Eindämmung der Pandemie befolgten und die größtenteils freiwillige Option Impfung dankbar annahm, die Fähigkeit zur differenzierten Einschätzung von Individuen, Motiven und Verhaltensweisen jenseits der eigenen Bewältigungsstrategien abhandeln konnte. Zu pauschalen Anfeindungen angeregt wurden Geimpfte schließlich sogar durch verabsolutierende Schuldzuweisungen und Moralisierung in den öffentlich-rechtlichen Medien.¹⁰¹

Für die Zukunft können und sollten wir aus wechselseitigen neurotischen Entgleisungen der Pandemie lernen: Wenn wir die sukzessive Spaltung der Gesellschaft durch Verschwörungserzählungen und Falschnachrichten verhindern wollen, dürfen wir nicht diejenigen zurückweisen und ihre Gefühle ignorieren, die sich trotz abweichender Entscheidungen noch empathisch in ihr Gegenüber hineinversetzen können und andere Perspektiven respektieren, ohne Druck auszuüben, abweichende Sichtweisen zu übernehmen. Anderenfalls reiben wir uns in einer polarisierten Gesellschaft im Kampf um Deutungshoheiten und normative Hegemonien auf und verspielen Chancen mediativen Handelns, welche dem Zündstoff in Verschwörung-News seine radikalierende Kraft nehmen könnte. Jenseits der Selbstbestätigungen und hegemonialen Ansprüchen in Echokammern wird es im unmittelbaren

¹⁰¹ Zum Beispiel unter <https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tagesthemen/video-949037.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

menschlichen Miteinander immer wichtiger, Themen, Bedürfnisse und Gefühle benennen zu können, „zu hören und gehört zu werden, zu sehen und gesehen zu werden, zu fühlen und gefühlt zu werden“, um am Ende kein „Beziehungswaise“¹⁰² zu sein. Beratung und Mediation im Zusammenhang mit verschwörungsideologischen Konflikten zielt deshalb implizit auch auf eine mediative Alltagskompetenz. Provokante Äußerungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit können den Effekt haben, die Kommunikation derart zu stören, dass die eigentliche Konfliktspannung weiterhin externalisiert werden kann und ausgeblendet bleibt.

c) Die angstneurotische¹⁰³ Familie – Sanatorium

Die Konfliktkonstellation Sanatorium zielt auf eine Vermeidung oder Verweigerung, sich mit der unzumutbaren, existenziell bedrohlichen Realität auseinanderzusetzen und wurde während der Pandemie erfahrbar durch alle jene, die das Coronavirus für eine Fiktion hielten oder seine Gefahr bagatellisierten. Bestätigungen dieser angstneurotischen Verleugnung werden massenhaft und akribisch in Lügen-Kategorien sortiert bereitgestellt: Die Corona-Lüge, Die Klima-Lüge, Die 9/11-Lüge, Die Evolutions-Lüge etc.¹⁰⁴ Bei Familien mit Angehörigen, die dieser Konfliktkonstellation zuzuordnen sind, ist die Reaktanz gegenüber und die Empörung über vermeintlich absolut unnötige Einschränkungen besonders groß. Schließlich handelt es sich um heimtückisch inszenierte Ereignisse oder Krisen, mittels der die eigentlichen politischen Absichten vertuscht werden sollen. Dabei sind die Beteiligten an der Konfliktkonstellation keineswegs furchtlos, denn:

„[bei] der angstneurotischen Familie entwickelt sich eine eigenartige Einschränkung des familiären Gruppen-Ichs unter dem Einfluß großer Ängste. Die Familie schafft sich eine sanatoriumsartige Schonwelt, die sie mit allen möglichen Mitteln gegen angstausslösende Reize abzuschirmen versucht. [...] sie fürchten nicht nur Isolierungssituationen, sondern alle

¹⁰² Hösl, Gattus (2008): Der MiteinanderMensch. Wie wir in Konflikten beziehungsweise werden. Mediatives Handeln als Alltagskompetenz, Paderborn, S. 10.

¹⁰³ Die diagnostischen Begrifflichkeiten aus den achtziger Jahren, die Richter verwendet, sind heute veraltet. Gemäß den ICD 10 würde man heute Parallelen zu einer generalisierten Angststörung ziehen, die mit bestimmten Erwartungsängsten und entsprechenden Vermeidungsstrategien einhergeht. Betroffene nutzen kognitive Verzerrungen, durch die es zur Überbetonung der bedrohlichen Reize kommt. Dadurch wird die Aufrechterhaltung ihrer Ängstlichkeit bewirkt.

¹⁰⁴ Ein Beispiel von vielen siehe unter <https://www.wahrheiten.org/blog/corona-luege/>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

*Ereignisse, denen irgendein Risiko, die Möglichkeiten eines Unfalles oder dergleichen anhaftet. Denn sie stecken voll von mangelhaft unterdrückten Urteilserwartungen.*¹⁰⁵

*„Sie hocken nach Möglichkeit beieinander, verleugnen gemeinsam die Konfrontation mit spannungsvollen, beunruhigenden Problemen. Die Familie gestaltet sich um des Kranken willen zu einer Kuranstalt um.“*¹⁰⁶

In einer solchen Kuranstalt wuchsen zwei unserer Ratsuchenden auf. Die beiden Jugendlichen (20 und 17 Jahre) haben sich gegen den Willen der verschwörungsgläubigen Eltern impfen lassen (ohne jede Nebenwirkung). Seither werden sie immer wieder von ihren Eltern, die an die Corona-Impfung als Biowaffe glauben, an die tödlichen Konsequenzen ihrer Tat erinnert. Jede Anstrengung, die darauf abzielt, sich eine gute Zukunft aufzubauen, wird nach Auffassung der Eltern umsonst gewesen sein. Sie gehen fest davon aus, dass beide Kinder noch vor dem Ende ihrer Ausbildung oder ihres Studiums an den Folgen der Impfung sterben werden.

Der Erwartungsdruck, sich den seitens der Eltern zugeschriebenen Fehler einzugestehen und zusammengeschießt an das Opfernarrativ zu glauben, zeugt von der Verteidigung des verschwörungsideologischen Selbstheilungswahns um jeden Preis. Der Vater schützte seine Kinder von Anfang an auf der Basis von Verschwörungs-News vor Unheil. Er hatte sich des Verschwörungsglaubens aus Sehnsucht und auf Grund von Schuldgefühlen gegenüber seinem verstorbenen verschwörungsgläubigen Vater angenommen. Dieser Vater hatte seinen Sohn vernachlässigt. Als Kind durfte er den Vater, der in Schichten arbeitete, auch nach Feierabend unter keinen Umständen stören. An Ausflügen oder Urlaubsreisen nahm er nie teil. Es gibt kein einziges gemeinsames Foto mit Vater und Sohn. Nach dem Auszug war der Kontakt zum Elternhaus jahrelang abgebrochen. Als der Sohn eine eigene Familie gegründet hatte, wünschte er sich, sein Vater möge wenigstens ein liebevoller Großvater sein. Doch als er die Initiative ergriff und zum Elternhaus aufbrach, fand er den halb verwesenen Leichnam seines Vaters in dessen Verschwörungsarchiv. Zum ehrenden Andenken an seinen Vater und in der Vorstellung, dass ihn seine Seele mit stolzer Freude beobachten würde, opferte der Sohn seine Freizeit überwiegend dem Konsum und der Archivierung von verschwörungsideologischen Nachrichten und Dokumentationen.

Wahrscheinlich auf Grund dieses Traumas wurden Ehefrau und Kinder in die Rolle des „Partner-Substituts“ gedrängt, wobei sie als aufmerksames und

¹⁰⁵ Richter (Fn. 13), S. 75.

¹⁰⁶ Richter (Fn. 13), S. 77.

anerkenndes Publikum unbewusst dazu genötigt wurden, zu Stellvertretern des Konfliktpartners aus der Kindheit zu werden, um die unerfüllte Beziehung und erlittene Enttäuschung wieder wettzumachen. Auf Basis der täglichen Beschäftigung mit den unterdrückten Wahrheiten konnte sich der engagierte Archivar auch als besonders schützender Vater erleben, der alle bei jedem Abendessen über die wahren Gefahren in der Welt informierte.

Die autonome Entscheidung der jugendlichen Kinder zur Impfung zeigt, dass Kinder verschwörungsgläubiger Eltern nicht automatisch auch verschwörungsgläubig werden, solange sie durch die Teilhabe an verschiedenen Lebenswelten und Weltbildern die Chance auf einen eigenen erkenntnisleitenden Prozess erhalten haben. Der psychische Zusammenbruch des verschwörungsgläubigen Vaters, der die Impfab sicht seiner umfassend gewarnten Kinder nicht verkraften konnte, ließ sich kurzfristig nur mit Hilfe seines starken religiösen Glaubens und einem gemeinsamen Gebet für die Rettung seiner Kinder abmildern. Nach der schadlosen Impfung musste die Erschütterung seines Selbstheilungswahns jedoch mit Todeserwartungen kompensiert werden.

cc) Gefährlicher Anpassungsdruck und Ignoranz der Bedürfnisse anderer im Sanatorium

Eine weitere Variante der Konfliktkonstellation Sanatorium zeigt sich im Systemausstieg, wie ihn „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ gemeinschaftlich organisieren, um unbequeme Wahrheiten zu neutralisieren bzw. vor persönlichen Problemen davonzulaufen. Der fünfzigjährigen Mutter einer Studentin verhalf der Rückzug in „Reichsbürger“-Überzeugungen endlich zu einer gefühlten anerkannten Stellung innerhalb des auserwählten Ersatzwelt-Milieus. Wie eine Verwaltungsbeamte verantwortete sie die Herstellung typischer kostspieliger „Reichsbürger“-Dokumente. Indem sie sich als Milieumanagerin profilierte, gestaltete sie für sich selbst die Illusion des meritokratischen Prinzips.¹⁰⁷ Das heißt, sie tat so, als ob sie eine Leistungsträgerin und zukünftig prominente Vertreterin der deutschen Geschichte werden würde. In der Matrix des delegiti mierten Systems der „BRD-GmbH“ hatte sich ihr Traum von einem erfolgreichen Leben nicht erfüllt. Sie war vor ihrem Abdriften in das Milieu weder schulisch noch in ihrem Arbeitsleben, noch in partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen erfolgreich oder glücklich. Ihre Tochter forderte sie zum Systemausstieg auf, um gemeinsam ein neues Deutschland hervorzubringen. Die Enthüllung der „BRD-Lüge“ und ein breiter Widerstand

¹⁰⁷ Vgl. zur Einordnung des Milieumanagers den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil im vorliegenden Band. In einer meritokratischen Ordnung wird Leistung mit Wohlstand und Status belohnt.

waren aus ihrer Sicht nicht mehr aufzuhalten. Mit stolzer Ignoranz zahlte sie keine Steuern mehr, fuhr ohne Führerschein Auto, bezahlte viele Strafzettel nicht, betrieb mit Stolz ihr Unternehmen für Urkundenfälschung und öffnete die Tür einfach nicht, als Polizisten, die ihr schließlich nichts zu sagen haben, vor ihrer Wohnungstür standen.

In ihrem Sanatorium gab es keinen legitimen Staat, keine geltenden Regeln und somit keine rechtmäßigen negativen Konsequenzen ihres Handelns. Ob ihr Verhalten sich negativ auf die Tochter oder den demenzkranken Vater der „Reichsbürgerin“, für den sie Verantwortung trug, auswirken könnte, blendete sie aus. Vermutlich würde sie die Verantwortung für alle eintretenden negativen Konsequenzen auf diejenigen abwälzen, die das Lügenkonstrukt aufrechterhielten und Regime-Gegner verfolgten. Die Sorge der Tochter, die außer dem Großvater und der Mutter keine weiteren Verwandten mehr hatte, war riesengroß. Sie wollte nicht aus Loyalität zur loyalen Bundesgenossin und somit Systemgegnerin werden, aber zu ihrer Mutter stehen, wenn sie an einem Punkt angekommen sein würde, ab dem sie sich helfen lassen würde.

Angehörige, die versuchten, Risse in die schöne Fassade des Sanatoriums zu diskutieren, oder die nicht der familiären Norm entsprachen – „ohne Maske“, „ungeimpft“, „ungetestet“ – wurden besonders dann unter Anpassungsdruck gesetzt, wenn die Mehrheit der erwachsenen Familienmitglieder Corona für ein Äquivalent zu einer Grippe und die Pandemie für einen Vorwand zur Knechtung der Menschheit hielten.

Überzeugt von der „Corona-Lüge“ forderte ein getrenntlebender Vater die Kindsmutter und seine Tochter im Grundschulalter auf, zu ihm und seiner neuen verschwörungsideologisch gleichgeschalteten Familie zu kommen, um sich mit dem Corona-Virus zu infizieren und sich so den nützlichen Genesenen-Status zu sichern. Dass die Tochter bei diesem Experiment ihre Mutter hätte verlieren können, wurde als Konsequenz gänzlich aus dem Bewusstsein verdrängt.

Die Versuche, ein homogenes familiäres Sanatorium zu etablieren, wurden teilweise mit besonderer Hartnäckigkeit fortgesetzt, selbst wenn man längst nicht mehr in einem Haushalt oder in derselben Stadt lebte. Eine Ratsuchende wandte sich gestresst und verzweifelt an uns, weil ihre verschwörungsgläubigen Eltern und ihr erwachsener Bruder sie aus der Ferne mit Hilfe einer Informationsflut alternativer Nachrichten von der „Corona-Lüge“ überzeugen wollten. Sie wollte sich mental und physisch schützen und die Beziehung zu ihren Angehörigen retten. Gleichzeitig befürchtete sie, dass ein schwerer Verlauf Vater, Mutter oder Bruder treffen könnte. Diese Sorge war darin begründet, dass die verschwörungsgläubigen Familienmitglieder sich eifrig und ungeschützt am Protestgeschehen beteiligten. Einzig ihr reguläres Normali-

täterleben sollte die Richtschnur der Freiheit sein. Andere Coronaleugner spielten jenseits der Familie und der virtuellen Community ein Versteckspiel, an welchem sich auch andersdenkende Familienmitglieder aus Scham und Sorge, andere anzustecken, beteiligten.

Der Zwang zum Kollektiv-Ich begegnete uns in einer Variante der Konfliktkonstellation Sanatorium, bei der eine ältere Dame aus einer ländlichen Kommune mit ihrer verschwörungsgläubigen erwachsenen Tochter in enger Nachbarschaft und in Abhängigkeit von deren Unterstützung im Alltag lebte. Die Seniorin war täglich der Nichtbeachtung von Coronamaßnahmen ausgesetzt. Sie traute sich nicht, sich impfen zu lassen – aus Angst vor dem Entzug der notwendigen familiären Unterstützung im Alltag. Da sie mit ihren Dorffreundinnen nicht am Gartenzaun oder am Telefon über die regelmäßigen illegalen Coronaparties ihrer verbeamteten verschwörungsgläubigen Tochter und über ihre unterdrückte Angst vor einer Ansteckung reden konnte, fühlte sie sich zum Stillschweigen, Mitspielen und zur Selbstverleugnung ihrer Schutzbedürfnisse genötigt, um die Fassade zu wahren. Sie wurde dadurch immer einsamer und depressiver. Die Vermittlungsbemühungen einer entfernt lebenden zweiten Tochter führte nur zu einem Konflikt und Kontaktabbruch der Schwestern und nicht zu einem rücksichtsvolleren Umgang mit der Mutter.

d) Die hysterische¹⁰⁸ Familie – Theater

Typische Abwehrmechanismen sind auch hier Verdrängung und Verleugnung von unerträglichen Vorstellungen und Gefühlen.¹⁰⁹ In dieser Konfliktkonstellation versucht eine „*hysterische Zentralfigur*“, ihr soziales Nahfeld als Regisseur so zu organisieren, dass sie „*das hysterische Arrangement mehr oder weniger mitspielen. Sie selbst erhält sich dadurch gut kompensiert*“.¹¹⁰ Hier entwickelt also entweder nur ein Familienmitglied eine hysterische Neurose oder die gesamte Familie entwickelt „*eine hysterische Charakterveränderung*“, indem sie „*das hysterische Engagement mehr oder weniger mitspielen.*“ Anderenfalls würden sie als Spielverderber geächtet. Stille und zurückhaltende Partner oder Kinder lernen hier, dass es im Grunde nicht wichtig ist, ob man

¹⁰⁸ Die „Hysterische Neurose“ gibt es nicht mehr als offizielle Diagnose. Im Diagnoseschema ICD 10 wird sie unter F60.4 als Histrionische Persönlichkeitsstörung gefasst. Der Begriff „histrionisch“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „Schauspieler“, vgl. Mentzos, Stavros (2009): Lehrbuch der Psychodynamik: Die Funktion der Dysfunktionalität psychischer Störungen, 3. Auflage, Göttingen, S. 162.

¹⁰⁹ Vgl. Freud, Sigmund (1952): Die Abwehr-Neuropsychosen. Gesammelte Werke, London, S. 63.

¹¹⁰ Richter (Fn. 13), S. 107 f. – alle Zitate in diesem Abschnitt, sofern nicht anders vermerkt.

hinter seinen Aussagen steht. Hauptsache, das Elend hinter dem „*Show-Ensemble*“ wird nicht entlarvt. Als Preis für dergleichen Realitätsverfremdung und Vortäuschung nennt Richter die Verleugnung oder das Versäumnis der Weiterentwicklung der eigenen Identität.¹¹¹ Auch dieses „System der Selbsttäuschung“ dient zur Vermeidung diverser Ängste bzw. als „*ängstlich verteidigtes Abwehrsystem gegen die Gefahr einer Depression*“. Infolge der steten Erfüllung der Rollenerwartungen fühlt sich der engste Rollenpartner entleert, sobald die besondere Zuwendung der regieanweisenden Zentralfigur fehlt¹¹² – sei es durch Zurückweisung, Tod oder Trennung.

Als Beispiel dafür soll hier ein Vater von vier erwachsenen Kindern stehen, der nach seiner Scheidung in ständiger Furcht, wieder verlassen zu werden, in einer Partnerschaft mit einer Heilpraktikerin zusammenlebt. Er hat eine Krebserkrankung überstanden, die mit einer Chemotherapie behandelt wurde. Die Partnerin hat ihn komplementär behandelt und schrieb sich selbst die Rolle als die einzig wahre Retterin seines Lebens zu. Nicht nur er soll ihr zu ewiger unterwürfiger Dankbarkeit für ihr Genie als Heilerin verpflichtet sein, sondern auch die erwachsenen Kinder kamen immer wieder ungefragt in den Genuss von Erinnerungen an ihre Heldentat sowie zwingend notwendigen Experten-Lektionen, die eine Ablehnung der Schulmedizin stets miteinschloss.

In Gesundheitsfragen war der Vater bereits gänzlich fremdbestimmt, als die Pandemie über die Welt hereinbrach. Alle drei Kinder beschrieben ihren Vater als eine „Fahne im Wind“, weil er nur in Gegenwart seiner Lebensgefährtin allen verschwörungsideologischen Behauptungen anerkennend beipflichtete. Außerhalb ihrer Hörweite, nur in Gesellschaft seiner Kinder, die darüber Stillschweigen bewahren sollten, sprach er über seinen Wunsch nach einer Corona-Impfung. Kurz vor einer heimlichen Impfung, zu der sein Sohn ihn begleiten sollte, brach er die Mission aus Angst vor den Folgen einer Entdeckung ab. Er wollte lieber an einer Corona-Infektion sterben, als von seiner Lebensgefährtin wegen der heimlichen Impfung gegen ihren Rat verlassen zu werden. Insofern spielte er bewusst seine Rolle als „gehorsamer Anbeter“ seiner „hysterischen“ Gefährtin mit ihrer „gönnenhaften Fürsorglichkeit“, die die Macht hatte, ihn aufzubauen oder zu zerstören.¹¹³ Da Liebe und Anerkennung nur denjenigen zuteilwird, die „*die akzeptierte Rolle gut spielen*“,¹¹⁴ wurden die davon abweichenden geimpften erwachsenen Kinder der Partne-

¹¹¹ Vgl. Richter (Fn. 13), S. 108.

¹¹² Vgl. Richter (Fn. 13), S. 109.

¹¹³ Vgl. Richter (Fn. 13), S. 110 und S. 114.

¹¹⁴ Richter (Fn. 13), S. 112.

rin ein Dorn im Auge. Um überhaupt einen Eindruck davon zu bekommen, wie es ihrem Vater wirklich geht, gingen die Kinder dazu über, Zeit- und Treffpunkte für heimliche Begegnungen abzustimmen. Auf die Bewunderung der abtrünnigen Kinder konnte die Heilpraktikerin gut verzichten, da sie fortlaufend verschwörungsideologische Zustimmung und Anerkennung aus ihrem Heiler- und Patienten-Netzwerk erhielt.¹¹⁵

e) *Die Kreuzritterschar – verschwörungsideologisch legitimierte Gruppierungen und Familien*

Die letzte Konfliktkonstellation ist zwar ursprünglich nicht spezifisch auf die Dynamiken in Familien, sondern in Gruppen, Organisationen, Unternehmen ausgerichtet, kann aber auch die Dynamiken zwischen Verschwörungsdemagogen und radikalisierten Anhängern bzw. loyalen Dienern in den Blick nehmen. Dieses Modell geht nicht mehr auf die Systematik Richters zurück, sondern ist eine gruppenspezifische Erweiterung von Glasl, orientiert an Alfred Adlers Individualpsychologie, die den Herrsch- und Machttrieb betont, der in der Kreuzritterschar zum „gestaltenden Prinzip“¹¹⁶ wird. Zu den Eigenschaften von Mitgliedern der Kreuzritterschar zählt, dass sie „von eine[m] Sendungsdrang erfüllt“ sind.¹¹⁷ Dieser zeigt sich darin, dass sie offensiv versuchen, andere durch Überzeugung und Bekehrung „zu Gläubigen“ zu machen. Jede Gewinnung eines neuen Mitgliedes wird hier als „Totalsieg der ganzen Gemeinschaft“ bewertet. „handelt und siegt im Namen der Gemeinschaft“. Dabei gibt es eine „heroisierte Symbolfigur“,¹¹⁸ die zur Legitimierung des Handelns dient.

Als diese heroisierte Symbolfigur kann auch Peter Fitzek gelten, der seine Kollisionen mit dem Rechtsstaat mit dem aufopferungsvollen Leidensweg Christi gleichsetzt.¹¹⁹ Das „Königreich Deutschland“ kann je nach den jeweiligen Bedürfnissen neurotischer Verschwörungsgläubiger im Fluchtmodus als Festung, Theaterbühne, Sanatorium mit König und Kreuzritterschar dienen. Die „sektenhaften Kommunen“¹²⁰ des „Königreichs Deutschland“ werden als ökologische Hippie-Utopie zum Schutz von Mutter Erde nach dem Vorbild

¹¹⁵ Richter (Fn. 13), S. 118: „Die hysterische Familie kann auf die Dauer aus sich heraus nicht die Impulse und Reize produzieren, die für die Inanghaltung des hysterischen Spiels notwendig sind. Erst das mitgehende Publikum sichert die Konstanz des notwendigen Theater-Fluidums.“

¹¹⁶ Glasl (Fn. 12), S. 198.

¹¹⁷ Glasl (Fn. 12), S. 198.

¹¹⁸ Glasl (Fn. 12), S. 199.

¹¹⁹ Vgl. die juristische Auseinandersetzung mit dem „Königreich Deutschland“ im Beitrag von Simon Gauseweg in diesem Band.

¹²⁰ Ginzburg, Tobias (2021): Die Reise ins Reich. Unter Rechtsextremisten, Reichsbürgern und anderen Verschwörungstheoretikern, Hamburg, S. 19.

urchristlicher Gemeinden vermarktet.¹²¹ Als bedeutsame Reinkarnation des Erzengels Uriel behauptet der „König“, im unmittelbaren göttlichen Auftrag zu handeln.¹²² Nur Menschen wie er können „auf Grund ihres höheren Bewusstseins neue Ideen unter die Menschen“ bringen und ein alternatives steuerfreies Deutschland schaffen, welches die bestehende Ordnung ablösen wird. Als Friedensfürst und neuer Messias zielt der selbst ernannte „König Peter I.“ darauf ab, einen Gottesstaat als Gegenentwurf zur „satanistischen Agenda“ zu errichten, in dem Staat und Religion wieder derart vereint sind, dass der König gleichzeitig der höchste Priester ist.¹²³ Ihm sei die Königswürde verliehen worden, damit er „die Menschheit aus dieser satanistischen Agenda“¹²⁴ befreit.

Bei seiner Undercover-Recherche stellte Ginzburg fest, dass Protagonisten, die in dieser Inszenierung die Rolle der Staatsbürger spielen, ihren König als ihren Retter wahrnehmen, dessen Selbstüberhöhung sie ohne jeden Zweifel spiegeln und das „Königreich Deutschland“ in neurotischer Weise als schützende Festung vor dem Unheil der Welt konstruieren. Psychologisch kann das KRK als eine Schaubühne aufgefasst werden, auf der sich narzisstische und abhängige Persönlichkeitstypen ergänzen. Fitzek verspricht in seinen Werbevideos wie „Corona, Endzeit und die Offenbarung des Menschensohnes“, dass sich in seinem eigentlich auf Konformismus und Selektion getrimmten Reich alle gemeinsam eine neue Welt aufbauen könnten, so wie sie ihnen gefällt.¹²⁵ Dazu sei aber eine Absonderung in sein „Königreich“ nötig, welches als ein Reich des Lichts gottgefällig sei. Die Außenwelt sieht er als von dämonischer Finsternis geprägt. Er bezieht sich anachronistisch auf den 2. Brief der Korinther 6,14a: „Lasst euch nicht mit Ungläubigen in dasselbe Joch spannen.“

Fitzeks Endzeitlehre und die Abschottung von allem, was der dunklen Seite zugeschrieben wird, ist ganz typisch für Sekten.¹²⁶ Besonders Kinder, die im „Königreich“ oder anderen Systemaussteigerkolonien für Impfgegner¹²⁷ lan-

¹²¹ Beispielsweise in dem Video-Vortrag des „Königreichs Deutschland“ (KRK) mit dem überheblichen metaphysischen Titel: Corona, Endzeit und die Offenbarung des Menschensohnes, ab Minute 22:00, unter https://www.youtube.com/channel/UCnDab9GNDH64IH_LHKeXgw, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

¹²² Vgl. Video-Vortrag KRK (Fn. 121), ab Minute 1:05:40.

¹²³ Vgl. Video-Vortrag KRK (Fn. 121), ab Minute 1:11:55.

¹²⁴ Video-Vortrag KRK (Fn. 121), ab Minute 49:50.

¹²⁵ Vgl. Video-Vortrag KRK (Fn. 121): „Offenbarung des Menschensohnes“, ab Minute 22:00.

¹²⁶ Vgl. Kaufmann Kathrin/Illig, Laura/Jungbauer, Johannes (2021): Sektenkinder. Über das Aufwachen in neureligiösen Gruppierungen und das Leben nach dem Ausstieg, Köln, S. 53 ff.

¹²⁷ Vgl. Stern vom 2.2.2022: El Paraíso Verde. Deutsche Querdenker erreichten grünes Paradies in Paraguay, unter <https://www.stern.de/panorama/deutsche-impfgegner-errichten-gruene-paradies--in-paraguay-31579386.html>, Stand der Abfrage: 5.11.2022.

den und in deren Schulen unterrichtet werden, wachsen sehr wahrscheinlich in dem Glauben auf, dass die dämonische Außenwelt unvereinbar ist mit der Gemeinschaft der Auserwählten und Erleuchteten. Sie erfahren keine Anregungen zum eigenständigen Denken jenseits der verschwörungsideologischen Denkblockaden ihrer Eltern und überzeugten Mitglieder der Gemeinschaft, sondern verinnerlichen das falsche Gedächtnis über die BRD, welches dazu dient, das „Königreich“ zu legitimieren.¹²⁸ Anstelle einer beständigen Selbstkritik tritt der göttliche Wille und die kollektive Abgrenzung von der als satanisch etikettierten Ordnung der BRD.

Eine Fallanalyse zu den Auswirkungen der KRd-Staatsangehörigkeit von Eltern auf ihr Kind ermöglicht die Familie der Diplompsychologin und Heilpraktikerin Silke R. Sie ist Peter Fitzek seit der Gründung des Vorgängervereins „NeuDeutschland“ treu geblieben. Inzwischen ist sie gemeinsam mit ihrem Mann zur Staatsangehörigen des KRd geworden. Beide haben ihr drittes Kind Anna 2015 heimlich und ohne den Beistand einer Hebamme in das „Königreich“ geboren. Vorab waren sie bei keiner Vorsorgeuntersuchung und haben die neugeborene Anna nicht bei den staatlichen Behörden angemeldet. Als Nachweis ihrer Familienzugehörigkeit wurde durch Peter Fitzek eine Lebendurkunde erstellt. Der Fall Anna wird auf der KRd-Website mit einem Video, in dem die stolze Mutter interviewt wird, als Pilotprojekt für Geburten unter dem Radar staatlicher Behörden der Gesundheitsfürsorge und Bildung vermarktet.¹²⁹ Nur wer der „Doula Silke“ nacheifert, kann einen wahrhaft freien Menschen gebären, der sich nach der Geburt ohne Einflüsse aus der BRD frei entfalten kann. Silke bietet öffentlich an, solche freien Geburten zu begleiten.

Seit August 2022 ist ihr Kind schulpflichtig. Anna wurde zum Schutz ihrer freien Potentialentfaltung und sicher auch vor den als falsch abgewerteten Wissensbeständen staatlicher Bildungseinrichtungen¹³⁰ nicht eingeschult.

¹²⁸ Vgl. Kaufmann/Illig/Jungbauer (Fn. 126), S. 58 f.

¹²⁹ Vgl. Webseite KRd: Freie Geburten im Königreich Deutschland | im Gespräch mit Doula Silke, unter <https://krdtube.org/w/4obVQqzqU9f16iYQnLyd1U>, Stand der Abfrage: 5.11.2022.

¹³⁰ Die gegensätzlichen Auffassungen von Bildung in der BRD und dem KRd gehen aus dem fiktiven propagandistischen Reisebericht eines Anhängers hervor, in dem ein Interview mit einer Studentin der KRd-Akademie fingiert wird, die zuvor durch das Schulsystem der BRD geblendet wurde. Hoffmann, Thomas (2015): Mein Besuch in einer besseren Welt. Eine schicksalhafte Zugfahrt. Roman, Schorndorf, S. 89: *„Ich hatte noch das alte Schulsystem und musste hier erst einmal komplett umdenken. Die ersten paar Wochen waren ganz schlimm. Da wurde mein Kopf erst einmal leer gepustet. Uns wurde gezeigt, dass das meiste, was wir gelernt hatten und für Realität hielten, völlig wackelig war oder sogar direkt falsch – nur durch Fragen, bzw. Aufzeigen von Widersprüchen und dann durch*

Anstatt wie Gleichaltrige in die Schule zu gehen, darf sie nach Belieben im Dorf herumstreunen oder der KR-D-Gemeinschaft bei praktischen Arbeiten zur Hand gehen. Homeschooling wird abgelehnt. Anna macht nur, was sie will. Etwas anderes würde bei ihr auch gar nicht funktionieren, glaubt die Kindsmutter. Stattdessen ist sie sich selbst die beste Lehrerin oder lernt natürlich ganz nebenbei beim Eier-Holen Grundrechenarten, beim Frösche-Fangen im Gartenteich, beim allein Herumstreunen im Dorf oder mit dem Schäfer. Das, was für Schulkinder der Wochenend- oder Ferienmodus ist, ist Annas Bildungsstandard. Erfahrungen in der Lebenswelt Schule werden als inkompatibel mit dem Wesen des Kindes gehalten. Letztlich wurde der Einfluss der Schule auf die älteren Kinder seitens der Eltern als Störfaktor empfunden, die dadurch das System nicht konsequent hinter sich lassen konnten. Das, was die Eltern als Entscheidung im Sinne des Kindes vorgeben, ist eigentlich zualtererst in ihrem politisch motivierten Sinne.

e1) Mutmaßliche und mögliche justiziable Unterlassungen bzw. Verhaltensweisen der Eltern

PStG §19 und §45	Personenstandsgesetz, Pflicht zur Anzeige der Geburt eines Kindes und Erklärungen zur Namensführung des Kindes
Artikel 14 GG:	Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Anna wird nicht beschult oder zu Hause unterrichtet. Sie wird in ausschließlicher Abhängigkeit zu beruflichen Möglichkeiten im KR-D aufgezogen.
§267, Abs. 1 Urkundenfälschung:	Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.
§18 Thüringer Schulgesetz:	Beginn der Vollzeitschulpflicht für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind
§ 1685 BGB	Danach steht Großeltern und Geschwistern ein Umgangsrecht zu, sofern der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Inwiefern Anna die Chance auf einen Umgang mit ihren Geschwistern eingeräumt wird, ist nicht bekannt.

andere Erklärungsmöglichkeiten. Das ging mir richtig an die Substanz. Ich habe damals gemerkt, wie sehr ich mich mit meinem Schulwissen identifiziert hatte. Das war fast so wie eine Glaubenskrise. [...] Das war sozusagen ein Kulturschock für mich. Ich komme da aus einer Welt, in der alles klar und erklärbar schien, und merke hier, dass das nur ein kleiner Ausschnitt der Realität war, der zudem noch mit ganz falschen Erklärungen arbeiten musste, weil er die wirklichen Grundlagen nicht anerkennen wollte. Mann o Mann, ich habe da so manche schlaflose Nacht verbracht, als mir bewusst wurde, wie sehr ich mich hatte blenden lassen.“

§ 1631 BGB	Inhalt und Grenzen der Personensorge: (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
§1666 BGB	Besteht das Risiko einer Gefährdung des Kindeswohls, u. a. durch eine fehlende oder unzulässige, gefährdende Gesundheitsversorgung?
§5 Abs. 1 des HebG	Fraglich ist, ob Silke gegen das Hebammengesetz verstößt, welches die Zulassung zum Hebammenberuf regelt. Silke nennt sich zwar nur Doula im Sinne einer emotionalen Stütze für Gebärende. Letztlich stiftet sie KRDFrauen dazu an, die Geburt ihres Kindes wie sie selbst im Vertrauen auf das göttliche Universum ganz ohne qualifiziertes medizinisches Personal, nur mit ihrem Beistand als dreifacher Mutter zu bewältigen.

e2) *Esoterisches Selbstgefühl¹³¹ als Legitimation für das Handeln der Mutter und die Vereinnahmung ihres Kindes für die Systemausstiegs-Ideologie KRDSekte*

Mit Annas heimlicher Geburt hat Silke Pionierarbeit für das KRDF geleistet: „Du hast für uns ein ganz besonderes Kind auf die Welt gebracht.“, verkündet die Interviewerin bewundernd. Das „Experiment Anna“ wird wie ein Meilenstein auf dem Weg in das neue Deutschland propagiert. Hinter Silkes Vorgehen und Darstellung steckt der Glaubenssatz, dass es die einzige Aufgabe der Eltern und der im Einklang mit der Schöpfungsordnung lebenden Gemeinschaft ist, die freie Entfaltung von Kindern als natürliche Selbstsozialisation zuzulassen. Zugrunde liegt die neurotische Motivation, das authentische überzeitliche Selbst und seine Bedürfnisse vor der unnatürlichen gesellschaftlichen Bedrohung zu schützen. Mutter und Kind sollten keinen Zwang, keinen sozialen Anpassungsdruck erdulden müssen, weil das die Persönlichkeitsentwicklung einschränkt. Kinder sind Genies und sollten keine Selbstzweifel schürende Orientierung durch Noten erhalten.

Dass die erwachsenen älteren Geschwister, die noch durch das staatliche Bildungssystem beeinflusst worden sind, Reißaus genommen haben, rüttelt nicht an den Gewissheiten der Eltern, auf dem einzig richtigen Weg zu sein. Silke stabilisiert ihr Kohärenzgefühl durch esoterische Verstehbarkeit, indem sie Problemwahrnehmungen von außen abperlen lässt und die Familienkrise als notwendigen Schritt auf ihrem Weg in die Freiheit umdeutet. „Auf einmal hieß es *Loslassen*“: Die Abkehr der großen Kinder wird in einen größeren

¹³¹ Zu ähnlichen esoterischen Identitäts-Konstruktionen vgl. Barth, Claudia (2012): *Esoterik. Die Suche nach dem Selbst. Sozialpsychologische Studien zu einer Form moderner Religiosität*, Bielefeld.

Sinnzusammenhang gestellt, mit einer neuen Bedeutung für ihren Lebensplan versehen, um sie annehmbar zu machen und handlungsfähig zu bleiben: „*Sie sind gegangen, damit wir unseren Weg weitergehen konnten.*“ Im psychoanalytischen Bezugsrahmen Richters haben sich die erwachsenen Kinder gegen eine Bundesgenossenrolle und für eine eigene Identität entschieden.

Auf Basis von Silkes Illusion der Angstfreiheit, spirituellen Verbundenheit und ihres Psychologie-Diploms hält sie sich und ihr Kind für besonders beschützt und nahezu unverwundbar. Sie stellte seit der Schwangerschaft ohne Vorsorgeuntersuchungen eine Kausalität zwischen ihrem Vertrauen in die göttliche Fügung, ihren Wünschen, ein gesundes Kind zu bekommen und der bisher folgenlosen Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht her, welche Dorfbewohner zu einer Meldung an das Jugendamt veranlasste. Sie hat immer das bekommen, was sie sich beim Universum bestellt hat. Diese Haltung ist Ausdruck der Verkehrung von Ohnmacht zur Allmacht, die als zentrale Strukturlogik der Esoterik gilt.¹³² Die Hoffnung und Illusion derart esoterisch gläubiger Eltern auf eine authentische Vergesellschaftung des wahren Selbst¹³³ scheitert bereits dann, wenn Eltern ihren Kindern eine individuelle und gesellschaftliche Identitätskonstruktion einreden, wonach die Geburt in das KRd, in ein erwachtes Elternhaus dem Seelenplan des Kindes entsprechen.

e3) Voraussichtliche schädliche Auswirkungen des elterlichen Systemausstiegs einschließlich seiner Begründungen für Anna

Die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit (§1 SGB 8) und der Persönlichkeitsentwicklung scheint durch zwei Faktoren beeinträchtigt: Zum einen hat Anna infolge der Beschränkung der Kontakte auf ideologisch kompatible Spielkameraden, die aus dem KRd-Milieu zu Besuch kommen, weder eine tolerante Teilhabe an den Lebenswelten einer pluralistischen Gesellschaft noch die Chance, ihre Konfliktfähigkeit und Empathie in Gruppenprozessen mit anders sozialisierten Gleichaltrigen zu trainieren. Zum anderen kann die nur egozentrische und lustbetonte Selbstsozialisation, die als permissive Erziehung

¹³² Vgl. Barth (Fn. 131), S. 76 f.

¹³³ Vgl. Barth (Fn. 131), S. 253 ff. In der esoterischen Ideologie gibt es den sozialisierten und den eigentlichen Menschen. Der eigentliche Mensch wird durch Selbst- oder Fremdunterdrückung in der modernen Gesellschaft sozialisiert und entfremdet. Der Esoterik-YouTube-Kanal „Welt im Wandel-TV“ bietet einen exemplarischen Einblick in den milieuspezifischen Glauben an einen Seelenplan, der vorgeburtlich gemeinsam mit der Seelenfamilien beschlossen wird: Das große Geheimnis Deines Seelenplans: Wie Du mit der Kabbala zu einem erfüllten Leben findest, unter https://www.youtube.com/watch?v=8mk_bclIPM14, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

ohne Grenzen bezeichnet werden kann, negative Folgen für die psychische Gesundheit des Kindes haben.¹³⁴ Ohne schulische Bildung und Abschlüsse ist Anna abhängig vom Bildungsweg im KRD und nicht anschlussfähig an berufliche oder akademische Ausbildungsmöglichkeiten der BRD und der restlichen normalen Welt jenseits des KRD. Die Durchsetzung der Schulpflicht könnte mit einer Schulphobie, Schulverweigerung oder Anpassungsstörung einhergehen, wenn Annas Eltern sie bei der Umstellung nicht wohlwollend und vertrauensvoll unterstützen, sondern das Kind warnen, bemitleiden und zur Reaktanz motivieren. Die mangelnde Gesundheitsfürsorge kann gegebenenfalls Folgeschäden bei Infektionskrankheiten mit schwerem Krankheitsverlauf oder bei Falschbehandlungen durch esoterische Heiler (z. B. Komplikationen einer Masernerkrankung, Verweigerung von Chemotherapien u. a.) des KADARI-Gesundheits-Netzwerkes des KRD bedingen.¹³⁵

Orientiert an den Konfliktkonstellationen nach Richter ist Anna in eine Konfliktkonstellation Festung geboren. Für ihre Mutter gibt es keine Alternative zum KRD, wenn man in Freiheit leben möchte. Die Vorstellung davon, was Freiheit für Anna bedeutet und was nicht, oktroyiert ihr die Systemgegnerin Silke, die das Beste für ihr Kind schon gefunden zu haben glaubt.

III. Risiken: Radikalisierung, Selbst- und Fremdgefährdung

Die beschriebenen Konfliktkonstellationen dürfen keinesfalls auf jede Person projiziert werden, die sich verschwörungsideologisch äußert oder sich lediglich friedlich an einer Demonstration gegen staatliche Corona-Maßnahmen oder sonstige befürchtete Einschränkungen beteiligt hat. Nicht alle Corona-Spaziergänger sind verschwörungsgläubig und bei den wenigsten Verschwörungsgläubigen münden ihre sozialen Coping-Strategien in selbst- oder fremdgefährdende Eskalationen. Welches Maß an Überzeugung, Vermeidungsangst, Widerstand, Hass und Rachegefühlen durch verschwörungsideologische Deutungs- und Legitimationsangebote geschürt wird, ist abhängig vom Einzelfall und manchmal von Gruppendynamiken.

Besonders eindrücklich wird die Initiierung einer Kreuzritterschar aus einer durch gemeinsame verschwörungsideologische Feindbilder zusammen-

¹³⁴ Vgl. Mikan, Kathrin (2020): Die 9 gefährlichsten Folgen von Erziehung ohne Grenzen, Regensburg, unter <https://www.superheldenkids.de/blog/gefahren-von-erziehung-ohne-grenzen/>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

¹³⁵ Vgl. unter https://markt.kadari.net/de/produkte/Gesundheit_67509, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

geschweißten Menschenansammlung. Insbesondere QAnons Herdentrieb-Parole „Where we go one, we go all“ impliziert die Zusammenrottung eines Widerstandskollektivs. Donald Trump versuchte nach seiner Wahlniederlage, von diesem Effekt zu profitieren, indem er seine verschwörungsgläubigen Anhänger mit der Behauptung des Wahlbetrugs zur Rettung der Demokratie motivierte, woraufhin insbesondere Mitglieder der rechtsextremen Miliz „Proud Boys“ das Capitol stürmten.¹³⁶ Auch Jürgen Elsässer, der Chefredakteur der rechtsextremen Zeitschrift Compact, gab zu, dass Verschwörungserzählungen strategisch nützliche Machwerke sind, um Menschen gegen das bestehende System bzw. die Regierung aufzuwiegeln:

„Es werden Erzählungen gemacht. Es werden Märchen und Allegorien formuliert, die dann wabern. Es ist nicht die Wahrheit, aber es hält sozusagen die Volksseele am Laufen. Und das ist sozusagen die Hefe, aus der ein politischer Widerstand im rationalen Sinn erst entstehen kann.“¹³⁷

Die Empörungsmache mittels Verschwörungslügen, die Elsässer hier umschreibt, soll zu nichts anderem führen als zu einer Radikalisierung, indem die bestehenden Verhältnisse, „das Wirkliche“, als das „Minderwertige schlechthin“ konstruiert werden.¹³⁸ Hat sich erst einmal eine Konfliktkonstellation Kreuzritterschar um einen Anführer gebildet, teilt die gesammelte Anhängerschaft die Illusion, dass es keine Rangunterschiede gibt, obwohl „ein engerer Kreis von Auserwählten“ um den Anführer existiert, so Glasl. „Die internen Spannungen, die dem Herrsch- und Überlegenheitsbedürfnis“ entspringen, können „nach außen abreagiert werden“.¹³⁹ Bezogen auf verschwörungsideologische Gruppierungen erscheint mir Richters Mahnung berechtigt:

„Wer immer mit fanatischer Unbeirrbarkeit nach dem Schlechten fahndet und dieses durch Strafen ausrotten will, hat allemal Grund, es in sich selber aufzuspüren und sich damit auseinanderzusetzen.“ Denn „[ohne]

¹³⁶ Vgl. unter <https://www.fr.de/politik/sturm-kapitol-gerichtsurteil-proud-boys-rechtsradikalhaft-gefaengnis-straftmass-20-jahre-demokratie-usa-92257133.html>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

¹³⁷ RBB-Dokumentation vom 4.11.2021 (Erstausstrahlung): Lemke, Eva-Maria: „Im Sog der Lügen“. Kontraste – Die Reporter, unter https://www.youtube.com/watch?v=LbklLnM7_54, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

¹³⁸ Vgl. Plessner, Helmut (2019): Grenzen der Gemeinschaft. Eine Kritik des sozialen Radikalismus, 8. Auflage, Frankfurt am Main, S. 19.

¹³⁹ Glasl (Fn. 12), S. 199.

diese innere Verarbeitung wird er um sich herum gerade die Destruktivität fördern, die eliminieren zu wollen ihm vorschwebt.“¹⁴⁰

Aus dieser Destruktivität heraus erwächst der Anspruch von einem radikalisierten Teil der Verschwörungsgläubigen, das verblendete Volk zu retten, das Zepher in die Hand zu nehmen und das System zu stürzen. Dies kommt im Rahmen von Zukunftskongressen der „Reichsbürger“-Bewegung genauso zum Ausdruck wie bei Vorbereitungen eines gewaltsamen Staatsstreiches durch die „Vereinten Patrioten“.¹⁴¹

Dennoch können die genannten Konfliktkonstellationen die Grundlage für Eskalationen bilden. Gerade wenn eine neue soziale Identität als Mitglied einer verschwörungsideologischen Gruppe eine Person vor starken Selbstzweifeln bewahren soll,

„werden die Einstellungen der Gruppe als Prototyp verinnerlicht, der die eigenen Einstellungen, Gefühle und Verhaltensweisen vorschreibt und dadurch verspricht, Halt zu geben und Unsicherheit zu verringern. Die Gruppenidentifikation kann hierbei die eigene Unsicherheit darüber, wer man ist, in Eifer, Scheinheiligkeit, ideologische Meinungen, Intoleranz und sogar Gewalt verwandeln.“¹⁴²

Zu den negativen Gruppeneffekten, die man im Zuge der Coronapandemie beobachten konnte, zählt auch, dass im Unterschied zum Denken und Abwägen als Individuum Gruppenmitglieder ihre Irrtümer wechselseitig verstärken und moralische Vorbehalte leichter ausblenden.¹⁴³

„Das Phänomen an sich ist aber auch in psychologischen Experimenten bestätigt worden, und es könnte zum Beispiel auch dazu führen, dass

¹⁴⁰ Richter, Horst-Eberhard (1993): Helfende oder strafende Gesellschaft? Zur Selbstdefinition der vereinigten Deutschen, in: Ders.: Wer nicht leiden will, muss hassen. Zur Epidemie der Gewalt, 2. Auflage, Hamburg, S. 73 (80).

¹⁴¹ Vgl. Tagesschau vom 7.12.2022: Götschenberg, Michael/Schmidt, Holger/Bräutigam, Frank: Bewaffnete Reichsbürger. Razzia wegen geplanten Staatsstreichs, unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/razzia-reichsbuerger-staatsstreich-101.html>, Stand der Abfrage: 8.12.2022. Im thüringischen Pfiffelbach trafen sich „Reichsbürger“ zum „Zukunftskongress Deutschland“, berichtete Mobit – Mobile Beratung in Thüringen in den Bell Tower News. Netz für digitale Zivilgesellschaft, Amadeu Antonio Stiftung (Hg.) vom 21.12.2022, unter <https://www.belltower.news/jahresueckblick-2022-thueringen-enge-vernetzung-von-pandemieleugnerinnen-reichsbuergerinnen-und-afd-144511/>, Stand der Abfrage: 22.12.2022.

¹⁴² Meredith (Fn. 91), S. 143.

¹⁴³ Vgl. Hümmler-Schiesser (Fn. 61), S. 36.

*Menschen, die alle für sich genommen nur eine leichte Tendenz zu Verschwörungsglauben haben, sich in der Gruppe dennoch stark radikalisieren können. Besonders anfällig für Gruppendenken sind offenbar Gruppen, deren Mitglieder sich sehr ähnlich sind und die sich relativ stark nach außen abschotten.*¹⁴⁴

Umberto Eco fand für Gruppen Verschwörungsgläubiger die Bezeichnung „Sozialparanoiker“ passend, weil sie glauben, ihre Bezugsgruppe würde verfolgt. 2020 zeigte sich das beispielsweise in taktlosen Selbstinszenierungen, wo behauptet wurde, man würde sich wie Sophie Scholl oder Anne Frank oder generell wie die Opfer des Holocaust fühlen.¹⁴⁵ Im narrativen Denken gilt die für Verschwörungserzählungen grundlegende Dyade „Opfer-Täter“ als „eines der stärksten Muster, mit dem wir das Verhältnis zwischen zwei Figuren sortieren“, wobei der Opferrolle eine „moralische Überlegenheit“¹⁴⁶ zugeschrieben wird. Eco hielt Verschwörungsgläubige auf Grund dieser Opferhaltung für gefährlicher als klinisch kranke Paranoiker, weil sie ihre „Obsession“ von vielen geteilt sehen und sich einbilden, „uneigennützig gegen das Komplott“¹⁴⁷ zu handeln. Indem ein Sündenbock als Schuldiger für jedwede tatsächliche oder nur potenzielle Beeinträchtigung und Frustration von Gewohnheiten, Bedürfnissen, Erwartungen und Wünschen konstruiert wird, erscheint jede Koalition legitim, um gegen den gemeinsamen Gegner zu rebellieren. Als Radikalisierungsbeschleuniger beobachtbar sind Online-Communities, die sich auf Basis eines hohen Anteils von diffamierenden Falschinformationen kollektiv in ihre Aversionen hineinsteigern.¹⁴⁸ Wer solchen Communities fernbleibt, nimmt nur die Spitze radikalisierter Verschwörungsgläubiger wahr, wie die

¹⁴⁴ Hümmler-Schiesser (Fn. 61), S. 36. Vgl. auch Park, Won-Woo (1990): A Review of Research on Groupthink, in: Journal of Behavioral Decision Making, Volume 3, Issue 4/1990, S. 229 ff.

¹⁴⁵ Vgl. Deutsche Welle vom 25.11.2020: Hasselbach, Christoph: Sophie Scholl und Anne Frank. Was haben NS-Opfer mit Corona zu tun?, unter <https://www.dw.com/de/sophie-scholl-und-anne-frank-was-haben-ns-opfer-mit-corona-zu-tun/a-55723380>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

¹⁴⁶ Breithaupt (Fn. 6), S. 235.

¹⁴⁷ Eco, Umberto (2021): Verschwörungen. Eine Suche nach Mustern, aus dem Italienischen von Martina Kempfer und Burkhart Kroeber, München, S. 20. Eco bezieht sich bei seiner Erklärung der „Lust am Komplott“ auf Hofstaedter, Richard (1965): The Paranoid Style in American Politics, London.

¹⁴⁸ Aufschluss hierüber gibt das Monitoring von Telegram-Gruppen durch das Center für Monitoring, Analyse und Strategie (CeMAS) und eine Studie „Mainstreaming und Radikalisierung in sozialen Medien“ (2022) der LMU München, die vom Zentrum für Analyse und Forschung (ZAF) des Bundesamtes für Verfassungsschutzes gefördert wurde.

verbotene rechtsextreme „Reichsbürger“-Organisation „Geeinte Deutsche Stämme und Völker“ oder die „Vereinten Patrioten“ oder die Berichterstattung über verschwörungsideologische Eskalationen in bestimmten Familien und der Öffentlichkeit.¹⁴⁹ Zu einer spontanen poly-regressiven und gewaltbereiten Großgruppe können auch verschwörungsgläubige Teilnehmende einer Demonstration mutieren. Als Beispiel kann der wütende Mob angeführt werden, der sich am 6. Januar 2021 für seinen angebeteten, ebenso paranoiden wie narzisstischen Anführer Donald Trump einsetzte und sich gegen einen angeblichen Wahlbetrug auflehnte.¹⁵⁰

Diejenigen Radikalierten, die keinen Terrorakt planen, aber sich selbst und die Familie vor einem Tag X oder Worst Case schützen möchten, radikalisieren sich für das Umfeld jenseits der eigenen Familie möglichst unauffällig. Sie ziehen sich eher zurück, wechseln den Job oder betreiben zwanghaft lösungsfokussiertes Coping. Manche planen die Flucht aus dem System in kollektive verschwörungsideologische Siedlungen in Russland, Paraguay, schließen sich dem KRD oder einem rechtsesoterischen Familienlandsitz der Anastasia-Bewegung an. Illusorischer Antrieb ist hier der Glaube, dass man sich vor dem Unheil und dem Leid der Welt und den als Repressalien empfundenen Regeln des Systems gemeinschaftlich in irdischen Paradiesen abschirmen kann. Verschwörungsideologisch Getriebene kümmern sich im Überlebensmodus um Nahrungsmittelvorräte, gefälschte Impfbzertifikate, Waffen und Brunnenbau-Equipment, um bei Bedarf autark und wehrhaft zu sein. Sie checken alarmiert die Bedrohungslage, spielen immer wieder Worst-Case-Szenarien mit möglichen Exit-Strategien durch. Ein extremer Handlungsdruck kann bei Verschwörungsgläubigen zu Selbst- und Fremdgefährdungen führen. *„Bevor die unsere Kinder kriegen, bringen wir uns lieber alle um“*, verkündeten beispielsweise auch besorgte verschwörungsgläubige Eltern gegenüber einer Kollegin aus unserem Beratungsnetzwerk. Sie fühlten

¹⁴⁹ Vgl. unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/verbot-reichsbuergervereinigung.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

¹⁵⁰ Vgl. Amman, Molly/Meloy, J. Reid (2021): Stochastic Terrorism: A Linguistic and Psychological Analysis, in: Perspectives on Terrorism, Volume 15, Issue 5/2021, S.2 (7), unter https://drreidmeloy.com/wp-content/uploads/2021/10/2021_StochasticTerrorism.pdf, Stand der Abfrage: 3.10.2022. Regression meint psychoanalytisch den Rückfall auf eine Stufe der moralischen Kindheit. Wenn Großgruppen sich in einer solchen Regression befinden und auf einen paranoiden narzisstischen Führer treffen, kann von letzterem leicht ein Gefühl von Opfertum und Vergeltungsdrang geschürt und eine Kampfgruppe aktiviert werden. Vgl. Volkan, Vamik D. (2009): Großgruppen und ihre politischen Führer mit narzisstischer Persönlichkeitsorganisation, in: Kernberg, Otto F./Hartmann, Hans-Peter (Hg.): Narzissmus: Grundlagen – Störungsbilder – Therapie, Stuttgart, S.205 (225).

sich vom satanistischen Kreis derer bedroht, die sich laut QAnons Verleumdungen angeblich mittels eines Extraktes aus Kinderblut verjüngen wollen.¹⁵¹ Das Risiko für Selbstgefährdungen steigt dabei durch folgende Faktoren:¹⁵²

- frühere Suizidversuche,
- psychische Erkrankungen (Depressionen, Angststörungen, Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen, Schizophrenie),
- Suchterkrankungen,
- persönliche Krisen (Verluste, Trennungen, Entwicklungskrisen, Insolvenzen),
- Hoffnungslosigkeit,
- hohe Kränkbarkeit, gekränkter Stolz,
- Handlungsdruck,
- erhöhte Impulsivität,
- Vereinsamung und Isolation, Fehlen mitmenschlicher Kontakte (z. B. bei Scheidung, Verwitwung, Entwurzelung),
- Kinder und Jugendliche aus Broken-Home-Verhältnissen (ein Elternteil fehlt hier durch Scheidung/Trennung, Tod, Getrenntleben),
- feindliches, durch chronische Belastungen und Auseinandersetzungen geprägtes Familienmilieu,
- Gewalttätigkeit in der Familie oder durch Partner.

Radikalisierungen von Verschwörungsgläubigen sorgen immer wieder für erschreckende Nachrichten über Fremdgefährdungen bzw. Attentate durch Verschwörungsextremisten. Erwähnt seien hier die Attentate von Christchurch, Halle, Hanau oder der Sturm auf das Capitol in Washington oder die geplante Stürmung des Bundestages.¹⁵³ Auch Attentäter fallen mitunter gar nicht auf,

¹⁵¹ Erfahrungsaustausch von Beratenden beim Bundesnetzwerktreffen Verschwörungserzählungen 2022.

¹⁵² Vgl. Pajonk, Frank-Gerald/Messer, Thomas/Berzewski, Horst (2019): S2k-Leitlinie Notfallpsychiatrie, publiziert bei: AWMF online. Portal der wissenschaftlichen Medizin, S. 60 ff., unter https://register.awmf.org/assets/guidelines/038-0231_S2k_Notfallpsychiatrie_2019-05_1.pdf, Stand der Abfrage: 5.10.2022.

¹⁵³ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 27.8.2022: Anschläge auf Moscheen in Neuseeland. Christchurch-Attentäter muss lebenslang ins Gefängnis, unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/christchurch-attentaeter-lebenslang-1.5011701>, Stand der Abfrage: 30.10.2022; Bundeszentrale für Politische Bildung: kurz und knapp vom 5.10.2020: Der Anschlag von Halle, unter <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/316638/der-anschlag-von-halle/>; <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/505333/19-februar-2020-anschlag-in-hanau/>, jeweiliger Stand der Abfragen: 30.10.2022; Tageschau vom 7.12.2022: Flade, Florian/Kaul, Martin/Pittelko, Sebastian/Riedel, Katja/Wippermann, Sarah: Reichsbürger plant Staatsstreich. Fantasien vom Umsturz, unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/razzia-reichsbuerger-staatsstreich-geplant-101.html>, Stand der Abfrage: 9.12.2022.

bis es zu spät ist, u. a. weil die meisten Terroristen als „klinisch normal“ einzustufen sind.¹⁵⁴

Da in Verschwörungserzählungen für diverse Unbehagen schuldige Personen oder Gruppen benannt werden, dienen diese Feindbilder als Projektionsfläche für negative Gefühle, wie vehementen Trotz, maßlose Wut, schlimmstenfalls für kollektiven Hass, der Fremdgefährdungen forciert:

„Hass hat eine Richtung, Hass hat ein Objekt. Die besondere Qualität dieses aggressiven Gefühls besteht darin, dass Hass das Objekt, gegen das er sich richtet, vernichten möchte. Außerdem neigt der Hass dazu, sich im Gefühlsleben dauerhaft einzurichten. [...] Irgendwann hasst der Mensch nicht nur, sondern der Mensch ist Hass.“¹⁵⁵

Bei Richter heißt es zum Objekt des Hasses, dem Opfer einer Gewalttat:

„Hier wird an dem Opfer stellvertretend auch vermiedene Selbstbestrafung vollzogen. Der eigene Schuldkonflikt wird dem Bestraften aufgebürdet. Die Projektion hat also zwei Aspekte. Sie befriedigt einerseits unmittelbar und direkt eigenen unausgelebten Haß. Andererseits fügt sie dem Opfer eine Bestrafung zu, die ursprünglich das Über-Ich dem eigenen Ich androht. Das Leiden, das man selbst zu verdienen glaubt, soll der Sündenbock austragen. Von dieser Komponente, also der Verschiebung von Selbstbestrafungsimpulsen rührt ja gerade der inquisitorische Eifer her, der die typischen Hexenjäger auszeichnet.“¹⁵⁶

Davon, dass sich identitätsstiftender Hass nicht mehr nur gegen regierende Politiker richten kann, sondern auch auf jene projiziert wird, die als Repräsentanten des verhassten Systems gelesen werden, zeugte die Hinrichtung eines zwanzigjährigen studentischen Tankstellenmitarbeiters in Idar-Oberstein, weil er auf das Tragen einer Maske bestanden hatte.¹⁵⁷

¹⁵⁴ Vgl. Srowig, Fabian/Roth, Viktoria/Pisoiu, Daniela/Seewald, Katharina/Zick, Andreas (2018): Radikalisierung von Individuen: Ein Überblick über mögliche Erklärungsansätze, in PRIF REPORT. Reportreihe Gesellschaft Extrem, Heft 6/2018, S.3, unter https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_publicationen/prif0618.pdf, Stand der Abfrage: 3.10.2022.

¹⁵⁵ Baer, Udo/Frick-Baer, Gabriele (2022): Das große Buch der Gefühle, 5. erweiterte Auflage, Weinheim, Basel, S.142 f.

¹⁵⁶ Richter (Fn. 140), S.79.

¹⁵⁷ Vgl. Stern vom 13.9.2022: Tankstellenmord von Idar-Oberstein: Gericht verurteilt Schützen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, unter <https://www.stern.de/panorama/verbrechen/tankstellenmord-von-idar-oberstein--taeter-lebenslang-hinter-gitter-32720394.html>, Stand der Abfrage: 20.9.2022. Diese Dynamik wird treffend im autobiographischen

Bei der Analyse von Persönlichkeitseigenschaften, kognitiven Schemata und affektiven Zuständen extremistischer Personen, haben sich folgende Merkmale zum Greifbarmachen eines potentiell gefährlichen Mindsets abgezeichnet:¹⁵⁸

- Menschen mit geringer Impulskontrolle bzw. schwer kontrollierbaren und intensiven Emotionen,
- Menschen mit auffälligem Schwarz-Weiß-Denken (Borderline-Persönlichkeitsstil) mit ausgeprägten Freund-Feindschemata,
- Menschen mit narzisstischem Persönlichkeitsstil („übersteigertes Selbst“, „Grandiositätserleben“, „Empathiedefizite“, „leichte Kränkbarkeit“),
- Menschen mit dissozialen Persönlichkeitsstilen, ohne Verankerung von Normen und Werten, die ständig etwas Neues, Aufregendes erleben müssen, impulsiv und gewaltbereit sind,
- Menschen mit autoritärem Persönlichkeitsstil (rigider Denkstil, Unterwürfigkeit, narzisstische Identifikation mit autoritären Führungspersonen),
- Menschen mit fundamentalistischem Mindsets, mit hoher „Bedrohungssensitivität“ („paranoides Misstrauen und Hypersensitivität hinsichtlich der Bedrohung des eigenen Selbst und daraus folgender Erniedrigungsgefühle“),
- Menschen, die sich eingeeengter Denkmuster sowie Komplexitäts- und Ambivalenzreduktionen bedienen, um Selbstzweifel und innerpsychische Konfliktspannungen zu unterdrücken, durch die sie ihr Selbst als defizitär erleben.

Auch Fremdgefährdungen durch radikalisierte Verschwörungsgläubige, die sich auf ein Feindbild oder ein bestimmtes Bedrohungsszenario fixiert haben, machen das stochastische Eskalations- und Terrorpotential deutlich.¹⁵⁹ Dabei fühlt sich entweder ein Einzeltäter oder eine Gruppe zu einer vermeintlich nötigen gewaltsamen Heldentat auf dem Weg zum Systemumsturz oder zur Rettung der Welt berufen. Ein Beispiel dafür ist die Erstürmung einer Pizzeria, in deren (nicht vorhandenem) Keller angeblich Kinder gefangen gehalten sein

Roman des ungarischen Schriftstellers Márai beschrieben: *„In den großen Prüfungsaugenblicken des privaten und gemeinschaftlichen Lebens lautet die alles entscheidende Frage: Hasst du, was ich hasse, oder bist du gleichgültig und nachsichtig? [...] Und wenn jemand nicht hinreichend hasst, ist er es, der gehasst wird.“* Márai, Sándor (2001): Land, Land. Erinnerungen, deutsche Übersetzung von Hans Skirecki, München, S. 131.

¹⁵⁸ Vgl. Srowig u. a. (Fn. 154), S. 4 ff.

¹⁵⁹ Vgl. Amman, Molly/Meloy, J. Reid (2021): Stochastic Terrorism: A Linguistic and Psychological Analysis, in: PERSPECTIVES ON TERRORISM, Volume 15, Issue 5/2021, unter https://dreidmeloy.com/wp-content/uploads/2021/10/2021_StochasticTerrorism.pdf, Stand der Abfrage: 20.9.2022.

sollten.¹⁶⁰ Bei der Einschätzung des Potentials von Fremdgefährdungen durch Verschwörungsextremisten können die folgenden Warnhinweise eine Orientierung bieten:

Fremdgefährdung – extremistische Gewalt gegen vermeintliche Feinde¹⁶¹	
Proximale Warnhinweise (zeitlich naheliegend zur Tat)	Distale Warnhinweise (ohne zeitnahen Bezug zur Tat)
<ul style="list-style-type: none"> – Strategieentwicklung (gezielte Recherchen, Planungen, Vorbereitungen einer Tat) – Fixierung (obsessive Beschäftigung mit einer als negativ charakterisierten Person oder Gruppe) – Krieger-Mentalität (Identifizierung mit Gewalttätern, gewalttätigen Gruppen, Vernarrtheit in Waffen) – Unerwartete aggressive Handlungen vor der eigentlichen geplanten Tat, u. a. als Ausprobieren der Fähigkeit zur Gewalt – ungewöhnliche Aktivitäten, die in Zusammenhang mit dem Ziel stehen – mündliche oder schriftliche Ankündigungen, gegenüber Dritten – Letzter-Ausweg-Verhalten: es gibt keine Alternative zur Gewalt und die Konsequenzen sind gerechtfertigt. Radikalisierte haben das Gefühl, die Zeit läuft aus oder dass man in der Falle sitzt. – Direkte Drohungen und implizite und explizite Wünsche, das Ziel zu verletzen, zu töten, zu zerstören. 	<ul style="list-style-type: none"> – Groll und moralische Empörung – Rechtfertigende Ideologie, extrem überbewertete Überzeugungen, extremistische Rhetorik und Schwarz-Weiß-Denken, die von anderen, z. B. online, geteilt werden – Ablehnung bzw. Erfahrung der Zurückweisung durch andere extremistische Gruppen, zu denen man gerne dazugehört hätte – Berufliche Misserfolge, durchkreuzte Pläne, enttäuschte Erwartungen – Persönliche Krisen, Traumata – Simplifizierung und Einengung des Denkens und Fühlens – Scheitern der sexuellen und intimen Beziehungen – Psychische Störungen (z. B. paranoide Schizophrenie, posttraumatische Belastungsstörung, Depression) – Outside-the-box-Denken: Jenseits der Beschränkung moralisch-ethischer Konventionen. Der Zweck heiligt die Mittel. – Vorgeschichte mit Gewalt

¹⁶⁰ Unter Anhängern der QAnon-Community ging die elitenfeindliche Verschwörungserzählung um, in der behauptet wurde, dass im Keller einer gewissen New Yorker Pizzeria entführte Kinder gefangen gehalten werden, um aus ihrem Blut verjüngendes Adrenochrom zu extrahieren. Ein Verschwörungsgläubiger wollte diese Kinder befreien. Die Pizzeria hatte jedoch keinen Keller. Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ.NET) vom 5.12.2016; Kühn, Oliver: Reaktion auf Fake News. Mann stürmt Pizzeria wegen Pädophilievorwürfen, unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/von-trump-zu-biden/fake-news-um-hillary-clinton-fuehrt-zu-schiesserei-in-pizzeria-14559595.html>, Stand der Abfrage: 20.9.2022.

¹⁶¹ Vgl. Meloy, Reid/Rahman, Tahir/Zheng, J. Lingjin (2021): DSM-5 Cultural and Personality Assessment of Extreme Overvalued Beliefs Aggression and Violent Behavior, in: Else-

Davon, dass sich der Hass und verschwörungsextremistische Gewalt sogar gegen die eigene Familie richten kann, zeugt der erschreckende Fall eines vierzigjährigen Anhängers der QAnon-Bewegung.¹⁶² Er tötete seinen zwei-jährigen Sohn und seine zehn Monate alte Tochter mit einem Harpunenge-
wehr, weil er davon überzeugt war, dass sie auf Grund ihrer Schlangen-DNA zu Monstern heranwachsen würden. Mit seiner Tat glaubte er, die Welt zu retten. Das Zusammenfallen von Verschwörungsglauben und psychischer Be-
einträchtigung kann hier nur vermutet werden.

IV. Fazit mit Ausblick – mögliche Wendepunkte in und Distanzierungsbegleitung aus einer verschwörungsideologischen Verstrickungsgeschichte

„Wir steigen in denselben Fluss und doch nicht
in denselben. Wir sind es und wir sind es nicht.“ (Heraklit)

Es liegt ein weites Feld zwischen dem anfänglichen Misstrauen durch den Konsum von Verschwörungserzählungen und strafrechtlich relevanten Eskalationen infolge verschwörungsideologischer Radikalisierungen. Die Konfliktkonstellationen zeigen, wie destruktiv sich der Glaube auf die Selbstentfaltung und das Miteinander der Familienmitglieder auswirken kann und sogar das Risiko von Selbst- und Fremdgefährdungen erhöht. Wer nur aus Loyalität, Verlust- und Zukunftsangst oder mangelndem Selbstbewusstsein in einer der hier beschriebenen verschwörungsideologisch geprägten Konfliktkonstellatio-

vier. Aggression and Violent Behavior. A Review Journal, unter <https://doi.org/10.1016/j.avb.2021.101552>, Stand der Abfrage: 20.9.2022. Vgl. Kupper, Julia/Cotti, Patricia/Meloy, J. Reid (2022): The Hanau Terror Attack: Unraveling the Dynamics of Mental Disorder and Extremist Beliefs, in: Journal of Threat Assessment and Management, American Psychological Association (Hg.), unter <https://doi.org/10.1037/tam0000201>, Stand der Abfrage: 3.12.2022. Meloy, J. Reid/Hoffmann, Jens/Guldimann, Angela/James, David (2012): The Role of Warning Behaviors in Threat Assessment: An Exploration and Suggested Typology, in: Behavioral Sciences and the Law, Volume 30, Issue 3/2012, S.256 (265), unter https://drreidmeloy.com/wp-content/uploads/2015/12/2012_WarningBehavio.pdf, Stand der Abfrage: 20.9.2022. Links zu allen Publikationen von Meloy finden Sie in seinem Online-Pressearchiv, unter <https://drreidmeloy.com/press/publication-archive/>, Stand der Abfrage: 20.9.2022.

¹⁶² Vgl. Frankfurter Allgemeine (FAZ.NET) vom 12.8.2021: Los Angeles. QAnon-Anhänger tötet seine Kinder wegen „Schlangen-DNA“, unter <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/verschwörungstheoretiker-toetet-eigene-kinder-wegen-schlangendna-17482815.html>, Stand der Abfrage: 3.10.2022.

nen festhängt, findet im Rahmen einer Beratung möglicherweise einen Weg, um selbstbestimmt aus der Rollenerwartung des Kollektiv-Ichs auszubrechen.

Mit dieser engen Perspektive soll mein Beitrag jedoch nicht enden. Schließlich verändern sich Menschen ein Leben lang. Wir können uns immer wieder neu entscheiden, worauf wir unsere Aufmerksamkeit lenken, wem wir vertrauen und woran wir glauben wollen. Deshalb äußern Angehörige in der Beratung immer die Hoffnung, dass die Abhängigkeit ihrer verschwörungsgläubigen Mitmenschen von Verschwörungs-News irgendwann passé sein wird. Einzig bei narzisstischen Verschwörungsgläubigen stehen die Chancen, sich ihre irrtümlichen Annahmen einzugestehen, vergleichsweise schlecht, da sie in der Regel davon überzeugt sind, keine Fehler zu machen.¹⁶³

Als Push-Faktoren für die Deradikalisierung und das Herausfinden aus dem pauschalen Verschwörungsuniversum gelten die nicht mehr zu leugnende Scheinheiligkeit von Führungspersonen oder abstoßende Erlebnisse in der Gruppe, fehlende Anerkennung für das Tun des angeblich Richtigen sowie Unvereinbarkeiten mit neuen Bedürfnissen bzw. der Perspektive eines Neuanfangs, der sinnvoller erscheint.¹⁶⁴ Verschwörungsgläubige mit psychischer Beeinträchtigung können an einen Punkt kommen, an dem die Ideologie die innere Konfliktspannung nicht mehr kompensieren kann. Auch eine Kollision zwischen narrativen verschwörungsideologischen Realitätsverzerrungen und realem Erleben kann wie bei dem prominenten Beispiel Xavier Naidoo dazu führen, dass ein jahrelang propagiertes Welt- und Selbstkonzept Risse bekommt.¹⁶⁵ Je nach dem Grad der Verstrickung und des Schadens, den sich eine Person durch die Verbreitung von Verschwörungsideologien oder infolge politisch motivierter Kriminalität zuzuschreiben hat, steht die distanzierungswillige Person zunächst vor dem Scherbenhaufen ihrer Identität und ihrer Existenz.

¹⁶³ Vgl. Howes, Satoris S. u. a. (2020): When and Why Narcissists Exhibit Greater Hindsight Bias and Less Perceived Learning, in: Journal of Management, Volume 46, Issue 8/2020, S. 1498 ff., unter <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/0149206320929421>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

¹⁶⁴ Vgl. Buchzik (Fn. 58), S. 104 f.

¹⁶⁵ Seine Radikalisierung und bisher in Anbetracht seiner Reichweite für nicht ausreichend befundene Distanzierung zur Verschwörungsdemagogie fasst folgende ZDF-Dokumentation von Salwa Houmsi, Milan Panek, Nicolas Wildschutz zusammen, unter <https://www.zdf.de/dokumentation/die-spur/xavier-naidoo-telegram-verschwuerung-video-konzert-comeback-102.html>, Stand der Abfrage: 5.10.2022. Die nicht verschwörungsgläubige Öffentlichkeit wartet bis heute auf weitere glaubwürdige Stellungnahmen und Bemühungen um Wiedergutmachung für seine rechtsextremistische Hetze. Dergleichen Zeugnisse sind eine Voraussetzung für eine mögliche Vertrauensbildung bezüglich der Aufrichtigkeit und Nachhaltigkeit des Distanzierungsprozesses.

Weil es infolge einer signifikanten Radikalisierung und Verstrickung in extremistischen Gruppierungen eine Illusion ist, einfach von vorne anfangen zu können als wäre nichts Bedenkliches geschehen, zielt Ausstiegsbegleitung aus der rechtsextremen Szene möglichst auf eine „vollständige Deradikalisierung“ ab. Insbesondere bei einer Distanzierung von verschwörungsgläubigen Communities und von einer Fixierung auf Verschwörungserzählungen machen aber auch schon Veränderungsimpulse in Richtung einer „Stabilisierung“ und „habituellen Distanzierung“ der betroffenen Person Sinn, durch die Risiken der Selbst- und Fremdgefährdung eingedämmt werden.¹⁶⁶ Ein Instrument der Distanzierungsbegleitung ist die systemische Biographiearbeit.¹⁶⁷ Im „Labyrinth der Gedächtnisspuren“, denen der Erzählende im Rahmen seiner biographischen Geschichte Sinn und Bedeutung verleiht, liegen der Anlass und Ausgangspunkt der Geschichte über sich selbst, genauso wie deren Ziel, immer in der Gegenwart.¹⁶⁸ Durch die Erinnerungskette vom Anfang bis Ende entsteht die Identität des Individuums in der Gegenwart:

„Indem sich Erinnerungsspuren dabei beweglich aufeinander beziehen lassen, wird die biographische Arbeit zu einem Selbstbildungsprozess, indem Identität sich flexibel clustert und sich entlang von Diskontinuitäten und Brüchen prozesshaft immer neu ausrichten lässt.“¹⁶⁹

In Zusammenhang mit der Loslösung von verschwörungsideologischen Milieus sind die Reflexion der Einstiegs- und Distanzierungsmotivationen sowie die Stärkung der individuellen Resilienzfaktoren wichtig, als Schutz vor ähnlichen destruktiven Bewältigungsstrategien bzw. vor bedürfnisorientierten Rekrutierungsstrategien von Milieumanagern, Influencern oder Anführern von verschwörungsideologisch legitimierter Gegenwelten. Zu diesem Prozess gehört außerdem die Ressourcenorientierung auf nicht verschwörungsgläubige Angehörige und ehemalige Weggefährten sowie die anerkennende Offenheit der kritischen Zivilgesellschaft, damit Aussteiger nicht weiterhin als abzulehnende Person gelten, als hätte es nie ernsthafte Distanzierungsbemü-

¹⁶⁶ Vgl. Baken, Till/Becker, Reiner/Björge, Tore/Kiefer, Michael/Korn, Judy/Mücke, Thomas/Ruf, Maximilian/Walkenhorst, Dennis (2018): Herausforderung Deradikalisierung: Einsichten aus Wissenschaft und Praxis, in: PRIF REPORT. Report-Reihe Gesellschaft extrem, Heft 9/2018, unter https://gesellschaftextrem.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_publicationen/prif0918.pdf, Stand der Abfrage: 5.10.2022.

¹⁶⁷ Vgl. Schindler, Herta (2022): Sich selbst beheimaten. Grundlagen systemischer Biografiearbeit, mit einem Geleitwort von Aleida Assmann, Göttingen.

¹⁶⁸ Vgl. Schindler (Fn. 167), S. 27.

¹⁶⁹ Schindler (Fn. 167), S. 27.

hungen gegeben. Die Konstanz oder Wiederbelebungs­möglichkeit zwischen­menschlicher Beziehungen sind eine Basis dafür, um im Rahmen des Distanzierungsprozesses sowohl „Selbstkontinuität“ erleben zu können als auch eine „psychosoziale Identität“¹⁷⁰ zu entwickeln. Ein Distanzierungsprozess ist demnach nicht nur eine soziale Herausforderung, sondern eine biografische Aufgabe. Ideales Ziel jeder Biografiearbeit ist der Einklang von innerem Erleben und äußeren Rollenanforderungen, so dass Aussteiger kein Theater spielen müssen.

Bezogen auf die Handlungsoptionen des Umfelds von Distanzierungs­willigen wäre es paradox, Menschen, die im Verschwörungsglauben Orientierung und Halt in virtuellen Communities oder sektenähnlichen Strukturen gesucht haben und von denen sie sich distanzieren wollen, ohne am Ende allein dazustehen, dauerhaft mit Misstrauen zu begegnen oder vorsorglich auszugrenzen. Nur in Ausnahmen findet eine Radikalisierung bis hin zur Selbst- und Fremdgefährdung statt. Kohärent zu den präventiven Maßnahmen und Interventionen gegen die Ausbreitung des Verschwörungsglaubens und völkischer Landnahmen gilt es, Klärungs-, Versöhnungs-, Lösungs- und Kompromisspotentiale für ein zukünftiges Miteinander auszuloten und auszuschöpfen. Für den Umgang mit Verschwörungsgläubigen müssen wir lernen, uns möglichst vor einem Schwarz-Weiß-Denken über Menschen, die sich verschwörungsideologisch beeinflussen lassen und dementsprechend äußern, zu hüten und demütig die Grenzen unseres Wissens sowie unsere „Wahrnehmungen und Überzeugungen“¹⁷¹ hinterfragen. Bei einem Teil der Beeinflussten, die auch ohne Verwandtschaftsverhältnis am Finden eines gemeinsamen Nenners interessiert sind, aber keine reichsbürgerideologische Werbung für einen Systemausstieg machen, kann geduldiges Zuhören helfen. Je nach Setting und Ziel der Begegnung ist es möglich, sich zu entscheiden, verschwörungsideologisch gefärbten Frustrationen wegen „von oben“ verfügbaren Sachzwängen mit sachlicher Kritik bedingt zuzustimmen, aber zu betonen, dass man dahinter keinen Plan vermutet, der Bevölkerung zu schaden. Wenn man sich ein differenziertes Bild hinsichtlich der Sozialverträglichkeit einer sich verschwörungsideologisch äußernden Person machen will, ist es besser, Anzeichen

¹⁷⁰ Schindler (Fn. 167), S. 134 f. und S. 142 f.

¹⁷¹ Pohl, Sarah/Dichtel, Elisabeth (2021): Alles Spinner oder was? Wie Sie mit Verschwörungsgläubigen gelassener umgehen, Göttingen, S. 106 f. Die Autorinnen arbeiten bei der Zentralen Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen (ZEBRA/BW). Sie haben den meiner Einschätzung nach besten Ratgeber für alle verfasst, die einzelfallbezogen empathisch, selbstreflektiert, möglichst gelassen und deeskalierend ihre Beziehung zu mutmaßlich verschwörungsgläubigen Menschen gestalten wollen.

für Verschwörungsdenken lediglich wahrzunehmen, ohne sie konfrontativ als solche zu markieren und dadurch eine Bewertung als „Feindkontakt“ zu aktivieren. Dergleichen Unterlassung braucht es insbesondere, um eventuell noch vorhandene Verhandlungs- und Integrationspotentiale zu erkunden und diese wertschätzend zu verstärken. Ein kommunikativer Aushandlungsprozess ist nur möglich, wenn man sich vor allem auf die Gemeinsamkeiten, anstatt nur auf die spaltenden Differenzen fokussiert. Beim Zuhören wird man dann zwar des Öfteren innerlich rotsehen, etwa weil plötzlich die prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels als absichtliche Übertreibung und strategische Angstmake zur Legitimation einer entmündigenden, enteignenden Politik deklariert werden. In einem solchen Gespräch mit einer ehemaligen Grünen-Wählerin bin ich dann zumindest an einen Punkt gekommen, an dem sie plötzlich anhand guter Beispiele von den Chancen regenerativer Landwirtschaft schwärmte und man gemeinsam über sinnvolle Maßnahmen für ein nachhaltiges Zusammenleben und Wirtschaften nachdenken konnte. Als im Rahmen des gemeinsamen Brainstormings die Erwartung einer im Notfall zuverlässigen Unterstützung durch Außerirdische mit fortschrittlicheren Expertisen als Retter in der Not aufblitzte, weil diese uns ihrer Kenntnis nach schon längst begleiten, konnte ich mich zweifelnd von der wünschenswerten, jedoch nicht falsifizierbaren Science-Fiction distanzieren, ohne dass dadurch eine soziale Kluft entstanden wäre.¹⁷²

Aus Gesprächen mit verschwörungsideologisch Beeinflussten und den Berichten von Angehörigen über das Abtauchen ihrer Eltern, Geschwister und Freunde in die entsprechend geprägten Communities lässt sich auch die These ableiten, dass die Tendenz, sich systemfeindlichen Deutungsangeboten zuzuwenden, durch eine alternativlose Sachzwangpolitik mit forciert wird, insbesondere wenn sie die unmittelbare Lebensführung der Bürger gefühlt negativ betrifft. Die Sachzwang-Logik des Krisenmanagements, das Ausblenden der Variabilität von Maßnahmen bzw. das Problem mangelnder Akzeptanz individueller Krisenbewältigungsstrategien treibt Menschen zu kollektivem

¹⁷² Um seinem Gegenüber aufgrund des Alien-Glaubens nicht instinktiv den gesunden Menschenverstand abzusprechen, hilft es möglicherweise, sich zu vergegenwärtigen, dass die NASA am 5. September 1977 die Sonde Voyager 1 mit einer goldenen Schallplatte in den Weltraum schickte, die inzwischen den interstellaren Raum durchfliegt. Bei der Herstellung des Tonträgers wurde bedacht, dass es länger dauern wird, bis die Aliens unser Weltraum-Archiv entdecken, weshalb das Material eine Haltbarkeit von 500 Millionen Jahren haben soll. Neben vielfältigen terrestrischen und künstlerischen Klängen der interkulturellen Musikgeschichte sind darauf auch mehrsprachige Grußbotschaften für Außerirdische versammelt. Vgl. Scott, Jonathan (2020): *The Vinyl Frontier: The Story of NASA's Interstellar Mixtape*, London.

Protest. Je weniger Bemühen um ein differenziertes Verständnis (zuvor noch nicht verschwörungsgläubige) Neinsager in der Pandemie erfahren haben und je vorwurfsvoller Medienvertreter sowie schamerfüllte Angehörige reagierten, umso bedürftiger trafen die Abgelehnten auf Verschwörungsdemagogen, die ihnen nicht nur demokratiegefährdende Realitätsverzerrungen als Legitimation für ihre individuellen Abwehrimpulse, sondern eine Zugehörigkeit zu einer parallelen Wissensgemeinschaft Gleichgesinnter anboten. Deshalb sollten gerade bei neuerlichen Herausforderungen, die eine gesamtgesellschaftliche Transformation erfordern, vor allem die Rahmenbedingungen dafür flexibler als in der Coronakrise konzipiert werden und im Krisenmanagement könnte eine stärkere Berücksichtigung individueller Resilienzfaktoren dem Abdriften in konspirationsbesessene Milieus vorbeugen.

Was tun bei verschwörungsideologisch bedingten Konflikten im sozialen Nahfeld?

I. Einleitung

Frau M. kommt in die Beratung. Sie schildert Probleme im Umgang mit ihrem Ehemann. Die beiden sind seit 20 Jahren verheiratet, doch mittlerweile erkennt sie ihren Lebenspartner nicht wieder. Seit im Frühjahr 2020 die Corona-Pandemie auch in Deutschland das öffentliche und private Leben bestimmte, wurde die Ehe durch massive Konflikte erschüttert. Herr M. bezweifelte von Beginn an die Gefährlichkeit des Covid-19-Virus und hielt sich nicht an die notwendigen Eindämmungsmaßnahmen. Er fühlte sich nach eigener Aussage an die Zeit in der DDR erinnert. Er wolle sich vom Staat nicht sein Leben vorschreiben lassen. Überhaupt glaube er gar nicht so recht an die Existenz des Virus. Er stellte sich die Frage, ob da nicht vielleicht ein geheimer Plan dahinterstecke.

Als im Ort die ersten Proteste gegen die Eindämmungsmaßnahmen stattfanden, hat sich Herr M. sehr engagiert an diesen beteiligt. Darauf folgend hat er über Monate hinweg an den Kundgebungen teilgenommen und dort neue soziale Kontakte geknüpft. Als es schließlich um die Frage des Impfens ging, ist die Situation zwischen Frau und Herrn M. eskaliert. Auch um ihre Kinder und Enkelkinder weiterhin besuchen zu können, ließ sich Frau M. impfen. Ihr war der Schutz ihrer Mitmenschen sehr wichtig. Herr M., der wochenlang mit der vermeintlichen Gefährlichkeit der Impfung argumentierte, fühlte sich von seiner Ehefrau verraten. Mittlerweile ist die Beziehung der beiden Eheleute sehr unterkühlt und Frau M. weiß nicht weiter. Sie macht sich große Sorgen um ihren Mann, der mittlerweile viele Stunden am Tag in Telegram-Channels und auf diversen Webseiten verbringt. Er schaut sich täglich Dutzende Videos an, die ihn noch weiter in den sprichwörtlichen Kaninchenbau der Verschwörungserzählungen ziehen. Selbst Gespräche über alltägliche Dinge enden meist in lautstarken Auseinandersetzungen. Frau M. benötigt dringend Unterstützung beim Umgang mit ihrem verschwörungsgläubigen Ehemann und wendet sich an eine Beratungsstelle.

Diese fiktive Situation trägt sich so oder ganz ähnlich immer wieder in Beratungsstellen für Angehörige und Mitmenschen von Verschwörungserzählenden zu. Die tägliche Auseinandersetzung mit Verschwörungserzählungen im persönlichen Nahfeld ist für die meisten Betroffenen eine immense Belastung. Lieb gewonnene Menschen haben sich verändert, die gemeinsame Basis für die Bewältigung des Alltags und für gute Gespräche scheint verloren zu sein. Der Kontakt ist geprägt von Misstrauen, Streit und Enttäuschungen. Dies durchaus auf beiden Seiten, denn auch Verschwörungsgläubige fühlen sich oft missverstanden und hadern mit ihren Mitmenschen. Einst miteinander vertraute Menschen finden häufig keinen Weg mehr zueinander. Dabei dreht sich der Alltag vor allem um die Frage: *„Was kann ich tun, damit meine Angehörigen sich weniger mit den Verschwörungserzählungen beschäftigen und wir wieder eine normale Beziehung führen können?“*

Kurz nachdem die Corona-Pandemie auch in Deutschland angekommen war, tauchten vermehrt Verschwörungserzählungen in der öffentlichen Wahrnehmung auf. Was bisher nur als verrückte Geschichten über Echsenmenschen und eine flache Erde belächelt wurde, brach sich auf Demonstrationen und in den sozialen Netzwerken Bahn. Corona galt für viele als eine Biowaffe, entwickelt in geheimen Laboren und geeignet, die Menschheit auf ein Minimum zu reduzieren. Mit der Entwicklung der Impfstoffe gerieten dann Pharmaunternehmen, Gesundheitspolitiker:innen und Wissenschaftler:innen vermehrt in den Fokus der verschwörungsgläubigen Communities. Nun wurden die Impfstoffe zu Massenvernichtungswaffen erklärt und der Widerstand gegen eine vermeintliche Impfpflicht wurde das verbindende Element von verschwörungsgläubigen Menschen und rechten politischen Gruppierungen.

Im Zuge der Pandemie wurde deutlich, dass die Auseinandersetzung mit Verschwörungserzählungen nicht mehr auf Politikwissenschaftler:innen und Psycholog:innen beschränkt sein konnte. Plötzlich mussten sich alle Menschen Meinung und Haltung zu Fragen des Masketragens und der Impfung erarbeiten und diese in der Öffentlichkeit oder im privaten Kontext auch vertreten. Der Umgang mit der Pandemie bestimmte mitunter die Themen am abendlichen Esstisch und bei Familienzusammenkünften. Damit bot sich auch der entsprechende Resonanzraum für diverse Verschwörungserzählungen, der bis heute überdauert hat. Verschwörungserzählungen haben es in die Alltagswelt vieler Menschen geschafft. Sie sind präsent, entwickeln sich stetig weiter und dienen Rechtsextremist:innen als Nährboden für ihre politische Agenda.

II. Schwierigkeiten, mit denen Ratsuchende häufig konfrontiert sind

Im Beratungsgespräch schildert Frau M., dass sie sich viel Zeit genommen hat, um ihren Ehemann und dessen Sinneswandel zu verstehen. Sie hat unzählige Beiträge gelesen und stundenlang Videos geschaut, die Herr M. ihr immer wieder zugeschickt hat. Der Abgleich mit wissenschaftlichen Fakten sollte ihr helfen, argumentativ gegen ihren Ehemann zu bestehen und ihn von seinem Irrweg abzubringen. Stattdessen bekam sie immer mehr Inhalte von Herrn M. vorgelegt, die seine Weltsicht beweisen sollten. Ihre wissenschaftlichen Fakten hingegen nahm er nicht ernst und erklärte sie zur Propaganda von gekauften „Systemlingen“.

So wie Frau M. geht es wohl vielen Mitmenschen von verschwörungsgläubigen Personen. Die Hoffnung, mit Vernunft und Fakten gegen die Irrationalität ankämpfen zu können, kann anfangs sehr motivierend sein. Im Informationszeitalter ist die Beschaffung von wissenschaftlichen Fakten leichter als je zuvor. Leider schwindet die Hoffnung auf rationalen Austausch von Argumenten sehr häufig und wandelt sich in Überforderung, Ernüchterung und Resignation. Die eingeübten Mechanismen von Argumentation, Gegenargumentation und Erkenntnis funktionieren bei Auseinandersetzungen mit Verschwörungsgläubigen nicht. Das bessere Argument wird nicht im Diskurs erarbeitet, sondern von der verschwörungsgläubigen Person unumstößlich beansprucht.¹ Für Angehörige kann diese Erkenntnis ungeheuer frustrierend und belastend sein. Einst vertraute Mitmenschen werden nicht mehr wiedererkannt. Nicht selten beziehen die Angehörigen den Sinneswandel auf sich, machen sich Vorwürfe und fühlen sich schuldig. Sie finden keinen Weg mehr, ihre Emotionen auszudrücken und die gemeinsame Basis scheint verloren zu sein. Im Beratungskontext ist es an dieser Stelle angezeigt, die Mechanismen und Funktionen des Verschwörungsglaubens für die betreffende Person zu verdeutlichen. Ein entscheidender Schritt in der Auseinandersetzung mit den verschwörungsgläubigen Mitmenschen ist die Erkenntnis, dass der Verschwörungsglaube möglicherweise eine bedeutende Komponente für die Identität der betreffenden Person geworden ist, die sie nicht ohne Weiteres infrage stellen wird. Eine Sicht auf die Welt, die zur inneren Überzeugung geworden ist, wird wahrscheinlich nicht ohne Weiteres losgelassen.² So absurd es auch

¹ Vgl. Lamberty, Pia/Nocun, Katharina (2021): True Facts. Was gegen Verschwörungserzählungen wirklich hilft, 2. Auflage, Köln, S. 91 f.

² Vgl. Butter, Michael (2018): „Nichts ist, wie es scheint“. Über Verschwörungstheorien, Frankfurt am Main, S. 227.

klingen mag: verschwörungsgläubige Mitmenschen brauchen empathische Entgegnungen.³ Angehörige müssen verstehen lernen, dass Erkenntnisgewinn vor allem bei verschwörungsgläubigen Personen weniger durch Rationalität als vielmehr durch Emotionalität geprägt ist.

„Etwas verkürzt ausgedrückt, könnte man sagen, dass Emotionen bei der Meinungsbildung und beim Entstehen von Überzeugungen eine weit wichtigere Rolle spielen als Fakten. Es ist also entscheidend, ob sich etwas wahr anfühlt.“⁴

Pohl und Dichtel beschreiben einen Mechanismus, der nicht nur bei verschwörungsgläubigen Menschen zu beobachten ist. Emotionalität als Basis der Entstehung von Meinungen und Überzeugungen spielt bei allen Menschen eine wichtige Rolle. Der Einfluss der rationalen und faktenbasierten Anteile kann dabei jedoch sehr unterschiedlich sein. Auch verschwörungsgläubige Menschen sind der Überzeugung, auf Grundlage von Fakten zu argumentieren. Meist entstehen bei ihnen die gleichen Frustrationen gegenüber ihren Mitmenschen, von denen sie sich ebenso nicht mehr verstanden fühlen.⁵

Auch im Beispiel des Ehepaars M. ist dies zu beobachten. Herr M. hält die Impfung gegen das Corona-Virus für höchst gefährlich und will seine Ehefrau – aus Sorge um ihre Gesundheit – unbedingt davon abbringen, sich impfen zu lassen. Er schickt ihr unzählige Artikel von vermeintlichen Expert:innen, die seine Annahme bestätigen und Frau M. überzeugen sollen. Als sie sich schließlich doch impfen lässt, sind Enttäuschung und Frust bei Herrn M. riesig. Herr M. hat große Angst um seine Ehefrau und befürchtet wegen der Impfung das Schlimmste für sie.

³ Einschränkung sei hier unbedingt erwähnt, dass Empathie da aufhört, wo Verschwörungsglaube eine politische Agenda der Menschenverachtung reproduziert. Beispielsweise gehen Verschwörungsglaube und Antisemitismus häufig Hand in Hand. Vgl. Lamberty, Pia/Nocun, Katharina (2020): Fake Facts. Wie Verschwörungstheorien unser Denken bestimmen, Köln, S. 106 ff. Hier sind rote Linien sowohl in der inhaltlichen Auseinandersetzung als auch in der empathischen Entgegnung dringend angezeigt.

⁴ Pohl, Sarah/Dichtel, Isabell (2021): Alles Spinner oder was? Wie Sie mit Verschwörungsgläubigen gelassener umgehen, Göttingen, S. 45.

⁵ Vgl. Pohl/Dichtel (Fn. 4), S. 45.

III. Funktion des Verschwörungsglaubens

Um geeignete Interventionsstrategien zu erarbeiten, erscheint es sinnvoll herauszufinden, warum sich Menschen Verschwörungserzählungen zuwenden. Das Verständnis über die Motive kann dazu beitragen, wieder den Menschen hinter dem als problematisch empfundenen Verhalten zu erkennen. Dabei ist das empathische Verstehen der verschwörungsgläubigen Mitmenschen ein mitunter schwerer, aber notwendiger Schritt.

Meist stecken hinter dem Hang, sich Verschwörungserzählungen hinzuwenden, grundlegende psychische Bedürfnisse. In der Wissenschaft werden dabei ganz unterschiedliche Mechanismen beschrieben. Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sollen im Folgenden einige der signifikantesten beschrieben werden, die auch im Beratungsalltag immer wieder eine Rolle spielen können.⁶ Im besten Fall kann konstatiert werden, dass Verschwörungserzählungen und die ihnen zugrunde liegenden Mechanismen uns das Leben leichter machen sollen.⁷ Die Vielzahl an Informationen, die mithilfe der Sinnesorgane tagtäglich auf unser Gehirn einwirken, sind in ihrer Fülle gar nicht zu verarbeiten. Das menschliche Gehirn tendiert aus diesem Grund dazu, anhand von bisherigen Erfahrungen Informationen zu kategorisieren und in sinnhafte und handhabbare Strukturen einzuordnen.⁸ Aaron Antonovsky hat diese Beobachtung unter dem Begriff der „*Salutogenese*“⁹ beschrieben. Vereinfacht gesagt streben Menschen bei der Verarbeitung von Informationen nach Kohärenz, also nach einer logischen Nachvollziehbarkeit. Dieser Effekt stellt sich nach Antonovsky ein, sobald Informationen und der individuelle Umgang damit sinnhaft, verstehbar und handhabbar erscheinen. Die Relevanz von Sinnhaftigkeit äußert sich in dem Wunsch, die beobachteten und erlebten Ereignisse und Phänomene einer persönlichen Relevanz unterzuordnen. Dies kann mitunter auch dazu führen, Strukturen und Muster zu erkennen, wo keine sind. Verstehbarkeit bedient dabei epistemische Motive und den Wunsch, die umgebende Welt und ihre Phänomene begreifen zu können. Unsere schnelllebige Welt vol-

⁶ Die psychischen Spezifika des Verschwörungsglaubens sind sehr vielschichtig und können im Rahmen dieses Beitrages nicht in erschöpfender Fülle dargelegt werden. Für eine Vertiefung der Thematik sei u. a. auf den Beitrag von Steffi Bahro in diesem Band verwiesen.

⁷ Vgl. Hümmler, Gero Holm/Schiesser, Ulrike (2021): Fakt und Vorurteil. Kommunikation mit Esoterikern, Fanatikern und Verschwörungsgläubigen, Berlin, S. 1.

⁸ Vgl. Hümmler/Schiesser (Fn. 7), S. 22.

⁹ Abgeleitet vom Lateinischen „*salus*“ (Gesundheit, Wohlbefinden) und vom Altgriechischen „*genesis*“ (Geburt, Entstehung).

ler Widersprüchlichkeiten erfordert ein hohes Maß an Resilienz. Verschwörungserzählungen können hier eine Richtschnur sein, die Orientierung gibt. Handhabbarkeit stützt den Drang nach Sicherheit und Kontrolle und soll einem möglichen Ohnmachtsgefühl entgegenwirken. Persönliche Krisen oder unerwartete Schicksalsschläge können Menschen aus der Bahn werfen und ihren Alltag gehörig durcheinanderbringen. Einfache Erklärungsmuster können helfen, individuelle Anteile an der eigenen Situation zu überdecken oder „höhere Mächte“ am Werke zu sehen.

Salutogenese als zugrunde liegendes Prinzip dieser Mechanismen ist in seiner Wirkmächtigkeit nicht zu unterschätzen. Menschen neigen im besonderen Maße dazu, Informationen diesen Mechanismen im Sinne der Gesunderhaltung zu unterwerfen. Wenn Mitmenschen von Verschwörungsgläubigen dem Wunsch nachgehen, wieder eine als positiv wahrgenommene Beziehung zu gestalten, bedarf dies bei den verschwörungsgläubigen Mitmenschen einer Verhaltensänderung. Dieser geht zwangsläufig eine Veränderung der eigenen Sichtweisen und Positionen voraus. Doch diese Veränderung bedeutet das Aufgeben der Weltsicht und das Eingeständnis, sich offensichtlich vertan zu haben.

„Eine Veränderung der eigenen Position würde zu weitreichenden Verschiebungen unserer Sicht der Welt und unseres Selbstbildes führen. Das kostet Energie, ist häufig mit Schamgefühlen verbunden und wird daher weitgehend vermieden.“¹⁰

Katharina Nocun und Pia Lamberty beschreiben soziale Motive als eine weitere Ursache für die Beschäftigung mit Verschwörungsglauben. Hierbei kommt ein Wunsch nach Zugehörigkeit und Exklusivität zum Ausdruck, der mitunter auch einen Hang zu narzisstischen Verhaltensweisen bedient. Menschen in vormals bedeutungsvollen Positionen können im Ruhestand unter Umständen ein Gefühl der Belanglosigkeit entwickeln. „Exklusives“ Wissen vom bevorstehenden Weltuntergang oder dem großen Impfkomplott und die Verbreitung dieser Erkenntnisse in neu gewonnenen sozialen Zusammenhängen können ein Weg aus diesem trivialen Dasein bedeuten.¹¹

¹⁰ Hümmler/Schiesser (Fn. 7), S. 26 f.

¹¹ Vgl. Lamberty/Nocun (Fn. 1), S. 14.

IV. Faktenbasiert diskutieren

„Es war eher ein schleichender Prozess. Mein Mann kam mal mit dieser Geschichte und mal mit jener Theorie um die Ecke. Mir schien, dass er das nur irgendwo aufgeschnappt hatte und er nach etwas genauerer Recherche merken würde, dass das offensichtlicher Quatsch ist.“ So schildert Frau M. die Vorgänge während der Zeit, als sie die Veränderungen bei ihrem Mann das erste Mal bemerkte. Sie habe das damals nicht ernst genommen und sich nicht die Mühe gemacht, auf die Erzählungen ihres Mannes einzugehen. Sie war einfach verwundert und hatte gar keine Kapazitäten, Gegenargumente zu formulieren und sich mit den kruden Geschichten auseinanderzusetzen. Erst als es im Alltag immer präsenter wurde, nahm sie sich der Sache an und versuchte, Herrn M. mit Argumenten zu begegnen.

Die faktenbasierte Argumentation kann unter bestimmten Umständen ein probates Mittel in der Auseinandersetzung mit Verschwörungserzählungen sein. Allerdings bedingen einige Faktoren ihren möglichen Erfolg. Eine wesentliche Unterscheidung, die zu Beginn getroffen werden sollte, bezieht sich auf den Grad der Verstrickung in die Welt der Verschwörungserzählungen. Handelt es sich um eine Quelle, welche aus einem möglichen Mangel an Medienkompetenz geteilt wurde oder ist die Person mit missionarischem Eifer unterwegs und nicht mehr für rationale Argumentationen zugänglich? Auch Lamberty und Nocun weisen auf diese wichtige Unterscheidung hin:

„Es macht eben einen Unterschied, ob man es mit einem einzelnen Video zu tun hat oder ob man sich der unüberwindbar wirkenden Mauer eines gefestigten geschlossenen Weltbilds gegenübersteht, welches über Wochen und Monate hinweg aufgebaut wurde.“¹²

Anhand von Fakten zu diskutieren, kann also gleichermaßen unmöglich wie zielführend sein. Entscheidend sind die Bereitschaft der anderen Person, sich darauf einzulassen sowie die Art und Weise der Diskussion. Grundlegend sind Gesprächsregeln, die am besten im Vorfeld verbindlich vereinbart werden. Ein wertschätzender Umgang und das Vermeiden von Abwertungen sollten dabei zentral sein. Studien haben gezeigt, dass Sachargumente in Verbindung mit Beleidigungen eher zu einem Verbarrikadieren hinter den jeweiligen Standpunkten führt und eine offene Diskussion behindern.¹³ Auch der zeitliche und

¹² Lamberty/Nocun (Fn. 1), S. 65.

¹³ Vgl. Brodnig, Ingrid (2021): Einspruch! Verschwörungsmutten und Fake News kontern – in der Familie, im Freundeskreis und online, 2. Auflage, Wien, S. 31 f.

inhaltliche Umfang der Gespräche sollte vorher möglichst festgelegt werden. Um das scheinbar unkontrollierte Springen zwischen den Themen zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine Vereinbarung über die zu besprechenden Inhalte zu treffen. So ist eine zielgerichtete Vorbereitung mithilfe von Faktencheckern und anderen seriösen Quellen möglich und eine Diskussion auf Augenhöhe wird wahrscheinlicher. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit gefestigt verschwörungsgläubigen Menschen stellt deren mühsam aufgebautes Weltbild infrage. Dieser Umstand kann eine sehr hohe Hürde darstellen und die Erfolgsaussichten der faktenbasierten Auseinandersetzung von Beginn an minimieren. Hilfreich kann hierbei eine neugierige statt einer moralisch überlegenen Haltung sein. Menschen lassen sich nur selten mit wenigen Argumenten vom Gegenteil ihrer Vorstellungen überzeugen. Ziel von faktenbasierten Gesprächen sollte vielmehr sein, dem Gegenüber andere Sichtweisen auf den Sachverhalt zu eröffnen und zum Nachdenken anzuregen.¹⁴ Häufig sind interessierte Nachfragen zu Sachverhalten zielführender und gesprächsanregender als der bloße Austausch der jeweiligen Standpunkte. Für vertraute Personen ergeben sich durch die emotionale Nähe möglicherweise auch Kommunikationswege, die anderen verschlossen bleiben.

„Besonders dann, wenn Verschwörungsgläubige an einem Punkt angelangt sind, an dem sie ihre Informationen hauptsächlich aus unseriösen Quellen beziehen, ist das private Umfeld unter Umständen das letzte verbleibende Korrektiv, welches überhaupt noch andere Perspektiven aufzeigen kann.“¹⁵

Handelt es sich bei den verschwörungsgläubigen Inhalten möglicherweise um eine Quelle, die aus Unwissenheit oder vermeintlich mangelnder Medienkompetenz kommuniziert wurde, ist eine Intervention sehr viel aussichtsreicher. Viele Menschen werden sich an eine Begebenheit erinnern, bei der sie einer Falschmeldung aufgesessen oder Informationsquellen unkritisch begegnet sind. Im Informationszeitalter und der damit verbundenen ungeheuren Fülle an Informationen, die täglich verfügbar gemacht werden, sind solche Vorfälle wohl eher Normalität als Ausnahme. Das empathische Begegnen aufgrund eigener Erfahrungen kann bei der Kommunikation mit Mitmenschen in diesem Kontext sehr hilfreich sein. In jedem Fall sollte die Wirkung inhaltlicher Debatten nicht überschätzt und der Kräfteinsatz mit dem zu erwartenden Erfolg abgeglichen werden.

¹⁴ Vgl. Hümmeler/Schiesser (Fn. 7), S. 111 f.

¹⁵ Lamberty/Nocun (Fn. 1), S. 66.

V. Die Ebenen der Kommunikation

Kommunizieren Menschen miteinander, kommt es häufig auch zu Missverständnissen und (vermeintlichen) Fehlinterpretationen des Gesagten. Gutgemeinte Aussagen werden als Bevormundung verstanden oder Wünsche und Bedürfnisse als rationale Meinungsäußerung interpretiert. Diese Inkongruenzen können eine Gesprächssituation schnell eskalieren lassen und viel Frust auf beiden Seiten erzeugen. Ein grundlegendes Verständnis dieser Gesprächsdynamiken kann dabei helfen, gelassener und weitsichtiger in mitunter konflikthafte Gesprächskontexte zu treten. Friedemann Schulz von Thun entwickelte das Modell der vier Seiten einer Nachricht, um das eben Beschriebene zu schematisieren. Er geht davon aus, dass bei einer zwischenmenschlichen Kommunikation Informationen stets auf vier Ebenen sowohl gesendet als auch empfangen werden. Eine gesendete Nachricht kann demnach stets Aussagen auf der Sachebene, der Ebene der Selbstoffenbarung, der Beziehungsebene und der Appellebene enthalten.¹⁶ Schulz von Thun nennt dieses Modell das „Kommunikationsquadrat“¹⁷. Für jede der vier Ebenen haben Empfangende auch ein entsprechendes Ohr und können entsprechend auf die Nachricht reagieren.¹⁸ Sind die Ebenen der sendenden und die der empfangenen Person nicht deckungsgleich, kann es zu Missverständnissen kommen.

Herr M. wollte Frau M. immer wieder von der Impfung gegen Covid-19 abhalten: „Lass dich um Himmels Willen nicht impfen! Die Impfung ist sehr gefährlich!“. Frau M. fühlte sich durch diese Äußerung verunsichert und verstand die Sichtweise ihres Mannes nicht. Laut Kommunikationsquadrat hat Herr M. seine Nachricht potentiell auf vier Ebenen gesendet. Die Sachebene enthält die Information, dass sich Frau M. nicht impfen lassen soll, da die Impfung gefährlich sei. Auf der Ebene der Selbstoffenbarung hat Herr M. womöglich vermittelt, dass er selbst verunsichert ist und dem Staat und seinen Institutionen nicht traut. Auf der Beziehungsebene äußerte er wohl die ernste Sorge um seine Ehefrau. Als Appell hat er möglicherweise formuliert: „Auch du solltest skeptisch sein und dich mit mir solidarisieren!“. Frau M. als Empfängerin wiederum obliegt nun, die gesendete Nachricht sozusagen zu decodieren. Das Ergebnis dieses Prozesses wird im Wesentlichen durch die eigene Erwar-

¹⁶ Vgl. Schulz von Thun, Friedemann (1981): Miteinander reden: 1. Störungen und Klärungen, Allgemeine Psychologie der Kommunikation, Hamburg, S. 27 ff.

¹⁷ Schulz von Thun, Friedemann (2007): Miteinander reden: 4. Fragen und Antworten, Hamburg, S. 11.

¹⁸ Siehe *Abbildung 1*.

tungshaltung, durch Erfahrungen, Werte und Befürchtungen geprägt.¹⁹ Dabei kann es nachvollziehbarerweise schnell zu Fehlinterpretationen und somit zu Missverständnissen kommen. Wie Frau M. mit der Nachricht „Lass dich um Himmels Willen nicht impfen! Die Impfung ist sehr gefährlich!“ umgeht, ist also das Ergebnis der Codierung und Decodierung durch Sender und Empfängerin. Auch wenn sie die Überzeugung ihres Mannes nicht teilt und weiterhin von der Richtigkeit ihres Handelns überzeugt ist, kann ein Perspektivwechsel aufgrund dieses Modells dabei helfen, die Motivation des Mannes besser zu verstehen und auf dieser Grundlage mit ihm ins Gespräch zu kommen.“

„Missverständnisse sind das Natürlichste von der Welt, sie ergeben sich fast zwangsläufig schon aus der Quadratur der Nachricht. Sender und Empfänger sollten daher beim Aufdecken und Besprechen von Missverständnissen nicht davon ausgehen, dass sich eine peinliche Panne ereignet hat, für die man den Nachweis der eigenen Schuldlosigkeit erbringen sollte.“²⁰

Das Wissen um die Fallstricke in der zwischenmenschlichen Kommunikation kann sehr hilfreich dabei sein, andere Positionen zu verstehen und Missverständnisse durch Nachfragen auszuräumen. Wenn Menschen verstehen, dass sie als Kommunikationspartner:innen auf verschiedenen Ebenen senden und empfangen, können sie womöglich schon im Vorfeld für eine offene und gewinnbringende Gesprächsatmosphäre sorgen.

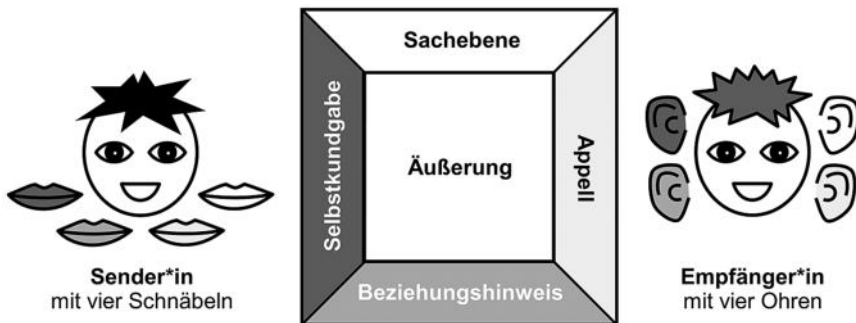


Abbildung 1: Die vier Seiten einer Nachricht/Kommunikationsquadrat²¹

¹⁹ Vgl. Schulz von Thun (Fn. 17), S. 68.

²⁰ Schulz von Thun (Fn. 17), S. 70.

²¹ Vgl. Schulz von Thun (Fn. 17), S. 15, eigene Bearbeitung

VI. Der emotionale Gesprächsansatz

Frau M. äußert im Beratungsgespräch den Wunsch, dass die Beziehung zu ihrem Mann wieder so wird wie früher. Sie macht sich große Sorgen um ihren Ehemann und wünscht sich, dass er sich nicht mehr mit Verschwörungserzählungen beschäftigt. Sie sieht sich selbst in einer großen Verantwortung und befürchtet, dass sie die einzige Person ist, die Herrn M. noch retten kann. Gleichzeitig äußert sie immer wieder belastende Situationen, die sie an ihre Grenzen bringen. Sie fühlt sich erschöpft und ratlos. Alles, was sie bisher versucht hat, scheint aussichtslos zu sein. Für Argumente ist er gar nicht mehr zugänglich.

Pauschale Lösungsansätze im Umgang mit Verschwörungsgläubigen erscheinen zwar verlockend, berücksichtigen aber die konkreten Bedingungen und spezifischen Eigenheiten der Konfliktbeziehung nur ungenügend. Die Erarbeitung von hilfreichen Interventions- und Bewältigungsstrategien sollte sich immer am konkreten Einzelfall ausrichten. Neben dem Erkennen der individuellen Motivationen und Ursachen für die Hinwendung zum Verschwörungsglauben ist auch die Kenntnis über die Rahmenbedingungen der emotionalen Beziehung grundlegend. Diese bestimmen dann auch die Zielformulierung für die Bearbeitung des Konflikts. Verständlicherweise haben viele Angehörige den Anspruch, allein durch ihre Intervention den Konflikt zu lösen und die betreffende Person vom Verschwörungsglauben abzubringen. Hierbei verbergen sich allerdings mögliche Gefahren und Hindernisse. Interventionsmöglichkeiten sind meist abhängig von der Art und Intensität der Beziehung zueinander. Eheleute, die einen Großteil ihrer Zeit gemeinsam verbringen, haben nachvollziehbarerweise andere Einflussmöglichkeiten als erwachsene Kinder, die ihre Eltern nur wenige Male im Jahr persönlich treffen. Die Auseinandersetzung mit verschwörungsgläubigen Mitmenschen verlangt eine intensive Kommunikation auf der emotionalen Ebene. Ist diese Art des Austauschs in der zwischenmenschlichen Beziehung bisher nicht üblich gewesen, können auch hier entsprechende Herausforderungen entstehen. Die bewusste Kenntnis um diese Rahmenbedingungen ist wichtig, um die Einfluss- und Veränderungsmöglichkeiten realistisch einschätzen zu können. Nur so kann Frustration und Erschöpfung bestmöglich vorgebeugt werden.

In der Auseinandersetzung mit Verschwörungsgläubigen kommt es nun zu einem großen Maße auf die Art der Kommunikation an. Dies kann von den Mitmenschen mitunter viel abverlangen. Gewohnte und über Jahrzehnte eingeübte Verhaltens- und Kommunikationsmuster müssen ganz bewusst reflektiert und angepasst werden. Das ist sehr herausfordernd und das Scheitern dieses Vorhabens ist nicht ausgeschlossen. Dennoch gibt es einige Grundre-

geln in der Auseinandersetzung mit verschwörungsgläubigen Menschen, die zwar kein Patentrezept darstellen, aber in den meisten Fällen eine Orientierung bieten können. Der erste Tipp erscheint banal und ist dennoch besonders herausfordernd: den Kontakt halten; die verschwörungsgläubige Person nicht zurückweisen. Vor allem wenn die Auseinandersetzung schon lange andauert, ist der Impuls, die Beziehung abzubrechen, verständlich. Die Folgen eines solchen Schrittes sollten jedoch stets mitbedacht werden. Kontaktabbruch führt nachvollziehbarerweise dazu, dass Einflussmöglichkeiten weiter schwinden und die Entfremdung zur verschwörungsgläubigen Person immer stärker wird. Eine Zurückweisung führt bei verschwörungsgläubigen Menschen mitunter eher dazu, dass sie sich noch intensiver den Sozialkontakten zuwenden, die ihnen durch die Verschwörungsgemeinschaft angeboten werden. Dort fühlen sie sich ernst genommen und mit ihren Sorgen und Ängsten verstanden. Durch weitere Isolation von bisherigen Sozialkontakten schwinden die Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Perspektiven außerhalb dieser Filterblase und ein eventuelles Korrektiv kann kaum noch wirken. Dadurch verstärkt sich letztlich die verschwörungsideologische Überzeugung und der Konflikt wird eher noch verfestigt.

Um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den geäußerten Sichtweisen der verschwörungsgläubigen Person zu ermöglichen und dennoch bei sich und den eigenen Überzeugungen zu bleiben, empfiehlt es sich, nach Gemeinsamkeiten zu suchen. Häufig werden mit Äußerungen von Verschwörungserzählungen auch Ängste, Überforderungen und Unzufriedenheiten zum Ausdruck gebracht. Diese emotionalen Offenbarungen bieten Anknüpfungspunkte, um der verschwörungsideologisch beeinflussten Person zu signalisieren, dass man ihre Gefühle versteht, ernst nimmt und teilweise auch teilen kann. Besonders zu Beginn der Pandemie und in Zeiten des Lockdowns waren Unsicherheits- und Überforderungsgefühle bei weiten Teilen der Bevölkerung präsent. Regelungen zur Eindämmung der Pandemie waren teilweise undurchsichtig und manchmal auch logisch nicht nachvollziehbar. Offensichtlich waren auch die drei Gewalten des Staates angesichts dieser Ausnahmesituation teilweise überlastet und mit der Bewältigung der pandemischen Lage überfordert. Der unmittelbare Handlungsdruck verunmöglichte stellenweise die gängigen Methoden der Entscheidungsfindung und führte zu teils als widersprüchlich wahrgenommenen Erlassen und Verordnungen.

Das daraus resultierende Gefühl der Unzufriedenheit kann also als etwas gemeinsam Wahrgenommenes beschrieben werden. Auch Frau M. und ihr Mann können hier Gemeinsamkeiten benennen. Der entscheidende Unterschied liegt aber in der Herleitung und vor allem in der Schlussfolgerung.

Während Frau M. die Überlastung der staatlichen Institutionen und die allgemeine Situation der Verunsicherung für die teils unklaren Regelungen verantwortlich macht, sieht Herr M. hier ganz klar den Beginn staatlicher Willkür und erste Anzeichen für die Errichtung einer Diktatur. Er hält die Pandemie nicht für einen Zufall, sondern für eine mutwillig herbeigeführte Krise mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte ultimativ abzuschaffen.

In der Auseinandersetzung mit Verschwörungsgläubigen kann das Herausstellen der gemeinsam geteilten Emotionen dazu beitragen, auf Augenhöhe miteinander in den Austausch zu kommen, ohne den (aussichtslosen) Kampf um die richtige Meinung führen zu müssen. Damit kann es gelingen, die Beziehung zu der betreffenden Person zu halten, ohne ihre Überzeugungen und Emotionen inhaltlich abzuwerten. Gleichzeitig kann aber das Verdeutlichen der Unterschiede in den Schlussfolgerungen einen wichtigen Beitrag leisten, um die inhaltlichen Differenzen nicht zu negieren und Mechanismen von Verschwörungserzählungen, wie zum Beispiel eine drastische Rhetorik der Angst,²² aufzuzeigen. In der Auseinandersetzung bedarf es somit eines Spagats zwischen Standhaftigkeit bezüglich der eigenen Überzeugungen und der Vermeidung einer Eskalation durch Abwertung und Beziehungsabbruch. Eine andere Ebene der gemeinsam geteilten Emotionen kann der Blick in die Vergangenheit eröffnen. Um eine positive Vision der gemeinsamen Zukunft zu beschreiben, hilft mitunter der Blick zurück auf schöne Erlebnisse oder erfolgreich gemeisterte Krisensituationen.

Eine Konfliktintervention ist stets abhängig von den verfügbaren Ressourcen. Dies betrifft vor allem die emotionalen Ressourcen. Eine intensive Auseinandersetzung mit verschwörungsideologisch beeinflussten Personen, die Konfrontation mit den krudesten Verschwörungserzählungen und das ständige Reflektieren des eigenen Verhaltens kann ungemein kräftezehrend und mitunter auch frustrierend sein. Mit Rückschlägen muss gerechnet werden und ein Scheitern ist jederzeit möglich. Kapitulation kann dann auch eine gangbare Lösung sein. Letzten Endes entscheiden immer die vorhandenen zeitlichen und emotionalen Ressourcen über die Intensität und Dauer der Auseinandersetzung mit verschwörungsideologisch beeinflussten Personen.

²² Vgl. Lamberty/Nocun (Fn. 1), S. 36.

VII. Gewaltfrei kommunizieren

Frau M. findet kaum noch Zugang zu ihrem Mann und meist eskalieren die Gespräche schon bei den kleinsten Meinungsverschiedenheiten. Das vormalige Gefühl der Vertrautheit ist einer immer stärker werdenden Entfremdung gewichen. Sie weiß nicht, wie sie mit Herrn M. reden soll und lässt sich immer in inhaltliche Auseinandersetzungen ziehen.

Der Gesprächsansatz der Gewaltfreien Kommunikation (GFK) nach Marshall B. Rosenberg²³ ist ein seit Jahrzehnten bewährtes Konzept, um auch in konflikträchtigen Situationen noch zielführend und wertschätzend miteinander umzugehen. Grundprinzip dieses Ansatzes ist die Selbstexploration der Gefühlsebene mit klaren Ich-Botschaften. Entgegen des im Alltag häufig angewandten Schlagabtausches von Sachargumenten, geht es bei der GFK eben nicht darum, Recht zu behalten oder zu bekommen. Vielmehr sollen durch das Sichtbarmachen der eigenen Emotionen beim Gegenüber Verständnis und Empathie geweckt werden. Durch Ich-Botschaften wird das eigene Erleben verdeutlicht, ohne die andere Person in eine Rechtfertigungshaltung zu drängen.

Frau M. könnte nun also in einem ersten Schritt ihrem Mann gegenüber äußern, wie sie die belastende Situation wahrnimmt. „Seit einiger Zeit streiten wir sehr häufig und verbringen kaum noch entspannt Zeit miteinander“, könnte beispielsweise eine geäußerte Beobachtung sein. „Ich gehe dir zunehmend aus dem Weg und freue mich nicht mehr auf gemeinsame Zeit“, ist dann eine mögliche Auswirkung der als unangenehm empfundenen Entwicklung. „Ich bin darüber wirklich sehr traurig. Mich belastet das sehr und ich mache mir Sorgen um dich und um uns als Ehepaar. Ich fühle mich ohnmächtig und weiß nicht mehr so richtig weiter. Ich wünsche mir, dass du meine Sorgen ernst nimmst und wir wieder Dinge miteinander teilen, die uns verbinden. Ich möchte mich nicht mehr ständig mit dir streiten.“ Hier kann Frau M. deutlich machen, wie sehr sie unter der belastenden Situation leidet, dass sie um ihren Mann besorgt ist und was ihre Wünsche für die gemeinsame Beziehung sind. Herr M. wiederum erfährt von seiner Frau keine Zurückweisung und keine Auseinandersetzung auf der Sachebene. Vielmehr öffnet sich für ihn eine Möglichkeit, die eigene emotionale Ebene in den Blick zu nehmen und

²³ Vgl. Rosenberg, Marshall B. (2016): Gewaltfreie Kommunikation. Eine Sprache des Lebens, 12. Auflage, Paderborn.

aus dem ewigen Meinungsstreit herauszutreten. Frau M. könnte nun ihren Mann fragen, wie sich die Situation für ihn darstellt und was seine Wünsche sind. „Bist du glücklich mit unserer gegenwärtigen Beziehung? Was sind deine Wünsche, deine Sorgen, deine Ängste?“

Möglicherweise ist Herr M. mit einer solchen Ansprache anfangs überfordert und es fällt ihm schwer, auf die Fragen zu antworten. Häufig gelingt es Menschen nicht ohne Weiteres, über ihre Gefühle zu sprechen und klare Ich-Botschaften zu senden. Mitunter muss diese Art der Kommunikation erst eingeübt werden.²⁴ Im Idealfall wird Herrn M. die Gelegenheit gegeben, die argumentative Ebene zu verlassen und anzuerkennen, dass sein Verhalten bei Mitmenschen unangenehme Gefühle auslösen kann. Gleichzeitig hat er auch die Möglichkeit, seine Sichtweise auf die konflikthafte Beziehung zu äußern und seinerseits Wünsche und Bedürfnisse zu formulieren.

Diese Art der Kommunikation ist wie gesagt kein Selbstläufer und muss sicherlich in den meisten Fällen erst eingeübt werden. Um ohne Vorannahmen und Interpretationen in den Austausch zu gehen, bedarf es eines guten Reflexions- und Anpassungsvermögens. Hilfreich kann dabei die Reflexion der eigenen Rolle bei Konfliktdynamiken sein. Die sogenannte „Kopfstandmethode“ kann deutlich machen, welche Hebel man selbst in der Hand hat, um eine Situation eskalieren zu lassen – oder eben auch nicht. Die entsprechende Überlegung lautet: „Was muss ich jetzt sagen, damit das Gespräch auf jeden Fall in einem Streit endet?“. Die Antworten auf diese Frage bieten möglicherweise eine Richtschnur, um eine gelingende und nicht eskalierende Kommunikation zu ermöglichen und durch den gemeinsamen Austausch beide Seiten voranzubringen.

VIII. Einen Brief schreiben

Eine ungewöhnliche, aber durchaus wirkungsvolle Form, die eigenen Gedanken und Gefühle aus der Ich-Perspektive zu kommunizieren, kann ein handgeschriebener Brief sein. Allein diese mittlerweile so selten gewordene Geste, einem Menschen einen Brief zu senden, ist für sich genommen schon ein Achtungszeichen. Hiermit signalisiert man seinem Mitmenschen: „Du bist mir wichtig und das bringe ich mit diesem Brief zum Ausdruck“. Der Vorteil hierbei ist auch, dass nicht sofort auf die Inhalte reagiert werden muss. So ein

²⁴ Vgl. Pohl/Dichtel (Fn. 4), S. 121 f.

Brief kann auch erst einmal Tage und Wochen einfach nur auf dem Tisch liegen. Die angeschriebene Person kann ihn immer wieder in die Hand nehmen, ihn lesen und sich Gedanken zu dem Geschriebenen machen – ganz in Ruhe und ohne den Druck, unmittelbar reagieren zu müssen. Bei der Formulierung eines solchen Briefes ist es natürlich wichtig, die oben beschriebenen Kommunikationsregeln einzuhalten und auf Abwertungen, Unterstellungen und Drohungen zu verzichten.

In jedem Fall wird der Brief eine Wirkung entfalten. Im besten Fall animiert er zu einem wechselseitigen Austausch der Gedanken und Gefühle und trägt dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu wecken und die Situation zu verbessern.

IX. Ziele formulieren und Grenzen setzen

Frau M. äußert im Beratungsgespräch den Wunsch, die Beziehung zu ihrem Mann zu halten und die Ehe nicht scheitern zu lassen. Sie hat Hoffnung, dass Herr M. einen Weg aus den Verschwörungserzählungen findet und ihre Beziehung wieder so wird wie früher. Sie lehnt seine teils menschenverachtenden und dystopischen Äußerungen aber strikt ab und möchte auch nicht, dass diese Inhalte ihrer Gespräche sind. Sie schämt sich auch häufig für ihren Mann und fühlt sich bei Treffen mit Freund:innen oder Familie oft unwohl.

Nehmen sich Mitmenschen von verschwörungsideologisch beeinflussten Personen vor, die Situation verbessern zu wollen und den Kontakt nicht abubrechen, sehen sie sich meist mit einer großen Aufgabe konfrontiert. Hier kann es hilfreich sein, realistische Ziele für die Intervention zu setzen und diese Ziele kontext-, situations- und ressourcenbezogen zu formulieren. Der Wunsch nach schneller und allumfassender Veränderung ist zwar nachvollziehbar, aber gleichermaßen unrealistisch. Der Weg in den sprichwörtlichen Kaninchenbau der Verschwörungserzählungen kann lang und kompliziert sein – der Weg nach draußen ist meist ebenso wenig gradlinig.

Die Formulierung von realistischen, umsetzbaren Zielen ist im Beratungsprozess mitunter der wichtigste Schritt. Vor dem Hintergrund der eigenen Ressourcen sollten sich Mitmenschen von Verschwörungsgläubigen ehrlicherweise die Möglichkeiten der Einflussnahme bewusst machen und daran ihre individuellen Ziele der Intervention ausrichten. Allzu große Aufopferung wird wahrscheinlich eher zum Misserfolg durch Ausbrennen führen. Neben den Ressourcen (zeitlich und emotional) spielt auch der Kontext, in dem die Beziehungsgestaltung stattfindet, eine entscheidende Rolle für die Möglich-

keiten der Einflussnahme. Eheleute haben oft eine andere Art der Konfliktbewältigung als es beispielsweise bei Kindern und Eltern der Fall ist – auch wenn die Kinder schon längst erwachsen sind. Zeitliche und räumliche Faktoren spielen ebenso eine große Rolle: Teilen die betreffenden Menschen einen gemeinsamen Haushalt und verbringen täglich viele Stunden miteinander oder sehen sie sich nur sporadisch zu bestimmten Ereignissen? So können sich auch mögliche Ziele einer Intervention unterscheiden. Soll es darum gehen, den ehelichen Alltag grundlegend zu verbessern oder reicht es aus, bei Familienfesten nicht immer über die vermeintliche Weltverschwörung zu schimpfen? Daran orientiert sich dann auch der individuelle Ressourceneinsatz für die Verbesserung der Situation. Letztlich sollten sich Mitmenschen von Verschwörungsgläubigen aber immer wieder mit dem Gedanken auseinandersetzen, dass der Einfluss auf diese Personen zwar vorhanden ist, mitunter aber sehr beschränkt sein kann. Solange bei der betroffenen Person keine psychische Erkrankung vorliegt, entscheidet sie sich auch immer wieder selbst aufs Neue für dieses Verhalten.

Vor allem bei der inhaltlichen Auseinandersetzung mit Verschwörungsgedanken ist eine verbindliche Absprache zu Umfang und Dauer wichtig. Am besten vereinbart man konkrete Zeiträume, in denen die Beschäftigung mit und gegebenenfalls die Diskussion über Verschwörungsinhalte stattfinden. So kann einer überfordernden Flut an herausfordernden und belastenden Inhalten vorgebeugt und eine sinnvolle Vorbereitung auf die Debatte gewährleistet werden. Und dennoch kann der Kontakt mit verschwörungsideologisch beeinflussten Personen immer wieder an die eigene Belastungsgrenze gehen. Selbstfürsorge ist hierbei besonders relevant und in ihrer Wichtigkeit nicht zu unterschätzen. Momente der Auszeit, in der positive Gedanken und Gefühle Platz haben, geben wieder Kraft für die erneute Auseinandersetzung mit Personen, deren Gedankenwelt von Dystopien und Weltuntergangsszenarien geprägt ist.²⁵ Es ist immer auch legitim, auf die sprichwörtliche Stopp-Taste zu drücken und Auszeiten zu beanspruchen. Vor allem bei der Konfrontation mit menschenfeindlichen Inhalten oder bei der Anwesenheit von Minderjährigen sollte den verschwörungsgläubigen Personen klar vermittelt werden, dass hier eine rote Linie überschritten wird.²⁶

²⁵ Vgl. Buchzik, Dana (2022): Warum wir Familie und Freunde an radikale Ideologien verlieren – und wie wir sie zurückholen können, Hamburg, S. 118 f.

²⁶ Vgl. Brodnig (Fn. 13), S. 136.

X. Fazit

Verschwörungsgläubige im privaten Umfeld stellen die Betroffenen meist vor immense Herausforderungen. Ressourcen, Grenzen und Ziele müssen genau im Blick behalten und immer wieder mit der erlebten Realität abgeglichen werden. Grenzenlose Aufopferung oder allzu hektischer Kontaktabbruch sind selten die geeigneten Reaktionen, um den Umgang mit verschwörungsideologisch beeinflussten Personen im Alltag zu bewältigen. Es bedarf einiger Anstrengungen und häufiger „Sprünge über den eigenen Schatten“, um einerseits das eigene Potential zur Konfliktbewältigung einschätzen und einbringen zu können und andererseits eigene, berechnete Grenzen zu erkennen, zu kommunizieren und gegebenenfalls auch einzuhalten.

Das private Umfeld von verschwörungsgläubigen Personen besitzt durch seine emotionale Nähe zu den betroffenen Personen ein unschätzbar wertvolles Potential, um entscheidende Veränderungen zu bewirken. Verschwörungsglaube und der unkritische Umgang mit alternativen Fakten werden sich wohl in der nächsten Zeit eher ausbreiten als zurückziehen – das zeigen die aktuellen Vorkommnisse auch in westlichen Demokratien. Sie sind aber augenscheinlich nicht dazu geeignet, Antworten auf die großen Herausforderungen unserer Zeit zu geben. Wer glaubt, die Regierung sei Teil einer Verschwörung, geht tendenziell nicht wählen. Wer glaubt, der Klimawandel sei eine Lüge, verhält sich eher umweltschädlicher.²⁷ Fake News und Verschwörungserzählungen werden populär, wenn immer mehr Menschen sie glauben und nicht hinterfragen. Widerspruch und Aufklärung im alltäglichen Umfeld können dagegen einen entscheidenden Beitrag leisten.²⁸ Mitmenschen von Verschwörungsgläubigen kann durch ihr Engagement und ihre Einflussnahme eine bedeutende Rolle bei der Stabilisierung unserer freien, auf wissenschaftlichem Konsens und demokratischen Debatten beruhenden Gesellschaft zukommen. Die Wichtigkeit einer Begleitung und Unterstützung kann dabei nicht hoch genug eingeschätzt werden.

²⁷ Vgl. Butter (Fn. 2), S. 221.

²⁸ Vgl. Brodnig (Fn. 13), S. 128.

Verschörungserzählungen auf Arabisch in Deutschland – ein ignoriertes Problem?

I. Einleitung

Die Verbreitung von Verschörungstheorien in anderen Sprachen und deren negative Auswirkungen auf die jeweilige Zielgruppe ist in Deutschland ein bislang vergleichsweise wenig beachtetes Phänomen, das nur punktuell in der Öffentlichkeit thematisiert wird. Krisenlagen, wie z. B. die COVID-19-Pandemie, aber auch die Gefahr durch Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Herausforderungen im Bereich Integration, führen die Notwendigkeit vor Augen, alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zu erreichen und Entwicklungen in unterschiedlichen Sprach- und Diskursräumen zu beachten. Der diesbezügliche Handlungsdruck wird u. a. deswegen größer, da neben extremistischen Akteuren auch ausländische Staaten durch Verschörungserzählungen und Desinformationskampagnen auf bestimmte Zielgruppen in Deutschland in deren jeweiligen (Mutter-)Sprache einwirken. Der vorliegende Text verdeutlicht außerdem, dass Verschörungserzählungen problemlos Landesgrenzen, ideologische Gräben und Sprachbarrieren überwinden und folglich von verschiedenen extremistischen Milieus aufgegriffen, gegebenenfalls abgewandelt und zur gesellschaftlichen Polarisierung eingesetzt werden können. Wechselwirkungen zwischen verschiedenen extremistischen Milieus können so verstärkt werden.

Der vorliegende Text geht auf das Phänomen Verschörungserzählungen auf Arabisch ein, die in Deutschland Verbreitung finden. Um zu vermitteln, welche Inhalte auf die in Deutschland lebenden Arabisch-Sprechenden einwirken, wird vorab relevanter rechtlicher, politischer und gesellschaftlicher Kontext in den arabischen Staaten skizziert, aus denen viele in Deutschland verbreitete Narrative stammen, und einige wichtige Akteure kurz beschrieben, die Verschörungserzählungen verbreiten. Anschließend sind verschiedene Beispiele für Verschörungserzählungen auf Arabisch und deren Sub-Narrative aufgeführt und jeweils einem von insgesamt drei Clustern zugeordnet. Um zu verdeutlichen, dass es sich bei Verschörungserzählungen auf Arabisch um kein von anderen Diskursräumen isoliertes Phänomen handelt, wird dann kurz auf die Wechselwirkung einzelner Narrative zwischen unterschiedlichen extremistischen Milieus in Deutschland eingegangen. Ab-

schließlich werden Handlungsempfehlungen für den Umgang mit diesem Phänomen beschrieben.

Der Text stellt dabei den Versuch einer Einführung dar und soll eine Übersicht über einige Facetten dieses Phänomens vermitteln, erhebt aber keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit. Die unscharfen Trennlinien zwischen den hier aufgeführten Clustern von Verschwörungserzählungen, das Fehlen empirischer Daten und die begrenzte Anzahl an beschriebenen Narrativen, die nur einen kleinen Ausschnitt der weltweit auf Arabisch verbreiteten Verschwörungserzählungen abbilden, verdeutlichen vielmehr die Notwendigkeit einer intensiveren Beschäftigung mit dem Phänomen.

II. Hintergrund

Die Arabische Welt stellt mit Blick auf die Existenz von Verschwörungserzählungen keine Ausnahme zum Rest der Welt dar.¹ Im Gegenteil: Ähnlich wie in anderen Regionen sind Verschwörungserzählungen ein Phänomen, das sowohl in der Geschichte als auch in der Gegenwart existiert. Immer wieder nutzen unterschiedliche Akteure Verschwörungserzählungen, um ihre jeweiligen Interessen zu verfolgen. So hatten Anfang und Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts die damals in der Arabischen Welt populären Ideologien wie der panarabische Nationalismus, der die Einheit aller Araber als eine Nation unter einer Union bekräftigte,² den größten Einfluss auf die Aufrechterhaltung und Verbreitung von Verschwörungstheorien. Mit Hilfe intensiver staatlicher Propaganda und Fehlinformationen wurden entweder der Westen oder andere unbenannte ausländische Akteure für den politischen und wirtschaftlichen Niedergang der arabischen Länder verantwortlich gemacht.³ Das Beispiel zahlreicher antisemitischer Verschwörungserzählungen verdeutlicht außerdem die Rolle bereits bestehender Narrative, die sich u. a. aus Europa auch in die Arabische Welt ausbreiteten und dort teilweise umgeändert bzw. angepasst wurden.

Auch heute noch erreichen Verschwörungserzählungen nicht selten breite Bevölkerungsteile in den jeweiligen arabischen Staaten. Dabei begünstigen

¹ Vgl. Gray, Matthew (2010): *Conspiracy Theories in the Arab World. Sources and Politics*, London, New York, S. 23 f.

² Vgl. Mohamedou, Mohammad-Mahmoud Ould (2019): *The Rise and Fall of Pan-Arabism*, in: Fiddian-Qasbiyeh, Elena/Daley, Patricia (Hg.): *Routledge Handbook of South-South Relations*, Oxford, New York, S. 168 (169 f.).

³ Vgl. Gray (Fn. 1), S. 140 f.

mehrere Faktoren ihren hohen Verbreitungsgrad: Verschwörungserzählungen können in demokratischen Gesellschaften populär sein, in denen die Meinungsfreiheit gesetzlich geschützt ist, was gemäß der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ auch das Recht einschließt, Informationen (frei) zu suchen und zu erhalten.⁴ Allerdings sind Verschwörungstheorien in vielen Entwicklungsländern, die im vergangenen Jahrzehnt eine deutliche Schwächung und den Rückgang demokratischer Prozesse erlebt haben, noch deutlich stärker verbreitet und ihre Auswirkungen erheblicher. Dies gilt auch für die meisten arabischen Staaten.⁵ Weiterhin zu nennen sind die in diesem Zusammenhang die in der Arabischen Welt weitverbreitete Nutzung von Mythologie und unbelegten historischen Ereignissen sowie insbesondere die Rolle von einigen staatlichen oder indirekt mit dem Staat verbundenen Akteuren und von prominenten religiösen Stimmen (z. B. [Fernseh-]Predigern), die Verschwörungserzählungen entweder befürworten oder sogar selbst aufgreifen und weiterverbreiten.⁶ Ein weiterer Faktor ist die turbulente Geschichte der gesamten Region, die in den letzten einhundert Jahren neben Unabhängigkeitskriegen gegen europäische Kolonialmächte u. a. von mehreren Kriegen gegen den Staat Israel,⁷ etlichen Staatsstreich und gewaltsamen Machtübernahmen durch neue Herrscher,⁸ zwischenstaatlichen Kriegen,⁹ Invasionen US-geführter Militärkoalitionen¹⁰ sowie zahlreichen Revolutionen und Bürgerkriegen gekennzeichnet war. Dies resultierte in vielen arabischen Staaten in einem Wandel der (sicherheits-)politischen Landschaft¹¹ und in einer Einschränkung bzw. schärferen Kontrolle der Diskursräume durch staatliche Akteure. Die vorgenannten langwierigen politischen und humanitären Krisen und der Rückgang der Freiheiten in der arabischen Region haben außerdem zu einer offensichtlichen politischen Gleichgültigkeit unter der arabischen Jugend geführt und eine weit verbreitete Skepsis gegenüber der Funktionsweise

⁴ Vgl. United Nations General Assembly (1948/2017): Universal Declaration of Human Rights (UDHR), 10. December 1948, A (III), New York, United Nations.

⁵ Vgl. Masoud, Tarek (2015): Has the Door Closed on Arab Democracy?, in: Journal of Democracy, Volume 26, Issue 1/2015, S. 74 (74ff.).

⁶ Vgl. Gray (Fn. 1), S. 62 ff.

⁷ Vgl. Aker, Frank (2014): October 1973. The Arab Israeli War, Hamden, S. 12 f.

⁸ Vgl. Brooks, Risa (1998): Political-Military Relations and the Stability of Arab Regimes, London, New York, S. 8 f.

⁹ Vgl. Palik, Júlia/Rustad, Siri Aas/Berg-Harpviken, Kristian/Methi, Fredrik (2020): Conflict Trends in the Middle East, 1989-2019, Oslo.

¹⁰ Vgl. Rayburn, Joel D./Sobchak, Frank K. (Hg.) (2019): The U.S. Army in the Iraq War, Volume 1: Invasion, Insurgency, Civil War 2003-2006, Carlisle, S. 12.

¹¹ Vgl. Teti, Andrea/Abbott, Pamela/Cavatorta, Francesco (2018): The Arab Uprisings in Egypt, Jordan and Tunisia. Social, Political and Economic Transformations, Cham, S. 2 f.

der Demokratie sowie ein allgemeines Gefühl des Zynismus gegenüber jeglichem Wohlstand und jeglicher Stabilität, die die Demokratie bringen kann, hervorgerufen. Neben Phänomenen wie der oft weit verbreiteten Korruption und der Praxis der „Vetternwirtschaft“ ist dies zum Teil auf den stetigen Rückgang demokratischer Prozesse und Freiheiten in den arabischen Republiken und Monarchien während des letzten Jahrzehnts zurückzuführen. Ebenso relevant sind in diesem Zusammenhang die von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren verbreitete Darstellung, dass westliche Regierungen aktiv Militärregimes und totalitäre Monarchien im Nahen Osten unterstützen, und zwar auf Kosten der Demokratie,¹² die den Aufstieg gemäßigter islamischer Parteien an die Macht ermöglichen kann.¹³

1. Die Rolle von Verschwörungserzählungen in der Arabischen Welt: Bedrohung und zugleich nützliches Werkzeug der öffentlichen Sicherheit

Viele der Monarchien und Republiken der Arabischen Welt nutzen autokratische und zum Teil repressive Maßnahmen zur Sicherung der eigenen Herrschaft. Auch der Umgang mit Verschwörungserzählungen ist eng mit dem Wunsch vieler arabischer Regierungen nach absoluter Kontrolle der öffentlichen Meinung verknüpft und wird folglich stark von Sicherheitsinteressen geleitet. Der Umgang mit Verschwörungserzählungen gleicht daher eher einem Verwalten, teilweise sogar einer bewussten Nutzung, um in bestimmte Diskurse einzuwirken, als einer stringenten Eindämmungspolitik. Um ein Grundverständnis über die Verschwörungserzählungen in der Arabischen Welt zu vermitteln, sollen im Folgenden daher zwei Themenfelder kurz beleuchtet werden: Erstens soll ein Überblick darüber gegeben werden, welche Akteure in der Arabischen Welt maßgeblich zur „Meinungsbildung“ beitragen, wie ihr Verhältnis untereinander Diskurse prägen kann und welche Rolle sie mit Blick auf die Verbreitung von Verschwörungserzählungen spielen. Zweitens soll durch die Beschreibung mehrerer Beispiele für „Tabu-Themen“ und „rote Linien“ im öffentlichen Diskurs das komplexe Spannungsfeld aufgezeigt werden, in dem sich Verschwörungserzählungen in teilweise autoritär geführten Staaten angesichts strikter Kontrolle entfalten und verbreiten können.

¹² Vgl. BBC vom 6.7.2022: Williams, Jessie/Habershon, Sarah/Dale, Becky: Arabs Believe Economy Is Weak under Democracy, unter <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-62001426>, Stand der Abfrage: 23.10.2022.

¹³ Vgl. Storm, Lise (2022): Political Dynamics in the Arab World and the Future of Ideologies, in: IEMed. Mediterranean Yearbook 2022, Barcelona, S. 78 ff.

2. Überregionale Nachrichtensender: Narrative etablieren, millionenfach Meinung beeinflussen und Falschinformationen verbreiten

Wie auch in vielen anderen Teilen der Welt werden Verschwörungserzählungen auch in der Arabischen Welt entweder durch historische, ideologische oder staatliche und gesellschaftliche Faktoren oder durch eine Kombination dieser Faktoren angetrieben. Das Ausmaß ihrer Verbreitung hängt jedoch davon ab, inwieweit die Öffentlichkeit von ihrer Authentizität oder Glaubwürdigkeit überzeugt ist und inwieweit sie von staatlichen Stellen, bestimmten Gruppen oder einzelnen Akteuren unterstützt und gefördert werden, um die Öffentlichkeit von Fakten abzulenken oder bestimmte Ziele zu erreichen.¹⁴

Die zeitgenössischen politischen Diskurse in der Arabischen Welt werden in hohem Maße von den oben erwähnten historischen und aktuellen regionalen und internationalen politischen Entwicklungen beeinflusst, aber auch vom Umfang der Meinungsfreiheit, der einen offenen und gesunden Dialog erst ermöglicht. Politische Debatten und Diskussionen sowohl in der Öffentlichkeit als auch unter den Eliten in den arabischen Ländern werden in erheblichem Maße von den stark kontrollierten traditionellen staatlichen und auch privaten Medien geprägt und beeinflusst.¹⁵ Dabei nehmen überregionale TV-Nachrichtensender eine herausragende Bedeutung ein, da sie seit Jahrzehnten im gesamten Arabischen Raum ein Multi-Millionenpublikum erreichen. Diese Nachrichtensender stellen mächtige politische Werkzeuge der jeweiligen Betreiberstaaten dar, mit denen sie u. a. versuchen, die Deutungshoheit über bestimmte Ereignisse zu erlangen, eigene Narrative zu etablieren oder bestimmte Akteure oder Narrative zu diskreditieren.

Seit den frühen 1990er Jahren des letzten Jahrhunderts haben z. B. die wohlhabenden Herrscherfamilien des Golfkooperationsrates (GCC), nämlich Al Thani in Katar und Al Saud in Saudi-Arabien, damit begonnen, beträchtliche Mittel für den Aufbau ihrer eigenen panarabischen Nachrichtensender wie Al-Jazeera und Al-Arabiya bereitzustellen. Beide konzentrieren sich seit Jahren darauf, durch die Verbreitung politischer und religiöser Narrative, die ihre eigene Politik und ihre regionalen Interessen fördern,

¹⁴ Vgl. Georgetown University Qatar, Center for International and Regional Studies vom 11.1.2011: Mirgani, Suzi: Conspiracy Theories in the Arab World, unter <https://cirs.qatar.georgetown.edu/event/conspiracy-theories-arab-world/>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

¹⁵ Vgl. Dragomir, Marius/Söderström, Astrid (2021): *The State of State Media. A Global Analysis of the Editorial Independence of State Media and an Introduction of a New State Media Typology*, Budapest, S. 32.

Einfluss in der Region zu gewinnen.¹⁶ Besonders deutlich wurde ihre überwältigende mediale Dominanz bei der Beeinflussung der öffentlichen Meinung in der gesamten Arabischen Welt¹⁷ und ihre Effektivität¹⁸ bei der Etablierung bestimmter Narrative während regionaler bewaffneter Konflikte: So waren Beiträge über den Krieg im Jemen und in Libyen von einer einseitigen Berichterstattung oder im Falle der islamistischen politischen Parteien und bewaffneter Gruppen in Syrien, die nach 2011 zunehmend gewaltsam die syrische Opposition zu dominieren versuchten, sogar von offener Unterstützung gekennzeichnet.

Heute haben die politischen Veränderungen und Entwicklungen, die durch den Arabischen Frühling 2011 ausgelöst wurden, und die jüngste Verschlechterung der Beziehungen zwischen den ölfreie arabischen Ländern¹⁹ nicht nur zur Rekonstitution neuer, gegensätzlicher Außenpolitiken im Nahen Osten geführt, sondern auch zur Bildung neuer Allianzen zwischen den arabischen Herrscherregimen. Auf der einen Seite stehen Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Ägypten und andere, die den arabischen Monarchien Unterstützung zusichern und in der Region den Erhalt des Status quo vor dem Arabischen Frühling befürworten.²⁰ Auf der anderen Seite steht Katar mit seinem größten Unterstützer im Nahen Osten, der Türkei, und ihren Bestrebungen, die Muslimbruderschaft zu unterstützen.²¹

Obwohl die Außenpolitik einiger arabischer Staaten in Bezug auf die Unterstützung der Muslimbruderschaft und dschihadistischer Gruppen in der ganzen Welt in der Vergangenheit einigermaßen übereinstimmte,²² hat sich diese Politik in den letzten Jahren allmählich gewandelt und in eine interne Krise zwischen den ölfreie Ländern verwandelt. Während Katar auf der einen Seite seine Unterstützung für die Muslimbruderschaft und verschiedene islamistische Gruppen und Persönlichkeiten fortsetzt, bekämpfen Saudi-Arabien, Ägypten und die Vereinigten Arabischen Emirate auf der anderen Seite

¹⁶ Vgl. Hoetjes, Gertjan (2022): The Saudi-Emirati Axis and the Preservation of Regional Order, in: Clingendael Institute (Hg.): CRU Annual Report, Den Haag, S. 34.

¹⁷ Vgl. Miladi, Nouredine/Mellor, Noha (Hg.) (2021): Routledge Handbook on Arab Media, London, New York, S. 18 ff.

¹⁸ Vgl. Miladi/Mellor (Fn. 17), S. 35 ff.

¹⁹ Vgl. Roberts, David B. (2015): Qatar's Strained Gulf Relationships, in: LSE. Middle East Centre (Hg.): The New Politics of Intervention of Gulf Arab States, Collected Papers, Volume 1, London, S. 23 f.

²⁰ Vgl. Hoetjes (Fn. 16), S. 1 f.

²¹ Vgl. Hoetjes (Fn. 16), S. 14.

²² Vgl. Wright, Robin/et al. (2016/2017): The Jihadi Threat. ISIS, Al-Qaeda, and Beyond, Washington D.C., S. 8 f.

weiterhin den Einfluss der Bruderschaft im Nahen Osten und darüber hinaus.²³

Diese gegensätzlichen Interessen spiegeln sich auch in der Verbreitung unterschiedlicher und teilweise sogar miteinander konkurrierender Narrative wider, wie am Beispiel des Umgangs mit islamistischen Organisationen deutlich wird. So tragen katarische Nachrichtensender auf der einen Seite²⁴ und saudische und emiratische Nachrichtensender auf der anderen Seite ihre politische Rivalität vor allem in Form von Verleumdungs- und Falschinformationskampagnen aus²⁵ – Kampagnen, die sich in hohem Maße auf Social-Media-Plattformen konzentrieren, um ihre Strategien und politischen Positionen voranzutreiben, indem sie oft unbelegte Nachrichten und Informationen verbreiten.²⁶

3. Soziale Medien: Vom Hort der Opposition zum Operationsgebiet von PR-Firmen und „elektronischen Armeen“

Wie stark der Umgang mit Verschwörungstheorien mit dem Wunsch vieler arabischer Regierungen nach strikter Kontrolle der öffentlichen Meinung verknüpft ist, verdeutlicht der Wandel in der Social-Media-Politik, der in vielen arabischen Staaten zu beobachten ist. So wurden in der Vergangenheit Social-Media-Plattformen wie Facebook, Twitter und YouTube von arabischen Regierungskritikern und Menschenrechtsaktivisten zwar durchaus effektiv genutzt, um die Demonstranten während des Arabischen Frühlings vor etwas mehr als einem Jahrzehnt zu unterstützen, mittlerweile werden die dort geteilten Inhalte jedoch von den arabischen Regierungen durch inzwischen verabschiedete Mediengesetze und -vorschriften streng kontrolliert.²⁷ Trotz – oder gerade

²³ Vgl. Harb, Imad K. (2017): Why Qatar? Explaining Contentious Issues, in: Harb, Imad K./Azzam, Zeina (Hg.): Crisis in the Gulf Cooperation Council. Challenges and Prospects, Washington D.C., S. 13 (13 f.).

²⁴ Vgl. ACW Research and Analysis Unit (2017): Saudi, UAE Demands to End Qatar Crisis: Commands, Diktats, and Ultimatums, in: Harb/Azzam (Fn. 23), S. 32, unter <https://arabcenterdc.org/resource/gcc-demands-to-end-qatar-crisis-commands-diktats-and-ultimatums/>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

²⁵ Vgl. Hoetjes (Fn. 16), S. 34 f.

²⁶ Vgl. Kharroub, Tamara (2017): The GCC Crisis: Media, Hacks, and the Emergence of „Cyber Power“, in: Harb/Azzam (Fn. 23), S. 52, unter <https://arabcenterdc.org/resource/the-gcc-crisis-media-hacks-and-the-emergence-of-cyber-power/>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

²⁷ Vgl. Duffy, Matt J. (2014): Arab Media Regulations: Identifying Restraints on Freedom of the Press in the Laws of Six Arabian Peninsula Countries, in: Berkeley Journal of Middle Eastern & Islamic Law, Volume 6, Issue 1/2014, S. 1 (1 f.).

wegen – der strikten Kontrolle durch staatliche Stellen hat die beträchtliche Ausweitung der Internetnutzung die Verbreitung von Verschwörungstheorien massiv erleichtert. Nicht nur aufgrund der Möglichkeit, viel mehr Informationen auf einmal zu verbreiten, sondern auch, weil die Qualifikationen und Hintergründe oder sogar die Quellen derjenigen, die Verschwörungstheorien verbreiten, oft unkontrolliert und unbestritten bleiben.²⁸

Um die politischen und gesellschaftlichen Diskurse in den arabischen Ländern zu beeinflussen, nutzen arabische Regimes nicht nur die staatlich kontrollierte Medienrhetorik zu innenpolitischen und regionalen Themen oder gesetzlichen Einschränkungen der Meinungsfreiheit. Diskurse und die öffentliche Meinung werden mittlerweile maßgeblich von staatlich finanzierten Desinformationskampagnen von professionellen PR- und Marketing-Firmen beeinflusst. Dazu werden auch automatisierte Bots und Trolle auf verschiedenen Social-Media-Plattformen eingesetzt, etwa um Regierungskritiker im In- und Ausland zu diffamieren²⁹ und zu diskreditieren.³⁰ Obwohl PR-Firmen häufig von Regierungen in der ganzen Welt beauftragt werden, um verschiedene politische Agenden und Strategien voranzutreiben, hatte ihre Inanspruchnahme durch mehrere arabische Regierungen in der jüngsten Vergangenheit schwerwiegende Auswirkungen auf den öffentlichen Diskurs über nationale und regionale Themen, die die grundlegenden Menschenrechte und den politischen Aktivismus betreffen. Sogenannte elektronische oder digitale Armeen operieren seit einigen Jahren über Social-Media-Plattformen und setzen effektive Fehlinformationskampagnen im Auftrag staatlicher Akteure um. Obwohl ihr Ziel in erster Linie darin besteht, Informationen zu diskreditieren und zu verzerren, die nicht mit den Interessen der jeweiligen Staaten übereinstimmen, sind sie auch aktiv an der Verbreitung von Falschinformationen in der gesamten Arabischen Welt und darüber hinaus beteiligt, etwa über die Ermordung von Regierungskritikern und Menschenrechtsaktivisten.³¹

²⁸ Vgl. Gray (Fn. 1), S. 211 f.

²⁹ Vgl. Al-Rawi, Ahmed (2021): Disinformation under a Networked Authoritarian State: Saudi Trolls' Credibility Attacks against Jamal Khashoggi, in: Open Information Science, Volume 5/2021, S. 140 (143).

³⁰ Vgl. PBS News Hour vom 22.7.2022: DeBre, Isabel: FBI Arrests Saudi Man for Using Fake Accounts to Harass and Threaten Nation's Critics, unter <https://www.pbs.org/newshour/politics/fbi-arrests-saudi-man-for-using-fake-accounts-to-harass-and-threaten-nations-critics>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

³¹ Vgl. Deutsche Welle vom 6.5.2021: Schaer, Cathrin: The Middle East's Dangerous 'Electronic Armies', unter <https://www.dw.com/en/the-middle-east-s-electronic-armies-most-dangerous/a-57782768>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

4. Die besondere Rolle islamischer Prediger: Mehr als „Wes Brot ich ess, des Lied ich sing“

Die Fragen, wessen Stimme in der Öffentlichkeit Gehör findet, welche (Verschwörungs-)Erzählungen Einfluss auf die öffentliche Meinung nehmen oder Diskurse prägen können, ist aus Sicht vieler arabischer Staaten wie bereits beschrieben auch eine Frage der inneren Sicherheit. Welche Inhalte in der Öffentlichkeit Verbreitung finden, welche gestoppt, diskreditiert oder durch konkurrierende Narrative zersetzt werden sollen, entscheiden nicht selten staatliche Zensur- und Sicherheitsbehörden. Jedoch haben in diesem Zusammenhang auch regierungsnah, nicht dem Staat angehörende islamische Persönlichkeiten und Institutionen in der gesamten Arabischen Welt einen weit aus größeren Einfluss auf die Öffentlichkeit als allgemein angenommen wird, wenn es um soziale und politische Fragen geht. Solche islamischen Persönlichkeiten und Organisationen werden in den arabischen Ländern oft als Vermittler zwischen der Regierung und der Öffentlichkeit betrachtet und können je nach ihrer Popularität und ihrer gesellschaftlichen Anhängerschaft den öffentlichen Diskurs erheblich beeinflussen. Diese Beziehung zwischen Staaten und religiösen Persönlichkeiten und Einrichtungen funktioniert in einer nicht regulierten Grauzone, in der islamische Persönlichkeiten und Organisationen oft Druck auf Regierungen ausüben, um politische Vorteile zu erzielen oder Gegenleistungen auszuhandeln, um im Gegenzug ein bestimmtes politisches Thema oder die Politik insgesamt zu vermeiden. In anderen Fällen werden sie instrumentalisiert, um die staatliche Rhetorik über öffentliche und private Medien aktiv zu unterstützen.³²

Darüber hinaus haben sich islamische und islamistische Bewegungen und politische Parteien in den meisten arabischen Ländern seit Jahrzehnten aktiv und auf sehr unterschiedliche Weise am politischen Leben beteiligt. Während sie in einigen arabischen Ländern völlig friedlich innerhalb der Grenzen des Gesetzes agierten, waren sie in anderen Ländern in Vorbereitungen und Plänen zum Sturz von Regierungen verwickelt, etwa indem sie aufständische Gruppen gründeten. Infolgedessen war das Ausmaß an Toleranz, das sie unter den verschiedenen herrschenden Regimen in den verschiedenen arabischen Ländern genossen haben, sehr unterschiedlich.³³ In Ägypten zum Beispiel stießen die

³² Vgl. Wehrey, Frederic (2021): Introduction, in: Wehrey, Frederic (Hg.): *Islamic Institutions in Arab States: Mapping the Dynamics of Control, Co-Option, and Contention*, Washington D.C., S.1 (1).

³³ Vgl. Gelvin, James L. (2012): *The Arab Uprisings. What Everyone Needs to Know*, New York, S.44 f.

Islamisten als Reaktion auf einen dschihadistischen Aufstand gegen das herrschende Regime in den 1980er Jahren auf eine heftige Welle der Unterdrückung durch die Sicherheitsbehörden, die weit über ein Jahrzehnt andauerte, während die Muslimbruderschaft in Jordanien in den 1990er Jahren bei den Parlamentswahlen beachtliche Erfolge erzielen konnte.³⁴

5. Regierungs- und Religionskritik: „Rote Linien“ im öffentlichen Diskurs

Wo eigene Meinung endet und die Verbreitung von Verschwörungserzählungen beginnt, ist auch in arabischen Staaten von entsprechenden Gesetzen geregelt. Jedoch gibt es einige Besonderheiten, deren Kenntnis essentiell zum Verständnis der Thematik sind. Dies betrifft sowohl generelle rechtliche Regelungen zu Meinungsäußerungen, die Rolle des Islam in den jeweiligen Rechtssystemen und in der Außenpolitik einiger arabischer Staaten als auch sogenannte „rote Linien“ und „Tabu-Themen“, also die Problematisierung bzw. teilweise sogar die Kriminalisierung kritischer und/oder ablehnender Äußerungen zu bestimmten Themen.

Die meisten arabischen Länder bezeichnen den Islam in ihren Grundgesetzen als Staatsreligion. Sie untermauern die Ableitung von Gesetzen aus islamischen Traditionen und der islamischen Scharia und bekennen sich ausdrücklich zum Schutz der islamischen Werte und Moral sowie zum Verbot von Handlungen, die im Widerspruch zu islamischen Überzeugungen und Praktiken stehen. Die saudi-arabische Verfassung etwa bekennt sich zum Schutz des Islam und zur Umsetzung der islamischen Scharia, und die kuwaitische Verfassung erklärt die islamische Scharia zur Hauptquelle der Gesetzgebung. Die irakische Verfassung, die nach der Invasion der US-geführten Militärkoalition verabschiedet wurde, verbietet Gesetze, die im Widerspruch zu den Prinzipien des Islam stehen.³⁵ Die Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Erklärungen variiert jedoch in der Rechtspraxis von einem arabischen Land zum anderen, je nachdem, wie der Staat die Koranverse und die Hadithe, die dem islamischen Propheten Mohammad zugeschriebenen Überlieferungen, auslegt.³⁶

³⁴ Vgl. Awad, Mokhtar/Hashem, Mostafa (2015): *Egypt's Escalating Islamist Insurgency*, Washington D.C.

³⁵ Vgl. Ahmed, Dawood I./Gouda, Moamen (2015): *Measuring Constitutional Islamization: The Islamic Constitutions Index*, in: *Hastings International and Comparative Law Review*, Volume 38, Issue 1/2015, S. 1 (11 ff.).

³⁶ Vgl. Ahmed/Gouda (Fn. 35), S. 26 f.

Obwohl das Recht auf freie Meinungsäußerung in keinem Rechtssystem der Welt ein absolutes Recht ist und einer Reihe von gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, die teilweise auch im internationalen Recht vorgeschrieben sind, entspricht der Schutz dieses Rechts in den arabischen Ländern nicht gerade den internationalen Standards.³⁷ Und als die Abhängigkeit vom Internet für die Kommunikation sowie für sozialen und politischen Aktivismus zur Realität wurde, begannen die meisten arabischen Länder, nach und nach verschiedene Gesetze einzuführen, um diejenigen zu kriminalisieren, die aktiv Regierungen online kritisieren. Dabei werden weit gefasste und zweideutig formulierte Gesetzesartikel verwendet, um die Meinungsfreiheit³⁸ in Gesetzen zur Cyberkriminalität und zur Terrorismusbekämpfung einzuschränken.³⁹ So kann zum Beispiel die Kritik an der Politik eines arabischen Staates im Internet dazu führen, dass ein Bürger eines anderen arabischen Staates wegen „*Störung ausländischer Beziehungen*“⁴⁰ angeklagt und inhaftiert wird. Diese judikativen Praktiken in Bezug auf die Meinungsfreiheit in den arabischen Ländern beeinflussen nicht nur den öffentlichen Diskurs und schränken den Dialog über innen- und regionalpolitische Themen ein, sondern unterdrücken auch religiöse Debatten sowie die Kritik an der Religion und religiösen Persönlichkeiten. Die locker formulierten, vagen Blasphemie-Gesetze in den meisten arabischen Ländern sind selten in einer Weise genau beschrieben, die mit internationalem Recht vereinbar ist, und deren Verletzung führt oft zu schweren rechtlichen Konsequenzen.⁴¹ In den Vereinigten Arabischen Emiraten beispielsweise verbietet das Gesetz Handlungen, die die Regierung als provokativ und hasserfüllt gegenüber Religionen ansieht, und zwar in jeder Form des Ausdrucks, und es verbietet Nicht-Muslimen zu missionieren sowie den Glaubenswechsel vom Islam hin zu einer anderen Religion.⁴²

³⁷ Vgl. Shqair, Yahya (2019): *Cybercrime Laws in Arab Countries: Focus on Jordan, Egypt and the UAE*, Arab Reporters for Investigative Journalism (ARIJ) in Kooperation mit Friedrich Naumann Foundation for Freedom, Amman, S. 43 f.

³⁸ Vgl. Shqair (Fn. 37), S. 8 f.

³⁹ Vgl. Shqair (Fn. 37), S. 18.

⁴⁰ Shqair (Fn. 37), S. 20.

⁴¹ Vgl. Fiss, Joelle/Kestenbaum, Jocelyn Getgen (2017): *Respecting Rights? Measuring the World's Blasphemy Laws*, Washington D.C., S. 17 f.

⁴² Vgl. United States Department of State (2017): *Country Reports on Human Rights Practices for 2017*, S. 13, unter <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2019/01/United-Arab-Emirates.pdf>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

6. Staatlich geförderte Missionierungsbestrebungen als Teil der Außenpolitik einiger arabischer Staaten

Der Export religiöser Lehren des Islam kann als ein grundlegender Bestandteil der Außenpolitik mehrerer arabischer Staaten angesehen werden. Diese Bestrebungen werden nicht nur durch verschiedene Medien gefördert, sondern auch durch das großzügige Sponsoring islamischer politischer Persönlichkeiten, islamischer Kulturzentren und Moscheen in ganz Europa, wie z. B. die Finanzierung von Moscheen im Vereinigten Königreich durch Saudi-Arabien⁴³ und die Finanzierung verschiedener islamischer Zentren in mehreren deutschen Städten durch Katar.⁴⁴

Diese staatlichen und staatsnahen Missionare, die sich dem Export ihrer eigenen religiösen Interpretationen des Islams verschrieben haben, haben auch viele Jahre lang in die Unterstützung lokaler Führungspersonlichkeiten in anderen Regionen der Welt investiert, auch in nicht-demokratischen Gesellschaften wie China und anderen Teilen Asiens. Dabei nahmen sie wenig Rücksicht auf durch ihr Handeln verursachte religiöse und politische Spannungen. Denn in den Zielländern ihres „Exports“ existierten teilweise bereits lokale Ausprägungen des Islams, die sich oft grundlegend von den ultrakonservativen Interpretationen des Islams, die am Arabischen Golf⁴⁵ praktiziert werden, unterscheiden. So übten saudische Investitionen, religiöse Stiftungen und Wohltätigkeitsorganisationen in mehreren südostasiatischen Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit lange Zeit diese Form der kontinuierlichen Einflussnahme aus, um die wahhabitische Doktrin Saudi-Arabiens auf Kosten des Sufismus in dieser Region⁴⁶ oder des schiitischen Islams wie in Indonesien zu fördern.⁴⁷

In Europa ging diese Einflussnahme auf Kosten der hier bereits bestehenden islamischen Normen, die mit den demokratischen Werten vereinbar sind und

⁴³ Vgl. The Times of Israel vom 14.7.2017: Staff, Toi (2017): Former UK Envoy: Saudi Arabia Funds Extremist Mosques in Europe, unter <https://www.timesofisrael.com/former-uk-envoy-saudi-arabia-funds-extremist-mosques-in-europe/>, Stand der Abfrage: 1.3.2022.

⁴⁴ Vgl. Tagesschau vom 22.9.2022: Adamek, Sascha/Djalilevand, Pune (2022): Millionen für deutsche Moscheevereine?, unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/katar-moscheen-deutschland-101.html>, Stand der Abfrage: 20.11.2022.

⁴⁵ Vgl. Prokop, Michaela (2003): Saudi Arabia: the Politics of Education, in: International Affairs, Volume 79, Issue 1/2003, S. 77 (83 f.).

⁴⁶ Vgl. Gonul, Hacer Z./Rogenhofer, Julius Maximilian (2017): Wahhabism with Chinese Characteristics, in: Asia Focus, Volume 51/2017, S. 1 (7 f.).

⁴⁷ Vgl. Kovacs, Amanda (2014): Saudi Arabia Exporting Salafi Education and Radicalizing Indonesia's Muslims, in: German Institute of Global and Area Studies – Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien (GIGA), Heft 7/2014, S. 2.

die seit vielen Jahren von der großen Mehrheit der einheimischen europäischen Muslime und der muslimischen Migranten praktiziert wurden. Nicht selten führte dies zur Schaffung oder Stärkung von nicht-demokratischen und teilweise klar verfassungsfeindlichen islamistischen Strukturen und Gruppierungen.⁴⁸ Deren Botschaften richten sich an hierzulande lebende Muslime und propagieren u. a. eine Delegitimierung von islamischen Normen, die vom Islamverständnis in den Golf-Staaten abweichen; sie formulieren teilweise einen politischen Herrschaftsanspruch des Islams und die Notwendigkeit, seinen Geltungsbereich auf alle Lebensbereiche auszuweiten; sie konstruieren einen zwangsläufigen und unüberwindbaren Gegensatz zwischen Demokratie und Islam sowie eine offene und aktive Gegnerschaft „des Westens“ gegenüber dem „wahren Islam“. Dabei bedienen sich entsprechende Akteure auch verschiedener Verschwörungserzählungen, die teilweise unten als Beispiele vorgestellt werden.

III. Arabischsprachige Menschen in Deutschland und Verschwörungserzählungen auf Arabisch

In Deutschland hat die Zahl der Arabisch-Sprechenden seit 2015 durch die Ankunft hunderttausender Menschen aus dem Nahen und Mittleren Osten massiv zugenommen: Im Jahr 2021 lebten mehr als eine Millionen Staatsangehörige eines Landes, in dem Arabisch eine Amtssprache ist, in der Bundesrepublik.⁴⁹ Dabei handelt es sich größtenteils um Menschen aus Syrien, so auch in Brandenburg, wo 2020 mehr als 16.000 Personen mit syrischer Staatsbürgerschaft wohnhaft waren.⁵⁰ Abhängig u. a. von den individuellen Sprachkenntnissen, Medien-Nutzungsgewohnheiten und persönlichen Kontakten in der analogen Welt können Arabisch-Sprechende in Deutschland auf verschiedenen Ebenen in Berührung mit unterschiedlichen Verschwörungs-

⁴⁸ Vgl. Carnegie Endowment for International Peace vom 31.1.2019: Jarada, Mahmoud: Saudi Support for Salafis Strains German Ties, unter <https://carnegieendowment.org/sada/78259>, Stand der Abfrage: 21.2.2022.

⁴⁹ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022): Minas – Atlas über Migration, Integration und Asyl, 12. Auflage, Nürnberg, S. 18, unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Migrationsatlas/migrationsatlas-12.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

⁵⁰ Vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2020): DATEN UND GRAFIKEN. MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND. AUSLÄNDISCHE BEVÖLKERUNG. FLÜCHTLINGE / ASYLSUCHENDE (Stand: Juni 2020), Potsdam, S. 9, unter https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/KOMPENDIUM-06_2020.pdf, Stand der Abfrage: 1.9.2022.

erzählungen aus mehreren Sprach- und Diskursräumen kommen – allen voran Verschwörungserzählungen auf Arabisch und aus der Arabischen Welt.

1. Verschwörungserzählungen aus arabischen Staaten in deutschen Wohnzimmern

Neben Aufhalten in und persönlichem Kontakt zu Personen in den entsprechenden Staaten sind hier vor allem der oft weitverbreitete Konsum arabischsprachiger Medien und insbesondere staatlich kontrollierter Nachrichtensender sowie die Nutzung der Sozialen Medien zu nennen. Dort existieren zahlreiche arabischsprachige Gruppen und Kanäle, die den Userinnen und Usern Möglichkeiten bieten, in Kontakt mit Inhalten, Personen oder Gruppen aus der Arabischen Welt zu kommen. In eigenen Gruppen für die jeweiligen Diaspora-Gemeinden der einzelnen arabischen Staaten können die Mitglieder außerdem herkunftslandspezifische Fragen diskutieren, Kontakt zu Landsleuten halten und Informationen austauschen sowie von Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Herkunftslandes direkt adressiert und gegebenenfalls mit entsprechenden Narrativen gezielt bespielt werden.

2. Auch islamistische Organisationen verbreiten Verschwörungserzählungen auf Arabisch in Deutschland

Außerdem sind sie eine Zielgruppe für unterschiedliche islamistische Organisationen, deren Ansprachen oder Ideologien Verschwörungserzählungen beinhalten. Neben Organisationen, die mit der Muslimbruderschaft verbunden und so dem legalistischen Islamismus zuzuordnen sind, oft verfassungsfeindliche Inhalte propagieren und meist entweder direkt oder indirekt von einigen arabischen Staaten abhängig sind, gibt es in Deutschland mittlerweile auch andere für diesen Kontext relevante Gruppierungen. Hier zu nennen sind auch religiöse Gemeinschaften, die keine vergleichbaren Verbindungen zu ausländischen Staaten aufweisen und verschiedenen ultrakonservativen religiösen Ideologien anhängen, wie z. B. traditionalistische und dschihadistische Salafisten.⁵¹ Einige von diesen Gruppierungen sind arabischen Regierungen gegenüber feindlich eingestellt und unterstützen auch terroristische Organisationen im Ausland, wie z. B. den Islamischen

⁵¹ Vgl. Deutsche Welle vom 22.10.2018: Ismail, Nermin: Salafism in Germany: Why You Need to Know, unter <https://www.dw.com/en/salafism-in-germany-what-you-need-to-know/a-45949326>, Stand der Abfrage: 31.1.2022.

Staat.⁵² Sie haben es sich zur Aufgabe gemacht, ihre ultrakonservative Auslegung der islamischen Lehren unter den Migrantengemeinschaften in Deutschland zu verbreiten.⁵³ Was die nichtstaatlichen Akteure betrifft, so waren salafistische Gruppen in Deutschland in der jüngsten Vergangenheit aktiver und einflussreicher als alle anderen antidemokratischen islamistischen Gruppen, wenn es darum ging, ihre Version der antidemokratischen ultrakonservativen islamistischen Lehren über verschiedene Plattformen in den sozialen Medien zu verbreiten.⁵⁴ Dabei werden haltlose falsche Narrative und Verschwörungserzählungen verwendet, die die Vorstellung eines unumkehrbaren Zustands moralischer und ethischer Korruption und Herabwürdigung in Deutschland als Grundlage für ihre fundamentale Ablehnung von Demokratie und Menschenrechten nutzen. Sie zielen außerdem auf die Beeinflussung von Muslimen ab und säen Zweifel an der Gültigkeit von Demokratie, Menschenrechten, sozialem Zusammenhalt, Pluralismus und Integration.⁵⁵ Die dschihadistische Szene ist in Deutschland insbesondere nach dem Verbot mehrerer einschlägiger Vereine und der Inhaftierung zahlreicher Personen aus diesem Milieu im In- und Ausland zwar geschwächt, jedoch ist gerade im Online-Bereich weiterhin eine vergleichsweise hohe Aktivität zu beobachten.

3. „Unter dem Radar“ der Aufnahmegesellschaft: Digitale Räume von und für Arabisch-Sprechende

Darüber hinaus haben sich arabischsprachige Menschen in Deutschland mittlerweile auch eigene Diskurs- und Kommunikationsräume gebildet, die von verschiedenen Akteuren teilweise zur Verbreitung von Verschwörungserzählungen missbraucht werden. So nutzen viele der Arabisch-Sprechenden in Deutschland diverse Formate, um sich mit Menschen in ihrer Herkunftssprache zu vernetzen, Zugang zu Informationen zu erhalten, sich

⁵² Vgl. Rumman, Mohammad Abu (2017): I Am a Salafi. A Study of the Actual and Imagined Identities of Salafis, 2. Auflage, Amman, S. 30 ff.

⁵³ Vgl. Qantara.de vom 20.10.2014: Schenk, Arnfrid: A Simple World View and the Promise of Paradise, unter <https://en.qantara.de/content/salafists-in-germany-a-simple-world-view-and-the-promise-of-paradise>, Stand der Abfrage: 5.2.2022.

⁵⁴ Vgl. PRIF Blog vom 28.4.2020: Gaspar, Hande Abay: Salafist Groups' Use of Social Media and Its Implications for Prevention, unter <https://blog.prif.org/2020/04/28/salafist-groups-use-of-social-media-and-its-implications-for-prevention/>, Stand der Abfrage: 2.2.2022.

⁵⁵ Vgl. Shuoun Islamiya (Islamic affairs) vom 22.6.2022: Ilhami, Mohammad: يماطل! دمحم! اي ناملأ يف لافطال باصتغ! ععجاف يلع قلع عي, unter <https://shuounislamiya.com/5506>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

über unterschiedlichste Themen auszutauschen und an kulturellen, gesellschaftlichen oder religiösen Aktivitäten teilhaben zu können. Neben arabischen (Kultur-)Vereinen und religiösen Zusammenkünften in Kirchen, Gebetsräumen oder Moscheen kommt vor allem digitalen Räumen hier eine herausragende Bedeutung zu. Auf Facebook existieren z. B. unzählige arabischsprachige Gruppen, die teilweise weit über hunderttausend Mitglieder zählen und auf unterschiedlichste Themen, Interessen oder Dienstleistungen spezialisiert sind. Darüber hinaus existieren auch zahlreiche arabischsprachige Facebook-Gruppen mit lokalem oder regionalem Fokus, meist für eine bestimmte Stadt und deren erweiterte Umgebung. Diese Gruppen werden als multifunktionale Plattformen genutzt, etwa als „Marktplatz“ für Waren aller Art, als „Schwarzes Brett“ zum Austausch von Informationen und als Informationsquelle, aber auch zur persönlichen Vernetzung in der Region, zur Unterhaltung sowie zum Austausch und zur Diskussion über unterschiedlichste Themen. Auch in Brandenburg existieren Gruppen aus dieser Kategorie und weisen teilweise mehrere tausend Mitglieder auf. Auffällig ist dabei, dass viele dieser Gruppen offensichtlich oft von Menschen aus Syrien dominiert werden, was sich auch in den Gruppennamen und Gruppenbeschreibungen widerspiegelt: *„Eine Gruppe für alle Syrer und Araber in Ort X“*. Ein weiterer in diesem Kontext bedeutsamer Aspekt ist die in verschiedenen Social-Media-Plattformen vorhandene Möglichkeit, „live“ zu gehen und so mit der Zuschauerschaft direkt zu interagieren und eine eigene „Community“ aufbauen zu können. Auch arabischsprachige Userinnen und User sowie „Content-Creator“ nutzen diese Funktion intensiv.

Den Erfahrungswerten aus der Beratungsarbeit in Brandenburg der beiden Autoren zufolge muss mit Blick auf diese arabischsprachigen digitalen Räume jedoch festgestellt werden, dass Akteure der Aufnahmegesellschaft kaum Kenntnis von diesen digitalen Räumen haben. Und dies obwohl sie neben offiziellen Vereinen mittlerweile eine wichtige Säule des kulturellen und sozialen Lebens der Arabisch-Sprechenden darstellen. Die geringe Beachtung und Nutzung dieser digitalen Räume durch staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure der Aufnahmegesellschaft wirkt sich auch negativ auf ihre Resilienz gegen die Verbreitung von Verschwörungserzählungen aus. Beispiele, wie negative und teilweise verfälschte Berichte über die Jugendämter, verdeutlichen, dass in diesen Räumen Narrative entstehen bzw. sich verfestigen, die auch Fragen der Integration und gesellschaftlichen Kohäsion berühren können.

IV. Beispiele von Verschwörungserzählungen auf Arabisch

Insgesamt ist die Erforschung der titelgebenden Phänomene in Deutschland noch vergleichsweise gering ausgeprägt. Eine umfassende und vollständige Auflistung aller Verschwörungserzählungen, die auch lokale Ausformungen und auf spezifische Zielgruppen begrenzte Verschwörungserzählungen berücksichtigt, ist auf Grund der Fülle an unterschiedlichen Narrativen und des Forschungsstands in diesem Rahmen nicht möglich. Um dennoch aufzuzeigen, mit welchen Arten von Verschwörungserzählungen Arabisch-Sprechende in Deutschland in Berührung kommen können, sind im Folgenden einige Beispiele aufgelistet. Aus Gründen der Übersicht wurden die jeweiligen Verschwörungserzählungen jeweils einem von drei Haupt-Clustern zugeordnet, wobei eine klare Trennschärfe oft nicht herzustellen ist und einzelne Verschwörungserzählungen mehreren Clustern zugeordnet werden können.

Mit Blick auf die über 20 unterschiedlichen Staaten der Arabischen Welt lässt sich zusammenfassend sagen, dass es oft mehr Gemeinsamkeiten bei den Arten von Verschwörungserzählungen als Unterschiede gibt. Ein Grund dafür ist, dass oftmals ähnliche oder sogar gleiche Faktoren auf die jeweiligen politischen Diskurse über Themen wie wirtschaftliche Liberalisierung, Demokratie und Anti-Westlichkeit einwirken.⁵⁶ Die Grundlage der gegenwärtigen Verschwörungserzählungen, die unter den Migrantengemeinschaften in Deutschland verbreitet sind, haben oft entweder einen tiefgreifenden politischen oder religiösen Charakter oder beides. Sie kommen oft in Form von haltlosen Geschichten daher, die die tatsächlichen und akuten Herausforderungen und Bedrängnis von Migranten wie Rassismus,⁵⁷ Islamfeindlichkeit,⁵⁸ soziale Isolation, mangelnde Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten und Diskriminierung⁵⁹ ausnutzen, indem sie pauschale und falsche Aussagen zu komplexen Themen machen, die Hass und Misstrauen zwischen verschiedenen Migrantengruppen⁶⁰ oder zwischen Migranten und den Aufnahmege-

⁵⁶ Vgl. Gray (Fn. 1), S. 140 ff.

⁵⁷ Vgl. Deutsche Welle vom 6.5.2022: Fürstenau, Marcel: Racism in Germany Is Part of Everyday Life, unter <https://www.dw.com/en/racism-in-germany-is-part-of-everyday-life/a-61700339>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

⁵⁸ Vgl. Deutsche Welle vom 17.3.2020: Brunnersum, Sou-Jie van: Germany ‚Must Do More‘ to Fight Racism, unter <https://www.dw.com/en/germany-must-do-more-to-fight-racism-council-of-europe/a-52803181>, Stand der Abfrage: 16.2.2022.

⁵⁹ Vgl. The Borgen Project vom 1.10.2018: Olk, Sara: Difficulties Faces by Syrian Refugees in Germany, unter <https://borgenproject.org/syrian-refugees-in-germany/>, Stand der Abfrage: 3.3.2022.

⁶⁰ Vgl. Deutsche Welle vom 26.3.2022: نبي نارفو أو ايال مهنكاسم نم ني يروس ني ئجال لقن! حضوي يناملأ لوؤس, unter <https://www.dw.com/ar/%D9%86%D9%82%D9%84>

westlichen und jüdischen Krieges gegen den Islam darin bestehe, korrupte und degenerierte westliche Ideale und Werte auf die Muslime zu übertragen, um die islamischen Gesellschaften zu destabilisieren. Solche Verschwörungstheorien, die man – gelinde gesagt – als antiwestlich und antisemitisch bezeichnen kann, hatten schon vor hundert Jahren großen Einfluss auf die politischen Diskurse in der Arabischen Welt. So wurden z.B. Juden für den Zusammenbruch des Osmanischen Reiches oder die Russische Revolution von 1908 verantwortlich gemacht und ihre angeblich herausragende Rolle bei der Organisation der Französischen Revolution von 1789 betont, die oft als ausschließlich negatives Ereignis dargestellt wird.

Der angebliche Kampf des Westens gegen den Islam spielt in den Ideologien aller islamistischer Strömungen eine herausragende Rolle und über die vergangenen Jahrzehnte haben sich allein im islamistischen Spektrum etliche Subnarrative herausgebildet. So beschreiben islamistische Persönlichkeiten militärische Operationen westlicher Staaten im Mittleren Osten oft als „Kreuzzüge“ und Vertreter westlicher Staaten als „Kreuzfahrer“, um den vermeintlichen Angriffen auf den Islam eine religiöse Motivation zuzuschreiben.⁶³ Dschihadisten versuchen, durch derartige Narrative auch ihr eigenes terroristisches Handeln in Beziehung zu Persönlichkeiten der islamischen Geschichte zu setzen und so zu legitimieren. Den „Anti-Islam“-Kräften werden dabei teilweise unterschiedliche Strategien oder „Werkzeuge“ zugeschrieben, die je nach Zielgruppe und Narrativ austauschbar sind. So existieren Erzählungen, welche den Sturz des irakischen Regimes von Saddam Hussein und den daraufhin folgenden Machtgewinn des Irans in der Region als Verschwörung gegen alle Sunniten und folglich des „wahren Islam“ beschreiben. Andererseits beziehen sich z.B. Staaten und schiitische (Terror-)Organisationen, die der vom Iran geführten „Achse des Widerstands“⁶⁴ angehören, immer wieder auf eine angebliche permanente militärische Bedrohung durch den Westen, der auch Terrororganisationen wie den „IS“ einsetze.

Diese Behauptungen von der Schaffung und Kontrolle dschihadistischer und terroristischer Gruppierungen durch westliche Staaten, die angeblich Krieg gegen den Islam führen, werden teilweise sogar von den prominentesten islamischen Führern in der Arabischen Welt, wie dem Großimam Ahmad Al Tayyib, Leiter der angesehensten religiösen Institution in Ägypten

⁶³ Vgl. Gemein, Gisbert/Redmer, Hartmut (2005): *Islamischer Fundamentalismus*, Münster, S. 53.

⁶⁴ Steinberg, Guido (2021): *The "Axis of Resistance". Iran's Expansion in the Middle East Is Hitting a Wall*, Berlin, S. 7, unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/research_papers/2021RP06_Axis_of_Resistance.pdf, Stand der Abfrage: 1.9.2022.

„Al Azhar“,⁶⁵ aufrechterhalten und weiterverbreitet.⁶⁶ Sie beinhalten meist die Behauptung, dass der Einsatz von Terrorgruppen durch den Westen im Wesentlichen darauf abziele, die arabischen Staaten zu destabilisieren, um die dortigen natürlichen Ressourcen zu plündern⁶⁷ oder aber das Ansehen des Islam in der Welt zu schädigen. Derartige Erzählungen sind nicht selten auch im Interesse unterschiedlicher arabischer Regime, da sie z. B. eigene Verantwortung für etwaige Radikalisierungsursachen leugnen und externalisieren und andere essentielle Narrative (z. B. „Nationale Einheit“ etc.) stärken wollen.

Insbesondere bei innerstaatlichen Konflikten und Ereignissen, welche die Stabilität, Sicherheit oder Souveränität arabischer Staaten bedrohen, wurde in der Vergangenheit von verschiedenen Kommentatoren wiederholt das Konzept „Kreatives Chaos“ verwendet. Es suggeriert in diesem Kontext eine vermeintliche externe Urheberchaft – meist der USA – und ordnet zerstörerische Ereignisse in einen angeblich existenten größeren Plan zur Unterwerfung der gesamten Region ein. Darüber hinaus nutzen sowohl staatliche als auch islamistische Akteure dieses Narrativ, um bei Ereignissen mit hohem Emotionalisierungspotential Reaktionen in den arabischen bzw. arabischsprachigen Öffentlichkeiten zu beeinflussen. In der Vergangenheit dienten z. B. Veröffentlichungen von umstrittenen Karikaturen oder öffentlichkeitswirksame Provokationen durch extremistische Gruppierungen oder Einzelpersonen wie z. B. die Verbrennung des Korans als Anlass, um solche Erzählungen zu platzieren. Auch in Deutschland werden diese oft von islamistischen Predigern sowie einigen Akademikern verbreitet. Die Kernbotschaft ist dabei stets, dass die deutsche Regierung nicht den religiösen Extremismus bekämpfen, sondern Muslime dämonisieren und aktiv Islamophobie verbreiten würde und außerdem an der systematischen Unterwerfung von Muslimen in Deutschland ar-

⁶⁵ Vgl. Brown, Nathan J. (2011): Post-Revolutionary Al-Azhar, Washington D.C., Moskau, Beijing, Beirut, Brüssel, S. 4 f.

⁶⁶ Vgl. SANA (Syrian Arab News Agency) vom 13.3.2021: [بامرال. عيززل عيبيرغ عانص.. بامرال](https://www.sana.sy/?p=1336289), unter <https://www.sana.sy/?p=1336289>, Stand der Abfrage: 10.3.2022.

⁶⁷ Vgl. Asharq Al-Awsat vom 15.5.2022: Abdulrahman, Walid: [رەزألا خيش: عانص» بامرال](https://aawsat.com/home/article/3665671/%D8%B4%D9%8A%D8%AE-%D8%A7%D9%84%D8%A3%D8%B2%D9%87%D8%B1-%D8%A7%D9%84%D8%A5%D8%B1%D9%87%D8%A7%D8%A8-%C2%AB%D8%B5%D9%86%D8%A7%D8%B9%D8%A9%C2%BB-%D8%A8%D8%B9%D8%B6-%D8%A7%D9%84%D8%A3%D9%86%D8%B8%D9%85%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D8%B3%D9%8A%D8%A7%D8%B3%D9%8A%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D8%BA%D8%B1%D8%A8%D9%8A%D8%A9), unter <https://aawsat.com/home/article/3665671/%D8%B4%D9%8A%D8%AE-%D8%A7%D9%84%D8%A3%D8%B2%D9%87%D8%B1-%D8%A7%D9%84%D8%A5%D8%B1%D9%87%D8%A7%D8%A8-%C2%AB%D8%B5%D9%86%D8%A7%D8%B9%D8%A9%C2%BB-%D8%A8%D8%B9%D8%B6-%D8%A7%D9%84%D8%A3%D9%86%D8%B8%D9%85%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D8%B3%D9%8A%D8%A7%D8%B3%D9%8A%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D8%BA%D8%B1%D8%A8%D9%8A%D8%A9>, Stand der Abfrage: 27.10.2022.

beite und dazu z. B. Lehrpläne in Schulen und staatliche Bildungsprogramme einsetze.⁶⁸

Teilweise wird in einigen Sub-Narrativen das vermeintliche „Angriffsziel Islam“ durch andere Elemente ersetzt oder ergänzt, um eine entsprechende Instrumentalisierung zu erleichtern. So zirkulieren auf entsprechenden Online-Plattformen immer wieder Berichte und Warnungen vor angeblich durch westliche Staaten vorangetriebene christliche Missionierungskampagnen im Mittleren Osten und Nordafrika. In derartigen Erzählungen können neben angeblichen Aktivitäten europäischer und amerikanischer Kirchen und Regierungen auch andere politische und gesellschaftliche Entwicklungen als vermeintliche Beweise angeführt und miteinander verknüpft werden. So werden etwa mit Blick auf nordafrikanische Staaten wie Tunesien wiederholt Erzählungen verbreitet, wonach die wachsende Anzahl an Migrant*innen aus anderen afrikanischen Staaten eine vom Westen bewusst erzeugte demografische Entwicklung zur Zersetzung der religiösen Ausrichtung Tunesiens darstelle.⁶⁹ Diese Erzählungen können alle dem Cluster des angeblichen Kriegs des Westens gegen den Islam zugeordnet werden, auch wenn statt dem Islam in einigen Fällen vordergründig die nationale Identität die relevante, weil angeblich bedrohte Einheit zu sein scheint.

Zwei Entwicklungen sind an dieser Stelle erwähnenswert: Da diese Narrative auf politischer Ebene auf Grund ihres hohen Emotionalisierungspotentials eine große Wirksamkeit entfalten können, werden sie regelmäßig auch von Akteuren außerhalb der Arabischen Welt aufgegriffen und in anderen Sprachräumen verbreitet, sodass auch Menschen aus anderen Sprachgruppen mit ihnen in Kontakt kommen können. So setzt z. B. das Staatsoberhaupt der russischen Republik Tschetschenien, Ramsan Kadyrow, der oft als Bindeglied zwischen Russland und der Arabischen bzw. Islamischen Welt bezeichnet wird, diese Narrative systematisch ein.⁷⁰ Bei mehreren Gelegenheiten behauptete er, dass westliche Länder für die Schaffung von Terrororganisationen verantwortlich sind, um sie zu manipulieren und feindliche Nationen zu vernichten, und dass das tschetschenische Volk während der russisch-tschetschenischen Kriege elendig gelitten hätte, weil es gegen eine globale Verschwörung gegen

⁶⁸ Vgl. Middle East Eye vom 9.8.2021: Mustafa, Imad: Why Is Germany Demonising Political Islam?, unter <https://www.middleeasteye.net/opinion/germany-political-islam-demonising-why>, Stand der Abfrage: 1.9.2022.

⁶⁹ Vgl. Hamdi, Samir (2016): Christianisierung in Tunesien. Versteckte Gefahr, unter <https://albayan.co.uk/MGZArticle2.aspx?ID=5143>, Stand der Abfrage: 20.10.2022.

⁷⁰ Vgl. BBC Arabic vom 10.2.2019: فوريدق ناضر وه نم: ٴيمالغلاو نيستوب نيب ٴرسجلا, unter <https://www.bbc.com/arabic/world-47172960>, Stand der Abfrage: 16.3.2022.

das tschetschenische Volk von über fünfzig Ländern kämpfte.⁷¹ Auch auf Deutsch werden derartige Narrative mittlerweile verbreitet, teilweise durch professionelle und zielgruppenspezifische Ansprachen islamistischer Gruppierungen. Die hier u. a. verwendeten Narrative zielen auf eine Polarisierung der muslimischen Bevölkerung ab, indem ihnen eine Opferrolle zugeschrieben wird, die laut entsprechender Propaganda durch „Wertediktatur“, staatlich gesteuerte Islamfeindlichkeit und „Assimilationsrausch“ im Gewand der Integrationspolitik hervorgerufen werde.⁷²

Außerdem hat insbesondere Russland offenbar die Wirkmächtigkeit derartiger Narrative erkannt und setzt sie gezielt ein, um eigene strategische Interessen zum Nachteil europäischer Staaten zu verfolgen. Während der Kreml seit mehreren Jahren Russland als Hort der religiösen Toleranz, Schutzmacht konservativer und religiöser Werte und moralisch überlegen präsentiert,⁷³ nutzen russische Stellen oben beschriebene Ereignisse mit hohem Emotionalisierungspotential als Ansatzpunkt für Desinformationskampagnen, die sich u. a. auch an in Europa lebende muslimische und/oder arabische Zielgruppen richten.⁷⁴

2. Cluster: Delegitimierung der Demokratie, des Rechtsstaats und staatlicher Organe

Ein weiteres Cluster sind Verschwörungserzählungen, die im Kern auf die Zerstörung des Vertrauens in die Demokratie, den Rechtsstaat und staatliche Organe oder deren Delegitimierung abzielen. Auch hier existieren zahlreiche Sub-Narrative, die unterschiedlichste Motive umfassen können. So vermischen sich teilweise Erzählungen, die Demokratie und demokratische Werte mit moralischem Verfall gleichsetzen, mit misogynen, homophoben und queerfeindlichen Thesen, heroisierenden Darstellungen von patriarchalischen Gemeinschafts- und Männlichkeitskonzepten sowie Glorifikationen von Dik-

⁷¹ Vgl. Al Manar vom 25.5.2016: „فوري داق“: “شعاد“، unter <https://www.almanar.com.lb/282808>, Stand der Abfrage: 12.3.2022.

⁷² Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2022): Verfassungsschutz in Hessen. Bericht 2021, Wiesbaden, S. 207 ff., unter https://verfassungsschutz.hessen.de/sites/verfassungsschutz.hessen.de/files/2022-12/lfv_bericht21_final310822_screen3.pdf, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

⁷³ Vgl. MDR vom 9.11.2020: Kireev, Maxim: Putin inszeniert sich als Beschützer der Muslime, unter <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/politik/russland-islam-wien-nizza-paris-100.html>, Stand der Abfrage: 9.11.2020.

⁷⁴ Vgl. Sverigesradio vom 29.7.2016: „ييديوس لاعت جملا يف رمظت: تيئاعدلا شعاد: نيكام رانثا“, unter <https://sverigesradio.se/artikel/6483849>, Stand der Abfrage: 21.2.2022.

tatoren und deren vermeintlichen Errungenschaften. In diesen Verschwörungserzählungen werden Feindbilder konstruiert, die sich u.a. gegen den Feminismus, gegen bestimmte geschlechtliche Identitäten oder sexuelle Ausrichtungen, einzelne staatliche Institutionen und deren Vertreter oder gegen den demokratischen Rechtsstaat und seine Werte allgemein richten können.

Teilweise richten sie sich an spezifische Zielgruppen und beinhalten zielgruppenspezifische Ansprachen. So werden in einigen Varianten z. B. spezifische Vorstellungen von Männlichkeit und Konzepte der „Ehre“ aufgegriffen, um an ein ausgeprägtes Pflichtgefühl einer bestimmten Zielgruppe zu appellieren, die eigene Gemeinschaft und insbesondere ihre weiblichen (Familien-) Mitglieder vor externen Bedrohungen beschützen zu müssen. Insbesondere Islamisten nutzen in diesem Zusammenhang eine Strategie der konfrontativen Rhetorik, um eine breitere Zuhörerschaft auch abseits ihrer Anhängerschaft zu erreichen.⁷⁵ Teilweise werden in diesem Kontext auch Sub-Narrative des „Der-Westen-führt-einen-Krieg-gegen-den-Islam“-Clusters verwendet, etwa wenn eine bewusste Zerstörung muslimischer Familien, eine angebliche Praxis der gezielten Entnahme muslimischer Kinder durch deutsche Behörden oder vermeintliche Zwangsassimilation unterstellt und propagiert wird.

Derartige Narrative können aus Sicht der Autoren auch deshalb eine große Wirkmächtigkeit entfalten, weil sie an biografische Erfahrungen der Zielgruppe anknüpfen und dadurch eine persönliche Betroffenheit suggerieren können. Hier zu nennen sind sowohl distinkte Formen der Sozialisation, persönliche traumatische Verfolgungserfahrungen im jeweiligen Herkunftsland (etwa durch willkürliches und gewaltsames Handeln von Sicherheitskräften oder auf Grund konfessioneller oder ethnischer Verfolgung), reale Diskriminierungserfahrungen sowie individuelle wirtschaftliche oder soziale Probleme in Deutschland. Außerdem scheint die oft enthaltene Externalisierung von Verantwortlichkeit für persönlichen Misserfolg sowie eine bewusste Viktimisierung die Effekte noch zu stärken.

Ein ebenso aktuelles wie besorgniserregendes Beispiel für ein derartiges Narrativ, das sich in seiner Ansprache stark auf die Religion und den ethnischen Hintergrund stützt und die Perspektive arabischsprachiger Zielgruppen auf deutsche Behörden massiv verzerrt, sind Online-Hetzkampagnen gegen

⁷⁵ Vgl. Fielitz, Maik/Ebner, Julia/Guhl, Jakob/Quent, Matthias (2018): Hassliebe: Muslimfeindlichkeit, Islamismus und die Spirale gesellschaftlicher Polarisierung. Forschungsbericht des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft in Kooperation mit dem Institute for Strategic Dialogue, Jena, London, Berlin, S.26, unter https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/IDZ_Islamismus_Rechtsextremismus.pdf, Stand der Abfrage: 1.9.2022.

Dass diese Narrative offenbar eine nicht unerhebliche Zahl an Menschen prägt und sich auf ihrer Grundlage in den Sozialen Medien, aber auch in der analogen Welt besorgniserregende sowie sicherheitsgefährdende Dynamiken entfalten können, zeigt das Beispiel einer Kindertagesstätte in Koblenz. Im Herbst 2020 erhob die Mutter einer vierjährigen Tochter fälschlicherweise schwere Anschuldigungen gegen das Kita-Personal, die schwerste sexuelle Straftaten umfassten. Das Video, in dem die Mutter auf Arabisch spricht und in das teilweise auch deutsche Untertitel eingefügt waren, ging viral und löste heftige Reaktionen aus, darunter auch Morddrohungen gegen das Kita-Personal. Die zuständige Staatsanwaltschaft leitete daraufhin 137 Ermittlungsverfahren ein.⁸⁰

Ein weiteres Beispiel für ein Narrativ dieses Clusters sind Verschwörungserzählungen, die im Kontext der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine im Jahr 2022 ausgelösten Flüchtlingsbewegungen verbreitet wurden. Parallel zu den Propagandakampagnen des Kremls zu Beginn der russischen Invasion am 24. Februar 2022, die sich vor allem auf die Rechtfertigung der russischen Aggression und falsche Behauptungen einer Entnazifizierungsoperation in der Ukraine konzentrierten, wurde gleichzeitig eine Kampagne in Telegram-Gruppen und -Kanälen verbreitet, die ukrainische Flüchtlinge verunglimpfte und sie als undankbare, gefährliche und parasitäre Menschen darstellte.⁸¹ Einige dieser Narrative bedienten sich einer hassefüllten und abwertenden Rhetorik, die ukrainische Flüchtlinge als Nazis und Bedrohung für die Aufnahmegemeinschaften in Deutschland und Europa darstellte. Andere Kampagnen konzentrierten sich jedoch darauf, Geschichten darüber zu verbreiten, dass ukrainische Geflüchtete viel besser behandelt würden als Geflüchtete aus anderen Ländern.⁸² Dabei handelte es sich größtenteils um nicht belegbare Behauptungen. Diese Geschichten wurden auch von arabischen

⁸⁰ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 11.4.2021: 137 Verfahren wegen Anfeindungen nach erfundenem Missbrauch, unter <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-koblenz-137-verfahren-wegen-anfeindungen-nach-erfundenem-missbrauch-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210411-99-158346>, Stand der Abfrage: 1.9.2022.

⁸¹ Vgl. The Washington Post vom 8.12.2022: Morris, Loveday/Oremus, Will: Russian Disinformation Is Demonizing Ukrainian Refugees, unter <https://www.washingtonpost.com/technology/2022/12/08/russian-disinfo-ukrainian-refugees-germany/>, Stand der Abfrage: 10.12.2022.

⁸² Vgl. Institute for Strategic Dialogue (ISD) (2022): A False Picture for Many Audiences: How Russian-Language pro Kremlin Telegram Channels Spread Propaganda and Disinformation about Refugees from Ukraine, unter https://www.isdglobal.org/digital_dispatches/a-false-picture-for-many-audiences-how-russian-language-pro-kremlin-telegram-channels-spread-propaganda-and-disinformation-about-refugees-from-ukraine/, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

Profitgier, Streben nach Weltherrschaft oder einer Neigung zu Verschwörungen. Außerdem beinhalten viele dieser Narrative Personalisierungen komplexer politischer Entwicklungen oder abstrakter Prozesse in der Gesellschaft und führen sie meist auf eine angebliche jüdische Weltverschwörung zurück. Darüber hinaus existieren Argumentationen, die Zionismus mit Rassismus gleichsetzen, dem Staat Israel das Existenzrecht absprechen oder Operationen der israelischen Sicherheitskräfte mit den Verbrechen der Nationalsozialisten und sogar dem Holocaust gleichsetzen. Insbesondere die zionistische Besiedlung Palästinas, die Gründung des Staates Israels und die militärischen Niederlagen mehrerer arabischer Staaten sind mit Blick auf die Verbreitung von Antisemitismus in der Arabischen Welt und entsprechender Verschwörungserzählungen auf Arabisch als wichtige Episoden zu nennen.⁸⁵

Teilweise haben die auf Arabisch verbreiteten antisemitischen Verschwörungserzählungen ihre ideengeschichtlichen Wurzeln in Europa bzw. in Deutschland. Die Nationalsozialisten versuchten zum Beispiel, die unter französischer oder britischer Kolonialmacht lebende Bevölkerung im Mittleren Osten in ihrem Sinne zu beeinflussen. So verbreitete etwa ein aus dem brandenburgischen Zeesen sendender Radiosender im Auftrag der Nationalsozialisten zwischen 1939 und 1945

„Judenhass allabendlich auf Arabisch, Persisch und Türkisch von Berlin aus in die muslimische Welt [...]. Radio Zeesen sprach die Zuhörerschaft nicht als Araber, sondern als Muslime an. Der Sender engagierte erstklassige arabische Sprecher, rezitierte zu Beginn der Sendungen den Koran und würzte die Programme mit sorgfältig ausgewählter arabischer Musik.“⁸⁶

Ein weiteres prominentes Beispiel für den nationalsozialistischen Einfluss auf die Verbreitung antisemitischer Verschwörungserzählungen auf Arabisch ist der damalige Großmufti von Jerusalem, Amin al-Husseini. Er kooperierte mit den Nationalsozialisten in Deutschland und vermischte in seinen Botschaften erstmalig gezielt Antizionismus mit antisemitischen Inhalten.⁸⁷

⁸⁵ Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2006): Fragen zu Antisemitismus, Antizionismus, Islamismus, islamistischem Terrorismus (Definitionen, Ausprägungen und Zusammenhänge im Nahen Osten), Berlin, S. 11 ff., unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/412016/9ba52101aafd1258be87701d0c84515d/wd-1-171-06-pdf-data.pdf>, Stand der Abfrage: 1.9.2022.

⁸⁶ Bundeszentrale für Politische Bildung vom 30.4.2020: Küntzel, Matthias: Islamischer Antisemitismus, unter <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/307771/islamischer-antisemitismus/>, Stand der Abfrage: 1.9.2022.

⁸⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (Fn. 85), S. 15.

Die so in die Arabische Welt eingesickerten Verschwörungserzählungen wurden in verschiedenen Milieus aufgenommen, teilweise weiterentwickelt sowie in Zeiten wirtschaftlicher und politischer Krisen und besonders intensiv nach militärischen Niederlagen gegen den Staat Israel verbreitet. So versuchten einige arabische Staaten, ihre unerwarteten Niederlagen gegen Israel mit einer angeblichen jüdischen Weltverschwörung vor der eigenen Bevölkerung zu erklären. Dafür nutzten sie u. a. die antisemitische Schmähchrift „Die Protokolle der Weisen von Zion“, die ins Arabische übersetzt und anschließend massenhaft in der gesamten Arabischen Welt verbreitet wurde.⁸⁸ Etliche bedeutende Politiker und Persönlichkeiten der Arabischen Welt – darunter Staatspräsidenten und Könige – haben sich seitdem in öffentlichen Äußerungen auf „Die Protokolle der Weisen von Zion“ bezogen, deren angeblichen Wahrheitsgehalt bestätigt und ihre Einschätzungen und Behauptungen über Israel darauf gestützt.⁸⁹ Bis heute ist bei säkularen extremistischen Palästinenserinnen und Palästinensern in Deutschland der Hauptanknüpfungspunkt ihrer antisemitischen Agitation der staatliche Territorialkonkurrent Israel, wobei hier die Gleichsetzung des Staates Israel mit „den Juden“ oft kennzeichnend ist.⁹⁰

4. Islamisten und antisemitische Verschwörungserzählungen

Die in der Zeit nach den militärischen Niederlagen der arabischen Staaten wachsende Bedeutung islamistischer Organisationen und deren Ideologien führte auch zu einer „Verschärfung des Hasses gegenüber dem Staat Israel und den dort ansässigen Juden (seit 1948 Israelis genannt)“.⁹¹ Islamistische Vordenker wie z. B. Sayyid Qutb griffen ebenfalls Elemente des europäischen Antisemitismus auf und passten die jeweiligen Narrative kulturell, religiös und sozial ihrer Anhängerschaft entsprechend an. Qutb gilt daher als (Mitbe-) Gründer des islamistischen Antisemitismus und von ihm entwickelte Inhalte finden bis heute Wiederhall in entsprechenden Verschwörungserzählungen auf

⁸⁸ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2022): Lagebild Antisemitismus 2020/21, Köln, S. 75, unter https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/allgemein/2022-04-lagebild-antisemitismus.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

⁸⁹ Vgl. Bundeszentrale für Politische Bildung vom 28.6.2006: Pfahl-Traugher, Armin: Das Verhältnis von Islamisten und Rechtsextremisten, Bonn, unter <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/37977/das-verhaeltnis-von-islamisten-und-rechtsextremisten/>, Stand der Abfrage: 1.9.2022.

⁹⁰ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 88), S. 94 ff.

⁹¹ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (Fn. 85), S. 15.

Arabisch.⁹² Diese Nutzbarmachung unterschiedlicher antisemitischer Verschwörungserzählungen durch Islamisten dient oft auch zur Unterstützung anderer Verschwörungserzählungen – wie etwa dem angeblichen globalen Kampf gegen den Islam – und setzt sich bis in die Gegenwart fort. So zieht die palästinensische Terrororganisation „ Hamas“ in Artikel 32 ihrer offiziellen Charta die „Protokolle der Weisen von Zion“ als Beweis für angebliche umfassende zionistische Expansionsbestrebungen heran.⁹³

Auch in Deutschland verbreiten Islamisten antisemitische Verschwörungserzählungen auf Arabisch, etwa im Kontext von religiösen Veranstaltungen wie Predigten, auf Sozialen Medien, aber auch auf Demonstrationen. Ein zentraler Pfeiler der Propaganda ist in nahezu aller islamistischer Organisationen das Feindbild „die Juden“. Von einigen islamistischen Organisationen werden antisemitische Äußerungen zudem mit Aufrufen zu Gewalt und deren Legitimierung verknüpft. Dabei wird eine ganze Bandbreite an unterschiedlichen antisemitischen Narrativen eingesetzt. Im „Lagebild Antisemitismus 2020/21“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz sind z. B. folgende Beispiele für antisemitische Verschwörungserzählungen durch Islamisten genannt: *„Die Herrschaft ‚der Juden‘ über die Finanz- und Wirtschaftssysteme“*, *„Das Schüren von Kriegen und Konflikten durch ‚die Juden‘“*, *„‚Jüdisches‘ Handeln mit Hilfe von Geheimagenten und Geheimorganisationen“* und *„Der ewige Kampf zwischen Islam und Judentum“*.⁹⁴ Genau wie bei auf anderen Sprachen verbreiteten antisemitischen Verschwörungserzählungen versuchen einige Akteure, ihre Behauptungen damit zu rechtfertigen, dass es sich dabei um vermeintlich legitimen Antizionismus handele.⁹⁵

Jedoch erreichen auch islamistische Inhalte, die ihre antisemitischen Botschaften nicht verheimlichen, ein arabischsprachiges Publikum in Deutschland. Ein Beispiel dafür ist die seit über zwanzig Jahren in der Arabischen Welt verbreitete Erzählung, dass 4000 jüdische Menschen am 11. September 2001 in New York nicht zur Arbeit im World Trade Center erschienen seien, da sie von den Terroranschlägen gewusst hätten.⁹⁶ Dieser Erzählung liegt das Narrativ zu Grunde, das die Urhebererschaft für die Anschläge wahlweise bei amerikanischen oder israelischen Geheimdiensten verortet und als globale Verschwörung beschreibt. Es geht zurück auf einen Fernsehbeitrag des Sen-

⁹² Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 88), S. 75.

⁹³ Vgl. Yale Law School (2008): The Avalon Project, „ Hamas Covenant 1988“, New Haven, unter https://avalon.law.yale.edu/20th_century/hamas.asp, Stand der Abfrage: 1.9.2022.

⁹⁴ Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 88), S. 76 f.

⁹⁵ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 88), S. 79.

⁹⁶ Vgl. Gray (Fn. 1), S. 21.

ders „Al-Manar“ vom 18.9.2001, dem Satellitenkanal der Terrororganisation Hisbollah. Darin wurde sinngemäß behauptet, dass der israelische Geheimdienst Mossad alle in den Twin Towers arbeitenden Israelis vor den Anschlägen gewarnt habe. Der Bericht wurde von zahlreichen Medien überall in der Arabischen Welt verbreitet und teilweise leicht abgeändert, sodass letztlich die Behauptung, dass am 11. September kein einziger Jude ums Leben gekommen sei, weite Verbreitung fand.⁹⁷ Das Programm von „Al-Manar“ kann genau wie das zahlreicher anderer Satellitenkanäle aus der Arabischen Welt in Europa empfangen werden.

5. Wechselwirkung der Extreme: Verschwörungserzählungen überwinden Sprachbarrieren, ideologische Gräben und Landesgrenzen

Viele der Verschwörungserzählungen beinhalten Formen der Menschenfeindlichkeit und können teilweise auch auf Grund ihres sehr hohen Emotionalisierungspotentials Prozesse gesellschaftlicher Polarisierung und wechselseitiger Radikalisierung zwischen verschiedenen extremistischen Milieus verstärken – insbesondere, wenn sie in von Extremisten dominierten Diskursräumen aufgegriffen und zu eben diesem Zweck eingesetzt werden. Für eine effektive Eindämmung muss daher auch die sprachübergreifende Wechselwirkung von Verschwörungserzählungen aus unterschiedlichen (extremistischen) Diskursräumen mitgedacht werden. Während die Wechselwirkung zwischen unterschiedlichen deutschsprachigen extremistischen Milieus oft einfacher nachzuvollziehen ist, verdeutlichen zahlreiche Beispiele aus der Geschichte ebenso wie in der jüngeren Vergangenheit verbreitete Verschwörungserzählungen, dass auch zwischen verschiedensprachigen Diskursräumen stets eine Durchlässigkeit und gegenseitige Beeinflussung existiert. Insbesondere anhand antisemitischer Verschwörungserzählungen wird dies deutlich: Vor allem der israelbezogene Antisemitismus, der u. a. durch eine fehlende sprachliche und inhaltliche Unterscheidung zwischen Juden, Judentum und dem Staat Israel gekennzeichnet ist, dient als „Scharnierfunktion“ zwischen unterschiedlichen extremistischen Gruppierungen aus dem Ausland sowie islamistischen Terrororganisationen und linksextremistischen Gruppen im Inland.⁹⁸ Dabei statten u. a. seine „europäischen Wurzeln“ den islamistischen

⁹⁷ Vgl. The Guardian vom 18.12.2001: Grant, Linda: The Hate That Will Not Die, unter <https://www.theguardian.com/world/2001/dec/18/september11.israel>, Stand der Abfrage: 1.9.2022.

⁹⁸ Vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Thematik „Handlungsbedarf aufgrund zunehmender antisemitischer und antiisraelischer Hetze vor dem Hin-

Antisemitismus auch hierzulande mit einer Anschlussfähigkeit aus, die sogar in eine Unterstützung von Terrororganisation wie der „Hamas“ z.B. durch linksextremistische Gruppen münden kann.⁹⁹ Ähnliches gilt auch für den Bereich des Rechtsextremismus, der zahlreiche Gemeinsamkeiten und Überschneidungen zu extremistischen arabischsprachigen Milieus aufweist.¹⁰⁰ So gibt es z.B. rechtsextremistische und islamistische Holocaustleugnende, die gegenseitig Bezug aufeinander nehmen. Teilweise gab es in der Vergangenheit auch direkte, wenn auch partielle Kontakte hochrangiger deutscher Rechtsextremisten zu Mitgliedern islamistischer Organisationen, in denen anti-amerikanische und besonders antisemitische Verschwörungserzählungen als gemeinsame Grundlage dienten.¹⁰¹

Auch die Ablehnung von bestimmten geschlechtlichen Identitäten, Feminismus, Globalismus, „Kulturmarxismus“ und „Wokeism“ stellen offenbar gegenseitige Anknüpfungspunkte zwischen rechten/rechtsextremen und islamistischen Milieus dar, deren diesbezügliche Diskurse sich gegenseitig beeinflussen. Außerdem sympathisieren auch einige rechte und rechtsradikale Milieus aus Europa und Nordamerika mit arabischen Regimen, weisen teilweise ideologische Überschneidungen auf oder behaupten zumindest Gemeinsamkeiten und greifen auf Narrative dieser Staaten zurück. Das wohl prominenteste Beispiel dafür ist die Faszination¹⁰² und Unterstützung¹⁰³ für den syrischen Präsidenten Baschar al-Assad und sein Regime.

Die Durchlässigkeit für Verschwörungserzählungen ist derweil nicht auf extremistische Milieus beschränkt und erstreckt sich auch auf andere Bereiche. Ein Beispiel für die Verschmelzung von unterschiedlichsten Verschwörungserzählungen aus verschiedenen Sprach- und Diskursräumen ist eine etwa um 2010 verbreitete 50-teilige Serie mit dem Titel „Die Ankünfte – The Arrivals“. Darin werden u. a. vermeintliche Hinweise auf das Wirken einer übermächtigen

tergrund des Nahost-Konflikts“ (Stand: 2.9.2022), S.8, unter https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2022-12-02/anlage-zu-top-41.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Stand der Abfrage: 4.12.2022.

⁹⁹ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (Fn. 88), S. 75.

¹⁰⁰ Vgl. Bundeszentrale für Politische Bildung vom 28.6.2006: Pfahl-Traughber (Fn. 89).

¹⁰¹ Vgl. Jüdische Allgemeine vom 11.10.2007: Nordbruch, Götz: Mein Feind, dein Feind, unter <https://www.juedische-allgemeine.de/allgemein/mein-feind-dein-feind/>, Stand der Abfrage: 3.9.2022.

¹⁰² Vgl. The Intercept vom 8.9.2017: Elba, Miriam: Why White Nationalists Love Bashar al-Assad, unter <https://theintercept.com/2017/09/08/syria-why-white-nationalists-love-bashar-al-assad-charlottesville/>, Stand der Abfrage: 3.9.2022.

¹⁰³ Vgl. New Lines Magazine vom 10.6.2021: Daif, Inès/Kenech, Stéphane: New Evidence Links a Far-Right French NGO to War Crimes in Syria, unter <https://newlinesmag.com/reportage/new-evidence-links-a-far-right-french-ngo-to-war-crimes-in-syria/>, Stand der Abfrage: 3.9.2022.

gen Elite enthüllt und analysiert, die einen globalen Krieg gegen die Menschheit bzw. die rechtschaffenen Diener Gottes führe, an der Errichtung einer neuen Weltordnung arbeite und einer Form des Okkultismus anhänge. Die Macher der Serie greifen immer wieder auf antisemitische Verschwörungserzählungen zurück, um ihre angeblichen Enthüllungen zu untermauern. So wird bereits in Teil 1 der Serie die *„geheime Art der Kabbala, eine alte Form der jüdischen Zauberkunst zusammen mit ihren finsternen Riten und Ritualen“* als zentral für die Ideologie dieser angeblich existenten Elite bezeichnet. Diese in mehreren Sprachen hauptsächlich auf YouTube ausgestrahlte Serie enthielt auch zahlreiche jugend- und popkulturelle Elemente und Referenzen und bettet die Inhalte in einen vermeintlich islamischen Kontext ein, indem z. B. Zitate aus dem Koran eingespielt und anschließend interpretiert sowie angebliche Anzeichen für die bevorstehende Endzeit und Ankunft des „Mahdi“ thematisiert werden.

Teilweise werden bestimmte Verschwörungserzählungen quasi recycelt und tauchen Jahre später in entsprechend abgewandelter Form und in der Sprache der jeweiligen Zielgruppen übersetzt wieder auf. Den bereits thematisierten Erzählungen über ukrainische Geflüchtete, die eine untragbare Belastung bzw. Bedrohung der Bundesrepublik darstellen würden und angeblich gegenüber arabischen bzw. muslimischen Geflüchteten bevorzugt würden, gingen vor mehr als sieben Jahren ähnliche Narrative voraus. Damals verbreiteten eine Reihe westlicher und europäischer Politiker, die syrischen Geflüchtete würden eine Bedrohung für die Stabilisierung Europas und seines Christentums darstellen.¹⁰⁴ So bezeichnete etwa der ungarische Ministerpräsident Viktor Orban 2015 die ankommenden syrischen Geflüchteten als eine Invasionsarmee.¹⁰⁵ Darüber hinaus wurde in den Nachrichten von einer bevorzugten Behandlung syrischer Geflüchteter berichtet, was zu politischen Reibereien sowie zu Spannungen zwischen syrischen und Geflüchteten aus Afghanistan und Pakistan führte.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Vgl. Washington Post vom 7.6.2016: Faiola, Anthony/Kirchner, Stephanie: Islam Is Europe's 'New Fascism', and Other Things European Politicians Say about Muslims, unter <https://www.washingtonpost.com/news/worldviews/wp/2016/06/07/ten-things-outspoken-european-politicians-are-saying-about-islam/>, Stand der Abfrage: 1.2.2022.

¹⁰⁵ Vgl. Politico vom 3.9.2015: Karnitschnig, Matthew: Orbán Says Migrants Threaten 'Christian' Europe, unter <https://www.politico.eu/article/orban-migrants-threaten-christian-europe-identity-refugees-asylum-crisis/>, Stand der Abfrage: 13.1.2022.

¹⁰⁶ Vgl. Business Insider vom 15.9.2015: Tasch, Barbara: Migrants Are Buying Fake Syrian Passports — and It Could Disrupt an Already Fragile Political Climate, unter <https://www.businessinsider.com/fake-syrian-passport-market-is-booming-2015-9>, Stand der Abfrage: 3.9.2022.

V. Fazit

Von vielen Verschwörungserzählungen geht ein nicht unerhebliches Risiko aus und teilweise beinhalten sie auch strafbare Äußerungen. Um den Eindruck zu verhindern, dass die Verbreitung von Verschwörungserzählungen in bestimmten Sprachen in Deutschland nicht entsprechend geahndet wird und in einer Art rechtsfreien Raum stattfinden kann, ist eine konsequente staatsanwaltliche Verfolgungspraxis unabdingbar – unabhängig von der Sprache, in der die Verschwörungserzählungen verbreitet werden. Um dies zu ermöglichen, müssen die zuständigen Ermittlungsbehörden ihre fremdsprachlichen Fähigkeiten dringend erweitern.

Außerdem gilt es, entsprechende Maßnahmen zur Thematisierung und Eindämmung von Verschwörungserzählungen so zu konzipieren, dass unterschiedliche Zielgruppen spezifische Unterstützungs- und Beratungsangebote in der jeweiligen Muttersprache erhalten. Da viele der Verschwörungserzählungen im Kern antidemokratische Botschaften enthalten, gilt es außerdem, Angebote der Politischen Bildung gerade für die Zielgruppe der Geflüchteten zu stärken.

Auch die Debattenkultur zum Themenkomplex Migration und Integration ist in diesem Kontext von Relevanz. Zwar gibt es in Deutschland durchaus legitime und nuancierte Diskurse, in denen über die Diskriminierung von Geflüchteten ebenso berichtet wird wie über Vorwürfe einer angeblich bevorzugten Behandlung einiger Geflüchtete bei ihrer Ankunft in Deutschland,¹⁰⁷ jedoch lassen Teile der deutschen Öffentlichkeit ein Interesse an ernsthaften und sachlich geführten Debatten über einige Aspekte mit politischer Sprengkraft vermissen. Hier zu nennen sind die Instrumentalisierung von Migration und deren Einsatz als Waffe durch mehrere ausländische staatliche Akteure, einschließlich der Herkunftsländer von Geflüchteten wie Syrien und der Russischen Föderation. Auch die hier thematisierte Verbreitung von teils antidemokratischen Verschwörungserzählungen in Deutschland in unterschiedlichen Sprachen und die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Bundesrepublik gilt es stärker in der Öffentlichkeit zu thematisieren. Diese Debatten bedürfen einerseits einer angemessenen Kontextualisierung, um fremdenfeindlichen und stigmatisierenden Polemiken entgegenzuwirken. Andererseits darf die Komplexität der Herausforderungen, die eine Aufnahme von Hunderttausenden von Geflüchteten in einem relativ kurzen Zeitraum

¹⁰⁷ Vgl. Deutsche Welle vom 12.11.2022: Prange, Astrid: Fact Check: Does the EU Prioritize Ukrainian Refugees?, unter <https://www.dw.com/en/fact-check-does-the-eu-prioritize-ukrainian-refugees/a-63737885>, Stand der Abfrage: 30.11.2022.

mit sich bringt, nicht verharmlost werden. Dies gilt ebenso für die professionellen Desinformationskampagnen und den Einsatz staatlicher Medien zur Verbreitung von zielgruppenspezifischer Verschwörungserzählungen¹⁰⁸ durch ausländische Staaten.¹⁰⁹

Die Aufklärung über die Existenz von Verschwörungserzählungen in anderen Sprachen und über deren negative Auswirkungen in diesem Kontext sowie über den generellen Umgang mit Verschwörungserzählungen ist daher ein weiteres wichtiges Handlungsfeld. Dabei sollte einerseits ein transparentes, unterschiedsloses Handeln eingefordert werden. Andererseits können Beratungs- und Fachstellen als Ansprechpartner bei Fragen oder Überforderung kontaktiert werden.

¹⁰⁸ Vgl. Miholjic, Nina (2022): Migration As an Instrument of Modern Political Warfare: Cases of Turkey, Morocco and Belarus, in: Jean Monnet Network on EU Law Enforcement, Working Paper Series, Issue 12/2022, S. 1 ff.

¹⁰⁹ Vgl. BBC vom 2.3.2016: Migrant Crisis: Russia and Syria 'Weaponising' Migration, unter <https://www.bbc.com/news/world-europe-35706238>, Stand der Abfrage: 2.2.2022.

Simon Gauseweg

Das sogenannte „Königreich Deutschland“

I. Einführung

Das sogenannte „Königreich Deutschland“ (KRD) ist eine rechtsextreme ideologische Gemeinschaft,¹ teils mit religiösen Zügen, aus dem Spektrum des Souveränismus,² deren Anführer Peter Fitzek einer der einkommensstärksten „Milieumanager“³ der Szene sein dürfte. Im Folgenden werden zunächst das sogenannte „Königreich“ sowie dessen zentrale Figur, Peter Fitzek, kurz vorgestellt. Daraufhin wird auf Ideologie und Handlungsweise der Gruppierung näher einzugehen sein, um die Feststellungen zur oben genannten politischen Einordnung zu untermauern, bevor das Gefahrenpotential betrachtet wird. Der Beitrag schließt mit Möglichkeiten der Abwehr dieser verfassungsfeindlichen Bestrebung durch den Staat und einem Fazit.

II. Das sogenannte „Königreich Deutschland“

Das „Königreich Deutschland“ (KRD) ist kein Staat, sondern, wie sich zeigen wird, eine kriminelle Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Vereinigung kann nicht ohne ihre guruähnliche Führungsfigur Peter Fitzek verstanden werden, der daher einleitend kurz vorgestellt werden muss. Sodann sind einige institutionelle Vorläufer des KRD zu benennen, bevor die maßgeblichen Entwicklungsschritte des KRD bis Herbst 2022 zusammengefasst werden.

¹ Vgl. zum Begriff den Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ vom 9.6.1998, Deutscher Bundestag, Drucksache 13/10950, S.21 f. Umgangssprachlich könnte man auch von einer politischen Sekte (vgl. ebenda, S. 17 ff.) sprechen. Die Gruppe trägt zudem Merkmale einer „Psychogruppe“ (vgl. ebenda, S. 19 ff.).

² Zum Begriff vgl. Rathje, Jan (2021): „Reichsbürger“ und Souveränismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (ApuZ), Heft 35-36/2021, S.34 (35).

³ Zum Begriff vgl. den Beitrag von Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen und Franziska Koch in diesem Band.

1. Zur Person Peter Fitzek

Peter Fitzek ist im August 1965 in Halle (Saale) geboren. Das Landgericht Halle führte in einem Urteil zu seinen persönlichen Verhältnissen aus:

„Er absolvierte die Polytechnische Oberschule und erlangte nach 10 Schuljahren den Sekundarschulabschluss. Anschließend begann er die Ausbildung zum Koch, die er im Jahr 1984 erfolgreich abschloss. Einen anschließenden Meisterlehrgang beendete er 1987/88 erfolgreich. Danach absolvierte er im Hotel- und Gaststättenwesen eine Ausbildung und war in den Folgejahren als Kaufmann selbstständig mit dem Betrieb einer Videothek, einer Spielothek, eines Schuh- und Jeansladens sowie eines Tattoo-Studios tätig.“⁴

Im Juli 2019 wies sein Auszug aus dem Bundeszentralregister insgesamt sieben Vorstrafen auf, die innerhalb eines Zeitraumes von 16 Jahren verhängt worden waren; verurteilt wurde er demnach wegen Körperverletzungs-, Urkunds-, Verkehrs- und Waffendelikten.⁵ Besonders gerichtsnotorisch ist Fitzek für Verkehrsdelikte. Schon 1997 war ihm die Fahrerlaubnis entzogen worden.⁶ Die zwischenzeitlich offenbar wieder erteilte Fahrerlaubnis war 2008 erneut entzogen worden. Sie wurde etwa ein Jahr später wiederum erteilt; im Jahr 2012 verzichtete Fitzek selbst darauf.⁷ Es ist nicht bekannt, dass er seither wieder eine Fahrerlaubnis erhalten hat. Gleichwohl dokumentiert die Rechercheplattform „Sonnenstaatland“,⁸ die sich satirisch und aufklärerisch mit dem Phänomen der „Reichsbürger“ auseinandersetzt, auf der Peter Fitzek

⁴ Landgericht Halle, Urteil vom 15.3.2017 – 13 KLs 672 Js 14849/13 (20/16) = Beck-Rechtsprechung (BeckRS) 2017, 115889 (später vom Bundesgerichtshof [BGH] aufgehoben).

⁵ Vgl. Landgericht Hof, Urteil vom 5.7.2019 – 2 Ns 36 Js 8205/13.

⁶ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

⁷ Am 13.9.2012 gab Fitzek seinen Führerschein beim Landkreis Wittenberg zurück und verzichtete damit auf seine Fahrerlaubnis, vgl. Landgericht Dessau-Roßlau, Urteil vom 20.12.2019 – 4 Ns 394 Js 27999/14, S.22, 24.

⁸ Das „Sonnenstaatland“ ist ein Internetprojekt, das sich satirisch, aber auch bürgerwissenschaftlich mit dem Phänomen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ befasst. Das dortige Forum und Wiki dürften die umfassendste Datensammlung über die Szene im deutschsprachigen Raum sein. Thematisiert werden vor allem „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ im DACH-Raum, vereinzelt auch verwandte Bewegungen wie etwa die während der Coronapandemie aufgetretenen „Querdenker“. Das Sonnenstaatland stellt sich als Hobbyprojekt seiner Mitglieder dar, tritt satirisch, aber häufig als weltumspannender, allmächtiger Geheimdienst der „Neuen Weltordnung“ auf. Insbesondere im Recherche- und Diskussionsforum ist der Ton (gegen)über Angehörige(n) der thematisierten Gruppen zuweilen recht rau. Die gesammelten Daten jedoch dürften weitestgehend verlässlich sein.

gewidmeten Wiki-Seite Dutzende Fälle des Fahrens ohne Fahrerlaubnis und/oder Verkehrsverstößen wie Geschwindigkeitsübertretungen.⁹

Verurteilt ist Fitzek auch wegen unbefugten Betreibens von Versicherungsgeschäften,¹⁰ § 140 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Mindestens einen Teil der Strafe hat er zwischen Oktober 2018 und Februar 2019 in Strafhaft verbüßt; Zeiten einer zwischenzeitlichen Untersuchungshaft wurden angerechnet und der Strafreist, soweit bekannt, zur Bewährung ausgesetzt. Die zugrunde liegenden Taten datieren bereits auf (spätestens) März 2007 zurück und damit in die Zeit vor dem Anfang bzw. der Anfänge des KRd. Fitzek hatte ohne Erlaubnis Krankenversicherungen angeboten.

In eben jene Zeit fallen auch die Anfänge seiner Geldgeschäfte. Hierfür wurde er vom Landgericht Halle erstinstanzlich wegen Untreue in Tateinheit mit unerlaubtem Betreiben von Bankgeschäften verurteilt.¹¹ Die Verurteilung wurde in der Revision vom Bundesgerichtshof aufgehoben, anders als von Fitzek verschiedentlich behauptet aber nicht im Wege eines Freispruchs. Stattdessen verwies der Bundesgerichtshof das Verfahren zurück an das Landgericht Halle,¹² wo es später eingestellt wurde.¹³ Die oben genannte Untersuchungshaft resultiert aus diesem Verfahren.

Im Prozess wegen u. a. unerlaubter Bankgeschäfte wurde durch einen psychiatrischen Gutachter eine narzisstische Persönlichkeitsstörung bei Fitzek diagnostiziert,¹⁴ die sich allerdings nicht schuld mindernd auswirkte. Eben jener Gutachter attestierte Fitzek ein „hochgradig manipulatives Verhalten in der Interaktion“ und eine „große suggestive Kraft“; neben einer „Vielzahl an Manipulationsstrategien, die er ausgezeichnet beherrscht“, verfüge Fitzek über „durchschnittliche Intelligenz“.¹⁵ Allerdings nehme er an, „dass die gesellschaftlichen Regeln nicht für ihn gelten dürften“.¹⁶ Dazu passen nicht nur die unzähligen Regelübertretungen im Straßenverkehr, sondern auch, dass Fitzek sich als „Menschensohn“, einem biblischen Begriff, bezeichnet.

⁹ Vgl. Sonnenstaatland-Wiki: Peter Fitzek, unter https://wiki.sonnenstaatland.com/index.php?title=Peter_Fitzek&oldid=12320, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

¹⁰ Vgl. Amtsgericht Dessau-Roßlau, Urteil vom 8.1.2015 – 11 Ds 306/13 – 672 Js 10435/10.

¹¹ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

¹² Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.3.2018 – 4 StR 408/17.

¹³ Vgl. Landgericht Halle, Urteil vom 9.4.2018 – 13 KLs 20/16.

¹⁴ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

¹⁵ Mitteldeutsche Zeitung vom 2.3.2017: Könauf, Steffen: Fitzek-Prozess in Halle: Ein König mit narzisstischer Störung, unter <https://www.mz.de/lokal/wittenberg/fitzek-prozess-in-halle-ein-koenig-mit-narzisstischer-stoerung-3107060>, Stand der Abfrage: 30.10.2022. Eine vergleichbare Einschätzung nahm bereits das Landgericht Dessau-Roßlau vor, Urteil vom 8.2.2012 – 8 Ns 394 Js 25580/10.

¹⁶ Mitteldeutsche Zeitung (Fn. 15).

Über seine „Karriere“ als Souveränist und Milieumanager stattete Fitzek sich mit einer Reihe an Fantasietiteln aus. So bezeichnet(e) er sich nicht nur als „Menschensohn“,¹⁷ sondern auch als „Imperator Fiduziar“,¹⁸ „Oberster Souverän“ und gelegentlich auch als „König von Deutschland“.¹⁹ Unabhängig von diesen Titeln schreibt Fitzek sich selbst eine ganze Reihe übernatürlicher Fähigkeiten zu: Unter anderem soll er Fahrzeuge allein mit seiner Gedankenkraft gelenkt, Wolken am Himmel verschoben oder kleine Vögel und Insekten nach deren Tod wiederbelebt haben. Ebenso will er die Fähigkeit erlangt haben, mit seinem Geist seinen Körper mittels Astralreise verlassen zu können (auf diesem Wege will er den Mythos der „flachen Erde“ durch eigene Beobachtung widerlegt haben) und mit „feinstofflichen Wesen“²⁰ wie z. B. Engeln (oder mit dem bei einem Bekannten wohnenden „Küchengeist Ralf“²¹) in Kontakt zu treten. Legendär ist in diesem Zusammenhang seine Aussage, seinetwegen seien im Himmel bereits ganze Kriege ausgefochten worden. Laut Gutachter sind diese Ideen jedoch nicht als Wahn zu interpretieren. In der Tat verhält sich Fitzek „komplett realitätsbezogen“.²² Insofern erscheint naheliegend, dass die oben genannten Aussagen nicht Wiedergabe einer gestörten Wahrnehmung sind, sondern die eigene (narzisstische) Großmannssucht befriedigen und (potentielle) Gefolgsleute beeindrucken sollen.

2. Institutionelle Vorläufer des KRd

Das KRd in seiner jetzigen Form hat eine Reihe von Vorgängerorganisationen.²³ Im Jahr 2006 gründete Fitzek zunächst den Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“. Schon mit diesem betrieb Fitzek ein krankensicherungsähnliches Geschäft, den sogenannten „Gesundheitsfonds“. Dieser wurde in den Jahren 2009 und 2010 von Fitzeks Verein „Bewusstsein e.V. in Gründung“

¹⁷ Der Begriff beschreibt eine biblische Heilsgestalt; zum Teil gebraucht Jesus Christus ihn im Neuen Testament wohl für sich selbst. Fitzek bezeichnet sich selbst auch als „Sohn Gottes“, wofür dieser Titel wohl synonym stehen soll.

¹⁸ Was wohl soviel wie „treuhänderischer Herrscher“ bedeuten soll.

¹⁹ Vgl. zu diesem Titel unten III.1.d).

²⁰ Fitzek, Peter (2005): Wege zur Entdeckung feinstofflicher Welten, Wittenberg (Selbstverlag).

²¹ Fitzek, Peter [unter Pseudonym „Peter I.“] (2020): Menschensohn – Autobiographische Einblicke, Wittenberg, Döbeln, S. 117 ff.

²² Mitteldeutsche Zeitung (Fn. 15).

²³ Die nachfolgende Aufzählung folgt weitgehend den tatsächlichen Feststellungen von Amtsgericht bzw. Landgericht Dessau-Roßlau, zitiert nach Landgericht Hof (Fn. 5).

betrieben. Parallel gründete Fitzek 2009 den Verein „NeuDeutschland“. Ziel war bereits damals eine „Erneuerung“ der Bundesrepublik Deutschland nach Fitzeks Vorstellungen.²⁴ Mit „NeuDeutschland“ einher gingen die Gründung der „NeuDeutschen Gesundheitskasse“ (NDGK) und der „NeuDeutschen Rentenkasse“ (NDRK).

Ab 2007 betrieb der Verein „Ganzheitliche Wege“ das sogenannte „Regionalwährungsbüro Arkana“. Damit gab Fitzek seine erste eigene Währung heraus, den sogenannten „Engel“.²⁵ Dieser fand als Regionalwährung einige Verbreitung auch über die Grenzen Sachsen-Anhalts hinaus.²⁶ Schon das Regionalwährungsbüro gab „Sparbücher“ aus; das erste am 4.6.2007.²⁷ Hieraus entwickelte sich später (wohl ab 2009)²⁸ die sogenannte „Kooperationskasse“, die erste „Bank“ von Fitzek. An der damals betriebenen „Buchführung“ durch zwei „Sparbücher“, von denen eins beim Einleger und eines bei ihm blieb, hält Fitzek bis heute fest.

Zu weiteren Vorläufern gehören mindestens eine (nie behördlich anerkannte) Stiftung sowie weitere rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine. Ihre Aktivität führte Fitzek teils nahtlos in das 2012 ausgerufenen „Königreich Deutschland“ über.

3. Das KRD

Das sogenannte „Königreich Deutschland“ hat sich seit der vermeintlichen Staatsgründung personell als auch in den inhaltlichen Bestrebungen sehr verändert. Grob lassen sich die Anfänge (a), eine erste Expansion in eine Krankenhausruine (b), eine Stagnation während länger andauernder Untersuchungshaft Fitzeks (c) sowie ein erneuter Aufstieg während der COVID-19-Pandemie (d) ausmachen.

²⁴ Aufgrund der Unvereinbarkeit dieser Vorstellungen mit dem Grundgesetz verweigerte das Registergericht dem Verein „NeuDeutschland“ die Eintragung in das Vereinsregister.

²⁵ Das Akronym „Engel“ wurde je nach Nominalwert der ausgegebenen „Geldscheine“ unterschiedlich verwendet: So sollte „ein neues Geld“ je nach Nominalwert Licht, Leihmöglichkeiten oder Leistungsfähigkeit erschaffen (1-, 10- und 50-„Engel“-Noten), Lebensfreude, Liebe oder Lebendigkeit erwecken (2-, 7- und 20-„Engel“-Noten) oder Leistungsbereitschaft erzeugen (5-„Engel“-Note).

²⁶ Vgl. Steinke, Jana (2012): Engelgeld für braune Teufel – Esoterik als Scharnier, Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung vom 13.6.2012, unter <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/blog/engelgeld-fuer-braune-teufel-esoterik-als-scharnier>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

²⁷ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

²⁸ Vgl. Bundesgerichtshof (Fn. 12).

a) Gründung

Mit einer sogenannten „Gründungszeremonie“, für die es entgegen den Behauptungen Fitzeks im Völkerrecht weder Notwendigkeit noch Grundlage gibt, versuchte Fitzek, am 16.9.2012 sein Königreich als einen neuen deutschen Staat zu gründen. Die auf Video festgehaltene,²⁹ skurrile Gründungszeremonie vermischt esoterische mit liturgischen und pseudo-juristischen Elementen zu einem Fantasieritual. Umgeben von sieben Komparsen und unfreiwillig komischem Zeremonienmeister und vor etlichen Zuschauern ließ sich Peter Fitzek in einer alten Industriehalle in der Lutherstadt Wittenberg zum „*Obersten Souverän*“ des angeblichen neuen Staates erklären. Mit alledem konnte Fitzek offenbar eine nennenswerte Anzahl Menschen darüber hinwegtäuschen, dass neben der Bundesrepublik Deutschland kein weiterer deutscher Staat gegründet werden kann und auch das Völkerrecht eine Abspaltung von Teilen ihres Territoriums nicht erlaubt. Eigenen Angaben zufolge hatte „NeuDeutschland“ im Jahr 2012 bereits ca. 2.000 Mitglieder,³⁰ aus denen sich der Kern des Personenpotentials des KRД zunächst rekrutierte.

Auffällig ist das Datum der Gründung. Nur drei Tage zuvor, am 13.9.2012, war Fitzek bei der Fahrerlaubnisbehörde des Fachdienstes Ordnung und Straßenverkehr des Landkreises Wittenberg erschienen und hatte seinen Führerschein abgegeben und damit auch auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Möglich ist, dass er damit einem neuerlichen Entzug der Fahrerlaubnis zuvorkommen wollte. Ebenso möglich ist aber auch, dass er glaubte, sämtliche Rechtsbeziehungen zur Bundesrepublik abbrechen zu müssen, bevor er in der Lage sei, seinen „Staat“ auszurufen. Für letztere These spricht die Erklärung, die er zur Abgabe seines Führerscheins mitführte und in der er betonte, dass mit Abgabe „*die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst*“³¹ sei.

b) Anfänge in Wittenberg

Als „Staatsgebiet“ diente Fitzek und seiner Gefolgschaft ein schon 2011 bezogenes ehemaliges Krankenhaus in Wittenberg. Dieses war für Nichtmitglieder des Fantasiestaates nur gegen Zahlung zu betreten; in einem Pförtnerhäuschen wurden Visastempel in die Reisepässe der „Einreisenden“ gestempelt. Über die nächsten knapp vier Jahre versuchte Fitzek, hier stabile

²⁹ Vgl. YouTube-Kanal Königreich DeutschlandTV: Königreich Deutschland: Staatsgründungsakt 16.9.2012, 19.11.2013, unter <https://www.youtube.com/watch?v=RxV2SZCrETI>, Stand der Abfrage: 5.12.2013 (aktuell nicht mehr abrufbar).

³⁰ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (2013): Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2012, Potsdam, S. 107.

³¹ Landgericht Hof (Fn. 5).

soziale und wirtschaftliche Strukturen aufzubauen. Das war insofern von Erfolg gekrönt, als dass er in diesem Zeitraum eine sektenähnliche Struktur schuf und zu seinen in Wittenberg lebenden Untertanen ein „Lehrer-Schüler-Verhältnis“ anstrebte, innerhalb dessen er nicht nur Anweisungen zur Arbeit im „Königreich“ gab, sondern auch Ratschläge zur privaten Lebensführung erteilte. Als „Oberster Souverän“ beanspruchte Fitzek die uneingeschränkte Führerschaft über die anderen Mitglieder der Gruppierung.³² Wenn es um ihn herum je eine Art „inneren Zirkel“ gab, so bestand dieser am ehesten aus den beiden „Freiherren“ Benjamin M. und Martin S., die ihren bürgerlichen Familiennamen später ein „von“ voranstellten und als „Amtmänner im Staatsdienst“ firmierten. Als solche druckten sie fiktive Ausweisdokumente, u. a. einen Führerschein für Fitzek, der diesen zum „Fahren nach freiem Ermessen“ berechtigen sollte.³³ Ausweisdokumente wurden auch an andere Mitglieder des KRK ausgegeben; Fitzek selbst stellte sich zudem ein eigenes Kennzeichen aus.

Unter den Mitgliedern des KRK herrschte gleichwohl große Fluktuation. Bereits von den „sieben Souveränen“, die Fitzek zu ihrem „Obersten Souverän“ gekürt hatten, traten im Folgenden nur einige öffentlich in Erscheinung, prominent die oben genannten „Freiherren“. Aktivisten des Sonnenstaatlandes wussten aus dieser Zeit zu berichten, dass ein vom KRK gemeinsam genutzter Briefkasten zwar eine Vielzahl von Namen trug, die aber teils nach nur Wochen wieder verschwanden. Das spricht dafür, dass zwar ein stetiger Zustrom an neuen Mitgliedern herrschte, nur wenige Personen aber dauerhaft im KRK verblieben.

Es ist anzunehmen, dass Fitzek die Kosten für seine Gemeinschaft vorwiegend aus Spareinlagen seiner „Kooperationskasse“ bzw. später der „Königlichen Reichsbank“ finanzierte. Diese Kosten dürften sich in dieser Zeit auf Anzahlungen für drei Grundstücke (die Industriehalle, in der die „Krönung“ durchgeführt wurde, eine alte Konservenfabrik sowie das genannte Krankenhaus) sowie „mildtätige Gaben“ an vor Ort lebende Sektenmitglieder belaufen haben. Hinzugekommen sein dürften erhebliche laufende Kosten (z. B. zur Strom- und Wärmeversorgung) der für seine Anhänger bereitgestellten Wohnräume. Weil insbesondere seine Geschäfte mit der NDGK und der „Ko-

³² Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

³³ Einer dieser Führerscheine wurde irrtümlich für eine Geltungsdauer von nur einem Tag ausgestellt, was zur ironischen Situation führte, dass der selbst ausgestellte Führerschein, mit dem Fitzek später in einer Verkehrskontrolle aufgegriffen wurde, zum Zeitpunkt der Tat (Fahren ohne Fahrerlaubnis) bereits laut aufgedruckten Daten keine Gültigkeit mehr hatte.

operationskasse“ bzw. später der „Königlichen Reichsbank“ genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig waren, untersagte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) seine Geschäfte und bestellte am 26.11.2014 einen Rechtsanwalt als Abwickler. Der Abwickler sollte die rechtswidrig geschlossenen Verträge kündigen und die Anleger auszahlen. Nach den Feststellungen des Landgerichts Halle hatte Fitzek in den Jahren 2009–2013 über seine „Kooperationskasse“ mindestens ca. 2,4 Mio. Euro von mindestens 429 Darlehensgebern eingenommen. Von diesen Darlehen wurden knapp 940.000 Euro wieder zurückgezahlt. Von den noch ausstehenden ca. 1,4 Mio Euro konnte der bestellte Abwickler ca. 40.000 Euro auffinden. Die Restsumme blieb verschwunden; Aufzeichnungen über die Mittelverwendung bzw. insgesamt eine Buchführung wurden auch bei Durchsuchungen nicht gefunden.³⁴

c) Haft und Verfahren wegen der „Kooperationskasse“

Die Verhaftung Fitzeks am 11.6.2016 wirkte wie eine Zäsur. Das „Königreich“ war plötzlich führungslos und in Freiheit verbliebene Gefolgschaft nur bedingt in der Lage, auf diese unerwartete Situation zu reagieren. Zur Sicherung eines Strafverfahrens wegen unerlaubter Bankgeschäfte blieb Fitzek bis April 2018 in Haft. Zwischenzeitlich wurde am 15.5.2017 das ehemalige Krankenhaus in Wittenberg durch die Polizei geräumt. Damit verlor das KRD den prominentesten Teil seines angeblichen „Staatsgebietes“ und die in Wittenberg lebenden Anhänger zerstreuten sich. In dieser Zeit schafften möglicherweise Benjamin „von“ M. und Martin „von“ S., die „Freiherren“ aus der zweiten Reihe hinter Fitzek, eine Art Ausstieg. Seit 2018 sind beide nicht mehr öffentlich für das KRD aufgetreten. Öffentlich distanziert haben sie sich nicht.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Fitzek die Vielzahl an Gerichtsverfahren,³⁵ die gegen ihn geführt wurden, als „*absichtlich provoziert*“ bezeichnet. Denn nur dadurch habe er höchststrichterlich die Legalität seiner Unternehmungen feststellen lassen können. Entgegen dieser (versuchten) Umkehr der Kontrollverhältnisse wurde seinen Anhängern nun vor Augen geführt, dass er eben

³⁴ Vgl. Landgericht Halle, (Fn. 4).

³⁵ Er selbst gab Mitte 2022 an, dass bis dato insgesamt 127 Strafverfahren gegen ihn geführt worden seien. Damit sind allerdings wohl keine gerichtlichen Hauptverhandlungen, sondern Ermittlungsverfahren gemeint, die in Anklagen zusammengefasst oder eingestellt wurden. Vgl. ARD. Das Erste vom 16.8.2022: FAKT: So trickst der Reichsbürger-König den Staat aus, unter <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/fakt/sendung/fakt-so-trickst-der-reichsbuerger-koenig-den-staat-aus-100.html>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

nicht unangreifbar war. In der Folge befand sich das KRD im Niedergang,³⁶ als Ende 2019 die COVID-19-Pandemie ausbrach und sich das SARS-CoV-2-Virus Anfang 2020 auch in Deutschland verbreitete.

d) Entwicklung während der Corona-Pandemie

Die Pandemie – genauer: die Eindämmungsmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung – erwiesen sich als ein Glücksfall für Fitzek. Unzufriedenen bot er einen Raum, in dem sie die Eindämmungsmaßnahmen umgehen konnten. Impfgegner, ohnehin häufig offen für Esoterik, konnte er mit den Heilversprechen seines „alternativen“ Gesundheitssystems³⁷ locken. Das eigene „Meldeamt“,³⁸ das u. a. die Anzahl der Anhänger des „Königreichs“ im Internet publiziert, verzeichnete Anfang März 2020, also unmittelbar vor Erklärung der COVID-19 Epidemie zur Pandemie, ca. 1.200 Anhänger.³⁹ Während sich diese Zahl seit November 2017 (ca. 1.100 Anhänger⁴⁰) nicht maßgeblich verändert hatte, wuchs sie nun explosionsartig. Im September 2022 waren ca. 4.600 Mitglieder verzeichnet.⁴¹ Fitzek hatte seine Anhänger also nach Jahren der Stagnation innerhalb von nur ca. 1½ Jahren nahezu vervierfacht. Dabei wuchs nicht nur die Anzahl der über die Bundesrepublik verteilten Anhänger. Bereits Mitte 2022 prahlte er, dass der in Wittenberg um ihn versammelte „Kern“ seiner Gruppe „vor Corona“ nur (noch) sechs Personen umfasst habe, nun aber auf 60 Mitglieder angewachsen sei.⁴² Ein Großteil seiner Anhänger dürfte die kostenpflichtigen „Systemausstiegs-Seminare“ besucht haben, in denen das KRD angebliche Wege zur Trennung von

³⁶ Vgl. auch Rathje, Jan (2017): Reichsbürger, Selbstverwalter und Souveränisten. Vom Wahn des bedrohten Deutschen, Münster, S. 19, der das KRD im Oktober 2017 bereits am Ende sah.

³⁷ Fitzek rühmt sich selbst wundersamer, heilender Kräfte. Das von ihm propagierte Bild von Gesundheit und Krankheit ähnelt der rechtsextremen „Germanischen Neuen Medizin“ Ryke Geerd Hamers; vgl. auch Verfassungsschutzbericht Brandenburg (Fn. 30).

³⁸ Vgl. unter <https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

³⁹ Vgl. die Statistik des „Sonnenstaatland-Forum“-Nutzers „zopfloser“ vom 1.3.2022, unter <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?topic=6797.msg275890#msg275890>, Stand der Abfrage: 30.10.2022. Der Statistik liegen jeweils die „offiziellen“ Daten aus dem KRD-„Melderegister“ zugrunde. Sie ist trotz des zweifelhaften Ersteindruckes mancher satirischer Datensätze (und der insgesamt tendenziösen Auseinandersetzung (vgl. auch Fn. 8) durchaus verlässlich.

⁴⁰ Vgl. die Statistik des „Sonnenstaatland-Forum“-Nutzers „Anti Reisedepp“ vom 1.11.2017, unter <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?topic=4820.msg143987#msg143987>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

⁴¹ Vgl. die Statistik des „Sonnenstaatland-Forum“-Nutzers „zopfloser“ vom 31.8.2022, unter <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?topic=7731.msg408457#msg408457>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

⁴² Vgl. FAKT (Fn. 35).

der Bundesrepublik („Systemausstieg“) vorstellt, mit der Folge, dass zwar noch Rechte, nicht aber Pflichten gegenüber der Bundesrepublik bestünden.

Bewegung gab es nun auch bei den sogenannten „Betrieben im Königreich Deutschland“. Hierbei handelt es sich um eine Masche, mit der Fitzek Unternehmer ausnimmt, indem er ihnen vorspiegelt, er könne sie von der Steuerpflicht befreien.⁴³ Mindestens drei Gastronomiebetriebe⁴⁴ fielen auf die Versprechung eines steuerfreien Weiterbetriebs ohne Pflicht zur Beachtung von Eindämmungsmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie herein und wurden in der Folge von den zuständigen Behörden geschlossen. Diese medial rezipierten Beispiele sind jedoch nur die Spitze des Eisberges. Bewegte sich die Zahl solcher Betriebe zwischen November 2017 und März 2020 stets zwischen 70 und 80,⁴⁵ wuchs sie bis September 2022 auf stattliche 455 heran.⁴⁶ Dazu gehören u. a. ein Sägewerk, eine Tischlerei und eine Kfz-Werkstatt, die auf dem Gelände einer ehemaligen Konservenfabrik in Wittenberg betrieben werden. Laut Werbung des KRD gälten hier weder Arbeitsschutz- noch Steuerrecht der Bundesrepublik.

Diese Zahlen über Anhänger und Betriebe sind, da sie vom KRD selbst stammen und nur indirekt zitiert werden können, mit Vorsicht zu genießen. Es gibt keinen Beleg, dass sie tatsächlich zutreffen. Gleichwohl konnten Rechercheure der Informations- und Satireplattform „Sonnenstaatland“ im September 2022 nicht weniger als 84 Betriebe mit eindeutigem Bezug zum KRD ausmachen.⁴⁷ Auch die vom KRD immer wieder veröffentlichten Videos sowie der spürbare Anstieg an Aktivitäten über den Zeitraum der Pandemie lassen jedenfalls ein starkes Wachstum plausibel erscheinen.

Auch Fitzeks „Bank“ wurde in der sogenannten „Gemeinwohlkasse (GK)“ neu aufgelegt. Motiviert von der Einstellung des Strafverfahrens bezüglich der „Kooperationskasse“ bzw. der „Königlichen Reichsbank“,⁴⁸ die er als Frei-

⁴³ Vgl. ausführlich im Folgenden III.2.a.

⁴⁴ Je ein Restaurant im brandenburgischen Bad Saarow, eines in Köln und eins in Wöhlisdorf (Saalfeld, Sachsen-Anhalt).

⁴⁵ Wie zuvor stützen sich auch diese Zahlen auf die monatliche Dokumentation im „Sonnenstaatland-Forum“, vgl. unter <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?board=18.0>, Stand der Abfrage: 30.10.2022, *passim*. Vgl. auch die Statistik des „Sonnenstaatland-Forum“-Nutzers „zopfloser“ vom 1.3.2022 (Fn. 39).

⁴⁶ Vgl. die monatliche Dokumentation im „Sonnenstaatland-Forum“ (Fn. 45), vgl. auch die Webseite des „Meldeamts“ des KRD (Fn. 38).

⁴⁷ Vgl. „Sonnenstaatland-Forum“-Nutzer „Anti Reidepp“ vom 7.9.2022: Betriebe im Königreich Deutschland: steuerfrei und ohne Gewerbeanmeldung, unter <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?topic=7749.msg409334#msg409334>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

⁴⁸ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

spruch durch den BGH propagiert, baute Fitzek das System seiner angeblichen Bank aus. Ladengeschäfte in Fußgängerzonen sollen seiner Konstruktion den Anstrich von Seriosität verleihen und, wie schon zuvor das Ladengeschäft der „Königlichen Reichsbank“ in Wittenberg, für Öffentlichkeit sorgen. Die im September 2020 eröffnete, erste Filiale der „Gemeinwohlfkasse“ in Ulm wurde Ende Juni 2021 wieder geschlossen.⁴⁹ Die „Repräsentanzen“ in Dresden (in den Räumen einer Bäckerei im April 2021 eröffnet), Menden im Sauerland (eröffnet im Juni 2021) und in Wittenberg selbst bestehen weiter, obwohl die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch deren Betrieb im Juli⁵⁰ bzw. August 2021⁵¹ untersagte.⁵² Zudem wirbt die Gemeinwohlfkasse mit einem bundesweiten Netzwerk von „Ein- und Auszahlungsstellen“, um „Barzahlung zwischen [Mitgliedern] und dem Königreich Deutschland zu ermöglichen“.⁵³

Mit dem (angeblichen) Kauf zweier Schlösser in Sachsen im Jahr 2022 treibt Fitzek zudem seine Vision von „Gemeinwohldörfern“ voran. Diese Dörfer knüpfen inhaltlich an das geräumte „Staatsgebiet“ des KRD auf dem ehemaligen Krankenhausgelände in Wittenberg an und sollen abgeschottet von der Gesellschaft eine autarke Wirtschaft bieten. Die Millionen Euro teure Finanzierung ließ Fitzek direkt von seinen Anhängern bezahlen; als Käufer und Fitzeks Strohmann trat der Schweizer Marco Ginzler auf, ein Vertrauter Fitzeks. Im Wolfsgrüner Schloßchen, einer Villa im Erzgebirge, soll ein Ge-

⁴⁹ Vgl. Antwort des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Boris Weirauch und Martin Rivoir, Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17/696, S.3, unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/0000/17_0696_D.pdf, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

⁵⁰ Mit Bescheid vom 20.7.2021 untersagte die BaFin Patrick Hyrynko, dem Leiter der Mendener Filiale, die Einbezogenheit in die illegalen Geschäfte Fitzeks und gab ihm die Abwicklung auf, vgl. unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/unerlaubte/2021/meldung_210921_Froendenberg.html, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

⁵¹ Mit Bescheid vom 2.8.2021 untersagte die BaFin Martin Harder, dem Leiter der Dresdener Filiale, Anbahnung, Abschluss und Abwicklung von Fitzeks unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäften und gab ihm die Abwicklung auf, vgl. unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/unerlaubte/2021/meldung_211080_Martin_Harder.html, Stand der Abfrage: 3.9.2021 (aktuell nicht mehr abrufbar).

⁵² Für die Wittenberger Filiale ist keine entsprechende Anordnung öffentlich bekannt; im Juli 2022 veröffentlichte Fitzek jedoch ein Video, in dem er glaubhaft eine angebliche Anhörung der BaFin vor einer Schließungsanordnung mehrerer Filialen präsentierte.

⁵³ Unter <https://gemeinwohlfkasse.org/dienste/ein-und-auszahlungsstellen.html>, Stand der Abfrage: 18.9.2022; Mitte September 2022 waren dort 21 solcher Stellen, über das ganze Bundesgebiet verteilt, aufgelistet.

sundheitszentrum entstehen. Das Schloss Bärwalde in Boxberg/O.L. in der Oberlausitz soll zum Kern eines autarken „Gemeinwohldorfs“ werden.

Das jüngste Projekt des „Königreichs“ ist ein Schneeballsystem zur Ausbildung von „lizenzierten Vortragsrednern“, die die Ideologie des KRD verbreiten sollen. Seit April 2022 bildet Fitzek in der sogenannten „Königsklasse“ Interessierte gegen Geld zu von ihm beauftragten Vortragsrednern aus. Auf eigene Rechnung, aber mit festgelegten Preisen und Lizenzabgaben an Fitzek sollen diese dann auf kostenpflichtigen Vortragsveranstaltungen für das KRD werben.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Fitzeks „Königreich“ nach seiner Ausrufung im Jahr 2012 langsam aber beständig wuchs. Die erste Phase der Expansion war bereits von Immobiliengeschäften geprägt und führte zu einer sektenähnlichen Gemeinschaft auf einem alten Krankenhausgelände in Wittenberg, die zumindest in Teilen auf dem Gelände einer ehemaligen Konservenfabrik in Wittenberge fortlebt. Das Wachstum nahm ein jähes Ende und führte letztlich zum Wegfall der ursprünglich öffentlich aufgetretenen Führungsriege, als Fitzek verhaftet wurde und sich in Untersuchungs- bzw. Strafhaft befand. Nach Entlassung aus der Haft knüpfte Fitzek nahtlos an seine früheren Tätigkeiten an und versuchte, seine Unternehmung am Leben zu erhalten. Die Corona-Pandemie gab ihm ungeahnten Vorschub. Seine Anhängerzahlen und damit auch seine Einnahmen vervielfachten sich, seit 2020 ist vermehrte Aktivität zu beobachten. Es zeigt sich, dass das KRD inzwischen in der Lage ist, mehrere größer angelegte Systeme zu betreiben, um von Leichtgläubigen Einnahmen zu generieren.

Das KRD scheint in seinem inneren Gefüge derzeit stabil. Daher steht zu erwarten, dass Fitzek seine Geschäfte ungerührt fortführen wird – wenn kein äußeres Eingreifen erfolgt.

III. Vorstellungen und Aktivitäten des „Königreich Deutschland“

Die vom KRD propagierte Ideologie ist stark von souveränistischen Verschwörungserzählungen⁵⁴ geprägt. Sie enthält auch rechtsextreme und antisemitische Versatzstücke. Insbesondere ist sie von struktureller Abwertung anderer

⁵⁴ Siehe zum Begriff: Nocun, Katharina/Lamberty, Pia (2020): Fake Facts. Wie Verschwörungstheorien unser Denken bestimmen, Köln, S. 18.

Menschen geprägt (1). Die Verbreitung der Ideologie dient Fitzek vor allem zur Generierung von Einnahmen (2). Dabei verstößt er systematisch (teils in strafbarer Weise) gegen das Gesetz (3).

1. Souveränistische, esoterische und rechtsextreme Vorstellungen

Peter Fitzek und seine Anhänger behaupten, das KRd solle die angeblich „dunklen“ Strukturen der Bundesrepublik Deutschland ablösen und perspektivisch ganz an ihre Stelle treten. Bereits das zeigt, wie sehr das Weltbild des KRd von dualistischer⁵⁵ verschwörungsmithischer⁵⁶ Denkweise geprägt ist. Das Angebot des KRd, ein „ideologischer Gemischtwarenladen“,⁵⁷ ist bewusst möglichst nichtssagend gestaltet. So kann es Menschen, die sich aus den unterschiedlichsten Gründen vom Staat abwenden, jeweils als Projektionsfläche dienen. Dennoch ist das Weltbild des KRd von esoterischen (a), souveränistischen (b) und rechtsextremen (c) Vorstellungen deutlich geprägt.

a) Esoterik und ihre Funktion im KRd

Eine große Bedeutung haben im KRd die dort so bezeichneten „Schöpfungsgesetze“, eine Sammlung esoterischer Sinnsprüche.⁵⁸ An diesen „göttlichen Gesetzen“ will Fitzek auch seine „Verfassung“⁵⁹ des KRd ausgerichtet haben. Auf der Website des KRd heißt es, die „Schöpfungsordnung“ sei

„Ausdruck eines ewigen, fraktalen und universalen Schöpfungsprinzips, auf dem die grundlegende Wahrheit unser aller Realität fußt. Das König-

⁵⁵ Vgl. unter Hinweis auf den „Freind-Feind“-Dualismus Carl Schmitts: Blume, Michael (2020): Verschwörungsmithen. Woher sie kommen, was sie anrichten, wie wir ihnen begegnen können, 2. Auflage, Ostfildern.

⁵⁶ Vgl. Blume (Fn. 55), S. 27. Der Begriff wird für die Zwecke dieses Beitrags deckungsgleich zu dem ansonsten verwandten Begriff der Verschwörungserzählung verwendet.

⁵⁷ Vgl. dazu den Beitrag von Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen und Franziska Koch in diesem Band.

⁵⁸ Vgl. unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/schoepfungsgesetze.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

⁵⁹ Vgl. Fitzek, Peter (2020): Königreich Deutschland. Verfassung, Wittenberg, unter <https://koenigreichdeutschland.org/files/krd/rechtliches/Verfassung/PDF%20%20Version%20Verfassung.pdf>, Stand der Abfrage: 3.11.2022; das sogenannte „6. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Königreiches Deutschland, gültig ab dem 17. August 2021“ („Reichsgesetzblatt“ Jahrgang 2021, Nr. 1), unter <https://koenigreichdeutschland.org/files/01%20-%20KoenigreichDeutschland/07%20-%20Rechtliches/05%20-%20Reichsgesetzblatt%20%26%20Reichsanzeiger/01%20-%20Gesetze/6.Gesetz%20zur%20Verfassungs%3%A4nderung.pdf>, Stand der Abfrage: 3.11.2022, ist in dieser Ausgabe zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrages noch nicht enthalten.

reich Deutschland bedient sich dieses Wissens, um die kosmischen Gesetze als Grundlage seiner Staatsform anzunehmen, um so den Weg zu ebnen für ein neues Goldenes Zeitalter.“⁶⁰

Insgesamt erscheinen die Texte (etwa in der auf der KRD-Website verlinkten, 30-seitigen „Kurzfassung“) als eine Mischung esoterischer Weltdeutung, psychologischer Selbsthilfe und Eigenmotivation. Unbeweisbare Mystik (etwa zur „heiligen“ Bedeutung der Zahlen) gesellt sich zu psychologisch gesunden Überzeugungen („*Ich bin es wert, geliebt zu werden*“ als „*wichtige Grundannahme*“), bedeutenden Fragen des Alltagslebens (etwa, ob mit dem anderen Menschen in der Beziehung offen kommuniziert werde, oder man seine Arbeit ethisch vertreten könne), aber auch Kalendersprüchen. Anknüpfungspunkte an christliche Vorstellungen bestehen in zahlreichen Verweisen auf „*Christusbewusstsein*“ oder eine lose am christlichen Gott orientierte Schöpferfigur.

Diese angeblichen „*Schöpfungsgesetze*“ sind für das KRD auf vielfältige Weise brauchbar. Zunächst bieten sie Projektionsfläche für esoterisch interessierte Personen, die nach einem „tieferen Sinn“ einer durch Wissenschaft nicht vollends beschreibbaren (oder aber in vielen Teilen entzauberten) Welt suchen. Weiterhin dienen sie der Selbstverharmlosung der Gruppe: Das „*Gesetz der Liebe*“ steht nicht von Ungefähr am Beginn der Aufzählung auf der KRD-Website.⁶¹ Zudem kann Fitzek unter Berufung auf diese „Gesetze“ Verantwortung für Fehlschläge auf seine Anhänger verlagern. So fordert er mit dem „*Gesetz der Entwicklung*“ konsequente „*Eigenverantwortung*“ von seinen Anhängern ein. Indem er seine Anhänger dazu auffordert, „*Eigenverantwortung*“ zu übernehmen, versucht er, sie einerseits in die von ihm gewünschte Richtung, zum sogenannten „*Systemausstieg*“ zu motivieren. Andererseits verlagert er damit sämtliche Folgen der Handlungen seiner Anhänger – sogar, wenn sie lediglich seinen Anweisungen folgen – auf diese selbst. Besonders deutlich wird dies in Kombination mit dem sogenannten „*Gesetz der Resonanz*“. Dieses solle angeblich dafür sorgen, dass man „*im Leben genau das anzieh[e], was [man] gerade im Leben als Herausforderung brauch[e]*“ und „*damit für die Angemessenheit der Herausforderungen [im] Leben und auch für [...] Sicherheit*“.⁶² Scheitern seiner Anhänger kann er damit als ihre eigene

⁶⁰ Unter https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/jetzt-gibt-es-die-schoepfungsgesetze-auch-als-video.html?tstamp=1698012140&user_privacy_settings=1,2,3 in: <https://koenigreichdeutschland.org/de/schoepfungsgesetze.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

⁶¹ Vgl. ebenda.

⁶² Ebenda.

Schuld darstellen. Über das „Gesetz der Resonanz“ kann Fitzek stets vorwerfen, die Herausforderungen beispielsweise im Konflikt mit den Behörden seien stets individuell angemessen und damit nicht „zu schwer“ gewesen. Das Versagen auch bei tatsächlich unmöglichen Aufgaben wird damit personalisiert. Über das „Gesetz der Entwicklung“, das Eigenverantwortung einfordert, kann Fitzek sich auch gegen Vorwürfe verwahren, er habe seine Anhänger schlecht beraten. Vielmehr sei dieser noch nicht „weit genug entwickelt“ und habe die „Leidenserfahrung“ als „unfreiwillige Entwicklungshilfe“ gerade benötigt, da er sich eigentlich selbst geweigert habe, die ihm gestellte Aufgabe zu bewältigen.⁶³ Schließlich sind die Gesetze so vage und anpassungsfähig gehalten, dass Fitzek sie immer wieder neu zu seinen Gunsten interpretieren kann.

b) Verschwörungsideologischer Souveränismus im KRD

Nach Jan Rathje wird als verschwörungsideologischer Souveränismus

„das Bestreben verstanden [...], individuelle oder Volkssouveränität sowie eine damit verbundene, als natürlich begriffene Ordnung gegen die herrschende gesellschaftliche und politische Ordnung (wieder)herstellen zu wollen, die als Mittel einer globalen Verschwörung mit dem Ziel der Vernichtung der Eigengruppe identifiziert wird.“⁶⁴

Mit der oben schlaglichtartig beschriebenen „Schöpfungsordnung“ hat Fitzek eine angebliche „natürliche Ordnung“ postuliert, die als angeblich „gottgegeben“ auch nicht weiter begründungsbedürftig ist. Die die Eigengruppe angeblich bedrohende Fremdgruppe sind „das satanische System“, „die Eliten“ und – mal mehr, mal weniger verhohlen – „die Juden“, genauer: bestimmte jüdische Sekten.⁶⁵ Seine Feindbilder sind damit so beliebig wie seine Weltsicht. Religiöse oder esoterische Fundamentalisten können sich hiervon genauso angesprochen fühlen wie Kapitalismuskritiker oder Antisemiten. Anarchie (im Sinne einer möglichst von Machtgefällen freien Gesellschaft) lässt sich

⁶³ Vgl. ebenda.

⁶⁴ Rathje (Fn. 2), S. 35.

⁶⁵ Vgl. unter https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/jetzt-gibt-es-die-schoepfungsgesetze-auch-als-video.html?tstamp=1698012140&user_privacy_settings=1,2,3 in: <https://koenigreichdeutschland.org/de/schoepfungsgesetze.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022. Eine Bezugnahme auf „Satanisten“ oder eine angeblich einzuführende Pflicht, „das Zeichen des Tieres“ zu tragen (eine Referenz auf die – christliche – Offenbarung des Johannes), ist häufiger Allgemeinplatz in Fitzeks Reden. Schon in einer frühen Phase hat er einem Gläubiger Vorhaltungen zu dessen Nasenform gemacht (ein antisemitisches Stereotyp), den Krieg Russlands gegen die Ukraine soll laut Fitzek eine jüdische Sekte angezettelt haben, die die Präsidenten beider Länder beeinflusse.

mit seinen Schöpfungsgesetzen ebenso begründen wie ein ethnischer Autoritarismus. Die oben genannte Definition des verschwörungsideologischen Souveränismus ist gleichzeitig der gemeinsame Nenner der verschiedenen Erzählungen, die Fitzek abhängig von seinem Publikum propagiert. Die prinzipielle Unwiderlegbarkeit einer Verschwörung (alles, was eine bestimmte Verschwörungsannahme widerlegt, kann schließlich von den Verschwörern platziert worden sein), wirkt hier integrativ. Denn so kann Fitzek jede beliebige Gruppe in seine Verschwörungserzählung einbinden und damit nach Belieben Feindbilder schaffen oder übernehmen.

Das „*satanische System*“ bzw. die „*dunklen Mächte*“, die mit Fitzek (auch ganz persönlich) in Konflikt lägen, wollten, so seine Darstellung, letztlich die gesamte Menschheit enteignen und versklaven.⁶⁶ Dazu werde eine Endzeit heraufbeschworen. Sämtliche Krisen der vergangenen Jahre stellt Fitzek damit als gesteuert dar, als Teil eines Planes, Menschen zu schwächen und zu unterwerfen. Insbesondere bei der Akquise von durch diese Krisen gebeutelten Unternehmen, die er „*in den Rechtsrahmen*“ seines Königreiches locken will, kommt ihm das zugute. Sie kann er einerseits von der Verantwortung einer etwaigen Schiefelage ihres Betriebs befreien – denn daran seien ja die „*dunklen Mächte*“ schuld. Andererseits kann er ihnen seinen „*Rechtsrahmen*“ als vermeintlich profitablere Alternative zum bundesrepublikanischen Wirtschaftssystem und gleichzeitig als selbstermächtigenden „*Kampf gegen das Böse*“ verkaufen.

Eine beinahe magische Funktion zur Abwehr gegen das angebliche Unrecht der Bundesrepublik Deutschland hat die von Fitzek erdachte „*Verfassung*“. Dass das „*Königreich*“ eine „*echte Verfassung*“ habe, hebt es in den Augen seiner Mitglieder von der Bundesrepublik, die angeblich keine Verfassung habe, ab. Dieser Umstand wird zum Teil mit einer Gravitas betont, als seien damit die meisten Probleme im Leben eines KRd-Mitglieds bereits gelöst. Eben jene Verfassung trifft dann auch in einigen Details „*klassischer Folklore*“⁶⁷ der „*Reichsbürger*“-Bewegung ausdrückliche Regelungen. So haben Richterinnen und Richter, die Pflicht, Nachweis darüber zu erbringen, dass sie „*gesetzliche Richter*“⁶⁸ sind (Art. 43 Abs. 2 S.2 der „*Verfassung*“ des KRd⁶⁹). Wollen sie Wohnungsdurchsuchungen anordnen, müssen

⁶⁶ Vgl. ebenda.

⁶⁷ Hierzu umfassend: Schumacher, Gerhard (2016): Vorwärts in die Vergangenheit: Durchblick durch einige „*reichsideologische*“ Nebelwände, Hannover.

⁶⁸ Schumacher (Fn. 67), S. 200 ff.

⁶⁹ Vgl. unter https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/jetzt-gibt-es-die-schoepfungsgesetze-auch-als-video.html?tstamp=1698012140&user_privacy_settings=1,2,3 in: <https://koenigreichdeutschland.org/de/schoepfungsgesetze.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

sie zudem über eine Ernennungsurkunde verfügen und den Beschluss ausdrücklich handschriftlich unterschreiben (Art. 68 Abs. 2).⁷⁰ Von verfassungsrechtlicher Bedeutung erscheint dem KRD auch die von „Reichsbürgern“ häufig (als Möglichkeit der Rachenahme) erwünschte persönliche Haftung von Amtsträgern (Art. 33 Abs. 5). Auf Menschen, die mit solchen szenetypischen „Argumenten“ bereits bekannt sind, können sich daraus weitere Anknüpfungspunkte ergeben. Denn das durch Missachtung dieser Formen durch die „feindlichen“ Organe der Bundesrepublik empfundene Unrecht kann mit diesen ausdrücklichen Anforderungen der Verfassung symbolisch geheilt werden.

Als „alternative Struktur“ gegen diese Bedrohungen durch das Böse bietet Fitzek sein Königreich als vermeintlich sichere Zuflucht an. Dieses soll einerseits einen Alleinvertretungsanspruch für Deutschland erheben – andererseits im Rahmen der deutschen Gesetze legal sein. Fitzek beruft sich hier mal auf das deutsche Vereinsrecht (das eine Abweichung von geltendem Recht entgegen seiner Auffassung gerade nicht zulässt), mal auf eine angebliche „*consensuale Sezession*“, die er mit der (dazu gar nicht berechtigten) Oberfinanzdirektion Magdeburg ausgehandelt haben will. Fitzek behauptet die Existenz des KRD als völkerrechtlich souveränen Staat mit sich selbst als Staatsoberhaupt, als „*Staatsverein*“ und auch als Stiftung. Kern der unterschiedlichen Erklärungen ist jeweils, dass die Bundesrepublik keine Macht über ihn und seine Mitglieder habe und diese mit Eintritt in den „*Rechtsrahmen des KRD*“ den „*Rechtsrahmen*“ der Bundesrepublik verließen. Damit endeten Zuständigkeiten und Befugnisse von Behörden und einzig die Vorstellungen Fitzeks und seiner Anhänger seien für die Gestaltung ihres Lebens maßgeblich. Letztlich ist dies die klassische Selbstermächtigungsstrategie, die allen souveränistischen Bestrebungen innewohnt.

c) Rechtsextremismus im KRD: Ungleichheit qua Verfassung

Das Königreich Deutschland beruht auf einer Ideologie der Ungleichwertigkeit, die in der Rechtsextremismusforschung als Kernbestandteil rechtsextremer Ideologie beschrieben wird.⁷¹ Die Ungleichheit und die Diskriminierung von Menschen ist in der Ideologie des KRD so zentral, dass sie in der „*Verfassung*“ des KRD festgeschrieben sind.

⁷⁰ Nicht vorgezeigte Ernennungsurkunden oder fehlende Unterschriften der Richter auf Abschriften (sic!) von Urteilen oder Beschlüssen sind typische Formen, mit denen „Reichsbürger“ deren Unwirksamkeit behaupten.

⁷¹ Vgl. etwa Salzborn, Samuel (2018): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze, 3. Auflage, Baden-Baden, S.23 f.

Als juristisches Dokument ist diese „Verfassung“, obwohl in Rechtssprache abgefasst, nicht brauchbar. Da sie aber das politische Leben im KRD regeln soll⁷² und konkrete Vorstellungen zum gesellschaftlichen Zusammenleben darstellt, ist sie das eigentlich zentrale politische Dokument des KRD. Sie muss daher, als Katalog programmatischer Forderungen verstanden, zum Nachweis der Ideologie der Ungleichwertigkeit näher betrachtet werden. Dabei hilft insbesondere, dass die „Verfassung“ weitgehend ein Plagiat des Grundgesetzes ist. Insbesondere die Unterschiede zur echten deutschen Verfassung offenbaren deutlich Fitzeks ideologische Vorstellungen. Es wird sich zeigen, dass ein zentraler Punkt in der Ablehnung der in Art. 3 Grundgesetz dargelegten elementaren Gleichheit aller Menschen besteht. Daneben offenbart sie den diktatorischen Allmachtsanspruch Fitzeks.

d) Staatsform und -organisation

Art. 3 der „Verfassung“ des KRD postuliert: *„Das Königreich Deutschland ist eine neue Staatsform. Es vereint die Formen einer direkten aufsteigenden Demokratie in der Organisationsform einer Räterepublik mit einer konstitutionellen Wahlmonarchie.“* Und weiter: *„Das Königreich Deutschland ist eine vom deutschen Volk und den deutschen Bürgern legitimierte konstitutionelle Wahlmonarchie.“*⁷³ „Volk“ und „Bürger“ sind, wie sich später zeigen wird, keine Pleonasmen, sondern sollen im Ständesystem des KRD unterschiedliche Rechtsstatus bezeichnen.

Der von Fitzek proklamierte *„neue deutsche Staat“* soll *„Ausdruck der Schöpfungsordnung“* sein (Art. 15) sowie deren Garant (Art. 16). Die Staatsgewalt sei *„im König und in dem Demos verankert“* (Art. 7 Abs. 1), wobei *„Demos“* einen weiteren Stand bezeichnet. Damit soll die *„Verfassung“* als *„gottgegeben“* aufgewertet und auch gegen Hinterfragen immunisiert werden.

e) Staatsorgane

Bestimmungen über Staatsorgane sind zufällig in der Verfassung verstreut; folgt die Aufstellung der Staatsorgane *„König“* und *„Präsident“* (eine Art Regent in Abwesenheit eines Königs) noch einer erkennbaren Systematik (im

⁷² Tatsächlich hat sie im Leben innerhalb des KRD nur insoweit Bedeutung, als dass sie Peter Fitzek allumfassende Macht zuschreibt, sodass er, frei von jedweder Beschränkung, innerhalb des KRD nach seinem Gusto schaltet und waltet.

⁷³ Hier und im Folgenden unter https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/jetzt-gibt-es-die-schoepfungsgesetze-auch-als-video.html?stamp=1698012140&user_privacy_settings=1,2,3 in: <https://koenigreichdeutschland.org/de/schoepfungsgesetze.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

nicht weiter gekennzeichneten Unterabschnitt „*Das Staatsoberhaupt*“, Art. 5–14, aufgeführt), findet sich die Bestimmung über den Staatsrat (Art. 27) zwischen den Regeln über Staatsaufgaben und „*Staatsbetriebe*“. „*Bezirke*“, „*Kreise*“, „*Gemeinden*“ und „*Städte*“ sind verschiedentlich erwähnt; die Begriffe werden allerdings vorausgesetzt und nicht bestimmt. Teilweise ist die Rede von nicht näher bezeichneten „*Gebietskörperschaften*“ (vgl. etwa Art. 35 ff.). Die Natur der Räte (Art. 35 f.) ergibt sich als sowohl (ihrer systematischen Stellung im Unterabschnitt „*Die Staatsverwaltung*“ im Abschnitt „*Der Staat*“ nach) für die Exekutive als auch (über ein gestuftes System imperativer Mandate nach Sowjet-Vorbild, Art. 35 f., 27) die Legislative zuständig.

Der genaue Zuschnitt der Räte ist in der Verfassung in sich widersprüchlich dargelegt und erscheint wirklichkeitsfern. Möglicherweise bewusst offen gelassen ist, wie sich die „*Bezirke*“ genau zusammensetzen. Denn die Vertreter der „*Bezirke*“ als wohl oberste Gebietskörperschaften unterhalb des „*Gesamtstaates*“ bilden den „*Staatsrat*“, welcher das Gesetzgebungsorgan darstellen soll (Art. 27).

Hervorzuheben ist, dass das „*Staatsverfassungsgericht*“ (Art. 40) ausdrücklich lediglich für ein an die Verfassungsbeschwerde erinnerndes Verfahren zuständig ist (Art. 40 Abs. 3). Die systematische Auslegung der die „*Verfassung*“ insgesamt prägenden Übergangsbestimmung in Art. 92 legt allerdings nahe, dass es möglicherweise ein höchstes Gericht nach Vorbild der in anderen Staaten bekannten „*Supreme Courts*“ darstellen soll. Vorschriften zur Gerichtsorganisation finden sich vor allem im mit „*Unabhängigkeit der Richter*“ überschriebenen Art. 43, der festlegt, dass „*Richter der ersten Instanz*“ „*bei Fehlhandlungen jederzeit abgewählt werden [können und] dem örtlich zuständigen Rat rechenschaftspflichtig*“ sind. Gerichte sollen nach Fitzeks Vorstellung also ausdrücklich nicht unabhängig sein. Daneben legt Art. 42 fest, dass „*[d]ie ordentliche Gerichtsbarkeit [...] durch den Staatsgerichtshof und durch die Gerichte ausgeübt*“ werde, wobei weder ein Staatsgerichtshof noch andere Gerichte in der „*Verfassung*“ ebenso wenig näher bezeichnet werden, wie die durch den Begriff „*ordentliche Gerichtsbarkeit*“ angedeutete Fachgerichtsbarkeit.

Grundsätzlich orientiert sich auch die „*Verfassung*“ des KRd grundsätzlich an der von Montesquieu begründeten Theorie der drei Gewalten der gesetzgebenden (Legislative), der rechtsprechenden (Judikative) und der vollziehenden Gewalt (Exekutive). Diese Gewalten sind aber schon im Regelfall der „*Verfassung*“ nicht voneinander getrennt; dies wird durch die alles bestimmende Position des „*Obersten Souverän*“ (Fitzek) weiter verstärkt.

f) *Der „Oberste Souverän“*

Der Begriff des „*Obersten Souverän*“ wird von der Verfassung als offenbar vorkonstitutionell vorausgesetzt. Dass es sich hierbei um Peter Fitzek selbst handelt, geht nur daraus hervor, dass er im Vorwort der Verfassungsausgabe als solcher bezeichnet wird bzw. sich bei der „Gründung“ des KRD als solcher bezeichnet. Gleichwohl ist das Organ des „*Obersten Souveräns*“ das bedeutendste Organ im Staatsentwurf des KRD. Denn die Position des obersten Souveräns ist innerhalb der „*Verfassung*“ mit Allmacht ausgestattet. Er schlägt den ersten König vor (Art. 8 Abs. 1) und auch den Zeitpunkt seiner Wahl. Bis zur jeweiligen Einrichtung der Staatsorgane Staatsrat und Staatsverfassungsgericht übt er ihre Rechte aus, nimmt also die Funktion des mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Staatsoberhauptes und der Gesetzgebung wahr, ohne dass hier eine Kontrollmöglichkeit bestünde, und ist ausdrücklich „*der oberste Richter*“ (vgl. umfassend Art. 92).

g) *Individualrechte im „Ständestaat“*

Mit der diktatorgleichen Stellung des „*Obersten Souverän*“ schreibt sich Fitzek in seiner „*Verfassung*“ selbst alle Macht in dem von ihm erwünschten, neuen deutschen Staat zu. Nicht nur hebt er sich aus der Gesellschaft heraus, zusätzlich wertet er einen Großteil der Bevölkerung in einem komplizierten Ständesystem herab. Die „*natürliche Ordnung*“ des auf Ungleichheit basierenden Ständestaates ist mit einem Blick auf die individualrechtliche Stellung, die Fitzek seinen Untertanen zuweist, deutlich zu erkennen. So legt Art. 58 fest: „*Im Königreich Deutschland werden 3 Stände unterschieden*“. Diese sind der Stand des „*Staatsvolkes*“ (Abs. 2), der des „*Staatsbürgers*“ (Abs. 3) und der der „*Deme*“ (Abs. 4). Zum Staatsvolk soll demnach gehören, wer in das KRD aufgenommen ist (im KRD auch als „*Staatsangehöriger*“ bezeichnet). Wer „*Staatsbürger*“ werden will, muss eine Prüfung bestehen. An diesen Stand sind aktives und passives Wahlrecht sowie weitere Beteiligungsrechte sowie das Recht zum Zugang zu öffentlichen Ämtern geknüpft. In Bezug auf die politische Willensbildung ist das Staatsvolk also faktisch rechtlos, was die demokratische Legitimation der Herrschaftsgewalt (siehe oben) weiter schmälert. Es ist daher wohl kein Zufall, dass Fitzek Teile der Formulierung (konkret: § 3) seines „*Königreichsbürgergesetz*“ (lies wohl: Königreichs-Bürger-Gesetz), mit dem er die Zuschreibung „*Reichsbürger*“ für seine Anhänger umdeuten wollte, direkt aus dem nazistischen Reichsbürgergesetz,⁷⁴

⁷⁴ Vgl. Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 = Reichsgesetzblatt (RGBl. I) 1935, S.1146; auf derselben Seite beginnt folgend das weitaus bekanntere „*Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre*“ vom selben Tag.

einem der Nürnberger Rassegesetze, plagiierte.⁷⁵ Der Stand der „Deme“ schließlich hat erhebliche Voraussetzungen; es bringt das passive Wahlrecht zum „König“ mit sich.

Die vom Bundesverfassungsgericht als zentrales Grundprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benannte elementare Rechtsgleichheit soll damit nach Willen von Fitzek und seinen Anhängern nicht bestehen. Die Diskriminierungsverbote des Grundgesetzes lehnt das KRd offensichtlich ab. Im Gegenteil kennt die „Verfassung“ eine Reihe von Geboten zur Diskriminierung: „Gleichberechtigung“, so die Überschrift des Art. 49 der „Verfassung“, bedeutet im Verhältnis des KRd nämlich lediglich eine Gleichbehandlung innerhalb des Standes. Dabei treten neben die drei Stände zwei weitere, nur implizit benannte Status. So dürfe zunächst „kein Deutscher [...] gegenüber einem Ausländer oder einem Staatenlosen benachteiligt werden“ (S. 1). Der Begriff des „Deutschen“ ist dabei vom Begriff des „Staatsangehörigen Deutschen“ zu trennen (Art. 91 Abs. 1). Zusätzlich zu den drei Ständen kennt die Verfassung damit noch „Deutsche“ und „Ausländer“ als jeweils eigenen Status außerhalb des KRd. Nicht in der Verfassung enthalten ist weiterhin die Konstruktion des sogenannten „Staatszugehörigen“. Dies ist in der Vorstellung des KRd eine Art Zwischenrang, die es einem Nichtmitglied ermöglichen soll, von bestimmten vermeintlichen „Vorteilen“ einer Mitgliedschaft im KRd zu profitieren (etwa steuerfreie Inanspruchnahme von Leistungen), gleichzeitig aber „in der BRD zu bleiben“, d.h. nicht aus der Bundesrepublik Deutschland „auszutreten“.

Überhaupt sind Nicht-KRd-Angehörige bestenfalls „Personen“ (weil angeblich „Personal“ der Bundesrepublik), die „gegenüber einer anderen Person [nicht] benachteiligt oder bevorteilt werden“ dürfen. Dies („Person“) ist die Bezeichnung, die der „Verfassungs“-Artikel offenbar (auch) den Angehörigen des Standes des „Staatsvolks“ zudedacht hat. Denn „Menschen“ sind laut der Legaldefinition in Art. 49 S. 3 der „Verfassung“ lediglich die „Staatsbürger des Königreiches Deutschland“, also der zweite, nur durch Prüfung zu erlangende Stand. Nur den Angehörigen dieses Standes soll offenbar nach Art. 46 eine unantastbare Menschenwürde zukommen, nur sie haben ein in Art. 47 Abs. 1 verbrieftes Recht auf Leben. Der Stand der „Deme“ (siehe oben) wird in Art. 49 als „göttliches Wesen“ bezeichnet.

⁷⁵ Vgl. Fitzek, Peter (2019): Gesetz zur Erlangung des Bürgerstandes im Königreich Deutschland – Königreichsbürgergesetz (KRBüG) vom 31.10.2019, in: „Reichsgesetzblatt“ des sogenannten „Königreich Deutschland“, Nr.2/2019, unter https://koenigreichdeutschland.org/files/01%20-%20KoenigreichDeutschland/07%20-%20Rechtliches/05%20-%20Reichsgesetzblatt%20%26%20Reichsanzeiger/01%20-%20Gesetze/191031_Reichsbuergergesetz_final-pdf.pdf, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

Dass, wie Art. 52 später festlegt, „[j]eder Deutsche [...] die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ hat, bedeutet ausdrücklich „**nicht**, daß jeder gleich dem anderen ist, sondern daß jeder aus dem Volke Bürgerrechte erwerben kann, jeder Bürger Zugang zu einem öffentlichen Amt und dem Stand der Deme haben kann und jeder aus dem Stand der Deme das Amt des Königs innehaben kann“ (ebenda, Hervorhebung ergänzt). Die in der „Verfassung“ festgeschriebene Ungleichheit der Menschen spricht insbesondere dem politischen Gegner sogar ab, überhaupt ein Mensch zu sein, dessen Leben oder Würde zu achten sei. Die von Fitzek entworfene Verfassung stellt sich damit sogar in Gegnerschaft zur grundlegenden Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes.

Nach innen ist die Ungleichheit Rechtfertigung dafür, eine Reihe von Gebühren für Seminare und Prüfungen zum Aufstieg innerhalb der „Stände“ zu verlangen. Anreiz für Mitglieder ist zum einen persönliche Aufwertung durch einen höheren Stand und den damit angeblich unter Beweis gestellten, besonderen Fähigkeiten. Die – neben Fitzek – beiden einzigen Angehörigen der „Deme“, Benjamin „von“ M. und Martin „von“ S. trugen sogar den Titel „Freiherren“ und gaben ihren bürgerlichen Namen ein Adelsprädikat. Die Verfassung bezeichnet den Stand als „göttliche Wesen“. Zum anderen winkt das Versprechen politischer Teilhabe nicht bereits mit Mitgliedschaft, sondern erst auf „höheren Stufen“. Dass bislang keine einzige Wahl eines Rates innerhalb der angeblichen „Räterepublik“ KRK bekannt geworden ist, spricht allerdings dafür, dass dieses Versprechen nicht eingelöst wird.

Anhand der „Stände“ der „Verfassung“ lässt sich gleichwohl abschätzen, welche Mitglieder von den Strukturen des KRK materiell profitieren und welche vorwiegend ausgebeutet werden. An der Spitze der Hierarchie steht, natürlich, Peter Fitzek als „Oberster Souverän“ bzw. „König“. Zugang zum Amt des Königs hat nur der Stand der „Deme“; er hat damit eine herausgehobene Stellung im KRK. Bislang weist das „Melderegister“ des KRK lediglich drei Personen in diesem Stand aus. Dabei dürfte es sich um zwei ehemalige Stellvertreter von Fitzek handeln, die auf dem jeweiligen „Kernstaatsgebiet“ die Verwaltungssimulation für Fitzek bespielten bzw. ihn in der Geschäftsführung seiner „Banken“, „Versicherungen“ und Seminare unterstützten. Sie profitierten unmittelbar von den Einnahmen des KRK und sind als „interne Milieumanager“ eher den „Tätern“ als den „Opfern“ innerhalb des KRK zuzurechnen. Einen Zwischenrang nehmen die „Staatsangehörigen“ bzw. „Bürger“ des KRK ein. Sie haben sich diese Position durch teils erhebliche Investitionen in das KRK erkaufte oder durch Mitwirkung an den diversen, häufig rechtswidrigen Unternehmungen Fitzeks erarbeitet. Viele von ihnen, die Liegenschaften des KRK bewohnen, dürften vom KRK durch

sogenannte „mildtätige Gaben“⁷⁶ finanziert werden und damit (auch) vom KRD finanziell profitieren. Insbesondere außerhalb der „Kerngemeinschaft“ wohnende „Staatsangehörige“ bzw. „Bürger“ dürften zur Finanzierung des KRD herangezogen werden. Eindeutig Opfer des KRD sind die „Staatszugehörigen“, die erst noch zur Kasse gebeten werden, bevor sie im Gefüge des KRD Rechte erhalten sollen.

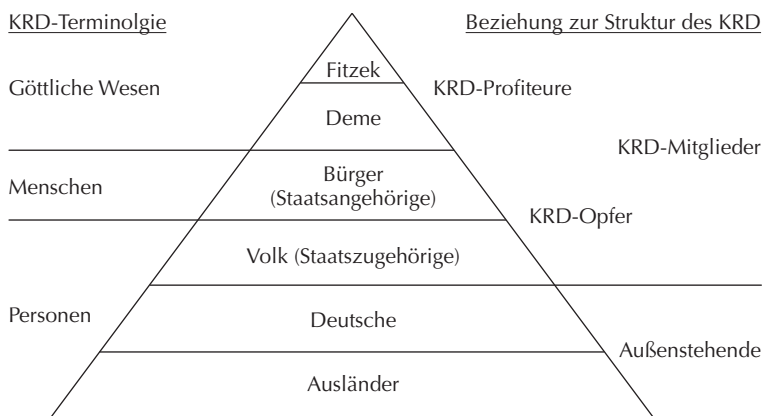


Abbildung 1: Hierarchie des KRD

h) „Verfassung“ einer diktatorischen Allmachtsfantasie

Die Staatsform und -organisation des von Fitzek und seinen Anhängern gewünschten „Königreich Deutschland“ ist unvereinbar mit einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.⁷⁷ Die von Art. 20 Abs. 1, 2 GG geforderte „Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk“⁷⁸ fehlt. Denn der „Oberste Souverän“ ist gerade nicht dem Recht unterworfen, sondern vereinigt alle Macht, vom Oberbefehl über Militär und Polizeikräfte bis hin zur Gesetzgebung und dem Amt des obersten Richters in sich.

Auch dem Erfordernis der „im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde[n] Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte“⁷⁹ wird keine Rechnung getragen. Denn

⁷⁶ Vgl. etwa Bundesgerichtshof (Fn. 12), Rn. 3.

⁷⁷ Vgl. zum Begriff insbesondere Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) 2, 1 (2. Leitsatz) sowie BVerfGE 144, 20 (3. Leitsatz).

⁷⁸ BVerfGE 144, 20 (3. Leitsatz a).

⁷⁹ BVerfGE 144, 20 (3. Leitsatz c).

dem König (und damit dessen Vorgänger, dem „Obersten Souverän“) kommt „die Befugnis [zu], jede Verfassungs- oder Rechtsverletzung eines staatlichen Organs oder eines Amtsträgers per Anordnung aufzuheben“ (Art. 10 Abs. 3), ihm „steht das Recht [...] der Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen zu“ (Art. 12 Abs. 2), gleichzeitig ist er ausdrücklich keiner gerichtlichen Kontrolle unterworfen (Art. 10 Abs. 2 S. 1). Die Gerichte sind mindestens teilweise nicht unabhängig (siehe oben); die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen unterläge ohnehin „königlicher Überprüfung“. Überhaupt stehe „Gerechtigkeit [...] über dem niedergeschriebenen Recht“ (Art. 41 Abs. 1 S. 3).

Nimmt man die „Verfassung“ des KRD ernst, handelt es sich beim „Königreich Deutschland“ um eine Diktatur. Bereits auf unterster Ebene ist Beteiligung an Voraussetzungen wie Prüfungen und die Kontrolle durch offene Wahlen geknüpft. Dazu hat Fitzek einen permanenten verfassungsrechtlichen Ausnahmezustand im Schmitt'schen Sinne geschaffen, der ihm im Rahmen der von ihm diktierten „Verfassung“ unbeschränkte Macht gibt und zu einem von ihm frei wählbaren Zeitpunkt die Königskrone auf Lebenszeit garantiert.

Diese Diktatur soll ihre Untertanen weiter in „Stände“ aufteilen, die unterschiedlichen Wert und unterschiedliche Rechte haben. Mit dem für „Reichsbürger“ typischen Motiv der Trennung zwischen „Mensch“ und „Person“ wird Nichtmitgliedern die Menschlichkeit abgesprochen, da sie nur „Personal“ der Bundesrepublik seien. Die nach den „Ständen“ aufgeteilte Mitgliedschaft dient auch dazu, dass das einzelne Mitglied eine Vielzahl an Seminaren zur Indoktrination besuchen und dabei erhebliche Investitionen tätigen muss. Ohnehin bestehen sämtliche Rechte anderer als Fitzeks nur pro forma; das letzte Wort soll stets beim „Obersten Souverän“, Peter Fitzek, liegen.

i) Anschlussfähigkeit

Die Mitgliedschaft im KRD ist an das Bestehen von „Prüfungen“ über das Wissen über „Schöpfungsordnung“ und „Verfassung“ geknüpft. Anhänger des KRD müssen die „Verfassung“ also gelesen haben. Es stellt sich damit die Frage, warum Menschen sich freiwillig einem Diktator unterwerfen. Es bestehen verschiedene Erklärungsansätze dafür, dass einige Menschen Verschwörungserzählungen attraktiv finden. Dazu gehört eine insgesamt anfällige Persönlichkeitsstruktur.⁸⁰ Für einige Menschen sind Verschwörungserzählungen ein Bewältigungsmechanismus gegenüber Kontrollverlust⁸¹ oder eine Möglichkeit, sich durch „besonderes, geheimes Wissen“ einzigartig zu füh-

⁸⁰ Vgl. Nocun/Lamberty (Fn. 54), S. 24 ff.

⁸¹ Vgl. Nocun/Lamberty (Fn. 54), S. 27 ff.

len.⁸² Ein solcher Glauben kann „sogar eine entlastende Funktion erfüllen“,⁸³ da individuelle Probleme mit dem unmittelbaren Umfeld angesichts eines umfassenden Kampfes („Gut gegen Böse“) getrost als bedeutungslos ignoriert werden können. Gerade die „Reichsbürgerei“ wird häufig als Selbstermächtigungsstrategie genutzt, um „sich für einen kurzen Moment allmächtig und dem Staatsapparat überlegen“⁸⁴ zu fühlen.

Die von Fitzek erdachte Ideologie setzt daran an. Die angebliche Ausrichtung seines Staatsmodells an „Schöpfungsgesetzen“ bietet Projektionsfläche für Esoteriker und schafft seinen Anhängern die Möglichkeit, sich durch besonderes Geheimwissen über andere zu erheben. Diese Ermächtigung wird in Fitzeks „Verfassung“ sogar so radikal, dass sie die festgeschriebene Machtlosigkeit gegenüber Fitzek kompensiert. Den Nicht-Anhängern des KRД wird das Menschsein abgesprochen. Gleichzeitig wird innerhalb der „Verfassung“ ein Aufstieg zum „göttlichen Wesen“ angeboten. Damit wird gegenüber dem Großteil der Bevölkerung ein so großer Abstand „nach unten“ aufgebaut, dass der Abstand zum Oberhaupt des KRД so gering scheint, dass es leichter fallen könnte, Fitzeks Stellung eher als die eines *primus inter pares* zu akzeptieren, obwohl die „rechtliche“ Position der Anhänger gegenüber Fitzek rechtlos ist.

Anders formuliert: Zwar ist in der KRД-„Verfassung“ eine durch und durch autoritäre Fantasie niedergelegt, diese könnte für nach eigener Bedeutung suchende Menschen jedoch nicht wegen, sondern trotz der darin angelegten Alleinherrschaft Fitzeks akzeptiert werden. Denn sie ermöglicht gleichzeitig, sich über fast alle anderen (und damit ausreichend viele) Menschen in einer Weise zu erheben und diese sogar den Buchstaben des selbst ausgedachten „Gesetzes“ nach nicht als vollwertige Menschen ansehen zu müssen. Gleichzeitig befriedigt die rückwärtsgewandte, autoritäre Ideologie die antimodernistischen und auf Beständigkeit angelegten Bedürfnisse des „prototypischen“⁸⁵ „Reichsbürgers“. Mit einer (lediglich) „symbolischen Emigration“⁸⁶ ins KRД kann er sich von der von ihm abgelehnten Bundesrepublik distanzieren, ohne sein Wohn- und zumindest in Teilen soziales Umfeld völlig aufgeben zu müssen.

⁸² Vgl. Nocun/Lamberty (Fn. 54), S. 29 f.

⁸³ Nocun/Lamberty (Fn. 54), S. 53.

⁸⁴ Keil, Jan-Gerrit (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel – das Phänomen der „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“ – Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S. 54 (96) sowie den Beitrag von Jan-Gerrit Keil zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht in diesem Band.

⁸⁵ Keil (Fn. 84), S. 99 f.

⁸⁶ Zum Begriff umfassend: Schmidt-Lux, Thomas (2020): Reichsbürgerschaft als symbolische Emigration, in: Schönberger, Christoph/Schönberger, Sophia (Hg.): Die Reichsbürger, Frankfurt am Main, S. 93 ff.

2. Einnahmen

Seine spezielle Form des Milieumanagements hat Fitzek Millioneneinnahmen verschafft.⁸⁷ Zum Großteil stammen sie von Mitgliedern im bzw. Interessenten am KRd. Als hauptsächliche Einnahmequellen sind Seminare und Gebühren (a), Bankgeschäfte (b), Versicherungsgeschäfte (c) und die Arbeitsleistung seiner Untertanen (d) zu vermuten.

a) Seminare und Gebühren

Einnahmen aus Vortragstätigkeit sind gerichtlich bekannt, wenn auch nicht der Höhe nach geschätzt. Sie dürften jedoch nicht unbeträchtlich sein. Bei einem Zuwachs von ca. 70 „Staatsangehörigen“ im Jahr 2021 und jeweils 340 € Seminarkosten⁸⁸ für ein „Systemausstiegs-Seminar“ bedeutet allein das einen Umsatz von 23.800 €. Hinzu dürften in vielen Fällen Seminargebühren für „Unternehmerseminare“ (430 €) treten; Unternehmer mit Angestellten werden mit 520 € ein weiteres Mal für ein zusätzliches Seminar zur Kasse gebeten. Für „Staatsangehörigkeitsprüfungen“ und auch Prüfungen zum Erwerb der „Staatsbürgerschaft“ erhebt das KRd Gebühren. Jahreseinnahmen von 50.000 € bis 75.000 € allein aufgrund von Seminartätigkeit und „Prüfungsgebühren“ sind für Fitzek und 2021 sicher nicht zu gering geschätzt. Daneben bietet er zuweilen Beratungs- und Rechtsdienstleistungen an. Hinzu kommen seine selbst verlegten (esoterischen und/oder autobiographischen) Bücher oder Sammlungen von Schriftsätzen und Urteilen, die teils mit Hunderten Euro zu Buche schlagen.

b) Bankgeschäfte

Eine weitere Einnahmequelle stellen Fitzeks nebulösen „Bankgeschäfte“ dar. Ob diese (strafbare) unerlaubte Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes darstellen, ist nicht geklärt. Ein entsprechendes Verfahren hat die Staatsanwaltschaft eingestellt, nachdem der Bundesgerichtshof eine Verurteilung des Landgerichts Halle aufgrund unzureichender Sachverhaltsaufklärung aufgehoben hatte.

Im Verlauf des KRd hatte Fitzek mehrere „Banken“ und „Kassen“ gegründet, um Einnahmen zu erzielen. Dabei ließ er Einleger Geld auf seinem Konto anlegen und in der Regel in die jeweilige, KRd-eigene Fantasiewährung umtauschen. Ein Rücktausch ist vertraglich in der Regel ausgeschlossen, sodass

⁸⁷ Vgl. nur Landgericht Halle (Fn. 4), Bundesgerichtshof (Fn. 12).

⁸⁸ Vgl. unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/systemausstieg.html> (Stand Juli 2022), Stand der Abfrage: 30.11.2022.

die Euro, die ihm im Gegenzug für wertlose „Engel“, „E-Mark“ oder „Neue Deutsche Mark“ überlassen werden, effektiv Einnahmen sind. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Fitzek so bis zu sechsstelligen Summen im Einzelfall einnehmen konnte.⁸⁹

Dreh- und Angelpunkt der Strafbarkeit als verbotenes „Bankgeschäft“ sind in Fitzeks Fall zwei Fragen:⁹⁰ Erstens, ob die Gelder „vom Publikum“, d.h. der Allgemeinheit, angenommen werden. Zweitens, ob sie unbedingt rückzahlbar sind, d.h. die Einleger jederzeit ohne Angabe von Gründen ihre Einlage rückfordern können. Um das erste Kriterium zu umgehen, behauptet Fitzek die Figur der „Staatszugehörigkeit“, einer quasi-Mitgliedschaft im KRd, ohne aber tatsächlich Mitglied zu sein. Damit behauptet Fitzek, keine Gelder der Allgemeinheit anzunehmen, sondern lediglich Gelder von „Vereinsmitgliedern“. Das beruht auf dem Irrglauben, dass Geschäfte innerhalb eines Vereins ausschließlich der Satzung des Vereins unterlägen. Diese Konstruktion ist Fitzeks zentrales Argument für die Steuerfreiheit von Unternehmen „im Rechtsrahmen des KRd“: Seien Unternehmer und Kunde Vereinsmitglieder im KRd, könnten diese ihre Geschäfte unter der Satzung des Vereins und – angeblich – unbeachtlich der deutschen Gesetze tätigen. Insbesondere Kunden müssten daher keine „Staatsangehörigkeit“ zum KRd besitzen. Es reiche eine (auch temporäre) Zugehörigkeit aus, um dem Recht der Bundesrepublik zu „entkommen“. Ladengeschäfte des KRd enthalten daher am Eingang stets die (wohl als überraschende und damit unwirksame) AGB-Klausel,⁹¹ mit Betreten sei man „temporär Zugehöriger zum KRd“. Zivilrechtlich ist das unhaltbar, da die Satzung eines Vereins kein Gesetzesrecht verdrängen kann.

Um das zweite Kriterium zu umgehen, hat Fitzek sogenannte „Nachrangabreden“ in die Verträge seiner „Sparkonten“ aufgenommen. Zusammengefasst muss er Gelder demnach nur dann zurückzahlen, wenn er selbst es will. Bei Wirksamkeit dieser Klauseln handelte es sich nicht mehr um „Bankgeschäfte“ im aufsichtsrechtlichen Sinn. Aber auch der Sinn des als solches verkauften „Sparkontos“ entfiel. Überlassenes Geld wäre keine Spareinlage mehr, sondern eine Schenkung. Es stellt sich aber die Frage, warum es notwendig ist, umständliche „Kapital-Überlassungs-Verträge“ zu „Sparkonten“ bei einer „Bank“ aufzusetzen, wenn das Ziel schlicht eine Geldspende sein soll. Der Abschluss von Verträgen, gegebenenfalls innerhalb bankenähnlich aufgemachter Geschäftsräume, das Aushändigen von Sparkonten, Ein- und Auszahlungsstellen über das ganze Bundesgebiet verteilt und die Möglichkeit,

⁸⁹ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4), IX.1.1.

⁹⁰ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4), XV.1.b.

⁹¹ § 305c Abs. 1 BGB.

mit der Fantasiewährung im KRDeigenen Online-Shop Waren zu erwerben, lässt das Geschäft in den Augen eines Durchschnittsbürgers wohl eher wie ein Bankgeschäft wirken, denn wie eine Geldspende. Dabei hilft bedauerlicherweise die unklare Rechtslage; Fitzek kann das Urteil des Bundesgerichtshofs in seinem Sinne heranziehen. Einerseits verkauft er es als höchsttrichterlichen Freispruch, obwohl der Bundesgerichtshof das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung ans Landgericht zurückverwiesen hatte. Andererseits kann er die Urteile so präsentieren, als habe die Justiz von ihm gefordert, bestimmte Klauseln als notwendig in den Vertrag aufzunehmen. So könnte er sie als „juristisch notwendige, praktisch aber nicht bedeutsame“ Klauseln verkaufen und potentielle Anleger täuschen. Schon in den Jahren 2009 bis 2013 hatte Fitzek so rund 2,4 Millionen Euro eingenommen.⁹² Damals hatte er zeitweilig nur eine einzelne Filiale in Wittenberg, während derzeit drei Filialen und mehrere „Ein- und Auszahlungsstellen“ bestehen. Auch angesichts des deutlich höheren Personenpotentials ist naheliegend, dass die Einnahmen der Jahre 2008 bis 2022 (also seit seiner Haftentlassung) mindestens einen ähnlichen Umfang aufweisen. Gut möglich ist, dass die Einnahmen diesen Rahmen übersteigen.

c) Versicherungsgeschäfte

Fitzek betreibt zudem eine Reihe von „Versicherungen“, die ihm laufende Einnahmen generieren dürften. Zwar ist er rechtskräftig wegen unerlaubter Versicherungsgeschäfte verurteilt.⁹³ Das hindert ihn nicht, (mindestens) mit der „Deutschen Heilfürsorge“⁹⁴ eine eigene „Krankenversicherung“, mit der „Deutschen Rente“⁹⁵ eine eigene „Rentenversicherung“ und mit der „Haftpflichtschadenkasse“⁹⁶ Kfz-, Betriebs- und Privathaftpflichtversicherungen anzubieten.

Insbesondere bei Kranken- und Rentenversicherung spiegelt Fitzek vor, durch Zahlung von Beiträgen seiner „Versicherungen“ würde das KRDMitglied von seiner Beitragsverpflichtung bei der gesetzlichen Kranken- bzw. Rentenversicherung frei. Dazu kursieren in Chats des KRDe auch Hinweise, man möge sich bei den echten Versicherungen ins Ausland abmelden, um von diesen nicht mehr kontaktiert zu werden. Für eine Versicherung bei Fitzek dürfte aus Sicht vieler KRDMitglieder sprechen, dass diese pauschal günstiger ausfällt als der bisherige Vertrag mit einer echten Versicherung. Fitzek verschafft sich damit – regelmäßige – Einnahmen in unbekannter Höhe. Es

⁹² Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4), VIII.2.

⁹³ Vgl. Amtsgericht Dessau-Roßlau (Fn. 10).

⁹⁴ Vgl. unter <https://deutsche-heilfuersorge.org/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

⁹⁵ Vgl. unter <https://deutsche-rente.org/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

⁹⁶ Vgl. unter <https://haftpflichtschadenkasse.org/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

liegt jedoch nahe, dass er mindestens die Inhaber der inzwischen mehr als 450 „Betriebe im KRD“ zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet. Selbst bei lediglich 100 € Beitragshöhe wären dies 4.500 € Einnahmen im Monat oder 54.000 € im Jahr. Mindestens einige Verträge sind dabei mit ähnlichen Nachrangklauseln ausgestaltet wie die oben genannten Sparverträge. Da das „Statut“⁹⁷ der „Deutschen Heilfürsorge“ diese dazu verpflichtet, Überschüsse „in den Staatshaushalt“ einzustellen (Art. 2 Abs. 2) und zur Leistung in der Fantasiewährung des Königreichs berechtigt (Art. 5 Abs. 2), ist nicht davon auszugehen, dass Fitzek Rücklagen bildet oder sonst ernsthaft die Erstattung von Heilbehandlungskosten plant.

Ähnlich funktioniert sein „Rentensystem“. Einnahmen sollen dazu verwendet werden, Wohnraum zu bauen, in dem Versicherte nach Renteneintritt leben können sollen.⁹⁸ Da Fitzek eine Mindestbeitragszeit von 10 Jahren vorsieht, dürfte die „Deutsche Rente“ momentan keine nennenswerten Ausgaben für Versicherte haben. Sie dürfte damit derzeit Überschüsse in Höhe der Einnahmen erwirtschaften – die wiederum in Fitzeks „Staatshaushalt“ einzustellen sind.⁹⁹ Da Fitzek als oberster Souverän innerhalb des Systems des KRD mit Allmacht ausgestattet ist, ist dessen „Staatshaushalt“ gleichbedeutend mit seiner persönlichen Kasse.

d) Arbeitsleistung und „Zustiftungen“ von KRD-Mitgliedern

Fitzek verlangt von seinen Anhängern auch die Erbringung von Arbeits- und Geldleistungen. Das betrifft zum einen die Mitglieder des engeren Kreises, jüngst auch als „Kerngemeinschaft“ bezeichnet. Diese betreiben die „Staatsbetriebe“ des Königreichs; allerdings weder sozialversichert noch für Gehaltszahlung, sondern gegen sogenannte „mildtätige Gaben“, was eher Kost, Logis und ein kleines Taschengeld abdecken dürfte als marktübliche Löhne.¹⁰⁰ „Staatsbetriebe“ sind einerseits die oben genannten Banken- und Versicherungsgeschäfte, wodurch seine Anhänger bei illegalen Machenschaften mindestens Beihilfe leisten. Andererseits versuchte Fitzek immer wieder, diverse Handwerksbetriebe aufzubauen. Weit in die Zeit vor seiner Haft fallen Un-

⁹⁷ Vgl. unter https://deutsche-heilfuersorge.org/statut.html?file=files/02-darum-dhf/Statut/211102-Statut_DHF.pdf&cid=109322, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

⁹⁸ Art. 4 des Statut der Deutschen Rente, vgl. <https://deutsche-rente.org/statut-der-deutschen-rente.html>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

⁹⁹ Art. 2 Abs. 3 Statut der Deutschen Rente, ebenda.

¹⁰⁰ Das Landgericht Halle (Fn. 4) stellte fest, dass in Fitzeks „Gemeinschaft“ zeitweise bis zu 50 Personen lebten, gleichzeitig seien in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt 186.721,62 € an „mildtätigen Gaben“ ausgeschüttet worden. Selbst auf lediglich 25 Personen gerechnet entspricht dies nur 3.734,43 € pro Kopf und Jahr oder 311,20 € pro Monat.

ternehmungen wie ein Marmor-Handel oder die Anschaffung einer Pyrolyse-Anlage, mit der er Kraftstoff aus Müllverbrennung gewinnen wollte. Jüngst versuchte er, auf dem Wittenberger Gelände der ehemaligen Konservenfabrik eine Autowerkstatt, eine Tankstelle und einen Holzhandel mit Sägewerk und Tischlerei anzusiedeln. In welcher Weise das dafür notwendige Fachpersonal finanziert wurde bzw. wird, ist unklar. Nicht unwahrscheinlich ist, dass sie, dem von Fitzek propagierten Leitbild der „nach innen geldlosen Gemeinschaft“ folgend, für ihre Arbeit nicht individuell entlohnt werden, sondern ebenfalls Unterkunft, Verpflegung und gegebenenfalls ein Taschengeld erhalten sollen.

Zum anderen werden auch Mitglieder, die nicht in der „Kerngemeinschaft“ leben, zu Arbeitsleistungen herangezogen. Das an sowjetische Subbotniks erinnernde Aktionsformat des KRD heißt „*Vision wird Tat*“ und besteht in gemeinschaftlich begangenen Arbeitseinsätzen am Wochenende. Anhänger des KRD versammeln sich an Standorten des KRD, um insbesondere leichte Hilfsarbeiten durchzuführen.¹⁰¹ Diese Veranstaltungen dienen als „Tage der offenen Tür“ auch zur Gewinnung von neuen Mitgliedern. Diese müssen zum Betreten des „*Staatsgebietes*“ des KRD „*Visagebühren*“ entrichten, werden also bereits mit Betreten des Geländes mit der Ideologie des KRD konfrontiert und bei Akzeptanz indoktriniert.

Schließlich verlangt Fitzek „*Zustiftungen*“ als größere Geldzuwendungen. Erwartete er hier früher die Überschreibung von Grundstücken, ist er inzwischen dazu übergegangen, Anhänger zum Verkauf ihrer Häuser aufzufordern. Die „*Zustiftung*“, d.h. letztlich Schenkung des Erlöses, soll diesen dann als „*Eintrittskarte*“ zu den geplanten „*Gemeinwohldörfern*“ dienen. Diese „*Gemeinwohldörfer*“ sind KRD-interne Kommunen, die in den neu erworbenen bzw. zu erwerbenden Grundstücken insbesondere in Sachsen, aber auch in Brandenburg entstehen sollen. Die Siedlungsbestrebungen des KRD werden damit finanziert, indem Fitzeks Anhänger wortwörtlich Haus und Hof dafür verkaufen.

3. Konflikte mit dem Gesetz

Banken- sowie Versicherungsgeschäfte kann Fitzek nicht rechtmäßig und erst recht nicht aufsichtsfrei führen. Bereits dass er entgegen den Untersagungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an diesen Geschäften festhält, ist ein systematischer Rechtsverstoß. Es ist unverständlich,

¹⁰¹ Ein regelmäßig wiederkehrendes Motiv der Öffentlichkeitsarbeit des KRD zu solchen „*Vision-wird-Tat*“-Wochenenden war lange die Reinigung von Dachrinnen.

warum dieser anscheinend keine weiteren strafrechtlichen Ermittlungen nach sich zieht.

Es würde weiterhin überraschen, führte er für seine umfangreiche Vortragstätigkeit Steuern ab. Dass „*innerhalb des Rechtsrahmens des KRD*“ eine Steuerpflicht entfiere bzw. die Zahlung von Steuern „*in der Regel freiwillig*“ sei (vgl. auch Art. 79 der „*Verfassung*“ des KRD), ist der wohl am häufigsten betonte „Vorteil“ des KRD gegenüber der Bundesrepublik. Die vermeintliche Umgehung der Steuerpflicht ist zentraler Inhalt der „*Unternehmerseminare*“. Seine Anhänger hält er dazu an, keine Steuern zu zahlen. Mindestens vom inzwischen geschlossenen mexikanischen Restaurant „Hacienda Mexicana“ in Wöhlsdorf im Saalfeld wurde auf Kassenbelegen „0% MWSt“ ausgewiesen.¹⁰² Es mag sein, dass er selbst seine eigenen Einnahmen ordnungsgemäß versteuert. Das stünde jedoch in eklatantem Widerspruch zu seinen Lehren. Dass Fitzek und seine Anhänger dem Fiskus systematisch Steuergeld vorenthalten, erscheint demgegenüber deutlich wahrscheinlicher.

Schließlich kümmert sich Fitzek nicht um die rund um seine Unternehmungen einschlägigen Vorschriften. Ganz gleich, ob Baurecht, Gewerbeamt, technische Normen oder Vorschriften der Arbeitssicherheit – sämtliche Vorschriften der Bundesrepublik sollen laut Fitzek „*im KRD*“ keine Geltung haben. Der Verzicht auf Regelkonformität soll seinen Unternehmen nicht zuletzt, wie auch die unterlassene Zahlung von Steuern und Abgaben, Wettbewerbsvorteile verschaffen.

4. Zusammenfassung

Der im zentralen juristischen Dokument des KRD, der „*Verfassung*“, entworfene „*Staat*“ ist eine autoritäre Diktatur mit Fitzek unabwählbar an ihrer Spitze. Eine demokratische Legitimation oder gar Kontrolle soll in seinem „*Staat*“ ebenso wenig existieren wie eine unabhängige Justiz. Das Modell greift die fundamentale Gleichheit der Menschen sowie die Menschenwürde selbst an, wenn es die „*In-Group*“ in Stände organisiert und der „*Out-Group*“ sogar die Menschenwürde abspricht. Die rechtsextremistische Tradition,¹⁰³ in der sich das KRD geradezu prototypisch für die gesamte Szene bewegt, wird darin gut sichtbar.

¹⁰² Vgl. unter https://www.tripadvisor.com/ShowUserReviews-g642162-d1350182-r757716719-Hacienda_Mexicana-Saalfeld_Thuringia.html#UR757716719, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

¹⁰³ Vgl. ausführlich Rathje, Jan (2021): For Reich and Volksgemeinschaft – Against the World Conspiracy. Antisemitism and Sovereignism in the Federal Republic of Germany Since 1945, in: Antisemitism Studies, Volume 5, Issue1/2021, S. 100 ff.

Da Fitzeks Anhänger sich aktiv zu dieser Verfassung bekennen müssen und zum Aufstieg innerhalb der Vereinigung sogar Prüfungen unterzogen werden, muss man davon ausgehen, dass ein erheblicher Anteil seiner Anhänger diese Ideen akzeptiert oder sogar aktiv verfolgt. Motivation dazu könnte z.B. in Selbstermächtigung liegen; die Ideologie unterwirft zwar alle Anhänger ihrem Guru Fitzek, stellt sie aber über ihre entmenslichte und unwissende Umgebung und wertet sie teils ausdrücklich zum „*göttlichen Wesen*“ auf. Dabei ist nicht nur die „*Verfassung*“ des Königreichs vollständig auf Fitzek und seine Macht ausgerichtet, seine Machenschaften zielen sämtlich darauf ab, sich auf Kosten seiner Anhänger zu bereichern. Hierbei wird systematisch gegen geltendes Recht verstoßen.

IV. Gefahren

Das „Königreich Deutschland“ ist gefährlich. Art und Ausmaß der Gefährdung unterscheiden sich indes danach, ob Einzelpersonen inner- oder außerhalb der Gruppe oder die Gesamtgesellschaft betrachtet werden.

1. Für Einzelpersonen

In Bezug auf Einzelpersonen kommt es insbesondere darauf an, ob sie sich bereits innerhalb der Gruppe befinden oder Außenstehende sind.

a) *Personen innerhalb des KRD*

Eines seiner Ziele, auf Kosten seiner Anhänger zu leben, kann Fitzek erreichen. Zwar nimmt er für sich in Anspruch, in Askese zu leben,¹⁰⁴ die Anschaffung von u. a. tonnenweise Marmor, Werkstätten und Industriemaschinen, ohne diese nennenswert wirtschaftlich betreiben zu können, dient hingegen wohl eher seinem eigenen Geltungsdrang als dem ernsthaften Versuch, Einnahmen für seine Gruppe zu generieren. Hinzu kommen Geldstrafen und Zwangsgelder, die wegen seiner illegalen Machenschaften verhängt werden. Auch der Bedarf der Mitglieder seiner „*Kerngemeinschaft*“, die etwa sein „*Melde-*“ oder „*Gewerbeamt*“ betreiben und Werbevideos drehen, sowie der Gebäudeunterhalt schlagen als laufende Kosten seiner Vereinigung zu Buche. Er benötigt daher eine erhebliche Menge an Kapital, um sein „Königreich“ wirtschaftlich „am Laufen zu halten“.

¹⁰⁴ Vgl. stellvertretend für alle: Landgericht Halle (Fn. 4), Bundesgerichtshof (Fn. 12).

Da das KRД selbst – trotz gegenteiliger Bestrebungen der letzten Jahre – keine sichtbare Wirtschaftsleistung erbringt, führt dieser hohe Bedarf dazu, dass Fitzek auf die wirtschaftliche „Substanz“ seiner Anhänger angewiesen ist. Mit anderen Worten: Er braucht nicht nur ihre Einnahmen, sondern ihr Erspartes (auf). Es ist davon auszugehen, dass diejenigen Anhänger, die ihre Häuser verkauft haben, um Fitzek seine Schlösser kaufen zu können, die eingesetzten Summen verlieren werden.

Und auch Unternehmer, die ihren Betrieb „im Königreich Deutschland“ führen wollen, verlieren diesen damit regelmäßig. Fitzeks Theorie nach hat er mit Gründung des sogenannten „Königreich Deutschlands“ nicht nur einen Staat ausgerufen, sondern gleichzeitig auch einen Verein (in Fitzeks Diktion häufig: „*Staatsverein*“) nach deutschem Recht gegründet. Angeblich könnten daher Unternehmer, die ihr Unternehmen ausschließlich innerhalb des Vereins führten und ihre Leistungen nur Vereinsmitgliedern anböten, die Gesetze der Bundesrepublik ignorieren und seien lediglich dem Recht des KRД unterworfen. Angeblich sei dies auch zum Recht der Bundesrepublik konform, da, zusammengefasst, Vereine ihre inneren Angelegenheiten durch eigene Satzung regelten und sämtliche so geführten Betriebe dem ideellen Bereich der Vereinsführung zuzurechnen seien und somit auch nach deutschem Steuerrecht privilegiert seien. Das trifft freilich nicht zu. Fitzeks Auffassung scheidet bereits daran, dass dem KRД (auch als Verein) mangels rechtmäßigen Gründungsakts¹⁰⁵ schon keine eigene Rechtsfähigkeit zukommt. Folglich ist das KRД auch nicht gemeinnützig, wodurch es nicht steuerrechtlich privilegiert ist. Vereinssatzungen können sich schließlich nur innerhalb des vom Recht gesetzten Rahmens bewegen und dieses nicht abbedingen.

Auch die Praxis des KRД, alle, die mit Unternehmen „im KRД“ interagieren, als „*temporär staatszugehörig*“, d.h. als Vereinsmitglied, anzusehen, ist zivilrechtlich nicht haltbar. Die Bestimmung wäre als allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) zu verstehen und wegen ihrer verfassungsfeindlichen Auswirkung und der vollständigen Entrechtung bzw. Auslieferung unter Fitzeks Willkür wohl sogar in Gänze unwirksam. Mindestens aber die entscheidende Bestimmung der zeitweisen Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung (während man eigentlich z. B. ein Restaurant besuchen will) ist überraschend im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB und damit unwirksam.

Unternehmer geben Fitzek daher in Seminaren zur „Gründung“ solcher Betriebe Geld für eine Steuerentlastung, die Fitzek ihnen nicht verschaffen

¹⁰⁵ Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.8.2022 – Az. 4 B 61/21, Rn 14 ff.

kann. Gleichzeitig laufen sie Gefahr, gegen Steuer- und andere Gesetze zu verstoßen, wenn sie ihren Betrieb in der von Fitzek vorgeschlagenen Weise führen. Dass bei einem Unternehmer, der unter Verweis auf Zugehörigkeit zu einem rechtlich nicht existenten „Königreich Deutschland“ keine Steuern zahlen will, behördlicherseits Zweifel an der gewerberechtl. Zuverlässigkeit entstehen, liegt auf der Hand. Die Werbung Fitzeks für „*Unternehmertum im Königreich*“ erscheint vor allem an Unternehmer gerichtet zu sein, die auf sein „Steuersparmodell“ angewiesen sind und sich bei ordnungsgemäßer Betriebsführung nicht halten können. Diesen entzieht Fitzek nun zusätzlich Geld, das ansonsten in eine Sanierung des Betriebes hätte fließen können.

Auch Anlagen in der sogenannten „*Gemeinwohllkasse*“ dürften regelmäßig verloren sein. Während diese ein „*Euro-Sparkonto*“ mit angeblicher Sicherheit von Einlagen und Daten selbst vor Behördenzugriff bewirbt,¹⁰⁶ stellt sich der entsprechende Vertrag als eine weiter angepasste Variante¹⁰⁷ des „*Kapital-Überlassungs-Vertrags (KÜV) / Genußrecht*“, verbunden mit einer „*Beitrittserklärung zum Königreich Deutschland*“¹⁰⁸ sowie einem „*Bekanntnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland*“ dar. Während die Aufmachung der „*Gemeinwohllkasse*“ und die Werbung für das „*Euro-Sparkonto*“ den Anschein einer unbedingt rückzahlbaren Einlage erwecken, schließen die Vertragsbedingungen eine Rückzahlung in Euro aus. Die überlassenen Gelder dienen laut Vertrag ausdrücklich der Unterstützung der persönlichen Ziele des (hier als „*Oberster Souverän*“ firmierenden) Peter Fitzek und dieser kann einseitig einen „*Umtausch des Kapitals in die eigene Währung des KR D [...] verlangen*“.¹⁰⁹ Das bedeutet: Fitzek allein soll entscheiden dürfen, ob er einmal „eingezahlte“ Euros auch wieder zurückgibt.

Für Einzelpersonen ist das „Königreich Deutschland“ also vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht gefährlich: Das KR D vernichtet erhebliche Geldsummen, ohne seinen Anhängern mehr dafür zu bieten als Selbstwirksamkeit und ein (flüchtiges) Gemeinschafts- bzw. Überlegenheitsgefühl. Da man davon

¹⁰⁶ Auf ihrer Website wirbt die „*Gemeinwohllkasse*“ mit dem Slogan „*Zugriffssichere Konten*“ sowie: „*Keine Eingriffsmöglichkeit der BRD oder EU. Wir schützen Ihr Konto vor jeglichen Eingriffen.*“, unter <https://gemeinwohllkasse.org/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

¹⁰⁷ Eine ältere Fassung war bereits Gegenstand im Verfahren um die Kooperationskasse, vgl. Landgericht Halle (Fn. 4) sowie Bundesgerichtshof (Fn. 12).

¹⁰⁸ Der Gründer der „*Querdenken*“-Bewegung, Michael Ballweg, hat einen solchen Vertrag abgeschlossen und damit – entgegen seiner späteren Aussage – jedenfalls auf dem Papier den Beitritt zum KR D erklärt.

¹⁰⁹ Fitzek, Peter: *Kapital-Überlassungs-Vertrag / Genußrecht*, Version 210615, unter <https://gemeinwohllkasse.org/dienste/kontoeroeffnung/kapitalueberlassungsvertrag.html?file=files/Webseite/Dienste/Kapital%C3%BCberlassungsvertrag%20Gemeinwohllkasse.pdf&cid=109875>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

weder Steuern noch Rechnungen bezahlen kann, ist der Weg in die Insolvenz förmlich vorgezeichnet.

Daneben tritt eine gesundheitliche Gefahr. Die von Fitzek gegründete „Krankenkasse“ verpflichtet ihre Mitglieder dazu, vorrangig Leistungen von Partnern dieser Kasse in Anspruch zu nehmen. Dies sind in der Regel Angebote „alternativer Medizin“ mit teils kuriosen Angeboten wie „*geistiger Wirbelsäulenaufrichtung*“ oder „*Aurachirurgie*“. Einhergehend mit der an die „*Neue Germanische Medizin*“ erinnernden Auffassung, dass körperliche Gesundheit eine Frage der geistigen Einstellung sei und mit der Fitzek die Verantwortung für Erkrankungen den Erkrankten selbst zuschieben kann, ergibt dies erhebliche gesundheitliche Risiken für seine Anhänger. Gleichzeitig setzt Fitzek seine Anhänger dem Risiko aus, dass echte Krankenversicherungen Beiträge nacherheben und bis dahin nur notwendige Leistungen erbringen. Das bedeutet im schlimmsten Fall (hohe) Schulden bei gleichzeitiger (gegebenenfalls schwerer) Krankheit.

Auf die beschriebenen Weisen wirtschaftlich zu scheitern, kann allerdings paradoxerweise den Glauben in das KRK weiter stärken, da Geschädigte sich, z. B. aus Scham, nicht eingestehen wollen, getäuscht worden zu sein.¹¹⁰ Das steigert die individuelle Gefährdung auch dadurch, dass dieses Ereignis die „*Eskalationsphase*“¹¹¹ einleiten kann, auf die ein psychischer Zusammenbruch folgen kann.

b) Personen außerhalb der Sekte

Für Personen, die außerhalb der Sekte stehen, ist das KRK vorwiegend insoweit gefährlich, als es missionieren und Personen in die Sekte integrieren will – mit den beschriebenen Folgen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die im KRK vertretene Ideologie grundsätzlich eine der Ungleichwertigkeit von Menschen ist. Sie ist damit geeignet, aus Sicht ihrer Anhänger auch Gewalt gegenüber Andersdenkenden zu rechtfertigen. Fitzeks „*Verfassung*“ sieht auch eine Wehrverfassung vor, in der Selbstverteidigung legitimiert wird.¹¹² Bereits in den Anfangszeiten brüstete er sich, auch persönlich eine „*Garde*“ in Kampfkunst ausbilden zu wollen. Allerdings sind bislang keine Gewalttaten durch seine Anhänger bekannt und auch Polizeieinsätze wie

¹¹⁰ Vgl. Nocun/Lamberty (Fn. 54), S. 46 ff., insbesondere S. 51.

¹¹¹ Keil (Fn. 84), S. 108 (mit weiteren Nachweisen) sowie den Beitrag von Jan-Gerrit Keil zu „*Reichsbürgern*“ aus psychologischer Sicht in diesem Band.

¹¹² Derartige Vorstellungen sind häufiges Merkmal von Hochrisikokonstellationen im Sinne von Keil (Fn. 84), S. 106 (mit weiteren Nachweisen); sie sind indes in der souveränistischen Szene nicht unüblich; vgl. Rathje (Fn. 36), S. 40.

etwa der zur Räumung des ehemaligen Krankenhauses verliefen ohne berichtete Zwischenfälle.

Fitzek selbst hingegen hat eine einschlägige Geschichte und ist bereits wegen Körperverletzung,¹¹³ gefährlicher Körperverletzung¹¹⁴ und Verstoß gegen das Waffengesetz¹¹⁵ verurteilt. In der zur Verurteilung wegen Körperverletzung führenden Situation hatte er eine Behördenmitarbeiterin tätlich angegriffen, weil er eine von ihrer Behörde angeordnete Kontopfändung über einen niedrigen dreistelligen Betrag nicht akzeptieren wollte.¹¹⁶ Er selbst weist daher durchaus Gewaltpotential auf.

c) Zusammenfassung

Gefährlich ist insbesondere die Mitgliedschaft im KRД, da ein Ziel Fitzeks darin besteht, von seinen Anhängern möglichst viel Geld für seine eigenen Zwecke zu erhalten. Damit verbunden sind allerdings auch die „üblichen“ Gefahren bzw. Auswirkungen bei Mitgliedschaft in einer Sekte, etwa soziale Isolation. Diese können potentiell, insbesondere bei Ausfall der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für Fitzek, zu einem Zusammenbruch eskalieren. Für Personen außerhalb des KRД geht von diesem nach derzeitigem Kenntnisstand keine akute Gefahr aus. Die Ideologie ist jedoch durchaus geeignet, auch erhebliche Fremdgefährdung durch ihre Anhänger zu rechtfertigen. Fitzek selbst verfügt nachweislich über Gewaltpotential, was seine Verurteilungen wegen (jedoch vergleichsweise geringfügiger) Körperverletzungsdelikte belegen.

2. Für die Gesellschaft

Es besteht für Fitzek und seine Anhänger keine Aussicht, die Macht zu erlangen und Deutschland nach ihren Vorstellungen in eine Diktatur umzuwandeln. Gleichwohl ist die Bewegung groß genug, um die bereits geschilderten Gefahren für Individuen auch mittelbar auf die Gesellschaft verallgemeinern zu können. Viele Opfer des KRД dürften die Sekte mit erheblichen Schulden verlassen, da teils jahrelang keine Steuern oder Versicherungsbeiträge gezahlt wurden. Die Folgekosten hat schließlich die Gesellschaft zu tragen.

¹¹³ Vgl. Amtsgericht Wittenberg, Urteil vom 15.9.2011 – Az. 2 Cs 394 Js 25580/10 (259/11).

¹¹⁴ Vgl. Amtsgericht Wittenberg, Urteil vom 8.5.2003 – Az. 2 Ds 961 Js 31196/02 (644/03).

¹¹⁵ Vgl. Amtsgericht Wittenberg, Strafbefehl vom 19.11.2014 – Az. 2 Cs 293 Js 9661/14 (507/14).

¹¹⁶ Vgl. Landgericht Dessau-Roßlau (Fn. 10).

Das KRД mag die kritische Größe, um als Auslöser für sogenannten „*stochastischen Terrorismus*“¹¹⁷ zu sein, noch nicht erreicht haben. Dafür anfällige Personen vermag es aber erheblich zu radikalieren. Durch die Vernetzung Fitzeks in sowohl rechtsextremen Kreisen¹¹⁸ als auch in den verschwörungs-ideologischen Protestbewegungen während der Corona-Pandemie – Michael Ballweg, Gründer von „Querdenken 711“ war Ende 2020 Mitglied geworden¹¹⁹ – kann das KRД als Scharnier zwischen einzelnen Bestrebungen dienen. Schließlich darf auch die Außenwirkung einer bis zu 4.000 Mitglieder starken Organisation,¹²⁰ die über Jahre hinweg vermeintlich außerhalb der staatlichen Regeln steht, nicht unterschätzt werden. Durch Untätigkeit delegitimieren¹²¹ sich Staat und Rechtsordnung hier schleichend selbst.

V. Handlungsoptionen für Behörden

Peter Fitzek und sein „Königreich Deutschland“ legen es erklärtermaßen auf Abschaffung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit an. Wenngleich dieses Ziel absehbar nicht erreicht werden kann, wohnt bereits den – hierzu – untauglichen Vorbereitungshandlungen eine nicht gänzlich unerhebliche Gefahr für Einzelne und mindestens mittelbar auch die Gesellschaft inne. Schon um seinen Schutzpflichten nachzukommen, aber auch um das Recht als solches durchzusetzen, muss der Staat hier Maßnahmen ergreifen. Im Folgenden wird mit Augenmerk auf insbesondere „allgemeine“ Landes-, kommunale und Ordnungsbehörden (1) sowie die Justiz (2) skizziert, was hierzu besonders wirksam bzw. geboten erscheint. Diesen Hinweisen stehen die generellen

¹¹⁷ Engelstätter, Tobias (2022): Delegitimierung des Staates durch Verschwörungsmysen – ein Fall für das Staatsschutzstrafrecht?, in: Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht (GSZ), Heft 3/2022, S. 109 (113), mit weiteren Nachweisen.

¹¹⁸ Vgl. Baeck, Jean-Philipp (2018): Wenn er König von Deutschland wär'. Peter Fitzek und sein Imperium in Wittenberg, in: Speit, Andreas (Hg.): Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr, Bonn, S. 62 (96); siehe auch Ginsburg, Tobias (2021): Die Reise ins Reich. Unter Rechtsextremisten, Reichsbürgern und anderen Verschwörungstheoretikern, Hamburg, *passim*, insbesondere S. 62 ff.

¹¹⁹ Vgl. die Aufdeckungen des Hacker-Kollektivs Anonymous, AnonLeaks: Blog vom 27.7.2021: Michael Ballweg: „Staatszugehöriger“ im Königreich Deutschland (Update), unter <https://anonleaks.net/2021/optinfoil/michael-ballweg-staatszugehoeriger-im-koenigreich-deutschland/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

¹²⁰ Vgl. unter <https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

¹²¹ Vgl. zum Begriff bzw. dem neuen Aufklärungsschwerpunkt der Verfassungsschutzämter Gusy, Christoph (2022): Delegitimierung des Staates, in: Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht (GSZ), Heft 3/2022, S. 101 ff.

Hinweise zum Umgang mit „Reichsbürgern“, die an anderer Stelle in diesem Band niedergelegt sind, voran.¹²²

1. Landes-, kommunale und Ordnungsbehörden

Aus rechtlicher Sicht ist die wirksamste Option für Behörden die Durchsetzung des Rechts. Diese Strategie funktioniert. Die „Gemeinwohllassen“ sowie verschiedene Betriebe von Anhängern dienen Fitzek immer wieder als Werbematerial für seine Organisation. Mit Einstellung eines Betriebs aufgrund behördlicher Maßnahmen wird über diesen jedoch unmittelbar geschwiegen. Werden Fitzek oder seine Anhänger mit der Schließung konfrontiert, werden stets vermeintliche individuelle Fehler der jeweiligen Betreiber als Grund für die Schließung angeführt.¹²³ Nicht selten dürften diese Personen sich wieder vom KRD abwenden und gegebenenfalls sogar andere mitnehmen, die noch nicht zu tief in die Struktur verstrickt sind. Hier zeigt sich, dass behördliches Einschreiten gegen einzelne Personen eine unmittelbare Wirkung auf das Gesamtgefüge der Organisation haben kann.

Unbestritten macht diese Vorgehensweise der Verwaltung erhebliche Arbeit. Fitzek gehört zum Typus der „Vielschreiber“,¹²⁴ sodass die Vorgangsbearbeitung zeitaufwendiger ist als im Normalfall. Jedoch wird jede behördliche Duldung, jede Entscheidung aus Opportunität von Fitzek und seinen Anhängern als Bestätigung gedeutet und auch propagandistisch genutzt. Bei Eröffnung seiner „Bank“ zerriss Fitzek vor aller Augen die Unterlagen zur Gewerbeanmeldung, die ihm Wittenberger Behördenmitarbeitende persönlich überreichten. Die Rückverweisung des Bundesgerichtshofs zum Landgericht wird als „Freispruch“ verkauft.

Entschlossenes Einschreiten gegen jede Übertretung des Rechts – und derer gibt es von Gewerbe- über das Bau- bis ins Umweltrecht genug – hatte bislang stets zur Folge, dass Fitzek seine Pläne aufgab. Im Mai 2022 konnte so

¹²² Vgl. insbesondere die Beiträge von Christa Caspar, Reinhard Neubauer und Hartmut Unger sowie von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

¹²³ So etwa im Falle einer Kölner Wirtin, deren Restaurant „im Rechtsrahmen des KRD“ unmittelbar nach Eröffnung von den Behörden geschlossen und versiegelt wurde. Fitzek warf ihr später vor, sie habe die Schließung durch zu viel Außenwerbung mit dem KRD selbst provoziert. Wenn der Betrieb ohne Gewerbeanmeldung und Steuerzahlung tatsächlich legal gewesen wäre, wie Fitzek immer behauptet, hätte diese Werbung aber kein Problem darstellen dürfen.

¹²⁴ Vgl. die Beiträge von Christa Caspar, Reinhard Neubauer und Hartmut Unger und von Gerhard Wetzel sowie den Beitrag „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

die Eröffnung eines KRDL-Lebensmittelladens in Frankfurt am Main verhindert werden.¹²⁵ Es mag Zeit erfordern, illegale Gewerbe im „Königreich Deutschland“ zu untersagen, gegebenenfalls ihre Räumlichkeiten zu versiegeln, die behördlichen Ge- und Verbote schließlich durchzusetzen und Geldbußen konsequent einzutreiben. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen durchaus Wirkung zeitigen. Untätigkeit hingegen verstärkt das Problem nur, weil sich Fitzek und seine Getreuen dann bestätigt sehen und ihre Aktivitäten regional intensivieren. So ist zu beobachten, dass sich Strukturen des KRDL vor allem dort festigen, wo die Verwaltung dem KRDL wenig entgegensetzt, namentlich in Sachsen-Anhalt (insbesondere Wittenberg) und Sachsen. In Baden-Württemberg oder Hessen hingegen hatte es das KRDL wesentlich schwerer, Fuß zu fassen.

2. Justiz

Auch auf Ermittlungsbehörden erscheint die Strategie der konsequenten Rechtsdurchsetzung übertragbar. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Einstellungstatbestände zu richten. Insbesondere sollte eine Einstellung nach § 153 StPO bei Bezug zum sogenannten „Königreich Deutschland“ streng geprüft werden. Denn eine Verfolgung auch geringer Delikte kann eine erhebliche spezialpräventive Wirkung haben: Gerade Personen, die dem KRDL erst seit Kurzem angehören, können so einprägsam erfahren, dass die Bundesrepublik durchaus existiert und ihr Recht durchsetzt. Frühes Einschreiten könnte an dieser Stelle ein weiteres Abrutschen verhindern. Aus generalpräventiver Sicht ist insbesondere die den Taten von KRDL-Anhängern innewohnende „bewusste Missachtung staatlicher Autorität“¹²⁶ zu berücksichtigen.

Zu beachten ist jedoch, dass die Anhänger des KRDL selbst nicht nur Täter, sondern zugleich auch Opfer sind. Eine ausschließlich repressive Reaktion des Staates kann daher auch kontraproduktiv wirken. Soweit möglich sollte daher stets die Beteiligung von Fitzek und seiner Anhänger des engeren Kreises mit geprüft und gegebenenfalls vor Gericht gebracht werden. Weiterhin sollte, soweit das von justizieller Seite aus möglich ist, der Weg zu Aussteigerprogrammen geebnet werden, sei es durch Empfehlung oder gegebenenfalls entsprechende Auflagen.

¹²⁵ Hier war es freilich ein privater Vermieter, der sich erfolgreich gegen die Zweckentfremdung vermieteten Wohnraumes wandte.

¹²⁶ Peters, Sebastian (2016): Kommentar zu § 153, in: Schneider, Hartmut (Hg.): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 2, München, § 153 Rn. 31 (mit weiteren Nachweisen).

VI. Fazit

Das sogenannte „Königreich Deutschland“ ist vor allem ein Mittel zur Befriedigung des Geltungsbedürfnisses seines Mächtigen-Monarchen Peter Fitzek. Hierzu beging und begeht dieser eine Reihe von Straftaten, in die er seine Anhänger nicht selten mit einbezieht.

Nach der „Gründung“ im Jahr 2012 wohnten die Anhänger Fitzeks zunächst in einem ehemaligen Krankenhaus in Wittenberg. Über die nächsten Jahre wuchs das KRK nur langsam, aber stetig. Eine erste Zäsur stellte Fitzeks Verhaftung im Jahr 2016 dar; die erstinstanzlich ausgesprochene mehrjährige Haftstrafe wurde in der Revision jedoch aufgehoben und das Verfahren in der Folge eingestellt. Dennoch erwies sich die Trennung von „Königreich“ und „König“ als Schlag für die Organisation. Während der Corona-Pandemie ab 2020 vervielfachte sich jedoch die Zahl seiner Anhänger, da insbesondere Menschen, die Eindämmungsmaßnahmen ablehnend gegenüberstanden, im KRK einen „Freiraum“ zu finden suchten. Aktuell breitet sich die Organisation über ganz Deutschland aus und machte zuletzt durch Bezug zweier Schlösser in Sachsen von sich reden.

Während Rituale wie etwa die „Gründungszeremonie“ oder die Mimi-kry staatlicher Handlungen skurril anmuten, offenbart die „Verfassung“ des sogenannten „Königreichs“ eine zutiefst menschen- und staatsfeindliche Ideologie. Die von Fitzek erdachte „Verfassung“ erteilt zentralen Konzepten einer freiheitlichen demokratischen Ordnung, wie der Menschenwürde, der Gleichheit der Menschen, der Demokratie oder dem Rechtsstaat, eine klare Absage. An dessen Stelle sollen nach seiner Vorstellung eine Ordnung treten, in der die Macht vorgeblich bei einer Herrscherkaste „göttlicher Wesen“ liegt, faktisch aber ausschließlich, unumkehrbar und unkontrollierbar bei ihm konzentriert ist. Seinen Anhängern bietet er damit die Möglichkeit zur „symbolischen Emigration“¹²⁷ und eine Projektionsfläche zur Selbstermächtigung und Erhebung über ihre Umwelt, der die Verfassung sogar das Menschsein abspricht.

Die sektenähnliche Struktur des KRK birgt daher nicht unerhebliche Gefahren sowohl für Einzelpersonen als auch Gesellschaft. Einzelne, die sich Fitzeks Ideologie anschließen, sind gehalten, dies durch umfangreiche Geldzuwendungen unter Beweis zu stellen. Werden sie mit dem Versprechen steuerfreien Erwerbs, verbilligter Kranken- oder Rentenversicherung oder angeblich sicheren Spareinlagen gelockt, droht ihnen schnell der finanzielle

¹²⁷ Schmidt-Lux (Fn. 86), *passim*.

Ruin. Gefahr für Einzelpersonen außerhalb des KRd drohte bisher lediglich im Einzelfall; insbesondere Fitzek selbst ist durch Körperverletzungsdelikte, u. a. gegen Behördenmitarbeiterinnen, aufgefallen.

Eine Gefahr für die Gesamtgesellschaft ist das KRd derzeit lediglich mittelbar. Es ist keine Aussicht zu erkennen, dass Fitzek seine Ideen in größerem Umfange würde durchsetzen können. Die Gesellschaft hat jedoch die sozialen Folgen der vom KRd (mit)verursachten Insolvenzen zu tragen. Daneben sind Bestrebungen erkennbar, sich mit anderen staatsfeindlichen Bewegungen zu vernetzen.

In der direkten Konfrontation sollten Behörden aller Art konsequent das tatsächlich geltende Recht durchsetzen. Eine stillschweigende Duldung oder Absehen von Verfolgung von Rechtsverletzungen unter dem Gesichtspunkt vermeintlicher Opportunität ist kontraproduktiv, da es die Anhänger des KRd in ihrem Handeln bestärkt. Stattdessen sollten auch kleinere Übertretungen konsequent verfolgt werden. Das gilt auch für die Justiz. Insbesondere Verfahrenseinstellungen sind bei KRd-Bezug nicht opportun, sondern im Gegenteil durch das Entfallen spezial- wie generalpräventiver Wirkung einer Verurteilung eher schädlich. Die Erfahrung hat in Bezug auf das KRd gezeigt, dass eine entschlossene Rechtsdurchsetzung die Verfestigung von Strukturen beider sogar verhindern kann.

Demgegenüber erscheinen insbesondere die Strukturen in Sachsen-Anhalt stabilisiert, Strukturen in Sachsen und Brandenburg befinden sich im Aufbau. Das KRd unterhält „Zweigstellen“ über das gesamte Bundesgebiet verteilt. Nach derzeitigem Stand erscheint die Organisation innerlich stabil und wird daher weiterhin versuchen, gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands vorzugehen.

Diffus und demokratiefeindlich – Überlegungen zu Schnittstellen zwischen „Reichsbürgern“ und Anastasia

Diffus und demokratiefeindlich – die Szenen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, aber auch rechtsesoterische Phänomene wie die sogenannte Anastasia-Bewegung haben in den letzten Jahren in Deutschland medial verstärkt Aufmerksamkeit erregt. Auch in Brandenburg stellen diese verschiedenen heterogenen Einzelpersonen und Zusammenschlüsse sowohl Zivilgesellschaft als auch Sicherheitsbehörden vor Herausforderungen. Obwohl sie sich in ihrer Entstehungsgeschichte, Weltanschauung und Ausprägung voneinander unterscheiden, gibt es ideologische und personelle Schnittstellen.

Dieser Text wirft einen Blick auf einige dieser Schnittpunkte und zeigt Parallelen und Analogien zwischen der Szene der „Reichsbürger“ und der Anhänger*innen der Anastasia-Buchreihe. Da es sich aber um offene Zusammenschlüsse ohne übergeordnete Organisationsform handelt und die jeweilige Ausgestaltung dieser Ideologien und Gedankenwelten sehr unterschiedlich ist, lassen sich keine pauschalen und allgemeingültigen Aussagen treffen. Dennoch können weltanschauliche und ideologische Anknüpfungspunkte benannt werden, die auch exemplarisch für die grundsätzliche Anschlussfähigkeit und Scharnierfunktion beider Szenen stehen. Die Vielfältigkeit der Menschen, welche unter der Begrifflichkeit der „Reichsbürger“ zusammengefasst werden, ist im vorliegenden Band hinreichend beschrieben. In diesem Text werden die jeweiligen Einstellungsmuster nicht noch einmal konkret ausgeführt, es wird aber Bezug genommen.

Neben der immer wieder auflebenden Berichterstattung und damit einhergehenden Erkenntnissen journalistischer Recherche gibt es mittlerweile verschiedene Fachartikel aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven, welche sich mit den Ausprägungen der Anastasia-Bewegung befassen.¹ Darü-

¹ Siehe hier u. a. die Schriften von Matthias Pöhlmann, Ansprechpartner für Sekten, Psychogruppen, Neureligionen, Weltanschauungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; die Schweizer Fachstelle für Sektenfragen infosekta oder die Fachstelle Radikalisierungsprävention und Engagement im Naturschutz (FARN) sowie von der Autorin: Schenderlein, Laura (2020): Demokratiefeindliche Fabelwelten – Mitteilungen der Emil Julius Gumbel Forschungsstelle, Ausgabe 8, Potsdam.

ber hinaus wurden für den vorliegenden Text eigene Recherchen herangezogen, vor allem Inhalte, welche aus den jeweiligen Szenen selbst auf sozialen Netzwerken und digitalen Plattformen geteilt wurden. Hervorzuheben sind hier die Telegram-Chatgruppen.

Die heute als Anastasia-Szene oder Anastasia-Bewegung verstandene Anhängerenschaft bezieht sich auf eine zehnbändige Buchreihe. Die Bücher mit dem Titel „Die klingenden Zedern Russlands“ wurden zwischen 1996 und 2010 von dem russischen Unternehmer Wladimir Nikolajewitsch Megre publiziert. Die meisten Anhänger, welche die Ideen aus den Büchern umsetzen möchten, finden sich in Russland. Die Anastasia-Idee hat sich aber in den letzten Jahren international verbreitet. Neben Russland und Deutschland existieren z.B. auch in Portugal, Tschechien, England und Bulgarien entsprechende Zusammenschlüsse. Zwischen den verschiedenen Akteuren und Projekten gibt es einen regen Austausch, der sich nicht nur auf virtuelle Kanäle beschränkt. Der Erfolg und die rasche Verbreitung der Anastasia-Buchreihe im russischsprachigen Raum wurden durch die tiefgreifenden Umbrüche in der politischen und wirtschaftlichen Ordnung nach der Auflösung der Sowjetunion Ende 1991 begünstigt, die auch eine Sehnsucht nach alternativen Lebensentwürfen mit sich brachten.

Der Autor Megre beschreibt in seinen, in einer recht einfachen Sprache verfassten Büchern die vermeintlichen Gefahren des gegenwärtigen Gesellschaftssystems und schlägt Lebensentwürfe vor, die zu einem neuen, glücklichen Zeitalter führen sollen. Dabei nimmt er eine scharfe Einteilung der Welt in Gut und Böse vor.² Seine Analyse ist angereichert mit antimodernen, wissenschaftsfernen und parawissenschaftlichen Thesen.

In den Büchern werden antidemokratische Ressentiments verbreitet, Wladimir Putin als starker Herrscher verehrt und die westlichen Gesellschaften als verkommen und krank skizziert. Dabei folgen die Bücher keiner einheitlichen Linie. Sowohl die Fragen als auch die Antworten, die darin auf gesellschaftliche Entwicklungen gegeben werden, ändern sich im Laufe der Erzählung. Nur die oben genannten Grundtendenzen überdauern die zehn Bände und machen auch die Attraktivität für alternative und spirituelle Szenen aus.

Die Bücher von Wladimir Megre beginnen im Jahr 1994 und nehmen die Leser mit auf eine seiner Schiffsreisen, auf der er von einem „Alten“ in die heilenden Geheimnisse der sibirischen Zeder eingeführt wird. Für den Autor

² „Worauf es ankomme, sei, guten Menschen zu helfen, Menschen, die Gutes tun. Wenn man jedem ohne Unterscheidung helfe, ändere sich nichts am Verhältnis von Gut und Böse oder es verschlechtere sich sogar noch.“, Megre, Wladimir (2003): Anastasia – Band 1. Tochter der Taiga, Neuhausen, Jestetten, S.25.

ist diese Begegnung ein erster Einblick in eine ihm bis dahin fremde Welt, deren Spuren er weiterverfolgt, bis er in der sibirischen Taiga auf die Enkelin des Alten, die Einsiedlerin Anastasia, trifft. Die folgenden Bände erzählen von den Begegnungen zwischen Megre und Anastasia. Anastasia wird als schöne junge Frau beschrieben, die in Harmonie mit Pflanzen und Tieren auf einer Waldlichtung lebt.³ Sie besitzt übernatürliche Kräfte, spricht alle Sprachen der Welt und kommuniziert mit Tieren. Anastasia kennt Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Universums und verfügt über die höchste Gedankengeschwindigkeit aller Lebewesen. Als Botschafterin eines uralten Volkes, der Wedrussen, lebt sie unbeeinflusst von der Zivilisation in einer Höhle und wird von ihrem Urgroßvater und Großvater aufgezogen. In langen Gesprächen schildert die göttlich anmutende Frau dem zunächst zweifelnden Megre ihre Sicht der Welt. Sie erklärt, dass eigentlich alle Menschen auf der Erde über ihre Fähigkeiten verfügen und ein Leben in Frieden und Glückseligkeit führen könnten, wenn sie sich auf die richtige Lebensweise besinnen würden. In den vergangenen Jahrhunderten sei der richtige Weg durch gezielte Manipulation der Menschen verlassen worden, doch nun sei es an der Zeit, die russische Kultur wieder aufblühen zu lassen. Diese Gespräche, verbunden mit Ausführungen Megres, ziehen sich durch die zehn Bände der Buchreihe. Jeder der Bände widmet sich einem anderen Schwerpunkt, verbunden mit der Beschreibung der herrschenden Zustände baut Megre so Stück für Stück die Utopie eines neuen Gesellschaftsmodells auf und möchte „eine ökologisch und spirituell orientierte Bewegung“⁴ schaffen.

Kernstück dieser neuen Bewegung ist das Konzept des sogenannten Familiensitzes. Hier wird der scheinbar ideale Ort beschrieben, an dem man sich niederlassen, eine Familie gründen und den man vor allem auch für die kommenden Generationen nutzbar machen soll. Im vierten Band „Schöpfung“ wird mit der Beschreibung der Konzeption eines Familiensitzes begonnen, die in den folgenden Bänden immer detaillierter ausgeführt wird. Der Aufbau eines solchen Familienlandsitzes soll nach ökologischen Prinzipien erfolgen und die darauf lebende Familie und ihre Nachkommen ganz nach ihrem Bedarf versorgen.

³ „Vor mir stand eine junge, tadellos gebaute Frau mit langem, goldblondem Haar. Sie war von außergewöhnlicher Schönheit. Ich konnte mir keine Schönheitskönigin vorstellen, die es mit ihr hätte aufnehmen können, und wie es sich später herausstellte, war auch ihr Intellekt unvergleichlich. Alles an dieser Taiga-Lady war attraktiv und bezaubernd.“ Megre (Fn. 2), S. 25 ff.

⁴ „Über den Autor“ in jedem Band, z. B.: Megre (Fn. 2), S. 189.

Die Passagen zur Neuordnung der Gesellschaft und die darin vertretenen autoritären Positionen sowie ein esoterisches und parawissenschaftliches Gedankengut bilden einen starken Anknüpfungspunkt für Personen aus esoterischen Szenen, aber auch darüber hinaus. Gerade in der heterogen zusammengesetzten Öko-Szene findet die Idee eines Lebens im Einklang mit der Natur gemäß den Anastasia-Büchern einen Resonanzraum. Bereits zwei Jahre nach Erscheinen der ersten deutschen Übersetzungen begannen erste Vernetzungsversuche. Neben regionalen Treffen fanden auch größere bundesweite Zusammenkünfte an verschiedenen Orten statt, sogenannte Anastasia-Festivals. Diese Feste widmeten sich der Beschäftigung mit den Inhalten der Bücher, der Umsetzung der darin enthaltenen Ideen von einem Familienlandsitz und boten verschiedenste Workshops an. Bei den seit 2014 an verschiedenen Orten stattfindenden Festivals kamen nach Eigenangaben mehr als 500 Personen zusammen.⁵ Durch eine wachsende Sensibilisierung zivilgesellschaftlicher Akteure und der damit verbundenen kritischen Aufmerksamkeit haben die Organisatoren seit 2019 jedoch Schwierigkeiten, einen geeigneten Veranstaltungsort zu finden, sodass das Festival seitdem nicht stattfinden konnte.⁶ Aber auch Treffen in kleinerem Rahmen dienen der Verständigung und der Formulierung möglicher Standortpläne.

Genauere Zahlen über die Größenordnung der Anhängerschaft in Deutschland sind nicht bekannt. Die virtuelle Vernetzung der Akteure wird insbesondere über Facebook und Telegram-Gruppen, Homepages einzelner Personen sowie verschiedene Foren und Chat-Kanäle abgewickelt. Eine der größten deutschsprachigen Telegram-Chatgruppen „Familienlandsitz & Siedlungsforum“ hat derzeit etwa 5.000 Mitglieder. Es gibt zudem zahlreiche regionale Untergruppen und diverse Kanäle, die sich mit einer Lebensweise „nach Anastasia“ beschäftigen, sogar eine eigene „Singlebörse“. Eine zentrale Organisation der Szene gibt es auch in Deutschland nicht. Vielmehr stechen einzelne Akteure heraus, die mitunter als Sprachrohr wahrgenommen werden, letztlich jedoch nicht für das gesamte Spektrum sprechen können. Einige dieser Ein-

⁵ Vgl. u. a. Mallien, Lara/Humburg, Anja/Vetter, Andrea (2017): Anastasia – die Macht eines Phantoms, in: Oya, Ausgabe #45/2017, unter <https://lesen.oya-online.de/texte/2777-anastasia-die-macht-eines-phantoms.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022 sowie Winter, Lotta (2018): Die Anastasia-Bewegung, in: Antifaschistisches Infoblatt (AIB), Heft 119/2018, unter <https://antifainfoblatt.de/aib119/die-anastasia-bewegung>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

⁶ Vgl. Hessische/Niedersächsische Allgemeine vom 6.6.2019: Janzen, Julia: Geplantes Forum rechter Esoteriker am Edersee gestoppt, unter www.hna.de, Stand der Abfrage: 4.10.2020.

zelpersonen fungieren zudem als Scharnier zu anderen esoterischen⁷ Milieus, zu verschiedenen ideologischen Szenen, aber auch zu rechtsextremistischen und hier besonders völkischen Zusammenhängen.

I. Verschwörungsdenken als Kern

Das auf den ersten Blick friedliche Weltbild der Anastasia-Romane ist geprägt von Verschwörungsdenken und Feindbildern sowie einer strikten Einteilung der Welt in Gut und Böse. Die tragende Rolle in der anastasianischen Gegenwartsbeschreibung spielt die Erzählung von einer „Codierung“ der Menschheit. Demnach werden die Menschen seit Jahrtausenden von ihrem „ursprünglichen“ Wissen ferngehalten und von machtbesessenen Priestern kontrolliert, an deren Spitze sechs Hohepriester aus dem Volk der Leviten stünden.⁸ Diese werden als Inbegriff des Bösen dargestellt. Durch Manipulationstechniken hätten sie die Menschheit von sich abhängig gemacht, um so ihre Macht zu sichern. Die Angehörigen des jüdischen Volkes seien „im Laufe der vierzigjährigen Kodifizierung in der Wüste Sinai“ zu Soldaten eines Hohepriesters geworden und als solche verpflichtet, „die Macht über die Menschen der ganzen Erde zu ergreifen“. Durch die Verbreitung der christlichen Religion, die „alle zu Liebe und Demut aufruft“, und die Bewahrung des Judentums, „das einen über alles stellt“, sei eine Machtstruktur geschaffen worden, die die Menschen in einem hypnotischen Zustand halte und ihnen den Zugang zur „Welt der göttlichen Natur“ versperre.⁹ Das Christentum wird hier nach einem klassisch antijüdischen Muster als Instrument im Dienste des Judentums dargestellt. In Verbindung mit einer alternativen Interpretation des

⁷ „Die heutige Esoterik gibt sich als offene Szene mit unterschiedlichen Akteuren, Nutzern und Methoden zu erkennen. Darin dominiert ein stark individualisierter und konsumorientierter Religionsvollzug.“ Pöhlmann, Matthias (2021): Rechte Esoterik – Wenn sich alternatives Denken und Extremismus gefährlich mischen, Freiburg. Generell ist es schwierig, die sehr heterogene esoterische Szene in Deutschland zu pauschalisieren, es lässt sich aber konstatieren, dass es bereits historisch stets Parallelen und (personelle) Überschneidungen zwischen völkischen Konzepten und esoterischen Gedankenwelten gegeben hat, welche bis heute Bestand haben.

⁸ Der biblischen Erzählung nach war Levi ein Sohn Jakobs und Vater einer der zwölf Stämme Israels. Die Leviten sollten den Dienst am Tempel verrichten und den Priestern dienen, die Hohepriester hingegen entstammen der Bibel nach dem Geschlecht Aarons.

⁹ „Es ist sinnlos, gegen die Lehre Jesu zu kämpfen. Mit dem Geist der eigenen Soldaten – Juden – soll man sie auf der ganzen Erde einführen und dabei für Israel die alte Religion belassen.“ Es geschah so, wie der Oberpriester es vorhatte. Aus: Megre, Wladimir (2011): Anastasia – Band 6. Das Wissen der Ahnen, Göllesheim, S. 166 ff.

Alten Testaments mündet diese Theorie hier in einen Antisemitismus, der der völkisch-neopaganen¹⁰ Tradition ähnelt.

Obwohl in den Büchern betont wird, dass an die Stelle des „*jüdischen Volkes*“ prinzipiell „*jedes der heutigen Völker*“ treten könnte, wenn es „*einer neuartigen Kodierung unterzogen worden wäre*“,¹¹ werden in den folgenden Passagen antisemitische Verschwörungsmythen wiederholt und zur Charakterisierung der gegenwärtigen Krisen in der Welt herangezogen. Im sechsten Band der Reihe unterstellt Megre „*den Juden*“, sie hätten selbst zu den Verfolgungen und Morden beigetragen, unter denen sie historisch zu leiden hatten, da sie sich selbst schuldig gemacht hätten.¹² Dieses und andere antisemitische Motive werden auch im siebten Band aufgegriffen.¹³

Die hier skizzierten verschwörungsideologischen und antisemitischen Inhalte sind nicht nur anschlussfähig an in der Gesellschaft vertretenen und auch durch die Corona-Pandemie verfestigten Einstellungswelten, sondern bieten auch extremeren Gruppierungen wie „Reichsbürgern“ verschiedene Anknüpfungspunkte.

Innerhalb der „Reichsbürger“-Szene sind verschwörungsideologische Ansichten weit verbreitet und „*offener Antisemitismus und besonders Holocaust-Leugnung bilden in diesem Submilieu seit Jahrzehnten ein zentrales Element.*“¹⁴

¹⁰ Unter Neopaganismus oder auch Neuheidentum werden gemeinhin religiöse sowie kulturelle Strömungen verstanden, welche sich an (vermeintlichen) historischen religiösen Vorbildern orientieren. Es wird sowohl als Selbst-, als auch als Fremdbezeichnung verwendet und die darunter gefassten Erscheinungen sind unterschiedlich ausformuliert.

¹¹ Megre (Fn. 9), S. 166 ff.

¹² „*Aber worin besteht die Schuld? Die Historiker, die alten wie die neuen, sprechen davon, dass sie Verschwörungen gegen die Macht anzettelten. Sie versuchten alle zu betrügen, vom jungen bis zum alten. Von einem, der nicht sehr reich sei, versuchten sie, wenigstens etwas wegzunehmen, und bei einem Reichen seien sie bestrebt, ihn ganz und gar zu ruinieren. Das bestätigt die Tatsache, dass viele Juden wohlhabend sind und sogar auf die Regierung Einfluss nehmen können.*“, Megre (Fn. 9), S. 172.

¹³ „*Und so werden die Juden schon seit Jahrtausenden in verschiedenen Ländern verfolgt und geschlagen. Wofür werden sie denn bestraft? Dafür, dass sie mit allen Mitteln versuchen, so viel Geld wie nur möglich in ihren Händen zu konzentrieren. Und vielen von ihnen gelingt das auch ganz gut.*“ Megre, Wladimir (2011): Anastasia – Band 7. Energie des Lebens, Göllesheim, S. 117. Hier wird auch das antijudaistische Stereotyp des „Wucherjuden“ bemüht, der sich ohne Skrupel am Vermögen anderer bereichert. Vgl. Escher, Clemens (2011): Wucherjude, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Handbuch des Antisemitismus, Band 3, Berlin, S. 348 (348 f.).

¹⁴ Rathje, Jan: Verschwörungsideologischer Souveränismus von „Reichsbürgern“, unter <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/210330/verschwoerungsideologischer-souveraenismus-von-reichsbuergern/>, Stand der Abfrage: 4.10.2022. Vgl. hierzu auch Hüllen, Michael/Homburg, Heiko (2017): „Reichsbürger“

II. Ablehnung des Staats und seiner Institutionen

Die Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland ist eine der Kernauffassungen der heterogenen Gruppe der „Reichsbürger“. Diese orientiert sich in der Regel an der Vorstellung, die Legitimität der BRD abzulehnen, da das „Deutsche Reich“ nicht untergegangen sei und es daher weder eine aktuell gültige Staatsform noch eine verbindliche Verfassung gebe. Vielmehr sei Deutschland kein souveräner Staat und werde von fremden Mächten regiert. Diese sind, je nach individueller Auslegung, „ausländische Mächte“ oder konkreter „die Alliierten“, welche die Bundesrepublik seit Ende des Zweiten Weltkrieges besetzt halten.

Diese „Besetzung“ des Staates findet innerhalb der Anastasia-Bände sein Äquivalent in der Vorstellung, die Menschheit werde manipuliert und in einem hypnoseartigen Zustand gehalten. Konkret wird dies in der Erzählung vom „Dämon Kratie“, welcher als Symbol für die vermeintliche Unterdrückung der Bürger in demokratischen Systemen steht. Dahinter steht die Erzählung von einem der sechs Hohepriester namens „Kratie“ im Band 8.1, welcher eine Herrschaftstechnik ersann, um vornehmlich „freie Bürger“ ausdauernder und einträglicher arbeiten zu lassen, unter Vorgaukelung ihres freien Willens. Durch das Versprechen, jedem ehemaligen Sklaven eine Münze zu geben, wenn er die auferlegte Arbeit erfülle, erreichte er, dass die nunmehr vorgeblich freien Bürger ausdauernder und einträglicher arbeiteten als zuvor. Für diese Herrschaftstechnik habe er einen Namen gefunden: *„Du bist ein Dämon, Kratie. Die von dir beabsichtigte Dämonie wird viele Völker beherrschen.“*¹⁵ In den weiteren Ausführungen wird mehrfach darauf eingegangen, wie schädlich die westlichen, demokratischen Systeme für den Menschen seien, da sie bevormunden, Krankheiten hervorbrächten und gesellschaftlichen Verfall fördern würden.¹⁶ Demokratie sei demnach *„die gefährlichste Illusion, der eine große Zahl von Menschen unterliegen. Gefährlich deshalb, weil in der demokratischen Welt tatsächlich eine oder wenige Personen mit Leichtigkeit alle demokratischen Länder leiten können. Es brauche dazu nur viel Geld sowie ein gutes Team von Psychologen und Politechnologen.“*¹⁷

Diese Annahme einer Manipulation der Menschheit ist enorm anschlussfähig an die verschiedensten Vorstellungen von einer „Macht im Hintergrund“,

zwischen zielgerichtetem Rechtsextremismus, Gewalt und Staatsverdrossenheit, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“ – Ein Handbuch, Potsdam, S. 15 (29 f.).

¹⁵ Megre, Wladimir (2011): Anastasia – Band 8.1. Neue Zivilisation, Göllesheim, S. 65.

¹⁶ Vgl. Megre (Fn. 15), S. 124.

¹⁷ Megre (Fn. 9), S. 270.

welche in „Reichsbürger“-Szenen als eine Grundannahme gilt. Gerade die Fabelhaftigkeit der Erzählung lässt Raum für eigene Interpretationen und eine mögliche Auslegung dieser Grunderzählung auch mit real existierenden Systemen. Kern bleibt jedoch die Vorstellung, in einem „besetzten“ Staat zu leben. Eine Ablehnung der bestehenden Gesetze der Bundesrepublik ist aus Sicht der „Reichsbürger“ demnach nur folgerichtig. Dies beginnt bei der Weigerung, Bußgelder bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung zu bezahlen oder der Nutzung von Fantasiedokumenten und geht bis hin zur gewaltvollen Verteidigung der eigenmächtig festgelegten „Hoheitsgebiete“. Die Verteidigung des Eigenen, zur Not auch mit Gewalt und in Selbstjustiz, kann auch in Teilen der Anastasia-Szene beobachtet werden. So wurde 2015 auf einem Infoabend einer brandenburgischen Gruppierung aus der Anastasia-Szene ausgeführt, wie *„im Falle eines Falles eine Dorfwehr zu bilden“* sei. Denn auch auf dem eigenen Familienlandsitz sieht man sich nicht in einem freien, souveränen Land und möchte *„allen Dörfern und Städten in Deutschland Mut machen, ihr Schicksal in die eigenen Hände zu nehmen.“* Weiter heißt es: *„Wenn sich die Politik wieder von unten nach oben vollzieht, können wir unsere Souveränität und Freiheit zurückgewinnen.“*¹⁸

Ein wichtiger Aspekt für die Anastasia-Szene in Deutschland ist das Engagement verschiedener Personen auch aus rechtsextremen Kontexten heraus. Besonders völkisch-orientierte Kreise¹⁹ können Anschluss finden an den in den Büchern gezeichneten Siedlungsentwurf und es gibt Personen, welche zuvor innerhalb Organisationen der völkischen Jugendbewegung aktiv waren und nun auf Familienlandsitzen ihre Träume von einem Leben *„auf der eigenen Scholle“* ausformulieren. Dieser beinhaltet auch einen Aufbau eigener Versorgungsstrukturen, vom Gemüse-Selbstanbau über die Gründung von Unternehmen bis hin zu einer dem staatlichen Versorgungssystem entzogenen Betreuung und Beschulung der Kinder. In den Anastasia-Büchern wird immer wieder Bezug auf die im Band Drei ausführlicher vorgestellte Schetinina-Schule genommen. Diese wird als idealer Lernort beschrieben, an denen die Kinder sich gegenseitig unterrichten, in besonders hoher Geschwindigkeit lernen, zudem paramilitärische Übungen abhalten und einen starken nationalen Bezug vermittelt bekommen. Innerhalb der Anastasia-Szene gibt es verschiedene Überlegungen zu möglichen Lern-

¹⁸ Alle Äußerungen aus rbb Kontraste vom 10.5.2019: Duwe, Silvio/Wandt, Lisa: Bio, braun und barfuß – Rechte Siedler in Brandenburg.

¹⁹ Innerhalb der extrem rechten Szene in Deutschland gibt es verschiedene Ausprägungen von völkischer Lebensgestaltung. Diese reichen von völkischen Jugendbünden, religiösen Gemeinschaften bis hin zu Konzepten von Siedlung.

und Schulkonzepten, welche sich zumeist an dem Vorbild der Schetininschule orientieren.²⁰

Auch bei Personen, welche sich der „Reichsbürger“-Szene zuordnen lassen, gewinnt die Frage nach der richtigen Schulform und dem richtigen Lernen für Kinder zunehmend an Bedeutung.²¹ Dies führt zum Beispiel in Einzelfällen dazu, dass Eltern ihre Kinder von staatlichen Bildungseinrichtungen abmelden, um sie dem Einfluss des angeblich schädlichen bzw. feindlichen Systems zu entziehen.²² In den Überlegungen zu sogenannten „Gemeinwohldörfern“ von Peter Fitzek werden Schulen nach dem Vorbild der Schetininschule angestrebt.²³

III. Gesundheit und „Heilung“

Innerhalb der Anastasia-Bände haben die Themen Gesundheit und Heilung einen hohen Stellenwert. Beschwerden und Krankheiten werden als Folge der Verstrickung in ein materielles, falsches Leben in einer krankmachenden Weltordnung beschrieben. Durch die Rückbesinnung auf die richtige Lebensweise in den selbstgeschaffenen Familienlandsitzen könnten die Menschen jedoch ihre eigenen Heilkräfte wieder aktivieren und wären somit immun gegen Krankheit und Verfall. Bereits im ersten Band der Anastasia-Romane wird die Heilkraft der sibirischen Zeder beschworen, durch deren Berührung selbst schwerste Krankheiten geheilt werden könnten.

Die esoterische Grundstimmung sorgt für eine Offenheit gegenüber unterschiedlichen „alternativen“ und zuweilen gefährlichen Therapiemethoden. So werden Aprikosenkerne gegen Krebs empfohlen und eine sehr impfkritische, in Teilen verschwörungsgeprägte Haltung eingenommen. In den einschlägigen Telegrammgruppen werden zudem die Theorien der „Neuen Germanischen Medizin“²⁴ geteilt, welche auch innerhalb der „Reichsbürger“-Szene immer

²⁰ Vgl. hierzu: infosekta (2019): Einordnung der Anastasia-Bewegung im rechtseoterischen Spektrum, Zürich, S.10 ff., unter https://www.infosekta.ch/media/pdf/Anastasia-Bewegung_10112016_.pdf, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

²¹ Vgl. u. a. RND vom 8.9.2022: Keilbach, Miriam: „Querdenker“ und „Reichsbürger“ wollen Netzwerk aus Schulen gründen, unter www.rnd.de sowie Der Spiegel vom 20.10.2021: Himmelrath, Arnim: Verfassungsschutz schaltet sich bei illegaler „Reichsbürger“-Schule ein, unter www.spiegel.de, jeweils Stand der Abfrage: 4.10.2022.

²² Vgl. hierzu den Beitrag von Joana-Eve Edge und Lisa Grünbaum in diesem Band.

²³ Vgl. hierzu das Infoblatt zum Gemeinwohldorf vom 31.3.2022, unter <https://koenigreich-deutschland.org/de/dorfprojekt-1802.html>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

²⁴ Als „Neue Germanische Medizin“ wird eine vermeintlich medizinische Theorie bezeichnet, welche von dem ehemaligen deutschen Arzt Ryke Geerd Hamer entwickelt wurde.

wieder Anklang finden. Generell herrschen durch die dortige grundsätzliche Offenheit zu esoterischen Weltansichten auch verschiedene alternative Zugänge zu verschiedenen (pseudo-)medizinischen Bereichen.

Das Königreich Deutschland (KRD) beispielsweise hat versucht, mit der „Deutschen Heilfürsorge“, eine „Gesundheitskasse der neuen Zeit“ zu etablieren und damit auch der Bedeutung der Themen Gesundheit und Heilung innerhalb der eigenen Philosophie einen festen Stellenwert einzuräumen.²⁵ Unter dem Slogan „Wer heilt, hat Recht!“ wird angestrebt, eine „chronisch gesunde Gemeinschaft von Menschen“ zu schaffen und eine Alternative für die „übermächtige[n] Pharmakonzerne“ zu werden. Das Leistungsspektrum der „Deutschen Heilfürsorge“ umfasst die Leistung von Heilpraktiken und es wird angestrebt, ein eigenes „Gesundheitsnetzwerk aus ehrlichen und ganzheitlichen Ärzten, Heilpraktikern, Gesundheitshäusern, Entgiftungsexperten, Ernährungsberatern, Sporttrainern und anderen Heilkundigen“ aufzubauen. Ziel sei es demnach aber nicht, den Arzt zu ersetzen, sondern durch das „Erreichen chronischer Gesundheit“ den „Allgemeinarzt als Pharmaproduktverkäufer nahezu überflüssig“ zu machen.²⁶ Auf der Homepage des KRD wird beispielsweise der Bereich „Gesundheit und Spiritualität“ aufgeführt, eine „impfkritische“ Haltung war innerhalb der Szene auch schon vor der Coronapandemie vertreten.²⁷ Peter Fitzek²⁸ selbst vertritt seit Jahren auch Ansichten der „Neuen Germanischen Medizin“.²⁹

Für die angeführten Parallelen, Scharniere und personellen Überschneidungen der beiden sehr heterogen agierenden Milieus gibt es auch in Brandenburg Beispiele. Einzelne Personen nehmen hier eine Sonderstellung ein. Beispielsweise gibt es einen brandenburgischen Protagonisten, welcher sich selbst bereits seit Jahrzehnten mit den Inhalten der Bücher befasst, diese auch in Se-

Hamer behauptete unter anderem, dass psychische Konflikte die Hauptursache für Krebs und andere Krankheiten seien. Es gibt keine wissenschaftlichen Beweise, die die Kernbehauptungen von Hamer unterstützen, und seine Theorien werden als pseudowissenschaftlich betrachtet.

²⁵ Vgl. hierzu den Beitrag von Simon Gauseweg in diesem Band.

²⁶ Deutsche Heilfürsorge: Unsere Philosophie, unter www.deutsche-heilfuersorge.org/unser-philosophie.html, Stand der Abfrage: 4.10.2022.

²⁷ Vgl. Medwatch vom 16.9.2019: Kuhrt, Nicola/Huesmann, Felix: „Anti-Impfpflicht-Demo“ wird zum Schaulaufen von Verschwörungstheoretikern, unter www.medwatch.de/alternativmedizin/anti-impfpflicht-demo-wird-zum-schaulaufen-von-verschwoerungstheoretikern, Stand der Abfrage: 22.11.2022.

²⁸ Zur Person Peter Fitzek vgl. den Beitrag von Simon Gauseweg in diesem Band.

²⁹ Vgl. taz vom 31.5.2022: Baeck, Jean-Philipp/Speit, Andreas: Rechtes Schloss in Sachsen – Ein Königreich für einen Koch, unter www.taz.de/Rechtes-Schloss-in-Sachsen/15854946/, Stand der Abfrage: 30.10.2022 sowie Hardinghaus, Winfried (2016): Reichsbürger und Germanische Medizin, in: Der Klinikarzt, Jahrgang 45, Ausgabe 12/2016, S. 579 (579).

minaren weitervermittelt und durch eine aktive Einbindung in verschiedenste Anastasia-Kontexte einen gewissen Stellenwert innerhalb dieser Gemeinschaften erwirkt hat. Es besteht mittlerweile eine konkrete Anbindung an Strukturen des Königreich Deutschlands, verzeichnet auch in seinen digitalen Auftritten.

Als Beispiel für die Nähe der jeweiligen Gedankengebäude lassen sich auch im digitalen Raum Nachweise finden. So wurden beispielsweise in der Telegramgruppe „Ostpreußen Landsitze“ Träume und Pläne geteilt, wie in ehemaligen deutschen Gebieten die Idee eines Familienlandsitzes verwirklicht werden kann. Die Einstellungen der hier Schreibenden weisen in Teilen stark geschichtsrevisionistische Züge auf. Auffassungen von einer nicht souveränen und sich immer noch im Kriegszustand befindenden Bundesrepublik, Erhebung eines Anspruches auf die sogenannten „Ostgebiete“ gepaart mit einem stark rückwärtsgewandten Gesellschaftsbild haben viele Parallelen zur Vorstellungswelt der „Reichsbürger“.

IV. Fazit

Die hier skizzierten Szenen formulieren sich sehr heterogen aus und es können kaum pauschal zutreffende Aussagen für alle Menschen getroffen werden, welche sich diesen Bewegungen oder Gedankenwelten zugehörig fühlen. Zudem fußen die Szenen auf keine geschlossenen Ideologien, sondern haben vielmehr einen fragmentarischen Charakter. Es lassen sich jedoch einzelne Elemente identifizieren, die eine exemplarische Scharnierfunktion zwischen den Bewegungen der „Reichsbürger“ und Anastasia-Lesern darstellen. Wobei bereits die jeweilige Definition und Zugehörigkeit zu den Szenen nicht klar umrissen ist: ab wann ist eine Ansiedlung ein Familienlandsitz, macht einen ein falscher Führerschein bereits zum „Reichsbürger“? Neben den ideologischen Schnittstellen sind die Szenen auch durch verschiedene Themen miteinander in Kontakt, es gibt Personen, welche sich in beiden Kreisen bewegen, man hegt gemeinsame Interessen, besucht die gleichen Demos und Veranstaltungen.

Die in „Reichsbürger“-Kontexten manifestierten antisemitischen Einstellungen von „Mächten im Hintergrund“ werden in den Anastasia-Büchern in der Erzählung von Manipulation und Kontrolle durch die jüdischen Oberpriester aufgegriffen. Der in der „Reichsbürger“-Szene manifeste Geschichtsrevisionismus wirkt anschlussfähig an das in Teilen der Anastasia-Bücher formulierte Geschichtsverständnis.

Der Wunsch nach einem möglichst selbstbestimmten Leben, unabhängig vom System der Bundesrepublik Deutschland, ist sowohl bei „Reichsbür-

gern“ als auch Anastasia-Anhängern bestimmendes Element in der Attraktivität der Anschlussfähigkeit. Wie verbreitet die innerhalb der „Reichsbürger“-Ideologien gefestigte Haltung, in einem besetzten Staat zu leben, welcher nicht souverän agiert, auch bei Lesern der Anastasia-Romane vorliegt, lässt sich nicht verifizieren, jedoch finden die in den Büchern beschriebenen „fabelhaften“ Vorstellungen einer Manipulation und Kontrolle ihre Entsprechung in der in „Reichsbürger“-Kreisen immanenten Auffassung einer besetzten Bundesrepublik.

Auch die Familienlandsitz-Idee der Anastasia-Romane zielt in ihrer Ausführung auf eine Lösung aus dem System der BRD. Angestrebt ist eine Selbstversorgung, welche über die materiellen Güter des täglichen Bedarfs hinausreicht. In beiden Szenen mündet diese Auffassung, verknüpft mit verschiedenen Interpretationen der Theorien, in der Vorstellung einer größtmöglichen Autarkie der eigenen Lebensweise außerhalb des Systems der Bundesrepublik.

Mit Blick auf die von Pöhlmann formulierten Anschlussfähigkeiten von Esoterik an (extrem) rechte Ideologie finden sich Entsprechungen in der Gegenüberstellung von Anastasia-Inhalten und „Reichsbürger“-Ideologien. Auch er führt die Attraktivität von einem elitären Überwissen an, weiterhin den Totalitätsanspruch auf alle Lebensbereiche, welcher sowohl in esoterischen Weltanschauungen als auch in „Reichsbürger“-Kontexten eine Rolle spielt. Die Beschreibung eines besonderen Sensoriums der Esoterik für gesellschaftliche Krisenlagen lässt sich sowohl innerhalb des „Reichsbürger“-Milieus als auch bei Anastasia-Gruppen feststellen: die Szenen kriegen immer dann Zulauf, wenn gesellschaftliche Herausforderungen anstehen. In beiden Szenen spielen Verschwörungsannahmen und die starke Affinität zu einem vereinfachenden und komplexitätsmindernden Schwarz-Weiß-Denken eine zentrale Rolle für die eigenen ideologischen Narrative.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Anschlussfähigkeit sind die Affekte gegenüber wissenschaftlicher Medizin; das Interesse an beiden Szenen heraus an vermeintlicher Alternativmedizin ist groß. Weiterhin wird gemeinhin institutionalisierte Religionsausübung kritisiert. Auch wenn es innerhalb der „Reichsbürger“-Szene keine klare religiöse Ausprägung gibt, ist eine kritische Distanz zu kirchlichen Institutionen auch hier spürbar und schließt an eine generellere Skepsis gegenüber gesellschaftlichen Institutionen an. Niklas Herrberg beschreibt in seiner Untersuchung zu religiösen Semantiken in der „Reichsbürger“-Szene die Stilisierung der eigenen Handlungen zu einer Art Freiheitskampf, welcher aus einer Art *„göttlichen Berufung heraus erfolgt und zudem religiöse Praktiken als Teil einer eigenen Identität sowie als abgrenzende Bestimmung aufgreift. Hierbei werden sowohl christliche, nordisch-mythologisch imaginierte als auch eher unbestimmt und religiös vage bleibende*

*Begriffe verwendet.*³⁰ Diese religiöse Offenheit findet sich auch in den Anastasia-Bänden und den dort beschriebenen Zugängen zu religiösen Theorien.

Letztlich wirken auch sowohl bei den Personen, welche sich in „Reichsbürger“-Zusammenhängen bewegen, als auch bei Anastasia-Lesern soziale Bedürfnisse und der Wunsch, den Transformationen moderner Gesellschaften und komplexen Krisensituationen vereinfachte, in gute und böse Mächte aufgeteilte Erklärungsansätze entgegenzusetzen und zudem das Bedürfnis, Teil einer Gemeinschaft zu sein, welche ein gemeinsames (geheimes) Wissen teilt und damit auch eine gewisse Exklusivität generiert.³¹

Es lässt sich festhalten, dass in beiden Szenen viele Aspekte eine hohe gegenseitige Anschlussfähigkeit besitzen, welche durch personelle Verbindungen verstärkt wird und in gesellschaftlichen Krisenlagen noch weiter zunimmt.

³⁰ Herrberg, Niklas (2021): Durch Gott legitimiert, das „Reich“ zu befreien – Religiöse Semantiken in der Reichsbürgerszene, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik, 5. Jahrgang, Heft 2/2021, S. 503 (523 ff.).

³¹ „Man gehört einer außergewöhnlichen Gruppe an, die Einsicht in Zusammenhänge hat, welche anderen verborgen bleiben.“, Vgl. Botsch, Gideon (2011): Die historisch-fiktionale Gegenerzählung des radikalen Nationalismus. Über den rechtsextremen Zugriff auf die deutsche Geschichte, in: Fröhlich, Claudia/Heinrich, Horst-Alfred/Schmid, Harald (Hg.): Jahrbuch für Politik und Geschichte, Band 2, Stuttgart, S. 27 (27).

Verzeichnis der Autor:innen und Herausgeber

Adam Ashab

Rechtswissenschaftler, Berater in der Fachstelle Islam der RAA Brandenburg, Potsdam

Steffi Bahro

Literaturwissenschaftlerin und Historikerin, Systemische Coachin, Mediatorin, Beraterin in der Beratungsstelle MITMENSCH (demos), Potsdam

Prof. Dr. Torsten F. Barthel, LL.M.

Professor für Allgemeines Verwaltungsrecht an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

Janek Buchheim

M.A. Soziale Arbeit, Berater in der Beratungsstelle MITMENSCH (demos), Potsdam

Christa Caspar

Diplom-Politikwissenschaftlerin, Heilpraktikerin für Psychotherapie, Coach, Berlin

Joana-Eve Edge

Soziologin, Politik- und Sozialwissenschaftlerin, Beraterin im Mobilem Beratungsteam (demos), Angermünde

Simon Gauseweg

Akademischer Mitarbeiter, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, Europarecht und ausländisches Verfassungsrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Lisa Grünbaum

Kulturwissenschaftlerin (M.A.) Beraterin im Mobilem Beratungsteam (demos), Angermünde

Heiko Homburg

Soziologe und Politikwissenschaftler (M.A.), Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Abteilung Verfassungsschutz, Referat „Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Verfassungsschutz durch Aufklärung, Deradikalisierung und Ausstieg aus dem Extremismus“, Potsdam

Michael Hüllen

Diplom-Politikwissenschaftler, Stellvertretender Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Abteilung Verfassungsschutz, Referat „Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Verfassungsschutz durch Aufklärung, Deradikalisierung und Ausstieg aus dem Extremismus“, Potsdam

Franziska Koch

Kommunikationswissenschaftlerin, Referentin im Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Abteilung Verfassungsschutz, Referat „Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Verfassungsschutz durch Aufklärung, Deradikalisierung und Ausstieg aus dem Extremismus“, Potsdam

Jan-Gerrit Keil

Diplom-Psychologe, Kriminalpsychologe beim Polizeipräsidium des Landes Brandenburg im Landeskriminalamt, Abteilung Staatsschutz, Eberswalde

Markus Klein

Sozialarbeiter und Master Public Policy, Geschäftsführer „demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung, Potsdam

Daniel Krüger

Ethnologe, Berater im Mobilen Beratungsteam (demos), Cottbus

Reinhard Neubauer

Assessor, Justitiar des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Bad Belzig

Dr. Christian Saßmannshausen

Islamwissenschaftler, Referent im Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Abteilung Verfassungsschutz, Referat „Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Verfassungsschutz durch Aufklärung, Deradikalisierung und Ausstieg aus dem Extremismus“ Potsdam

Laura Schenderlein

Historikerin, Beraterin im Mobilen Beratungsteam (demos), Potsdam

Caspar Schliephack

Islamwissenschaftler, Berater in der Fachstelle Islam der RAA Brandenburg, Potsdam

Martin Schubert

Politikwissenschaftler, Berater im Mobilen Beratungsteam (demos), Trebbin

Dr. Hartmut Unger

Historiker und Politikwissenschaftler, Kommunikationstrainer und Coach, Coaching-Motivation Mannheim, Mannheim

Gerhard Wetzel

Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Naumburg

